



# Die Reichsstadt Ulm

am

# Ausgange des Mittelalters.

(1378—1556.)

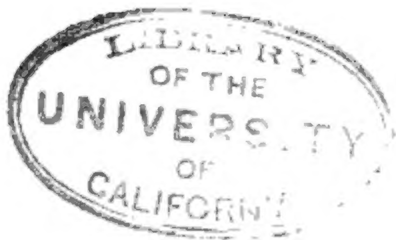
Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte

von

**Eugen Nübling.**

**Zweiter Band.**

**Darstellung.**




**Ulm.**

Druck und Verlag von Gebrüder Nübling.

1907.

# Inhaltsverzeichnis.

## IV. Teil.

### Finanzgeschichte.



## V. Teil.

### Polizeigeschichte.



## VI. Teil.

### Gerichtswesen.



## VII. Teil.

### Die einzelnen Stände.

## VIII. Teil.

### Die Gemeinde der Zünfte und Handwerker.

## IX. Teil.

# Vorwort.

Dem 1904 erschienenen ersten Bande folgt hiemit der zweite Band mit der zusammenfassenden Darstellung der politischen Geschichte der Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378—1556) sowie der Verfassungs- und der rechtlichen Verhältnisse derselben in diesem Zeitraum. Der Band behandelt in 9 Teilen die politische Geschichte der Stadt Ulm vom Regierungsantritt des Königs Wenzel im Jahr 1378 bis zum Tode des Kaisers Karl V. im Jahre 1556. Der Städtekrieg, die Absetzung König Wenzels, die bewegten Zeiten der Könige Ruprecht und Sigmund, die kurze Regierung König Albrechts und die lange Zeit Kaiser Friedrichs III., die für Ulm glänzendste Zeit Kaiser Maximilians I und die schweren Tage unter Kaiser Karl V. werden auf Grund des im ersten Bande des Werks gesammelten Materials eingehend geschildert.

Ein zweiter Teil beschäftigt sich sodann mit der äußeren Rechtsgeschichte der Stadt. Er behandelt namentlich das vielumstrittene Verhältnis der Stadt zum Benediktinerkloster Reichenau und dessen Rechte auf die Ulmer Vogtei und die Pfarrkirche, das in dieser Zeitperiode nach langen schweren Kämpfen seine endgiltige Lösung fand, zeigt uns die ganze Pfarrkirchenverfassung mit der Kirchenbaupflege, den Kirchenbaustiftungen, der Brüderschaft der Frauenkirchengeistlichkeit, dem Kirchenbauvermögen, dem Kirchenbau und das Eingehen der alten Pfarrkirche vor dem Frauentore nach der Erbauung des Frauenmünsters in der Stadt, das rechtliche Verhältnis der Stadt zum Bistum Konstanz und zur Pfarrkirchengeistlichkeit, die Altäre und Messen der neuen Pfarrkirche, die Kapellen derselben; ferner das Verhältnis der Stadt zum Heiliggeistspital und zu den Klöstern der Stadt.

Der dritte Teil behandelt die Verfassungsgeschichte der Stadt, die Entstehung des Bürgermeisteramts, des Rats die Verfassung der über 10 Quadratmeilen ausgedehnten Herrschaft, das Ulmer Bürgerrecht, das Heerwesen.

Der vierte Teil bringt die Finanzgeschichte der Stadt. In ihm werden die Reichssteuer und die Vermögenssteuer der Stadt, das Umgeld, das Zollwesen in Stadt und Herrschaft behandelt.

Der fünfte Teil enthält die Polizeigeschichte. Er schildert die Straßenpolizei, die Armenpflege und Fremdenpolizei, die Gesundheitspolizei, die Verordnungen gegen das Geldspiel, gegen das Fluchen, über die Feiertagsheiligung, über die Straßenreinlichkeit, über den Felduntergang, die Jagdpolizei, die Kleiderpolizei, die Hochzeitsordnungen, das Dirnenwesen, die Marktpolizei, das Münzwesen.

Der sechste Teil beschäftigt sich mit dem Gerichtswesen. Er schildert den Civilprozeß vor dem Stadtgericht, das Vollstreckungswesen, das Civilrecht, insbesondere die Leibeigenschaftsverhältnisse, das Familienrecht, Erbrecht und Fremdenrecht; dann den Strafprozeß und das Strafrecht.

Der siebente Teil behandelt sodann die einzelnen Stände, deren es 7 waren, die Geistlichkeit, die Ritterschaft, das Patriziat mit seiner Stubengesellschaft, die ehrbaren Familien, die Kaufleute, die Angestellten und Handwerker und die Beiwohner, meist Juden.

Der achte Teil schildert die Gemeinde der Zünfte und Handwerke, die Zunftorganisation, die einzelnen Zünfte; ferner die gesamte Gewerbe- und Handwerkspolizei in Bezug auf die Rohstoffbeschaffung und den Schutz der Konsumenten und Produzenten.

Der letzte und neunte Teil endlich gibt Beiträge zur Topographie des alten Ulm.

Der Verfasser wünscht, daß auch diese Arbeit den Freunden des ehemaligen deutschen Städtewesens neue Anregung geben möge.

Ulm, im Dezember 1906.

Dr. Eugen Nübling.




# I. Teil.

## Politische Geschichte der Stadt von 1378—1556.

### 1) Der Städtekrieg.

Als dreijähres Kind zum König von Böhmen gekrönt, mit 10 Jahren mit einer bayerischen Prinzessin vermählt und mit 12 Jahren zum Markgrafen von Brandenburg eingesetzt hatte Wenzel, Kaiser Karls IV. ältester Sohn, 1376 mit 15 Jahren die deutsche Königskrone erhalten und war im November 1378 durch den Tod seines Vaters selbstständig geworden. Der Mangel an Mitteln, der Fluch jeder selbstständigen Reichspolitik, band auch König Wenzel vom ersten Tage an die Hände. So verpfändete er gleich am 1. Februar 1379, um Geld zu schaffen, in Nürnberg seinem Oheim, dem Herzog Friedrich von Bayern, die durch den Tod des Kaisers ledig gewordene Landvogtei Ober- und Niederschwaben mit den gewöhnlichen Steuern der Städte, allen Nutzungen und Zinsen von den dort wohnenden Juden und allen anderen Renten bis zum 1. Februar 1382 und gebot am 8. Februar in Nürnberg den Untertanen dieser Landvogteien, dem Herzog Friedrich als Landvogt gehorsam und gewärtig zu sein. Am gleichen Tage fand in Eßlingen die Aufstellung eines Schiedsgerichts statt, an dessen Spitze der Herzog Friedrich von Bayern und der Bürger Ulrich Besserer von Ulm standen, um gemäß einer noch durch den verstorbenen Kaiser Karl zustande gebrachten Abmachung den Streit des Grafen Eberhard von Wirtemberg und seines Sohnes Ulrich mit der Stadt Eßlingen zu entscheiden.

Aber die Verpfändung des schwäbischen Reichsguts auf 3 Jahre genügte nicht; die Reichsgefälle wurden sofort auch auf spätere Zeiten weggegeben. Schon am 25. Februar 1379 verpfändete König Wenzel in Frankfurt des weiteren an den Herzog Leopold von Oesterreich gegen 40 000 Florentiner Goldgulden dieselben beiden Landvogteien Ober- und Niederschwaben sowie die Reichsstädte Augsburg und Giengen mit 16 526 Gulden Jahresertrag. Alle Gülten und Lehen dieser Landvogteien sollten, sobald sie von der seitherigen Pfandschaft ledig wurden, sofort dem Herzog Leopold zufallen und dieser das Recht haben, alles daselbst vom Reiche Verpfändete einzulösen; nur die beiden Landvogteien selbst sollten durch niemand eingelöst werden können als den König. Der Herzog Leopold erhielt durch diese Verschreibung die Gewalt, alle durch den Tod Kaiser Karls ledig gewordenen Aemter, Lehen, Güter, Anfälle und Nutzungen einzufordern, und alle Untertanen hatten ihn, sobald dies geschah, als Landvogt anzuerkennen und ihm gehorsam zu sein, was die Macht der Habsburger in Oberdeutschland mächtig hob. Vorerst aber empfieng die Reichssteuer Herzog Friedrich von Bayern noch bis zum 1. Februar 1382, wie z. B. am 17. März 1380 in Frankfurt König Wenzel den schwäbischen Städten den Empfang der Steuer durch den Herzog Friedrich bestätigte und am 3. November 1380 König Wenzel der Stadt Lindau befahl, die Reichssteuer im November dem Herzog Friedrich von Bayern zu zahlen. Auch am Rheine mußte Wenzel wichtige Einräumungen machen, welche seine Einnahmen beschränkten, indem er alle neu errichteten Rheinzölle aufhob.

Es war kein Wunder, wenn bei dieser wirtschaftlich schwachen Stellung des Reichsoberhauptes auch die öffentliche Sicherheit immer mehr notlitt. Auf allen Straßen waren Räubereien an der Tagesordnung, als Folge der endlosen Kämpfe zwischen dem verschuldeten Landadel und den Gläubigern desselben in den Städten. So führten die Streitigkeiten des Ritters von Hürnheim bei Nördlingen und des Kunz Riemer von Krumbach mit der Stadt Ulm zu Beraubungen ulmischer Kaufleute, was dann die Ulmer wieder veranlaßte, die Burg Niederhaus bei dem nahen Kloster Roggenburg zu zerstören. Ebenso nahmen die Ritter Hans von Brachsberg und Rudi Aempter den Ulmer Bürgern Ulrich Besserer, Hans Ehinger von Mailand und Heinrich Winkel einige

Wagen weg, als sie mit den Memmingern im Kampfe lagen, weshalb am 7. März 1379 eine Versöhnung zu stande kam. Die meist schwer bedrängten Bischöfe und Prälaten stellten sich nunmehr immer mehr in den Schutz der Städte, in denen sie wohnten. So schlossen z. B. am 21. März 1379 der Abt Heinrich und der Konvent zu Kempten mit den Bürgern daselbst ein ewiges gegenseitiges Schutzbündnis, wobei die Bürger zu Ulm, Isny und Leutkirch und die Ritter Georg von Nordholz, Heinrich von Rans und Stephan von Schwarzenburg, der Bürgermeister Hans Steinbacher und die Bürger Hildebrand Huber, Hans Märk und Heinrich Forster von Kempten siegelten, und am 4. April kam der Abt zu Kempten mit den dortigen Bürgern überein, daß im Falle sie betreffs des Schutzbündnisses stößig werden sollten, die Entscheidung über solche Mißhelligkeiten den Städten Ulm, Memmingen und Ravensburg übertragen werden sollte. Immer mehr zeigte sich nun das Bestreben, der Anwendung von Gewalt einen Riegel durch vertragsmäßige gütliche Ausgleichung, durch ein Austragsverfahren oder ein Austrägalgericht vorzuschieben.[1])

Die Befriedigung der Pfandschaftsansprüche auf die schwäbischen Landvogteien war unterdessen soweit gediehen, daß am 23. Juni 1379 König Wenzel in Znaim dem Herzog Leopold von Oesterreich versprechen konnte, die Landvogteien bis 11. Nov. 1379 zu überantworten und dafür 12 Bürgen stellte. Aber die Frage, ob Bayern oder Oesterreich die Herrschaft in Schwaben haben sollte, wirbelte so viel Staub auf, daß am 4. Juli 1379 sich in Baden-Baden die Herzöge Ruprecht der Alte und der Junge, Otto, Stephan, Friedrich, Hans und Ruprecht der Jüngste in Bayern mit dem Markgrafen Leonhard zu Baden und seinem minderjährigen Bruder Rudolf und die 33 Reichsstädte Ulm Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg ob der Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Weil im Thurgau und Appenzell bis 23. April 1385 zur Hilfe gegen jedermann verbündeten, der sie angriff oder mit Güterwegnahme, Brand, Raub oder anderen Sachen schädigte. Die Fürsten versprachen dabei den Städten, die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und den Krafft von Hohenlohe in keine Einung

aufzunehmen, so lange ihre Einung mit den Städten währte. Am 27. Juli trat dann die Stadt Augsburg dem Städtebund bei. Bald sollte auch der Bund Gelegenheit zur Tätigkeit finden. Am 4. September 1379 teilte der Bayernherzog und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere den Bundesstädten mit, daß der Bischof von Speyer sich auf die Seite der Feinde des Bundes gestellt habe und ihn bekriege; man möge ihm deshalb 100 ehrbare Gleven, und zwar 50 auf den 1. Oktober und 50 auf den 9. Oktober, nach Heidesheim schicken.

Inzwischen versuchten am Bodensee am 11. Oktober 1379 in Konstanz die Reichsstädte um den See, die Mißhelligkeiten zwischen dem Abte Kuno von Sankt Gallen und den Landleuten von Appenzell zu schlichten. Man setzte den Wortlaut eines Eides fest, den die Appenzeller dem Abte schwören sollten und am 16. November entschieden in Buchhorn die Seestädte daß die Landleute von Appenzell, Hundweil, Urnäschen und Teuffen die noch ausstehenden Steuern, Zinsen und Zehnten dem Abt von St. Gallen nunmehr entrichten sollten.

Organisierten sich so die Städte immer gewaltiger, so konzentrierte auch die Ritterschaft nicht weniger ihre Macht. Am 13. Oktober 1379 stifteten in Wiesbaden der Graf Wilhelm zu Wied, der Graf Wilhelm zu Katzenellenbogen, der Graf Hans zu Nassau, der Propst Wilhelm von Isenburg zu Aachen, der Freiherr Erkenerus zu Rodenstein, Ulrich zu Cronenberg, Hans von Reiffenberg, Walter von Cronenberg, Rudolf von Wassenhausen, Friedrich und Bruno von Reiffenberg und die Edelknechte Frank von Cronenberg und Wolff von Wassenhausen zum gegenseitigen Schutze eine Gesellschaft, die bis 25. Dezember 1382 währen sollte und deren Mitglieder, wenn sie Ritter waren, einen goldenen und wenn sie Edelknechte waren, einen silbernen Löwen trugen.

In Schwaben besassen die Bayern noch immer einen starken Besitz. So verkauften am 7. Januar 1380 die Christina Oderin die Ehefrau des Gili Krafft, Bürgerin zu Ulm, und ihre Tochter Agnes Krafft die von den Herzogen von Bayern zu Lehen gehende Burg Obenhausen samt dem Dorfe an den Hans von Asch, den Tochtermann der Christina, um 400 Pfd. Häller für Agnes Krafft und lebenslängliche Verpflegung und jährlich 12 Malter Korn und 12 Pfd. Hlr. für die Christina. Mitsiegler

waren der Bürgermeister Lutz Krafft und seine Brüder Kräftlin und Heinrich Krafft als Träger der Agnes, dann der Richter Hans Ehinger von Mailand und Hans Umgelter. Als Pfandinhaber der ebenfalls in der Nähe Ulms gelegenen Burg Landstrost und des Dorfes Offingen findet man damals den mächtigen Bischof Burkhard von Augsburg. Er hatte diese Pfandschaft von dem Edelmann Albrecht Wichsler erworben und bezahlte 1380 dem Ulmer Bürger Konrad von Westernach 180 Gulden, welche diesem darauf verbürgt worden waren. Ebenso erklärte am 30. Juni 1382 Laura die Ehewirtin des Wilhelm von Bach, die Tochter des Ritters, Otto von Herrlingen, daß ihr Mann die Vogtei über den Maierhof zu Altheim bei Dillingen an das Domkapitel zu Augsburg um 205 ungarische und böhmische Gulden mit ihrer Einwilligung verkauft habe. Mitsiegler waren ihr Vater Otto von Herrlingen und der Ulmer Bürger Heinrich Krafft.

Im gleichen Jahre geriet Ulm in eine Fehde mit der benachbarten, den Brüdern Gebhard und Albrecht von Rechberg verpfändeten Stadt Weißenhorn, deren Kaufleuten die Ulmer eine Ladung Salz und Eisen gepfändet hatten. Die Edeln von Rechberg waren im Bunde mit den Edeln von Freyberg und von Stein die gefürchtetsten Gegner der Städte und das Sprüchlein „Wer will bleiben von Händeln rein, der hüt' sich vor Rechberg und Freyberg und Stein" hatte damals seine gute Berechtigung. Diese streitlustigen Edelleute waren Lehensleute des ebenso streitlustigen Grafen Eberhard des Greiners von Wirtemberg, dessen Macht damals immer mehr wuchs, wie er z. B. 1381 dem Herzog Friedrich von Teck die Stadt Mindelheim abkaufte.

Aber nicht minder gesucht als der wirtembergische Schutz war der Schutz der mächtigen Stadt Ulm und zahlreiche Edelleute stellten sich deshalb in ihren Schirm, so z. B. 1379 die Grafen von Kirchberg mit ihrer ganzen Herrschaft, 1384 Ursula von Knöringen an der Kamlach in der Markgrafschaft Burgau, 1385 der Edle vom Stein auf Reichenstein im Lautertale bei Ehingen mit seiner Ehefrau Margarete Betzer, Konrad von Wittingen, Hans v. Lierheim und Heinrich von Herrlingen

Alle diese „Pfahlbürger" oder „Ausbürger" unterschieden sich von den „inneren" oder „eingesessenen" Bürgern dadurch, daß sie zwar das Ulmer Bürgerrecht annahmen, aber an ihrem seit

herigen Wohnsitze blieben. Sie taten dies, damit sie des mächtigen Schutzes der Reichsstadt Ulm und der Privilegien eines Ulmer Bürgers teilhaftig wurden und zur Zeit der Not, namentbei Vorladungen vor Gericht, eine Zuflucht und eine Stütze hatten. So wurden Aebte, Grafen, Freiherren, Edelknechte, Juden und andere Untertanen anderer Herrschaften Bürger der Reichsstädte. Daneben zogen fremde Edelleute, Kaufherren und Juden nach Ulm, um dort eingesessene Bürger zu werden, wie 1391 die Umgelter, 1395 der Ritter Jopp von Stadion, 1398 Konrad Rechklaus und Hans Rem von Augsburg, 1424 Eitel von Erolzheim, 1425 Elisabet von Westerstetten, geb. v Friedingen, und Georg von Riedheim von Kaltenburg, Wilhelm von Ems und seine Hausfrau Margarete Rem. 1402 traten die Gebrüder Ellerbach mit ihrer Feste Reisesburg und der Stadt Günzburg, dem Marktflecken Thannhausen, der Feste Matzesieß und dem Dorfe Oberndorf gegen 30 Gulden Jahressteuer ins Ulmer Bürgerrecht; 1407 Ottilie von Rammingen, die Witwe des Eglof von Riedheim, 1421 Nikolaus von Villenbach, Heinrich von Hunstetten gen. Koch und Friedrich von Freyberg auf Neusteußlingen mit all seinen Gütern und seiner Mutter Adlen Strölin von Ulm.

Die Jahressteuer dieser Ausbürger wechselte nicht wie bei den eingesessenen Bürgern nach dem jeweiligen Jahresvermögen, sondern sie wurden mit „gesetzter" (kontingentierter) Steuer in der Regel auf 10, aber auch auf 20 und 40 Jahre aufgenommen. Die Größe und Entfernung der Besitzungen, die Zahl der Köpfe, die zu schützen waren, kam dabei in Betracht. So zahlten das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen jährlich 5 Pfd. Hlr., das Kloster Oellistetten 15 Gulden, die Abtei Kempten 100 Gulden, die Klöster Schussenried, Kreuzlingen und Wiblingen je 20 Gulden, die Abtei Wettenhausen 6 Gulden. Ein früherer Austritt war nur gegen Erlegung der vereinbarten Gesamtsteuer statthaft und die Stadt berechtigt, eventuell durch Pfändung diese rückständige Steuer zu beschaffen. Diese Ausbürger waren es nun, welche zu fortwährenden Reibereien zwischen den Städten, in deren Schutz sie sich gestellt hatten, und ihren seitherigen Schutzherrschaften führten, bis schließlich der Grundsatz zur Geltung gelangte, daß niemand mehr als Bürger aufgenommen werden durfte, ehe er sich nicht aus

seinem seitherigen Schutzverbande völlig losgelöst hatte, und diese Ausbürger mehrten sich, je mächtiger sich der Städtebund gestaltete, wie z. B. am 12. Februar 1380 der Graf Rudolf von Hohenberg auf 3 Jahre dem Städtebund beitrat, und die Gefahr für die Fürsten wurde dadurch immer größer.

Bei der Bedeutung, welche die Tagungen des Bundes nachgerade erlangten, war man damals bestrebt, unlauteren Machenschaften einzelner Abgeordneten, wie sie mannigfach vorgekommen zu sein scheinen, einen Riegel vorzuschieben, weshalb am 13. Jan. 1380 den Botschaftern der einzelnen Städte das Nehmen von Geschenken streng verboten wurde. Jeder Fürst oder Landesherr, der sich gegen ein Bundesglied verfehlte, hatte nunmehr das sofortige Einschreiten des Bundes zu gewärtigen, wie z. B. am 1. April die Bundesstädte dem Kraft von Hohenlohe absagten, weil er den Städten Hall, Rotenburg und Dinkelsbühl Unrecht zugefügt hatte. Gerieten einzelne Bundesglieder in Streit, so wurden diese Händel ausgeglichen, wie z. B. am 14. Juni 1380 die Bundesversammlung in Ulm auf Ersuchen beider Parteien die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Abt Heinrich von Münchrot und dem Propst von Ochsenhausen schlichtete, wobei Ulm siegelte. In dieser Richtung war es namentlich der heftige Streit der Abtei St. Gallen, die im Lindauer Bürgerrecht stand, mit der Stadt St. Gallen, bei dem der Bund erneut eine wichtige Rolle als Schiedsrichter spielte. Der Abt brachte seinen Streit damals an den großen Bund, dieser wies ihn aber an den Bund der Bodenseestädte zurück, die dann am 26. Juni 1380 in Konstanz entschieden, die Bürger von St. Gallen haben den Abt aufzunehmen und ihm zu huldigen, wenn er ihnen einen ähnlichen Brief ausstelle, wie ihn früher der Abt Georg gegeben habe, womit dann beide Teile einverstanden waren.

Neben dem Städtebund gewann eine steigende Bedeutung die Rittergesellschaft zum Löwen. Am 21. Juni 1380 nahmen in Reichenweiler der Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tetnang, Graf Ulrich zu Wirtemberg, Bohemund von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, und der Ritter Martin Malterer als die 4 Hauptleute der Löwengesellschaft in Schwaben, Lothringen, Elsaß und Franken die Stadt Basel als Mitglied auf und versprachen, ihr wie anderen Freiherren, Rittern und Edelknechten zu helfen, wenn sie angegriffen werden sollte, worauf am 28. Juni der Ritter

Leuthold von Berenwels, Bürgermeister zu Basel, und der Rat im Namen der Reichen und Armen der Stadt der Löwengesellschaft versprachen, ihr innerhalb der Bistümer Straßburg und Basel und der Herrschaft Wirtemberg zu dienen. Die Löwengesellschaft kam damals in heftige Fehde mit der Stadt Frankfurt. Am 16. August 1380 schickten vom Felde bei Hagartshaus aus der Graf Heinrich von Montfort und Graf Ulrich zu Wirtemberg als „Könige" der Löwengesellschaft samt Ulrich von Hohenlohe, Otto von Hochberg, Markgraf Hans von Hochberg, Graf Friedrich von Hohenzollern, Graf Tögli von Zollern, Schwarzgraf von Zollern, Graf Mülin von Zollern und dem Freiherrn Rudolf zu Kyburg usw. der Stadt Frankfurt einen Absagebrief. Auch Ulm scheint damals erneut in Streitigkeiten geraten zu sein, indem die Stadt sich am 27. November 1380 in Rottweil von dem Hofrichter Eglof von Wartenberg im Namen der Grafen von Sulz eine Abschrift ihres Freiheitsbriefs von 1377 ausstellen ließ, um ihre Freiheit vor fremden Gerichten urkundlich zu erweisen.

Die Zusammenschließung der Städte zog nun einen weitern bedeutsamen Kreis durch die Schaffung eines Verbands der schwäbischen Städte mit den rheinischen. Am 11. Februar 1381 wurde der Rat von Frankfurt eingeladen, am 3. März seine Freunde nach Speier zu senden, um angesichts der von Seiten der Rittergesellschaften drohenden Gefahr einen Städtebund zu Stand zu bringen, und am 20. März 1381 verbündeten sich denn auch in Speier die Städte Mainz, Straßburg, Worms Speier, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg bis zum 25. Dezember 1384 zu gegenseitigem Schutz gegen alle, welche sie anfallen würden. Am 15. Juni trat in Speier die Stadt Pfeddersheim mit Einwilligung ihres Pfandherrn, des Freiherrn Philipp zu Falkenstein und Münzenberg, in den rheinischen Bund und verpflichtete sich, zu der großen Steuer mit 3 und der kleinen mit 1 Gleve zu dienen.

Am 5. April 1381 setzten inzwischen in Konstanz die Seestädte im Auftrage des großen Bundes den Wortlaut des Eides fest, den die St. Galler in Zukunft dem Abt Kuno schwören sollten, und am 17. Juli 1382 tagten in Konstanz erneut die Seestädte, um durch einen Schiedsspruch die wiederholten Zwistigkeiten des Abtes Kuno und der Bürger von St. Gallen zu schlichten. Am 15. und 17. Juni 1381 aber verbündeten sich

die 17 schwäbischen Reichsstädte Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Weinsberg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rottenburg ob der Tauber, Giengen, Bopfingen, Weil im Thurgau und Buchau zu des Landes Nutz und Frommen mit den 8 rheinischen Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim zu gegenseitigem Schutze bis 25. Dezember 1384. Die rheinischen Städte versprachen dabei den schwäbischen, wenn einer der Herren, die sie in ihrem Bündnis ausgenommen haben, etwas gegen sie unternehmen würde, ihnen auf Mahnung auch gegen diese beizustehen.

In den Vordergrund trat nun ein Streit der Stadt Regensburg mit den benachbarten Herzögen von Bayern wegen des Ertrags der Regensburger Judensteuer. Am 3. Juli 1381 baten von Landshut aus die Brüder Stephan und Friedrich von Bayern die schwäbischen Städte um Hilfe gegen die Stadt Regensburg und ersuchten, diese Stadt keinesfalls in den Bund aufzunehmen, da sie im offenen Krieg mit derselben stehen. Das gleiche Ersuchen stellte ebenfalls von Landshut aus der Landgraf Hans zum Leuchtenberg, Graf zu Hals, als Pfleger des Herzogs Albrecht von Holland in Niederbayern. Ulm gab darauf am 6. Juli 1381 den Bürgern von Regensburg Nachricht von seiner Verbindung mit den rheinischen Städten, teilte ihnen dabei insgeheim die von den Herzogen von Bayern und dem Landgrafen zum Leuchtenberg übersendeten Briefe abschriftlich mit und versprach, bei der auf den 7. Juli festgesetzten Zusammenkunft der Städte das Möglichste für Regensburg zu tun. Am 10. Juli 1381 erklärten deshalb Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Regensburg, daß sie hinsichtlich der Forderungen welche der Herzog Friedrich in Bayern und der Landgraf Hans zum Leuchtenberg gegen ihre Stadt wegen der Juden geltend machen, gemäß Tädigung des Herzogs Ruprecht des Jüngsten die Entscheidung des römischen Königs anrufen wollen, und der Herzog Friedrich und der Landgraf Hans erklärten sich in Donaustauf damit einverstanden. Am 2. September 1381 trat denn auch die Stadt Regensburg in den Städtebund ein mit der Verpflichtung, an den Leistungen für den Bund teilzunehmen, wie wenn sie 800 Pfd. zum Reiche steuerte, und mit dem Rechte, 2 Abgeordnete auf die Bundestage zu schicken, worauf noch am

gleichen Tage die Städte den Grafen zum Leuchtenberg als Pfleger in Niederbayern benachrichtigten, daß sie die Bürger von Regensburg in ihren Bund aufgenommen haben und keine Beschwerung dieser ihrer Eidgenossen gestatten. Am 4. Sept. wurde ferner Heinrich Marschall von Pappenheim vom Bunde aufgefordert, die von ihm gefangenen Bürger von Regensburg ledig zu lassen. Am 14. September 1381 lud Ulm die Regensburger ein, ihre Boten auf den 25. September nach Ulm abzuordnen, um in der Sache des Bundes gegen die Hauptleute der Georgsrittergesellschaft und wegen der Herzoge von Oesterreich, die Hilfe vom Bund gegen die Stadt Kolmar verlangen, sowie wegen der Herren von Bayern zu beraten, und am 18. Oktober 1381 trat Regensburg auch dem Bunde mit den rheinischen Städten bei und versprach, auf Mahnung 18 Gleven zu stellen.

Auch am Rheine verstärkte sich erneut der Bund. Am 31. Oktober 1381 traten die Städte Schlettstadt und Oberehnheim dem rheinischen Bunde bei und versprachen, den rheinischen Städten zur großen Summe Schlettstadt mit 8, Oberehnheim mit 4 Gleven, zur kleinen Summe Schlettstadt mit 2 Gleven, Oberehnheim mit 1 Gleve, den schwäbischen Städten aber zu ihrem Bunde Schlettstadt mit 2 Gleven, Oberehnheim mit 1 Gleve zu warten.

Für Regensburg hatte die Aufnahme in den Bund in der Tat die erfreuliche Folge, daß am 21. Febr. 1382 in Budweis König Wenzel die Stadt Regensburg aller Ansprüche ledig sagte, welche der Herzog Friedrich in Bayern und der Landgraf Hans zum Leuchtenberg von Reichswegen wegen der Juden ihr gegenüber gemacht hatten. Auch die Streitigkeiten mit der Georgsrittergesellschaft wurden scheints schiedsgerichtlich erledigt. Dieser namentlich in Franken ausgebreitete Ritterorden war in Streitigkeiten mit dem Grafen von Oettingen und den Städten Rotenburg ob der Tauber und Nördlingen geraten. Helfer der ersteren waren die Städte in Schwaben, Helfer der anderen Partei die Löwen- und die St. Wilhelmsgesellschaft. Am 8. April 1382 brachte in Ehingen der Herzog Leopold von Oesterreich, der von den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, der Stadt Rotenburg ob der Tauber und der Stadt Nördlingen einerseits und der Georgsgesellschaft in Franken andererseits zum Schiedsrichter aufgestellt worden war, eine Sühne zwischen beiden Parteien und ihren

Helfern fertig und es kam darauf am 9. April 1383 ein Bündnis zwischen dem Herzog Leopold, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, den Hauptleuten der Löwengesellschaft, Graf Heinrich von Montfort, Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Heinrich von Zollern, den Hauptleuten der Wilhelms- und Georgsgesellschaft und den Freiherrn, Rittern und Knechten in den drei Gesellschaften, ferner der freien Stadt Regensburg und den 33 Reichsstädten Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Rotenburg ob der Tauber, Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Giengen, Weinsberg Bopfingen, Aalen, Buchhorn, Weil im Thurgau und Buchau bis zum 6. Januar 1384 zu stande.

Es hatte sich bei der Sache namentlich um die Zahlung des Kaufschillings für die Herrschaft Hohenberg gehandelt und am 7. Juni 1382 verpflichteten sich der Ritter Konrad von Stein, Unterlandvogt in Oberschwaben, und Benz von Bochingen gegenüber dem Grafen Rudolf von Hohenberg, den in dem Tädigungsbriefe mit Herzog Leopold von Oesterreich enthaltenen Artikel betreffend die Verlängerung der Frist zur Bezahlung des Kaufschillings für Hohenberg genau zu erfüllen. Endlich sollte nunmehr auch Herzog Leopold in den Besitz der Landvogtei Schwaben gelangen. Am 5. September 1383 befahl in Budweis König Wenzel allen in den Landvogteien Ober- und Niederschwaben Gesessenen, dem Herzog Leopold nunmehr als Landvogt in Ober- und Niederschwaben zu schwören und gehorsam zu sein.

Die Zahl der Ausbürger der Städte nahm immer mehr zu. So entschieden am 8. Sept. 1382 in Ulm die Bundesstädte, daß das Kloster Gotteszell ewig gegen 26 Gulden Jahressteuer im Schutze derer von Gmünd bleiben solle.

Die schlechte Lage des Landadels führte 1382 zur ersten Katastrophe, indem das früher so mächtige Geschlecht der Grafen von Helfenstein in Abhängigkeit von der Stadt Ulm geriet. In diesem Jahre starb König Ludwig der Große von Ungarn und Polen. Er hinterließ nur eine Tochter und der jüngere Bruder König Wenzels, der Markgraf Sigmund von Brandenburg, machte deshalb als Bräutigam dieser Erb-

tochter sofort Thronansprüche geltend, während die Gegenpartei den Herzog Karl Anjou von Neapel in Durazzo wählte. Das seither so mächtige Geschlecht der Helfenstein ob Geislingen verlor dadurch einen mächtigen Rückhalt. Die Gräfinwitwe Maria, eine geborene Herzogin von Bosnien, war die Schwester der Gattin König Ludwigs von Ungarn und der Tod des Königs raubte ihr deshalb eine gewaltige Stütze. Ihre Schwiegersöhne, die Grafen Ulrich von Wirtemberg, Heinrich von Werdenberg und Oettingen verlangten ihr Heiratgut von je 12 000 Gulden und es blieb deshalb der Gräfin Maria schließlich nichts übrig, als 1382 bei der reichen Stadt Ulm ein Anlehen von 37 000 Gulden zu machen, für das sie den Ulmern die ganze Herrschaft Helfenstein verpfändete unter der Bedingung, daß der Familie Helfenstein ein Jahrgehalt von 400 Gulden ausbezahlt wurde. Die Schwiegersöhne der Gräfin taten dies nicht aus bösem Willen; denn auch sie waren des Geldes dringend bedürftig und mußten sich ebenfalls an die reiche Stadt Ulm um Geld wenden, indem 1383 Graf Konrad von Werdenberg, der Sohn des Grafen Heinrich, die Feste und Stadt Albeck mit allen Eigenleuten und Lehen, dem Bauhofe und den Steuergefällen, dem Walde Engelghäu und den Leuten diesseits des Lonethals samt allen Dörfern, Höfen, Soldgütern Kirchensätzen und Vogteien um 6830 Gulden an die Stadt Ulm verkaufte, wie auch Graf Heinrich von Werdenberg, dessen Vater, mit seiner Ehefrau Agnes von Helfenstein 1384 weitere Verkäufe an die Ulmer bewerkstelligte und ebenfalls 1384 die Grafen von Helfenstein die Vogtei über Stadt und Kloster Blaubeuren an den berühmten Truppenführer Grafen Ludwig von Landau, einen Angehörigen des Hauses Wirtemberg, verpfänden mußten. Ulm nützte diese Käufe sofort in der Weise aus, daß es den belebten Markt von St. Nikolaus bei Albeck nach Ulm verlegte, das Kaufhaus in Albeck niederriß und dessen Privilegien auf die Stadt Ulm übertrug.

Inzwischen hatten am 6. Juni 1382 in Mainz die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Ehnheim und Pfeddersheim das am 20. März 1381 geschlossene Bündnis bis zum 24. Juni 1392 verlängert. Am 24. September 1382 trat die Stadt Wetzlar in den rheinischen Bund und versprach, zur großen Summe mit 10, zur kleinen mit 3 Spießen zu dienen, ebenso dem Bunde in Schwaben

mit 3 Spießen. Am 28. September 1382 verbündete sich die freie Stadt Regensburg mit den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Pfullingen, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg o. d. Tauber, Bopfingen, Aalen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Weil im Thurgau bis 23. April 1395 zu gemeinsamer Hilfeleistung gegen Jedermann, der sie angreifen, bekämpfen, bedrängen oder beschädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen oder guten Gewohnheiten, die sie von Kaisern und Königen hatten, oder mit Raub, Mord, Brand oder unrechter Widersage, Schatzung, Versetzung oder anderen Sachen. Niemand sollte dabei ausgenommen sein; nur dem heiligen Reich sollten seine Rechte gehalten werden. Ebenso verlängerten am 15. Oktober 1382 die schwäbischen Städte den Bund mit den rheinischen Städten vom 17. Juni 1381 bis zum 25. Dezember 1391 und versprachen, ihnen mit 218 Gleven beholfen zu sein. Dagegen versprachen die rheinischen Städte, daß wenn sie die Städte in der Wetterau, Friedberg und Gelnhausen, oder die Reichsstädte im Elsaß in ihren Bund aufnehmen sollten, diese den Bund mit den schwäbischen Städten auch halten sollten und diese zu den 104 Gleven, die sie zugesagt hatten, noch den vierten Teil der Gleven stellen sollten, welche die neu aufzunehmenden Städte den rheinischen Städten zu leisten hatten. Ebenso sollten die schwäbischen Städte, wenn die Städte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg in den Bund kamen, zu den 218 Gleven des Hauptbriefes 22 weitere, im Ganzen also 240 Gleven, stellen. Am 15. Oktober 1382 versprachen ferner in Speier die schwäbischen Städte den rheinischen, daß wenn einer der im Hauptbriefe Ausgenommenen sie bedränge, sie ihnen Hilfe leisten wollten, als ob er nicht ausgenommen wäre. Am 7. November 1382 trat denn auch die Stadt Gelnhausen in den rheinischen Bund und verpflichtete sich, zu der großen Summe mit 6, zu der kleinen Summe und zum Bund zu Schwaben mit 2 Gleven zu dienen, und am 15. November 1382 trat die Stadt Friedberg dem rheinischen Bunde bei mit der Verpflichtung, zu der großen Summe mit 8 und zur kleinen Summe und dem Bunde zu Schwaben mit 2 Gleven zu dienen Am 16. Januar 1383 nahmen ferner die schwäbischen Städte die

Städte Windsheim und Weißenburg in ihren Bund auf und gelobten, dieselben getreu zu schirmen.

Die ungeheure Macht, welche nunmehr der Städtebund ebenso wie der Ritterbund darstellten, machte den König Wenzel sehr bedenklich und veranlaßte auch die Fürsten zu besserem Zusammenschluß, indem zunächst ein österreichisch-bayrisches Bündnis zustande kam. Am 8. Dezember 1382 erklärte in Burghausen der Herzog Leopold von Oesterreich, den Herzogen Stephan, Friedrich und Hans von Bayern beistehen zu wollen, wenn die Reichsstädte oder die verbündeten Rittergesellschaften sie angreifen sollten. Auch die wankende Treue ihrer Untertanen suchten sich die Fürsten und Herren zu sichern. Am 10. Januar 1383 schwuren der Schultheiß, die Richter, die Bürger und Armleute von Leonberg und Eßlingen, sich nie dem Grafen Eberhard von Wirtemberg oder seinen Erben und der Herrschaft Wirtemberg zu entziehen oder zu entfremden, sondern ewig darunter zu bleiben und zu sitzen. Aehnliche Verschreibungen gaben die Bürger zu Brackenheim, die Einwohner von Haberschlacht, Cleebronn, Meimsheim, Nordheim, Hausen und Dürrenzimmern und die Dorfbewohner von Geringen, Weil, Münchingen, Höfingen und Ditzingen.

Um den durch alle diese Vorkommnisse schwer bedrohten Frieden aufrecht zu halten, brachte König Wenzel am 11. März 1383 in Nürnberg einen Landfrieden zustande, der bis 1395 gelten und den Fehden und Pfändungen der Städte ein Ende machen sollte. Ganz Deutschland wurde in 4 Landfriedenskreise geteilt und alle Landesherren wurden zum Anschluß gezwungen, während den Städten aufgegeben wurde, alle Bürger, welche nicht in der Stadt wohnten, aus dem Bürgerverbande zu entlassen. Haupt des Landfriedensbundes sollte der König sein, ohne dessen Einwilligung kein Mitglied ein anderes Bündnis eingehen durfte. Als Berater dienten dabei Erzbischof Adolf von Mainz, der Erzbischof Friedrich von Köln, der Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Herzog Wenzel von Sachsen, die Bischöfe Lambrecht zu Bamberg, Gerhard zu Würzburg, Rabanus zu Eichstätt, Dietrich zu Regensburg und Burkhard zu Augsburg, der Herzog Leopold zu Oesterreich, die Herzöge Stephan, Friedrich, Hans und Ruprecht der Jüngste in Bayern, der Markgraf Wilhelm zu Meißen, der Burggraf Friedrich zu Nürnberg der Graf Eberhard zu Wirtemberg und andere Fürsten, Grafen,

Freiherren und Getreuen. Der Landfrieden sollte bis zum 23. April 1395 dauern. Am 14. März 1383 gebot in Nürnberg König Wenzel allen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten, der Einung beizutreten, die er nach Rat der Kurfürsten usw. gemacht hatte, und alle ihre Bürgerrechte in den Reichsstädten und ihre Verbindungen mit den Reichsstädten aufzusagen. Auch bevollmächtigte er alle Kurfürsten, Fürsten und Grafen, die in der Einung waren, neue Mitglieder in dieselbe aufzunehmen.

Am 6. April 1383 nahm denn auch in Brugg der Herzog Leopold die Stadt Basel in den neuen Landfrieden auf, wogegen die Stadt sich zu einer bestimmten Hilfeleistung verpflichtete, und am 22. April 1383 versprach in Baden Herr Walter zu Altenklingen, der Landvogt Herzog Leopolds von Oesterreich im Aargau, der Stadt Basel, ihr zu helfen, so lange er Landvogt war, und keinem andern Landvogt die Städte und Festen des Herzogs abzutreten, ehe er nicht denselben Eid geschworen hatte. Die meisten Städte aber waren nicht zu bewegen, sich auf diese Bedingung einzulassen, und weigerten sich entschieden, an ihren Forderungen gegenüber dem Adel irgend etwas nachzulassen. Zornig suchte deshalb der König, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen, indem er die Regelung der Grundschulden durch einen Zwangsvergleich durchzuführen strebte. Da die Christen nur Leibrenten kaufen durften, waren die Gläubiger des Landadels durchweg Juden und wenn man es deshalb dahin bringen wollte, daß diese Juden aufhörten, ihre verfallenen Forderungen durch bezahlte Buschklepper mittelst Pfändungen auf offener Straße einzutreiben, mußte man einen Zwangsvergleich zu Stande bringen, der ihnen die rechtliche Möglichkeit nahm, solche Pfändungen vorzunehmen. Hand in Hand damit sollten aber vor allem die Reichsfinanzen durch eine erhöhte Besteuerung der leistungsfähigsten Schultern in Ordnung gebracht werden und die Kurfürsten schlugen zu diesem Zweck 1383 eine Reichsvermögenssteuer von 10 Proz. auf alle Juden des Reichs vor, was nicht so schlimm war, wenn man bedenkt, daß die Juden vielfach jährlich 20 und mehr Prozent von ihren landesherrlichen Gläubigern forderten, z. B. die Ulmer Juden vom Grafen Eberhard von Wirtemberg. Die Eintreibung dieser Steuer sollte durch die Reichsstädte als ordentlicher Obrigkeit der Juden erfolgen und

wenn diese sich weigerten, direkt durch die Reichskammer geschehen. Die Städte sahen aber zu diesen Plänen des Königs wenig gut. Am 28. Oktober 1383 fand in Hall ein Bundestag der schwäbischen Städte wegen der Ansprüche statt, die König Wenzel auf die Judensteuern der Reichsstädte machen wollte, und am 31. Oktober meldeten Bürgermeister und Rat von Speier dem Rat zu Frankfurt von diesen Absichten.

Inzwischen hatten sich in Augsburg schwere Streitigkeiten zwischen dem Bischof Burkhard und der Bürgerschaft wegen der Zinsen, der Bürgerrechtsgelder und Umgelder abgespielt, die damit endeten, daß am 15. Juni 1383 sich der Bischof Burkhard, der Dompropst Otto von Sontheim, der Dekan Ulrich Burggraf und das Domkapitel zu Augsburg einesteils und der Bürgermeister, die Räte und Bürger der Stadt zu Augsburg andernteils auf Vermittlung der schwäbischen Bundesstädte über alle bisher bestehenden Irrungen wegen des Zinsgeldes, des Bürgerrechts und des Umgeldes von Bier und Wein gütlich verglichen. Auch am Rhein waltete der Städtebund als Schiedsrichter. Am 25. Juli 1383 entschieden in Rotenburg ob der Tauber die schwäbischen Bundesstädte eine Streitsache zwischen dem rheinischen Städtebund einerseits und der Stadt Speier andererseits wegen eines von Speier neu aufgerichteten Zolls dahin, daß derselbe während der Zeit des Bundes nicht sollte erhoben werden, wofür der Bund der Stadt Speier 2000 Gulden auszahlte.

Herzog Leopold von Oesterreich fuhr unterdessen fort, sich in den Besitz der schwäbischen Landvogteien zu setzen. Am 17. März 1383 verpfändete in Schorndorf der Herzog Leopold zu Oesterreich dem Bruno Güß von Leipheim die Fischenz zu Irtzheim, welche derselbe von Heinrich Rot von Ulm eingelöst hatte, bis zur Bezahlung der hierfür erlegten 20 Mark Silber. Am 24. August 1383 verlieh in Zum Pettlar (Zebrack) in Böhmen König Wenzel dem Herzog Leopold von Oesterreich die Vogtei zu Augsburg bis auf Widerruf und befahl der Stadt Augsburg, ihm als Landvogt gehorsam zu sein und alle zur Landvogtei gehörigen Nutzungen ihm auszufolgen. Ebenso wurden die Reichsstädte Ueberlingen, Buchau und Kempten angewiesen, die jährliche Reichssteuer nunmehr dem Herzog Leopold je auf den 11. November abzutragen. Am 16. Oktober 1383 gab König Wenzel von Nürnberg aus dem Augsburger Rate erneut den Befehl, dem Herzog Leopold als Land-

vogt in Schwaben gehorsam und gewärtig zu sein. Am 21. Oktober 1383 gelobte in Reutlingen Herzog Leopold den Bernhard Pfettner, dem er 100 Gulden als Bürge für seine Muhme, die Gräfin Anna von Helfenstein, geb. von Oettingen, schuldig war, ihn des Amansamtes zu Kaufbeuren vor Bezahlung dieser Summe nicht zu entsetzen. Am 25. November 1383 versprachen Konrad vom Stein auf Reichenstein, der österreichische Unterlandvogt in Oberschwaben, und Benz von Bochingen dem Grafen Rudolf von Hohenberg, die in der letzten Tädigung wegen Verlängerung der Frist zur Zahlung für Hohenberg enthaltenen Artikel genau zu erfüllen. Am 10. März 1384 befahl in Baden in der Schweiz Herzog Leopold dem Konrad vom Stein, das Kloster Königsbronn zu schirmen. Am 21. Juli 1384 befahl König Wenzel von Heidelberg aus der Stadt Weinsberg, die jährliche Reichssteuer künftig an den Herzog Leopold zu entrichten, ebenso Nördlingen, Augsburg und Kempten.

Der Kampf um derartige Privilegien wurde nunmehr immer schlimmer und die reichen Städte errangen ein Hoheitsrecht nach dem andern, wie z. B. die Stadt Ueberlingen 1383 das dortige Amansamt mit dem Stadtgericht in ihre Hände brachte. Auch Augsburg versuchte, das Vogtsrecht der Habsburger abzuschütteln, und strebte nach dem Rechte, seinen Land- und Stadtvogt selbst wählen zu dürfen; Eßlingen machte dem Grafen Eberhard von Wirtemberg die Vogtei über die Orte Nellingen, Aalen und Lauterburg streitig; Reutlingen strebte darnach, die wirtembergische Feste Achalm zu erwerben mit deren Besitz das Recht zur Besetzung des Schultheißenamts Reutlingen verbunden war. Auch dem Hause Wirtemberg drohte die Expropriation wie den Häusern Werdenberg und Helfenstein. König Wenzel stellte deshalb vor allem dem Grafen Eberhard von Wirtemberg einen Schutzbrief gegen seine Gläubiger aus und bestätigte dem Herzog Leopold sein Recht auf die Augsburger Vogtei.

Die Macht der Städte mehrte sich trotzdem immer mehr. Wie schon 1377 das vor den Thoren Ulms gelegene Wengenkloster das Ulmer Bürgerrecht angenommen hatte, so stellte 1384 das Kloster Reichenau seinen gesamten Ulmer Besitz in den Schutz der Stadt. Dabei mehrte sich die Mitgliederzahl des Städtebunds fortwährend. Am 4. Februar 1384 traten die

Bürger von Selz dem rheinischen Städtebund bei. Sie versprachen, ihren Verbündeten zur Ueberfahrt über den Rhein bei ihrer Stadt stets zu Diensten zu sein und in ihren Stößen zu Pferd und zu Fuß mit ihnen auszuziehen, als ob die Sache ihnen selbst geschehen wäre; aber nur insoweit, daß sie an demselben Abend wieder nach Selz kommen konnten. In Schwaben verbündeten sich am 28. Februar 1384 die Bundesstädte auf 10 Jahre mit Herrn Ulrich von Hohenlohe und am 22. April 1384 schlossen in Konstanz die Reichsstädte Konstanz, Ravensburg Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchheim, Isny und Leutkirch auf der Heide einen Vertrag mit dem Grafen Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, nach dem er 5 Jahre lang Hauptmann des Bundes um den See sein und ihnen mit 10 Spießen dienen, ferner die fünf folgenden Jahre beim Bunde bleiben und ihnen mit Leib und Gut gegen jedermann beholfen sein sollte. Am 15. Mai 1384 verpflichtete sich Hans von Seckendorf gen. v. Jogsberg gegenüber den Städten Regensburg, Augsburg, Nördlingen, Rotenburg, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg und Bopfingen, die im Viertel des Bunds zu Schwaben waren, denselben mit 4 Spießen gegen jedermann beholfen zu sein und denselben mit seiner Behausung Jogsberg zu warten. Am 1. Juni 1384 traten der Bischof Ymer von Ramstade zu Basel mit dem Kapitel und Stift und der Ritter Hans Puliant von Eptingen, Bürgermeister von Basel, mit dem Rat der Stadt in den Schwäbischen Bund ein. Am 19. Juni 1384 verbündete sich Nürnberg mit den schwäbischen Städten unter der Bedingung, daß es länger als bis zum 23. April 1395 nicht gebunden sein und daß sein Anteil so berechnet werden sollte, als ob es nur 800 Pfd. Reichssteuer zahlte; ferner daß es 2 Abgeordnete senden durfte.

Die Gegensätze schärften sich immer mehr. Die Fürsten rüsteten insgeheim gegen die Städte und die Städte gegen die Fürsten nnd es war für die Städte bedenklich, als Graf Eberhard der Greiner den alten Groll gegen die Ritterschaft begrub und sich in Herrenberg mit dem Grafen von Eberstein wegen des Ueberfalls im Wildbade aussöhnte. Wilhelm Frauenberger, der Landvogt in Ober- und Niederschwaben, hatte alle Hände voll zu tun, um den Frieden aufrecht zu erhalten. Ulm zankte sich mit dem Cisterzienserkloster Salmansweiler wegen dessen Rechten auf das

werdenbergische Albeck; in Augsburg toben schwere Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat. Die Präsentation des Land- und Stadtvogts, die Schutz- und Kastenvogtei über die Klöster, das Geleitsrecht war durch Pfandschaft in die Hände des Rats gefallen; der bischöfliche Burggraf hatte das Recht verloren, die Richterstellen zu besetzen und das Gericht über die Beamten und das Gesinde der Geistlichkeit auszuüben; die Thorschlüssel, die Thorzölle, das Pflastergeld, das Umgeld und das Bürgeraufnahmegeld sowie die Hälfte der Reichssteuer hatte der Bischof an den Rat verloren. Nicht anders ging es in Regensburg. Auch dort verlor der Herzog von Bayern als Burggraf die Gerichtsgelder der Einung, das Brauamt, das Bäcker-, Metzger- und Pfragneramt, d. h. die Umgelder vom Bier, Brot, Fleisch und Salz, und der vom Burggrafen ernannte Schultheiß bezog lediglich noch die hergebrachten Gülten und Kammerdienste, ohne irgend etwas sagen zu dürfen. Ebenso ging es in Leutkirch; dort mußte der Graf von Montfort das Amansamt und die Reichssteuer um 100 Pfund 1384 an den Rat abtreten, der darauf die Verfassung der Stadt völlig neu gestaltete. Man bildete 3 Kollegien, das Stadtgericht unter dem Aman und 12 Richtern, das nur über Schuld- und Gantsachen richtete, den Rat, der aus 2 Bürgermeistern, dem Aman, 3 Geheimen und 9 Räten, zusammen also aus 15 Köpfen bestand, zu dem ein rechtskundiger Beisitzer ohne Stimme trat, endlich aus der Gemeinde, einem Kollegium von 10 Bauern, die aber nicht getrennt amtierten, sondern nur bei der Ratswahl und in wichtigen Fällen den Rat auf 25 Köpfe verstärkten.

Immer brennender wurde dabei die Frage der bevorrechteten Stellung der sogenannten „Bürger von den Bürgern", Geschlechter oder Patrizier. Die Vorrechte dieser Edelbürger waren damals ernstlich bedroht. So verlangten in Augsburg die Handwerker, es sollen alle Geschlechter in eine bestimmte Zunft eintreten und der Uebertritt von einer Zunft in die andere verboten werden. Namentlich aber sollte es reich gewordenen Zunftangehörigen nicht mehr erlaubt werden, aus ihrer Zunft auszutreten und als Geschlechter keiner Zunft mehr anzugehören; nur fremden Personen sollte es mit Genehmigung des Kaisers und der Augsburger Geschlechter gestattet sein, in Augsburg zu wohnen, ohne einer Zunft anzugehören. Als

Mitglied des äußern Rats sollte nur gewählt werden können, wer 5 Jahre Bürger und Hausbesitzer war; Mitglied des innern Rats sollte nur sein können, wer 10 Jahre Bürger war. Das Rathaus zu Festlichkeiten der Patrizier zu verwenden, sollte künftig verboten sein. Bei allen Strafen sollten ferner die Patrizier den doppelten Betrag wie die Zünftigen zahlen, wie wir dies auch in Ulm seither durchweg finden. Reichtum sollte nicht mehr die Möglichkeit geben, in die höheren Beamtenstellen zu kommen, welche nur den Patriziern zugänglich waren, und auch in den Zünften sollten reiche und gebildete Leute sein, damit ihr Niveau nicht nollitt.

Am 25. Juli 1384 gelang es schließlich, durch den Waffenstillstand von Heidelberg, die sogenannte „Heidelberger Stallung", einen Aufschub der offenen Feindseligkeiten bis zum 25. Juli 1387 zu Stande zu bringen. König Wenzel bestätigte die von ihm aufgerichtete Stallung und befahl allen darin Begriffenen, sie stetig und fest zu halten, und am 25. Juli mußten die Reichsstädte ihm versprechen, keine Eigenleute mehr einzunehmen, die geschworen hatten, nicht von ihren Herren zu ziehen, ebenso keine unverrechneten Amtleute. Am 26. Juli 1384 bekannten sodann in Heidelberg die Städte Mainz, Straßburg und Frankfurt für sich und alle anderen Bundesstädte am Rhein, im Elsaß und in der Wetterau, und die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm für sich und alle anderen Bundesstädte in Ober- und Niederschwaben, am Rhein, in Franken und zu Bayern, daß König Wenzel zwischen ihnen und den Fürsten und Herren Erzbischof Adolf von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht dem Alten, Bischof Gerhard von Würzburg, Herzog Leopold von Oesterreich, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Eberhard von Wirtemberg und allen Kurfürsten und geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten und Städten, die sich zum Krieg vereinigt hatten, eine Stallung gemacht habe, die bis Pfingsten über 3 Jahre dauern sollte. Alle Teilnehmer versprachen, einander gegen Raub, Mord, Brand und unrechtes Widersagen zu schützen.

Die Hauptschwierigkeit machte dabei wieder die Stellung des Hauses Oesterreich in Schwaben. Dieses zankte sich mit den Städten wegen der Stadt Gingen. Am 27. Juli 1384 mahnte deshalb von Heidelberg aus König Wenzel den Herzog Leopold

sich mit den Reichsstädten wegen der Stadt Gingen zu einigen. Auch mit der Stadt Basel konnte der Herzog nicht zurechtkommen. Am 28. Juli 1384 versprach deshalb in Worms König Wenzel dem Herzog, ihm gegen die Bürger der freien Stadt Basel behilflich zu sein, falls er sich nicht mit denselben vereinigen könne, und am 11. August 1384 gab von Lützelburg aus König Wenzel den Städten in Ober- und Niederschwaben kund, daß er den Kolman von Donnerstein und den Keplach von Ostrow als Bevollmächtigte zu ihnen senden werde, um ihre Anstände zu erledigen. Es handelte sich dabei namentlich darum, daß die Städte sich wenig erbötig zeigten, dem Herzog Leopold die Summen zur Verfügung zu stellen, welche die Auslösung der Städte Oberndorf und Schömberg, die Hauptobjekte der „Hohenberger Pfandschaft", erforderte. Erst am 31. August 1384 bescheinigte endlich in Rottweil Herzog Leopold zu Oesterreich den Bürgern zu Kempten, Memmingen, St. Gallen und Lindau den Empfang der Steuer und der Gelder, die sie ihm als Reichslandvogt wegen der Lösung von Oberndorf und Schömberg zu entrichten hatten.

Die Folge der Steuerpläne König Wenzels gegen die Juden war schon damals im Jahre 1384 der geheime Plan zur Absetzung des Königs durch die rheinischen Kurfürsten. In mehreren Städten gab es Aufläufe gegen die Juden, die schwer bestraft wurden. Am 8. September 1384 erließen in Nürnberg die schwäbischen Bundesstädte gemeinsame Strafurteile gegen mehrere Bürger von Nördlingen, Weißenburg und Windsheim welche sich an diesen Aufläufen gegen die Juden beteiligt hatten, und am 12. Sept. 1384 beschlossen in Nürnberg die schwäbischen Bundesstädte, wenn sich in irgend einer Stadt Aufläufe gegen den Rat erheben sollten, sollten gemeinsame Maßregeln zur Unterdrückung derselben und zur Bestrafung der Anstifter ergriffen werden. Am 11. Januar 1385 ermahnte von Prag aus König Wenzel die Bürger zu Regensburg, sich wegen ihres Vorgehens gegen die Regensburger Juden gütlich mit dem Herzog Albrecht in Bayern zu vergleichen, in dessen Pfand die Regensburger Judengefälle waren. Am 11. Januar 1385 verbriefte in Prag König Wenzel den Bürgern zu Dinkelsbühl, daß sie hinsichtlich der Gülte, welche sie ihm für das Besteuerungsrecht über die eingesessenen Dinkelsbühler Juden zu entrichten hatten, an ihren wohlerworbenen Rechten unverkürzt bleiben sollen.

Die Zahl der Bundesmitglieder vermehrte sich noch immer. Am 18. Oktober 1384 schloß sich der Bischof Friedrich zu Eichstädt dem schwäbisch-fränkischen Bunde vom 11. Nov. 1384 bis dahin 1389 an mit der Bedingung, dem Bunde mit 16 wohlbezeugten Gleven 8 Tage nach erfolgter Mahnung zu dienen, auch mit mehr nach Bestimmung der beiderseitigen Räte. Auch öffnete er alle seine Schlösser und Städte dem Bunde in dessen Kriegen und Nöten. Die Beziehungen zwischen Ulm und Augsburg wurden damals immer reger. Am 29. November 1384 verkaufte Hans Langenmantel gen. von Radaw an den Augsburger Bürger Ulrich Repphun seinen Zehnten zu Ynningen auf 7 Höfen und 2 Lehen um 550 ungarische und böhmische Gulden. Bürger und Mitsiegler waren sein Sohn Wigulaus, sein Bruder Eberhard Langenmantel, Heinrich Vögelin und Ulrich Kunzelmann, Bürger zu Augsburg, und Hermann Rot, Bürger zu Ulm, sein Tochtermann. Am 15. Dezember 1384 bekannten Nikolaus von Villenbach und Otto Krafft, Bürger zu Ulm, von den Herzögen zu Bayern an ihrer Schuld 100 Pfd. Pfennig erhalten zu haben. Siegler war Hans Langenmantel von Wertingen.

Die Streitereien mit Herzog Leopold wurden nun endlich durch ein Schiedsgericht erledigt. Am 7. Dezember 1384 taten in Ravensburg Jodokus Düttenheimer als gemeiner Mann, Bruno von Hartenstein, Ritter Konrad vom Stein, Hengin Humpis und der Venner von Gmünd als Schiedsleute im Streite des Herzogs Leopold mit dem Schwäbischen Bunde kund, daß die bevollmächtigten Räte des Herzogs von Oesterreich und Graf Rudolf von Hohenberg sowie die Städte zur Minne und zum Recht an sie gekommen seien wegen der Stöße über die versetzten Schlösser Oberndorf und Schömberg und anderer Güter. Die Entscheidung ging dahin, die Städte sollen dem Herzog gegen 3500 Gulden die beiden Städte usw. losgeben, die Reutlinger aber, von denen der Hohenberger behauptete, daß sie ihm noch 200 Gulden Hauptgut schulden, binnen 6 Wochen beweisen, daß sie dieselben entrichtet haben, oder sie nachzahlen, und die Rottweiler alles herausgeben, was sie im Namen der gemeinen Städte von den Gerichten in Oberndorf und Schömberg über 245 Malter Korn und 100 Pfund Häller eingenommen hatten.

Das Jahr 1385 brachte die Abhaltung eines Städtetags in

Ulm, dessen Tagesordnung die Ablösung der auf dem Grundbesitze haftenden Judenpfandschulden und die Aenderung der Münzverhältnisse bildete. Infolge der allgemeinen Verschuldung namentlich des Landadels, die diesem den Verlust seiner Landgüter in Aussicht stellte, war die Haltung gegen die Juden immer drohender geworden. In Augsburg belegte man die Judengemeinde mit einer Strafe von 22 000 Gulden, weil die dortigen Juden die Feinde der Stadt mit Geld unterstützt hatten, und überall war die Stimmung gegen die Juden eine derart gereizte, daß etwas geschehen mußte, um die Verhältnisse zu klären.

Man muß bei den Judengesetzen des Jahres 1385 zwei Fragen streng auseinanderhalten, einmal den Streit zwischen König Wenzel und den Reichsstädten um den gegenseitigen Anteil an den sehr einträglichen Judensteuern, welche die Grundlage der Reichsgefälle bildeten, und dann die Frage, wie der allgemeine Bankerott des verschuldeten Landadels durch einen Zwangsvergleich mit den jüdischen Gläubigern zu vermeiden war. Die Verhandlungen drehten sich zunächst nur um die erste Frage. Am 15. Januar 1385 gab in Prag König Wenzel dem Landgrafen Hans zum Leuchtenberg die Vollmacht, am 5. Februar mit den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Städten wegen der Notdurft des Reichs zu taidingen, da sein Oheim, der Reichsverweser Przmislaus in Teschen, an dem betreffenden Tage nicht kommen konnte. Der Zweck der Verhandlung ging dahin, daß die Städte auch ferner dem König steuerpflichtig blieben, und namentlich lag dem König daran, daß die Eigenschaft der in den Reichsstädten vorhandenen Juden als Reichskammerknechte, d. h. als dem deutschen König unmittelbar zur Steuer verpflichtete Reichsbewohner, seitens der Städte anerkannt wurde. In den wenigen Freistädten des Reichs war das bereits anders geworden; so hatte sich namentlich Regensburg den Ertrag der Judensteuern völlig für die Stadtkammer gesichert, indem am 22. Januar 1385 der Pfleger in Niederbayern, der Landgraf Hans zum Leuchtenberg, Graf zu Hals, namens des Herzogs Albrecht von Bayern gegen 5800 Gulden der Stadt Regensburg die Judengülte überlassen hatte.

Der König konnte es nicht verhindern, daß am 21. Februar 1385 in Konstanz ein Bund mit den schweizer-

ischen Städten zu stande kam, an dem im Ganzen 55 Städte teilnahmen. Am 21. Februar 1385 verbündeten sich in Konstanz die freien Städte Mainz, Straßburg, Worms und Speyer und die Reichsstädte Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Ehnheim, Friedberg, Pfeddersheim und Selz, die den Bund beim Rheine hielten, die freien Städte Regensburg und Basel und die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Konstanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg o. d. Tauber, Weißenburg, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Weil im Thurgau, Pfullendorf und Buchau, die den Bund in Schwaben und Franken hielten, mit denen von Zürich, Bern, Solothurn Zug und dem Amt zu Zug bis zum 23. April 1394, indem man sich verpflichtete, innerhalb genannter Kreise einander beizustehen gegen alle, die einen Teil des Bundes an Leib und Gut oder an seinen Ehren, Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten angreifen würden. Am gleichen Tage verpflichteten sich in Luzern die Stadt Luzern, und die Stadt Zürich, so lange ihr Bündnis mit den Reichsstädten währte, nach Laut ihres ewigen Bundes auf jede Mahnung hin Zuzug zu leisten, gegen wen es war, innerhalb der Kreise, welche der Bund Luzerns mit Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden näher bezeichnete. Am 24. März 1385 erklärten weiter der Bürgermeister Ritter Ulrich Guterolf, der Rat und die Bürger der Reichsstadt Mühlhausen im Bistum Basel ihren Beitritt zum Schwäbischen Bund und am 23. Mai 1385 trat die Stadt Schweinfurt dem Städtebund bei unter der Bedingung, daß sie zunächst die Auslösung von ihrem Herrn, dem Bischof zu Würzburg, zwischen dem 11. und 25. November bewirkte.

Nachdem sich so der Bund außerordentlich gekräftigt hatte, gelang es ihm mit leichter Mühe, eine große Zahl von Dienstverträgen mit dem ritterschaftlichen Landadel zu schließen, wobei freilich die Schattenseite war, daß stets die Bekriegung des betr. Lehensherrn durch den Dienstmann ausgeschlossen war. So gelobten z. B. am 24. Mai 1385 die Ritter Eberhard und Michael Hofferer mit ihrer Feste Neuhaus, gegen die Stadt Regensburg und die Bundesstädte bis zum 24. Mai 1388 nichts zu unternehmen und denselben gegen auswärtige Angriffe beizustehen;

doch sollten die Herzoge von Bayern ausgenommen sein. Am 7. April 1385 machten sich ferner Wolfhard und Hans Zenger verbindlich, bis 23 April 1387 nichts gegen die Bundesstädte und Regensburg zu unternehmen; nur den Herren von Bayern sollten sie gegen die Städte beholfen sein dürfen.

Die Notlage des ritterschaftlichen Adels war indessen eine derartige geworden, daß nur die Alternative bestand, entweder den gesamten ritterschaftlichen Grundbesitz in die Hände der Juden fallen zu sehen oder durch einen Zwangsvergleich zu retten, was zu retten war. Man entschloß sich zum letztern und König Wenzel bot dazu die Hand unter der Bedingung, daß ihm die Städte für die Ueberlassung der Judensteuern eine entsprechende Entschädigung leisteten. Am 31. März 1385 wurden gleichzeitig die Papiere sämtlicher Juden in den Reichsstädten beschlagnahmt, ihre Forderungen genau aufgenommen und ihre Bürgerrechts- und Heimatsverhältnisse festgestellt. Dann wurde verordnet, daß kein Jude bis zum 10. Juni 1386 sein Bürgerrecht wechseln durfte, und am 12 Juni 1385 erfolgte die Regelung der Schuldforderungen in Gestalt eines allgemeinen Zwangsvergleichs in der Art, daß allen Schuldnern, deren Schulden weniger als ein Jahr alt waren, die Zinsen völlig nachgelassen wurden, während die Hauptschuld voll und ganz bestehen blieb, bei allen älteren Schulden dagegen der rückständige Zins, der nie unter 10 Proz betrug, aber vielfach sich auf 20 und noch mehr Proz. belief, zum Hauptgute geschlagen und dann 1 Viertel der Forderung nachgelassen wurde, so daß also ein Zwangsvergleich mit 75 Proz. stattfand.

König Wenzel genehmigte diese Seifachthie am 2. Juli 1385 und überließ gleichzeitig den betreffenden 38 Städten die Reichssteuer ihrer Schutzjuden bis zum 12. Februar 1388 unter der Bedingung, daß ihm die Städte dafür 40 000 Gulden zahlten. Der König wies diese Summe dann in einzelnen Abschnitten seinen Gläubigern an, die den sie treffenden Betrag aber nur dann in Bar erhielten, wenn sie keine Schulden bei einem der in Betracht kommenden Schutzjuden hatten. War dies der Fall so zahlte die Stadt, in welcher der betr. jüdische Gläubiger wohnte, diesem die Summe namens des Schuldners aus. Erfolgte keine solche Anweisung der königlichen Kammer, so hatte die einzelne Reichsstadt den sie treffenden Anteil an den 40 000 Gulden

unmittelbar an die königliche Kammer zu zahlen. Wo keine solche Verrechnung stattfand, wurden die Schulden der einzelnen Schuldner in der Weise beglichen, daß jede einzelne Reichsstadt die Begleichung der Schulden ihrer Bürger und Unterthanen gegenüber den jüdischen Gläubigern übernahm und sich dafür Sicherstellung seitens der Schuldner durch solide Pfandschaften leisten ließ, so daß also der einzelne Schuldner mit dem jüdischen Gläubiger nichts mehr zu verhandeln hatte, sondern nur noch mit seiner Obrigkeit. Am 24. August 1385 hatten diese Transaktionen beendigt zu sein und die Städte übernahmen dabei die Verpflichtung, den ihnen verpflichteten Schuldnern Zahlungsfrist bis zum 2. Februar 1388 gegen einen Zins von 10 Proz. zu geben. Erfolgte bis zum 24. August 1385 keine Sicherstellung seitens des Schuldners, so ging derselbe des Anrechts auf den Zwangsvergleich verlustig; blieb der Schuldner über den 2. Februar 1388 mit der Heimzahlung im Rückstande, so hatte die betr. Reichsstadt als Gläubigerin das Recht, zum Zwangsverkaufe zu schreiten. Vom 2. Februar 1388 an sollte dann die Judensteuer wieder zur Hälfte dem König und zur Hälfte der Stadt gehören, in welcher der Schutzjude wohnte.

Am 12 Juni 1385 brachten der Herzog Friedrich von Bayern, der Bischof Nikolaus zu Konstanz, der Landgraf Hans zum Leuchtenberg, Heinrich von der Tube und Ulrich von Hohenlohe, von König Wenzel beauftragt, mit den Städten wegen der Juden zu taidingen, eine Uebereinkunft mit den Städten zu stande. Es handelte sich dabei um die Juden der Reichsstädte Konstanz, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Weil im Turgau, Buchhorn und Buchau. Juden, welche aus einer Stadt wegzogen, ehe sie die ihnen auferlegte Steuer entrichtet hatten, sollten dieser wieder ausgeliefert werden. Die Städte sollten auch ferner das Recht haben, Juden aufzunehmen, aber, soweit sie nicht das freie Recht zur Aufnahme von Juden hatten oder ihnen die Judensteuer verpfändet war, dem Reiche stets die halbe Judensteuer abliefern.

Am 13. Juni 1385 wurde dann in Ulm für die Städte Augs-

burg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg o. d. Tauber, Windsheim und Weißenburg als gemeiner Mann der Bürgermeister Herr Hans v. Steinach von Regensburg, für Basel und die Städte unter der Alb, am See und im Algäu der Bürger Hengin Humpis von Ravensburg aufgestellt. Am 2. Juli bestätigte in Schloß Beraun in Böhmen König Wenzel diese Uebereinkunft und es erfolgten nun die Anweisungen des Königs zur Auszahlung der 40 000 Gulden, welche die Städte der königlichen Kammer für die Ueberlassung der Judensteuer zu zahlen hatten. So erhielt z. B. 4000 Gulden Burkhard von Freiberg für den Grafen Lutz von Landau, 3000 Gulden (1500 Schock Pragergroschen) der kgl. Rat Landgraf Hans zum Leuchtenberg der Aeltere; 3587 Gulden (1200 Schock große Prager Münze) erhielt der junge Landgraf Hans zum Leuchtenberg; 3000 Gulden erhielten ferner am 17. Juli der Bischof Nikolaus zu Konstanz, die Landgrafen Hans zum Leuchtenberg und Heinrich von der Taube und der Edelmann Gerlach von Hohenlohe erhielt 4300 Gulden. Am 16. Juli 1385 erteilte dann in Burgleins König Wenzel den schwäb. Städten den in der Uebereinkunft vom 17. Juni erwähnten Brief betr. seinen Verzicht auf alle Ansprüche wegen der Judensteuern und Aufnahme von Juden.

Der Hauptzweck, zu welchem diese 40 000 Gulden vom König verwendet wurden, scheint gewesen zu sein, die Landvogtei Schwaben von Oesterreich wieder an das Reich zu bringen; wenigstens gab am 17. August 1385 König Wenzel bekannt, daß er nunmehr die Landvogteien Ober- und Niederschwaben, die seither dem Herzog Leopold verschrieben gewesen waren, wieder an das Reich gezogen, den Herzog und seine Unterlandvögte abgesetzt und die beiden Landvogteien von seinet- und rechtswegen dem Edelmann Wilhelm Frauenberger, seinem Hofgesinde, Diener und lieben Getreuen, übertragen habe.

Der zweite Punkt der Tagesordnung des Ulmer Städtetags war die Regelung der zerfahrenen Währungs- und Münzverhältnisse des Reichs. Die seitherige Strömung in der Valutenfrage war, seit 1340 Kaiser Ludwig der Stadt Lübeck die Ausprägung von goldenen Florentinern unter der Bedingung gestattet hatte, die Prägung von Silbermünzen über 6 Häller künftig zu unterlassen, eine steigende Bewertung des Goldes gewesen, das zum Sinken aller Preise und

damit zum Verderben des Grundadels geführt hatte. Um dem Münzwirrwarr ein Ende zu machen, beschloß deshalb der Städtetag von 1385, es sollte künftig namens der 38 Bundesstädte in Franken und Schwaben nur noch in Ulm, Augsburg, Nürnberg und Hall gemünzt werden und zwar sollten nur noch Pfennige mit 50 Proz. Feingehalt, deren 25 auf ein Nürnberger Lot gingen, und Häller oder halbe Pfennige mit 33⅓ Prozent Feingehalt, deren 37 auf das Nürnberger Lot gingen. 1 Pfund solcher Häller, d. h. 240 Häller oder 120 Pfennige, sollten einen ungarischen oder böhmischen Gulden gelten und alle Schulden über 1½ Pfd. Häller sollten rechtsgiltig nur an der in jeder der 38 Bundesstädte einzurichtenden Geldschau in der neuen Valuta bezahlt werden können. Dieses Verhältnis zwischen Gulden und Pfund galt aber nur für Zahlungen bis zum 23. April 1388; bei Zahlungen nach diesem Termin war der Gulden so zu berechnen, wie er zur Zeit der Schuldeingehung gestanden hatte. Als Zeichen sollte die neue Reichsmünze ein Kreuz und einen Handschuh tragen. Seither hieß diese Valuta das „Ulmer Geld" oder die „Nürnberger Hand" und weil diese Valuta rasch die Währung für alle Zahlungen auch in den Herrenländern wurde, hieß es „Ulmer Geld regiert die Welt" und „Nürnberger Hand geht durch alle Land."

Was die Gegensätze steigerte, war die Aufstellung eines Gegenpapstes durch die König Wenzel feindliche Partei, indem 1385 gegen den auf König Wenzels Seite stehenden Papst Urban VI. in Avignon ein Gegenpapst in der Gestalt Clemens VII. gewählt wurde. Am 1. September 1385 dankte König Wenzel den Städten, daß sie auf sein Geheiß den Unglauben des Widerpapstes Rupert von Genf, der sich Clemens nenne, in Deutschland, namentlich im Bistum Konstanz, abgetan haben, und ermahnte sie, den Glauben an Papst Urban VI. in Rom zu stärken und die Anhänger des Gegenpapstes unter dem Reichsbanner anzugreifen. Nur widerwillig freilich fügten sich die Städte dem Befehle des Königs, an Papst Urban festzuhalten. Hand in Hand mit dieser Kirchenspaltung häuften sich die theologischen Zänkereien, wie z. B. 1384 der lateinische Schulmeister Hans Münsinger in Ulm mit der Erklärung öffentlich hervortrat, die geweihte Hostie sei nicht der Leib Jesu, worauf der Rat aber befahl, er solle beim Hergebrachten bleiben.

Dabei gab es wieder eine Menge kleiner Streitigkeiten für den schwäbischen Bund zu ordnen. So schlichteten am 15. Juni 1385 die Schwäbischen Bundesstädte in Ulm eine Zollstreitigkeit zwischen den Städten Nürnberg und Basel. Auch die inneren Streitigkeiten der Stadt Regensburg gaben Anlaß zur Einmischung anderer Städte, indem am 9. Oktober 1385 der Rat von Nürnberg dem Bürgermeister und Rat der Stadt Regensburg versprach, hinsichtlich der widerrechtlichen Angriffe des Hans Auer und der widerrechtlichen Anforderungen des Burggrafen von Nürnberg betreffs des Zolls der Stadt behilflich zu sein. Auch die Stadt Ulm selbst hatte damals mancherlei Streitigkeiten, namentlich mit dem Kloster Salmansweiler bei Ueberlingen, das einen stattlichen Besitz in Ulm und dessen Umgebung hatte, bis sich am 18. Dezember 1385 der Bürgermeister, der Rat und die Bürger zu Ulm mit dem Abte Wilhelm und dem Konvent zu Salmansweiler hinsichtlich ihrer Mißhellungen und Stöße im Dorfe Elchingen dahin aussöhnten, daß das Kloster daselbst einen eigenen Aman sollte halten dürfen, aber ebenso der Stadt als Inhaberin der Herrschaft Albeck das Recht zustehen sollte, einen eigenen Aman in Elchingen zu haben. Kein Teil aber sollte im genannten Dorfe zivilgerichtliche Befugnisse haben, sondern bei Zivilprozessen der beiderseitigen Unterthanen der Bürgermeister und die Richter von Ulm entscheiden. Der Gebauerschaft zu Elchingen sollte ferner das Recht zustehen, eine Einung nach altem Herkommen zu setzen; doch durften die Gefälle dieser Einung blos zur Instandhaltung von Weg und Steg und anderem Nutzen des Dorfes verwendet werden. Die Fischerei in den 2 Fischgruben, im Tümpel und im Egelsee, war gemeinschaftlich und hinsichtlich der Taferne und des Hirtenstabs sollte es beim alten Herkommen bleiben. Für sein Haus zu Ulm hatte das Kloster jährlich 5 ungar. und böhmische Gulden Steuer der Stadt Ulm zu erlegen. Man findet also auch im Dorfe Elchingen wie in der Stadt Ulm selbst eine Bauerschaft oder Bauerngemeinde, welche ein Einungsamt oder Friedgericht besitzt und dessen Gefälle zur Wegunterhaltung usw. dienen, und daneben zwei herrschaftliche Amänner, welche die Gefälle ihrer Herrschaft einziehen, die namentlich im Ertrag des Fischwassers, der Wirtschaftsgerechtigkeit und der Weidegerechtigkeit bestehen.

Die Durchführung der beschlossenen Schulderleichterung

machte größere Schwierigkeiten als man erwartet hatte. Viele Schuldner waren trotz des Nachlasses von 25 Prozent nicht in der Lage, die geforderten Sicherheiten zu beschaffen, weil die Zurechnung der rückständigen hohen Zinsen zur Kapitalschuld diese trotz des Nachlasses ins Unerträgliche steigerte, und den 36 Reichsstädten fiel deshalb die schwierige Aufgabe zu, zwangsweise gegen die Schuldner vorzugehen, wobei sie mannigfach auf bewaffneten Widerstand stießen. Eine Unmenge der wichtigsten Hoheitsrechte ging nunmehr durch diese Zwangsvollstreckungen in die Hände der Reichsstädte über. So erwarb Straßburg den bischöflichen Zoll, Ulm von dem Grafen Heinrich von Werdenberg und seiner Gemahlin Agnes von Helfenstein die Herrschaft Albeck, während z. B. in Nürnberg der Burggraf Friedrich von Hohenzollern sich in der glücklichen Lage sah, den dortigen Zoll und das Schultheißenamt vom dortigen Rate wieder auszulösen.

Steigerten schon die zahlreichen Pfändungen, die vielfach nur mit Waffengewalt erfolgen konnten, die Unsicherheit, so verschärfte daneben der Kirchenstreit die Gegensätze. Bitter beklagten sich im Januar 1386 in Baden in der Schweiz die Städte Konstanz, Ravensburg, Reutlingen und Rottweil, daß der Herzog Leopold von Oesterreich durch seine Dienstmannen in Freiburg im Breisgau und in Ehingen ihre Kaufleute habe greifen lassen, weil sie den Gegenpapst in Avignon nicht anerkennen. Man beschloß deshalb, wegen der zunehmenden Unsicherheit der Landstraßen die rheinischen Städte und die Schweizer zum gemeinsamen Vorgehen zu mahnen, und bestimmte als Sammelpunkt für die gemeinsamen Streitkräfte gegen Oesterreich die Stadt Mühlhausen. Aufs genaueste erfolgte dabei seitens des Städtebunds die Einschätzung der einzelnen Städte zu den Bundeskosten, wie z. B. am 21. Februar 1386 die Stadt Ulm den Rat von Regensburg benachrichtigte, daß dieses bei der Städtezusammenkunft auf 394 Pfd. 16 Schock italiger Häller oder 343 ung. Gold 6 Schilling angeschlagen worden sei Wesentlich dem Wirken des Städtebunds war es ferner zu danken, daß ein Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Schweizerstädten zu stande kam. Am 22. Februar 1386 bezeugten der Schultheiß, die Städte und Bürger der Stadt Luzern und der Aman, die Räte und Bürger der Stadt Zug und des Amtes Zug sowie der Bürgermeister, die Räte und Bürger der Stadt Zürich und die Landamänner und Landleute der

3 Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, daß durch ihre besonders guten Freunde die Herren von Straßburg, Basel, Regensburg, Augsburg, Konstanz, Ulm, Rottweil, Nördlingen, Ravensburg, Ueberlingen und Memmingen zwischen ihnen und dem im Krieg mit ihnen befindlichen Herzog Leopold von Oesterreich ein Stillstand bis zum 17. Juni errichtet worden sei. Es siegelte dabei auch Peter Leo von Ulm. Am 29. April 1386 zeigte von Brugg im Aargau aus der Herzog Leopold denen von Freiburg im Breisgau, denen er früher die gegen sie erhobenen Anklagen der Reichsstädte mitgeteilt hatte, an, daß auch die Basler sich beklagen, es würden ihre Bürger durch den Freiburger Bürger Statz ungerechter Weise bekümmert, damit sie auf einem Tage zu Baden sich hiegegen zu verantworten wüßten. Am 1. Mai 1386 schrieben ferner die von Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug dem Rate von Frankfurt, daß zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog Leopold ihre Eidgenossen, die von Straßburg, Mainz, Speyer und Basel und die Reichsstädte zu Schwaben und in Franken, einen Tag nach Zürich auf den 3. Juni angesetzt haben, und baten, ebenfalls Boten dahin zu schicken. Am 15. Mai 1386 kamen sodann in Baden Hans Truchseß zu Waldburg, der Landvogt Herzog Leopolds im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald, Graf Rudolf von Sulz, Heinrich von Randeck, der Vogt zu Schaffhausen, Herman von Bubendorf und Werner Schenk von Bremgarten als Bevollmächtigte des Herzogs mit Jos Detzlin von Nürnberg, Peter Götzmann von Eßlingen, Jos Tütenheimer, dem Bürgermeister zu Memmingen, und Nikolaus Besserer, dem Bürgermeister zu Ueberlingen, den Boten des Schwäbischen Bundes, zu einer freundlichen Tädigung zusammen, in der verschiedene Beschwerden der Städte Basel, Ulm, Augsburg, Rottweil, Ueberlingen, Reutlingen, Ravensburg, Biberach, Rotenburg ob der Tauber und Konstanz teils erledigt, teils an besondere Schiedsgerichte überwiesen wurden.

Der Streit des Hauses Oesterreich mit den Schweizern aber war nicht mehr auszugleichen; es kam zum Krieg und am 9. Juli 1386 raubte der Sieg der Schweizer bei Sempach, den diese der Heldentat Arnold Winkelrieds verdankten, dem Hause Oesterreich die innere Schweiz, Rotenburg a. N. und die Vogteien über Ober- und Niederschwaben, über Augsburg und Giengen. Im Verfolg dieser Abmachungen entschieden dann am 12. Juli

1386 in Konstanz Rudolf von Hallweil, der Ritter Hans Schultheiß von Schaffhausen, der Vogt Heinrich von Randeck daselbst, der Altamansmeister Heinrich Roseck zu Basel und der Bürger Hans Werner Fröweler daselbst in Betreff der Forderungen, welche die Bürger von Basel an den Herzog Leopold wegen der Städte und Festen Wietlisbach, Erlisburg, Bipp, Neubechburg und anderer Dörfer und Güter, die dazu gehörten, geltend machten, daß der Herzog einigen namentlich genannten Bürgern von Basel, denen Frau Anna von Nidau, die Witwe des seligen Grafen Rudolf von Kyburg, Graf Rudolf von Kyburg selig, Landgraf zu Burgund, und Graf Egon von Kyburg, ihre Söhne, der selige Graf Rudolf von Neuenburg und Graf zu Nidau und Kyburg, ihre Geldforderungen auf die genannten Güter verkauft haben, denen bisher die Zinse versessen worden waren, entweder die Unterpfänder einzuhändigen oder neue Pfandbriefe in seinem Namen auszustellen habe.

Weniger günstig verlief für die Städte ein Streit mit Bayern wegen der Viehzölle in Schongau, Landsberg, Wasserburg, Buchdorf, Ingolstadt und Neustadt. Bayern verbot den Städten den Besuch seiner Märkte und untersagte den Umlauf alles nichtbayrischen Geldes und wenn auch die Städte mit Gegenmaßregeln antworteten, waren sie doch der mehr geschädigte Teil. Der gehaßteste Gegner der Städte aber war Graf Eberhardt der Greiner von Wirtemberg. Eßlingen machte ihm die Vogtei über das Dorf Nellingen streitig, Aalen die Vogtei über Lauterburg, Reutlingen das Schultheißenamt über Reutlingen mit der dazu gehörenden Feste Achalm. Ebenso sah sich der Herzog Friedrich von Teck im Besitze der österreichischen Vogteien Augsburg, Nördlingen, Gmünd, Memmingen und Kaufbeuren bedroht und die Grafen von Oettingen fürchteten, die Vogteien über Dinkelsbühl, Bopfingen, Aalen und Nördlingen zu verlieren. Endlich bildete der Besitz des Landgerichts zu Nürnberg mit dem Geleit und Zoll immer noch einen Zankapfel, an dem namentlich der Bischof von Würzburg, der Burggraf Friedrich von Nürnberg und die Stadt Rotenburg ob der Tauber beteiligt waren. Die Städte waren ängstlich bestrebt, zu verhindern, daß ihre Vögte keine Pfandschaftsrechte auf diese Gefälle erwarben, und wehrten sich entschieden, wenn dieser Versuch, wie z. B. in Augsburg von dem dortigen Landvogt Wilhelm von Frondsberg, gemacht wurde.

Die Kriegsgefahr trat nunmehr auch an der Donau immer näher. Am 26. Juli 1386 schwuren die Bürger zu Regensburg, während eines etwaigen Kriegs mit Leib und Gut treu beieinander zu bleiben und zu gehorchen, wenn die Achte sie mit Rossen und Söldnern anlegten, und am 28. Juli 1386 gab der Rat zu Regensburg bekannt, wer Getreide, Rosse, Bettgewand oder Vieh in die Stadt flüchte, solle für seine Person und seine Habe Sicherheit und Geleit haben und von niemand belangt werden können. Allen Leuten männlichen Geschlechts, welchen die Stadt verboten worden war, wurde die Rückkehr gestattet mit Ausnahme von Mördern, „Kirchbrücheln" und Mordbrennern.

Erneut findet man um jene Zeit wieder den Bischof von Augsburg als mächtigen Grundherrn in der Nähe Ulms. Am 30. Juli 1386 verkauften z. B. der Bürger Ulrich Strölin und seine Hausfrau Anna ihr vom Bistum Augsburg zu Lehen gehendes Drittel am halben Markt zu Zusmarshausen an den Augsburger Bürgermeister Hans Rem um 300 Gulden. Bürgen waren Hans Strölin, des Ulrich Bruder, Hartmann Ehinger von Mailand und Hans Strölin, der Sohn des seligen Leibrand Strölin. Am 4. August 1386 benachrichtigten Lutz Krafft und Ulrich Gossold, Bürger zu Ulm, den Bischof Burkhart von diesem Verkauf und baten als Lehensträger der Anna den Bischof, dieses Drittel dem Hans Rem zu verleihen.

Die Mergentheimer Vereinbarung vom 3. August 1386 suchte die bestehenden Interessenstreitigkeiten dadurch aus der Welt zu schaffen, daß sie die Heidelberger Stallung erneute und bestimmte, daß die einzelnen Streitigkeiten bis 11. November 1386 durch Schiedsgerichte beglichen werden sollen. Am 3. August tädigten dort der Regensburger Bürgermeister Ritter Hans von Stainach, der Augsburger Bürger Konrad Ilsung, der Nürnberger Bürger Berthold Pfinzing und der Ulmer Bürger Peter Leo. Ferner verglichen dort der Bischof Lambrecht von Bamberg, Siegfried von Venningen, der Meister des deutschen Ordens in Deutschland, und Graf Heinrich von Schönheim die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen von Nürnberg und der Stadt Nürnberg. Die Zweiungen zwischen etlichen Städten des Schwäbischen Bundes einerseits und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dem Bischof Gerhard von Würzburg, dem Herzog Stephan von Bayern und dem Grafen Eberhard von

Wirtemberg andererseits betreffend die Geleitgelder und Zölle um Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, in die auch der Bischof Gerhard zu Würzburg und die Städte Schweinfurt, Hall und Heilbronn verflochten waren, wurden besonderen Schiedsgerichten überwiesen und es wurde bestimmt, Eßlingen solle künftig den Grafen Eberhard von Wirtemberg im Besitze der Vogtei zu Nellingen nicht mehr irren und die Stadt Rotenburg den Bischof von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg, ihre Diener und Bauern nicht vor das Gericht daselbst laden. Die Fehde zwischen dem Markgrafen Rudolf von Baden und etlichen Rotweilern sollte ebenfalls beigelegt sein, und die Pfahlbürger, die von beiden Seiten nach Abschluß der Heidelberger Einung aufgenommen waren, sollten wieder entlassen werden.

Am 1. September 1386 fand dann eine weitere Zusammenkunft der Städte in Eßlingen statt und am 5. Oktober erkannte der Bischof Lambrecht zu Bamberg als Schiedsrichter zwischen dem Bischof Gerhard zu Würzburg und den Bürgern von Windsheim hinsichtlich der Ansprüche des Bischofs auf das Gericht zu Rotenburg und der Aufnahme von Pfahlbürgern, daß es betreffs des Gerichts bei der Mergentheimer Tädigung bleiben und kein Teil Leute des andern Teils als Bürger aufnehmen solle, die dann wieder auf ihre Güter ziehen und ihren Herren keine Dienste tun. Die Forderung der Landesherren, die Städte sollen alle seit 26. Juli 1384 aufgenommenen Pfahlbürger losgeben, wobei es sich namentlich um den am 24. Februar 1386 ins ulmische Bürgerrecht getretenen wirtembergischen Ritter Veit von Rechberg handelte, wurde von den Städten abgeschlagen, so daß am 19. Oktober 1386 König Wenzel scharf die Widerspänstigkeit der Städte rügte, die dem Grafen von Wirtemberg die ihm durch schiedsgerichtlichen Spruch zugeteilten Besitzungen nicht ausfolgen wollen. Am 19. Oktober 1386 gebot deshalb König Wenzel in Prag den Städten, dafür zu sorgen, daß Graf Eberhard zu Wirtemberg durch die Bürger zu Eßlingen an der Vogtei zu Nellingen und an seinen Rechten in den Dörfern Plochingen, Scharnhausen, Ruith und Heumaden, durch die Bürger zu Aalen aber nicht mehr an der Vogtei zu Lauterburg und durch die Bürger von Reutlingen nicht mehr an dem zur Feste Achalm gehörenden Schultheißenamt ge-

hindert werden solle, wie das auf dem Tage zu Mergentheim bestimmt worden sei.

Am 20. November 1386 gelang es ferner einem Schiedsgericht, den Streit der Städte mit den Herzögen Stephan und Friedrich von Bayern zu begleichen, indem der Ulmer Bürgermeister Konrad Besserer einen Vertrag zustande brachte, nach dem ein Teil der Viehzölle abgeschafft, die Hauptgeldsorten in Bayern wieder zugelassen und die Jahrmärkte wieder gegenseitig freigegeben wurden, und nur das Viehumgeld bestehen blieb; aber der Streit Nürnbergs mit dem Burggrafen, mit Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Hall, Heilbronn und dem Bischof von Würzburg ging unentwegt weiter und die Landherren antworteten auf die Widerspänstigkeit der Städte mit der Schaffung eines engeren Landfriedensbundes, des sogen. „Faim" oder Vehmgerichts. Am 24. November 1386 dankte Ulm im Namen der schwäbischen Städte der Stadt Speier für die Hilfsbereitwilligkeit, welche die rheinischen Städte auf die Mahnung gegen die Fürsten bezeigt haben, und meldete, daß eine Aussöhnung mit den letzteren zu Augsburg stattgefunden habe. Zugleich gab es Kunde, daß einige Fürsten und Herren in Schwaben zum Verderben der Städte einen neuen Landfrieden, den sog. „Faim" aufgebracht haben, dem immer mehr Fürsten Grafen, Freiherren, Ritter, Edelknechte, Bauerschaften (Geburen) und Herrenstädte beitreten. Wer vor diese Gerichte geladen wurde und sich verantworten wollte, mußte vorher schwören, sich dem Urteil der Vehmgrafen zu fügen, ohne daß nach den Privilegien treffs der Freiheit von fremden Gerichte gefragt wurde, was die Städte in schweren Unwillen versetzte.

Die Verpflichtungen, welche die Städte gegenüber den Juden auf sich genommen hatten, machten sich nunmehr immer unangenehmer fühlbar. So war z. B. die die Auslösung der verpfändeten Vogtei über Giengen nur dadurch möglich gewesen, daß die Städte Ulm und Eßlingen Bürgschaft geleistet hatten. Wohl schlichteten am 6. Dezember 1386 in Augsburg der Bürgermeister Hans von Steinach zu Regensburg als gemeiner Obmann, der Ritter Werner von Standach, Schweiger der Muschebrüder, Jodokus Tetzel, Bürger zu Nürnberg, und der Bürgermeister Konrad Besserer zu Ulm als Schiedsrichter vollends die Zwistigkeiten zwischen Herzog Stephan

von Bayern und den Städten, aber es war ein fauler Frieden. Ein Edelmann nach dem andern trat in das Pfahlbürgerrecht der Städte zum großen Schaden der Landherren, so 1387 der Graf von Wertheim mit der Feste Neuenburg auf dem Härdtsfelde und der Truchseß von Waldburg mit all seinen Festen Städten und Landen gegen 300 Gulden und 2 Spieße jährlich und die Landherren waren nicht gesonnen, sich dies weiter bieten zu lassen; denn immer mehr gerieten zahlreiche Landherren und Edelleute in wirtschaftliche Bedrängnis. So war z. B. die Schuld der Grafen von Helfenstein, der einstigen Besitzer der Giengener Vogtei, bei der Stadt Ulm inzwischen von 37000 auf 41538 Gulden angewachsen und am 11. April 1387 mußte Peter Wolf von Gmünd seine Besitzungen in Langenau, Stotzingen, Oellingen, Neenstetten, Ballendorf, Börslingen und Berghülen an den Ulmer Rat verkaufen. Aber auch manche Städte waren in nicht geringer wirtschaftlicher Bedrängnis. So wurde z. B. am 11. Januar 1387 von den zu Konstanz versammelten schwäbischen Städten vereinbart, die Städte Ulm und Eßlingen sollen für die Stadt Giengen, welche in Speyer ein mit jährlich 210 Gulden zu verzinsendes Anlehen von 3020 Gulden aufgenommen hatte, den Speirern für allen Schaden aus diesem Darlehen gut stehen und den Städten Ulm und Eßlingen wieder die einzelnen Städte nach Verhältnis ihrer gewöhnlichen Reichssteuer.

Die Furcht, daß die Fürsten einen Gegenkönig gegen König Wenzel aufstellen könnten, veranlaßte damals den König, sich mit den Städten immer enger zu verbinden, was den Groll der Fürsten über die „eingemauerten Bauern" erheblich steigerte. Am 10. März 1387 beriet ein Fürstentag zu Würzburg die politische Lage; die fränkischen und schwäbischen Städte aber hielten am 20. März eine Zusammenkunft in Nürnberg, bei der Ulm durch die Ratsfreunde Ehinger und Schleicher vertreten war und wobei aus Furcht, daß die Fürsten einen Gegenkönig aufstellen könnten, ein Bund zum Schutze des Königs geschlossen wurde. Am 20. März 1387 bestätigte in Nürnberg König Wenzel den freien Städten Regensburg und Basel sowie den Reichsstädten Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch,

Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg ob der Tauber, Bopfingen, Aalen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Windsheim, Weißenburg, Giengen, Buchau, Schweinfurt in Franken und Mühlhausen im Elsaß alle ihre hergebrachten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten und versprach, sie beim Reiche zu behalten, worauf am 21. März 1387 die schwäbischen Bundesstädte dem König die erneute Zusicherung gaben, gemäß der Huldigung, die sie ihm einst als römischen König und zukünftigen Kaiser getan hatten, ihm gegen jedermann, der ihn vom Königreiche bringen wollte, in ganz Deutschland diesseits des Gebirgs beizustehen. Regensburg und Basel, die als freie Städte dem König keinen Treueid geschworen hatten, versprachen trotzdem, ebenfalls Hilfe zu leisten. Am 11. Juni 1387 versprachen die Reichsstädte Frankfurt, Hagenau, Schlettstadt, Weißenburg, Würzburg, Friedberg, Gelnhausen, Oberehnheim und Sulz den König Wenzel dasselbe.

Die Verbindung zahlreicher Landedelleute mit den Städten begann sich nunmehr erheblich zu lockern. Am 24. April 1387 sagte z. B. der Rat dem Grafen Walraf von Tierstein, dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, Herrn zu Röteln und Susenberg, dem Ritter Nikolaus von Hus und dem Edeling Burkhard Münch von Landskron das Bürgerrecht von Basel auf immer auf, weil sie der dem Beschluß der schwäbischen Bundesstädte entsprechenden Aufforderung nicht nachgekommen waren, versiegelte Briefe auszustellen, daß sie eine bestimmte Zeit lang Bürger bleiben und mit ihren Festen, Schlössern und Spießen der Stadt warten wollten. Den Anlaß zu weiteren Streitigkeiten gab das ungute Verhältnis der Stadt Regensburg zum Herzog Friedrich von Bayern. Am 1. Juli 1387 mahnte Dieterich Staufer von Einfels die Stadt Regensburg im Namen des Herzogs Friedrich von Bayern auf Grund der Einung, die sie geschlossen hatten, zur Hilfe gegen den Hofmeister von Winzer und als diese nicht erfolgte, nahm der Herzog eine drohende Haltung gegen Regensburg an. Die Folge war, daß am 25. Juli 1387 die schwäbischen Bundesstädte ein Bündnis mit dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg schlossen, zunächst gegen alle Angreifer und Beschädiger, nachher ausschließlich gegen die Herzöge von Bayern, deren Freunde, Diener und Helfer. Aber so eifrig Wenzel

bestrebt war, eine weitere Verlängerung des Heidelberger Waffenstillstands herbeizuführen, so gelang ihm dies nicht sofort, und ärgerlich ritt der König im Juli 1387 vom Nürnberger Reichstage, den er zu diesem Zweck zusammenberufen hatte, nach der nahen Burg Rotenburg zurück, so daß die Städte ernstlich fürchteten, daß der Einmarsch böhmischer Truppen erfolgen werde.

Immerhin wurde betreffs der Streitigkeiten der Städte mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg wenigstens so viel erzielt, daß Graf Eberhard die Vogtei über Nellingen, Scharnhausen, Ruith und Heumaden dem König ausfolgte gegen die Bedingung, daß die Gefangenen gegenseitig freigelassen und die von den Städten gepfändeten wirtembergischen Besitzungen dem Grafen wieder ausgefolgt wurden. Nur soweit es sich um verfallene Pfänder handelte, sollten die Städte in deren Besitz bleiben; betreffs der Zinsen aber sollten die Städte den Grafen Eberhardt gütlich halten und weitere Eingriffe in wirtembergisches Eigentum sollten nicht mehr stattfinden. Mit Mühe gelang es schließlich auch noch, die Heidelberger Einung bis zum 17. Mai 1388 zu verlängern. Am 31. Juli 1387 faßten darauf die Städte in Nürnberg den festen Beschluß, keine weiteren Ausbürger mehr anzunehmen, weil der Bund dadurch allzuviel Verbindlichkeiten auf sich nehme und viele Edelleute sich lediglich verburgrechten lassen, um sich ungestraft an den Fürsten reiben zu können. Es sollten darum künftig keine Fürsten Grafen, Herren, Prälaten, Ritter oder Edelknechte als Pfahlbürger seitens der Städte mehr aufgenommen werden, die im Besitz von Städten oder Festen waren.

Trotzdem nahm aber die Stadt Konstanz noch kurz vor Inkrafttreten dieses Beschlusses den Bischof von Konstanz als Bürger auf, so daß die bischöflichen Spieße dem Bunde verloren gingen. Auch darüber wurde geklagt, daß als 1384 in Nördlingen zum Leidwesen des Rats die Juden erschlagen worden waren, die Pfandbriefe der erschlagenen Juden nicht dem Bunde nach Ulm in Verwahrung gegeben wurden, damit ihren Erben ihr Recht werde, sondern daß die Nördlinger die Sache direkt mit König Wenzel geordnet hatten. Auch in der Kirchenfrage herrschte keine Einheit, indem die Lindauer zum Papst in Avignon hielten. Im Streite mit den Fürsten und Edelleuten war das Unrecht auf Seiten der Städte. Der Adel, mit welchem

man durch die Pfahlbürgerfrage in eine Menge Streitigkeiten verwickelt worden war, war meist zum Vergleiche bereit; aber die Gläubiger in den Städten beharrten auf ihrem Schein und verlangten bei jeder Gelegenheit den Krieg. Entschied man die Streitfragen durch Schiedssprüche, so fügten sich die einzelnen Bundesglieder nicht; auch die Gestellung der vorgeschriebenen Spieße erfolgte vielfach nicht, wie es sich gehörte. Auch betreffs des Bundes mit den Schweizern wollte es nicht recht klappen. Es war dabei ausdrücklich vereinbart worden, daß ältere Bündnisse vorgehen sollten. Trotzdem hatte aber der Bund, statt dem älteren Bündnis mit Oesterreich getreu dieses zu unterstützen, den Schweizern gegen die Oesterreicher geholfen. Unrichtig war auch, daß der Streit mit dem Burggrafen von Nürnberg wegen des dortigen Landgerichts nicht durch den Bund ausgeglichen wurde, sondern die Rotenburger den Bischof von Würzburg in den Streit hereinzogen. Nicht anders war es mit dem Grafen von Wirtemberg gegangen. Reutlingen und die Städte unter der Alb hatten in diesem Falle dem Bunde durch die falsche Nachricht von wirtembergischen Rüstungen unnötige Kosten gemacht. Nürnberg war über diesen Lauf der Dinge sehr ungehalten und gab dieser Unlust in einer Beschwerde schriftlichen Ausdruck. Es stehe nichts davon im Bundesbriefe, meinte es, daß man wegen jeden Wucherers Krieg anfangen müsse, und man könne es dem Grafen Eberhard von Wirtemberg nicht übel nehmen, wenn er sich weigere, den Stadtjuden 20 Prozent Zins zu zahlen.

So war es verständlich, wenn am 3. August 1386 auf dem Mergentheimer Tage die Fürsten und Herren den Beschluß zur Mobilmachung gefaßt hatten und nur mit Mühe eine Verständigung zu Stande gebracht worden war. Es blieb deshalb auch der Eßlinger Städtetag vom 25. August 1387 für den Frieden von geringem Einfluß. Als Graf Eberhard sich zur Verständigung bereit erklärte, blieben die Eßlinger, die als bei der Sache beteiligt hätten abtreten sollen, einfach im Saal und man beschloß lediglich, dem unter diesen Verhältnissen steigenden Geldmangel dadurch einen Riegel vorzuschieben, daß die Ausfuhr von Hartgeld nach Welschland und alle Wechselgeschäfte mit Juden verboten wurden. Auch sonst ging man damals lebhaft gegen die Juden vor, welche auch den Städten allmählich unlieb

wurden, indem man ihnen das Einstellen christlicher Ammen und Mägde untersagte. Ebenso wurde dem Unfug der zu langen Ausdehnung der Frankfurter Messe dadurch gesteuert, daß man allen Kaufleuten der Bundesstädte verbot, vor Oculi auf die Messe zu reisen oder länger als bis Judica auf derselben zu bleiben.

Noch immer wurden dabei krampfhafte Versuche gemacht, den Frieden zu erhalten. Am 25. Sept. 1387 setzten der Herzog Ruprecht der Alte und der Erzbischof Adolf von Mainz den Städten deshalb eine Tagfahrt, wahrscheinlich nach Mergentheim, und am 5. Nov. 1387 verlängerten die Städte in Mergentheim endlich erneut die Stallung, die der König zwischen ihnen und den Fürsten in Heidelberg errichtet hatte und die auf Pfingsten 1388 ausgehen sollte, bis zum 23. April 1389 mit der Verpflichtung, dieselbe treulich zu halten, was die Fürsten mittelst einer Gegenverschreibung des Herzogs Stephan von Bayern, des Herzogs Albrecht von Oesterreich und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg bestätigten.

Gelang es den Städten immer noch, sich mächtige Verbündete zu schaffen, wie z. B. am 2. November sich der Graf Hans von Wertheim mit den schwäbischen Städten bis zum 23. April 1395 verbündete, so war die steigende Klage, daß es viele Städte mit ihren Bundespflichten sehr leicht nahmen. Aber König Wenzels Bemühen, durch den Reichstag zu Mergentheim die Gegensätze auszugleichen, war unter den gegebenen Verhältnissen vergeblich. Das Bündnis zwischen den Herren und den Städten bedeutete nicht den Frieden, sondern dessen Ende, denn schon am 7. November gab der streitbare Herzog Friedrich von Bayern dadurch das Zeichen zum Kampfe, daß er den in den Schutz des Städtebunds getretenen Erzbischof Pilgrim von Salzburg bei Raitenhaslach auf einem gütlichen Tage mit Herzog Stephan gefangen nahm, während Herzog Stephan von Bayern ohne Kriegserklärung 9 Nürnberger Spezereiwagen wegnahm und einige Kaufleute aus Gmünd und Memmingen ins Gefängnis schleppte, die Straße durch Bayern sperrte und allen Kaufleuten der Städte das Geleite verweigerte unter der Begründung, daß die Städte den im bayrischen Schutze stehenden Edelmann Konrad von Freyberg widerrechtlich behandelt haben. Wohl gelang es den Augsburgern, diesen gefährlichen Städtefeind gefangen zu nehmen; aber sie mußten ihn wieder freigeben, um ihre gefangenen Bürger frei zu bekommen, und






nun folgte seitens der Herren Schlag auf Schlag. Herzog Stephan von Bayern und Graf Ulrich von Wirtemberg setzten über den Lech und brannten die Schlösser und Dörfer der Augsburger Patrizier nieder und Marschall von Biberbach trieb den Augsburgern 2000 Stück Vieh weg. Die Städte antworteten mit ähnlichen Untaten in den Herrenländern. König Wenzel aber, ärgerlich, daß kein Teil dem andern etwas opfern wollte, ergab sich nun noch mehr als seither dem Trunk und der Jagd und freute sich, daß die Herren und die Städte sich gegenseitig auf rieben und so die Krone wieder Luft bekam.

Am 9. November 1387 wurde in Rotenburg ob der Tauber seitens der Städte beschlossen, wenn einzelne Städte, wie es schon vorgekommen sei, sich dem Ausspruche des Bundes nicht fügen, solle man dem gehorsamen Teil gegen den ungehorsamen behilflich sein, zuvor jedoch Rede und Widerrede in allen Städten verkünden. Trotz aller Abmahnungen des Königs stand man nunmehr am Anfang des Kriegs und am 2. Dezember 1387 schwur die Bürgerschaft zu Regensburg, während des Kriegs treulich beieinander zu bleiben, der Stadt Ehre und Seligkeit zu fördern, dem Rate gehorsam zu sein und nach dem Kriege die Kriegskosten auf Grund des Vermögens (nach Anzahl eines Jeden) zu bezahlen. Am 15. Dezember fand ein gemeiner Städtetag in Ulm statt, zu dem auch die Regensburger geladen waren, und Ulm bat Bürgermeister und Rat von Regensburg, eine Botschaft in das Land Salzburg zu schicken, um die dortigen Dienstmannen zum Widerstande gegen die Herzöge von Bayern zu ermutigen. Ebenfalls im Dezember noch erließen die Städte eine Kriegsordnung für den bevorstehenden Feldzug.

Der Kriegsausbruch brachte zum Teil bei den mancherlei bayrischen Lehensverhältnissen, welche in Schwaben bestanden, sehr verwickelte Rechtsverhältnisse, indem zahlreiche bayerische Lehensträger im Bundes- oder Bürgerschaftsverhältnis mit den Städten standen, was in der Regel deren Neutralität mit sich brachte und der Macht der Herzöge lebhaft Abbruch tat. So hatten z. B. die Edeln von Rechberg die bayrische Stadt Weißenhorn pfandweise in Händen und standen samt dieser Stadt im Ulmer Bürgerrecht. Sie versprachen deshalb am 4. Januar 1388 der Stadt Ulm, im Kriege den Bayern nicht zu helfen und die Auslösung von Weißenhorn während des Kriegs

nicht zu gestatten, wogegen Ulm versprechen mußte, in Weißenhorn den Bayern keinen Schaden zuzufügen. Beide Teile warben nun eifrig Söldner. So verpflichteten sich am 6. Januar 1388 Parcival und Otto Zenger von Schwarzeneck, der Stadt Regensburg 1 Jahr lang mit 6 Spießen und 2 Schützen zu dienen, und am 15. Januar nahm der Herzog Friedrich in Landshut den Hildbold Hohenfelser um 400 Gulden in seine Dienste. Er sollte ihm auf der Sulzburg mit 6 Spießen wohlberittener und gewappneter Leute bis 23. April dienen und auf dem Holnstein mit 6 Spießen bis 2. Februar 1389. Am 17. Jan. 1388 sagten dann in Ulm die gemeinen Landstädte in Schwaben, Franken und Bayern den beiden Brüdern Herzog Stephan und Friedrich von Bayern feierlich den Frieden ab, weil Herzog Friedrich den Erzbischof Pilgrim von Salzburg, den Verbündeten der Städte, gefangen genommen hatte und weil die beiden Herzöge denen von Nürnberg 9 Wagen mit Spezerei genommen und 2 Bürger gefangen hatten, trotzdem sie ihnen einen besonderen Sicherheitsbrief ausgestellt hatten; dann weil sie denen von Regensburg ihren Wein genommen hatten und sie wie die Augsburger nicht sicher sagen wollten, und weiter, weil sie denen von Gmünd 4 schwere Geschirre genommen, weil sie Memminger Bürger gefangen und beraubt hatten und weil sie das Alles getan hatten, obgleich Herzog Friedrich von der freundlichen Vereinigung, die kürzlich zu Mergentheim verlängert worden war, selbst Tädinger gewesen war und derselben nicht entsagt gehabt hatte.

Regensburg erbat sofort Hilfe von den anderen Städten. Aber am 17. Januar schrieben die Nürnberger, daß sie die 50 Mann mit Spießen, um welche Regensburg gebeten hatte, nicht entbehren können. Wohl versprach am 23. Januar 1388 Hans Auer zu Pennberg dem Rate in Regensburg, auf die Dauer des Kriegs stille sitzen zu wollen, und andere Edelleute gaben ähnliche Zusicherungen, dagegen erklärten am 1. Februar 1388 Wilhelm Missenhausen, der Hofmeister Konrad Preisinger, Asmus Layminger und der Kammermeister Hartprecht Harskircher, Wilhelm von Eberstein und Hans Prager dem Bürgermeister und den Bürgern in Regensburg, daß sie denselben wegen des Herzogs Friedrich von Bayern nicht dienen können, sondern sich gegen dieselben verwahren müssen. Trotzdem am 7. Februar 1388 in

Prag auch König Wenzel von Prag aus einen Feindschaftsbrief an Herzog Friedrich erlassen hatte, weil dieser den Erzbischof Pilgrim von Salzburg gefangen genommen und Unterthanen des Reichs beraubt hatte, gelang es nur schwer, Helfer für die Städte zu gewinnen, sondern es gelang bestenfalls, Neutralitätserklärungen zu bekommen. Am 22. Februar traf z. B. Heinrich von Rems von Vischin eine Uebereinkunft mit dem Städtebund dahin, daß er mit der Feste zu Vischin und seinen Leuten und Gütern 3 Jahre hindurch nichts gegen die Städte unternehmen werde; ebenso erklärten das der Chorherr Friedrich von Ellerbach zu Augsburg, der Vogt Konrad von Weidenstein zu Nürnberg, der Vogt Ulrich Viernt zu Nesselwang und Barthulzhofen und der Vogt Konrad von Rotenstein zu Mainsüß. Am 24. Februar 1388 versprachen Hans und Kunz von Wildenstein, mit ihrer Feste Wildenstein und ihren Leuten nichts gegen die Städte tun zu wollen.

Unter Führung des Grafen Ulrich von Helfenstein marschierte endlich das Bundesheer über Augsburg in Bayern ein und plünderte die Gegend bis nach Regensburg, um die Herzöge Stephan Friedrich und Johann zur Aufhebung ihrer Warenzölle zu veranlassen, und dies hatte endlich den Erfolg, daß die Bayern nachgaben. Am 13. März 1388 übergab in Neuenmarkt der Herzog Friedrich von Bayern zugleich im Namen seiner Brüder, der Herzöge Stephan und Hans, und seines Schwagers, des Grafen Ulrich von Wirtemberg, und aller seiner Helfer und Diener dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern die Vollmacht, die Streitigkeiten mit den verbündeten Städten zu schlichten, worauf am 15. März Ruprecht freundlich entschied, daß der Schaden beiderseits versühnt sein und der Erzbischof von Salzburg mit den Seinen aus dem Gefängnis, in das er in Raitenhaslach gebracht worden war, auf schlichte Urfehde ledig gelassen werden und dafür den Herzogen so schnell als möglich aus dem Banne helfen sollte. Die den Nürnbergern und anderen Bundesstädten abgenommenen Güter aber sollten, soweit sie noch vorhanden waren, dem Herzog Ruprecht dem Jüngsten eingeantwortet und wegen des Ersatzes des nicht mehr Vorhandenen sollte ein Tag nach Heidelberg angesetzt werden. Die Sühne sollte von beiden Parteien in bestimmten Städten verkündet werden, damit jeder weiteren Feindseligkeit vorgebeugt wurde.

Am 29. März schlossen dann in Würzburg die rheinischen und schwäbischen Bundesstädte eine neue Uebereinkunft mit den Fürsten und Herren wegen der Ausbürger. Die Bayernherzöge sollten 4000 Gulden zahlen. Am 22. April 1388 erklärte aber Herzog Ruprecht der Aeltere hinsichtlich der 4000 Gulden, die er denn von Nürnberg, Regensburg und anderen Städten namens der Herzöge Stephan, Friedrich und Hans schuldig geworden war und welche ihm die 3 Herzöge bis zum 23. April 1389 zurückbezahlen sollten, daß dasjenige, was er an die Städte nicht wirklich, sondern nur durch Gegenrechnung bezahlte, an der Summe abgerechnet werden sollte. Am 23. April 1388 endlich entschied Pfalzgraf Ruprecht der Aelteste in Heidelberg, beide Parteien sollten wieder gute Freunde sein, alle Gefangenen, namentlich der entgegen der letzten Aussprache Ruprechts noch immer in Haft gehaltene Erzbischof von Salzburg, auf Urfehde ledig gesagt und alle geraubten Güter ersetzt werden, wofür der Erzbischof den Bayernherzögen aus dem Bann helfen sollte. Als Mitsiegler walteten die königl. Räte Boris v. Riesenberg und Graf Hans zu Spinheim. Aber der Schiedsspruch des Pfalzgrafen, daß der Erzbischof von Salzburg freigegeben werden sollte, wurde von den Bayernherzögen nicht angenommen und so ging der Krieg erneut los und erst am 15. Mai 1388 schwor endlich in Salzburg der Erzbischof Pilgrim Urfehde für sich und 34 seiner mit ihm gefangenen Diener und gelobte, dem Herzog Friedrich aus dem Banne zu helfen.

Die Nürnberger hatten als Hauptmann den Ritter Ulrich von Feuchtlingen, der am 25. Mai der Stadt bescheinte, daß er für die der Stadt als Hauptmann geleisteten Dienste völlig bezahlt sei. Der Krieg aber ging immer weiter und Regensburg verlangte erneut Hilfe. Aber dieselbe blieb wieder aus. Am 24. Juli 1388 schrieben die Bürger von Nürnberg denen von Regensburg, daß sie denselben keine Hilfe gegen den Herzog Friedrich von Bayern leisten können, weil sie eine Anzahl dreifacher Spieße dem Städtebund und 50 bewaffnete Schützen gegen Schweinfurt gesendet hätten, ferner, weil ihnen Ulrich von Aufseß und Hans Rieber, die Diener des Bischofs von Bamberg, die Feste Rabeneck abgenommen hätten und sie täglich Angriffe seitens der Herzöge von Bayern erwarten. Am 8. August 1388 schrieb der Rat zu Am-

berg den Bürgern zu Regensburg, daß die Stadt Amberg im Frieden und Unfrieden des Herzogs Ruprecht des Jüngsten sei und deshalb an ihren Ehren gegen die Bürger von Regensburg bewahrt sein wolle. Ebenso meldete am 10. August der alte Kazelstöcher den Regensburgern, er könne ihnen zur Zeit wegen seines Herrn des Herzogs Ruprecht des Jüngsten nicht dienen. Wie die Vandalen hausten die Söldner der Städte in Bayern und im Wirtembergerlande, wo sie überall die Weinstöcke herausrissen, bis am 23. August 1388 bei Döffingen oder Weil ein Heer von 6000 Soldknechten der schwäbischen, rheinischen und wetterauischen Städte vereint mit Truppen des Markgrafen von Baden auf die Wirtemberger stieß. Blutig tobte der Kampf, Konrad Besserer von Ulm, der Hauptmann der Städte, und Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Eberhards Sohn, starben den Heldentod; aber der Sieg gehörte dem Hause Wirtemberg und über 600 Städter fielen in wirtembergische Gefangenschaft.

Die Folgen dieser Niederlage waren für die Städte sehr schwere. Statt die ungeheuren Kriegskosten mit dem wirtembergischen Besitze zahlen zu können, fielen diese nun den Städten zur Last. Scharfe Steuergesetze in den Städten waren die Folge. Drückende Vermögenssteuern wurden auf die Bürger gelegt, die Aufgabe des Bürgerrechts und der Wegzug aus den Städten allen Christen und Juden bei Vermögensverlust verboten. Dabei hauste die Pest überall aufs schwerste. Aber auch die Fürsten hatten schwere Opfer zu bringen. So verpfändete in Heidelberg der Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere dem Grafen Gerhard von Kirchberg das Amt zu Gutenberg und Falkenberg um 400 Gulden als Gegenleistung für die Hilfe, die er unter des Pfalzgrafen Banner geleistet hatte, als dieser die Städte vor Weil niederwarf. In zahlreichen Friedensschlüssen regelten sich nun wieder die Verhältnisse. So vereinbarten am 2. September 1388 in Schweinfurt der Bürgermeister, der Rat und die Bürger zu Schweinfurt und ihr Herr, der Bischof Gerhard zu Würzburg, einen Waffenstillstand, der gegenseitig ein halbes Jahr vorher aufgesagt werden mußte. Auch mußten die Schweinfurter einräumen, daß der Bischof den Zehntgrafen für das Gericht zu Schweinfurt ernannte.

Aber bald darauf ging der Krieg erneut los. Am 6. September verkündete in Ravensburg der Herzog Al-

brecht der Junge in Bayern den Bürgern zu Regensburg, daß er hinsichtlich ihres Kriegs gegen seine Vettern, die Herzöge Stephan, Friedrich und Hans, mit seinen Vettern in deren Frieden und Unfrieden sein und seine Lande und Leute gegen die Bürger von Regensburg bewahrt haben wolle, und am gleichen Tage erließen von Keffering aus einige Edelleute des Herzogs Albrecht des Jüngern in Bayern Fehdebriefe an die Stadt Regensburg, legten sich mit diesem vor die Feste Donaustauf und verwüsteten das Land mit Raub und Brand. Am 18. September 1388 baten deshalb der Bürgermeister und Rat zu Regensburg den Erzbischof von Salzburg um Hilfe gegen die Herzöge Ruprecht den Jüngsten und Albrecht von Niederbayern.

Der Rücktritt des Königs Wenzel von der Reichskrone wurde nunmehr immer mehr erwogen. Am 4. Oktober 1388 versprach König Wenzel in Bern, falls er das römische Reich aufgeben sollte, dem Erzbischof Adolf zu Mainz zur Sicherung und Bestätigung seiner Rechte beholfen zu sein, wenn einer seiner Brüder oder Vettern, die Markgrafen von Mähren, zum römischen König erwählt würde. Ferner erlaubte er ihm, einen Bund mit den Städten zu schließen, aber unbeschadet dem König, dem Reich und der Krone Böhmen. Trotzdem versprach aber am 28. Oktober 1388 der Erzbischof den Städten Mainz, Worms und Speier, daß, wenn er auch in den früheren Verbindungen den König Wenzel ausgenommen hätte, er diesem keine Hilfe leisten werde, wenn er ihn gegen die Städte dazu aufforderе, und am 30. Oktober 1388 gelobte der Erzbischof den Städten Mainz, Worms und Speier, ihnen in allen ihren Kriegen beholfen zu sein, nur nicht gegen den römischen König und das römische Reich und unbeschadet der Bündnisse, die er mit der Mark Brandenburg und dem Lausitzerlande hatte. Die Städte gaben eine Gegenverschreibung und der Erzbischof versprach, daß der neu zu wählende König ihre Freiheiten bestätigen sollte. König Wenzel befahl darauf den Städten, den Erzbischof zu bekriegen; aber am 30 Oktober 1388 versprachen die Städte Mainz, Worms und Speier dem Erzbischof, ihn nicht zu bekriegen, obgleich König Wenzel es befohlen habe, und gelobten, denjenigen als König anzuerkennen, den der Erzbischof mit zwei oder mehr Kürfürsten wählen werde.

König Wenzel war unterdessen bemüht, den Streit mit den Bayernherzögen in Ordnung zu bringen. Am 31. Oktober 1388 gebot in Bethlern König Wenzel dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg, von aller Feindseligkeit gegen den Herzog Friedrich in Bayern abzustehen und den Städten nicht gegen die Fürsten zu helfen, da Friedrich sich zum Rechten erboten habe, einen Schiedsspruch annehmen zu wollen und der König mit dem Fürstenrate die Sache schlichten werde. Am 7. Dezember 1388 antwortete Pilgrim dem König, er werde gehorchen, hoffe aber, der König werde ihn bei seinem Rechte erhalten, wie er es dem Gotteshause Salzburg schuldig sei. Der Streit schien erneut ausbrechen zu sollen und am 8. Oktober 1397 verbündeten sich die Gebrüder Ulrich und Kaspar von Putendorf und ihre Erben mit ihrer Behausung gegen die Burggrafen Friedrich den Alten, Hans und Friedrich den Jüngern, nichts zu tun und nach dem Ausgange ihres Bündnisses mit der Stadt Weißenburg sich mit keiner Reichs- und Bundesstadt mehr gegen die Fürsten zu verbünden.

Die Folge des Verhaltens der Städte war, daß nunmehr König Wenzel sich auf die Seite der Herren schlug und ernstlich darauf drang, daß die Städte ihre Pfahlbürger nicht zu den Kriegskosten heranzogen, sondern entließen, wie er z. B. den Truchseßen von Waldberg mahnte, der Stadt Ulm sein Bürgerrecht zu kündigen und auf das Bündnis mit den Städten zu verzichten. Am 22. Juni 1389 zeigten ferner von Oettingen aus die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen dem Herzog Ruprecht dem Aeltern in Bayern an, daß Kunz von Rosenberg seitdem er der Gefangene des Herzogs gewesen sei, ihre Feinde schütze und den Städten einen Verräter und Hingeber gesandt habe. Am 31. Juni erklärten aber die Bürger von Dinkelsbühl diese Beschuldigung für unrichtig, ebenso am 4. Februar die Bürger von Nördlingen.

Am 27. Juni 1389 nahmen dann endlich in Mergentheim sowohl die Städte als auch die Fürsten den Vorschlag an, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten dem König zu überlassen, der zu diesem Zweck ein freundliches Recht mit unparteischen Fürsten und Herren niedersetzen sollte. Die Schiedssprüche des Herzogs Ruprecht des Aeltern zu Neuenmarkt und Heidelberg sollten im Recht und sämtliche Teile bei ihren Rechten und Freiheiten

bleiben. In weiterer Verfolgung dieser Beschlüsse vereinbarten am 1. März 1389 die Herzöge Friedrich, Ruprecht der Jüngste und Albrecht mit der Stadt Regensburg, daß bis 28. März, wo in Bamberg die Sache entschieden werden sollte, kein Brand, Sturm und Weingartenraiten mehr geschehen und das beiderseitige Gebiet sicher sein sollte, so daß die Aecker und Weinberge ungestört bebaut werden konnten. Die einzelnen Herren vereinbarten sich dann wieder mit ihren Dienstmannen. Am 28. März 1389 versprachen z. B. in Stuttgart der Ritter Burkhard von Mausberg und seine Brüder Buppenlen, Berthold und Volmar, ihr Leben lang nichts mehr gegen den Grafen Eberhard von Wirtemberg, seine Erben oder Nachbarn oder die Herrschaft Wirtemberg zu unternehmen, den Grafen gehörigen Orts zu Recht zu stehen und ihnen im Kriegsfalle gegen die Reichsstädte zu helfen.

Der Fürstentag zu Eger vom 2. Mai 1389 löste sodann alle besonderen Bündnisse der Städte in Schwaben, Franken, Bayern und am Rheine auf und setzte an deren Stelle einen allgemeinen Landfrieden bis zum 5. Mai 1395, zu dessen oberstem Hauptmann in Schwaben Graf Friedrich von Oettingen ernannt wurde. König Wenzel gebot allen Städten, ihre Bünde, namentlich den gemeinen Bund, als gegen Gott, den König, das Reich und das Recht streitend abzutun und dem von ihm gemachten Landfrieden beizutreten, widrigenfalls er sie ihrer Rechte und Freiheiten entwehren und sie als meineidige, ungetreue und ungerechte Leute behandeln werde. Die Städte waren über diese Aenderung in der Haltung des Königs sehr ärgerlich und am 3. November 1389 benachrichtigten von Eger aus der Ritter Hans von Stille, Oertlin Mantze und der Altamanmeister Herr Wilhelm als Abgeordnete der Stadt Straßburg auf dem Reichstage den Meister und Rat unwillig von dem schwankenden Verhalten des Königs. Aber sie konnten nichts dagegen tun. Am 4. Mai 1389 versöhnten sich darauf in Eger auch die Herzöge Stephan, Friedrich und Hans von Bayern mit der Stadt Regensburg und nahmen sie erneut in ihre Gnade, ihren Frieden und Schirm. Was sie der Stadt an Festen und Gütern abgenommen hatten, versprachen sie, ihr wieder zu geben, die Gefangenen sollten beiderseitig ohne Schatzung und Bündnis auf schlichte Urfehde ledig gelassen werden und alle Brandschatzung und alles Gedinge sollte ab sein. Am 5. Mai 1389 kam dann in Eger der allge-

meine Landfrieden am Rhein, in Schwaben, in Bayern, Franken, Hessen, Thüringen und Meißen endgiltig zu stande. Alle Pfahlbürger sollten von den Städten entlassen werden und der neue Landfrieden bis zum 5. Mai 1395 dauern. Hans von Steinach schrieb damals den Bürgern zu Regensburg, daß er und seine Gesellen und die von Nürnberg und Weißenburg den Landfrieden geschworen und sich mit den Herren von Bayern verglichen haben. Auch Bürgermeister, Rat und Bürger von Eßlingen traten sofort dem Landfrieden bei.

Besondere Schiedsgerichte ordneten darauf die einzelnen Streitfälle. Am 9. Mai 1389 entschieden in Bamberg der Erzbischof Adolf zu Mainz und der Bischof Lambrecht zu Bamberg die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Gerhard von Würzburg und den Städten Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim. Der Spruch hatte bestimmt, die Parteien sollen gänzlich gesühnt sein und alle Gefangenen auf Urfehde ledig gelassen werden. Alle Brandschatzungen, Gedinge und anderen unbezahlten Gelder sollten ab sein und von dem Gelde, das der Bischof namens der 4 Städte für ihre Forderungen in seinem Lande eingenommen hatte, sollten ihm 4000 Gulden bleiben. Nahm eine der 4 Städte den Spruch nicht an, so sollte sie in den Landfrieden nicht aufgenommen werden und der Bischof hatte dann das Recht, mit Einwilligung der Fürsten und Herren gegen die Städte einzuschreiten, ohne daß dies als Landfriedensbruch galt. Dagegen sollten alle Städte, die den Spruch annahmen, bei ihrem Lehen, ihrem Eigentum, Erbe und Leibgeding ungehindert bleiben. Betreffs des Weinumgelds, das die von Nürnberg auf ihre Bürger gesetzt hatten, wurde bestimmt, dasselbe gehöre dem Reich und der Bischof Gerhard habe deshalb dasselbe nicht anzusprechen. Die Bürger in den 4 Städten sollten aber als Lehensmannen des Bischofs ihm künftig alles tun, was ein Lehensmann seinem Lehensherrn billig zu tun hatte. Da aber der Spruch einige Bestimmungen über das Landgericht zu Rotenburg und die Zehnten zu Schweinfurt enthielt, die den beiden Städten unrecht schienen, protestierten die Schweinfurter am 16. Mai und die Rotenburger am 12. Juni gegen diesen ohne ihr Wissen erlassenen Spruch.

Ein weiterer Streit war anhängig zwischen den Städten Windsheim und Amberg. Am 19. Mai 1389 versprach in Am-

berg der Herzog Ruprecht der Jüngste wegen des Angriffs, den die Stadt Windsheim gegen die Stadt Amberg gethan hatte, keine Forderung mehr zu machen, worauf am 20. Mai der Bischof Gerhard zu Würzburg bestätigte, daß die Bürger von Windsheim den Egerer Landfrieden beschworen haben. Am 2.. Mai 1389 verglich sich ferner in Straubing der Herzog Albrecht der Jüngere mit dem Bürgermeister und Rat von Regensburg wegen aller Stöße, Feindschaften und gegenseitigen Reibungen aus dem Kriege unter Herausgabe der beiderseitigen Eroberungen und Gefangenen sowie Aufhebung der noch nicht entrichteten Brandschatzungen. Am 23. Mai 1389 bekannte in Aichach der Herzog Stephan in Bayern, daß der Graf Albrecht der Jüngere von Heiligenberg sein Helfer im Krieg gegen die Bundesstätte geworden sei, und versprach seinerseits, demselben dafür jederzeit mit 25 Spießen guten und wohlbezeugten Volks zu helfen. Am 3. Juni 1389 vertrugen sich die rheinischen, elsässischen und wetterauischen Städte gemäß dem Schiedsspruche des Erzbischofs Adolf von Mainz, des Bischofs Lambrecht von Bamberg und des Deutschmeisters Siegfried von Venningen mit dem Kurfürsten Ruprecht und dem Herzog Ruprecht dem Jüngern dahin, daß sie versprachen, ihnen in 3 Zielern 60 000 Gulden zu erlegen, wofür die Städte Mainz, Worms, Frankfurt und Speier Bürgschaft leisteten. Die Gefangenen sollten beiderseits ohne Lösegeld freigegeben werden und beide Parteien bei ihren Freiheiten und Rechten, guten Gewohnheiten und Herkommen bleiben.

Da Herzog Stephan von Bayern auch mit dem Grafen Albrecht von Werdenberg ein Bündnis gegen die Städte schloß, fanden es diese geraten, durch die Heidelberger Uebereinkunft vom 5. Juni 1389 die von den Landesherren geforderten großen Entschädigungen zu zahlen und in die Entlassung ihrer Pfahlbürger aus dem Bürgerverbande zu willigen. Am 15. Juni 1389 kamen die Bürger zu Augsburg mit den Herzögen Stephan, Friedrich und Hans in Bayern, mit dem Bischof Burkhard von Augsburg und den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen überein, ihre Streitigkeiten am 4. Juli zu Ingolstadt durch ein Schiedsgericht zu erledigen; ebenso am 17. Juni die Bürger zu Kaufbeuren, am 23. Juni die Bürger zu Kempten. Es wurde ausgemacht, daß die beiderseitigen Gefangenen und Eroberungen mit Ausnahme der Festen zurückgegeben, alle Brandschatzungen und

Gedinge aufgehoben, die übrigen Streitigkeiten aber auf dem Tage zu Ingolstadt erledigt werden sollten. Als Obmann des Schiedsgerichts, das aus 4 Mitgliedern bestehen sollte, wurde der Landgraf Hans der Aeltere zu Leuchtenberg bezeichnet. Am 22. Juni 1389 entschied weiter in Nürnberg der Bischof Lambrecht zu Bamberg betreffs der Beschädigungen, welche die Herzöge Ruprecht der Jüngste und Ruprecht der Aeltere durch die Diener des Bischofs Friedrich zu Eichstätt erlitten hatten, daß alle Gefangenen ledig sein und den Herzögen vom Bischof bis 9. Sept 250 Pfd. Amberger Pfennig bezahlt werden sollten. Am 24 Juni 1389 bezeugten Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg, sowie der Aman und die Richter von Weißenhorn, wegen des Salzes und Eisens, das einigen ihrer Mitbürger durch die Diener und Mitbürger derer von Ulm genommen worden war, völlige Genugtuung erhalten zu haben. Am 24. Juni und 3. Juli erfolgte infolge dessen auch seitens Ulms die Aussöhnung mit Bayern und am 21. Juli 1389 huldigten die sämtlichen Städte in Ober- und Niederschwaben den vom König eingesetzten neuen Landvögten Hans und Sigost von Leuchtenberg, nachdem diese den Städten ihren Schutz und Schirm in Bezug auf die Erhaltung ihrer Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten gelobt hatten. Nur die 7 Städte um den Bodensee hielten sich trotzig von diesem Landfrieden ferne.

Am 25. Juni 1389 bekundeten der Rat und die Bürger zu Memmingen, daß sie übereingekommen seien, alle ihre Forderungen und Ansprüche an die Gebrüder Stephan, Friedrich und Hans in Bayern, an den Bischof Burkhard zu Augsburg und an die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen auf 4 Schiedmannen und den Herrn Hans Truchseß von Waldburg als Obmann zu setzen die am 1. August auf einem freundlichen Tage in Landsberg darüber verhandeln sollten und am 3. Juli 1389 bekundete im Feld zu Winterstetten der Herzog Stephan zu Bayern für sich und seine Brüder Friedrich und Hans, daß sie alle ihre Streitigkeiten mit der Stadt Ulm auf 4 Schiedmannen und den Hans Truchseß gesetzt haben, die darüber am 26. Juli und einem Tage zu Lauingen entscheiden sollten. Am 18. Juli 1389 überließen die Bürger von Augsburg ihre Mißhellungen mit dem Bischof Burkhard 4 Schiedmannen und dem Ritter Heinrich von Gumppenberg als Obmann, die darüber am 29. Juli

in Donauwörth entscheiden sollten. Am 19. Juli 1389 versprachen die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen zugleich für ihren Schwager, den Grafen Friedrich v. Helfenstein, künftig der Freund der Bürger von Dinkelsbühl zu sein mit Ausnahme dessen, was von den Dinkelsbühlern dem Propst zu Rot widerfahren war. Am 20. Juli 1389 entschied in Ingolstadt der Landgraf Hans von Leuchtenberg in der Streitsache zwischen den Herzogen Stephan, Friedrich und Hans und der Stadt Augsburg, die Stadt Augsburg solle den Herzögen 10 000 (6000 ?) Gulden zu zahlen haben, die Herzöge aber alle neu angelegten Zölle, Mauten und Geleite abschaffen und den Augsburgern ihren Handel und Wandel in Bayern gestatten.

In ähnlicher Weise wurde der Streit mit Wirtemberg erledigt. Am 22. Juli 1389 kam in Markgröningen die Stadt Eßlingen mit den beiden Grafen Eberhard von Wirtemberg, Großvater und Enkel, überein, die Eßlinger sollten die Grafen nicht mehr an der Vogtei zu Nellingen hindern und an der Vogtei und dem Gericht zu Obereßlingen. Den Leuten, die aus beiden Vogteien und Obereßlingen in die Stadt Eßlingen gezogen und Bürger geworden waren, sollte man erlauben, das Bürgerrecht aufzugeben und wieder hinauszuziehen. Die, welche das nicht tun wollten, sowie andere Bürger von Eßlingen, welche im Wirtembergischen Häuser und Güter hatten, sollten sorgen, daß die Grafen davon die gebührenden Dienste erhielten, widrigenfalls jene Häuser und Güter an Wirtemberg fielen. Hatten aber Bürger freie Güter zu Nellingen und Obereßlingen, so sollten diese bei ihren Freiheiten bleiben. Solche als Eßlinger Bürger aufgenommenen Eigenleute der Grafen aber, welche sich diesen vorher verschworen und verbürgt hatten, sollten ihres Bürgerrechts ledig sein und hinausgewiesen bleiben, widrigenfalls ihr Gut den Grafen verfiel. Am 11. August 1389 entschied ferner der Landgraf Hans der Aeltere zum Leuchtenberg betreffs der gegenseitigen Ansprüche der Herzöge Stephan, Friedrich und Hans von Bayern und der Bürger zu Nürnberg, daß alle Feindschaft aufgehoben sein solle. Die weggenommenen Festen, Städte, Märkte, Dörfer und liegenden Güter waren zurückzugeben, die Gefangenen freizulassen und jede Klage bei Gericht gegenseitig zu unterlassen. Am 5. Okt. 1389 erteilten weiter in Freising die Herzöge Stephan und Friedrich

von Bayern ihrem Bruder Hans die Vollmacht, sie in Weißenhorn bei den Verhandlungen mit denen von Ulm, Biberach und Buchau am 16. Oktober zu vertreten, worauf am 20. Oktober 1389 der Herzog Hans in Weißenhorn durch einen „Gemeinen" und 4 „Zusätze" mit der Stadt Ulm wegen aller Zusprüche vereint wurde mit Ausnahme der erbrachten, redlichen, alten und unleugbaren Schulden, Zinse, Gülten und Hubgelder. Am 17. November 1389 verglichen sich in Aichach der Bischof Burkhard von Augsburg und der Rat daselbst wegen ihrer Irrungen über das Umgeld, das Burggrafenamt, den Maierhof, die von den Bürgern abgebrochene Pfalz und die Münze. Mitsiegler war Herzog Stephan. Einer der städtischen Abgeordneten, Rappold der ohne Wissen des Rats das Stadtsiegel mitgenommen hatte, ließ sich durch den schlauen Obmann Heinrich von Gumppenburg dazu bringen, die Urkunde zu siegeln, ehe der Schiedspruch erlassen war. Der Bischof verzichtete gegen 7000 Gulden auf das Umgeld. Am 5. Oktober 1389 erteilten in Freising die Herzoge Stephan und Friedrich von Bayern ihrem Bruder Hans die Vollmacht, sie bei den in der Stadt Weißenhorn von denen von Ulm, Biberach und Buchau auf den Gallustag vorgeschlagenen weiteren Vergleichsverhandlungen zu vertreten. Am 24. Nov. 1389 verpflichteten sich der Rat und die Bürgerschaft zu Augsburg, die dem Bischof Bulhard schuldigen 7000 Gulden, halb böhmisch, halb rheinisch in Gold, entweder in Augsburg oder in Schongau an der geschworenen Goldwage in 3 Zielern zu zahlen. Wurden die Ziele nicht eingehalten, so hatte der Bischof das Pfändungsrecht. Am 9. Februar 1390 schloß weiter Eßlingen einen Freundschaftsvertrag mit den beiden Grafen Eberhard von Wirtemberg, der bis zum 23. April 1393 währen sollte.

Eine wichtige Aufgabe des neuen Landfriedensbunds war endlich die Ausgleichung der Fehde der Reichsstadt Ulm mit dem Edelmann Lutz von Landau, einem Vetter des Grafen Eberhard des Greiners von Wirtemberg, der lange in Oberitalien als Söldnerführer (condottiere) gewirkt hatte. Bitter klagte Ulm am 18. Februar 1390 auf dem Landfriedenstage zu Höchstett, daß Landau der Stadt das von ihr pfandweise erworbene Helfensteiner Gut, namentlich die Feste Ruck bei Blaubeuren, vorenthalte, worauf beschlossen wurde, die

Uebergabe dieser Pfandobjekte mit Gewalt zu erzwingen, und eine Beschießung der von Landau besetzten Stadt Blaubeuren durch die Büchsen der Städte erfolgte, welche die Uebergabe der Stadt und der Feste Ruck zur Folge hatte. Die neuen Handbüchsen der Augsburger Fußknechte leisteten dabei gute Dienste.

Wie wenig nachhaltig die Niederlage der Städter bei Döffingen gewirkt hatte, das zeigte, daß trotz des Verbots König Wenzels Ulm schon am 25. Februar 1390 einen neuen Bund mit 12 Städten schloß, den am 7. Juni der König bestätigen mußte. Am 25 Februar 1390 schlossen die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen ein besonderes Bündnis bis zum 23. April 1391, um ihren Pflichten gegen den Landfrieden besser genügen zu können. Am 3. März 1390 erfolgte in Kirchheim u. Teck ein Schiedspruch in Sachen der Streitigkeiten der Grafen von Zollern mit den Städten. Am 8. April 1390 versprach in München der Herzog Stephan von Bayern dem Herzog Friedrich von Teck für die treuen Dienste, die er ihm vor und in dem Krieg gegen die Reichsstädte geleistet hatte, 800 ung. und böhm. Gulden auf den 25 Juli zu bezahlen, und gestand ihm für diese Forderung das Pfändungsrecht an seinen Landen, Leuten und Gütern zu. Aehnliche andere Verschreibungen erfolgten in Menge seitens der Grafen von Zollern und am 12. April 1390 verglich sich der Graf von Zollern mit 33 Städten wogen seiner Streitigkeiten.

Um jene Zeit findet man auch den wichtigen Kirchberger Brückenzoll bereits in den Händen der Ulmer. Am 28. April 1190 bekannte der Ulmer Bürger Werner Heinricher von Kirchberg, von dem Ulmer Bürger Ulrich Ehinger auf seinen einigen Leib die Fischenz zu Kirchberg an der Iller nebst der Brücke und dem Brückenzoll zu Kirchberg mit mehreren Mähdern, Aeckern und Auen als rechtes Leibgeding gegen einen Jahreszins von 13 Pfund und 10 Sch. Hlr. erhalten zu haben. Am 7. Juni 1390 verkündete in Rottweil der Hofrichter Graf Rudolf von Sulz dem Gesandten der Städte, daß sie laut Spruch des Hofgerichts in dem Genuß der im Freiheitsbrief König Wenzels vom 20. März 1387 enthaltenen Freiheiten bleiben sollten, und beglaubigte den Brief der Boten der Städte Ulm und Biberach von diesem Datum sowie den Brief König Wenzels vom 16. Juli 1385 betr. den

Verzicht auf die Judensteuer. Ferner erteilte der König den Städten den versprochenen Brief auf das Recht zur ferneren Aufnahme von Juden. Am 19. Juni 1390 bekannte Georg Knolle, vom Burggrafen Friedrich zu Nürnberg, sein Soldguthaben und seine Dienstschulden erhalten zu haben mit Ausnahme eines Pferdes, das ihm vor Windsheim hinkend geworden war, und eines vor Weißenburg verlorenen Harnisches. Am 28. Juni 1390 erteilte in Rottweil der Hofrichter Graf Rudolf von Sulz den Boten der Stadt Ulm erneut eine beglaubigte Abschrift des Briefs König Wenzels vom 16. Juli 1385 betreffs der Judensteuer. Am 12. August 1390 bekannten der Straßburger Chorherr Graf Friedrich von Zollern und seine Brüder Graf Friedrich und Graf Ostertag, ferner der Graf Friedrich der Schwarzgraf und sein Bruder Graf Ostertag, durch ihre lieben Herren und Oheime Graf Eberhard den Aeltern von Wirtemberg, Siegfried von Venningen, den Meister des deutschen Ordens in Deutschland, und Graf Friedrich von Oettingen mit den Städten Regensburg, Basel, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall, Rottenburg ob der Tauber, Heilbronn, Wimpfen, Gmünd, Schweinfurt, Memmingen, Biberach, Windsheim, Weißenburg, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Pfullendorf, Aalen, Bopfingen, Giengen, Weil im Thurgau, Weinsberg und Buchau lieblich und tugendlich vereinbart worden zu sein. Die Städte gaben die Stadt Brülingen durch die Hand des Grafen Eberhard den Grafen von Zollern zurück, zahlten auf Johannis an den Grafen Friedrich von Oettingen 1250 Gulden, entließen den Heinrich und Eberhard von Blumberg ans dem Bündnis, das diese mit denen von Rottweil und den Städten gemacht hatten, und gaben die Güter ledig, die zu Blumberg gehörten. Die Städte verschafften ferner, daß dem Grafen von Oettingen außer den 1250 Gulden noch die 250 Gulden gegeben wurden, über welche die 3 Gebrüder Bissinger von Gmünd einen Brief an Fritz, Georg, und Hans Wichinger und Wilhelm Behaim ausgestellt hatten. Die Gefangenen beider Parteien sollten auf schlichte Uhrfehde ledig sein; ungegebene Schatzung blieb ungiltig. Am 27. September 1390 verurteilte der Landfrieden zu Augsburg die Lindauer, welche seiner Ladung nicht Folge geleistet hatten, dem Rüdiger von Ebersberg auf seine Klage

hin Schadenersatz wegen Raubes zu leisten. Dasselbe Urteil wurde über die Ravensburger gefällt.

Nachdem am 14. September 1390 eine neue Verordnung die Ausprägung neuer Pfennige geregelt hatte, wurde am 16. September 1390 in der Frage der Schuldablösung des Landadels ein neuer weittragender Schritt getan. Eine königliche Verordnung bestimmte, da die hohen Wuchersätze der Juden die Gefahr nahebringen, daß die deutschen Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Edelleute und Edelknechte Land und Leute verlassen und ihre Güter und Rechte an die Juden in den Städten abtreten müssen, solle künftig keine Forderung eines Juden mehr giltig und nur noch Kauf und Verkauf gegen Bar den Juden gegenüber rechtskräftig sein. Die alten Forderungen der Juden waren durch die Stadtverwaltungen, in deren Schutz sie standen, gegen Ausfolgung nützlicher, in ihrem Besitz befindlicher Pfandbriefe sicher zu stellen, welche dann den betreffenden Schuldnern, soweit sie zur Barzahlung nicht in der Lage waren, Gelegenheit geben sollten, ihre Schulden durch Heeresdienste im Solde der Städte allmählich abzuverdienen. Da aber die Juden ihre Pfandbriefe vielfach in die Freiungen verschleppt hatten und die Lage zahlreicher Schuldner eine derartige war, daß sie selbst bei einem Nachlaß von 25 Prozent angesichts der rückständigen Zinsenlast nicht zur Regelung der Schuld in der Lage waren, weigerten sich namentlich die Städte Augsburg und Nürnberg, die Bezahlung der Schulden ihrer Pfahlbürger bei den Juden zu übernehmen, bis der neue bayerische Landfriedenshauptmann, der böhmische Graf Swursabo von Swinar, das Augsburger Frachtgut zu pfänden begann. Die Städte verlangten meist, daß die ritterlichen Schuldner ihnen den Zins in Gold bezahlen; diese aber wollten den Gulden nur zu 1 Pfund Häller berechnet sehen und in silbernen Hällerpfunden zahlen, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte. Anläßlich solcher Vorgänge wurde Ulm 1390 wiederholt vor fremde Gerichte geladen, weshalb es sich vom Hofgerichte an der Klos in Zürich eine beglaubigte Abschrift seines Privilegs vom 31. Mai 1377 betr. die Freiheit von fremden Gerichten ausstellen ließ, wie es auch 1391 vom Rottweiler Hofgericht eine Abschrift dieser Urkunde ausfertigen ließ, damit es von der über die Stadt verhängten Acht befreit wurde.

Am 17. Januar 1391 tat in Bellern König Wenzel kund daß alle im letzten Kriege geschehenen Uebergriffe gänzlich abgetan seien und der Stadt Regensburg keinen Schaden bringen, sollten, und endlich sollte nunmehr auch am 3. April 1391 ein Vergleich zwischen Ulm und Wirtemberg zu stande kommen, der für die Stadt sehr vorteilhaft ausfiel. Graf Eberhard verzieh denen von Ulm, daß sie Krieg mit ihm angefangen, die ihm gehörigen Orte Gundelfingen, Grötzingen und Bietigheim geplündert, die Häuser des Geschlechts der Roten und die zu der ihm gehörigen Ulmer Georgskirche gehörigen Häuser wegen ihres Münsterbaus abgetragen hatten. Er verzieh der Stadt weiter, daß sie ihr neues Kaufhaus, die Gred, an Stelle eines abgebrochenen Hauses der Familie Rot gebaut, daß sie eine Anzahl Häuser an den alten Röhren abgetragen und den Herdbrückenzoll geschädigt und daß sie die Ulmer Vorstadt Schwaighofen, das heutige Neu-Ulm, niedergerissen hatte, wo Graf Eberhardt der Gerichtsstab zukam, daß sie den Ehingerhof, ein wirtembergisches Lehen, in Besitz genommen, den Hof des Klosters Bebenhausen in Ulm geschädigt und das Augustinerkloster zu den Wengen niedergerissen hatte. Gegen diese weitgehenden Einräumungen übernahm die Stadt Ulm alle Schulden des Hauses Wirtemberg bei den Ulmer Juden und es sollte künftig Graf Eberhard kein weiteres Recht mehr in Ulm haben als das Patronat der Georgskirche. Die Ulmer nannten diesen Friedensvertrag mit Recht einen „guten Brief“; machte er doch den Rechten des Hauses Wirtemberg auf Ulm bis ins 19. Jahrhundert herein ein Ende.

Von einem Verbot abgesonderter Städtebündnisse konnte nunmehr keine Rede mehr sein. Noch im September 1391 verbündete sich vielmehr Ulm wieder mit Regensburg, Augsburg, Konstanz und zahlreichen anderen Städten bis zum 23. April 1395 zur Hilfe gegen alle Schädiger der gegenseitigen Privilegien. Am 20. April 1391 erteilte in Rottweil der Hofrichter Graf Rudolf von Sulz den Boten der Stadt Ulm erneut eine beglaubigte Abschrift des Briefs König Wenzels vom 16. Juli 1385 betreffs der Judensteuer. Im Juli 1391 trat die Stadt Kempten in den Bund ein, den die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Dinkelsbühl, Hall, Aalen, Pfullendorf, Isny und Leutkirch zur Erhaltung des Landfriedens geschlossen hatten. Am 15. August 1391 regelten die beiden

Grafen Eberhard von Wirtemberg mit der Stadt Eßlingen die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zur Ausgleichung aller Streitigkeiten. Am 18. September 1391 erhielt in Heidelberg der Bischof Nikolaus von Speier von der Stadt Speier für den Schaden, den sie ihm, seinem Stift, seinen Bürgern, armen Leuten und den Seinen im Kriege zugefügt hatte, 3000 Gulden. Doch waren in dieser Aussöhnung die Pfaffen, die Edelleute und die von Landau nicht einbegriffen. Am 27. Oktober 1391 ersuchte der Stadtschreiber Richard (Neidhardt?) zu Ulm den Rat zu Ravensburg, die von wegen des Städtebunds rückständigen 280 ungarischen und böhmischen und 160 rheinischen Gulden auf Grund der Ravensburger Abmachung zu bezahlen, was denn auch geschah, worauf am 24. November 1391 Bürgermeister und Rat zu Ulm den Erhalt der Summe bescheinigten. Am 28. Januar 1392 verglichen sich ferner die Bürger zu Rotenburg a. d. Tauber mit dem Bischof Gerhard zu Würzburg betreffs ihrer Mißhellungen wegen der Gerichtsbarkeit. Der Erzbischof von Mainz erhielt danach 12 000 Gld. Entschädigung und am 22. Mai 1392 bescheinigten die Städte Mainz, Worms und Speier im Namen sämtlicher Bundesstädte im Elsaß und in der Wetterau den Städten in Schwaben, Franken und Bayern den Empfang von 6000 Gulden als ihren Anteil an diesen 12 000 Gulden, welche die Städte dem sel. Erzbischof Adolf von Mainz zu geben versprochen hatten.

Aber auch der neue Landfriedensbund war nicht imstande, den Frieden wirklich aufrecht zu erhalten, und am 20 November 1392 verbündeten sich deshalb die 15 Städte Ulm, Nördlingen, Rottweil, Memmingen, Hall, Gmünd, Biberach, Pfullendorf, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen, welche den von König Wenzel abgeänderten Landfrieden beschworen, aber während desselben Angriffe auf ihre Freiheiten erlitten hatten, gestützt auf die Briefe König Karls vom 9. Januar 1348 und König Wenzels vom 31. Mai 1377 und vom 20. März 1387 erneut zu gegenseitiger Hilfeleistung bis zum 1. Mai 1395 gegen die Ritterschaft, wobei sich bald Graf Eberhard der Milde, des Greiners Enkel, im Gegensatze zu seinem Vater als ein hilfsbereiter Teilnehmer erwies. Unter dem Grafen von Oettingen als Landfriedenshauptmann zerstörten sodann die Städte alsbald die Burg Rammingen bei Ulm als gefährliches Raubnest,

so daß nunmehr der Landfriede kräftig seines Amtes walten und die Ritterschaft zwingen konnte, die verfallenen Pfänder auszuliefern und Haus und Hof zu verlassen. Die Macht des Landfriedens war nunmehr so stark, daß am 15. Juni 1394 der Landfriedenshauptmann die Stadt Kaufbeuren und andere Städte aufbieten konnte, um der Stadt Ulm gegen die mächtige „verlandfriedete“ bayerische Stadt München beizustehen.

Am 6. März 1393 bat die Stadt Weil, welche mit dem Kloster Maulbronn wegen des Schadens, den sie dem Kloster zugefügt hatte, in einen Streit vor dem geistlichen Gericht gekommen war, das Kloster, von der Klage abzustehen und ihr zu verzeihen und versprach, dem Kloster künftig sich nützlich zu erzeigen indem die Stadt sich aller Ansprüche an das Kloster begab. Zu Fürbittern hatte die Stadt erbeten die Pfalzgrafen Ruprecht, Vater und Sohn, und deren Amtleute, den Vogt Wiprecht von Helmstadt zu Bretten, den Vogt Konrad Münch zu Steinsheim, den Vogt Konrad Leder im Namen der Stadt Heilbronn und den Albrecht Harsch im Namen der Stadt Wimpfen. Am 8 Juni 1393 vereinbarten ferner die Bürger zu Hall mit dem Bischof Gerhard zu Würzburg, daß alle Gefangenen auf schlichte Urfehde gegenseitig losgegeben werden sollten. Am 26. Juni 1393 verpfändete in Ingolstadt der Herzog Stephan die Stadt Donauwörth an den Bischof Burkhard zu Augsburg für 4250 Gulden, welche er ihm für seine Hilfe im Krieg gegen die Reichsstädte schuldig geworden war. Am 19. Oktober 1393 wurde der Schiedsspruch in der Klage des Wilhelm von Helmstadt gegen die Stadt Ulm, welche ihm im Städtekrieg einen Schaden von 1000 Gulden zugefügt haben sollte, was Ulm nicht anerkannte, durch den gemeinen Mann Werner v. Rosenfeld auf 24 Wochen nach Eßlingen vertagt.

Am 23. April 1395 kam ein weiteres Bündnis zwischen Ulm und 14 Städten zustande, dem am 2. Mai 1395 Oesterreich beitrat und das sich direkt gegen den König richtete. Der Grund war, daß König Wenzel zum Landvogt in Schwaben den städtefeindlichen Herzog Stephan von Bayern ernannt hatte, der am 26. Juli 1395 die Städte aufforderte, ihm am 2. August durch besondere Boten in Ulm zu huldigen, und zum Stadtvogt von Augsburg den Thomas von Freiberg ernannte. Nachdem sich ferner Graf Eberhard der Milde von Wirtemberg am 27. August 1395

erneut mit den Reichsstädten verbündet hatte, gelang es in der Tat, den Widerstand der Ritterschaft vollends zu brechen. Es galt namentlich die Auflösung des Schlegelbundes, welcher unter 4 „Schlegelkönigen" oder Hauptleuten damals den Schrecken der Kaufleute bildete, und mit vereinter Macht wurden drei dieser Hauptleute, der Ritter Wolf vom Stein nnd die beiden Herren von Enzberg in der Feste Heimsheim bei Leonberg gefangen. Ein Urteil gegen die Straßenräuber folgte nun dem andern, wie z. B. am 20. Oktober 1395 das Ulmer Stadtgericht den Hans Jebenhuser von Gerlenhofen und 4 Genossen und am 19 Dezember den Wilhelm Frundsberg von Augsburg wegen Totschlags ächtete. Wilhelm von Frundsberg war früher Landvogt von Augsburg gewesen, hatte die Stadt wegen Rechtsverweigerung beim Hofgericht verklagt und bei diesem eine Achtserklärung gegen die Stadt Augsburg ausgewirkt, was ihm die erwünschte gesetzliche Handhabe zur Pfändung sämtlicher Augsburger Kaufleute beschaffte, die er auf offener Straße antraf. Augsburg aber berief sich auf sein Privileg, nach dem der Rat nur bei seinem Landvogt verklagt werden konnte, und ein Schiedsgericht entschied in der Tat, daß der Ritter von Frundsberg sich mit seiner Klage an den Herzog Stephan als Augsburger Landvogt zu wenden habe. Aber erst 1400 gelang es, den Rechtshandel zu begleichen. Aehnlich verlief ein anderer Streit. Ein Augsburger Bürger namens Bütrich erklärte, der Bürger Onsorg schulde ihm 400 Gulden, erhielt aber beim Rate Unrecht. Statt sich nun mit dem Urteil zu beruhigen, verließ Bütrich die Stadt und stellte sich in den Schutz des Herzogs Hans von Bayern, worauf die Augsburger einen Achtsbrief gegen Bütrich und alle erwirkten, die ihn hausten. Damit war erneut eine Grundlage zur Fehde gegeben. Onsorg und die Augsburger warben Freibeuter und fielen plündernd in das Land des Herzogs von Bayern ein, worauf Herzog Hans zur Strafe das Onsorg'sche Schloß Wellenburg verwüstete. Als nun Onsorg deshalb vom Augsburger Rat Hilfe gegen den Herzog wegen Landfriedensbruchs forderte, scheute sich dieser, mit dem mächtigen Herzog anzubinden, worauf Onsorg den Rat beim Landfriedenshauptmann Graf Friedrich von Oettingen verklagte, der dann einen Achtsbrief gegen die Augsburger erließ. Die Folge war, daß erneut auf allen Landstraßen die Buschklepper Jagd auf das Augsburger Kaufmannsgut machten.

So verwüsteten fortwährend Dutzende von kleinen Fehden das Land und am 23. April 1395 verbündeten sich deshalb die Städte Ulm, Nördlingen, Gmünd, Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kempten, Isny, Leutkirch, Bopfingen und Aalen mit Berufung auf ihre Privilegien aufs neue zur Sicherung des Landfriedens. Am 28. November 1395 versprachen der Bürgermeister und die Bürger zu Ulm, die ihnen vom Grafen Eberhard von Wirtemberg verpfändete Stadt Gundelfingen bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen.

## 2) Die Absetzung König Wenzels und die Zeit König Ruprechts.

Im Osten Deutschlands hatten sich unterdessen weittragende Veränderungen vollzogen. Seit 1382 König Ludwig der Große von Ungarn, der Sohn des Herzogs Karl Robert von Anjou, gestorben war, hatten seine Ansprüche seine unmündige Tochter Maria und die Königin-Witwe Elisabet verfolgt. Elisabet hatte den Nebenbuhler ihrer Tochter, den Herzog Karl von Anjou, durch Mörder aus dem Wege geräumt. Aber auch sie hatte der rächende Stahl getroffen und ihre Tochter Maria hatte den Thron nur dadurch behauptet, daß der Bruder König Wenzels, der Markgraf Sigmund von Brandenburg, als Verlobter der ungarischen Erbtochter sich mit dieser vermählt, die Mark Brandenburg verpfändet und die ungarische Krone gewonnen hatte. Nun setzte der Tod der Königin Maria 1395 seine Herrschaft erneut in Zweifel; doch gelang es ihm, sich zu behaupten.

Die Stellung König Wenzels war inzwischen durch die Hinrichtung des Prager Bischofs Pomuk und zahlreicher Edelleute immer schwieriger geworden. Wenzel hatte sich so viel Feinde geschaffen, daß ihn König Sigmund von Ungarn im Bunde mit seinem Vetter, dem Markgrafen Jodokus von Mähren, gefangen setzte. Aber sein Bruder, Hans von Görlitz, kam Wenzel zu Hilfe und befreite ihn wieder mit Gewalt.

Die Tante der verstorbenen Königin Maria von Ungarn, die Gräfin Maria von Helfenstein ob Geislingen bei Ulm, war indessen in große Not geraten. Die Helfensteiner Schuld bei der Stadt Ulm war bis 1396 durch die aufgewachsenen Zinsen von 37 000 auf 123 439 Gulden gestiegen, so daß eine

Entscheidung in der Sache fallen mußte. Am 28. Juni 1396 schloß deshalb auch die Stadt Ulm mit der Gräfin und ihren Söhnen einen Vertrag ab, nach dem Wiesensteig mit einigen anderen Orten den Grafen von der Stadt Ulm zurückgegeben wurde, während die Stadt Geislingen mit den Festen Helfenstein und Spitzenberg und den dazugehörigen Zöllen an die Stadt Ulm abgetreten wurde. Die Stadt hatte sich zu verpflichten, diese Summe binnen 10 Jahren zu zahlen, und den Grafen von Helfenstein blieb das Rückkaufsrecht bis zum 28. Juni 1411.

Der Landfrieden bewährte sich indessen immer weniger Am 15. April 1396 entband in Prag König Wenzel die Stadt Regensburg ihrer Pflichten gegen den sechsjährigen Landfrieden von Eger, da dieser Landfrieden der Stadt ungelegen war, die ihm zu ferne lag. 1397 ging weiter die ehemals helfensteinische Vogtei über die Reichsstadt Giengen an den Grafen Eberhard von Wirtemberg über, weshalb am 18. April 1398 König Wenzel den schwäbischen Reichsstädten gebot, die Stadt Giengen, der er gleichzeitig das Ulmer Stadtrecht verlieh, in ihre Einung aufzunehmen. Am 12. Oktober 1397 beglaubigte König Wenzel den Verkauf der Herrschaft Albeck seitens des Grafen von Werdenberg an den Bürgermeister und Rat von Ulm und am 17. November 1397 erfolgte eine Aussöhnung der Städte mit Schweiger von Gundelfingen. Auch das Münzwesen wurde erneut besser in Ordnung gebracht. Am 6 Dezember 1396 verpflichteten sich die Reichsstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd zur Annahme der gemäß dem neuerlichen Vertrag zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, dem Bischof Burkhard zu Augsburg, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg und den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen zu prägenden Häller und Schillinge.

Erneut findet man um jene Zeit Ulmer Geschlechter als Lehensinhaber des Hauses Oesterreich und des benachbarten Hochadels. Am 17. Februar 1397 verlieh zu Rotenburg a. N. der Herzog Leopold zu Oesterreich den Brüdern Hans und Peter Geßler in Ulm das Widem zu Betlinshausen, den Kirchensatz zu Berg und Wallenhausen und ein Tagwerk Mahd zu Aechlinshausen auf der Bibrach und am 18. April 1399 verlieh Graf Konrad von Kirchberg dem Ulmer Bürger Jodokus Bitterlin die Güter zu Susental, Wisenbach und Watenweiler, welche derselbe der

Katharine Schnellmann und ihrem Sohne Heinrich Schnellmann abgekauft hatte.

Immer fester knüpfte sich seither das Band der Städte. Am 31. Oktober 1399 schloß Ulm mit 10 Städten einen neuen Bund gegen die Ritterschaft bis 1405, ohne daß König Wenzel dieses Vorgehen wehren konnte. Als dann vollends König Sigmund in Ofen ebenfalls gefangen genommen wurde, hatte angesichts dieser Familienstreitigkeiten der Luxemburger die Gegenpartei in Deutschland völlig Oberwasser und am 1. Februar 1400 setzten die Kurfürsten in Boppard den König Wenzel ab und wählten den Herzog Friedrich von Braunschweig als König. Aber schon nach kurzer Zeit wurde dieser Fürst umgebracht, worauf in Rhense am 21. August 1400 der Pfalzgraf Ruprecht III. bei Rhein durch die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Sachsen und die Pfalz gewählt wurde und die Krone endgiltig behauptete. Den letzten Grund zur Absetzung König Wenzels hatte sein Eintreten für den Herzog Visconti von Mailand, den Papst in Avignon und die Sache der Ghibellinen gegeben. Die Welfen stürzten ihn und Papst Bonifazius IX. bestätigte sofort seine Absetzung.

Die Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht zu seinem Nachfolger war ein Werk des Erzbischofs von Mainz. Trotz allem guten Willen war aber der milde Ruprecht nicht der Mann, um der Zersetzung der Verhältnisse zu steuern. Da er sich den Kurfürsten gegenüber verpflichten mußte, ohne ihre Einwilligung keine neuen Zölle mehr zu bewilligen, war ihm das wichtigste Mittel, dem Reiche Geld zu schaffen, geraubt. Im Süden hatte er zunächst eine sichere Stütze nur am Hause Habsburg. Herzog Friedrich von Oesterreich stellte sich sofort auf seine Seite, freilich nur, damit ihm Ruprecht gegen die Schweiz und die Ghibellinen in Mailand half. Eine Ehe des Herzogs Leopold von Oesterreich mit der Tochter Ruprechts sollte die Interessen beider Häuser fester zusammenschließen. Aber der Plan, die Reichslandvogtei Schwaben um 70 000 Gulden als Mitgift dem Herzog Leopold zu geben, wurde sofort von den schwäbischen Reichsstädten als Privilegienbruch erklärt und so mußte sich Ruprecht entschließen, die Mitgift seiner Tochter dem Hause Habsburg durch die Verpfändung der schwäbischen Reichssteuern und einiger pfälzischer Schlösser in Schwaben sicher zu stellen. So verging über ein Jahr, bis die schwäbischen

Städte dem neuen König zufielen. Erst 1401 konnte Ruprecht in Ulm die schwäbischen Städte in den Reichsschirm nehmen, wobei er ihnen versprechen mußte, sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden, und ihnen gestatten mußte, sich nötigenfalls zum Schutze ihrer Privilegien mit bewaffneter Hand gegen den König zu wehren. Ulm wurde dabei sein Recht verbrieft, daß der Bürgermeister als Vogt der Stadt dem Stadtaman den Blutbann verleihen durfte und daß kein Ulmer der Vorladung eines fremden Gerichts zu folgen hatte. Auch das Recht, Häller zu schlagen und Juden zu halten, erhielt die Stadt gegen die Verpflichtung bestätigt, den goldenen Opferpfennig, d. h. die Kopfsteuer der Juden, und die Hälfte der von den Juden bezahlten Steuergefälle der Reichskammer abzuliefern. Ebenso bestätigte der König der Stadt die Erwerbung der Herrschaften Albeck und Helfenstein. Ferner bestätigte der König die Schenkung des Patronatsrechts der Heiligkreuzkapelle im Ulmer Stadelhofe an das Kloster Anhausen bei Heidenheim und erklärte die Acht für nichtig, welche der Ritter von Frundsberg gegen die Stadt Augsburg erklagt hatte.

Nach Erledigung dieser Geschäfte machte sich der König auf den Weg nach Italien zum Kriege gegen die Ghibellinen in Mailand, kehrte aber schon im Frühjahr nach einer schweren Niederlage unter dem Spotte der Bevölkerung wieder nach Deutschland zurück. Es war deshalb auch kein Wunder, daß es nur schwer gelang, die Städte, die am 9. Februar 1402 sich aufs neue zur Wahrung ihrer Interessen verbündet hatten, zu einem neuen Landfrieden, dem Heidelberger Landfrieden vom 8. Juli 1402, zu bewegen. Während König Sigmund von Ungarn zum Reichsverweser von Böhmen für seinen Bruder Wenzel ernannt wurde und es bis 1404 blieb, wurde von König Ruprecht zum Landvogt von Niederschwaben Eberhard von Hirschhorn und zum Landvogt von Oberschwaben Graf Heinrich von Werdenberg ernannt.

Es trat nun wieder in den Vordergrund der alte Streit der Bauerschaften in Appenzell mit dem Abte von St. Gallen. Die Appenzeller, welche der Steuer- und Vogtspflicht des Abts von St. Gallen unterworfen waren, wollten wie die schwäbischen Städte reichsunmittelbare Bauerschaften werden und sich dem Bunde der reichsunmittelbaren Gebiete

in Oberschwaben anschließen. Sie verbündeten sich zu diesem Zweck mit der Stadt St. Gallen, verweigerten die Zahlung der Steuern, verjagten die Amtleute des Abts, schlugen mit Hilfe der Bauern von Schwyz und Glarus die Söldner des Abts und erklärten, künftig dem Abt von St. Gallen nur noch vor den eidgenössischen Gerichten nach deren Landrecht zu Recht stehen zu wollen. Nachdem ein Schiedsgericht unter Leitung des Bürgermeisters Hans Strölin von Ulm vergeblich eine Einigung versucht hatte, wurde deshalb das Land Appenzell mit dem Kirchenbanne belegt und die Reichsarmee gegen dasselbe aufgeboten, die aber bei Speier eine schmähliche Niederlage erlitt. Der Krieg der Appenzeller richtete sich infolgedessen nunmehr gegen den Herzog Friedrich von Tirol, den Schirmherrn des Abtes von St. Gallen, welchem die Appenzeller 1406 unter Führung des Grafen von Werdenberg-Sargans am Stoß eine neue schwere Niederlage beibrachten, deren Folge ein Einbruch der Appenzeller in Tirol war, bis ein Waffenstillstand zustande kam, der bis 1408 dauern sollte. Da Herzog Ernst von Steiermark offen gegen Herzog Friedrich von Tirol arbeitete, blieb dem Abt von St. Gallen schließlich nichts übrig, als auf den Tiroler Schutz zu verzichten und in den Schutz des Landes Appenzell einzutreten.

Der Bodenseehandel der Reichsstädte litt durch diese Kämpfe außerordentlich not und ein Städtetag in Ulm befaßte sich deshalb lebhaft mit dieser Frage. Man wußte sich schließlich nicht anders zu helfen, als daß die Stadt Konstanz mit der Rittergesellschaft zum heiligen Georg einen Bund schloß, durch den sich diese zum Schutz der Stadt gegen die verbündeten Städte ob dem See und die Appenzeller verpflichtete, und da sich diesem Georgsbunde auch die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, der Herzog von Teck und 7 Grafen anschlossen, gelang es schließlich doch noch, die Appenzeller zu schlagen. König Ruprecht löste den Bund ob dem See auf, verzieh der Reichsstadt Lindau ihr Bündnis mit den Schweizern und befreite die Appenzeller von der Reichsacht; den Städten Augsburg und Ulm aber wurde gegen Zahlung der üblichen Zölle wieder sicheres Geleite in den österreichischen Ländern an der Etsch und in Tirol bis Schloßberg und Mittenwald, Ehrenberg, Nesselwang und Füssen zugesichert, wobei

eine Kündigung 3 Monate vorher zu erfolgen hatte. Die Ulmer verdankten dies der Fürbitte des Dr. Jakob Engelin, des Leibarztes des Herzogs Friedrich, eines geborenen Ulmers.

Mit Mühe war es indessen gelungen, in Mergentheim eine Verlängerung des Landfriedens zu Stande zu bringen. Es war dies nur dadurch möglich geworden, weil ein geheimes Bündnis des Herzogs Ludwig von Orleans mit dem abgesetzten König Wenzel und dem Markgrafen von Baden die Gefahr nahe brachte, daß die deutsche Krone in die Hände Frankreichs gelangen und dadurch erneut der Handel der Städte durch Zölle geschädigt werden könnte. Ein Städtetag in Bruchsal wandte sich scharf gegen die neuen Zölle, welche der Markgraf von Baden bereits im Vertrauen auf die Hilfe Frankreichs im Rheintal eingeführt hatte, bis ein Schiedsgericht zu Worms den Streit beglich.

Die Lage König Sigmunds von Ungarn war damals erneut ernstlich bedroht. Zwei Gegenkönige, Ladislaus Jagello und der Herzog Karl Anjou von Neapel-Durazzo, machten ihm die ungarische Krone streitig; aber es gelang ihm durch kluges Verhalten, Sieger zu bleiben und schließlich durch Unterwerfung von Bosnien, Dalmatien und Serbien und eine freiheitliche Verfassung seine Macht dauernd zu befestigen, indem er neben der Magnatentafel der Prälaten und Grafen auch der ungarischen Ritterschaft und den Städten Anteil am Staatsregiment durch Schaffung einer Ständetafel der Ritter und Städte einräumte.

In Deutschland wurde unterdessen am 14. September 1405 ein neuer Landfriede in Marbach geschlossen. Der Erzbischof Johann zu Mainz, der Markgraf Bernhard zu Baden, Graf Eberhard zu Wirtemberg und Bürgermeister, Räte und Bürgerschaften, der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Biberach, Gmünd, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen, Buchhorn und Kempten schlossen ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis bis zum 2. Februar 1411. Der Hauptzweck des Bündnisses war, den Weg auf die Frankfurter Messe, zu dessen Geleitesicherung sich angesichts der bestehenden schwierigen Zollverhältnisse König Ruprecht nicht verstehen wollte, in besserer Weise zu sichern, und König Ruprecht war deshalb auch von den gemeinsam durch die Bundesglieder zu befehdenden nur unter der Bedingung ausgenommen, daß er keinen Teil in

seinen Rechten kränkte. Es gelang dadurch in der Tat, zahlreiche noch immer die Gemüter bewegende Bürgeraufnahmenstreitigkeiten gütlich zu begleichen. So entschieden z. B. am 11. Januar 1407 in Ulm die Boten der schwäbischen Reichsstädte auf die Klage des Konrad von Haimenhofen, daß mehrere seiner steuerpflichtigen Bauern von der Stadt Kempten als Bürger aufgenommen worden seien, es solle die Stadt Kempten nur denjenigen derselben das erteilte Bürgerrecht wieder absagen, welche nicht geschworen hatten, den zu Isny von den Städten erlassenen Spruch zu halten. Am 27. Januar 1407 wurde ferner die Stadt Rotenburg ob der Tauber in die Marbacher Einung aufgenommen, wobei der Erzbischof Johann, der Markgraf Bernhard, Graf Eberhard, die Stadt Straßburg und die Stadt Ulm siegelten.

Die Machtfülle, welche das Ulmer Stadtgericht durch die der Stadt zugehörigen zahlreichen Ausbürger besaß, zeigt eine Gerichtsverhandlung aus jener Zeit. Am 31. Mai 1407 saß der Ulmer Stadtamman Peter Gotprat zu Gericht im Ulmer Predigerkloster. Es erschien vor ihm der feste und ehrbare Eitel Güssenberg mit dem Fürsprecher Heinrich Besserer dem Aeltern und verlangte im Namen des Herzogs Friedrich von Oesterreich, daß ihm der Abt Ulrich von Elchingen die an dieses Kloster verpfändeten Vogteien Stauffenried und Hausen nebst der dazugehörigen Mühle zur Auslösung gebe. Der Abt berief sich dagegen auf einen vom Herzog Leopold ausgestellten und vom Herzog Friedrich von Oesterreich bestätigten Brief, wonach die Wiedereinlösung dieser Vogteien nur diesen Herzögen oder deren Erben zu gestatten war. Das Gericht erklärte hierauf, wenn Eitel Güssenberg eidlich bekräftige, daß er die Vogteien für den Herzog Friedrich und nicht für sich selbst einlösen wolle, man ihm die Einlösung bewillige; andernfalls sollten sie bis auf Weiteres beim Kloster Elchingen verbleiben. Eitel Güssenberg verweigerte darauf den Eid Mitsiegler waren der oben genannte Fürsprecher des Eitel Güssenberg, Hartmann Ehinger, Bürgermeister zu Ulm als Fürsprecher des Abts Tondinger und Hans Rem von Augsburg, Hans Strölin auf dem Hofe, Lienhard von Günzburg, Hermann Rot, Rudolf Kröwel, Peter Umgelter und Hans Stödlin.

Am 6. August 1407 wurde in Miltenberg ein lebenslängliches Schutz- und Trutzbündnis zwischen dem Erzbischof Johann zu Mainz und dem Herzog Johann von Bayern abgeschlossen. Dabei

erklärte der Erstere, daß seine Bündnisse mit dem Markgrafen Bernhard von Baden, dem Grafen Eberhard zu Wirtemberg, den Reichsstädten Straßburg und Ulm und den übrigen Reichsstädten in Schwaben bis zum 2. Februar 1411 fortdauern, dann aber nicht mehr verlängert werden sollten. Am 20. Dezember 1407 nahmen ferner die Fürsten und Städte des Bündnisses vom 14. Sept. 1403 die Stadt Augsburg in ihr Bündnis auf und die Städte Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Gmünd, Kempten, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen und Buchhorn bewilligten der Stadt Augsburg bei der „Umfrage“ oder Abstimmung 3 Stimmen.

Den Geldmangel der geistlichen Stifter in jener Zeit zeigt, wenn am 23. August 1407 in Ulm Heinrich Neidhardt, der Offizial der Augsburger Kurie und Unterkollektor der Einkünfte der apostolischen Kammer, bestätigte, von dem Elchinger Abte Ulrich von Lichtenstein 9 Gulden erhalten zu haben, nachdem dieser den der apostolischen Kammer schuldigen Jahrzins einige Jahre nicht bezahlt hatte.

Aber noch immer sollte es keine Ruhe geben. Der Abt von St. Gallen, der die Reichsmittelbarkeit der Appenzeller nicht anerkennen wollte, gab Grund zu neuen Kämpfen. Herzog Friedrich von Tirol dem der Markgraf von Baden Streit angesagt hatte, erklärte plötzlich, er halte sich an den Geleitsbrief, den er den Städten gegeben hatte, nicht mehr gebunden, da ihm diese einige seiner Leute erschlagen haben, und ließ an der Etsch einen großen Warenzug mit Gütern mit Beschlag belegen, die Kaufleuten aus Ulm, Augsburg, Nördlingen, Memmingen, Konstanz und Rottenburg gehörten. Ein Schiedsgericht unter dem Ulmer Bürgermeister Hans Besserer stellte den Schaden Augsburgs auf 7000 Dukaten und denjenigen Ulms und der übrigen verbündeten Städte auf 16000 Gulden nach dem Venediger Einkaufspreise fest und der Herzog Friedrich wurde derart in die Enge getrieben, daß ihm nichts übrig blieb, als die ihm gehörige schwäbische Herrschaft Hohenberg, welche in der Hauptsache aus der Burg Ehingen und der Stadt Rottenburg am Neckar, der Burg und Stadt Horb, Schömberg und Binsdorf bestand, für 38000 Gulden zu verpfänden und den Städten erneut sicheres Geleit in Steiermark und Tirol zuzusichern; eine Pfandschaft, die schließlich auf 60000 Gulden anschwoll.

Im gleichen Jahre gelang es dem Burggrafen Hans zu Nürnberg und dem Grafen von Wirtemberg, die Stadt Rotenburg ob der Tauber zu demütigen, nachdem 1406 Graf Eberhard der Milde sich nach Ableben seiner Gemahlin Antonie von Bayern mit der Erbtochter des Burggrafen Hans von Nürnberg, einer Nichte des Königs Wenzel, vermählt hatte. Dem als König von Deutschand abgesetzten König Wenzel von Böhmen gelang es damals immer mehr, die Städte gegen König Ruprecht zu hetzen. Eine Stadt um die andere, namentlich Speier, schloß sich dem Marbacher Bunde an, der auf dem Bundestage in Heilbronn seine Spitze immer mehr gegen König Ruprecht richtete. Auch damals findet man das Haus Wittelsbach noch immer als großen Grundherrn in Schwaben. So verlieh am 21. Mai 1409 Veit Rechberg von Hohenrechberg im Namen seiner gnädigen Herrschaft von Bayern dem Ulmer Bürger Peter Färber das Gesäß zu Obenhausen mit dem Kirchensatze, welches derselbe von Hans von Asch dem Aeltern gekauft hatte.

Wie die St. Galler, so hatten auch die Kempter damals große Streitigkeiten mit ihrem Abte. Am 16. August 1409 entschieden der Bürger Hengin Humpis zu Ravensburg, Peter Umgelter zu Ulm und der Bürgermeister Hans Rurg zu Memmingen als Schiedsleute die Streitigkeiten zwischen dem Abt und Konvent des Gotteshauses zu Kempten und der dortigen Bürgerschaft. Am 29. April 1410 verwiesen Hengin Humpis, Bürger zu Ravensburg, Peter Umgelter, Bürger zu Ulm nnd Hans Rurg Bürgermeister zu Memmingen, zu wiederholten Malen vom Abte Friedrich und seinem Konvent und der Bürgerschaft zu Kempten zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten angerufen, die streitigen Parteien vor den römischen König. Der Pfahlbürgerstreit tobte damals erneut auch in der Ulmer Gegend. Am 25. Oktober 1409 erschien vor dem Ritter Wolf vom Stein von Klingenstein und dem Hans von Westerstetten vom Altenberg, die gemeinschaftlich mit dem Obmann Beringer Häle als Schiedsrichter im Streite des Heinrich von Ellerbach, genannt der lange Ritter, mit den Herzögen von Bayern wegen des Schlosses zu Burgau gewählt worden waren, Heinrich von Ellerbach mit seinem Fürsprecher Heinrich Besserer von Ulm und zeigte einige Briefe betreffend die Aufnahme von Pfahlbürgern zu Ulm und Verträge der Fürsten, Herren und Städte in Schwaben und am Rheine vor.

Die Räte des Herzogs Ludwig von Bayern beriefen sich demgegenüber auf den Landfrieden des Königs Wenzel zu Eger, der sich nur auf die Herren und Städte am Rhein, nicht aber auf die schwäbischen Reichsstädte erstrecke; ferner auf einen Artikel der goldenen Bulle betr. das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern in den Reichsstädten. Ellerbach berief sich aber auf weitere Verträge zwischen den Fürsten, Herren und Städten in Schwaben und am Rheine und auf die vom Herzog Ludwig vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, über alle Ansprüche an obige Städte und Herren auf gerichtlichem Wege entscheiden zu lassen und, forderte die Zurückgabe des Schlosses Burgau und der darin Gesessenen. Die eingangs genannten 2 Schiedsrichter erklärten darauf, die Stadt Ulm sei allerdings befugt, sich des Heinrich von Ellerbach anzunehmen, diesem den Schaden zu ersetzen und das Genommene auf Grund obiger Verträge zurückzustellen. Am 11. Dezember 1409 erklärte darauf in Günzburg Beringer Häle, der Pfleger zu Lauingen und Höchstett, der von der Stadt Ulm in der Streitsache wegen des durch die Räte des Herzogs Ludwig in Bayern ihrem Pfahlbürger Herrn Heinrich von Ellerbach abgenommenen Schlosses Burgau als Obmann gewählt worden war, da der Ausspruch der ihnen beigegebenen Schiedsleute Altmann Kemnater, Pfleger zu Sulzbach, Hilpold Männdorfer, Pfleger zu Hohenburg, des Ritters Wolff vom Stein und des Hans von Westerstetten sich gegenseitig widersprechen und aufheben, in Gegenwart des Georg Güß und des Bürgermeisters Erhard Kyß zu Lauingen als von den Räten des Herzogs und Herrn Friedrich von Freiberg und des Halbritters Berthold vom Stein als der von Herrn Heinrich von Ellerbach ihm beigegebenen Besitzer, daß er das von den Schiedsrichtern des Herzogs schriftlich und unter Siegel abgegebene Urteil als das giltige anerkenne und bestätige. Am 25. Oktober 1410 verkauften darauf Margarete von Burgau, die Ehegattin des sel. Stephan Rot, und ihre Söhne der Domherr Konrad Rot zu Augsburg und der Bürger Stephan Rot zu Ulm, alle ihre Leute und Güter zu Elchingen und Bissingen an den Abt Joseph und den Konvent zu Salmannsweiler um 1730 Gulden. Bürgen waren Hans Strölin auf dem Hofe, Heinrich Besserer der Aeltere, Ulrich Huntfuß, Otto Rot bei den Barfüßern, Ulrich Rot und Konrad Bitterlin der Jüngere, Bürger

zu Ulm. Am 14. November 1410 übereignete Konrad von Stöffeln, ein unvermannter Freier und Ritter dem Chorherrn Konrad Rot zu Augsburg und seinem Bruder Stephan Rot von Ulm 4 Güter zu Elchingen.

Von Ulmer Geschlechtern findet man neben den Rot um jene Zeit namentlich die Ehinger. Am 15. Dezember 1402 überließ der Graf Konrad von Kirchberg dem Walter und dem Hans Ehinger von Ulm die zwei Höfe zu Thalfingen, welche dieselben dem Gotteshause Elchingen zu einer ewigen Messe vermacht hatten. Am 26. Juli 1403 entschied der Bürger Hartmann Ehinger zu Ulm als gemeiner Mann mit dem Bürger Hans Stöcklin und Lienhard von Günzburg als Schiedsmann die Irrungen wegen des Gutes zu Altheim zwischen dem Augsburger Chorherrn Heinrich von Ellerbach, Propst zu Buchsheim, und dem Hermann App zu Günzburg. Am 12. Mai 1408 verlieh Graf Konrad von Kirchberg den Ulmer Bürgern Hans und Wilhelm Ehinger den von ihrem sel. Vater Ulrich Ehinger innegehabten Wildbann zu Neuenhaus. Neben den Ehingern standen auch damals noch die Strölin mächtig da. Am 29. Juli 1403 entschieden der Nördlinger Bürger Wilhelm von Halle als gemeiner Mann und die Schiedsleute Schweiger vom Rans und Otmar Aman, Bürger zu Memmingen Hans Geßler und Hans Strölin auf dem Hofe, Bürger zu Ulm, auf die Klage des Chorherrn Heinrich von Ellerbach zu Augsburg gegen Anna von Laimberg wegen Pfändung auf Gütern zu Altheim, die nach Buchsheim gehörten, daß Anna von Laimberg wegen ihres Vogtrechts auf den erwähnten Gütern zu dieser Pfändung wegen rückständiger Jahresnutzung berechtigt gewesen sei. Auch die Krafft und die Leo spielten eine große Rolle. Am 22. November 1403 verkauften Anna Krafft, die Ehewirtin des seligen Beringer von Bamberg, Beringer von Bamberg, ihr Sohn, Ulrich Vetzer, ihr Tochtermann, und Elsbet von Bamberg, dessen Hausfrau, dann Anna und Engla von Bamberg, der Anna Töchter, an den Rektor und Konvent des Karthäuserklosters zu Buchsheim die Vogtei und alle ihre Knechte über des genannten Klosters Gütern zu Buchsheim um 310 Gulden. Siegler waren Kräftlin Krafft, Eitel Leo, Hans Krafft und Mang Krafft, Gebrüder, Bürger zu Ulm. Ebenso waren von Bedeutung die Rot und die Geßler. Am 11. September

1404 verzichtete Ulrich von Rot namens des Stephan Retzer gegen Jos und Lutz Geßler, Bürger zu Ulm, aller Ansprüche auf ein Gut zu Bettlishausen, auf den Kirchensatz zu Berg bei Wallenhausen und auf 1 Tagwerk Wiesmahd zu Echlishausen auf der Biberach. Mitsiegler waren Wolf von Grafenegg und Lutz von Lichtenstein.

### 3) Die Zeit König Sigmunds.

Es war angesichts der bestehenden Wirren die beste Lösung der Dinge, als 1410 König Ruprecht verschied und König Sigmund von Ungarn, der Bruder Wenzels, zum deutschen Reichsoberhaupte gewählt wurde. Die Minderung, welche die Macht der Kirche durch das gleichzeitige Vorhandensein von 3 Päpsten erfuhr, begünstigte die Festsetzung des neugewählten Herrschers, der am 5. August 1410 den schwäbischen Städten ihre Privilegien bestätigte. Der Widerstand der oberschwäbischen Reichsstädte die gerne einen Habsburger auf dem Throne gesehen hätten, war vergeblich. Nachdem Sigmund am 21. Juni 1411 neu gewählt worden war, erhielten der Erzbischof von Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Burggraf von Nürnberg-Ansbach und der Graf von Wirtemberg den Auftrag, für den Schutz der Reichsstraßen nach Frankfurt zu sorgen und an der Frankfurter Oster- wie an der Herbstmesse war seither eine zuverlässige Geleitsreiterei in Mergentheim bereit, um für die Sicherheit der Meßbesucher zu sorgen.

Die Stadt Ulm hatte damals zahlreiche Dienstverträge mit dem umliegenden Adel, der meist im Bürgerrechte derselben stand. So verpflichtete sich am 22. Dezember 1411 der Bürger Hartmann Onsorg zu Ulm, ebenso wie sein seliger Schwäher Hans Geßler den Bürgern zu Ulm mit der Feste Riedheim gegen jedermann beizustehen, wobei Ulrich von Habsberg und Jodokus von Reischach siegelten. Zum Landvogt von Oberschwaben ernannte König Sigmund den Grafen Rudolf von Montfort, zum Landvogt von Augsburg den Ritter von Heideck. Anstände brachte das neue Regiment namentlich für die Stadt Augsburg. König Sigmund weigerte sich nämlich, dem 1412 neugewählten Bischof Anselm Nenninger in Augsburg, einen Schützling des Herzogs Ludwig von Bayern, zu bestätigen, und ernannte den Friedrich von Grafeneck zum Augsburger Bischof und Papst Gregor XIII. half ihm dadurch, daß er den Nenninger mit dem Kirchenbann belegte. Den schwäbischen Städten aber, die am

26. Mai 1413 eine Einung auf 5 Jahre geschlossen hatten, bestätigte Sigmund am 3. August 1412 ihre Privilegien. Ein allgemeiner Landfriede für ganz Schwaben, Franken, das Elsaß und die Rheinlande sollte für die Sicherheit des Verkehrs sorgen.

Die zunehmende Machtstellung Ulms in jener Zeit zeigen mehrfache Nachrichten. So nahmen am 23. April 1413 der Propst Peter und der Konvent des Gotteshauses zu Wettenhausen mit Erlaubnis des Seitz Marschall den Jüngern zu Oberdorf, Viztums in Oberbayern, als Stellvertreter des Herzogs Ludwig in Bayern das Bürgerrecht und den Schirm der Stadt Ulm an. Sie wollten diese aber, sobald ihnen durch den Herzog oder dessen Stellvertreter abgesagt wurde, nur noch 1 Jahr nach der Kündigung behalten und während des Genusses derselben dem Herzog nach Burgau die üblichen Dienste leisten. Am 30. März 1414 vereinigten Lienhard Aman gen. von Günzburg, Bürger zu Ulm, Hans Ruop, Bürger zu Memmingen, Heinz Heinrich der Aeltere, Bürger zu Isny, und Heinz Stoßer, Bürger zu Leutkirch, den Abt Friedrich von Lautenberg und seinen Konvent mit der Bürgerschaft zu Kempten in einer Streitsache. Am 20. Mai 1413 verpflichteten sich Christoph von Freiberg und seine Hausfrau Agathe Geßler, die Behausung und Burg Riedheim, welche ihnen der Ulmer Bürger Hartmann Onsorg und seine Söhne Hans und Heinrich bis zur Wiedereinlösung eines Jahrzinses von 50 Gulden überlassen hatten, den Bürgern von Ulm jederzeit offen zu halten. Mitsiegler waren der Bürgermeister Magnus Krafft von Ulm und Heinrich Rot.

Auch zur Aufbewahrung von Dokumenten wandte man sich vielfach an die Stadt Ulm. Am 22. März 1415 gaben der Ritter Diebold von Aichelberg, seßhaft zu Schönegg, und sein Sohn Konrad von Aichelberg dem Magnus Krafft von Ulm einen Hauptbrief, den sie von dem Bischof, dem Kapitel und dem Domstift zu Augsburg wegen Schöneggs hatten, unter der Bedingung zur Aufbewahrung, daß derselbe mit jenem Briefe dem Edelherrn Veit von Rechberg von Hohenrechberg jederzeit gewärtig sein sollte. Ebenso wurden in Ulm oder mit Hilfe der Ulmer Geschlechter noch immer zahlreiche Schiedsgerichte abgehalten. Am 22. März 1424 sprachen in Ulm der Bürgermeister Hartmann Ehinger, Hans von Westernach, Hans von Asch der Jüngere, Peter Umgelter, Hans Besserer der Jüngere und

Georg Steiger, Bürger zu Ulm, und der Bürger Hans Kurg von Memmingen als Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Bischof Anselm, dem Dompropst Heinrich Truchseß, dem Domdechanten Gottfried Harscher und dem Domkapitel zu Augsburg einerseits und den Gebrüdern Konrad, Albrecht und Burkhard von Aichelberg andererseits wegen des Schlosses Schönegg zu Recht, letztere sollen das genannte Schloß 5 Jahr lang nützen, nach deren Verlauf aber solle das Domkapitel das Schloß um die im Kaufbriefe genannte Summe ungehindert wieder lösen. Am 19. September 1416 entschieden Erkinger Marschall von Biberbach, Hans von Westernach, der Landvogt zu Burgau, und der Ulmer Bürger Magnus Krafft als Schiedsrichter einen Streit des Abt Johannes zu Ottobeuren mit Hans von Baißweil, Jos Reitzner und ihren Helfern. Am 22. September 1416 entschieden zu Memmingen der Bürgermeister Peter Umgelter zu Ulm, der Bürger Hans Kurg zu Memmingen und der Bürger Jos Humpis zu Ravensburg Streitigkeiten zwischen dem Abt und Konvent des Gotteshauses Kempten und dem Aman, Rat und der Bürgerschaft daselbst wegen Besetzung des Rats, der Aufstellung von Zunftmeistern usw.

König Sigmunds Krieg, den er seit 1411 mit der Republik Venedig wegen Dalmatiens führte, ging 1414 vorläufig zu Ende und der neue König fand dadurch die Möglichkeit, der Aufgabe näher zu treten, die Kirchenspaltung, die durch die Bewegung in Böhmen gegen Rom eine schlimme Ausdehnung gewonnen hatte, ein Ende zu machen. Zu diesem Zweck begann 1414 das Konstanzer Konzil, das sich namentlich gegen den vom Herzog Friedrich von Tirol und dem Markgrafen Bernhard von Baden und Venedig unterstützte Papst Johann XXIII. richtete, zu dessen apostolischem Feldhauptmann Herzog Friedrich ernannt worden war. Nachdem am 14. Oktober 1414 endlich die schwäbischen Reichsstädte dem neuen König in Heilbronn gehuldigt hatten, fand am 8. November 1414 in Aachen die feierliche Königskrönung statt, worauf Sigmund 1415 sofort die Reichslandvogteien Ober- und Niederschwaben an den Edelmann Hans Truchseß von Waldburg verpfändete, in dessen Händen sie bis 1486 blieben. Die Ulmer Stadtsteuer aber verpfändete Sigmund 1417 um 10000 Gulden an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg. 1415 trat sodann König Sigmund eine Reise nach Spanien an, um den dort wei-

lenden Gegenpapst Benedikt XIII. zur Amtsniederlegung zu veranlassen. Graf Eberhard von Wirtemberg, der ihn begleitete, kehrte damals, von Unlust ergriffen, plötzlich ohne Abschied in die Heimat zurück.

Der erneute Krieg König Sigmunds mit Venedig lähmte indessen den Handel durch Tirol immer mehr. Sigmund verlangte, die Städte sollen ihren Verkehr mit Venedig abrechen und ihren Weg durch Ungarn nach dem genuesischen Kaffa am Schwarzen Meere nehmen, wo man die Levantewaren ebenfalls preiswert kaufen könne, oder über Konstanz und Mailand nach Venedig zum Einkaufe ziehen, damit Venedig und der Herzog Friedrich von Tirol in ihren Zöllen geschädigt werden. Als dann vollends der vom Konzil verfolgte Papst Johann in Schaffhausen bei Herzog Friedrich eine Zuflucht fand, gab dies dem König den willkommenen Grund zum Einschreiten gegen den Herzog von Tirol. Er wurde geächtet und den schweizerischen Eidgenossen nahegelegt, sich seiner Ländereien zu bemächtigen. So ging der größte Teil des österreichischen Hausbesitzes in Schwaben, im Elsaß, im Breisgau und am Rheine wie in Tirol diesem verloren und als Herzog Friedrich vor Sigmund in Gegenwart der venezianischen Gesandtschaft einen Fußfall tun mußte, war der Stern des Herzogs am tiefsten gesunken.

Am 30. April 1415 hatte inzwischen in Konstanz der Burggraf Friedrich von Hohenzollern von König Sigmund die Mark Brandenburg zu Lehen erhalten und am 6. Juli 1415 hatte die Hinrichtung des Prager Professors Hans Huß, der kurz vorher noch in der Krone in Ulm gewohnt hatte, gezeigt, daß der König entschlossen war, die Ketzerei mit Feuer und Schwert auszurotten. Fliehend erreichte Herzog Friedrich 1416 sein Land Tirol, verfolgt vom Kirchenbanne des Papstes und der Aberacht Sigmunds. Die schwäbischen Städte aber erneuten am 20. April 1416 ihren Bund zur Wahrung ihrer Privilegien bis 1419 und verpflichteten sich, die Aufnahme von landesherrlichen Untertanen als Pfahlbürger künftig zu unterlassen.

Am 27. Januar 1417 traf dann König Sigmund erneut in Konstanz ein, wo er bis zum 21. November 1418 blieb, und die Städte benützten seine Anwesenheit, um im Februar 1417 unter Führung Ulms den König um Aufhebung des Handelsverbots durch Tirol mit Venedig zu bitten. Aber

ihre Vorstellungen blieben erfolglos und der Krieg mit Herzog Friedrich entbrannte aufs neue. Ein Fürstengericht in Konstanz; erklärte Friedrich für wortbrüchig, um ihn völlig zu vernichten aber Sigmund hatte den Bogen zu straff gespannt. Herzog Friedrichs seitheriger Gegner, Herzog Ernst von Steiermark, dachte an die Gefahr für das Haus Oesterreich und lagerte sich drohend vor Konstanz. Auch Papst Martin V. neigte sich auf seine Seite und Venedig sorgte für die nötigen Mittel zur Auslösung der verspändeten österreichischen Gebietsteile. So kam auf Grund von Verhandlungen zu Meersburg ein Vergleich zustande, durch welchen zwar der Aargau den Eidgenossen zufiel, Friedrich dagegen vom Kirchenbann und der Reichsacht losgesprochen wurde.

Der Schwäbische Bund entwickelte sich angesichts dieser Verhältnisse immer mächtiger. 1417 bestand er aus den Städten Ulm, Memmingen, Ravensburg, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Leutkirch, Gingen und Aalen.

Ein lebhafter Handel fand damals namentlich in Mindelheim statt. Am 10. August 1417 willfahrte der Herzog Ulrich zu Teck, Herr von Mindelheim, der Bitte, welche die Krämer Schliff von Ysinn, Schultheiß der Krämer Rottengatter von Ulm, Hepp von Memmingen, Weiß von Kempten, Spengler von Kaufbeuren und alle anderen Krämer, die auf dem Jahrmarkte zu Mindelheim versammelt waren, durch ihren Bevollmächtigten Heinrich Zangenried, Bürger von Mindelheim, an ihn gestellt hatten, und bewilligte ihnen verschiedene Bestimmungen über den Handel und Verkehr zu Mindelheim. Noch immer aber hinderte die Tiroler Sperre den Verkehr mit Venedig. Am 1. Oktober 1817 kündigte König Sigmund den Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Städte Regensburg, Köln, Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Basel, Augsburg, Konstanz, Nürnberg, Frankfurt, Ulm und aller anderen Reichsstädte, die er bekriegt hatte, weil sie einige Städte und Schlösser des Reichs widerrechtlich eingenommen hatten, einen auf 5 Jahre abgeschlossenen Landfrieden an. Warnend gebot er ihnen, da die Venediger noch mehrere königliche Städte und Schlösser inne hatten, ihre Güter und Waren, die sie zu Venedig hatten, bis dahin wegzuführen und dann die Straße und allen weiteren Handel und Verkehr dorthin bei Verlust des Lebens und der Habe meiden. Damit der Handel aber keinen Nachteil litt, erklärte sich der König bereit mit denen von Mai-

land und Genua in Unterhandlung zu treten, und mit den Botschaftern, die sie zu ihm nach Straßburg gesandt haben, hatte er bereits verabredet, daß die Reise aus Deutschland nach Genua künftig offen und sicher sein sollte. Auch die Zölle und andere Gebühren, teilte der König mit, seien niedriger als je gestellt und man sei bereit, den Deutschen in Genua billigere Preise zu tellen, als in Venedig. Die Städte mögen deshalb einige Bürger, die der Kaufmannschaft kundig seien, nach Konstanz abordnen, um mit den dort weilenden Botschaftern aus Mailand und Genua das Erforderliche abzumachen.

Am 4. November 1417 gelobten weiter die Reichsstädte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Leutkirch, Giengen und Aalen der Stadt Augsburg, die sie in ihren bis 23. April 1418 dauernden Bund aufgenommen hatten, alle Artikel dieses Bundes genau zu halten und ihr gegen jedermann behilflich zu sein. Dabei sollten die früheren Bundesartikel derart abgeändert sein, daß die von jemand begehrte Aufnahme in den Bund nur mit einfacher Stimmenmehrheit der Städte bewilligt oder verweigert und zu Fehden und Streitigkeiten, in die obige Städte wie Augsburg bis zum Datum des Briefs verwickelt waren, gegenseitige Hilfe nicht in Anspruch genommen werden sollte. Augsburg erhielt bei allen übrigen Abstimmungen und Sprüchen 3 Stimmen, Ulm 2, die übrigen Städte je 1 Stimme. 1422 traten Rottweil und Isny bei. Auch der junge Graf Eberhard von Wirtemberg trat schließlich ein und verpflichtete sich zur Hilfeleistung auf 3 Jahre mit allen seinen Festen unter der Bedingung, daß die Städte keine wirtembergischen Unterthanen mehr als Pfahlbürger aufnahmen. Sein Vater, Graf Eberhard der Milde, war 1417 gestorben und hatte zahlreiche Schulden hinterlassen, so daß ein guter Haushalt von Nöten war. Graf Eberhard versprach dabei den Städten, dem König Sigmund oder König Wenzel von Böhmen nicht gegen die Städte zu helfen, obgleich er beider Lehensmann war, und verpflichtete sich sogar, die Habe der Städte in einem solchen Falle sicher zu bewahren und den Städten Proviant aus seinen Schlössern gegen Bezahlung zu liefern Sollte er durch die Kurfürsten zum Beistand gegen die Städte gezwungen werden, so waren zuerst alle Forderungen der Städte zu begleichen und dann erst war nach einmonatlicher

Absage mit den Feindseligkeiten zu beginnen. Am 25. April 1418 befahl weiter in Konstanz der römische König Sigmund den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Giengen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg, Nürnberg, Weißenburg, Aalen, Eßlingen, Heilbronn und Bopfingen, den Abt und Konvent und das Kloster zu Kaisersheim, die unter seinem und des Reiches unmittelbaren Schutze standen, samt ihren Gütern und Angehörigen zu schützen und bei ihren Freiheiten zu schirmen.

Seit 1418 führte König Sigmund die Tiroler Handelssperre mit unerbittlicher Strenge durch, indem er alle Waren, welche Tirol passierten, beschlagnahmen ließ. Die Folge waren große Verluste der deutschen Handelsleute, so daß z. B. 1418 der Herzog Hans Mocenigo von Venedig namens der Edelleute Donato und Superantio Klage beim Ulmer Rate wegen nicht geleisteter Zahlungen führte. Obgleich König Sigmund im September 1418 in Ulm weilte, blieben dennoch alle Vorstellungen vergebens. Eine Augsburger Deputation führte damals beim König Klage gegen den Herzog Ludwig von Bayern, der wegen der streitigen Bischofswahl den Augsburgern den Handel in Bayern verbot. Herzog Ludwig weigerte sich, seine Untertanen in Augsburg Pflasterzoll zahlen zu lassen, und verbaute, als die Augsburger darauf beharrten, den Lech oberhalb Augsburgs mit Pallisaden, so daß keine Flösse mehr nach Augsburg kommen und es in der Stadt am Holze zu fehlen begann. Papst Martin V. stellte sich dabei auf seine Seite und half dem Bischof Nenninger, der alle Augsburger, welche bischöfliche Lehen innehatten, zur Beleihung nach Dillingen vorlud. Als König Sigmund den Augsburgern verbot, diesem Befehl Folge zu leisten, belegte Nenninger die Stadt mit dem Kirchenbanne, worauf die gesamte Geistlichkeit bis auf die Franziskaner, die zu König Sigmund und zum Gegenbischof Friedrich hielten, die Stadt verließen. Von Lauingen aus protestierten dann die Domherren gegen König Sigmund beim geistlichen Gericht in Konstanz, während der Anhang Nenningers unter Führung des Geschlechts der Rem einen großen Warentransport der Handelsgesellschaft von Arzt und Genossen in Bayern beschlagnahmen ließ. Mit Mühe brachte schließlich der Kurfürst Ludwig einen Vergleich zustande, durch welchen Nenninger zurücktrat, worauf die Stadt vom Banne befreit wurde und erneut in den Städtebund eintrat.

Aus jener Zeit des Aufenthalts König Sigmunds in Ulm sind noch mannigfache Urkunden vorhanden. Am 14. September 1418 übergab damals in Anwesenheit des Hans von Erlinger, genannt Seideneier, Klerikers des Bistums Straßburg und öffentlichen Notars, der Abt Johannes des Klosters Kaisersheim dem Herzog Ludwig von Bayern, Grafen in Mortein, einen Pergamentbrief des römischen Königs Sigmund, dessen Abschrift der Herzog zu hören und in Empfang zu nehmen verweigert hatte. Zeugen waren der Edelmann Herr Bartolomäus von Scalis, Rudolf Frodenberger, Martin Hinterkircher und Jakob Muggentaler, alle armigeri des Bistums Augsburg. Gegeben war der Brief in Ulm neben dem Hause des Hartmann Ehinger, Altbürgermeisters. Am 15. Sept. 1418 erteilte ferner in Ulm der römische König Sigmund dem Rate von Kaufbeuren und dem künftigen Aman daselbst den Blutbann. Am 18. September 1418 bekannten in Ulm Heinrich, der Sohn des großmächtigen Herrn Hans von Thomasii Wyda, Hofmeister des Königs Sigmund, und Laßlo, der Sohn des Edlen Stephan vom Hadwan, daß sie dem Herzog Ludwig in Bayern, Grafen zu Mortein, ein Darlehen von 70 rheinischen Gulden schuldig seien. 3 weitere Urkunden König Sigmunds aus Ulm stammen vom 19. September 1418.

Erneut sieht man um jene Zeit das Haus Helfenstein in schwere Not geraten. Am 4. Oktober 1418 verkaufte Graf Hans von Helfenstein dem Ritter Wolf von Zillenhard eine Jahresgülte von 150 Gulden Goldes, alles gute, rechtgewogene rhein. Gulden, die zu Ulm gängig waren, aus seinem Dorfe Gerstetten mit aller Zugehörung, welches darum dessen rechtes Fürpfand heißen und sein sollte, für 3000 gute rheinische Gulden. Bürgen und Mitsiegler waren Graf Friedrich von Helfenstein, sein Vetter, Graf Eberhard von Kirchberg, Heinrich von Rechberg von Hohenrechberg, beide seine Schwäger, Ritter Hans von Stadion, Dieter vom Stein, Seitz von Wendlingen, Hans von Westerstetten gen. Schopp, und Dietrich von Ehstetten. Die Bürgschaft war zu Ulm, Gmünd oder Ehingen zu leisten. Der Wiederkauf hatte zu Ulm oder Ehingen an der geschworenen Goldwage zu geschehen.

Die Handelssperre gegen Venedig wurde indessen immer schärfer durchgeführt. Am 21. Januar 1419 gebot der römische König

Sigmund allen Kaufleuten in deutschen Landen wiederholt, nicht mehr mit den Venedigern, die dem Reiche und den Reichsunterthanen lange Zeit großes Unrecht gethan haben und täglich noch thuen, Kaufmannschaft zu treiben, sondern es sollten, nachdem laut der vom Erzbischof Bartholomäus zu Mailand und Genua die den bei ihm erschienenen Botschaftern der Städte Straßburg, Mainz, Worms, Speier, Nürnberg usw. bereits abschriftlich mitgeteilte und vom anwesenden Erzbischof erläuterte Vereinbarung bestätigt sei, die Straße nach Genua wieder geöffnet und sicher gemacht und die neu aufgekommenen Beschwerden abgetan worden seien, die Botschafter der Städte zugleich zur weiteren Verhandlung über Gebrechen im Münzwesen auf den 23. April nach Ulm kommen, um sofort 2 oder 3 kundige Männer an die Herzöge von Mailand und Genua abordnen zu können, welche die Dinge zu einem redlichen Ende bringen sollten.

Die Räubereien auf den Straßen wurden indessen immer schlimmer. Am 27. September 1419 erließ der Bürger Magnus Krafft zu Ulm, gesessen auf dem Rathause in der neuen großen Amtsstube, einen schiedsgerichtlichen Spruch in Sachen der Bürger zu Memmingen gegen den Albrecht von Thannheim wegen weggenommener 27 Stück Vieh, Rinder und Rosse, wofür Schadenersatz geleistet werden sollte, obgleich der Beklagte sich entschuldigt hatte, daß er als Diener des Herrn Grafen Eitel Fritz von Zollern nicht gegen die von Memmingen, sondern gegen den Eschheimer, des Grafen Feind, angreiflich verfahren sei. Am 19. März 1420 erkannten Bürgermeister und Rat von Ulm in der Schuldsache des Bürgers Konrad Unbehoven (Imhof?) auf dessen Beschwerde, daß von den in das Pfandbuch eingetragenen Gütern manche mehr wert seien als die Schätzung sei, zu Recht, die Pfänder sollen an den Meistbietenden verkauft und davon die Schulden bezahlt werden. Bestätigt wurde ferner der Verkauf von 1½ Jauchert Aecker zu Offenhausen am Kattelenbach von Hans Renz um 10 Gulden.

1419 verließ sodann König Sigmund, nachdem er den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern von Nürnberg zum Reichsverweser bestellt hatte, Deutschland, weil in Prag nach einem Aufstande der Hussiten König Wenzel am Schlage verschieden war, und seither wüteten bis 1431 die böhmischen Kämpfe und warfen durch die Hilfstruppen, welche König Sigmund fort-

während von Deutschland forderte, ihre Schatten bis nach Deutschland. Die Pest, welche damals wieder einmal hauste, raffte am 2. Juli 1419 auch den Grafen Eberhard von Wirtemberg 30 Jahre alt hinweg und als Vormünderin seiner unmündigen Söhne Ludwig und Ulrich übernahm seine Witwe, die Gräfin Henriette von Mömpelgard, die Regierung. Eine Fehde des Grafen Friedrich Oettinger von Hohenzollern und des Grafen von Sulz mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welcher die Festen Hohenzollern und Hechingen als Pfand ausgeliefert haben wollte, die einigen seiner Schutzjuden verpfändet worden waren, riefen bald auch die energische Frau in die kriegerischen Wirren der Zeit hinein, da Graf Friedrich von Zollern wirtembergischer Lehensmann war. Henriette schloß ein Bündnis mit den Reichsstädten, nach dem sie sich verpflichtete, den Städten gegen jedermann mit Ausnahme Oesterreichs zu helfen, und sie nahm sofort die Hilfe der Städte in Anspruch. 11 000 Mann lagerten sich 1420 vor der Feste Sulz und bald darauf 40 000 Mann vor Hohenzollern. Aber Graf Friedrich Oettinger entkam mit seiner schönen Buhlin zum Markgrafen von Baden und erst 1423 ergab sich die Besatzung von Hohenzollern, worauf die Städte die Feste als gefährliches Raubnest zerstörten. Graf Friedrich aber wurde im Elsaß gefangen, mußte Urfehde schwören, machte 1426 eine Wallfahrt nach Palästina und starb als gebrochener Mann, während die Feste Zollern 1446 zum Aerger der „Karsthansen“ oder „eingemauerten Bauern“, d. h. der Städter, wieder neu aus der Asche entstand.

Ebenfalls 1420 brach eine Fehde der Städte mit dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg aus, der die Vogtei über die ihm verpfändete Reichsstadt Weinsberg beanspruchte. König Sigmund stellte sich auf die Seite Konrads, auch das Landgericht zu Würzburg entschied zu dessen Gunsten; aber 33 Reichsstädte verlangten unter Berufung auf ein Privileg König Ruprechts die Herausgabe der Stadt, obgleich der Bischof von Würzburg die Stadt mit dem Kirchenbann und das Würzburger Landgericht sie mit der Reichsacht belegten. Die Folge aller dieser Fehden war ein steigendes Notleiden des Geschäftsverkehrs und namentlich der Absatz des Ulmer Barchents, die Hauptgeldquelle Ulms, litt dadurch ernstlich not, so daß immer größere Zahlungsschwierigkeiten entstanden. 1420 klagte der Herzog Hans Mocenigo

von Venedig beim Ulmer Rat namens der Edelleute Foscareno und der Brüder Molino gegen Hans Dieter von Ulm und drohte mit Beschlagnahme von Ulmer Gut in Venedig. Auch die Edelleute Gargonibus und Pisani machten Forderungen an Ulm geltend. Da ferner die Hilfeleistungen zur Bekämpfung der Straßenräuberei seitens der verbündeten Ritterschaft nur gegen Subventionsgelder erfolgten, machte sich nachgerade auch in den Städten ein bedenklicher Geldmangel fühlbar, der um so mehr drückte, als der Absatz der süddeutschen Textilprodukte usw. nach Aegypten, Syrien, Griechenland, Morea, Kandia, Rhodus und Cypern immer schwieriger wurde und oft nur zu verlustbringenden Preisen erfolgen konnte.

Immer mehr wurde nunmehr Ulm der geeignete Ort für fremde Schiedsgerichte. Am 13. August 1420 erhielten die verbündeten Reichsstädte in Schwaben den Bericht, den ihnen die Räte Peter Umgelter von Ulm und Konrad von Halle von Kempten über ihre zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Bischof Anselm zu Augsburg und dem Rat und der Bürgerschaft daselbst übernommene Sendung gemacht hatten. Gemäß dieses Berichts hatten die beiden Räte den Bischof zu einem Vergleich bereitwillig gefunden; bei ihrer Rückkunft nach Augsburg aber hatte der Rat daselbst auf Befehl des Königs Sigmund jede Verhandlung über einen solchen Vergleich abgelehnt. Der Bischof, hieß es, wolle nunmehr die Angelegenheit vom geistlichen Gericht an obige Reichsstadt bringen.

Am 17. Nov. 1420 richteten vor dem Bürgermeister Hans Strölin auf dem Hofe und dessen Zusätzen Rudolph Krömel, Hans Besserer dem Jüngern und Ulrich Leo, alle 3 Bürger zu Ulm, und Kaspar Alt, Bürger zu Lauingen, der Aman von Aislingen im Namen der Söhne des sel. Grafen Eberhard von Wirtemberg und des Heinrich von Eggenthal über des letzteren Güter zu Aislingen, worüber derselbe das Gericht in Anspruch genommen hatte. Es wurde zu Recht erkannt, daß die deshalb verhörte Kundschaft zu Gunsten des Grafen von Wirtemberg laute und daß der älteste Graf nach seiner Heimkehr schwören solle, daß jene Güter zu ihrem Gericht zu Aislingen gehören. Am 29 Nov. 1420 schlichteten ferner in Ulm die ehrbaren Boten der Reichsstädte der Vereinigung in Schwaben mit Namen Ulm, Rottweil, Gmünd, Biberach, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Giengen und

Aalen den Streit zwischen dem Bischof Anselm zu Augsburg und dem Bürger Kaspar Sommer zu Memmingen, dessen jährliches Leibgeding von 100 rhein. Gulden betreffend, das derselbe vom Bistum Augsburg hatte, durch schiedsrichterlichen Spruch dahin, daß der Leibgedingnisbrief des Sommers in Kraft bleiben und der Bischof demselben das 8 Jahre rückständige Leibgeding von 800 Gulden und dazu 300 Gulden als Schadenersatz in 2 Fristen zahlen sollte. Um jene Zeit erwarb die Stadt auch das Ulmer Eschhaienamt. Am 17. Juni 1421 erteilten Bürgermeister und Rat dem Hans Renz dem Jungen das Recht, von dem Eschhaienamte zum Herdbrückentore hinaus, dessen Lehenschaft ihm seither gehört und die er nun der Stadt Ulm übergeben hatte, die Jahresgülte von 200 Eiern auch ferner einzunehmen.

Unter dem Grafen von Sulz hatten unterdessen 1421 die Städte sich am Kriege gegen die Hussiten beteiligt, soweit sie nicht statt der Truppen ihre Heerespflicht in Geld abgelöst hatten, weil sie ihre Söldner nötig zu ihren inneren Fehden brauchten. So befehdeten z. B. 1422 die Städte im Breisgau und im Elsaß den Markgrafen Bernhard von Baden, der als österreichischer Landvogt im Breisgau neue Zölle eingeführt hatte, welche die Städte nicht zahlen wollten, so daß es wieder zu zahlreichen Beschlagnahmen von Gütern kam. Die Städte schlossen hiezu ein Bündnis mit der Gräfin Henriette von Mömpelgard, dem Pfalzgrafen Ludwig als Landvogt im Elsaß, dem Bischof von Speier und anderen Herren. Am 5. März 1422 entschied Bischof Anselm zu Augsburg, von der Aebtissin zu St. Stephan daselbst und dem Konvent einerseits und Hartmann und Stephan Onsorg andererseits als Schiedsrichter über deren gegenseitige Streitigkeiten wegen des Zehntens aus dem Bau zu Wellenburg erwählt, im Verein mit seinen Räten Dieter vom Stein zu Klingenstein, seinem Pfleger zu Füssen, Jos von Autenriet, seinem Vogte zu Rotenburg, und Ulrich von Sontheim, die von der Aebtissin, und Hartmann Ehinger, Bürgermeister, Peter Umgelter und Bartholomäus Gregg, Bürgern zu Ulm, die von den Onsorgen als Schiedsleute beigegeben worden waren, die Sache dahin, daß genannter Zehnte für immer der Kirche zu Leipheim entrichtet und verbleiben, jeder Pfarrer daselbst aber an jedem Samstag eine Messe in der Kapelle zu St. Radian halten sollte. Falls die Feste Wellenburg wieder

aufgebaut wurde, sollte die Messe wie seit alten Zeiten dort wieder gelesen werden.

Angesichts der schweren Zeiten erschrack man in Ulm lebhaft, als 1424 plötzlich der Graf Hans von Helfenstein mit einer Klage gegen die Stadt Ulm auf Herausgabe der Herrschaft Helfenstein hervortrat. König Sigmund hatte 1412 den Helfensteiner Kauf bestätigt, 1415 hatten der Kurfürst von Brandenburg, 1417 der von Braunschweig, 1418 die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Köln den Kauf feierlich bestätigt; aber Graf Hans, der 1414 von Sigmund mit den Reichszöllen und Geleitgeldern der Herrschaft Helfenstein beliehen worden war, strengte trotzdem eine Heimfallklage beim Rottweiler Hofgericht gegen die Stadt Ulm an. Als Ulm sich auf seinen exemten Gerichtsstand berief und die Klage deshalb vom Rottweiler Hofgericht abgewiesen wurde, erhob der Graf Klage beim Pfalzgrafen Ludwig als Reichsstatthalter und erklärte auf dem Nürnberger Reichskonvent, es sei bei der Teilung der Herrschaft Helfenstein im Jahre 1356 bestimmt worden, daß ohne Einwilligung beider Teile kein Schloß, Geleite, Zoll oder Wildbann bei Strafe des Heimfalls der verkauften Gegenstände an den andern Teil verkauft werden solle. Ulm erklärte daraufhin zwar, die Stadt habe die Herrschaft Helfenstein vor 40 Jahren pfandweise an sich gebracht, dann den Grafen die Hälfte der Schuld nachgelassen, ihnen vor 30 Jahren die Feste Hiltenburg mit Wiesensteig und zahlreichen Dörfern, Leuten und Gütern zurückgegeben und den Rest durch Kauf redlich erworben; aber das formelle Recht war unbedingt auf Seiten des Grafen Hans und die Stadt mußte sich deshalb wohl oder übel zu 12 000 Gulden Schadenersatz verstehen, damit der Graf auf die von ihm beanspruchte Hälfte des Kuchener Zolls und alle anderen Rechte verzichtete.

Der Verkehr mit Venedig war unterdessen durch die Handelssperre immer noch gehemmt und Zahlungsschwierigkeiten und Beraubungen waren an der Tagesordnung. So schuldete die Handelsgesellschaft von Wilhelm Rummel in Nürnberg und von Heinrich Arzt in Augsburg dem Anton Visconti 4500 Dukaten, die 1425 durch Vermittlung von Hermann Rech und Hans Herwart an die Bank des Anton Priolis in Venedig bezahlt wurden, was der Herzog Franz Foscari bestätigte, und im gleichen Jahre wurden Kaufleute aus Brügge auf dem Heimwege aus Venedig in Schwaben beraubt.

Die regen Beziehungen zwischen Ulm und Augsburg sieht man aus mannigfachen Nachrichten. Am 31. Juli 1424 erließ Anselm von Memmingen, vor Zeiten Bischof zu Augsburg, dem jetzigen Bischof Peter zu Augsburg, von den 1200 rhein. Gulden Leibdinggeldes, welche ihm dieser jährlich unter Gewährleistung von Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm zu bezahlen hatte, die jährliche Summe von 200 Gulden. Mitsegler waren die ehrbaren und festen Mannen Hans von Westernach und Dietrich von Ehstetten. Der Schwäbische Bund kräftigte sich damals immer mehr. Am 26. Januar 1426 nahmen die Bürgermeister, Räte und Bürgerschaften der Städte Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Riedlingen, Ravensburg, Rottweil, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Jsny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen die Stadt Memmingen in ihren zur Aufrechterhaltung des Landfriedens geschlossenen Verein auf. Ein Zusammenhalt war aber auch dringend nötig. 1425 griffen die mit dem Kirchenbann belegten Appenzeller erneut zu den Waffen, so daß der Abt sich 1428 zu einem Vergleich herbeilassen und nachgeben mußte. Die Herstellung des Landfriedens machte überhaupt steigende Schwierigkeiten. Als 1426 Graf Ludwig von Wirtemberg in Urach volljährig wurde, bestätigte er sofort das Bündnis mit den Städten, was diesen sehr willkommen war, denn der Streit mit dem Reichserblämmerer Konrad von Weinsberg wegen der Reichsstadt Weinsberg wurde immer bedenklicher.

Am 25. März 1426 forderte der Herzog Wilhelm von Bayern für sich und im Namen seines Bruders die Ritter und Gebrüder Heinrich und Albrecht von Rechberg zu Hohenrechberg auf, die Güter der Klöster Staingden und Raydenburg nicht mehr widerrechtlich zu besteuern oder, falls sie solcher Aufforderung nicht Folge leisten zu müssen glauben, sich dem Ausspruche des Hauptmanns der Gesellschaft zu Sankt Jürgenschild oder des Grafen Eberhard von Kirchberg oder des Bürgermeisters von Augsburg oder von Ulm zu fügen. Am 26. Dezember 1426 entschied Hans Truchseß von Bichishausen, der Vogt zu Urach, die zwischen Hans Ehinger, Bürger zu Ulm, eines Teils, und des wohlgeborenen Herrn Grafen Eberhard von Kirchberg armen Leuten zu Unterkirchberg anderteils wegen des Brückenzolls zu Unterkirchberg obwaltenden Streitigkeiten. Am 2. Januar 1427 nahm Graf Ludwig zu Wirtemberg für

sich und seinen minderjährigen Bruder, den Grafen Ulrich von Wirtemberg, die Reichsstadt Rotenburg ob der Tauber in den Verein auf, welchen er mit den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Rottweil, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen auf 2 Jahre geschlossen hatte.

Bald sollte eine neue Fehde den Handel der Städte beunruhigen. Unterstützt vom Pfalzgrafen Otto von Mosbach und dem Grafen Fritz von Helfenstein überfiel Konrad von Weinsberg am 28. August 1428 ohne Absage einen auf die Frankfurter Messe bestimmten Wagenzug der Städte und machte zahlreiche Gefangene und große Beute, so daß die Städte sich entschließen mußten, dem Grafen für die Freigabe der Gefangenen und Herausgabe der beschlagnahmten Güter und die Anerkenung der Stadt Weinsberg als Reichsstadt 30000 Gulden zu verschreiben und dafür die Steuern von Hall und Ulm um 16000 Gulden zu verpfänden. Es gelang den Städten 1430 nur mit Mühe, einen Vergleich in Nürnberg dahin zustande zu bringen, daß Konrad auf die Steuer von Ulm und Hall zu Gunsten des Städtebunds verzichtete. Ulm löste dann die Steuer selbst ein, Hall aber zahlte jährlich 400 Gulden Zins an 16 Reichsstädte bis 1802. Eine ähnliche Fehde hatte die Stadt Nürnberg 1429 mit dem Markgrafen Achilles von Ansbach um die Burg von Nürnberg. Im gleichen Jahr schloß Graf Eitel Fritz von Hohenzollern einen Erbvertrag mit Wirtemberg.

Auf einem Reichstage zu Nürnberg wurde sodann ein neues Gesetz über den Landfrieden und die Pfahlbürger beschlossen und 1432 wurde der Streit der Bayernherzöge um Straubing vom Kaiser zu Gunsten des Herzogs Ernst entschieden. Aber schon 1433 entstand ein neuer Streit zwischen Kaiser Sigmund und dem Herzog Ludwig von Bayern-Lauingen wegen der Vogtei über die Stadt Donauwörth. Der Herzog wurde beim Basler Konzil verklagt und es wurde der Kirchenbann und die Reichsacht über ihn ausgesprochen. Der Streit wurde endlich dahin entschieden, daß Donauwörth verurteilt wurde, dem Herzog Ludwig 3000 Gulden zu zahlen, welche die Augsburger Juden der Stadt vorschossen unter der Bedingung, daß die Städte Augsburg, Nürnberg, Nördlingen und Regensburg Bürgschaft leisteten und den Schutz der Stadt Donauwörth übernahmen.

Im gleichen Jahre wurde Graf Ulrich von Wirtemberg Mitregent neben dem Grafen Ludwig und beide kauften dann von dem wirtemb. Dienstmann Diebold Güß die Burg und Stadt Leipheim, wobei sich dieser das Wiederkaufs- und Oeffnungsrecht vorbehielt. Am 21. April 1430 behauptete ferner vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm, denen der Herzog Ludwig in Bayern und Graf zu Mortain einerseits und der Bürgermeister und Rat der Stadt Giengen andererseits die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übertragen hatten, Hans von Westernach und Heinrich Herbe, der Vogt zu Neuenburg, als Bevollmächtigte Herzogs Ludwig, daß die Stadt Giengen dem sel. Herzog Stephan vom Reich um 10000 Gulden verpfändet worden sei, und begehrten für ihren Herrn als Erben des Herzogs Stephan diese Summe nebst Schadenersatz. Dagegen beriefen sich Hans Beht, der Bürgermeister, und Peter Reit, Bürger zu Giengen, als Bevollmächtigte dieser Stadt auf die Eigenschaft und die Rechte, die ihre Stadt als Reichsstadt habe, und brachten 3 Verzichtsbriefe vor, worin die Herzöge Ludwig, Ernst, Wilhelm und Stephan in Bayern erklärten, daß Heinrich Zuber von Nördlingen die Stadt Giengen von ihnen um 10000 Pfund Häller gelöst habe, und sie zugleich auf Giengen verzichteten. Als aber hierauf die Bevollmächtigten des Herzogs erklärten, ihre Ansprüche lauteten auf 10000 Gulden, nicht auf 10000 Pfund Häller, die von Giengen aber sich wiederholt auf diese Briefe beriefen, wurde von den obigen Richtern der Spruch getan der Bürgermeiser und Rat der Stadt Giengen sollen nach einer bestimmten Frist und nach vorher geschehener Ankündigung von Seiten des Herzogs in ihrer Stadt eidlich erklären, daß sie nur um 10000 Pfd. Häller verpfändet gewesen seien, und wenn der Eid vom Herzog in der bestimmten Zeit nicht verlangt werde, aller Ansprüche ledig sein. Dagegen sollte, wenn sie den Eid nicht leisteten, weiters nach Recht verfahren werden.

Ein Reichstag, der 1426 wegen der Hussiten abgehalten wurde, verlief ergebnislos, weil König Sigmund nicht erschien. 1427 wurde man auf einem Frankfurter Reichstage dahin einig, die Böhmen an 4 Punkten anzugreifen; doch war auch diesmal der Kaiser nicht erschienen. 1428 wurden dann die für den König nötigen neuen Steuern ausgeschrieben und 1430, wo der König vom 9.—14. November in Ulm weilte, wurde dort ein

neuer Zug gegen die Hussiten vereinbart, an dem sich die Städte Wirtemberg und der Georgsbund beteiligten und bei dem das Ulmer Geschlecht der Krafften mit Kriegszeug ausmarschierte, das einem Grafen zur Ehre gereicht hätte. 1431 wurde weiter auf einem Reichstage zu Nürnberg, an dem der König teilnahm, zu einem neuen Zug gegen die Hussiten die Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer von 1 Pfennig vom Pfunde beschlossen. Es wurde damals die erste Reichsmatrikel angefertigt, wobei der Anschlag der Matrikularbeiträge vervierfacht wurde. Aber die Armee floh, ehe sie den Feind gesehen hatte, und die Schlacht bei Tauß brachte eine schmähliche Niederlage. Die Georgsritterschaft schob die Schuld darauf, daß die Fürsten die Führung gehabt hatten, und erklärte sich bereit, nochmals ins Feld zu ziehen, unter der Bedingung, daß kein Fürst den Oberbefehl führe. Aber erst nachdem es dem König gelungen war, Unfrieden in die Reihen der Böhmen zu tragen, besiegte er die Taboriten mit Hilfe der Kalixtiner 1434 bei Böhmisch Brod, denen 1431 das Breslauer Konzil den Laienkelch gestattet hatte.

Schon 1426 hatte König Sigmund das frühere Verbot des Handels mit Venedig erneuert, nachdem Venedig sich mit den Florentinern gegen die Mailänder verbündet hatte. Der König stellte einer Reihe von Rittern, z. B. den Rittern Hans und Wilhelm von Villenbach, offene Briefe aus, welche diese ermächtigten, alle Kaufleute zu greifen, welche nach Venedig reisten, und so litt der Handel der süddeutschen Städte erneut schwer not, wie z. B. 1326 der Nürnberger Kaufmann Seitz Schmälzing zum großen Schaden zahlreicher Nürnberger und Venediger Gläubiger flüchtig wurde und 1427 der Ulmer Handelsmann Heinrich Schleicher, bei dem namentlich die Venediger Firma Pisoni große Forderungen hatte. 1427 fragte deshalb auch Nürnberg bei Ulm an, ob es sich nicht an einer gemeinsamen Vorstellung beim König wegen des Handelsverbots beteiligen würde. Erst als 1428 der Frieden mit den Mailändern zustande kam und Venedig die Septimerzölle erwarb, kam indessen ein Waffenstillstand bis 1433 zu stande und der Handel mit Venedig wurde wieder frei. Aber noch vor Ablauf dieser Frist erfolgte ein neues Handelsverbot und der Handel sah sich wieder auf den Einkauf in Genua angewiesen. Erneut kam es zu Zahl-

ungsschwierigkeiten und als in Ulm Venediger Gut beschlagnahmt wurde, weigerten sich die Venetianer, vor dem Konzilsdirektor Herzog Wilhelm von Bayern Recht zu nehmen, sondern wollten, daß der Streitfall den Kollegien von Padua, Bologna, oder Siena vorgelegt werde, wo die deutschen Studenten die Rechte lernen. Während dann 1431 König Sigmund seinen Römerzug antrat, besiegte der Herzog Maria Visconti mit Hilfe des Franz Sforza die Venetianer auf dem Po und die Genuesen an der ligurischen Küste. Offizielle Gift- und Meuchelmorde waren damals an der Tagesordnung, wie z. B. die Venetianer den Sultan vergiften wollten.

Am 4. Dezember 1430 verlangten vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm als Schiedsrichter in den Spännen zwischen dem Herzog Ludwig von Bayern, Grafen zu Mortain, und dem Rate der Stadt Regensburg Heinrich Herbe, der Vogt zu Neuenburg, und Martin Kügelin, der Kanzleischreiber, im Namen des genannten Herzogs, daß der Rat zu Regensburg dem Herzoge den von den alten Herzögen in Bayern bei ihm hinterlegten Münzbrief zu dem Rechten mit den anderen Herzögen in Bayern zum Gebrauche leihe. Dagegen erwiderte Gebhard Judmann zu Aueking, Hauptmann zu Regensburg, im Namen des dortigen Rates, daß jener Brief nur ausgeliefert werden dürfe, wenn er von allen Kontrahenten abverlangt würde, und daß der Brief in der Kammer der Stadt Regensburg liegen solle. Es wurde deshalb zu Recht erkannt, daß die von Regensburg dem Herzog Ludwig den Münzbrief leihen, dieser aber immer in der Kammer zu Regensburg verbleiben solle. Am 15. September 1431 bestätigte ferner in Memmingen der römische König Sigmund dem Bürgermeister und Rat der Stadt zu Memmingen einen Freiheitsbrief des römischen Königs Adolf von den Iden des Juli 1296 aus Landau und verordnete, daß dieselben alle Gnaden, Rechte und Freiheiten, wie solche die Reichsstadt Ulm von seinen Vorfahren vom Reiche habe, gebrauchen sollen.

1431 gelang es endlich, die schlimme Fehde mit dem Ritter von Villibach und seinen Genossen zu beendigen und dadurch den Weg nach Venedig etwas sicherer zu gestalten. Die Stadt Nürnberg erklärte am 27. Jan. 1431 alle Fehden zwischen ihr und dem Hans von Villibach und Genossen für abgethan, nach-

dem diese Schadenersatz geleistet haben. Ebenfalls 1431 ging der Kaufmann Lorenz Scarselius mit Venediger Gut aus Venedig flüchtig; doch wurde es ihm durch Peter Blank von Ulm wieder abgenommen, wofür sich der Herzog Franz Foscari beim Ulmer Rat bedankte. Aber ein sicherer Güterverkehr mit Venedig kam nicht zu stande. Am 1. April 1432 schrieb der Herzog Franz Foscari von Venedig an den Herzog von Oesterreich und am 13. Mai 1432 ersuchte derselbe erneut um Freilassung in Innsbruck aufgehaltener Waren und um sicheres Geleit für die noch in Ulm befindlichen Güter venetianischer Bürger. Am 23. Mai 1432 beriet der Rat von Venedig über einen Antrag, den Nürnberger Kaufleuten keine Zollscheine mehr zu verabreichen, da die Gläubiger des Hermann Reck noch keine Entschädigung erhalten haben. Am 26. Mai 1432 ersuchte der Nürnberger Rat die venetianische Regierung um Unterstützung einiger namentlich aufgeführten Gläubiger des Seifried Schmelzing und am 8. Oktober 1432 ersuchte der Herzog Franz Foscari von Venedig den Rat von Kempten und den von Memmingen um Freigabe beschlagnahmter, nach Flandern bestimmter Waren venetianischer Bürger. Venedig meldete weiter nach Ulm, man habe in Siena und Lucca erfahren, daß der Ritter Heinrich von Hohenstoffeln im Hegau 4 Wagen auf offener Reichsstraße beschlagnahmt habe. Die Memminger haben ihm diese Wagen zwar wieder abgenommen und nach Memmingen geführt, aber von dort habe sie der Schwäbische Bund auf den Antrag des Heinrich Haupt nach Ulm bringen lassen. Man bitte um Auslieferung, denn Ulmer Bürger haben den Heinrich von Hohenstoffeln zur Beschlagnahme veranlaßt. Ulm entschuldigte sich damit, die Beschlagnahme sei in einer Landschaft geschehen, wo Ulm nichts zu befehlen habe, worauf die Venetianer erwiderten, es sei dann nur wunderbar, daß Ulm die Waren habe von Memmingen nach Ulm führen lassen können. Wenn der Schwäb. Bund nicht die Macht habe, die Venediger Waren vor König Sigmund zu schützen, hätte Ulm dies vorher nach Venedig berichten sollen. Jedenfalls habe aber Ulm als Freistadt keine Verpflichtung, die Waren dem König auszuliefern. Wenn der Bund nicht für die Straßensicherheit sorge, werde es Venedig selbst tun. Man sorge in Venedig für die Sicherheit der Deutschen und erwarte deshalb von dem Schwäb. Bunde das-

selbe; geschehe das nicht, so werde man Repressalien ergreifen. Ulm antwortete, es sei mit dem besten Willen nicht in der Lage, zu helfen.

Am 21. Jan. 1433 beschwerte sich die venetianische Regierung deshalb erneut bei dem Ulmer Rate, daß die nach Ulm gebrachten Waren noch nicht freigegeben worden seien, und am 24. Januar 1433 ersuchte der Herzog Franz Foscari die Räte von Memmingen und Kempten wiederholt um Freigabe dieser beschlagnahmten Güter. Da dies alles nichts half, verlangte am 21. Februar 1433 die venetianische Regierung erneut vom Ulmer Rate die Freigabe der nach Ulm gebrachten Waren und am 25. und 26. Februar 1433 ersuchte der Herzog Franz wiederholt die Räte von Kempten und Memmingen um Freigabe derselben. Am 26. Febr. 1435 verfügte der venetianische Rat, daß einem nach Deutschland und zum Herzog Friedrich von Oesterreich in der Sache beorderten Sensal sein Posten reserviert bleiben solle. Am 4. März 1433 wird ein Schreiben des Rats von Memmingen an die venetianische Regierung erwähnt, worauf am 25. März 1433 die venetianische Regierung dem Rate von Memmingen erklärte, nachdem die aufgehaltenen venetian. Waren immer noch nicht freigegeben worden seien, werde sie nunmehr Repressalien üben, und eine Anzahl deutscher Güter in Verona konfiscierte. Der Schwäbische Bund hielt es infolgedessen geraten, einen Vergleichsversuch zu machen, und nachdem der 21. Mai 1433 die Kaiserkrönung in Rom und den Frieden mit Venedig gebracht hatte, wurde dem Kaiser der Schiedsspruch über den Streit Venedigs mit Ulm übertragen. Am 6. Aug. 1433 stellte der venetianische Rat Geleitbriefe für einige Botschafter der Stadt Ulm aus, damit sie zu dem in Italien weilenden Kaiser und nach Venedig gelangen konnten, am 10. Aug. 1433 bestätigte Kaiser Sigmund der Stadt Memmingen in Rom alle ihre Rechte, Handfesten, Briefe und Privilegien und am 16. Oktober 1433 beschloß der venetianische Rat auf den Wunsch des Kaisers, diesem die Austragung der Zwistigkeiten Venedigs mit Ulm zu überlassen. Am 21. Jan. 1434 fand eine Beratung des venetian. Rats über das Gesuch der Stadt Ulm statt, ihren Kaufleuten einstweilen bis zur Entscheidung des Kaisers den Verkehr in Venedig wieder zu gestatten. Am 24. März 1434 ersuchte die venetianische Regierung den Herzog Friedrich von Oesterreich um

Rückgabe einer Anzahl von diesem beschlagnahmter, von einem venetianischen Söldnerführer angekaufter Pferde. Am 17. Juli 1434 meldete der Nürnberger Rat an die venetianische Regierung, nachdem er dem Herrmann Reck schon vor einiger Zeit das Bürgerrecht abgesprochen habe, werde er dem Abgesandten der venetianischen Gläubiger des Reck jede Unterstützung gewähren, worauf am 28. September 1434 der venetianische Rat die Freigabe der in Verona beschlagnahmten Waren deutscher Kaufleute verfügte und am 10. und 12. Oktober 1434 die Rückgabe der beschlagnahmten Waren und des daraus gelösten Geldes der Baseler Handelsgesellschaft von Andreas Will verfügte. Am 3. September 1436 ersuchte der Nürnberger Rat die venetianische Regierung um Niederschlagung eines von Peter Würgner gen. Schwab gegen die Brüder Koler in Venedig angestrengten Prozesses, da diese ihm in Nürnberg Rede zu stehen bereit seien. Am 24. Juli 1437 gestattete Kaiser Sigmund den deutschen Kaufleuten, insbesondere den Nürnbergern, erneut den Handel mit Venedig, bis der Papst über das vom Baseler Konzil auf Antrag des Patriarchen von Aquileja über Venedig verhängte Interdikt entschieden habe. Am 3. und 4. August 1437 wurde dem Augsburger Kaufmann Maurino erlaubt, um 10000 Dukaten „imprestita" zu kaufen. Am 21. Januar 1438 ersuchte der Herzog Foscari den Herzog Friedrich von Oesterreich um Unterstützung, damit einige Venetianer zu ihrem Guthaben gelangen können, und am 15. März 1438 beschloß der venetianische Rat die Abordnung eines Sensals nach Wien zur Einforderung rückständiger Gelder.

Der Aufschwung der Seeschiffahrt durch Erfindung des Kompasses und der nautischen Höheninstrumente öffnete indessen immer mehr das Weltmeer und bedrohte das Handelsmonopol der Venetianer nach Alexandrien, Beirut und Tripolis und der Genuesen nach Kaffa. Die Bedeutung der Insel Rhodus als Seepolizeimittelpunkt der Deutschherren für den westeuropäischen Handel litt dadurch not und die Karawanenstraße von Beirut nach Damaskus verlor ihre seitherige Bedeutung, während die Spanier und Portugiesen sich immer mehr emporarbeiteten. Aber immer noch galten die deutschen Kaufleute als die namhaftesten der Welt und der Kastilianer Peter Tafur lobte damals den Ulmer Barchent als ein Welthandelserzeugnis.

Nach langer Zeit erfolgte 1433 endlich die Bestätigung des Helfensteiner Kaufs durch Kaiser Sigmund als Kurfürst von Böhmen und 1434 durch den Erzbischof von Trier 1434 weilte sodann Kaiser Sigmund vom 4. Juni bis zum 13. August in Ulm, wobei er auch das Frauenhaus besuchte. Die Stadt erhielt von ihm das Recht, Trompeter und Posauner zu halten. Am 4. und am 12 Juni 1434 bestätigte in Ulm Kaiser Sigmund dem Grafen Hans von Helfenstein alle Privilegien und Handfesten, insbesondere auch die um 600 Mark lötigen Silbers gegebene Pfandschaft der Vogtei des Klosters Königsbronn. Am 16. Juni 1434 entschied in Ulm Graf Hans von Lupfen, Landgraf zu Stülingen und Herr zu Hoheneck, als Hofrichter Kaiser Sigmunds eine Streitsache zwischen Tristan Zenger zum Seeberg und Georg Frauenberger vom Hage, gesessen zu Hohenburg. Am 20. Juni 1434 nahm Kaiser Sigmund in Ulm den Bischof Nikodemus von Freising und dessen Kirche in seinen und des Reiches Schutz und bestätigte alle dessen Privilegien. Am 22. Juni 1434 bestätigte Kaiser Sigmund in Ulm der Stadt Mindelheim alle ihre seitherigen Rechte. Am 23. Juni 1434 erkannte Kaiser Sigmund in Ulm in einer Klagsache des Herzogs Heinrich in Bayern gegen den Pfalzgrafen Heinrich zu Kärnten und Grafen zu Graz wegen Herausgabe eines Heiratsguts. Am 26. Juni 1434 erkannte zu Ulm Graf Hans von Lupfen dem Ritter Albin Closmar in Dingolfingen das Recht auf die dortige „Jüdischheit“ zu Regensburg, d. h. die dortige Judensteuer, zu. Am 28. Juni 1434 bestellte Kaiser Sigmund in Ulm betreffs der Streitigkeiten zwischen dem Abte Pilgrim und dessen Konvent zu Kempten einerseits und der Stadt Kempten anderseits zur Entscheidung der noch aus den Zeiten des Abts Friedrich obwaltenden Mißhelligkeiten zu Schiedsleuten den Erzmarschall Haupt von Pappenheim, den Eitel von Werdenau, den Konrad von Hall zu Augsburg, den Hans Ehinger, des Johann Ehinger Sohn, den Walter Ehinger den Jungen, und den Heinrich Krafft zu Ulm und Hans Ainkorn zu Nördlingen und bestätigte in Ulm deren Spruch. Am 21. Juni 1434 gab in Ulm Kaiser Sigmund dem Herzog Ludwig von Bayern sicheres Geleite, um an seinen Hof nach Ulm zu gelangen. Am 1. Juli 1434 erteilte in Ulm Kaiser Sigmund dem Bischof Peter zu Augsburg eine Gnade. Am

3. Juli 1434 entschied Kaiser Sigmund in Ulm auf eine Klage des Bischofs Peter zu Augsburg gegen den Grafen Wilhelm von Montfort betreffs der Wildbänne in etlichen Kreisen und Marken. Am 5. Juli 1434 nahm Kaiser Sigmund in Ulm die Bürger der Stadt Kempten wieder in seine und des Reichs Gnade auf. Am 6. Juli 1434 entledigte in Ulm Kaiser Sigmund die Bürger zu Kempten von der Acht des Landgerichts zu Nürnberg. Am 8. Juli 1434 saß in Ulm Herzog Wilhelm von Bayern auf Empfehlung des Kaisers Sigmund mit dem Grafen Ulrich zu Helfenstein, Herrn Kaspar zu Laber, Herrn Hans zu Abensberg, Heinrich Nothaft, dem Marschall Haupt zu Pappenheim, Jörg von Gundelfingen, Matheis von Kamer, dem Hofmeister Paul Aesinger, dem Kammermeister des Herzogs, Hans Pienzenauer, Konrad von Egloffstein, Gregor, dem Vikar zu Mainz, Konrad Marschalk zu Pappenheim und Sigmund Schenk von Geyern zu Gericht in dem Streit zwischen der Stadt Regensburg und dem Bischof Bernhard zu Passau wegen der Schiffermaut auf der Donau. Man erkannte zu Recht, daß die von Regensburg in 6 Wochen und 3 Tagen mit 7 ehrbaren, unversprochenen Männern Kundschaft weisen sollten, daß sie nie mehr gegeben haben an der Maut zu Passau als 24 Regensburger Pfennig zu Schiffrecht, das Schiff trage viel oder wenig, ausgenommen Wachs, Kupfer und Honig. Am 8. Juli 1434 gebot in Ulm Kaiser Sigmund dem Herzog Wilhelm in Bayern, wenn ihm Friedrich von Wolfstein mit diesem Briefe um Hilfe und Schutz wider den Camerauer mahne und auffordere, demselben wegen des kaiserlichen Gerichts und des herzoglichen Landgerichts beholfen zu sein. Am 14. Juni erlaubte Kaiser Sigmund in Ulm der Stadt Nürnberg, künftig auch Pfennige zu schlagen, von denen 34 auf ein Lot gingen. Am 23. Juli 1434 gestattete in Ulm Kaiser Sigmund den Herzogen Ernst und Wilhelm in Bayern, das Landgericht zu Hirschberg nicht mehr wie seither einen Tag, sondern künftig 2 Tage nacheinander zu halten, und bestätigte ihnen dieses Landgericht mit allen Rechten, Würden und Freiheiten. Am 30. Juli 1434 sprach Kaiser Sigmund in Ulm in der Streitsache zwischen Albrecht Freudenberger und denen von Regensburg zu Recht, Freudenberg solle, da er auf zweimalige Ladung, am kaiserlichen Hofe zu Recht zu stehen, ungehorsam ausgeblieben sei, alle seine Ansprüche an die von Regensburg gebracht haben.

Beisitzer waren der Markgraf Friedrich von Baden, der Kurfürst Wilhelm, Herzog in Bayern, Graf Ludwig zu Oettingen, Hans von Tangen, der Graf zu Nellenburg, Kaspar von Laber, Hans von Abensberg, Haupt zu Pappenheim, Hans Konrad von Bodmann, Heinrich Nothaft zu Bamberg, Jörg von Seckendorf Ritter Jörg Fischlin, Burkhard von Hornburg. Am 3. August 1434 forderte in Ulm Kaiser Sigmund die von Regensburg zum Zuzuge gegen den geächteten und gebannten Herzog Ludwig in Bayern, genannt von Mortani, den Aeltern, auf. Am 11. Aug. 1434 versprach in Ulm Kaiser Sigmund dem Herzog Ludwig in Bayern, Grafen von Mortani, in dessen und der 6 Klöster Sache bis Bartholomäi zu Regensburg einen Spruch zu setzen über die erbetenen Relevamente und ihm und seinem Sohne Konfirmation, Freiheit und Schirmbrief zu geben; am 11. August 1434 entließ in Ulm Kaiser Sigmund seinen Oheim Herzog Ludwig in Bayern mit Land und Leuten aus der über ihn verhängten Acht und am 15. August 1434 gab in Augsburg Kaiser Sigmund dem Herzog Ludwig von Bayern und dessen Sohn dem Herzog Ludwig, Grafen zu Graisbach, sicheres Geleite, um an den kaiserlichen Hof zu gelangen. Der Aufenthalt des Kaisers in Ulm währte also recht lange.

Am 18. Juni 1435 ernannte in Tyrnow Kaiser Sigmund die Bürgermeister und Räte von Ulm und allen anderen Städte, die mit ihnen in Einung waren, als seine Kommissarien, daß sie wegen der bei ihm vom Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg eingebrachten Klage wegen der von Werner Roßhaupter und den Gebrüdern Konrad, Jörg und Hans von Riedheim an etlichen Nürnbergern verübten Gewalttätigkeiten die gefangenen Nürnberger Bürger samt ihrem verbürgten Schatzgelde und ihrer genommenen Habe vom Roßhaupter und den Riedheimern ledig fordern, darauf einen Tag zum Rechten setzen und im Namen des Kaisers Urteil sprechen sollen. Die Nürnberger zerstörten darauf die Kaltenburg bei Niederstotzingen wegen dieser Räubereien.

Im fernen Osten aber gab nun die Eroberung von Konstantinopel durch die Türken Genuas Macht den ersten Stoß, welche die Kolonie Kaffa am Schwarzen Meere verloren und deren Gefälle an die Bank von St. Georg verpfänden mußten. 1433 schon hatte der Ban von Serbien Belgrad an König Sigmund abgetreten, um den Schutz des Reichs zu erhalten.

Am 12. Oktober 1435 quittierte in Ulm Meister Hans Schlecht, Lehrer der 7 Künste und der Arznei, den Herzog Ernst in Bayern über von dessen Bruder, dem seligen Herzog Wilhelm wegen bezahlte 32 rhein. Gulden für Dienst und Schaden.

## 4) Die Zeit König Albrechts und Kaiser Friedrichs III

1437 starb Kaiser Sigmund in Znaim und hinterließ das Reich dem Manne seines einzigen Kindes Elisabeth, dem Herzog Albrecht von Oesterreich. Die Herrschaft des Hauses Luxemburg war zu Ende. Der Tod König Sigmunds brachte endlich 1438 das Ende der Handelssperre durch Tirol. Die Straße nach Venedig wurde nunmehr endgiltig frei und der Fernpaß wurde die besuchteste Weltstraße. 1437 forderte ferner nach dem Tode des Ulmer Handelsmanns Hans Schleicher der Herzog Franz Foscari von Venedig namens der Edelleute Priolis und Pisani mit Hilfe des Konrad Umgelter eine Summe, welche beschlagnahmt worden war. Am 8. Mai 1438 erlaubte der venetianische Rat einem Hausmeister des Fondaco, ohne Verlust seines Postens als Dolmetscher eine Gesandtschaft zum König von Ungarn und erwählten römischen Kaiser zu begleiten und am 12. und 13. März 1439 wurde in Venedig dem Deutschen Peter Steinsulzer erlaubt, gegen einen ihm nachteiligen Richterspruch trotz des inzwischen erfolgten Todes eines der früheren Richter Berufung einzulegen. Ein Bundestag der Städte in Ulm beschäftigte sich 1438 lebhaft mit der Frage, wie dieser Straßenzug wieder zu einer sicheren Handelsstraße gemacht werden könne.

Die Stellung König Albrechts war keine leichte. Seine Schwiegermutter, Barbara von Cilli, die Witwe Kaiser Sigmunds, stellte sich ihm feindlich entgegen, verband sich mit den Utraquisten in Böhmen und heiratete den Herzog Kasimir von Polen, um Böhmen zu erwerben. Einen treuen Helfer in diesem Kampfe gegen seine Schwiegermutter fand Albrecht an dem Burggrafen Albrecht Achilles von Ansbach. Aber schon im folgenden Jahre ereilte den neuen Monarchen der Tod im Kriege gegen die Türken.

Kaiser Sigmunds Nachfolger in Ungarn wurde König Ladislaus III., König Albrechts Nachfolger in Deutschland der

Herzog Friedrich III. von Oesterreich. Auch unter ihm stand im Mittelpunkte der Klagen der Städte die Unsicherheit der Straßen. Der Groll der Ritterschaft auf die „eingemauerten Bauern“, welche ihnen die bedeutsamsten Einkünfte jener Zeiten, die Geleitgelder und Zölle, genommen hatten, wurde immer schärfer. Die Städte hatten den Ritter Steigendesch gefangen genommen und 1440 überfielen deshalb Heinrich Schilling, Seifried v. Zillenhard, Konrad von Helmstedt und Hans v. Marbach einen Wagenzug der Ulmer, der auf die Frankfurter Messe bestimmt war. Das Ulmer Geschlecht der Ehinger hatte den Wildbann und den Zoll samt der Illerfischenz bei Kirchberg erworben und ärgerlich erklärten die Ritter, die Städter müssen wieder lernen, die Ritter „Gnädiger Herr“ zu heißen, und der Graf von Wirtemberg wurde gemahnt, sich gegen die Städter zu erheben. Burkhard Sturmfeder, der Kistenfeger und andere Ritter plünderten einige Städter und brachten den Raub nach Neuhausen, so daß die Städte den beutegierigen Rittern ernstlich mit dem Henker drohten. Als dann 1441 einige Ulmer Kaufleute auf dem Heimwege von der Genfer Messe im Hegau durch den Ritter Heinrich von Lupfen angefallen und ihre Waren auf die Burg Höwen gebracht wurden, beschloß ein Städtetag in Konstanz, deshalb ernstlich vorzugehen, und alsbald zerstörten die Söldner von Ulm, Memmingen und Ravensburg unter Führung des Ulmer Hauptmanns Walter Ehinger die Wasserburg bei Engen, die Burg Schrozberg bei Radolfszell, Neuenfels an der Kupfer und Maiensfels bei Weinsberg und dem Ritter Bernhard von Westernach bei Biberach wurde wegen Straßenräuberei der Kopf auf dem Ulmer Marktplatze abgeschlagen. Ebenso half Augsburg den Städten Donauwörth und Hall eifrig gegen die dortigen Straßenräuber. Auch dem Ritter Hartwig von Rammingen, der 1442 einen Zug Ulmer Kaufleute überfallen hatte, wurde 1442 in Ulm der Kopf abgeschlagen und gemeinsam eroberten die Städte die bayrische Feste Hohenschwangau, wobei ihnen ein von dem Ritter Hans von Hohenschwangau gefangener Kaufmann Hans Cartier aus Brügge in die Hände fiel. Für dessen Freilassung verwendete sich alsbald Venedig, da er kein Venediger sei, worauf die Städte aber versicherten, daß sie eifrig bestrebt seien, die Reichsstraße von Räubern frei zu halten, und deshalb den Brüggener Kaufmann als Zeugen zur Hand behalten müssen.

1443 zogen dann die Ulmer unter Walter Ehinger erneut ins Hegau bis nach Ueberlingen, um die Basler Straße von den Räubern freizumachen, und Augsburg verbündete sich zum gleichen Zweck mit dem Herzog Albrecht von Bayern.

In Wirtemberg war 1441 die Herzogin Henriette gestorben, wodurch Graf Ludwig die Herrschaften Mömpelgart und Blaubeuren geerbt hatte. 1442 teilten darauf die Grafen Ludwig und Ulrich ihre Herrschaft, so daß Ludwig Urach und Ulrich Stuttgart als Residenz erhielt. Auch in Bayern zankten sich seit 1440 die 5 Herzöge um ihre Gebiete und in Brandenburg lag der Hohenzoller Friedrich im Kampfe um die Vogtei über Berlin, in dem er zum Aerger der Stadtgeschlechter ein festes Schloß an der Spree baute. Außerordentlich aber entwickle sich nunmehr der Handel mit Italien. 1441 ließ der Herzog Franz Foscari von Venedig Gelder eintreiben, die der Ulmer Handelsmann Hans Mauch dem Venediger Hause von Priolis und Genossen schuldig geblieben war. Die Visconti in Mailand verloren damals die Lombardei an die Venediger und die Ulmer klagten, daß man in Genua ihre Privilegien nicht achte und sie mit den Zöllen überforderе. Die Macht der Schweizer Eidgenossen aber stieg infolge des steigenden Handelsverkehrs der Schweiz seit 1444 derart, daß Kaiser Friedrich die Burgunder und Franzosen gegen sie zu Hilfe rief, die aber bei St. Jakob an der Birs eine schimpfliche Niederlage erlitten, so daß die Schweiz für Oesterreich verloren war.

Vergeblich mühte sich damals das Basler Konzil, die inneren Glaubenskämpfe der Christenheit auszugleichen. 1445 sagte sich deshalb König Friedrich vom Basler Konzil los, das darauf unverrichteter Dinge auseinanderging, und wurde darauf als letzter deutscher Kaiser in Rom gekrönt. 1446 starb ferner der letzte Visconti und das Haus Sforza übernahm die Herrschaft von Mailand. Erneut klagten die schwäbischen Kaufleute damals über die Zölle nach Italien beim Herzog Franz Foscari von Venedig, denn die Ulmer Kaufleute machten ganz bedeutende Geschäfte mit Venedig.

Wie Ulm 1446 sich mit dem Abte von Reichenau wegen dessen Vogteirechten über Ulm endgiltig abfand, so machte es sich auch von dem Grafen von Helfenstein in diesem Jahr vollends völlig frei. 1446 verkauften nämlich Ulrich und Konrad von Helfenstein ihr Land um die Hälfte der Ge-

leitsgelder und des Zolls zu Geislingen, Kuchen, Itzelberg, Nattheim, Heidenheim, Gussenstadt, Stubersheim, Merklingen, Machtolsheim und Blaubeuren um 24000 Gulden an die Stadt Ulm. Diese Zölle waren ein Reichslehen, das hiedurch völlig in den Besitz der Stadt kam. Walter Ehinger und Konrad Ott wurden als Lehensbürgen bestellt und da gleichzeitig das Geschlecht der Strölin den Ulmer Stadelhof an die Stadt abtrat, wurde Ulm 1446 aus einer vogtbaren Reichsstadt eine vogtfreie Reichsstadt, was Augsburg nicht von sich sagen konnte. Dort spielte sich vielmehr seit 1447 ein bitterer Streit zwischen dem Rat und dem Geschlechte von Argon ab. Peter von Argon hatte dem Bischof Peter die Münze und Wage abgekauft und war dadurch in Streit mit dem Bürgermeister Langenmantel geraten, wobei ihm einige Geschlechter und die Ritterschaft halfen. Argon sagte sein Bürgerrecht auf, zog nach Ulm und kehrte unter der Bedingung zurück, daß er gegen 3 Nachsteuern jederzeit das Recht des Austritts haben solle. Er war ferner bereit, die doppelte Steuer zu zahlen, wenn ihm dafür gestattet wurde, keiner Zunft beizutreten und kein öffentliches Amt zu bekleiden. Schon nach kurzer Zeit machte Argon denn auch von seinem Austrittsrechte Gebrauch, worauf der Rat ihm verbot, in seinem eigenen Hause zu wohnen, wenn er nach Augsburg kam. Argon verklagte deshalb sofort den Augsburger Rat beim Landgerichte in Ansbach, erhielt dort Recht und verwickelte dadurch den Markgrafen Albrecht Achilles von Nürnberg in den Handel mit Augsburg. Da nämlich Augsburg sich weigerte, vom Ansbacher Landgericht Recht zu nehmen, ächtete das Landgericht die Stadt, während die Stadt den Markgrafen Albrecht bei Kaiser und Reich verklagte. Der Straßenräuberei war damit erneut ein Thor geöffnet und das Kaufmannsgut auf keiner Straße mehr sicher, da sich der Streit zu einem Kriege des Städtebunds gegen Achilles von Ansbach und seine Verbündeten, namentlich die Grafen von Wirtemberg, erweiterte, indem Nürnberg ebenfalls mit ihm in Streit wegen des Nürnberger Burggrafenamts geriet. Auf einem Städtetag in Nördlingen wurden deshalb von den Bundesstätten 5 Kriegsobersten aufgestellt, darunter der Graf von Sulz und Walter Ehinger von Ulm. Die Städte eroberten die wirtembergische Stadt Leipheim, mußten sie aber wieder räumen, und zündeten die wirtembergischen Klöster Anhausen und Herbrechtingen und

die Göppinger Vorstadt an, während die Wirtemberger das ehemals helfensteinische und nunmehr ulmische Filsthal bis Geislingen verheerten. Um die Stadt Eßlingen zu schützen, zogen dann die Schweizerknechte der Städte nach Reutlingen, wurden aber auf der Bliensbalde völlig geschlagen. Walter Ehinger wurde erschlagen und der Graf von Sulz gefangen, während der Markgraf Albrecht, der bei Neresheim stand, gegen Albeck auf Ulm loszog. Nur dadurch, daß die Städte das elberbachsche Thannhausen einnahmen, gelang es ihnen schließlich, es dahin zu bringen, daß der Markgraf einen ungünstigen Frieden eingehen mußte. Der Dichter Onophrius Müller, der 1593, also 147 Jahre später, einen jetzt in München handschriftlich aufbewahrten „Lobspruch" auf Ulm dichtete, erklärt die 1446 erfolgte Abschüttelung des Reichenauer Jochs neben der Abwehr Kaiser Karls IV. (1376) als die Hauptgroßthat der älteren ulmischen Geschichte. Er schreibt:

„Der abt weltlich und geistlich regiert,
Mit seinem konvent stets jubiliert,
Die bürger heftig druckt und drang,
Mit auffsätzen, zöllen hart bezwang,
Bis er zuletzt alles verschlempt,
Mit seinem kappengschmeis alles verdrengt,
Jetzt zuletzt müssen's davon:
Die bürger ihm abkauft han
Zoll, maut, gerechtigkeit und gericht,
Haben die pfaffen hingericht."

Auch Felix Fabri, der 1490, also nur 44 Jahre später, einen Ulmer Tractatus schrieb, schildert die politische Freimachung von Reichenau im Jahre 1446 als die bedeutsamste Großthat der Ulmer Bürgerschaft; ein Zweifel hieran ist also nicht wohl gestattet.

1448 verkaufte der Graf Konrad von Helfenstein die Vogtei über das Kloster, die Stadt und das Amt Blaubeuren an den Grafen Ludwig von Wirtemberg, der aber schon 1450 starb. Auch der mächtige Herzog Heinrich der Reiche von Landshut starb 1450 und sein Sohn Ludwig folgte ihm, der durch seine Heirat mit der Prinzessin Amalie von Sachsen seinen Reichtum ebenso mehrte wie sein Sohn Georg durch seine Heirat mit der Prinzessin Hedwig von Polen. In den Städten aber entwickelte sich nunmehr ein emsiges Leben, dem nur, wie z. B. 1450 in Ulm, die Pest

manchmal eine Grenze setzte. Die 32 Bundesstädte mußten damals ihren Bundestag in Memmingen statt in Ulm abhalten und alles floh aus der Stadt, was es machen konnte. Die Ehinger waren nun die allmächtigen Herren in Ulm wie die Medici in Florenz. Aber der Versuch, das ganze platte Land in Oberdeutschland ebenfalls reichsfrei zu machen wie die Städte und Gebiete, mißglückte und obgleich Pforzheim noch 1450 Reichsstadt wurde, wurde z. B. Mainz wieder erzbischöflich. Die Macht der Fürsten wuchs erneut und die Macht der Städte hatte in Süddeutschland ihren Höhepunkt erreicht.

1451 starb in Wien der alte Argon; das Fehmgericht hatte ihn erwürgt. Seine Söhne begannen den Prozeß gegen Augsburg erneut und die Stadt wurde an das Landgericht gewiesen. Erst 1459 ging der Streit damit zu Ende, daß Augsburg 10 000 Gulden Entschädigung zahlen mußte. Dem Wachstum der Städte schadete namentlich, daß seit 1451 z. B. in Ulm die Aufnahme von Pfahlbürgern mit festem Steuersatze verboten und bestimmt wurde, daß jedermann sein ganzes Vermögen solle versteuern müssen. Dagegen sollte die Aufnahme von Bürgern ohne festen Steuersatz nach wie vor gestattet bleiben.

Blieb die Vogtfreiheit Ulms seit 1446 ungekränkt, so sollte Augsburg keine Ruhe bekommen, indem der Kardinalbischof Peter 1451 den Versuch machte, sich wieder zum Herrn der Stadt zu machen, während er bisher nur die Schutzvogtei über die dortige Geistlichkeit besaß. Er klagte in Rom, daß ihm der Rat die Land- und Stadtvogtei, das Geleitsrecht und die Klostervogteien entzogen habe und dem bischöflichen Burggrafen das Recht genommen worden sei, die Richter zu bestellen und das Gericht über die Hintersassen der Geistlichkeit auszuüben. Er verlangte die dem Bistum durch den Rat entzogenen Thorzölle und Thorschlüssel, das Pflastergeld und die sonstigen Zölle zurück ebenso das Umgeld, das Bürgeraufnahmerecht und die Hälfte der Steuer. Der Papst ordnete darauf eine Untersuchung durch zwei Geistliche an; aber der Rat erklärte, er könne sich auf den Prozeß nicht einlassen, denn es handle sich dabei lediglich um weltliche Dinge, die vor das Hofgericht gehören, und wehrte sich mit bewaffneter Hand, bis ein Vergleich zustande kam. Ebenso kaufte der Abt von St. Gallen die Grafschaft Roggenburg nach dem Aussterben der Grafen, stellte sich aber 1457 in den Schutz der Eidgenossenschaft und trat wie die Appenzeller dieser bei

Mit der Straßensicherheit wurde es hiebei nicht besser. So hatte 1457 Augsburg eine Fehde mit dem Grafen Konrad von Helfenstein, der einen Augsburger Juden in Nördlingen gefangen genommen hatte, bis der Markgraf Achilles die Sache beilegte, und 1458 beklagten sich die Städte Ulm, Kempten und Gmünd, daß man ihre Güter an der Etsch beschlagnahmt habe. Viel Aerger machte es auch den Städten, als 1453 der Graf Jodokus Nikolaus von Zollern vom Kaiser die Erlaubnis zum Wiederaufbau der Burg Hohenzollern erhielt, die einst ein gefürchtetes Raubnest gewesen war. Vielfach versuchten die Kaufleute immer noch Zollunterschlagungen. So wurden 1453 dem Handelsmann Füsinger von Ulm im Zollhause in Tirol seine Waren beschlagnahmt, weil er den Zoll hatte abfahren wollen, und im gleichen Jahre beklagte sich Venedig über den Ulmer Handelsmann Peter Rueß, der sein Zimmer im dortigen Kaufhause nicht räumen wollte 1458 bekamen die Städte neuen Hader mit dem Herzog Ludwig von Landshut wegen der Vogtei über Donauwört. Die Stadt hatte früher einen Grafen gehabt, war dann unter König Konrad an Bayern verpfändet, aber von König Sigmund an das Reich zurück gebracht worden, so daß 1459 Ludwig die Stadt zurückgeben mußte. Im gleichen Jahre kam ein Abkommen mit dem Markgrafen Achilles zu Stande, durch welches die Städte endgiltig vom Nürnberger Landgericht befreit wurden.

Die Türkengefahr trat unterdessen immer näher. 1453 eroberten die Türken Konstantinopel, 1456 belagerten sie Belgrad, wurden aber von Hans Hunyados besiegt. Ueberall predigten die Geistlichen das Kreuz gegen die Türken. Als dann 1457 Ladislaus von Ungarn starb, war Böhmen und Ungarn endgildig für Kaiser Friedrich verloren.

Wichtig für den schwäbischen Handel war auch, als 1458 die Stadt Genua in französische Herrschaft kam, ebenso als 1459 Graf Eberhard im Bart die Regierung des Uracher Teils der Grafschaft übernahm. Das Jahr 1461 brachte einen neuen Krieg mit dem Markgrafen Achilles, da sich Herzog Ludwig von Bayern ebenfalls weigerte, das Nürnberger Landgericht für seine Untertanen anzuerkennen. Die Straßen wurden erneut unsicher, da der in Dillingen residierende Augsburger Bischof, der Kardinal Peter, erneut den Handel durch Tirol verbot, weil Herzog Sigmund von Tirol im Kirchenbann war, da er den Kardinal von Brixen

gefangen genommen hatte, den er wegen des Bergwerkzehnten befeindete. Auch der Handel mit Genua litt, seit die Franzosen dort rasch wieder vertrieben wurden. Herzog Ludwig von Bayern verbündete sich mit Böhmen und plünderte das Augsburgische; Graf Ulrich von Wirtemberg belagerte Gundelfingen, mußte sich aber vor den Bayern zurückziehen. Ein Versuch, Ulm zu belagern, mißlang zwar den Bayern; sie brannten, um sich zu rächen, Langenau nieder, wurden aber bei Gundelfingen geschlagen und konnten diese Stadt nur mit großer Not halten. Nur mit Mühe brachten die Augsburger damals ihr Venediger Gut noch in Sicherheit in die Stadt und gegenseitig raubte man sich das Vieh, bis der Pfalzgraf Friedrich Wirtemberg bis vor Stuttgart verheerte, bei Seckenheim den Grafen Ulrich von Wirtemberg, den Markgrafen von Baden und den Bischof von Metz gefangen nahm und bei Oettingen der Markgraf Achilles mit den Städtern geschlagen wurde, wo der kaiserliche Fiskal Dr. Georg Ginger von Ulm, der Landvog von Burgau, fiel. Flüchtend erreichte Achilles Ulm und der Nürnberger Waffenstillstand beendete den Krieg, in dem 6000 Schlösser und Dörfer im Feuer aufgegangen waren. Die Augsburger hatten während desselben die der Familie Argon gehörige bischöfliche Münze und Wage niedergerissen, weil die Familie Argon zu den Bayern gehalten hatte. Durch Vermittlung des Königs Georg Podiebrad von Böhmen wurde endlich der Streit zwischen Bayern und Achilles geschlichtet und auch die Stadt Ulm vom Banne befreit, der seit 1449 auf ihr gelastet hatte. Nur in Augsburg gingen die Händel mit der Familie Argon und mit Herzog Ludwig von Bayern weiter. Der frühere Augsburger Stadtschreiber Erlbach hatte sich nach Lauingen in den Schutz des Herzogs geflüchtet und Hunderte von Edelleuten schickten der Stadt ihre Absagebriefe und brandschatzten die Augsburger Dörfer. Augsburg klagte deshalb beim Kaiser, der einen Vergleichstag in Ulm ansetzte.

Vergeblich hielt man drei Reichsversammlungen in Ulm, Nördlingen und Nürnberg ab, um einen Landfrieden zustande zu bringen. Auch in den Türkenkrieg kam bei der Schwäche der Reichsgewalt kein Ernst und die Macht der einzelnen Gebiete zersplitterte sich immer mehr durch das Ausbürgertum. So erhielt z. B. Ravensburg das Recht, Frauens- und Manns-

personen, die nicht Leibeigene eines Landesherrn oder Edelmanns waren, als Bürger aufzunehmen, auch wenn sie nicht ihren Wohnsitz innerhalb der Ringmauer hatten. Der Verkehr mit Italien entwickelte sich inzwischen immer mehr. 1464 meldete der Herzog Christoph Mauro von Venedig, daß der Meister Angele von Ulm in Tarvis geerbt habe, und bat, ihm deshalb die Auswanderung zu gestatten. Im gleichen Jahre mußte Frankreich seine Ansprüche auf Genua an den Herzog Franz Sforza von Mailand abtreten, der es nunmehr bis 1499 behauptete. Der Krämer Balthasar Füsinger von Ulm erhielt damals einen Schutzbrief auf 2 Jahre für das Herzogtum Mailand und der Zusammenbruch der Augsburger Baumwollhandelsgesellschaft von Lauginger und Genossen führte zu langwierigen Verhandlungen zwischen Ulm und Venedig, die bis 1486 dauerten. Auch der Streit der Stadt Augsburg mit der Familie Argon führte zu immer neuen Räubereien. Gestützt auf gerichtliche Anleitbriefe beschlagnahmte 1465 Argon mit Hilfe gedingter Reiter das Augsburger Gut auf allen Straßen und brachte das gepfändete Gut in das bayerische Schloß Wasserburg, bis auf Befehl des Kaisers dieses Schloß zerstört wurde. Herzog Ludwig verbot als Antwort hierauf den Augsburgern 1468 jeden Handel in Bayern und verbaute den Lech, so daß die Augsburger ihr Heu, Getreide und Holz nicht mehr einbringen konnten, weil die ganze Umgebung voll bayrischer Reiter war. Die Augsburger antworteten mit erhöhten Zöllen auf die bayerischen Waren und machten schließlich den Lech mit Gewalt wieder frei.

Mit Mühe war inzwischen auf einem Reichstage zu Millbenstadt 1467 ein Landfriede bis 1472 zustande gebracht worden und 1469 klagte deshalb Herzog Georg von Bayern beim Reiche über das neue Umgeld, das die Augsburger zum Schaden der bayerischen Untertanen auf alles Getreide und Salz und auf Pferde gelegt hatten, die aus Bayern kamen, sowie über den von Augsburg eingeführten Pflasterzoll und die Wasserbauten am Lech.

Die Gegensätze schärften sich, als 1469 der Bischof von Augsburg die Markgrafschaft Burgau von Herzog Sigmund von Oesterreich um 52 000 Gulden kaufte und 1470 der Markgraf Albrecht Achilles die Mark Brandenburg erwarb. Während 1471 in Regensburg ein Reichstag wegen der Türkennot abgehalten

wurde, ohne Leben in die Sache zu bringen, während Kaiser Friedrich, aus seinem Erblande von den Ungarn vertrieben, in den Reichsstädten ohne Mittel herumirrte, schienen sich die Augsburger Streitereien endlich dadurch klären zu wollen, daß die Familie Argon in inneren Zwiespalt geriet, so daß 1471 Sigmund von Argon das Haus seines Bruders plünderte. 1472 fiel dann der Ratschreiber Erlbach, der Anstifter des ganzen Streits, in Ungnade beim Herzog von Bayern und wurde wegen seiner Bubenstücke in Regensburg geköpft. Aber noch gab es keine Ruhe. 1473 fand in Augsburg ein neuer Reichstag wegen der Türken statt, im Juni weilte der Kaiser in Ulm auf der Reise nach Trier zum Herzog Karl von Burgund und im gleichen Jahre machten die Argon neue neue Raubzüge gegen Augsburg, denen auch die Verhandlungen von 1474 wegen des Landfriedens nicht zu steuern vermochten, Rangstreitigkeiten über die Sitzordnung usw. nahmen die Zeit des Reichstags in Anspruch und der Geldmangel des Kaisers führte in Augsburg damals zur Pfändung der kaiserlichen Pferde. Während 1475 die Schweizer gegen die Habsburger in der Schlacht bei Sitten ihre Vogtfreiheit verteidigten, gab es in Augsburg immer neue Unruhen, so daß 1475 der Metzgerzunftmeister wegen Straßenraubs geköpft werden mußte. Der Augsburger Zunftmeister Schwarz wurde in seinen samtenen Ratskleidern gehängt, andere Zunftmeister in Eisen gelegt und gefoltert, bis sie gestanden, daß sie die Stadt und das Spital betrogen, die Aemter und Dienste verkauft und die Geistlichkeit und die Geschlechter geplündert hatten, so daß sich das demokratische Zunftregiment in seiner vollen Unfähigkeit zeigte. Dringend ersuchten unter diesen Umständen 1480 die Städte den Kaiser, den Ungarkrieg aufzugeben, da man zu sehr mit den inneren Verhältnissen beschäftigt war. 1480 übernahm Herzog Ulrich VI. die wirtembergische Regierung, während man 1481 auf dem Nürnberger Reichstag wegen der Ungarn beriet; in Augsburg aber tobten neue Kämpfe durch den sogenannten Domherrnstreit. Seit 1414 hatte das Augsburger Kapitel bei der Aufnahme von Domherren eine Ahnenprobe eingeführt und es waren namentlich einige Angehörige der reichen Augsburger Handelsherrenfirma Fugger und Arzt nicht in das Kapitel aufgenommen worden, da kein Augsburger Bürger mehr Domherr werden sollte. Der Kaiser war

aber nicht in der Lage, die Aufnahme zu erzwingen. Dagegen wurden 1483 die Streitigkeiten mit Jakob von Argon durch den Herzog Georg von Bayern endlich endgiltig beigelegt.

1482 bewilligten die Reichsstädte auf das inständige Drängen des Kaisers endlich neue Gelder gegen die Ungarn und es wurde nunmehr immer mehr Sitte, solchen Schützen der Städte, welche sich im Kampfe hervortaten, den Ritterstand unter der Bedingung zu verleihen, daß sie den Besitz der zur Führung einer standesgemäßen Lebenshaltung nötigen Mittel nachwiesen. Im gleichen Jahre wurde in der Grafschaft Wirtemberg durch einen Vertrag zu Münsingen die Unteilbarkeit des Landes gesetzlich festgelegt und dadurch der Grund zur künftigen Macht des Landes gelegt. 1484 wurde der Handel der oberdeutschen Städte erneut durch Streitigkeiten beunruhigt, welche wegen der Geleitsrechte des Bischofs von Augsburg entstanden. Bischof Johannes verlangte als Pfandherr der Markgrafschaft Burgau, daß alle Kaufleute, welche nach Nördlingen reisten, vom Kettinbach bis Donauwörth dem Bischof das Geleitgeld zahlten. Der Augsburger Rat aber weigerte sich, diese Abgabe zu leisten, und befahl als Inhaber der Landvogtei Augsburg dem Stadtvogt Georg Otto, die Straße nach Nördlingen mit Reitern zu besetzen und den Weg für die Augsburger Kaufleute mit Gewalt frei zu halten. Als im gleichen Jahre 1484 Kaiser Friedrich weitere Summen zum Türkenkriege verlangte, waren zwar die Reichsstädte hiezu bereit, die Fürsten aber verweigerten jede weitere Bewilligung. Während die Pest erneut im Lande hauste, wurden die Sicherheitsverhältnisse durch den Augsburger Geleitsstreit immer trauriger. Um sich gegen die Augsburger besser wehren zu können, verkaufte Bischof Johannes von Augsburg sein Pfandrecht auf die österreichische Markgrafschaft Burgau an den Herzog Georg von Bayern. Der Bischof war zuerst bereit gewesen, seine sämtliche Rechte auf die Markgrafschaft Burgau an die mächtige Stadt Ulm zu verkaufen, aber die alten guten Zeiten waren vorüber und man fand in Ulm nicht den Mut, rasch zuzugreifen und den geforderten Preis zu zahlen, sondern legte sich aufs Feilschen und so griff der Herzog Georg von Bayern rasch zu und nahm den Ulmern das wichtige Territorium vor der Nase weg. Aergerlich meinte damals der Chronist Fabri, die alten Ulmer am Ende des 14. Jahrhunderts haben nicht auf das Geld

gesehen, wenn es sich um die Vergrößerung der politischen Macht gehandelt habe, jetzt aber sei man in Ulm kleinlich und ärmlich geworden. Um ein Spottgeld hätten sie die nahe Herrschaft Kirchberg kaufen können, ebenso das Schloß Erbach mit allen Zubehörden und die ganze Markgrafschaft Burgau habe ihnen das Haus Oesterreich im Tausche gegen die Herrschaft Hohenberg angeboten. Aber in kleinlichem Sinne habe sie gezaudert bis ihr Todfeind, der Herzog von Bayern, ihnen alles vor der Nase weggeschnappt habe.

Mochte das zutreffen so fand eben dieser zurückhaltende Sinn der Ulmer seine begreifliche Erklärung in dem zunehmenden Rückgang der Erwerbsverhältnisse der Stadt. Die Blütezeit der oberdeutschen Reichsstädte war vorbei und es war nicht zum wenigsten die Reichspolitik, welche darunter erheblich notlitt. Kaiser Friedrich kam seit 1485 in steigende Bedrängnis. Die Böhmen unter König Georg Podiebrad machten dem Reiche noch immer zu schaffen und als der Kaiser seine Ansprüche, auf Ungarn dadurch bekräftigte, daß er sich zum König von Ungarn krönen ließ, fiel der ungarische Gegenkönig Mathias Corvinus in die Erblande ein und bemächtigte sich der Stadt Wien. Flüchtend weilte damals der Kaiser in Ulm und suchte bei den Reichsstädten die nötigen Mittel zum Widerstande gegen den äußern Feind flüssig zu machen und Augsburg streckte ihm in der Tat 6000 Gulden gegen das Privileg vor, alle Uebeltäter im ganzen Reiche niederzuwerfen, nach Augsburg zu bringen und dort peinlich zu richten, ohne daß irgend eine Berufung gegen das Urteil erfolgen konnte. Gerne erfolgten solche Leistungen freilich nicht und bitter erschallten seit 1486 und namentlich 1487 auf dem Städtetag in Speyer die Klagen der Städteboten über die Kosten der Ungarkriege, bis auf dem Frankfurter Reichstage, wo Erzherzog Max zum deutschen König gewählt wurde, endlich weitere Bewilligungen erfolgten.

Derselbe Reichstag brachte auch einen neuen Landfrieden, aber nur auf 2 Jahre, zustande. Auf demselben starb der seitherige Bischof von Augsburg, der Graf Hans von Werdenberg, und zum Aerger der bayerischen Herzöge, welche gerne gesehen hätten, daß einer der Ihrigen den Bischofsstab erhalten hätte, erhielt Graf Friedrich von Hohenzollern diese Würde. Man war in Bayern darüber sehr ärgerlich und die Lage spitzte

sich weiter zu, als die Stadt Regensburg den Herzog Albrecht von Bayern als Vogt bestellte, ihm die Burg Donaustauf übergab und ihm gestattete, eine Burg in der Stadt zu bauen. Aergerlich erklärte der Kaiser, Regensburg sei eine Reichsstadt, und ließ seine Anklage wegen Abfalls vom Reiche erheben, ohne aber irgend etwas ausrichten zu können.

In den Städten wurde inzwischen das Verhältnis zwischen der Geistlichkeit und der Bürgerschaft immer unleidlicher. Namentlich in Augsburg wurde der Streit mit dem Domkapitel immer schärfer, weil das meist aus Edelleuten bestehende Domkapitel keine Augsburger Bürger aufnehmen wollte. Von der Nürnberger Reichsversammlung aus wurde deshalb 1467 die Bitte an den Papst gerichtet, er möge dafür Sorge tragen, daß die Augsburger Bürgersöhne nicht völlig vom Domkapitel ausgeschlossen werden, sondern lediglich ihnen die Einmischung in die Kapitelgeschäfte verboten bleibe. Als dem nicht willfahrt wurde, kam es zu Gewalttätigkeiten in der Stadt und auf dem Lande. In der zum Bistum Augsburg gehörigen Straßenvogtei Menchingen plünderten die Anhänger des Hochstifts und der Bürgerschaft gegenseitig die Bauernhöfe der Gegenpartei, so daß Handel und Wandel äußerst notlitten. Der Bischof und der Augsburger Stadtvogt stritten sich damals um die Gerichtsbarkeit in dieser Straßenvogtei. Als der Kaiser dem Stadtvogt sein Recht auf diese Gerichtsbarkeit bestätigte, wurde den Domherren seitens der Stadt das sichere Geleite versagt. Der Kaiser suchte in diese unleidlichen Verhältnisse dadurch Ordnung zu bringen, daß er einen neuen Bund zur Handhabung des Landfriedens auf 10 Jahre zu Stande brachte; aber eine Zusammenkunft in Eßlingen brachte nichts fertig, namentlich weigerte sich die Stadt Augsburg, dem Bund beizutreten, da sie hiedurch in Streitigkeiten mit dem Herzog von Bayern kommen könnte. Sie blieb bei dieser Weigerung, obgleich der Kaiser die Stadt mit dem Entzug ihrer Privilegien bedrohte; denn die Ulmer hatten kurz vorher durch einen Ueberfall bei Giengen wie durch Beraubungen bei Mannheim auf dem Rhein schwere Verluste erlitten, so daß der Kaiser sich im Dezember 1487 vergeblich auf einem in Ulm abgehaltenen Städtetag bemühte, den gewünschten Landfriedensbund endgiltig zustande zu bringen. Der Kriegsmann Ritter Leonhard Vetter, ulmischer

Vogt auf dem nahen Schlosse Albeck, erfreute sich damals der besonderen Wertschätzung des Kaisers. Erst im Jahre 1488 gelang es auf einem Reichstage zu Frankfurt, einen kräftigeren Landfriedensbund ins Leben zu rufen, und eine durch den Grafen Hugo von Werdenberg einberufene weitere Versammlung in Eßlingen brachte dann endlich eine Einung auf 8 Jahre zustande. Es wurde ein Bundesrat eingesetzt, der aus einem Kollegium der Prälaten und Ritter und einem solchen der Städte bestand. Jedes dieser Kollegien hatte einen Hauptmann, die Prälaten- und Ritterbank den Grafen Werdenberg, die Städtebank den Bürgermeister Wilhelm Besserer von Ulm. Die Bundesfahne stellte ein rotes Kreuz in weißem Felde dar und der Patron der Einung war der heilige Georg. Die Bundestage dieser Einung, mit welcher der Schwäbische Bund seinen Anfang nahm, sollten in Ulm gehalten werden.

Der Dezember 1488 sah infolge dieser Abmachungen den alternden Kaiser zum letzten Male in Ulm. Der neue Bund wurde namentlich von vielen kleinen geistlichen Herrschaften freudig begrüßt. So schloß sich z. B. gleich 1488 die Abtei Rottenmünster dem Bunde an, stellte sich in dessen Schutz und kündigte der Stadt Rottweil das Bürgerrecht, in deren Schutz sie seither gestanden hatte. Die zahlreichen Beraubungen führten damals mannigfach dazu, daß sich die beraubten Kaufleute in den Städten weigerten, dem Rate ferner anzugehören. In Ulm wurde deshalb 1488 allen Ratsmitgliedern verboten, wegen einer Beraubung aus dem Rate auszutreten. Nur wenn ein Ratsfreund sein eigenes Gut oder das seiner nächsten Verwandten einer Handelsgesellschaft übergeben hatte und dieses wurde geraubt sollte seinem Austritt aus dem Rate nichts im Wege stehen.

Das Jahr 1489 führte den jungen König Max zum erstenmale nach Ulm. Der Rat führte alsbald bittere Klage bei ihm darüber daß der Herzog Georg von Bayern den ulmischen Kaufleuten, wenn sie auf die Nördlinger Messe reisen, die Waren abnehme. Er verlange das Geleitsrecht nicht nur im Illertale bis Memmingen, wogegen nichts einzureden wäre, sondern fordere, daß die bayrischen Salz- und Viehhändler unter bayrischem Geleite das Ulmer Gebiet durchreisen. Ulm könne sich dies nicht bieten lassen und habe deshalb über 500 Söldner unter den Waffen, um seine Geleitsrechte zu wahren. Die Folge sei gewesen, daß ein

ulmischer Warenzug zwischen Langenau und Giengen a. d. Brenz von den Bayern gewaltsam aufgehoben worden sei. Herzog Georg war damals derart erzürnt auf die Ulmer, daß er sich ernstlich mit dem Gedanken trug, die Iller oberhalb Ulms abzugraben, um der Stadt ihren lebhaften Verkehr auf der Iller mit Holz usw. abzuschneiden. König Max, der damals gegen die Ungarn zog, setzte deshalb ein Schiedsgericht ein, um die Streitigkeiten der Stadt mit dem Herzog zu entscheiden. Es bestand aus dem Bischof von Eichstädt und dem Grafen Eberhard im Barte von Wirtemberg. Der Streit drehte sich neben den Geleitsstreitigkeiten auch darum, daß das Kloster Roggenburg in der von Erzherzog Sigmund von Oesterreich an den Herzog Georg von Bayern verpfändeten Markgrafschaft Burgau über unberechtigte Ansprüche des letzteren klagte. Der Prälat von Roggenburg hatte deshalb die Hilfe des Schwäbischen Bundes angerufen, dessen Mitglied er war, und da die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen und Biberach ebenfalls Geleits-, Jagd- und Fischereirechte im Bayerischen hatten, legten sie sich lebhaft für das Kloster ins Zeug, bis König Max den Streit in Augsburg nach erfolgtem Spruch des Schiedsgerichts beilegte, worauf die von der Stadt Ulm angeworbenen Söldner wieder entlassen wurden. Die Stadt Augsburg gab damals dem jungen König ein großes Ballfest, bei dem namentlich die schöne Susanne Neidhardt von Ulm die Aufmerksamkeit des jungen Monarchen erregte. Der Streit wurde in der Weise beigelegt, daß die Städte 1492, um der unangenehmen bayerischen Nachbarschaft ein Ende zu machen, dem König Max das nötige Geld leihweise zur Verfügung stellten, um die Markgrafschaft Burgau vom Herzog Georg wieder einzulösen. Der König ließ sich darauf alsbald als Markgraf von Burgau als Mitglied des Schwäbischen Bundes aufnehmen und ernannte den Ritter Johann Jakob von Landau zum Landvogt derselben, einen nahen Verwandten des Grafen Eberhardt im Barte von Wirtemberg, der mit einer Tochter des Bürgermeisters Wilhelm Besserer von Ulm verheiratet war.

Alsbald aber entstanden neue Klagen, daß der neue Landvogt sich gewalttätige Handlungen gegen den Bischof von Augsburg und die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen und Donauwörth zu Schulden habe kommen lassen. Landau hatte 2 Augsburger Bürger in Günzburg gefangen gesetzt und

der Rat beschwerte sich deshalb so lange, bis der Kaiser den Ritter Walter von Stadion mit der Untersuchung der Sache beauftragte. Bundestage in Augsburg und Urach beschäftigten sich gleichzeitig lebhaft mit den bayerischen Streitigkeiten und es wurde 1492 der Krieg zunächst gegen den Herzog Albrecht von Oesterreich beschlossen. In Augsburg sammelten sich 2000 Reiter und 18 000 Fußgänger unter dem Grafen Eberhard v. Wirtemberg, dem Stadthauptmann Wilhelm Besserer und dem Ritter Jakob von Bodmann, dem Hauptmann der Ritterschaft im Hegau. Dem letzteren wurde alsbald das Reichsbanner eingehändigt; auch die Herzoge Christoph und Wolfgang von Bayern trafen ein und belagerten die Stadt Landsberg am Lech, bis es König Max unter Vermittlung des spanischen und englischen Gesandten gelang, die Sache auszugleichen.

Gleichzeitig wurden die Regensburger Streitereien gütlich beigelegt. Der Markgraf von Baden zog mit dem Bischof von Bamberg, Graf Eitelfritz von Hohenzollern und 300 Reitern nach Regensburg, um die Stadt den Bayern abzunehmen und dem Kaiser und Reich erneut von den Bürgern huldigen zu lassen. Der schlechte städtische Haushalt wurde durch hiezu abgeordnete Gesandte von Augsburg, Nürnberg und Ulm erneut in Ordnung gebracht.

## 5) Die Zeit Kaiser Maximilians I.

Aus Anlaß all dieser Vorkommnisse war König Max vom 4. bis 14. 1493 Juli erneut in Ulm. Er bestieg damals das in der Vollendung begriffene Viereck des Münsterturms. Wenige Wochen nachher, am 19. August 1493, starb Kaiser Friedrich, 78 Jahre alt, nach 54jähriger Regierung in Linz an einer Beinoperation. Schon am 29. Mai 1494 weilte Maximilian, zum erstenmale als Kaiser, wieder in Ulm, das in diesem Jahre von der Pest und von der Franzosenkrankheit schwer heimgesucht wurde, welche die fremden Landsknechte in die Stadt gebracht hatten, die der Rat wegen der Streitigkeiten mit Herzog Georg von Bayern angeworben hatte. Unter Magnus Vetzer, Ehrhard von Königseck, Hans Speth, dem ulmischen Vogt in Geislingen, Klaus Küchlen und anderen Rittern plünderten damals die Städte das Gebiet des Herzogs Georg, namentlich den Ort Donaustetten, bis Kaiser Max am 26. und 27. Juni 1494 in Ulm eine Vereinbarung dahin zu stande brachte, daß der Bürgermeister Daniel Besserer den

Brückenzoll zu Günzburg an den österreichischen Statthalter der Markgrafschaft Burgau, den Ritter Jakob von Landau, abtrat.

Kaum nachdem im fernen Westen Columbus Amerika entdeckt hatte, vollzog sich am 21. Juli 1495 in Schwaben die Erhebung der Grafschaft Wirtemberg zu einem Herzogtum und damit zu einem unteilbaren Gebiet. Graf Eberhard im Bart den das Lied als „reichsten Fürsten“ wegen seiner Beliebtheit bei den Unterthanen preist, der eifrige Gegner der Judenschaft der in Urach seine Residenz hatte, stand auch mit den Ulmern sehr gut, denen er manchmal ein Wildpret verehrte, wenn er an ihren Fastnachtspielen nicht teilnehmen konnte, wie auch seine kinderlose Gemahlin Barbara, eine geb. Prinzessin von Mantua, gerne im ulmischen Bade Thalfingen weilte. Die ganze wirtembergische Landschaft mit allen zugehörigen Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern, die Lehen des heil. Reichs waren, sie mochten Herzogtum, Grafschaften oder Herrschaften sein, wurden vom Kaiser dem seitherigen Grafen Eberhard dem Aeltern erneut zu Lehen gegeben und unter dem Namen des Herzogtums Wirtemberg zu einem Herzogtum gemacht. Graf Eberhard war bestrebt, den Verdacht des persönlichen Ehrgeizes von sich abzuweisen; denn eine mächtige Partei im Lande unter Gabriel Biel wollte nichts von der Sache wissen, weil sie lediglich viel Geld koste. Einige Räte wurden entlassen, weil sie offenen Widerstand leisteten. Um was es Eberhard bei der Sache zu tun war, das war, die Unteilbarkeit des Landes zu erringen. Kaiser Max willigte gerne ein, denn er hoffte entschieden darauf, das neue Herzogtum werde als Erbschaft dem Hause Habsburg zufallen. Eberhard war kinderlos und 50 Jahre alt. Auch der Thronfolger, sein Neffe Eberhard, hatte keine Nachkommenschaft und dessen Bruder Heinrich war wahnsinnig und hatte nur einen Sohn Ulrich, den spätern Herzog. Der Haustraktat enthielt deshalb auch die Bestimmung, daß wenn der wirtembergische Mannesstamm aussterbe, Wirtemberg des Reiches Widemgut und der kaiserlichen Kammer zugeteilt werden sollte, und in diesem Falle sollte, wenn der Kaiser oder der König nicht selbst im Lande waren, ein von den Prälaten und dem Adel gewählter Präsident regieren. Der neue Herzog führte 5 Fahnen, die Fahnen der drei Herrschaften Wirtemberg, Teck und Mömpelgart, die Reichssturm- und die Blutbannfahne. Schon

1496 starb denn auch der neue Herzog Eberhard I. und sein Neffe, der Herzog Eberhard II., folgte ihm zu kurzer Herrschaft nach.

Widerwärtig für den Ulmer Handel wurde 1495 ein Prozeß, den der Ulmer Kaufmann Büchler mit einem Berner Kaufmann Läuble führte. Läuble erhielt ein Vollstreckungsurteil in Bern und die Folge war, daß kein Ulmer Gut im Bernischen mehr sicher war, was bei dem regen Verkehr mit Genf und Lyon für die Ulmer sehr widerwärtig war. Als Heinrich Läuble starb, wurde zwar das ulmische Gut im Bernischen wieder sicher; aber die Erben Läubles stellten sich nunmehr in französischen Schutz und es gelang ihnen mit Hilfe französischer Vollstreckungsurteile, die Ulmer Kaufleute Leonhard Brem, Hans Sonntag, Vater und Sohn, und Michael Pfantzelt durch hiezu gedingte Spießgesellen bei Lyon niederzuwerfen und sie mit ihrer Habe nach Bern zu führen.

Ulms politische Bedeutung wuchs damals immer mehr durch die wachsende Entwicklung des Schwäbischen Bundes, dessen Residenz Ulm blieb. 1498 war infolge dessen Kaiser Max vom 6. bis zum 18 Mai mit großem Gefolge in Ulm, ebenso am 9. und 10. September 1499. Als dann 1501 das ganze römische Reich deutscher Nation in 10 Reichskreise eingeteilt wurde, wurde Ulm die Residenzstadt des aus dem Schwäbischen Bunde gebildeten schwäbischen Reichskreises, der aus den 4 geistlichen Fürstentümern Konstanz, Augsburg, Ellwangen und Kempten, 33 Prälaturen, namentlich Weingarten, Salmansweiler, Ochsenhausen, Elchingen, Roggenburg, Rot, Weißenau und Kaisersheim, 25 Graf- und reichsfreien Herrschaften und den 31 Reichsstädten Augsburg, Ulm, Reutlingen, Riedlingen, Hall, Rottweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gmünd, Eßlingen, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Gingen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenbach, Gengenbach und Zell, zusammen also aus 97 kreisunmittelbaren Ständen bestand. Ulm schrieb die Kreistage aus, die gewöhnlich in der „Spargeleszeit" im Frühjahr stattfanden. Vom 30. Juni bis 15. Juli 1502 war Kaiser Max erneut in Ulm. Die Stadt kaufte in diesem Jahre von dem Augsburger Geschlechter Lukas Rem die Burg und das Dorf Riedheim bei Leipheim um 8300 Gulden. 1503 war Kaiser Max vom 7. bis 13. Dezember in Ulm, ebenso am 30.

August 1504 und vom 3. bis 12. April 1507. Der Kaiser verlangte damals von Ulm zur Krönungsfahrt nach Rom, die aber nicht zu stande kam, weil die Venediger den Kaiser zur Umkehr zwangen, 30 Speerreiter und 30 Fußknechte. Wiederholt weilte in Ulm der Kaiser am 3. und 4. Mai 1508 und am 2. Mai 1510 sowie vom 14. bis 16. März 1513, am 21. November 1515 und am 31. Dezember 1516. Die Folge dieser Kaiserbesuche war in der Regel ein starkes Anziehen der Lebensmittelpreise, weshalb der Rat 1515 durch öffentlichen Ausruf jede Ueberforderung beim Verkaufe von Fleisch, Geflügel, Fischen, Heu, Stroh, Haber und anderen Dingen verbot. Bei seinem letzten Aufenthalte begnadigte der Kaiser den in Ulm gefangen gesetzten Ritter Wolf von Bühl. Er hatte seiner Mutter, mit der er im Streit lebte, gewaltsam und vertragswidrig das Ihre entrissen und dadurch sich als Landfriedensbrecher gegen das Reich, das Bistum Augsburg, die Reichsstadt Ulm und seine Mutter schwer vergangen. 1516 schickte Kaiser Max 4 große Kisten mit Wertsachen nach Ulm, die im Südturm des Münsters, dem heutigen städtischen Archiv, untergebracht wurden, das deshalb Kaiser Karls Kammer genannt wurde. Wie entwickelt Ulms Handel um jene Zeit war, geht daraus hervor, daß, als 1512 die Handelsgesellschaft von Bartholomäus Welser eine Expedition zur Eroberung von Venezuela auf ihre Kosten ausrüstete, auch Ulmer Kapital daran lebhaft beteiligt war und ein Ulmer, Ambrosius Thalfinger, der Angehörige einer alten Ulmer Kaufmanns- und Ratsherrnfamilie, zum Befehlshaber ernannt wurde, der die Provinz eroberte und 26 Jahre lang behauptete.

Als am 11. Januar 1519 Kaiser Max in Wels starb, verlor auch die Stadt Ulm an ihm einen treuen Freund. Sein Nachfolger, Karl V., der 1516, erst 16 Jahre alt, König von Spanien geworden war, wollte den wenig konservativ gesinnten Ulmern weniger zusagen als der liberale Max. Unter ihm brachte sofort ein für die äußere Geschichte der Stadt äußerst wichtiges Ereignis das Jahr 1519 durch den Krieg mit Herzog Ulrich von Wirtemberg. Herzog Ulrich hatte 1515 auf der Jagd im Schönbuche den jungen Hans von Hutten meuchlings erschlagen und dessen Bruder, Ulrich von Hutten, hatte deshalb die deutschen Fürsten öffentlich aufgefordert, den fürstlichen Mörder zu strafen, worauf der Kaiser den Herzog geächtet hatte, der mit seiner Gat-

tin, der Prinzessin Sabine von Bayern, unglücklich lebte. Als deshalb im Januar 1519 Kaiser Max gestorben war, schlug sich Herzog Ulrich auf die Seite der Gegner des Hauses Habsburg, welche dem König von Frankreich die deutsche Krone angeboten hatten, und besetzte die Reichsstadt Reutlingen, in welcher der wirtembergische Vogt der Feste Achalm kurz vorher erschlagen worden war. Der Schwäbische Kreis machte infolge dessen alsbald mobil, besetzte das wirtembergische Heidenheim und trieb den Herzog derart in die Enge, daß er das Land verlassen und nach dem Elsaß in die wirtembergische Herrschaft Mömpelgard flüchten mußte. Aber die Städte jubelten zu früh. Kaum hatten die sparsamen Bündischen ihre Landsknechte entlassen, so zog Ulrich dieselben an sich und nahm am 15. August 1519 die Residenzstadt Stuttgart wieder ein. Nun machte aber auch der Schwäbische Bund Ernst und mit einem Heer von 20000 Mann wurde erneut ins Wirtembergische einmarschiert. Das Schloß Wirtemberg (Rotenberg) wurde niedergebrannt und der Herzog erneut zur Flucht genötigt. Bis 1554 blieb infolge dessen Wirtemberg in den Händen der Oesterreicher.

## 6) Die Zeit Kaiser Karl V.

Mit dem Tode des Kaisers Max begannen auch in Ulm sofort die kirchlichen Wirren. In Ulm waren namentlich die Zünfte, an ihrer Spitze die Leineweber, Gegner des Papsttums und die Ablaßhandelstätigkeit Tetzels und anderer, bei welcher die Bedeutung der inneren Reue über die begangenen Sünden immer mehr außer Acht gelassen wurde, bot den Gegnern der einheitlichen christlichen Kirche die willkommene Handhabe, gegen das Papsttum vorzugehen. Der Ulmer Münsterpfarrer Konrad Krafft, der 1419 starb, hatte schon vor Luther sehr energisch gegen die Tätigkeit der Ablaßhändler gepredigt, als diese im Münster selbst am Taufstein und, als ihnen dies verboten wurde, im Schuhhause in der Nähe des Münsters, ihre Ablaßzettel feilboten. Als dann 1521 der Kaiser Luther mit der Reichsacht belegte, vertraten in Ulm die Dominikanerpater Kölle und Nestler energisch die Sache des Papsttums; aber es gelang ihnen nicht, die steigenden Erfolge der Antipapisten aufzuhalten. Die Barfüßermönche Hans Eberlin und Heinrich von Kettenbach, die Dominikaner Höflich und Diepold, der Spitalgeistliche Hans Nägelin und der Arzt Wolfgang

Reichardt agitierten so lebhaft unter den Zünften, daß im Rate die Antipapisten die Mehrheit erhielten und der Zulauf in die Barfüßerkirche sich täglich mehrte, wenn Eberlein gegen die Herrschsucht, Habsucht, Unwissenheit und Unzucht der damaligen Geistlichkeit losdonnerte. Bitter klagte der Münsterpfarrer Löschenbrand, daß man ihm das Opfer entziehe und ihn persönlich beschimpfe, und es gelang in der Tat, es dahin zu bringen, daß der antipapistische Dominikaner Höflich festgenommen und nach Augsburg eingeliefert wurde, weil er Versammlungen im Freien veranstaltet hatte. Der Rat, der 1524 von der Abtei Söflingen das Gericht des Dorfes Bermaringen gekauft hatte, schlug sich indessen allmählich völlig auf die Seite der Neuerer und bestellte am 30. Juni 1524 auf Kosten der geheimen Kammer den reformierten Prediger Konrad Sam von Rottenacker als Münsterprediger; doch amtierten neben diesem nach wie vor die seitherigen katholischen Priester weiter; nur der übereifrige Dominikaner Nestler wurde ausgewiesen, weil er die lutherische Tätigkeit des Rats angriff.

Hand in Hand mit den Glaubenskämpfen brach nun auch im ulmischen Gebiet die Revolution los. Schon 1514 hatten sich die Geislinger gegen den Rat der Stadt, ihren rechten und natürlichen Herrn, erhoben und nur mit großen Kosten war es dem Rate gelungen, den Aufruhr zu dämpfen. Die Stadt Geislingen mußte unterschreiben, künftig nichts mehr gegen Ulm zu unternehmen, und die Kosten mit 1400 Gulden in 14 Jahresraten zu 100 Gulden bezahlen. Dabei wurde in das Stadtbuch eingeschrieben, daß keinerlei Bitte der Geislinger um Nachlaß dieser Summe Gehör geschenkt werden dürfe. 1525 brach darauf auch im Ulmischen der Aufstand der Landbevölkerung, namentlich der zahlreichen erwerbslosen Weber, los. Unter Führung des Pfarrers Wehe von Leipheim verlangten sie die Abschaffung der sogenannten Blutzehnten, d. h. der Zehnten von allem, was aus bluthaltigen Tieren gewonnen wurde, vom Vieh Fleisch und Schmalz, von Pferden, Schafen und Schweinen, vom Federvieh, Bienen, Eiern und Butter. Den Fruchtzehnten wollten die Bauern gern leisten, da er in der Bibel stehe; dagegen verlangten sie die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohndienste, das Recht auf die freie Jagd, Fischerei und den Holzschlag und die Aufhebung des Sterbefalls, d. h der Erbschaftssteuer beim Tode des Beliehenen an den Lehensherrn. Was

ihnen nach altem Recht zu tun oblag, wollten die Bauern gerne leisten; aber sie wehrten sich, daß man ihnen immer neue Lasten auflegte und ihnen ein altes Recht nach dem andern entzog.

Zahlreiche Ulmer Bauern schlugen sich alsbald zum sogenannten Baldringer Haufen unter dem Hufschmied Ulrich Schmid von Sulmingen, der 12 Bauernartikel auf der Grundlage des Evangeliums aufstellte und für diese zu sterben sich bereit erklärte. Von Kempten aus zogen gegen 6000 Bauern ins Ulmer Land, wo sich ihnen die unzufriedenen Leipheimer Weber unter ihrem Pfarrer und die Langenauer Weber anschlossen. Aber der Bundesoberst Georg von Waldburg machte bei Leipheim 2300 Mann nieder, verbrannte das Städtchen, ließ dem Pfarrer den Kopf abschlagen und machte Leipheim zum offenen Flecken. Auch den andern Bauernhaufen, der inzwischen Weinsberg erstürmt und den Grafen Helfenstein gespießt hatte, traf am 12. Mai das Strafgericht bei Böblingen. Nur die Nerenstetter Bauern waren treu geblieben. Seit dem 5. Febr. 1525 tagte der Schwäbische Bund in Ulm, um mit List und Gewalt den Aufruhr zu dämpfen, und erst 1527 wurde der Flecken Leipheim wieder zu Gnaden angenommen, aber wegen Heimsuchung der Nerenstetter verpflichtet, diesem Flecken ewig an Martini ein fettes Kalb und 60 Kreuzer zu Wein zu entrichten, das die Nerenstetter Biedermänner mit Weib und Kind in Frieden verzehren sollten.

Bei Pavia hatten unterdessen die Truppen Karls V. unter dem Connetable von Bourbon eine große Schlacht gegen den französischen König Franz gewonnen und denselben gefangen genommen, so daß dessen Thronkandidatur nicht mehr in Betracht kam, und 1525 plünderten die Truppen Karls V. die Stadt Rom, an welchem Feldzuge aus Ulm zwei Angehörige der Familien Ehinger und Neidhardt unter dem Feldhauptmann Georg von Frundsberg rühmlichen Anteil nahmen. Ulm hielt es 1527 für notwendig, 3 neue Bastionen nach dem Befestigungssystem des Nürnberger Ingenieurs Albrecht Dürer zu bauen, damit die Mauer nicht mehr vom Geschütz zerbrochen werden konnte. Die Glaubensstreitigkeit hatte sich inzwischen immer mehr verschärft und die Lossagung von den katholischen Gebräuchen machte nunmehr auch in Ulm rasche Fortschritte. 1525 beschränkte der Rat die Fronleichnamsprozession auf das Innere des Münsters, schaffte die Ohrenbeichte und die Fastengebote ab und gestattete das Feil-

halten an den Sonn- und Feiertagen. Sodann wurde das Sammlungsstift der Schwestern von Beuren in ein weltliches Frauenstift verwandelt. Diese eingreifenden Neuerungen fanden durch den Speier Reichstagsbeschluß gesetzliche Duldung, der jedem Reichsstande das Recht verlieh, sich in kirchlichen Dingen bis zum Zustandekommen eines Konzils so zu verhalten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten konnte. Der Ulmer Rat ging infolge dieser dehnbaren Festsetzung noch weiter. Er räumte den Geistlichen das Recht zur Eheschließung ein und befahl, alle Priester sollen ihre Dienstmägde entweder heiraten oder entlassen. Das Vermögen der Klöster wurde vom Rate beschlagnahmt und allen Mönchen, die freiwillig austraten, eine Jahrespension von 100 Gulden zugesichert. 1527 wurde ferner das Herumführen des Palmesels am Palmsonntage verboten.

Der Rat kam mit diesem Vorgehen freilich in böse Schwierigkeiten durch die Beschlüsse des zweiten Speier Reichstags von 1529, welcher die Beschlüsse des Reichstags von 1526 wieder aufhob. 23 Reichsstädte, darunter Ulm, protestierten gegen diese Aufhebung und bestritten dem Reichstage das Recht, den 1529 gefaßten Beschluß zurückzunehmen. Die Aufforderung des Landgrafen Philipp von Hessen, dem Kaiser bewaffneten Widerstand zu leisten, fand indessen keinen allgemeinen Beifall, weil die Uneinigkeit im protestantischen Lager über die Abendmahlslehre ein energisches Vorgehen hemmte, und ärgerlich klagten der antipapistische Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer und der Münsterprediger Sam über den „neuen Papst zu Wittenberg", weil Luther die Lehren Zwinglis nicht anerkannte; aber die Mehrheit des Rats war unzufrieden mit dem Zwinglianismus und so kam der Beschluß zu stande, vorerst keine weiteren Neuerungen in kirchlichen Dingen mehr zu gestatten. Alles Drängen der Zwinglianer, die Messe abzuschaffen, war vorerst vergebens; vielmehr beschloß der Rat, der befürchtete, der Kaiser könnte der Republik die erst neu dem Herzogtum Wirtemberg abgenommene Herrschaft Heidenheim entziehen und dem Herzog von Bayern übertragen, daß man eine Aussöhnung mit dem Kaiser anstreben solle. Die 5 Geheimen wurden deshalb beauftragt, dem Kaiser, aber nicht im Namen des Rats, die Versicherung zu geben, daß die Protestation der Stadt in Speier nur formelle Bedeutung gehabt habe, da Ulm seither dem

Reichstagsabschiede nachgelebt und keine Neuerungen mehr gemacht habe. Der Kaiser erklärte aber in Innsbruck, er müsse fordern, daß die Stadt in aller Form den Speirer Beschluß anerkenne, worauf der Rat erwiderte, das zu tun, sei ihm mit Rücksicht auf den „gemeinen Mann", d. h. auf die Stimmung der Zünfte, welche im Gegensatze zu einem Teil der Beamtengeschlechter antipapistisch waren, nicht möglich.

So kam der Augsburger Reichstag von 1530 heran, auf dem Ulm den Beitritt zur Augsburger Konfession verweigerte und ein Konzil der ganzen Christenheit in einer Reichsstadt forderte. Der Reichstagsabschied vom 22. September verlangte darauf, daß die protestierenden 11 Städte sich bis zum 15. April 1531 wieder mit der katholischen Kirche vereinen, worauf am 3. Nov. die Ulmer Gemeinde mit sechsfacher Mehrheit sich zum Abfall vom Papsttum entschied. Sofort wurden darauf Feldhauptleute bestellt und Knechte angeworben und als ende Dezember 1530 zu Schmalkalden ein Bund zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen zustande kam und beschlossen wurde, dem Kaiser gegenüber Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, ließ der Rat ein Gutachten von dem Ratsadvokaten Dr. Hieronymus Rot abfassen, welches dahin lautete, nachdem der Kaiser ein Konzil abgelehnt habe, sei der Rat zur Reformation befugt und führte dieselbe trotz des Widerstands des Altbürgermeisters Neidhardt energisch durch. Der Zwinglianismus stand nun in Ulm auf seinem Höhepunkt. Die Messe wurde als widerchristlich abgeschafft und ein gemäßigter Zwinglianismus durchgeführt. Ein Neunerausschuß wurde zur Neugestaltung des Kirchenwesens bestellt, obgleich selbst der antipapistische Bürgermeister Bernhard Besserer vor Uebereilung warnte und das Land nichts von der Glaubensänderung wissen wollte, denn die Zünfte drängten zur Aenderung Ueberall wurden Predigten über die Kirchenverbesserung gehalten und unter dem Protest der Katholischen, welche erklärten, die protestantischen Geistlichen mögen nicht zum Messelesen aufstehen und fasten und der Münsterprediger Sam habe seine Magd erst für seine Schwester, dann für sein Bäsle ausgegeben und schließlich geheiratet, ein Ulmer Glaubensbekenntnis aufgestellt und 38 Stadtpriester und Ordensleute und 60 Pfarrer und Kapläne vom Land zu einer Erklärung über dasselbe veranlaßt

Aber die Dominikaner und Franziskaner blieben beim Augsburger Abschied und weigerten sich entschieden, dem Ulmer Rat in Glaubenssachen Gehorsam zu leisten. Das Münster wurde nun in vandalischer Weise von allem „Götzenwerk“ gereinigt und alle 60 Meßaltäre wurden beseitigt. Die Statuen der Apostel und Heiligen wurden von den Wänden gerissen, die Orgel wurde zerschlagen und das Holz den Armen zum Einheizen gegeben. Selbst das Chorgestühl Syrlins wurde beschädigt und das Abendmahl an einem gewöhnlichen Tische aus Holz verabreicht. Der Ulmer Rat wurde an die Stelle des Papstes gesetzt und bestimmt, daß jährlich 2 Synoden, bestehend aus sämtlichen Pfarrern und 2 Laien aus jeder Gemeinde, über die kirchlichen Angelegenheiten der Republik beraten sollten. Als Feiertage sollten nur noch die Sonntage und das Christfest gelten. Der Rat erließ ferner eine eigene Eheordnung und zog sämtliches Klostergut für die Armen oder zur Gründung weiterer Schulen ein. Eine Kirche nach der andern wurde nun zerstört, vor allem die Jakobskirche auf dem Taubenplätzchen, wo der Rat seither seine Frühmesse gehalten hatte, die seither eine andere Bedeutung erhielt. Auf dem Lande leistete namentlich die Stadt Geislingen unter ihrem Pfarrer Oswald erheblichen Widerstand, bis dieser nach Günzburg verdrängt wurde. Die Geislinger zogen darauf nach Eybach in die Messe und riefen der Frau des neuen Pfarrers Pfaffenhure nach. Auch in Ulm erklärten viele Frauen, wenn man die freie Kirche haben solle, können sie in die Kirche, wohin sie wollen, und wanderten nach Söflingen in die Messe, bis der Rat Stadtverbot hierauf legte.

Infolge des Verbots des Messelesens verließen die Barfüßer am 3. Oktober 1531 die Stadt und zogen nach Dillingen, ebenso zogen die Dominikaner und die Augustiner zu den Wengen fort, deren Dechant das Kloster an die Stadt gegen 100 Gulden Leibding für sich und seine Brüder abtrat, die alle heirateten. Der Rat verlegte darauf die lateinische Schule in das Barfüßerkloster, obgleich der Propst beim Kammergericht Klage erhob. 1532 wurde die Rot'sche Kapelle am Münster niedergerissen, ebenso die Kapelle zum hl. Blut auf dem Gottesacker und die Kapelle zu unseres Herrn Ruhe am Michelsberg, die Leonhardskapelle beim Spital und die Heiligkreuzkapelle auf dem Weinhof, die zum Weinstadel gemacht wurde.

1532 lieh Ulm dem Landgrafen Philipp von Hessen 7000 Gulden zum Kriege. Dies machte bei der Gemeinde vielfach böses Blut und als 1533 der zwinglianische Münsterprediger Sam starb und sein Nachfolger der Lutheraner Martin Frecht wurde, geriet die kirchliche Bewegung in Ulm in ruhigere Bahnen. Das schlimme Ende der Wiedertäufer im Münster und die Abschaffung der dort eingeführten Gütergemeinschaft und Vielweiberei, die auch in Ulm in manchen zünftigen Köpfen gespuckt haben mochte, wirkte beruhigend. Ulm trat nun 1536 dem Schmalkaldischen Bunde bei und nahm die von Luther und Buzer verfaßte Wittenberger „Konkordia" an, die eine Kirchengemeinschaft zwischen Sachsen, Hessen und Schwaben anstrebte. Im gleichen Jahre mußte aber Ulm, durch die vielen Auslagen, die ihm erwachsen waren, die vielumstrittene Herrschaft Heidenheim gegen eine Schuldverschreibung von 40 000 Gulden, deren Zinsen jährlich zu zahlen waren, an Wirtemberg abtreten und 1537 wie Augsburg und Straßburg dem Schmalkaldischen Bunde 7000 Gulden zahlen. Es lehrte damals in Ulm der Philosoph Schwenkfeld, der darüber klagte, daß Luther die Kinder Israel in der Wüste habe sitzen lassen, und den freien Willen des Menschen läugnete, aber die Stadt verlassen mußte. Zu den Türkenkriegen von 1541 und 1542 stellte auch Ulm sein Kontingent.

Als 1543 der Kaiser erstmals nach Ulm wollte, begrüßte ihn eine Ratsdeputation feierlich in Innsbruck und brachte es dahin, daß das kaiserliche Heer von 10 000 Mann außerhalb der Stadt über die Donau direkt nach Jungingen geführt und nur der Kaiser mit 700 Pferden in der Stadt einquartiert wurde, wobei die Bürgerschaft dem Kaiser, der auf dem Ratserker am Rathause stand, auf dem Marktplatze den Treueeid leistete. Die Stadt war damals noch derart bei Mitteln, daß 1543 der Rat von Georg von Rechberg das Schloß und die Fischenz von Ravenstein mit dem Dorfe Steinkirch um 8500 Gulden kaufen konnte.

Erst als 1544 der Friede von Crepy dem Kaiser freie Hand gab, wendete sich dieser gegen den Schmalkaldischen Bund und nach dem Tode Luthers rüsteten 1546 die Städte und die protestantischen Fürsten energisch. Alle Ulmer, die im kaiserlichen Dienst standen, wurden zurückberufen und als die Häupter

des Schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, in Regensburg geächtet wurden, erklärten die Ulmer heuchlerisch, sie rüsten nicht gegen den Kaiser, sondern weil der Papst Schweizer gegen den Kaiser anwerbe, und verweigerten die Unterwerfung. Der Kanzler Granvella erklärte infolge dessen, daß der Kaiser schlimm auf die Städte zu sprechen sei und es kam zum offenen Bruch. Die ganze Familie der Rot verließ alsbald die Stadt und blieb katholisch, ebenso ein Kraft von Dellmensingen. Die Stadt warb 12 Fähnlein zu 300 Mann unter Marcell Dietrich von Schankwitz, und nahm mit den Augsburgern unter Sebastian Schärtlin v. Burtenbach die Ehrenberger Klause am Lech ein. Auf Befehl des Ulmer Kriegsrats wurde darauf das gesamte Bundesheer gegen den Kaiser in Regensburg geführt; aber der Kaiser blieb Sieger und jagte die Protestanten bis gegen Ulm. Von 50 ulmischen Ortschaften wurden zur Strafe 36 verheert und in voller Flucht zogen sich die Bündler nach Giengen zurück. Ulm fürchtete eine Belagerung, denn der Kaiser hatte gedroht, Ulm in einen Aschenhaufen zu verwandeln, und man legte schleunigst die alte Pfarrei vor dem Frauentor nieder und zog über 8800 Mann Besatzung in der Stadt zusammen, so daß der Kaiser abzog.

Die evangelischen Fürsten suchten nun, die Kriegskosten auf die Städte Augsburg, Ulm und Straßburg abzuwälzen, und verlangten von diesen eine Bürgschaft für 540 000 Kronen, die Frankreich mit Hilfe des ehemaligen Florentiner Hauses von Peter Strozzi beschaffen sollte. Da die Söldner keinen Sold bekamen und alles viermal teurer als sonst war, schoß schließlich Ulm den kleineren Städten 10 000 Gulden vor, erklärte aber, als diese das Geld nicht zurückzahlten, keine weiteren Opfer mehr bringen zu können, entließ seine Schweizer und suchte durch Vermittlung des kaiserlichen Landvogts Georg Gienger von Burgau und des Hans Baumgarten die Gnade des Kaisers nach. Der Kanzler Granvella und der Bischof Naves waren denn auch bereit, eine Unterwerfung Ulms zu fördern, und versprachen in Hall, Ulm solle betreffs der Religion eine eigene Urkunde erhalten, worauf die Botschafter der Stadt vor dem Kaiser einen Fußfall thaten und die Erklärung abgaben, daß die Stadt aus Unverstand gehandelt habe. Ulm durfte denn auch gegen Be-

zahlung einer Strafe von 200 000 Gulden bei der seitherigen Religion verbleiben, sollte aber weitere 130 000 Gulden Entschädigung an den Kaiser Ferdinand für die Zerstörung der Ehrenberger Klause zahlen, ebenso 400 Zentner Pulver liefern und die Schirmherrschaft über die Klöster Roggenburg, Dissenhofen und Urspring an den Herzog abtreten. „Auf ihn, er ist von Ulm“, hieß es damals. Alle seitherigen Klöster waren zu restaurieren.

Bald darauf kam der Kaiser 1547 selbst nach Ulm. Es wurde dort ein großer Trauergottesdienst für die Königin Ferdinand in der Predigerkirche gehalten. Auch Herzog Ulrich von Wirtemberg leistete damals Abbitte und mußte 300 000 Gulden Strafe zahlen. 3000 Mann Kaiserlicher wurden als Besatzung nach Ulm gelegt, die einen „Sterbet“ in die Stadt brachten, so daß täglich 40—50 Personen starben. König Ferdinand erhielt schließlich nach langen Verhandlungen 60 000 Gulden bar und 40 000 Gulden in Schuldbriefen, die er Ulm ausgestellt hatte, gegen Verzicht auf die gleichfalls beanspruchte Vogtei über Dissenhofen, Urspring und Roggenburg. Dagegen fielen die Ortschaften Kirchberg, Weißenhorn, die Illerbrücke und der Zoll bei Unterkirchberg und der Wildbann von Neuenhaus an den König, wodurch die wichtige Barchentschau zu Weißenhorn in die Hände der größten Handelsgegner der Stadt, der Fugger, kam. Ferner zahlte Ulm 25 000 Gulden Entschädigung an die Klöster Ochsenhausen, Weingarten, Marchthal, Ottobeuren, Elchingen und Rot und endlich wurde die Stadt bei 20 Mark lötigen Goldes verpflichtet, ihre Bürger in Heidenheim, Geislingen und Blaubeuren wie andere Personen den Zoll zahlen zu lassen.

Als bald darauf der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen gefangen genommen hatte, gelang es ihm vollends rasch, alle Feinde niederzuwerfen, und da Papst Paul III. und das Konzil zu Trient keine Zugeständnisse an die Protestanten machten und diese nichts gutwillig zurücknahmen, führte der Kaiser das Interim mit Gewalt durch. Am 23. Juli 1548 wurde dasselbe auch in Ulm im Münster verkündigt. Der Laienkelch und die Priesterehe wurden gestattet, aber die Messe wieder hergestellt und deshalb auch im Münster 2 Altäre neu aufgestellt. Bei der dritten Anwesenheit des Kaisers am 14. Aug. 1548 wurden die protestantischen Prediger aufgefordert, das Inte-

rim anzunehmen, und als sie sich weigerten wurden 5 derselben verhaftet und die Zünfte der Stadt wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen das Interim aufgehoben und ein neues Stadtregiment eingeführt. Nach diesen Vorkehrungen verließ die kaiserliche Garnison die Stadt, die 5 Prediger aber und der Schusterzunftmeister Frecht, der Bruder des Münsterpredigers, wurden nach Kirchheim u. T. gebracht und erst im folgenden Jahre begnadigt. Aber von 64 Ulmer Pfarrern weigerten sich 50, das Interim anzunehmen, und die „römische Abgötterei der Messe" wieder anzuerkennen, weshalb sie durch katholische Priester ersetzt wurden, soweit dies möglich war, so daß oft ein einziger Geistlicher 4—5 Gemeinden versorgen mußte. Auch der lateinische Schulmeister und seine Schüler sträubten sich, lateinisch bei der Messe zu singen, und der katholische Stadthauptmann Rot drohte deshalb, einigen Ulmern die Köpfe zu nehmen. Dreimal wöchentlich wurde nun im Münster gepredigt und täglich die Messe gelesen.

1550 war der Kaiser zum viertenmale, diesmal mit Erzherzog Philipp, in Ulm und wohnte wie gewöhnlich bei Ulrich Ehinger. Er besuchte von Ulm aus die Schlachtfelder im Brenztale. 1552 brachen dann neue Kämpfe aus. Kurfürst Moritz von Sachsen und der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach fielen vom Kaiser ab und schlossen einen Bund mit König Heinrich II. von Frankreich, weil der Kaiser den Schwiegervater des Moritz, den Landgrafen Philipp von Hessen, nicht freigab. Da sie die Städte Metz, Toul und Verdun an Frankreich überließen, kam es zum neuen Kampfe. Ulm warb 4 Fähnlein Knechte an und bestellte zu deren Hauptmann den Konrad von Bemmelberg. Bald schlug der Markgraf ein Lager bei Weißenhorn; aber Ulm verweigerte den Anschluß und wollte nichts von Frankreich wissen, weshalb an Ostern die Stadt lebhaft beschossen wurde. Unverrichteter Dinge zogen die Fürsten ab, brannten aber 68 Dörfer nieder und brandschatzten dieselben um 40 000 Gulden. Auch die Städte Langenau, Albeck, Leipheim und Geislingen gingen in Feuer auf und die Feste Helfenstein fiel in die Hände der Feinde, weshalb Bemmelberg die Feste zerstörte. Die Steine kamen nach Ulm zum Festungsbau. Der Kaiser aber floh nach Villach und gab den Kurfürsten Johann frei und das Trienter Konzil stob auseinander.

Des Kaisers Dank für Ulms Treue bestand darin, daß

derselbe bei seinem 5. und letzten Besuch in Ulm die sämtlichen ulmer Beamtengeschlechter in den Adelsstand erhob. Zahlreiche ulmer Handwerksgesellen ließen sich damals anläßlich der Belagerung von Metz für das kaiserliche Heer anwerben. Das Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen wurde nun endlich ein besseres. 1554 wurde den Katholiken die Barfüßerkirche angewiesen. Der Eid der Geistlichen verpflichtete diese zur Lehre des lautern Evangeliums, Vermeidung kirchlicher Neuerungen ohne Erlaubnis des Rats, zu einem ehrbaren Leben, zur Anerkennung der städtischen Gerichtsbarkeit und zum Gehorsam gegen den Rat als die von Gott eingesetzte Obrigkeit. Bürgermeister und Rat der Republik waren Bischof der ulmischen Landeskirche. Der Kaiser erlaubte in diesem Jahr die Erhöhung der Geislinger Zölle, namentlich der Weinzölle, wegen der Verluste der Stadt im Markgrafenkriege, nachdem der Augsburger Religionsfriede 1552 freie Religionsübung für jeden Reichsstand gebracht hatte (cujus regio, ejus religio). Als der Papst hierüber dem Kaiser bittere Vorwürfe machte, trat der Monarch müde und verbittert zurück und übertrug Deutschland seinem Bruder Ferdinand I. (1556—1564). Auch Melanchthon, der 1560 starb, hatte sich nach dem Tode gesehnt. Beide, der Kaiser und der große Reformator, hatten vermitteln und ausgleichen wollen; aber der Erfolg war ihnen nicht zu teil geworden.

---

# II. Teil.

## Aeußere Rechtsgeschichte.

### 1) Kloster Reichenau und der Pfarrkirchenbau.

Es ist bei der Darstellung des Zeitalters Karls IV. gezeigt worden, wie die steigende Machtstellung der Ulmer Stadtgemeinde vollends den letzten Rest der einst so mächtigen Stellung der Benediktinerabtei Reichenau in der Stadt Ulm untergraben hatte. Während seit dem 10. Jahrhundert schon der Abt der Reichenau nicht nur den Schultheißen oder Gerichtsvorstand des Reichsweilers, sondern auch als geistlicher Graf desselben oder obere Verwaltungsbehörde den Vogt desselben bestellt hatte, ein erschlichenes Recht, das 1156 durch ein gefälschtes Privileg eine gesetzliche Grundlage erhalten hatte, so hatte schon 1218 die Ulmer Stadtgemeinde sich durch Erwerbung von Pfandschaftsrechten auf das Schultheißenamt das Recht zur freien Wahl des Schultheißen erworben, der seither den Titel „Aman" führte und dem Abte war nur noch ein Bestätigungsrecht des Gerichtsbeamten verblieben. Seit 1237 war sodann auch das Recht zur Bestellung des Vogts vom Kloster Reichenau auf den deutschen König zurückgefallen und seither bestätigte nicht mehr der Abt, sondern der deutsche König den Aman von Ulm durch den königlichen Landvogt. Zur Vogtei, der Advokatie, d. h. zur Pflegschaft eines Kirchenguts, gehörte in der Regel der Kirchensatz oder das Patronat auf die betr. Kirche oder Kapelle, die Verwaltung des Widemhofs und des Heiligenguts, des Zehntstadels mit dem großen Zehnten, das Hirten- und Eschhaienamt, das Tafernrecht

und das Recht, das eigene Vieh umsonst auf die Weide zu treiben, wie wir dies z. B. 1456 in Rißtissen finden; ferner das Recht auf das Frongericht, den Zwang und Bann. Gehörten diese Rechte dem deutschen König, so nannte man den Ort eine Rechtsvogtei und Ulm war 1237 eine Reichsvogtei oder Reichsstadt geworden, was es früher schon, unter den Karolingern, gewesen war und der Abt hatte nur noch grundherrliche Rechte in der Stadt und erst seit 1327 wieder das Recht auf den Besitz der Pfarrkirche.

Von diesen Rechten hatte dann Reichenau seit 1349 namentlich das Gesäß auf dem Grünhofe, die alte villa regis, den Sitz des Amans- oder Schultheißenamts, sowie zahlreiche Zehnten und das „Gebröde" des villicus, die „Braite", an die verschiedensten Personen als Leibding veräußert, so daß nahezu der gesamte Grundbesitz des Klosters in Ulm auf ein Menschenalter dem Kloster verloren war. Auch der Besitz der Pfarrkirche war schwer bedroht; denn die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche stand, da der Rat im Besitze der Reichsvogtei im Stadelhofe, des sog. Maieramts, war, unter zwei städtischen Pfarrkirchenbaupflegern; das Totengräberamt gehörte den Krafften und auch die Ehinger hatten Rechte auf die Pfarrkirche. Aber immer noch war Reichenau, so bedroht auch seine Stellung sein mochte, formell der bedeutsamste Grundherr Ulms; denn sein Besitztum war als Reichsgut unverkäuflich und steuerfrei, wenn es auch vielfach nur noch Rekognitionsgebühren in Gestalt von Vogtshühnern aus seinen Reichslehen bezog.

Beim Regierungsantritt König Wenzels im Jahre 1378 stand die Stadt Ulm wegen Geldstreitigkeiten mit der Kirche im Interdikt, wobei es sich wohl um Ansprüche Reichenaus handelte. Näheres weiß man nicht; man weiß nur, daß 1378 der Bischof von Konstanz dem Pleban des Ulmer Spitals und allen Ulmer Priestern mitteilte, daß das gegen die Stadt erlassene Interdikt ungiltig sei, da wegen Geldschulden kein Interdikt ausgesprochen werden dürfe. Das Selbstständigkeitsstreben der heimatstolzen Bürgerschaft wurde damals durch äußere Siege mächtig gehoben und die Bürgerschaft machte mit der Grundsteinlegung zum Münsterbau den Anfang zur Abschüttelung der letzten Abhängigkeit von der Reichenau. Es war ein Aergernis für die freien Reichsstädter, daß der Kirchenzehnten formell immer noch dem Kloster Reichenau gehörte.

Der Bau der neuen Frauenkirche, des Münsters, war inzwischen unter König Wenzel rüstig vorwärts geschritten und schon nach 6 Jahren, 1383, hielt es die Stadt für richtig, sich vom Bischof von Konstanz, zu dessen Sprengel die Stadt gehörte, die Ermächtigung einzuholen, innerhalb der nächsten 12 Jahre, also spätestens 1395, ihre neue Kirche mit den dazu gehörigen Altären und Kapellen und dem neuen Kirchhofe zu weihen. Auch behufs der Einweihung der von der Familie Rot gestifteten neuen Kapelle im Reichenauerhofe, der später sogenannten Heiliggeistkirche im späteren Spitalhofe, erhielt die Stadt die gleiche Genehmigung des Bischofs. Die steigende Baulast, welche die neue Pfarrkirche dem Kloster Reichenau verursachte und welche in keinem Verhältnis mehr zu den Erträgnissen der Kirche stand, war der Grund, warum schließlich das Kloster in den Verkauf der Pfarrkirche an Bürgermeister und Rat willigte. Gerade im 14. Jahrhundert hatte der Bau der alten Pfarrkirche, namentlich in den Jahren 1356 und 1370, erhebliche Kosten verursacht und 1383 verschrieben, um ihrer Baupflicht für die Kirche zu genügen, der Abt Heinrich, der Dekan Werner, der Propst Mangold, das Kapitel und der Konvent in der Reichenau zum Bau der in die Stadt verlegten Pfarrkirche alle kleinen Zehnten und verliehen dem Bürgermeister und Rat für Uebernahme der weiteren Baulasten das Recht zur Präsentation des Pfarrers, des Schulrektors und Meßners sowie die Mittel dazu. Und da es immer mehr Brauch wurde, daß die Bürger ihre Angehörigen nicht auf dem Friedhofe, sondern in den Klöstern innerhalb der Stadt begruben, hatte schon 1380 der Rat im Interesse der Seelmeßstiftungen für den Pfarrkirchenbau diese Uebung dadurch einzuschränken gesucht, daß er bestimmte, unmündige Personen dürfen künftig nicht mehr in den Klöstern der Stadt begraben werden, sondern seien auf dem Friedhofe zu beerdigen.

Den wichtigsten Schritt der Stadt in der Frage ihres Kirchenbaus und ihres Verhältnisses zum Kloster Reichenau aber brachte das Jahr 1384. Am 7. Mai 1384 verschrieben und vergaben der Abt Mangold von Brandis von Reichenau, zugleich Bischof von Konstanz, mit dem Reichenauer Dechanten Propst und Kapitel namens des dem heiligen Stuhle in Rom unmittelbar zugehörigen Klosters die neue Pfarrkirche in der

Stadt Ulm samt dem Meßneramt und der Schulmeisterei mit der Pension und Quart und dem großen und kleinen Zehnten von Pfuhl sowie mit den 6 Gulden Jahrzins, welche dem Kloster aus der Ulmer Pfaffenwiese jährlich zukamen, dem Ulmer Rat, wofür der Rat die sämtlichen anderen Güter des Klosters in Ulm und dessen Zehnten in das Bürgerrecht und in den Schirm der Stadt aufnahm unter Zusicherung der völligen Freiheit dieser Güter von Steuer- und Wachdiensten sowie der weitern Zusicherung, daß das Kloster an einer Verpfändung oder einem Verkaufe seiner Güter zu Leibding oder Urthät nicht gehindert werden sollte. Geschah dies, so sollte die ganze Vergebung ungiltig sein. Reichenau hatte also auch nach dieser Vergebung immer noch einen großen steuerfreien Besitz in Ulm, den es beliebig als Leibding u. s. w. verwerten konnte, wenn auch die Pfarrkirche nunmehr der Stadt vergabt war und nicht mehr blos in deren Vogtei oder Pflegschaft stand.

Das wichtigste Recht, das nunmehr noch der Abt von Reichenau in Ulm besaß, war die Herrschaft über das früher außerhalb der Stadt befindliche, aber 1377 abgebrochene und provisorisch in ein Haus an der steinernen Brücke verlegte Augustinerkloster zu den Wengen und nach diesem Rechte strebte deshalb jetzt eifrig die Stadtgemeinde. Als 1384 der seitherige Wengenpropst Konrad starb, ernannte der Bischof von Konstanz als Abt von Reichenau ohne jegliche Wahl durch das Kapitel den Bruder August Niger, genannt Bel, zum Propst. Man nannte ihn in Ulm den unruhigen Propst, weil er nicht ruhte, bis der Rat auf den Antrag des Geschlechts der Ehinger einen Vergleich mit dem Wengenkloster einging, nach welchem der Rat den Mönchen einen Bauplatz innerhalb der Stadt zum Neubau ihres Klosters abzutreten hatte.

Aber bald kam es zu Streitigkeiten wegen der Pfarrkirche 1385 ließ sich der Rat eine Abschrift des Reichenauer Vertrags von 1383 ausstellen und 1386 kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Rat und dem neuen Bischof Marquard von Konstanz wegen des Rechts des Bischofs auf die kanonische Quart aus der Pfarrkirche, weshalb sich der Rat eine Abschrift des Pfarrkirchenvergleichs von 1359 beglaubigen ließ, nach welchem der Bischof lediglich 10 Pfd. Häller jährlich zu beanspruchen hatte. Ein eigentlicher Verkauf der Pfarrkirche an die Stadt war aber immer noch

nicht erfolgt, es handelte sich lediglich um eine Verschreibung und Vergebung; denn die völlige Abtretung bedurfte der Genehmigung des Papstes und sollte im Tauschwege vollzogen werden. 1386 kauften deshalb Bürgermeister und Rat von Peter Ehinger den diesem gehörigen Maierhof samt dem dazu gehörigen Kirchensatze in Dorndorf bei Laupheim, worauf 1387 das Kloster Reichenau an den Papst Urban VI. die Bitte stellte, einen Tausch des Klosters mit der Stadt Ulm in der Weise zu genehmigen, daß Bürgermeister und Rat von Ulm das ihnen gehörige Patronat der Pfarrkirche zu Dorndorf an das Kloster Reichenau abtraten und dieses dafür den Ulmern das Patronat der Ulmer Pfarrkirche überließ.

Von seinen steuerfreien Besitzungen verkaufte Reichenau 1388 den Glöcklerthorzehnten auf Lebenszeit an einen Ulmer Bürger, wie das Kloster auch durch seine zunehmende wirtschaftliche Bedrängnis veranlaßt wurde, 1388 die Vogtei über das Dorf Laimnau bei Tettnang mit der Kirche und dem Kirchensatze, dem großen und kleinen Zehnten, dem Gericht, Zwing und Bann und allen Zubehörden um 1550 Pfd. Hlr. an das Lindauer Spital zu verkaufen und 1389 den Rest seiner Zehnten vor den Toren Ulms sowie den Ehrensteiner Zehnten auf Lebenszeit an die Töchter des Konrad Aman gen. Sailer in Ulm abzutreten. Der neue Abt Werner von Reichenau mußte ferner bei dem Kaplan Heinricher die Summe von 90 Pfd. Konstanzer Pfennig aufnehmen. Im gleichen Jahr 1389 beauftragte deshalb Papst Bonifazius den Abt von Wiblingen, den Reichenau Ulmer Patronatstausch zu prüfen, insbesondere sich zu überzeugen, ob in der Tat Dorndorf eine höhere Rente als Ulm abwarf, und den Tausch zu genehmigen, falls dies zutreffen sollte. Aber erst 1395 gestattete der Abt Heinrich von Wiblingen als päpstlicher Kommissär den Vollzug dieses Tausches. 1396 verkaufte der Abt von Reichenau ferner auch noch den Zehnten von Offenhausen an den Ulmer Bürger Hans Stödlin und seine Frau auf beider Lebenszeit.

Das Jahr 1398 brachte sodann der Stadt den endgiltigen Vergleich mit den Wengenmönchen. Der Rat überließ denselben als Entschädigung für das niedergerissene Kloster auf dem Blumenschein vor der Stadt einen Platz in der Ulmergasse zum Klosterneubau und die Pfarrei Holzkirch und zahlte ferner 500

Pfd. Hl. bar, wofür das Kloster die Baukosten selbst zu bestreiten hatte. Der Stadtpfarrer Geßler hatte sich außerordentlich bemüht, den Neubau des Klosters zu hintertreiben, da er hiedurch eine erhebliche Schädigung seiner Rechte und eine Verminderung der der Pfarrkirche zufallenden Seelgeräte und Stiftungen fürchtete. Im Vergleich vom 10. Oktober 1399 wurde deshalb ausdrücklich festgesetzt, daß das Kloster in seinen Mauern nur seine Angehörige, aber keinen Bürger von Ulm beerdigen dürfe. Wurden auswärtige Personen im Wengenkloster beerdigt, so sollte die Hälfte der von denselben dem Kloster zufallenden Gebühren und Stiftungen dem Pfarrkirchenbau gehören. Gesungene Messen durften in der Wengenkirche erst beginnen, wenn das Läuten in der Münsterpfarre beendigt war. Präbenden für Weltpriester in das Wengenkloster zu stiften, sollte verboten sein. Auch durfte vor Beendigung der Münsterpredigt im Kloster nicht gepredigt werden. Die Weihe von Perlen, Kränzen, Kräutern und Osterfladen war nur für die Klosterangehörigen gestattet; das Aussegnen von Wöchnerinnen sollte den Mönchen verboten sein, ebenso die Vornahme von Trauungen und die Spendung der Sterbesakramente. Propst und Konvent verpflichteten sich ferner, sich nicht um ein Privilegium bemühen zu wollen, das der Pfarrkirche Nachteile brachte. Von allen im Wengenkloster fallenden Opfern, soweit es sich nicht um Opfer für den Wengenbau handelte sollte endlich stets die Hälfte an den Pfarrkirchenbau fallen.

Nachdem so der Klosterneubau gesichert war, verkaufte am 20. März 1398 der Graf Konrad von Werdenberg die Wengenvogtei an den Ulmer Rat und die Grafen Hans und Heinrich und die Gräfin Anna v. Werdenberg, die Geschwisterkinder des Grafen Heinrich, ließen sich ins Bürgerrecht der Stadt aufnehmen. Bald war denn auch der Bau des neuen Klosters derart gefördert, daß am 6. November 1399 der Grundstein zur Wengenkirche durch den Bürgermeister Hartmann Ehinger gelegt werden konnte, und 1402 war der Bau bereits vollendet.

Um den Pfarrkirchenbau zu fördern, ließ sich inzwischen der Stadtpfarrer Geßler 1399 im Verein mit dem Bürgermeister und den Räten und Schöffen von Ulm von dem Bischof Marquard von Konstanz die Ablaßverwilligung vom 17. Oktober 1355 bestätigen, nach welcher ein 40tägiger Ablaß solchen Personen bewilligt wurde, welche unrechtmäßig erworbenes oder herrenloses Gut

dem Pfarrkirchenbau übergaben. Der Friede mit Reichenau aber sollte nur kurze Zeit währen. Obgleich 1384 der Abt Mangold die Pfarrkirche in der Stadt mit dem Meßneramte und der Schulmeisterei, der Pension und Quart, dem großen und kleinen Zehnten zu Pfuhl und den 10 Gulden Jahreszins der Pfaffenwiese an den Rat vergabt hatte, klagte das Kloster beim geistlichen Gericht gegen den Bürgermeister und Rat und beanspruchte das Recht, den ständigen Vikar oder Stadtpfarrer, den Schulmeister und den Meßner zu ernennen, da es nur das Patronatsrecht d. h. das Vorschlagsrecht auf diese Aemter, nicht aber die Lehensherrlichkeit, d. h. das Bestätigungsrecht, verkauft habe. Bürgermeister und Rat beklagten sich deshalb, als König Sigmund vom 25. Dezember 1414 bis 21. Mai 1418 in Konstanz auf dem Konzil weilte, dort bitter, daß das Kloster sie mit unberechtigten Vogtsansprüchen auf die Frauenkirche belästige, indem es die Lehenschaft auf die Pfarrkirche und einige Zehnten und Leibdinge fordere, über deren rechtmäßigen Erwerb die Stadt Brief und Siegel habe. Die Vogtei Ulm, führten die Ulmer Gesandten aus, welche allerdings früher den Aebten von Reichenau gehört habe, sei schon vor langer Zeit an das Reich gekommen und Ulm sei längst eine vogtfreie Stadt geworden. Der König wies infolge dessen den Bischof von Augsburg und den Fürstbischof Otto von Konstanz an, die Sache zu untersuchen, worauf 1418 Bürgermeister und Rat zu Ulm dem Dr. Heinrich Neidhardt, Propst von Wiesensteig, und dem Georg Staiger Vollmacht zu Verhandlungen mit Reichenau erteilten, welche darin gegipfelt zu haben scheinen, daß Reichenau mit der Kündigung des Stadtschutzes gedroht wurde. Der Erfolg war denn auch, daß 1419 der Abt Friedrich, der Dechant, der Propst und der Konvent zu Reichenau dem Bürgermeister und Rat die Lehenschaft der Vikarei, der Schulmeisterei und der Meßneramts zu ewigem Besitze verschrieben, wogegen Ulm die Güter des Klosters in und um Ulm herum wieder in sein Bürgerrecht und in den Schutz der Stadt aufnahm mit dem Versprechen, daß sie so lange steuerfrei bleiben sollten, bis sie versetzt, verkauft oder als Leibding vergabt wurden. Reichenau verlor also das Recht, seine Liegenschaften als Leibding zu verkaufen.

Eine weitere Auseinandersetzung wegen der Pfarrkirchen-

verhältnisse brachte sodann das Jahr 1424. Die Priester Ulrich und Jodokus Geßler kamen damals in Streit mit Hans von Wälhofen wegen der Pfarrkirche, der bis an den heiligen Stuhl ging. Papst Martin V. betraute damals den Kaplan Hans von Palena mit der Untersuchung der Angelegenheit, der sofort gegen den Bischof von Konstanz und die beiden Geßler Einsprache erhob, worauf Ulrich Geßler das Pfarramt niederlegte. Ueber die näheren Vorgänge der Sache ist nichts bekannt; man weiß nur die Tatsache des Rücktritts Geßler und daß Bürgermeister, Konsuln und Prokonsuln von Ulm noch 1424 dem Abte der Reichenau den Dr. Heinrich Neidhardt auf die dadurch erledigte Pfarrei der Frauenkirche präsentierten und versprachen, künftig, so oft die Vikarei ledig wurde, den von ihnen erwählten neuen Vikar dem Gotteshause zu präsentieren, worauf dieses ihn bestätigen sollte. Auch sollte die Zustimmung der Reichenau zur Einholung der Bestätigung des heiligen Stuhles zu den der Stadt übertragenen Rechte dem Kloster keinen Schaden an seinen sonstigen Rechten auf die Pfarrkirche bringen. Bald darauf kam denn auch durch Vermittlung des Abtes von Wiblingen ein endgiltiger Vertrag der Stadt mit dem Kloster Reichenau zustande, der 1425 von Papst Martin V. bestätigt wurde.

Das Recht Reichenaus auf die Lehenschaft der Pfarrkirche und damit auf die Bestätigung des von der Stadt präsentierten Stadtpfarrers war also erneut verbrieft und damit die Vogtsfreiheit der Stadt erneut in einem wichtigen Punkte beschränkt. Seither hatte der Ulmer Rat Ruhe vor dem Kloster Reichenau bis zum Jahr 1434. Der seitherige Abt war gestorben und der neue Abt Friedrich von Wartenberg verlangte deshalb die auf gegenseitige Lebenszeit vergabten Ulmer Zehnten und Güter des Klosters zurück. Auf die Klage des Abts ernannte das Basler Konzil erneut einen Kommissar in der Sache, der alsbald sämtlichen Inhabern von Reichenauer Zehnten, Gülten und Rechten gerichtliche Ladungen zugehen ließ. In Betracht kamen hiebei die Geschlechter Hans und Hartmann Ehinger und Hans und Walter Ehinger, der Stadtaman Hans Langwalter, Hans Windrel und sein Sohn Lienhard, Ursula von Asch, Margarete und Ursula Aman, die Töchter des † Konrad Aman, Peter Gittinger, die Verwandten des † Ulrich Steinberg,

Konrad, Anna und Christine Ott, die Kinder des † Hans Ott, Hermann, Nikolaus und Anna Bissinger, Konrad, Hans und Elisabet Bitterlin, Gebhard Schuhmacher, Konrad Schwarz, Nikolaus Umgelter und der Pfaffe Jodokus Ritterbach. Alle diese Inhaber von Reichenauer Gut wurden mit dem Kirchenbanne bedroht, wenn sie nicht die ihnen verliehenen Stücke herausgeben, und die Stadt sollte mit dem Interdikt belegt werden, weil sie diese Aechter hegte.

Der Rat ließ sich sofort 1434 vom Rottweiler Hofgericht eine Beglaubigung des Privilegs von 1366 ausstellen, das ihn von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreite, und vom König Sigmund alle seine alten Privilegien bestätigen. 1436 erließ deshalb der Konzilskommissär Dr. Raimund Thaloni einen Konpulsorialbrief, durch welchen allen beteiligten Prälaten, Richtern, Notaren und Geistlichen geboten wurde, alle die Ulmer Zehnten betreffenden Akten vorzulegen, und das Ergebnis dieser Untersuchung war, daß der Konzilskommissär den Stadtaman Hans Langwalter, Simon und Konrad Ott, die Lina Brüstner, die Christine Rot, den Heinrich Metz von Ehrenstein, die Elisabet Rot, den Hans Bitterlin und Gen. als Inhaber von Reichenauer Zehnten und Nutzungen wegen ungehorsamen Ausbleibens über den fünften Rechttag mit dem großen Banne belegte und in alle Kosten des Verfahrens verurteilte. Trotzdem der Ulmer Rat dieses Urteil als Verletzung der Ulmer Privilegien erklärte, erließ 1437 der Konzilskommissär Licentiat Aimerus Bailhott einen Executorialbrief, durch den die Kosten des Abts auf 70 Gulden festgesetzt und den Gebannten zur Last gelegt wurden. Es wurde geboten, das Urteil alle Sonn- und Feiertage öffentlich zu verkündigen, in Ulm die Glocken zu verläuten, die Kirchenlichter zu löschen und die Gebannten so lange gefänglich einzuziehen, bis sie dem Abte von Reichenau seine Zehnten und Güter wieder zustellten.

Als auch dieses Vorgehen des Konzils keinen Eindruck auf Ulm machte, erfolgte 1437 ein dritter Urteilsbrief durch den Konzilskommissär Hans von Comitiis von Ricorno, durch den Hartmann und Hans Ehinger, Hans Ehinger der Junge, Walter von Wernau, Angelika, Barbara und Anna Langwalter die Schwestern des Amans, Ursula von Asch und Peter, Ulrich und Hans Umgelter ebenfalls wegen Ausbleibens vom fünften

Rechtslage mit dem großen Kirchenbanne belegt und in die Kosten des Verfahrens mit 40 Gulden verurteilt wurden. Aber vergebens mahnte das Konzil den Bürgermeister Walter Ehinger und vergebens wurde auch dieses Urteil in der Memminger Pfarrkirche und an anderen Orten vor der Messe verlesen und ein Achtungsbrief gegen den Bürgermeister Walter Ehinger, die Witwe des Benno Schwarz, den Kaplan Jodokus Ritterbach und die Ulmer Pfarrkirchenpfleger an der Kirchentüre angeschlagen; vergeblich erfolgte 1438 ein neuer Urteilsbrief mit einer neuen Kostenrechnung des Abtes von 28 Gulden und ein abermaliges Urteil des Dr. v. Ferarus, durch das alle Gemeinschaft mit den Gebannten verboten wurde; alles Vorgehen war umsonst, die Ulmer blieben fest und es gelang ihnen schließlich, die Konzilsrichter für sich zu gewinnen. 1442 gebot der Konzilsrichter Dr. Immanuel v. Gualbis aus Vicenza dem Ulmer Wengenpropst, dem Kantor der Propstei in Zürich und anderen geistlichen Personen usw. bei Strafe des großen Banns, alle Instrumente betreffs der Aufhebung des Interdikts über Ulm und alle die Reichenauer Zehnten betreffenden Papiere in beglaubigter Abschrift auszufolgen, worauf der Befehl zur Aufhebung des Interdikts in Biberach, Waldsee, Konstanz und anderen Orten in der Pfarrkirche angeschlagen wurde. Ulm hatte diesen Erfolg dem Umstande zu danken, daß der Wengenpropst Ulrich glaubhaft nachgewiesen hatte, daß Reichenau einen Teil der von ihm zurückverlangten Zehnten rechtsgiltig an die Stadt verkauft habe und deshalb nicht das geistliche Gericht, sondern das ordentliche Gericht, d. h. das Ulmer Stadtgericht, zuständig für die Sache sei, worauf die Absolution der Stadt vom Kirchenbanne erfolgt war.

Aber noch am 1. Juni 1442 wurde dieser Kassationsbrief widerrufen und die Betroffenen erneut gebannt und 1443 erließ der Licentiat Hans Gutmann als Generalvikar des Erzbischofs von Mainz den Befehl an alle Geistlichen der Bistümer Augsburg, Bamberg, Basel, Konstanz und Würzburg, den Walter und Hartmann Ehinger samt Genossen zu exkommunicieren. Reichenau erzielte diesen erneuten Erfolg dadurch, daß es die Vollmacht des Dr. Heinrich Neidhardt von 1425 als ungiltig bezeichnete, und der Notar des Bischofs Heinrich von Konstanz gestattete in der Tat dem Kloster Reichenau, den neuen Exekutorialbrief verkünden zu lassen. Aber auch dieses

Mal war der Erfolg nur von kurzer Dauer und 1445 erhielten endlich Walter und Hartmann Ehinger, Ulrich Leo, Hans Renz, Konrad Ott und Hans Bissinger endgiltig die Absolution und die Zusicherung, daß die Streitfrage durch das ordentliche Gericht entschieden werden solle.

Das Endergebnis war denn auch, daß am 11. Januar 1446 ein provisorischer Kaufvertrag der Stadt Ulm mit dem Kloster Reichenau zustande kam und am 30. März 1446 Papst Eugen VI. den Abt von St. Gallen und den Dekan der Konstanzer Kirche damit beauftragte, diesen Vertrag zu prüfen und eventuell zu bestätigen, worauf am 1. April 1446 das Konzil den Bischof von Konstanz und die Aebte von St. Gallen und Petershausen mit der Prüfung der Angelegenheit betraute. Am 14. Juni 1446 gab dann der Konstanzer Dekan Graf Werdenberg als päpstlicher Kommissär seine Zustimmung zum Kaufvertrage und der Bischof Heinrich von Konstanz und der Abt Johannes von Petershausen stimmten darauf als weitere Kommissäre demselben bei. Auch der Abt von St. Gallen als Präsident und die Aebte von St. Blasien, Zwiefalten, Allerheiligen in Schaffhausen, Petershausen und Stein erklärten ihre Zustimmung als Vertreter des Benediktinerordens. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg und die Edelleute Hans von Neipperg und Hans Ungenad hatten den Vertrag vermittelt.

Nach dem neuen Vertrage sollte das Patronatsrecht der Pfarrkirche, das die Abtei früher schon an Ulm ab getreten hatte, auch in Zukunft dem Ulmer Rat bleiben damit Reichenau der Baulast der Pfarrkirche endgiltig ent hoben war. Ferner trat nunmehr das Kloster alle seine Güter, Rechte und Zehnten bei Ulm und innerhalb 4 Meilen rings um Ulm herum mit allen dazu gehörigen Herrschaftsrechten ab und zwar an das Ulmer Spital das Reichenauer Klostergesäß in Ulm samt dem Zehntstadel und der Hofraite und allen großen und kleinen Zehnten der Pfarrkirche vor den Thoren Ulms, zu Söflingen, Grimmelfingen, am Eselsberge, zu Klingenstein, Ehrenstein, Mähringen, Lehr, Jungingen, Kesselbronn, Thalfingen, Oerlingen, Böfingen, Offenhausen, Striebeln, Göttingen, Haslach und Burlafingen. Weiter verkaufte Reichenau an den Pfarrkirchenbau den großen und kleinen Zehnten zu Pfuhl und den kleinen Zehnten im Ulmer Etter. Endlich trat das Kloster an

Bürgermeister und Rat ab die Lehenschaft und das Präsentationsrecht für den Kirchherrn der Pfarrkirche und aller Kapellen und Altäre innerhalb und außerhalb der Stadt, die Lehenschaft der Schulmeisterei und des Meßneramts, die Pfaffenwiese und alle freien Lehen des Gotteshauses, welche Ulmer Bürger zu Lehen trugen. Alle diese Stücke sollten nunmehr freies Eigentum der Stadt werden und Bürgermeister und Rat darüber verfügen können, wie sie wollten; namentlich sollten auch die Präsentation der Kapläne für die Peterskapelle, für St. Nikolaus und die St. Gilgenkaplanei der Stadt zufallen, ebenso die Rechte Reichenaus auf die Lehenschaft der Grimmelfinger Kirche nach dem Tode der Ehinger. Der neue Vikar der Pfarrkirche war künftig nicht mehr dem Abt der Reichenau, sondern dem Bischof von Konstanz zu präsentieren und auch die Wahl des Wengenpropstes sollte nicht mehr dem Kloster Reichenau, sondern dem Bürgermeister und Rat von Ulm zustehen und statt des Abtes von Reichenau der Ulmer Spitalmeister denselben als apostolischer Vikar konfirmieren und investieren, weil das Spital auch zum Augustinerorden gehörte. Reichenau übergab endlich der Stadt Ulm alle seine auf seine Ulmer Rechte bezüglichen Briefe usw. und verpfändete der Stadt zur Sicherheit für die Einhaltung des Vertrags die reichenauische Stadt Steckborn und die Dörfer Wolmatingen und Berwang, während Ulm als Kaufpreis 25 000 Gulden zahlte.

Seither übergab der Ulmer Bürgermeister dem Wengenpropst die Klosterschlüssel und ernannte die Wengenpfleger. Das Wengenkloster wurde der Stadt völlig eingekörpert und gegen 200 Gulden jährliches Bürgergeld in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommen. Das Reichenauer Klostergesäß aber auf dem Grünen Hofe kaufte bald darauf Lutz Krafft, der Neffe des Bürgermeisters Magnus Krafft, dem Ulmer Spital ab und durch seine Erbtochter Christine gelangte es später an Walter Ehinger, in dessen Familie es seither verblieb. Nach vierzehnjährigem Kirchenbanne wurde Ulm nun wieder frei vom Interdikt. Schon 1465 gab es indessen erneut Streit wegen des Bürgerrechts des Wengenklosters, weshalb sich das Kloster vom Propst von Waldsee eine beglaubigte Abschrift der Bürgerrechtsurkunde von 1377 ausstellen ließ und damit Recht behielt.

So war Ulm endgiltig das Verhältnis zum Kloster

Reichenau los und unbestritten eine vogtfreie Stadt geworden, weil aller geistliche Besitz in der Stadt, der eines Vogts bedurfte, im freien Eigentum und damit im Vogteirechte der Stadt stand. Tatsächlich freilich war Ulm eine freie, d. h. vogtfreie Stadt schon seit 1397 insofern, als seither der vom Rate gewählte Bürgermeister als Regent oder Landvogt den Aman oder Stadtgerichtsvorstand mit dem Blutbanne belieh. Wohl prozessierte 1480 und 1483 Reichenau erneut unter Hilfe Oesterreichs wegen der Pfarrkirche; seine Rechte wurden aber durch den Stadtpfarrer Dr. Heinrich Neidhardt glänzend verteidigt und die Klage wurde endgiltig abgewiesen.

## 2) Die Pfarrkirche.

### a. Die Kirchenbaupflege.

Der Name des Ulmer Münsters ist in der älteren Zeit stets Pfarrkirche zu unserer lieben Frau. Die Finanzverwaltung dieser Pfarrkirche lag seit Erwerbung der Ulmer Vogtei durch Bürgermeister und Rat in den Händen von drei vom Rate aus den Ratsgenossen bestellten Pfarrkirchenbaupflegern oder Heiligenpflegern, von denen in der Regel, aber keineswegs immer, zwei aus den Beamtengeschlechtern stammten, der dritte aber ein Zunftmeister war. Es besorgten dieses Amt 1377 Otto Rot gen Hittisheim, Peter Leo und der Krämer Heinrich Füsinger. 1379 Hermann Rot, Heinrich Gienger, Heinrich Füsinger. 1386 Hermann Ehinger, Hans Karg, Konrad Dischinger. 1387 Kräftlin Krafft, Hans Karg und Hans Gagenhart, bezw. Peter Leo, Hans Karg und Hans Wieland. 1397 Hans Strölin von Pöfingen, Konrad Dischinger und Heinrich Nassauer gen. der Schulmeister von Waldsee. 1398 Hans Strölin, Jakob Fainagg und Konrad Dischinger, bezw. Hans Naiger. 1399 Hermann Rot, Jakob Fainagg, Konrad Dischinger bezw. Hans Naiger. 1409 Lienhard von Günzburg, Otto Rot und Jodokus Bitterlin bezw. Hans Naiger. 1411 Nikolaus Umgelter, Jodokus Bitterlin, Hans Naiger. 1420 und 1421 Ulrich Leo Hans Naiger und Heinrich Bissinger. 1426 Aegidius Krafft Heinrich Bissinger und der Kürschner Jakob Sonntag. 1429 Kraft Leo, Hans Köllin und Jakob Sonntag, 1430 Wilhelm Ehinger, Heinrich Alber gen. Falb und Jakob Sonntag. 1435 Kraft Leo, Heinrich Falb und Burkhard Wäckerlin. 1437 Ulrich

Leo, Burkhardt Wäderlin und Jakob Sonntag bezw. Heinrich Bissinger. 1439 Ulrich Leo, Heinrich Falb und Jakob Sonntag bezw. Hans Schwäblin und Christian Bischof. 1442 Wilhelm Ehinger der Aeltere, Jakob Sonntag und Ulrich Bauwart. 1450 Hans Rot, Christian Bischof und Heinrich von Haustetten. 1455 Wilhelm Ehinger der Jüngere, Nikolaus Schülen und Michael Mayer. 1462 Heinrich Rembold, Heinrich Kühn und Thoman Wirtemberg. 1464 Hans Rot der Jüngere, Heinrich Oßwald und Ulrich Märklin. 1466 Hans Rot der Junge, Konrad Ott und Heinrich Oßwald. 1467 Nikolaus Umgelter, Ulrich Märklin und Konrad Ott bezw. Konrad Bitterlin. 1468 Magnus Krafft der Jüngere, Konrad Bitterlin und Thoman Wirtemberg. 1469 Magnus Kraft der Jüngere, Konrad Bitterlin und Peter Rietmann. 1470 Wilhelm Besserer, Konrad Bitterlin und Peter Rietmann. 1473 Magnus Krafft der Jüngere, Peter Rietmann und Jodokus Wirtemberg. 1476 Heinrich Rembold, Jodokus Wirtemberg und Ulrich Märklin. 1478 Magnus Krafft der Jüngere, Jodokus Wirtemberg und Heinrich Oßwald. 1479 und 1480 Magnus Krafft der Aeltere Heinrich Oßwald und Thoman Wirtemberg der Aeltere, 1480 Heinrich Rembold, Bartholomäus Gregg und Heinrich Oßwald. 1486 Heinrich Lieber, Hans Gienger und Ulrich Märklin. 1488 Heinrich Rembold, Hans Ginger und Heinrich Oßwald. 1491 Georg Lieber, Jodokus Thalfinger, Nikolaus Würker. 1496 Veit Rudolf, Jodokus Thalfinger und Hans Schühlin. 1497 Veit Rudolf, Hans Schühlin und Jodokus Thalfinger. 1498 Hans Mäslin, Hans Schühlin und Hans Müller. 1499 Veit Rudolf, Hans Schühlin und Jodokus Thalfinger. 1500 Veit Rudolf, Jodokus Thalfinger und Hans Schühlin. 1501 Dr. Hans Wespach, Daniel Schleicher und Hans Schühlin. 1502 Dr. Hans Wespach, Hans Schühlin und Konrad Rietmann. 1504 Dr. Hans Wespach, Jodokus Thalfinger und Konrad Rietmann. 1506 Dr. Hans Wespach, Mathias Lupin der Alte und Konrad Rietmann. 1507 Dr. Hans Wespach, Konrad Rietmann und Jodokus Thalfinger. 1508 Hans Mäslin, Jodokus Scheerer und Jodokus Thalfinger. 1511 Weitbrecht Ehinger, Jodokus Scheerer und Jodokus Thalfinger. 1503 Hans Kästlin, Georg Fingerlin und Hans Ruf bezw. Sebastian Renz. 1516 Heinrich Günzburger, Georg Fingerlin und Hans Ruf. 1518 Heinrich Günz.

burger, Mathäus Lupin und Daniel Schleicher. 1548 Jakob Krafft, Augustin Veit und Veit Fingerlin.

Alle Rechtsgeschäfte der Pfarrkirchenbaupflege bedurften der Genehmigung von Bürgermeister und Rat als Aufsichtsbehörde wie wir dies z. B. 1379 finden, wo der Rat, um Geld zum Kirchenbau zu schaffen, einen Zins aus der einer Pfarrkirche gehörigen Wiese bei Böfingen verkauft.

b. Die Stiftungen zum Kirchenbau.

Seit alter Zeit bezog die Pfarrkirche eine Menge von Zinsen aus allerlei Grundstücken der Stadt. Fabri versichert, daß ursprünglich fast jedes Haus der Stadt dem Abte der Reichenau zinspflichtig war. So bezog 1388 die Pfarrkirchenpflege einen Zins aus dem Hause und Garten des Herrn von Rinderbach und 1391 einen Afterzins aus dem Hause des Kürschners Sorg.

Die Zahl der Schenkungen für den Bau der neuen Pfarrkirche innerhalb der Stadt war namentlich in den ersten Jahren nach Inangriffnahme des ungeheuren Werks eine sehr große. Namentlich die Ulmer Frauen zeichneten sich durch Stiftungen für den Pfarrkirchenbau aus; aber auch die Männer standen nicht zurück. So vermachte 1383 die Katharina Ritter ihren Acker im Langen Loch an den Pfarrkirchenbau, 1385 stifteten die Eheleute Heinrich und Adelheid Raiber 2 Pfund Afterzins, ebensoviel der Krämer Hans Kunz. 1387 vermachten Heinrich Krafft, der Sohn des Krafft am Kornmarkt, und seine Ehefrau Adelheid, verwitwete von Sulmetingen, eine Wiese an den Pfarrkirchenbau. 1388, 1391 und 1400 stifteten die Zimmermannseheleute Ulrich und Engla Schnurrer mehrere Zinsen an den Pfarrkirchenbau und der Schmied Berthold Hartennagel einen Afterzins aus einem Hause, 1389 schenkten Magnus Weinmann einen Zins von 1 Pfund Würzburger Pfennige, 1393 Heinrich Arnegg einen Afterzins, ebenso 1394 Konrad Rueß, der Tucher Hans Moser, der Weber Hans Eisen, 1396 die Schwester des Schusters Hans von Rütin (Reutti). Im gleichen Jahre fielen dem Kirchenbau der Stadel und Garten des verstorbenen Siechenmeisters Benz zu. 1397 stifteten Zinsen die Witwen Adelheid Betz und Adelheid Weimar. 1398 gab Hans Ruch einen Afterzins und die Katharine Höslin

spendete ihr Haus. 1399 stiftete Thomas Spießschmied einen Zins an den Pfarrkirchenbau, 1400 der Sauerbäcker Heinrich Schweizer und der Süßbäcker Hans Mutscheller. Im gleichen Jahre schenkte Engla von Asch ihren gesamten Viehstand, ihre Gewänder und ihr zweitbestes Bett dem Frauenkirchenbau. 1401 stifteten die Witwe Elsbet Metzger ihr Haus im Wörth und die Agnes Zimmermann gen. Riedheim ihr Vermögen nach Zahlung ihrer Schulden aus dem Nachlasse. 1409 spendete die Witwe Adelheid Schuchle einen Afterzins und 1413 die Agnes Maler ihr Haus samt Hofraite. 1451 vermachte die Witwe Elisabet Eichler ihren Nachlaß der Ulmer Pfarrkirche, 1454 die Witwe Elisabet Seitz ihr Haus. 1455 stiftete Anna Zimmerer, die Kellerin des jungen Hans Besserer, ihre gesamte Habe dem Pfarrkirchenbau, wofür sie ihr Leben lang freie Wohnung im Hause der Pfarrkirchenpflege zugesichert erhielt unter der Bedingung, daß sie beim Waschen der Altartücher und beim Reinigen der Kirche mithalf. 1458 machte der Kutscher Michael Zeller eine Stiftung für den Bau, 1464 vermachte die Elisabet Villenbach ihre Verlassenschaft der Pfarrkirche. 1406 stiftete die Witwe Dorothea Nägele zwei Häuser an den Frauenbau, 1467 vermachten die Brüder Jakob Schenk einen Hauszins, Berthold Hirnloch und Frau einen Garten vor dem Frauenthore und Hans Römer, der Kirchherr zu Radelstetten, und seine Dienerin Anna Möll machten ein Testament zu Gunsten des Frauenbaus. 1468 machte der Goldschmied Felix Stocker eine Stiftung an den Frauenbau, 1469 vermachte die Witwe Elisabeth Weißenburger demselben ihr Vermögen. 1471 stifteten Anna Haßler und ihr Sohn Lukas eine große Summe für den Kirchenbau, den Türkenkrieg, das Prediger- und das Barfüßerkloster. 1471 wurde ein Weißbrodzins an den Pfarrkirchenbau gestiftet. 1476 stiftete die Witwe Brigitte Schlecht ihr Vermögen nach Zahlung ihrer Schulden und der Begräbnis- und Besingungskosten dem Pfarrkirchenbau. 1473 stiftete Anna, die Witwe des Hans Schmid gen. Köllin, in widerruflicher Weise Zinsen an den Kirchenbau. 1478 verschrieben Georg und Anna Widmann ihre Güter vor dem Frauentore dem Pfarrkirchenbau und Heinrich Eichherr, ein Ulmer Beiwohner, stiftete 140 Gulden. 1480 stiftete Hans Schöpfwein einen Zins und Agnes Maier gen. Tausendschön vermachte ihr Haus am Gries samt aller Habe an die Pfarr-

kirche, namentlich auch ihre Forderungen beim Bürgermeister Wilhelm Besserer und dem weiland Schulmeister Heinrich Bitter unter der Bedingung, daß man sie standesgemäß beerdigte und am 7. und 30. Tage besang. 1481 schenkte der Schuhmacher Bartholomäus Schmid sein Vermögen der Pfarrkirche nach Abzug bestimmter Legate. 1482 schenkte die Agnes Filgius ihr Hab und Gut dem Pfarrkirchenbau, ebenso die Elisabet Würfler. 1490 vermachte Joseph Ziegler sein Haus, seinen Harnisch und einen Zins von 6 Böhmischen dem Frauenkirchenbau, 1487 stiftete die Margarete Grünewald ihr Haus in der Dreikönigsgasse der Pfarrkirche, 1488 die Walburga Schmid. 1512 vermachte Kaspar Pflaum sein Haus an den Frauenkirchenbau.

Vielfach erfolgte der Uebergang der gestifteten Wertgegenstände erst nach dem Ableben der Stifter. So hatten z. B. 1396 die Katharina Höslin, Heinrich Ginger und sein Sohn Peter ihren Stadel samt dem Garten und den Gütern in Ellerbach dem Pfarrkirchenbau und dem Spital auf den Fall ihres Ablebens vermacht. Als deshalb 1401 dieser Fall eintrat, entschieden Bürgermeister und Rat als Pfleger der Pfarrkirche und des Spitals, daß der Stadel und Garten an den Pfarrkirchenbau, die Güter zu Ellerbach aber an den Spital fallen sollten, der dafür dem Pfarrkirchenbau 200 Gulden zu geben hatte. Die Veräußerung solcher gestifteter Liegenschaften wurde meist von den Stiftern verboten. So bestimmte z. B. 1387 das Ehepaar Heinrich und Adelheid Krafft, das eine Wiese an den Pfarrkirchenbau gestiftet hatte, daß im Falle einer Veräußerung dieser Wiese durch die Pfarrkirchenbaupflege die Wiese an das Spital fallen sollte.

c. Die Frauenkirchenbrüderschaft.

Die Bedingung, unter welcher diese Stiftungen meist erfolgten, war die Begehung eines Jahrtags für den Spender auf dem Frauenaltar. Das Geld wurde zum Kirchenbau verwendet und daraus ein Jahrzins bezahlt, der dann stiftungsgemäße Verwendung fand. Die Pfarrkirchenpflege stellte deshalb in der Regel einen Gegenbrief aus, in welchem sie die Begehung des Jahrtags und die stiftungsgemäße Verwendung der Gelder zusicherte. So stiftete 1390 die Adelheid

Gutbrod eine Jahrzeit in die neue Frauenkirche und 1397 versprachen die Pfarrkirchenpfleger, einen gestifteten Jahrtag zu begehen und den aus dem Stiftungskapital fallenden Zins in der Weise zu verwenden, daß die 4 bei dem Jahrtage amtierenden Priester je 1 Schilling und der Meßner 1 Häller erhielten, während der Rest zum Ankauf von Oblaten zu verwenden war. 1421 stiftete der Priester Hans Besensack 50 Gulden zu einer Jahrzeit, welche dann die Besensack'schen Erben der Pfarrkirchenbaupflege gegen das Versprechen übergaben, ihnen jährlich nach Georgi dafür einen Zins von 13 Schilling Häller zu zahlen, die für die Jahrzeit des Verstorbenen zu verwenden waren. 1453 stiftete die Anna Salmann eine Jahrzeit, 1467 der Bildhauer Meister Hans Multscher für seine verstorbene Ehefrau Adelheid, 1476 der Wirt Hans Vogel.

Vielfach erfolgte diese Jahrzeitstiftung in der Art, daß sich die Stifter in die sog. Frauenkirchenbrüderschaft einkauften. Die Geistlichen der Frauenkirche bildeten nämlich eine Brüderschaft, bei der man Jahrtage für verstorbene Angehörige kaufen konnte. So verpflichtete sich z. B. 1430 die Brüderschaft zur Haltung eines Jahrtags für den Hans Trautwein und dessen Angehörige und 1454 vermachte die Elisabet Seitz der Brüderschaft ein Barchenttuch. Die Pfleger dieser Frauenkirchenbrüderschaft waren 1430 der Frauenpfarrer Dr. Heinrich Neidhardt, der Spitalkaplan Konrad Maierhagg und der Kaplan Hans Ehinger. 1482 ließen sich Hans Langenutz und seine Ehefrau Barbara Ried in die neue Brüderschaft einschreiben. Sie verschrieben der Brüderschaft ihr Haus hinter dem Kornhause und einige Zinsen, wofür sich die Brüderschaft verpflichtete, jedes Quatember eine Seelenmesse für sie zu lesen. 1483 wurden die Seelen des Hans Hutz des Aeltern, der Anna Schmid, der Brigitte Imhof, der Ursula Mader, des Hans Hutz des Jüngern und seiner Frau Veronika Ginger, des Lukas Hutz und der Anna Lupin, der Ursula Ginger, der Elisabet Roggenburger, der Agnes Bunz und aller Kinder des Hans Hutz in die Brüderschaft aufgenommen. Allen diesen Seelen war um den 10. August herum auf ewige Zeit ein Jahrtag zu begehen, bestehend aus einer gesungenen Vigil mit Räucherung am Vorabend und einem gesungenen Seelenamt am folgenden Morgen. Dabei waren am Grabe der Familie Hutz Rauchkerzen aufzustecken und ein de profundis zu singen. Die Namen der Verstorbenen

waren von der Kanzel zu verlesen und es war nach der Brüderschaft Sitte Gott um Vergebung für die Seelen der Verstorbenen zu bitten. Die Brüderschaft verpflichtete sich, dieses Alles so zu vollführen, wie es die Seelen der betr. Geistlichen am jüngsten Tage verantworten konnten. Es scheint also vielfach mit der Ausführung der übernommenen Verpflichtungen seitens der betreffenden Geistlichen nicht sonderlich pünktlich hergegangen zu sein. Wurde die Besingung unterlassen, so war seitens der Brüderschaft eine Strafe von 2 Gulden zu bezahlen. 1484 vermachte die Ella Kantengießer ihre Habe dem Pfarrkirchenbau gegen Aufnahme ihres sel. Mannes in die Liebfrauenkirchenbrüderschaft und 1489 stiftete Hieronymus Leo von Steußlingen eine Jahrzeit mit nicht weniger als 9 Priestern.

1494 bestimmte der Priester Jodokus Hofmann, Kaplan der Kaysermesse, die Pfarrkirchenpfleger sollen seinen Leichnam von seinem hinterlassenen Gute bestatten und denselben am 7. und 30. Tage besingen lassen. Auch seine Eltern waren in diese Jahrzeit einzuschreiben, wofür die Priesterbrüderschaft 4 Gulden erhalten sollte. Der Rest seines Vermögens aber sollte dem Frauenbau gehören. 1498 kaufte sich Anna Kunz in die Brüderschaft ein. 1501 zahlte Dr. Heinrich Neidhardt 50 Gulden an die Brüderschaft, welche dafür versprach, ihm jährlich an Martini einen Jahrtag zu halten. 1503 legte die Brüderschaft flüssige Gelder dadurch an, daß sie 2 Gulden Afterzins kaufte, und 1514 stiftete Anna Heuglin, die Witwe des Sebastian Strehler 1 Gulden Afterzins, um sich in die Brüderschaft einzukaufen.

Die Reformation hat einige Jahrzehnte später alle diese Fegfeuerversicherungen kassiert. Die Pfleger dieser Brüderschaft waren 1483 die Frauenkapläne Daniel Ginger und Jakob Kupferschmied und der Kaplan Ulrich Rot zu St. Peter; 1501 die drei Kirchenpfleger Dr. Hans Wespach, Daniel Schleicher und Hans Schülin und die drei Kapläne Ottmar Seybold, Jakob Rottengatter und Hans Elsäßer gen. Kantengießer, 1503 die Pfleger Dr. Hans Wespach, Hans Schülin und Konrad Rielmann sowie die Kapläne Ottmar Seybold, Jakob Kupferschmied und Hans Bältzinger. Die übliche Zahl von Priestern zur Begehung von Jahrtagen war 4. Sie erhielten meist je 2 Schill. dafür der Meßner 1 Hlr., der Rest wurde zu Oblaten oder für die Armen verwendet.

Mannigfach wurde der Pfarrkirchenbaupflege auch die Aufsicht über die Einhaltung von Stiftungsbestimmungen übertragen. So geschah das z. B. 1383 durch den Konrad Huntfuß, der dem Ulmer Frauenpfarrer und seinen „gedingten Gesellen und Priestern" eine Stiftung zur Begehung seiner Jahrzeit verschrieb unter der Bedingung, daß bei Unterlassung der Begehung der Zins von 1 Pfund 40 Hällern an den Pfarrkirchenbau fallen sollte. So stifteten 1397 Heinrich und Adelheit Krafft Güter in das Kloster Blaubeuren gegen die viermalige Abhaltung einer Jahrzeit mit der Bestimmung, im Unterlassungsfalle sollen die Güter an die Pfarrkirche in Ulm und die Dürftigen im Spital fallen. Sie stifteten das Dorf Machtolsheim samt Leuten und Gütern. Andererseit wurde 1399 bestimmt, wenn die Pfarrkirche eine Messe unterlasse, sollte der Zins an das Spital fallen.

d. Das Kirchenbauvermögen.

Das Vermögen der Frauenkirchenpflege war durch diese zahlreichen Stiftungen anfänglich ein sehr gutes, wie z. B. 1431 die Kirchenpflege Zinsen in Rot an der Rot kaufen konnte. 1435 kaufte dieselbe das Haus des Simon Ott in Pfuhl; 1436 überließ die Kirchenpflege dem Stadtwerkmeister Häberlin das ihr gehörige Haus am Gries als ewiges Zinslehen; 1437 wurde ein anderes Haus als ewiges Zinslehen verkauft. 1439 kaufte die Frauenpflege einen Garten zu Pfuhl von Hans Städelin, wobei sich dieser das Recht des Wiederkaufs vorbehielt, und das Haus des Ulrich Egarter, ebenfalls unter Einräumung des Wiederkaufsrechts. 1442 wurde wieder ein Haus als Zinslehen vergeben. 1473 wurden Zinsen in Pfuhl gekauft. 1499 gehörte dem Frauenkirchenbau die Messe zu Remboldshofen, die der Priester Hans Gebhard versah; 1506 bezog dieselbe einen Zins aus einer Wiese in Eybach.

Auch durch Ablaßbriefe wurden schon früh Mittel zum Bau beschafft. Schon 1400 stellte Papst Bonifazius X. einen Ablaßbrief zu Gunsten der unvollendeten, nur teilweise aufgebauten Ulmer Marienkirche aus und gewährte allen Vergebung der Sünden, welche dort an Johannis mit gläubigem Herzen beichteten und zum Kirchenbau opferten, und am 17. Mai 1400 erteilte darauf der Bischof Marquard von Konstanz dem Ulrich Geßler

ständigen Verweser der Marienkirche in Ulm, die Ermächtigung mit 8 oder mehr von ihm zu wählenden Priestern von den Angehörigen der Diözese Konstanz am Jahrstage und an 3 besonderen Tagen Beichte zu halten und Absolution, auch in schweren dem Bischof vorbehaltenen Fällen zu erteilen. Nur Mord und Exkommunikation sollten ausgeschlossen sein. Ebenso geschah dies am 25. Mai 1408 seitens des Bischofs Burkhard von Augsburg für die Angehörigen seiner Diözese und 1427 erhielt der Pfarrkirchenbau durch den Fürstbischof Otto von Konstanz einen Brief, der für 40 Tage allen Gläubigen Ablaß gewährte, welche bei Absingung eines Antiphons in der Pfarrkirche inbrünstig beteten. 1495 bat der Ulmer Pfarrer Dr. Heinrich Neidhart, Dokustos zu Konstanz, den Fürstbischof Thomas zu Konstanz und seinen Vikar, um den Kirchenbau zu fördern und um für das Aufhören der Pestillenz zu danken, um einen Ablaß für alle welche zum Bau beisteuerten. Jeden Samstag nacht wurden mehrere Glocken geläutet; wer nach dem Läuten 3 Paternoster und 3 Ave betete, erhielt einen Ablaßbrief.

Diese Stiftungen und sonstigen Gefälle waren aber auch sehr notwendig; denn immer zahlreichere Gülten der Pfarrkirchenbaupflege mußten, um die Mittel zum Bau zu schaffen, an vermögliche Bürger abgetreten werden. So verkaufte 1379 die Kirchenpflege einen Erstzins aus der ihr gehörigen Wiese zu Böfingen an den Ulrich Aman. So bezog 1386 der Ulmer Bürger Rudolf von Sulmetingen 1 Gulden Gülte aus den Einkünften der Pfarrkirche. 1409 mußte die Pfarrkirchenbaupflege zur Beschaffung weiterer Mittel und zur Fortsetzung des Baus um 105 Gulden den Hof zu Burgrieden bei Laupheim, ein Lehen des Grafen Konrad von Kirchberg, samt einem Wiesmahd an Hans Rot bei den Barfüßern, des Otto Sohn, verkaufen; ebenso 1409 an die Pflege der armen Feldsiechen zu St. Leonhard einen Zins aus den Gütern zu Rot unterhalb Pfaffenhofen sowie einen Zins aus 2 Tagwerk Wiesen des Kaufmanns zu Pfuhl im Ried an der Rohrbacher Steige um 55 Gulden. 1461 mußte die Kirchenpflege 100 Gulden zu 2 Proz. aufnehmen und 1485 verkaufte sie ein Haus in der Hafengasse um 414 Gulden. 1506 nahmen die Kirchenpfleger bei dem Richter Paul Uebelin die Summe von 300 Gulden auf, wofür sie ich verpflichten mußten, ihm ein jährliches Leibding von 24 Gulden

zu zahlen; ebenso verkauften sie 1507 ein Leibding von 12 Gulden jährlich, um Geld zu schaffen. 1513 verkaufte die Pfarrkirche 4 Gulden Jahrzins an den Kaplan Mathias Vischer aus ihren Nutzungen, Renten und Gülten gegen 100 Gulden unter Vorbehalt des Wiederkaufs um denselben Preis.

e. Der Kirchenbau.

Der Bau der neuen Pfarrkirche in der Stadt wurde seit 1377 so eifrig betrieben, daß am 9. Februar 1383 die Weihe derselben durch den Bischof Heinrich von Konstanz innerhalb der nächsten 10 Jahre gestattet wurde. Man sicherte sich offenbar das Weiherecht im Voraus.

Auch von den Kirchenbaumeistern und ihrer Tätigkeit erfährt man manches. Der erste Baumeister scheint der damalige schwäbische „Bundeswerkmann" Meister Heinrich gewesen zu sein, wahrscheinlich ein Mitglied der Gmünder Baumeisterfamilie der Parler; auch ein zweiter Meister Heinrich und ein Meister Michel werden genannt. 1377 wurden wegen des Baus der neuen Pfarrkirche mehrere Häuser an der Georgskirche abgebrochen. 1392 beauftragte der Rat den Meister Ulrich von Ensingen mit dem Weiterbau, der bis 1397 die Bauleitung behielt und namentlich das Langhaus erstellte, aber dazwischen hinein 1394/95 am Mailänder Dome tätig war, 1400 die Bauleitung des Straßburger Münsters übernahm, ebenso den Bau der Eßlinger Frauenkirche, vielleicht auch des Ulmer Münsters weiter führte, bis er 1419 in Straßburg starb. Sein Schwiegersohn Hans Kuhn und dessen Sohn Kaspar (1430—1445) scheinen dann den Ulmer Bau weiter geleitet zu haben, bis der Sohn Ulrichs, Mathäus Ensinger (1465), der Erbauer des Berner Doms, und dessen Sohn Moritz (1470) den Bau übernahmen. 1429 vermachte der Meister Kaspar, des Ulrich Sohn, seiner Schwester Ursula, welche Konventsfrau im Predigerkloster Weiler bei Eßlingen war, 12 Gulden, die ihm der Pfarrkirchenbau schuldete. 1430 bescheinigte der Werkmann Mathäus Ensinger, Kirchenmeister zu Bern im Uechtlande, für sich und seinen Bruder den Pfarrkirchenpflegern den Empfang von 120 Gulden, die ihm als Erbe seines Bruders Kaspar zugefallen waren. 1439 wurde die Orgel im Münster von dem Barfüßerbruder Konrad Rottenburger aufgestellt 1446 erhielt der Kirchenmeister Kaspar Kuhn den Rest seines Soldes ausbezahlt. 1465

verglich sich der Kirchenmeister Mathäus Ensinger mit Bürgermeister und Rat und der Pfarrkirchenpflege, daß sie ihn gegen 60 Gulden Jahrgehalt als Kirchenmeister bestellten. 1467 wurde der Bau des Sakramentshäuschens vollendet und 1469 vergaben die Pfarrkirchenbaupfleger die Herstellung des Chorgestühls an den Schreiner Georg Syrlin, wobei das Holz, die Klammern, Nägel und sonstigen Eisenteile die Kirchenpflege lieferte. 1470 wurde das große Bild über dem Chorbogen, das jüngste Gericht darstellend, fertig. 1470 bestellten die Kirchenpfleger den Moritz Ensinger, den Sohn des Mathäus, aus Bern im Uechtlande auf Lebenszeit zum Kirchenmeister. Der Bestellte verpflichtete sich, die Stadt nicht ohne Urlaub zu verlassen und im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter auf seinen Posten zu beschaffen. Alle Baurisse seines Vaters und seiner selbst blieben Eigentum der Kirchenpflege. Der Sold betrug jährlich 90 Gulden neben freier Behausung und Herberge und freier Station bei Verschickungen nach auswärts in die Schlösser und Städte des Rats. 1478 verkaufte Hans Grünewald in Kempten der Kirchenpflege seine Rechte auf Hans Müllers Steingrube zur Tanne in Kempten zum Steinebrechen. 1480 endlich wurde der Steinmetz Mathäus Böblinger mit einem Gehalt von 90 Gulden, freier Wohnung usw. als lebenslänglicher Kirchenmeister bestellt. 1492 an einem Sonntag fielen während der Mittagspredigt zwei Steine aus dem Turme herab, worauf Böblinger aus Ulm flüchtete. Der Rat berief nun 28 fremde Baumeister, worauf dem Meister Burkhard Engelberger aus Hornberg bei Calw, der St. Ulrich in Augsburg baute, die Untersuchung des Turms anvertraut und 1494 von demselben vollendet wurde. Ferner wurden 5 Eßlinger Steinmetzen nach Ulm berufen. 1510 vollendete Georg Syrlin der Jüngere den aus Lindenholz geschnitzten Kanzeldeckel im Münster. 1516 wurde der 70 Schuh hohe Oelberg vollendet. Stifterin war die Bäckersfrau Anna Maria Tausendschön am Herdbrückenthor und Zeitblom und Schaffner waren an dessen Erstellung tätig. 1808 wurde er abgebrochen, um einen Paradeplatz für die bayerischen Truppen zu schaffen. 1518 wurde Leonhard Winkler von Rosenheim als Kirchenmeister auf Lebenszeit mit 35 Sch. Wochenlohn bestellt.

Die Reformation brachte dem Bauwerk schweren Schaden, indem 1531 auf Betreiben des zwinglianischen Pfarrers Konrad

Sam sämtliche 51 Altäre und Heiligenstatuen sowie die Orgel in Trümmer geschlagen wurden. 1548 wurde zwar die Messe von Kaiser Karl V. wieder eingeführt und hiezu erneut ein Altar beschafft und 1550 wieder eine Interimsorgel aufgestellt; aber 1552 schafften die Ulmer die Messe erneut wieder ab. Doch blieb die Orgel und wurde 1576 von einem Münchener Orgelbauer durch ein besseres Werk ersetzt.

f. Die alte Pfarrkirche.

Die alte Pfarrkirche vor dem Frauentore bestand auch nach dem Beginn des Baus der neuen Pfarrkirche in der Stadt ruhig weiter. Sie stand auf dem jetzigen alten Kirchhofe und hieß die Pfarre .ennet Feld. Aber sie war rechtlich keine Pfarrei mehr, sondern nur noch eine Kaplanei. Die Kirche wurde nicht abgebrochen, sondern es fand lediglich eine Auflösung des Pfarramts vor dem Frauenthore statt; dissolverunt ecclesiam," schreibt Fabri, nicht „diruerunt". Zu ihr gehörte der Kärnder oder das Beinhaus, in welchem die bei der Auflassung von Gräbern gesammelten Gebeine aufbewahrt wurden. Di e steinernen Portalbildwerke der alten Kirche wurden in die Stadt geschafft und zum Bau der neuen Pfarrkirche verwendet. Alle Seitenportale des heutigen Münsters stammen aus der alten Frauenkirche vor dem Thore und es ist nicht nur auch gar keine Spur vorhanden, daß ein „Urmünster" zuerst auf dem Platze des jetzigen Münsters gestanden wäre; es ist nicht nur diese, in der neuen Oberamtsbeschreibung Ulms von Ed. Paulus vorgetragene Hypothese durch die Grabungen innerhalb der Schiffe anläßlich der Heizungsanlage in den Jahren 1897 und 1898 als völlig grundlos erwiesen, sondern es ist auch zweifellos, daß der Neubau einer großen Pfarrkirche in der Stadt unmittelbar mit der beabsichtigten Hereinverlegung der Pfarre über Feld in das Weichbild der Stadt zusammenhing und aus derselben hervorging, neben den Gründen der Sicherheit, die mitwirkten. Die alte Pfarre wurde verlassen und in dem Maße mehr und mehr außer Gebrauch gesetzt, als die neue Kirche wenigstens teilweise benützt und geweiht werden konnte, was zwischen 1382 und 1394 geschah, vielleicht in mehreren Teilweihen. Die Nachricht des Chronisten Fabri, meint deshalb auch mit Recht Rudolf Pfleiderer, wonach die Ulmer die sämtlichen Tore der alten Pfarrkirche vor der

Stadt samt deren Bildwerken der neuen Kirche inkorporierten, ist geschichtlich begründet und sicher gestellt, wie sie durch den architektonischen Befund vollkommen bestätigt wird. Am deutlichsten tritt es beim Südportal, dem sog. Brauttor, hervor, daß hier geflickt ist, daß ein ursprünglich niedrigeres, nicht an diese Stelle gehöriges Gewände durch Erhöhung des Sockels um mehrere Steinlagen und Abschrägung des linken, zu breiten Seitenpfeilers hineingepaßt wurde, wie auch die Profile, Kapitäle *rc* hier wie an den anderen drei Torgewänden ältere Formen zeigen. Das ist gleich am Nordosttor der Fall, während am Nordwestportal eine Jahreszahl in der Bogenspitze steht, die nach genauester Untersuchung 1356 (nicht 1256) zu lesen ist. Ganz evident ist endlich die Sachlage am Südwestportal, welches, dreiteilig, 5,99 Meter breit (gegen nur 6,38 des großen Westfrontportals), offenbar das Hauptportal der alten Kirche gewesen ist und durch seine Hereinversetzung die plötzliche, größere Jochbreite der Mittelschiffarkaden vom 8. Freipfeiler an hervorgerufen hat, die ursprünglich nicht im Plane lag, sondern wegen der völligen Außergebrauchsetzung der alten Kirche und der Hereinversetzung ihrer Portale in die neue erfolgte. Ohne Zweifel wirkte dabei in erster Linie der Wunsch der Stifter mit, die Bildwerke dieses und der anderen Portale, welche in deren Gewände eingeschafft waren, der Zerstörung zu entreißen.

Seit 1397 war es nur noch am Allerseelentage gestattet, Wein und Brod in die Pfarrkirche über Feld zu bringen, so daß also die Spendung des Sakraments auf diesen Tag beschränkt war. Dagegen wurde die Allerheiligenkapelle ruhig weiter benützt. Auf dem alten Frauenkirchhofe stand ferner ein Kapellhäuslein in welches die Frauenkirchenbaupflege 1419 ein ewiges Licht an Frau Guta geb. Stöcklin, die Ehefrau des Albrecht von Königsegg, verkaufte. 1380 stifteten Bürgermeister und Rat eine Messe in die Allerheiligenkapelle oder den Kärnder des Kirchhofs der alten Pfarre ennet Felds für alle dort Begrabenen und 1390 widmete die Adelheid Gutbrod neben einer Jahrzeit in die neue Pfarrkirche eine Messe in die Allerheiligenkapelle der alten Pfarre, die mit Gütern zu Langenau begabt wurde und deren Kaplan 1419 Ulrich Blöst war. Magnus Rot stiftete 1419 an diese Gutbrodmesse in der Allerheiligenkapelle auf den Altar in der rechten Abseite eine Gülte und 1420 wurde von der

Adelheid Gutbrod eine weitere Messe auf den Altar gestiftet, welcher den Heiligen Wendelin und Barbara geweiht war. Der Priester dieser Messe erhielt ein eigenes Haus und einen Weingarten am Michelsberg.

Die Stiftung aller solcher Seelgüter für die Allerheiligenkapelle bedurfte aber der Bewilligung des Pfarramts. So stiftete 1397 Berthold Falb mit Bewilligung des Pfarrers Ulrich Geßler eine Messe in die Allerheiligenkapelle der alten Pfarre zu Ehren des heil. Geistes, der Dreifaltigkeit und des heil. Eustachius und ihrer Gesellschaft und begabte sie mit Gütern zu Bernstatt und Börslingen. 1480 war Lehensherr dieses Eustachiusaltars Albrecht Falb, der dem Generalvikar in Konstanz den Priester Barth. Uebelin als Kaplan vorschlug, nachdem der seitherige Kaplan Bernhard freiwillig zurückgetreten war.

Ein weiterer Altar war den Heiligen Bartholomäus, Wolfgang, Anton, Christof, Sebastian und Barbara geweiht und stand links vom Eingang der Kapelle. Die Messe darauf stiftete 1486 die Witwe Agate Mayer, geb. Salzmann, indem sie der Pfarrkirchenbaupflege 800 Gulden und ein neu gebautes Kaplaneigebäude am Allerheiligenkirchhofe sowie einen Kelch, ein Meßbuch und das nötige Meßgewand übergab und dem Bürgermeister und Rat die Lehenschaft übertrug. Zur Allerheiligenkirche gehörten auch die Dreieinigkeitskapelle und die Peter-Paulskapelle gegenüber dem Kronprinzen in der Frauenstraße, deren Patronat dem Spital zustand, wie z. B. 1560 der Hospitaler den Kaplan der Dreieinigkeitskapelle und Peterpaulskapelle der Allerheiligenkirche präsentierte.

Abgebrochen wurde die Allerheiligenkapelle erst im Schmalkaldischen Kriege, um das Schußfeld vor der Stadt frei zu machen. Von Geistlichen der alten Pfarre werden genannt 1480 der Eustachiskaplan Ludwig Beinhard zu Allerheiligen und dessen Nachfolger Bartholomäus Hans Uebelin. Ohne Namensangabe erscheinen ferner 1483 der Pfarrverweser der alten Frauenkirche über Feld, der Kaplan des Sixtus-, des Gotprad- und des Frauenaltars in der alten Frauenkirche, der Kaplan zu St. Katharinen und des Michael Mayer'schen Altars.

Eine Filiale der Ulmer Pfarrkirche war die im Patronat des Geschlechts der Ehinger stehende Kapelle der Heiligen Maria, Jakobus des Aeltern und Nikolaus in Grimmelfingen. 1470

präsentierte Hans Ehinger gen. Rümelin dem Bischof von Konstanz oder seinem Generalvikar nach dem freiwilligen Rücktritt des Ludwig Wilhelm den Bernhard Erkinger als Kaplan, worauf der Blaubeurer Dekan den betr. Priester einwies. 1503 war Christian Hetzeler Kaplan zu Allerheiligen, 1506 Hans Schödenburger Kaplan der Dreieinigkeitskapelle und der Peterpaulskapelle der Allerheiligenkirche außerhalb der Stadt und im gleichen Jahre Martin Klein Kaplan des Frauenaltars der Allerheiligenpfarrkirche.

g. Das Verhältnis zum Bistum Konstanz und die Geistlichkeit der Pfarrkirche.

War seit 1446 unbestrittener Vogt und Patronatsherr der Frauenpfarre Bürgermeister und Rat, so war die geistliche obere Instanz für die Ulmer Pfarrei der Fürstbischof von Konstanz zu dessen Diözese Ulm gehörte. Ihm schlugen seit 1446 Bürgermeister und Rat ohne jede weitere Beteiligung Reichenaus den Bewerber um die Ulmer Stadtpfarrstelle zur Einsetzung vor. Der Fürstbischof zu Konstanz hatte deshalb auch alle Besitzveränderungen der Meß- und Altarstiftungen in Person oder durch seinen Generalvikar zu genehmigen, während das Kirchenbauvermögen den Bischof nichts anging, da die Unterhaltung der Kirche Sache des Kirchenvogts und Patronatsherrn, also des Ulmer Rats, war. So bedurfte z. B. 1396, als der Bürger Fritz Salwürk eine Messe in die Pfarrkirche stiftete und sie dem Schüler Jakobus Ritterbach verlieh, der in Jahresfrist zum Priester geweiht werden sollte, während die fernere Lehenschaft dem Rate zustehen sollte, diese Stiftung der Genehmigung des Bistums Konstanz, die nur unter der Bedingung erfolgte, daß der Rat nur das Recht zur Präsentation des betr. Priesters erhielt, die Investitur und Einsetzung in die Pfründe aber Sache des Bischofs blieb. Es scheint sich also damals schon stark darum gehandelt zu haben, daß sich der Ulmer Rat vom Bischof von Konstanz völlig frei machen wollte.

Begabt konnten die Messen nur mit Gütern auf dem Lande werden, damit die Güter im Ulmer Zehnten in der Steuerpflicht des Rats blieben. Derartige gestiftete Güter samt den dazu gehörigen Eigenleuten konnten dann an niemand andern versetzt werden, widrigenfalls sie an eine andere Stiftung oder an das Spital fielen. Aber auch bewegliche Habe wurde gestiftet, z. B.

das beste Bett an die Messe, das nächstbeste an den Frauenkirchenbau, ebenso Gewand und Vieh.

Als Pfarrer, ständige Vikare oder Parochialgeistliche der Ulmer Marienkirche, wie die neugebaute Pfarrkirche ebenfalls vielfach genannt wurde, während der Name „Münster" ursprünglich der 1376 abgebrochenen alten Wengenkirche auf dem Blumenschein zugestanden hatte, von der vielleicht auch einige Bildwerke der Münsterportale stammen, findet man 1388, 1397, 1401, 1408, 1409, 1412, 1415 und 1424, also mindestens 36 Jahre lang, den Priester Ulrich Geßler; seither den Dr. jur. Heinrich Neidhardt, Kanonikus der Diözese Augsburg, Domherr zu Konstanz und Propst des Stiftes Wiesensteig, der 1431 erwähnt wird. 1439 folgte ihm Mathäus Neidhardt, dessen Nachfolger 1451 der Dr. jur. Jodokus Klammer wurde, der 1470 sein Amt an den Priester Konrad Krafft abtrat und 1491 starb. Kraffts Nachfolger war Dr. Ludwig Schleicher, dem aber schon 1479 wieder ein Dr. Heinrich Neidhardt folgte, der 1488, 1491 und 1492 erwähnt wird. Sein Nachfolger war Dr. Ulrich Krafft der 1508 und 1517 in den Urkunden vorkommt.

Als Diakonen, Helfer oder „Gesellen" unterstützten den Stadtpfarrer eine größere Zahl von Priestern. Schon 1383 und 1386 wird der Ulmer Frauenpfarrer mit seinen „gedingten Gesellen" genannt; denn die Anstellung der einzelnen Priester war lediglich Sache des Stadtpfarrers, soweit es sich nicht um die Kapläne der einzelnen Messen und Altäre handelte, deren Bestellung dem betreffenden Patronatsherrn zustand, der in vielen Fällen Bürgermeister und Rat war. Für den Frauenpfarrer und seine Gesellen oder Pfarrhelfer bestand eine große Zahl Stiftungen. 1386 stiftete Rudolf von Sulmetingen 1 Gulden Gülte aus den Einkünften der Pfarrkirche, wovon der Pfarrer und seine Gesellen je 2 Schilling, den Rest die Armen erhalten sollten. Das Patronat der Pfarrkirche erteilten Bürgermeister und Rat, die Ueberwachung der Priester besorgten die Stadtrechner, welche dafür sorgten, daß sie einen ehrbaren Lebenswandel führten. Aber nur die Präsentation der Priester stand dem Bürgermeister und Rat oder dem betr. Patronatsherrn zu; die Investitur und Einsetzung vollzog der Bischof von Konstanz oder sein Generalvikar.

Bürgermeister und Rat schlossen bei der Bestellung eines neuen Frauenpfarrers einen Vertrag mit dem betreffenden Prie-

ster, durch welchen ihm die sämtlichen Einkünfte des Pfarramts unter der Bedingung überlassen wurden, daß er auf seine Kosten eine bestimmte Anzahl (ursprünglich 5, später 8, 9 und 10) Priester als Pfarrgesellen bestellte. Von diesen hatte immer einer der „Wochner“ in der Pfarrkirche in der Stadt, ein anderer der Wochner in der alten Pfarrkirche zu Allerheiligen vor dem Frauentore samt dem Kirchhofe zu sein, welch letzterem die Pflicht oblag, die Leute in den Dörfern und Flecken des zur Ulmer Pfarrkirche gehörigen Kirchsprengels mit dem Sakrament und aller christlichen Ordnung zu versehen. Die anderen 3 oder mehr Priester besorgten die Kaplaneien der Filialen der Ulmer Pfarrkirche, hatten aber am Kirchweihfeste und an allen hohen Feiertagen Dienst in der Ulmer Pfarrkirche zu tun. Nur am Allerheiligen- und Allerseelenfeste sollten sie bei ihrer Kirche und ihren Armleuten bleiben.

Der neu zu bestellende Stadtpfarrer hatte nach seiner Wahl durch den Rat vor versammeltem Rat in Gegenwart eines öffentlichen Notars und zweier Zeugen zu schwören, für den Fall seiner Investitur und Bestätigung durch den Fürstbischof zu Konstanz die Ulmer Pfarrei mit Predigten und Messesingen löblich zu versehen und ohne Genehmigung des Rats keinem Fürsten oder Freiherrn Dienste zu leisten. Den Klöstern der Stadt war nur in der Fastenzeit gestattet, täglich zu predigen, sonst nur einmal wöchentlich, aber unbeschadet der Rechte der Pfarrkirche und nur zur hergebrachten Zeit. Der Pfarrer übernahm ferner die Verpflichtung, das Sammeln von Geldern für den Kirchenbau durch geeignete Kanzelreden tunlichst zu fördern. Als Einkünfte bezog der Stadtpfarrer den gesamten kleinen Zehnten der Pfarrkirche; der große Zehnten gehörte Bürgermeister und Rat als Patronatsherrn. Die Laienbrüderschaft mußte der Pfarrer bestehen lassen; auch hatte er die Bestattung der Toten außerhalb der Stadt in den zur Ulmer Frauenpfarrei gehörigen Dörfern überall zu dulden, wo besondere Kirchen und Kirchhöfe waren. Alle weltlichen Streitigkeiten hatte er lediglich vor dem Ulmer Stadtgericht oder vor dem Bürgermeister und Rat vorzubringen und durfte bei keinem andern weltlichen Gericht Recht suchen oder nehmen.

Seit 1470 halfen auch zeitweise Franziskaner in der Seelsorge mit. In diesem Jahre dankte nämlich der Franziskaner-

general Zanetus von Udine dem Stadtpfarrer Dr. Clammer für die Wohltaten, die er dem Orden erwiesen hatte, und versprach, da die Bettelmönche kein zeitliches Gut besitzen, ihm und den Pfarrkirchenkaplänen ihre Wohltaten durch Fürbitte und dadurch zu vergelten daß zwei Franziskaner im Bedarfsfalle in der Frauenkirche Dienste taten. Auch sollte nach Clammers Tode für ihn eine Seelmesse wie für einen Franziskanerbruder gelesen werden.

Die Beisetzung der verstorbenen Frauenpfarrer erfolgte in der Regel im Münster. Als z. B. 1467 der Stadtpfarrer Dr. jur. Clammer sein Testament machte, bestimme er als Begräbnisplatz die Stelle vor dem Frauenaltar im Chore des Münsters. Das Begräbnis hatte unter Teilnahme der gesamten Priesterschaft zu erfolgen, der dafür ein Anwesenheitsgeld ausgesetzt wurde. Den Armen bestimmte er 4 Gulden und seine besten Kleider waren für den Frauenbau auf die Bahre zu legen, ebenso wie graues und schwarzes Tuch für die Armen. Sein Seeltag und der 30. Tag waren mit einer durch 6 Priester gesungenen Vigil, einem Placebo und einer Seelmesse zu begehen.

Wurde eine Seelsorge oder Pfarrei frei, so war es bei der großen Zahl von Anwärtern üblich, daß die Kandidaten bei dem Lehensherrn persönlich ihre Aufwartung machten, was namentlich bei den vom Rate zu vergebenden Pfründen keine kleine Aufgabe war, da der Rat aus 72 Mitgliedern bestand. 1500 beschloß deshalb der Rat, wenn eine Pfarre oder Seelsorge auf dem Lande ledig werde, deren Verleihung dem Rat zustehe, solle kein Kandidat mehr von Haus zu Haus bei den Räten herum gehen, sondern sich lediglich beim Bürgermeister melden und sich in der Kanzlei einzeichnen. Für die Ulmer Pfarre und die dazu gehörigen Kaplaneien des Rats sollte diese Vorschrift aber nicht gelten, sondern nur für die Pfarrstellen auf dem Lande. Wie wenig ernst es manche Geistliche damals mit ihrem Amte nahmen, zeigt, wenn 1470 der Stadtpfarrer Konrad Krafft und die 10 Kapläne der Frauenkirche den Kaplan der Kaisermesse, den Priester Kaspar Oelhafen, beim Magistrat anklagten, weil er eine Seelmesse seit 20 Jahren zu lesen versäumt hatte. Wurde doch in die Altarstiftungsbriefe vielfach die Verpflichtung aufgenommen, daß der zu bestellende Priester stets ein geistliches Leben führen und keine Konkubine halten und in der Kirche stets nur im Chorhemd gehen sollte.

1439 wurden Blöcke im Chore angebracht, damit die Zünfte ihre Kerzen zierlich nach der Ordnung aufstecken und wie die Ratskerzen bei der Prozession und Messe in der Ablaßwoche zu den 7 Zeiten brennen konnten. Gegen das Ende des 15. Jahrh. wurde ferner die Klage laut, daß im Chor und in der Sakristei die Menge in unziemlicher Weise sich gegen die Priester vordränge. Es wurde deshalb 1473 eine Kirchenordnung erlassen, welche bestimmte, daß künftig keine weltliche Person mehr während des Hochamts oder dem Lesen einer Seelenmesse im Chor sollte gehen oder stehen dürfen. Nur die Besucher der Messe in der Bessererkapelle durften den Weg durch den Chor nehmen. Auch die Sakristei durften Laien nur dann betreten, wenn man sie zum Altardienst bedurfte; sie sollten aber so lange am Weihwasserkessel warten, bis sie der Priester rief und nach verrichteter Arbeit die Sakristei sofort wieder verlassen, alles bei Strafe von 8 Tagen Stadtverbot und Geldbuße. 1498 wurde erneut bestimmt, daß den Chor oder die Sakristei nur betreten durfte, wer dorthin ausdrücklich bestellt war oder Dienste an einem Altar zu verrichten hatte. Nur zum Beichten war der Eintritt den Laien gestattet. Als Strafe setzte der Rat die Summe von 6 Pfennig bezw. 8 Tagen Stadtverbot fest. 1499 wurde diese Buße auf 2 Kreuzer bezw 10 Schilling festgesetzt und es wurden besondere Aufmerker aufgestellt, welche für jeden von ihnen gemeldeten Uebertreter 1 Kreuzer Belohnung erhielten. Der Einzug dieser 1507 erneuerten Polizeistrafe war Sache des Einungsamts.

Als Ulmer Geistliche ohne nähere Pfründenbezeichnung erscheinen 1381 der Pfaffe Nikolaus Onsorg, 1387 der Pfaffe Ulrich Heinricher, 1409 Heinrich Byr, 1418 Hans Kälbling und Heinrich Moyer, 1424 Jodokus Geßler, 1431 Hans Bühl, 1434 Stephan Zimmerlin, 1451—1467 Meister Konrad Geßler, 1451 Hans Liebhardt von Lonsee, 1458 Heinrich Stierlin, 1465 Konrad Herzog, 1466 Konrad Bierbräu und Jodokus Mayer, 1467 Georg Ueberreiter, Karach, Hans Mußmelwer Otto Seybold, Christian Köpf, Jodokus Hofmann, 1467 und 1468 Konrad Schwarzböck, 1468—1473 Eitel Gebhard, 1468 Meister Peter Schmid gen. Köllin, Meister der 7 freien Künste, 1471 Peter Arnold, 1473 Hans Dick, 1477 Michael Hoffinger, Langheinz, Kirchstein, 1481 Jodokus Rüsch, 1488 Gienger,

Kaplan der armen Siechen zu St. Leonhard, 1498 Hans Zimmerer und Meister Hermann Vetter, 1503 Hans Behaim, 1506 Paul Uebelin. Von Landgeistlichen aus der Umgebung Ulms werden genannt 1424 Hans Fabri von Ellerbach, Pleban zu Amstetten, und Heinrich Brenner, Kanonikus von Wiesensteig, 1434 Konrad Hug, Kirchherr zu Brenz, 1467 Hans Römer, Kirchherr zu Radelstetten, und seine Dienerin Anna Knöll von Altenmünster, 1470 Ludwig Wilhelm, Kaplan von Grimmelfingen, und dessen Nachfolger Leonhard Erlinger, 1472 Magister Peter Schmid, Kirchherr zu Dischingen, der Sohn des Hans Schmid-Köllin. Als Kapläne der Ehingerschen Kaplanei Grimmelfingen erscheinen die Priester Ludwig, Wilhelm, Leonhard Erlinger und Kaspar Oelhafen der 1470 Kaplan der Kaisermesse ist, 1488 Thomas Bissinger Pfarrer zu Bernstadt, und sein Bruder Nikolaus, Pfarrer zu Luchen, 1491 Thomas Neidhardt, Pfarrer zu Nasgenstadt, 1493 Hans Falschebner, Spitalprediger zu Weißenhorn, und Magister Hans Haug, Pfarrer zu Amstetten. 1498 starb Herr Michael Feinlin, Pfarrer zu Luchen, dessen Nachfolger Herr Melchior Maler war. 1499 erscheint Hans Gebhard, Priester zu Remboldshofen, 1502 Hans Bühler, Vikar zu Schalkstetten, 1508 bis 1522 Mathias Vischer, Priester zu Langenau, dessen Pfarre Pflichten gegen das Kloster Anhausen hatte, 1531 der Pfarrer Oßwald von Geislingen, 1549 Lienhard Hacker, Pfarrer von Ueberkingen.

Als Fürstbischof von Konstanz und damit als Oberherr der Ulmer Pfarrkirche erscheint 1383 Heinrich, Nikolaus 1387, Albrecht, 1409, Otto 1412—1431, Heinrich 1451—1458, Burkhard 1463 bis 1466, Hermann 1468—1473, Thomas 1491—1492, Hugo von Hohenbrandenburg 1497—1507. Als Konstanzer Generalvikar kommt vor Magister Konrad Gäb 1480; als Konstanzer Dekan Graf Ulrich von Werdenberg 1445; als Konstanzer Domherr Ludwig Neidhard von Ulm 1456, Dr. Heinrich Neidhardt, Propst zu Zürich, 1469 und 1472. Als bischöflich kaiserliche Notare der Kurie in Konstanz Ulrich Mader 1437, Ulrich Molitor 1445, Kleriker in Augsburg. Von Konstanzer Konzilsbeamten erscheinen der Konzilsrichter Lic. Aimerius Bailhott 1437 und Dr. Raimund Thaloni 1437, Hans von Palena 1424, päpstlicher Kaplan, Doktor der Dekrete, und Rudolf von Fabrica, kaiserlicher Notar, Kleriker der Diözese Münster 1439.

h. Die Altäre und Messen der neuen Pfarrkirche.

Das Begräbnis fand für den gewöhnlichen Mann ohne eigene Patronatsrechte auf dem öffentlichen Friedhofe statt. Das alte Privileg der Pfarrkirchen, daß auch die Leichname des ganzen Sprengels auf ihren Kirchhöfen beerdigt werden mußten, war im 15. Jahrhundert dahin geändert, daß diejenigen Toten in den zum Pfarrkirchensprengel gehörigen Ortschaften der Umgebung, welche eigene Kaplaneien und Friedhöfe hatten, ihre Toten auf diesen beerdigen durften. Doch hielt man es für richtig, dieses Recht durch den Ulmer Stadtpfarrer immer besonders bestätigen zu lassen Personen von Stand pflegten einen eigenen Altar mit besonderem Kaplan zu besitzen, der ein eigenes Haus hatte, die von dem betreffenden Geschlecht gestifteten Messen zu singen hatte und die Jahrzeiten abhielt. Das Begräbnis erfolgte dann entweder in einem besondern Gewölbe unter der Kapelle oder im Erdboden der Kirche in einer ummauerten Gruft vor dem Altar, die durch einen Marmorstein mit eingehauener Inschrift und Wappen geschlossen wurde, wie man sie heute noch im Münster zahlreich findet. Tatsächlich fand sich der Boden des Münsters gelegentlich der Vornahme von Grabarbeiten anläßlich der neuen Heizeinrichtung mit Gräberreihen völlig durchzogen.

Von den zahlreichen Altären der neuen Frauenkirche war der weitaus wichtigste der Frauenaltar. Inhaber war stets der jeweilige Frauenpfarrer. Die Zahl der Stiftungen für diesen Altar war seit Beginn des Münsterbaus eine sehr starke. Gleich 1383 machte der Geschlechter Konrad Huntfuß eine Stiftung für den Frauenpfarrer und seine gedingten Priestergesellen in Gestalt eines Jahreszinses von 1 Pfd. 4 Hlr, wofür seine Jahrzeit zu begehen war. Bald darauf stiftete der Bierbrauer Heinrich eine Messe mit 1000 Gulden, wovon 800 Gulden zum Kaufe von Renten, Nutzungen und Gülten und 200 Gulden zur Beschaffung eines Kaplaneigebäudes, Meßbuchs, Kelchs und von Meßgewändern bestimmt wurden. Die Lehenschaft dieser Bierbräupfründe erhielten Bürgermeister und Rat. 1412 stifteten der Bierbrauer Heinrich Zeiser und seine Ehefrau Anna ferner an den Altar des Kaplans Ulrich Züttel eine Messe, die sie mit mehreren Höfen, Gütern usw. begabten. Das Opfer sollte dem Stadtpfarrer gehören und dafür der Jahrtag

des Bierbräu mit 4 Priestern begangen werden. Die Lehenschaft sollte nach des Stifters Tod dem Sohne seines Bruders Georg Zeiser gen. Kaltschmied und nach dessen Tode Bürgermeister und Rat zustehen, bei der Beleihung aber in erster Linie das Geschlecht des Stifters berücksichtigt werden. 1507 war Kaplan dieser Pfründe Eitel Gebhard. Der Fürstbischof von Konstanz und Bürgermeister und Rat gestatteten damals, daß der Hof derselben in Hörvelsingen in ein Erblehen verwandelt wurde, wie überhaupt alle solche Meßstiftungen der Bestätigung durch den Bischof von Konstanz bedurften. 1469 stiftete Otto Ruhland eine weitere Messe auf den Frauenaltar. Der Kaplan dieser Ruhlandpfründe erhielt ein Haus samt Hofraite in der Vettergasse. Lehensherr der Pfründe sollte immer der älteste Ruhland sein. 1471 stiftete weiter Thomas Greif, der Kaplan des Neidhardischen Predigtamtes als Testamentsvollstrecker des verst. Stadtpfarrers Dr. Clammer eine dritte Messe für den Frauenaltar, für die er ein Haus samt Hofraite und Zinsen von der Stadt kaufte. Es waren 5 Messen wöchentlich zu lesen. Auf Pflichtverletzung stand der Verlust der Pfründe und ein Pfründentausch war nur mit Bewilligung von Bürgermeister und Rat gestattet. 1490 stiftete der Notar Hans Lindenmayer ein silbernes Bildwerk Johannes des Täufers mit dem Lamm für den Frauenaltar.

Neben dem Frauenaltar erscheint ein Seelaltar der Frauenkirche. 1493 übergaben die Geschäftsherren des Testaments des Jodokus Geßler Bürgermeister und Rat als Lehensherrn der Frühmesse des Pfarrkirchenseelaltars mehrere Einkünfte, für die 5 Seelmessen zu lesen waren. 1506 und 1512 war Peter Häberlin Frühmesser des Seelaltars in der Pfarrkirche, der ein Hofgut der Messe in Tenzlingen verlieh. Darf man annehmen, daß der Frauenaltar als Hauptaltar im hohen Chore stand, so muß noch ein zweiter Frauenaltar im Münster gestanden haben, der an der Abseite gegen die Steinhütte beim kleinen Kirchtürlein, also im Westen des nördlichen Seitenschiffs, stand. 1516 stiftete nämlich der schwäbische Bundesschreiber Berthold Sträler 60 Gulden Jahrzins der Stadt Ulm, von denen 50 Gulden als Messe auf den Frauenaltar an der Abseite gegen die Steinhütte beim kleinen Kirchtürlein und 10 Gulden zu einem Jahrtag bestimmt wurden. Lehensherr sollten sein Bruder und nach dessen Tode Bürgermeister und Rat sein.

Für die Frauenmesse gab es eine eigene, von den Stadtrechnern bezahlte Dienerin; auch die Bezahlung der Chorsänger und Chorknaben der Frauenmesse erfolgte durch die Stadtrechner. Ihre Leitung war Sache des lateinischen Schulmeisters, des Gymnasialrektors. Als Kapläne ohne besonderer Alterbezeichnung, also wohl als Helfer des Frauenpfarrers, werden genannt 1483 Daniel Gienger und Jakob Kupferschmied und 1503 Hieronymus Streicher. 1488 wirkte ferner am Frauenaltar der Kaplan Dorner von Sulmetingen.

Ein weiterer Altar war der Baldringeraltar, der schon 1381 als Messe in der Frauenpfarre in der Stadt bei der Georgskapelle erwähnt wird. Lehensherr war 1383 der Geschlechter Lutz Krafft, Kaplan der Pfaffe Hans Nallinger von Blaubeuren. 1385 kaufte der Altar 1 Pfund Afterzins.

Ein dritter Altar war der Kaibenaltar, gestiftet 1387 von dem Ritter Heinrich Kaib, der zur Begabung der Messe das Dorf Bühl bei Mietingen samt Leuten und Gütern um 650 Pfd. Hlr. kaufte und die Pfründe dem Jakob Blank verlieh. Das Patronat befand sich aber schon 1417 in den Händen von Bürgermeister und Rat. In diesem Jahr war Kaplan des Altars der Priester Hans von Giengen, der damals mit Einwilligung von Bürgermeister und Rat einen Gütertausch mit dem Spital vornahm, bei dem das Spital das Dorf Bühl, der Kaibenaltar aber einen Jahrzins von 49 Pfd. Hlr., von Roggen, Vesen und Holz aus dem Spitalhofe bekam. 1456 war Kaplan Hans Stöcklin, der für den Kaibenaltar das Haus des Georg Bühler in der Ulmergasse kaufte, damit der jeweilige Kaplan eine eigene Wohnung hatte. Dabei wurde die Jahressteuer dieses Hauses vertragsmäßig festgesetzt. Das Recht des Rats auf das Patronat war aber zweifelhaft; denn erst 1483 verzichtete der Ritter Hans Simon Kaib von Hohenstein auf die Lehenschaft der Kaibenmesse, die Bürgermeister und Rat seit langen Jahren verliehen hatten, und auf das Gestühl vor dem Kaibenaltar.

Ein vierter Altar war der Nikolausaltar. Das Patronat desselben gehörte ebenfalls dem Geschlechte der Krafft Verweser des Patronats waren 1387 die Brüder Ulrich und Otto Krafft, Kaplan deren Bruder Eberhard. Peter Krafft, der Sohn des Lutz, kaufte 1400 als Patron des Altars einen Zins für denselben und 1479 zahlte die Schreinerstochter Agate Huglin dem Altar

einen Zins aus ihren zwei Häusern samt Garten. 1501 war diesem Nikolausaltar ein Haus verpfändet.

Ein fünfter Altar war der 1386 von Heinrich Krafft, dem Sohne des Krafft am Kornmarkte, und seiner Ehefrau Adelheid von Sulmeingen zur Ehre Christi, der Maria und aller Heiligen gestiftete Kraffialtar. Die Stifter begabten denselben 1387 mit Gütern und Nutzungen zu Untersulheim, Weidenstetten und Börslingen. Nachdem ferner 1387 Adelheid von Sulmeingen eine Chorkappe aus Sammet mit Hermelinbesatz und Spangen und 1388 eine Jahrzeit gestiftet hatte, ermächtigten 1389 die beiden Ehegatten den Bürgermeister mit dem großen und kleinen Rat, ihren Altar samt Messe einem ehrbaren und redlichen Priester zu verleihen und durch die Stadtrechner überwachen zu lassen. Verliehen wurde die Pfründe darauf dem Pfaffen Ulrich Heinricher. 1397 stifteten dieselben Eheleute eine Messe nach Blaubeuren, deren Ertrag bei Unterlassung der Begehung an den Ulmer Frauenbau fallen sollte.

Ein sechster Altar war der Schmidaltar, gestiftet 1409 von Hans Schmid auf dem Hofe zu Ehren Johannis des Täufers und der Heiligen Erhard, Diebold und Barbara. Er stand in der vorderen Abseite zunächst unter der untern Türe gegenüber dem Barfüßerkloster, also im südlichen Seitenschiff gegen Westen. Erster Kaplan desselben war Jakob Kuhn, der 1434 in diese Messe einen Zins stiftete. 1462 war Kaplan dieses Altars der Magister Peter Schmid gen. Köllin, Lehensherr oder Verweser desselben Hans Schmid gen. Köllin. 1467 trat letzterer seinem Schwager Hans Hutz alle seine Rechte auf die Lehenschaft des Schmidaltars ab. 1468 stifteten der Bildhauer Meister Hans Multscher und seine Ehefrau Adelheid Lutz eine Jahrzeit an diesen Altar. Die beiden Söhne des Hans Schmid gen. Köllin und der Anna Köllin, der Kirchherr Magister Peter Schmid zu Dischingen und Martin Schmid, der Kaplan der Messe des Heinrich Mayer, stifteten an den Hans Schmidaltar eine Behausung in der Ulmergasse neben Martin Dänilin. 1514 präsentierte, nachdem die Kaplanei durch Absterben des Kaplans Hans Federlin erledigt war, der Patronatsher Junker Lukas Hutz den Priester zu Allerheiligen Hetzeler für diesen Altar und gestattete ihm, den Dienst zu Allerheiligen noch 1 Jahr zu behalten unter der Bedingung, daß er sich verpflichtete, binnen Jahresfrist die

neue Pfründe selbst zu übernehmen, die Jahrtage zu halten die Kelche, Meßtücher und Gewänder zu verwahren, die Behausung baulich zu erhalten und gegen den Lehensherrn nur bei dessen ordentlichem Gericht zu klagen. 1516 meldete ferner Lukas Hutz dem Fürstbischof Hugo zu Konstanz, daß vor 100 Jahren Bartholomäus Gregg als Pfleger der beiden Kinder des jungen Hans Schmid und seiner Hausfrau eine Messe in die Frauenkirche auf den Dreieinigkeitsaltar gestiftet habe, dessen Lehenschaft an ihn gekommen sei. Er besserte die Dotation um 10 Gulden Jahrzins auf, die er von Veit von Hohenrechberg zu Falkenstein um 220 Gulden gekauft hatte. Siegler waren Hutz und der Richter Mathäus Lupin. Der Generalvikar in Konstanz bestätigte die Stiftung.

Ein siebter Altar war der 1409 von dem Priester Heinrich Mayer gestiftete Peter-Paulsaltar, dessen Patron der Arzt Meister Jakob Engelin und seine Nachkommen waren und nach deren Aussterben Bürgermeister und Rat sein sollten. Zur Verwaltung wurden 3 Pfleger eingesetzt. Das Kapital betrug 750 Gulden. Dieser Altar lag hinter der oberen Türe gegen die lateinische Schule, d. h. beim Nordostportal. 1415 stiftete der Pfarrer Ulrich Geßler eine Messe an diesen Peter-Paulsaltar und begabte sie mit genannten Höfen. Die Präsentation sollte ihm und seinen Erben und nach dem Aussterben der Familie Bürgermeister und Rat zustehen. 1472 war Kaplan der Messe des Heinrich Mayer Martin Schmid, der Sohn des Hans Schmid gen. Köllin, und der Anna Köllin. Lehensherren waren Bürgermeister und Rat. 1502 verkaufte der Kaplan des Peter-Paulsaltars Hans Behaim sein Pfründhaus zwischen Ludwig Rottengatte und dem Goldschläger Hans Langenauer um 210 Gulden. 1483 war Ulrich Rot, Kaplan zu St. Peter, Pfleger der Ulmer Priesterbrüderschaft.

Ein achter Altar war der Kayseraltar. 1415 stiftete Heinrich Kayser eine Messe mit 700 Gulden in die Pfarrkirche, um welche Summe der Rat 35 Gulden Jahrzins bei dem Edelmanne Veit von Rechberg kaufte. 1450 stiftete Heinrich Kayser eine Jahrzeit an diese Messe und 1470 war Kaplan der Kaysermesse Kaspar Oelhafen. Dieser versäumte das Lesen der Messe des Diebold Holzkirch und der Margarete Kappis 20 Jahre lang, weshalb das geistliche Kollegium sich

über ihn beim Rat beschwerte. 1495 verlieh Jakob Dornstädter, der Kaplan der Kaisermesse, mit Einwilligung seines Lehensherrn Heinrich Herwart den Hof zu Mössingen als Erblehen.

Ein neunter Altar war der Stöcklinaltar, gestiftet 1420 zu Ehren Christi, Mariä, Johannis des Täufers und der Heiligen Sebastian, Maria Magdalena und aller anderen Heiligen. Er stand zuvorderst in der linken Abseite zwischen dem Sakramentshause und dem Chorturme. Die Lehenschaft gehörte dem Hans Stöcklin und seiner Tochter Guta Brüstner und sollte nach deren Tod an Bürgermeister und Rat fallen. Die Grundlage der Stiftung bildete ein Kapital von 279 Gulden, welche der Stifter für Verluste im Gebirge, d. h. für eine durch die österreichischen Zollbeamten ausgeführte ungerechtfertigte Warenbeschlagnahme, aus der Pfandschaft der österreichischen Herrschaft Hohenberg zu fordern hatte, die vom Schwäbischen Bunde als Pfandherrn mit 14 Gulden zu verzinsen waren. 1433 kauften Albrecht von Königsegg und seine Ehefrau Guta Stöcklin dem Kaplan der Stöcklinmesse ein eigenes Haus. 1463 stiftete Hans Götz eine Jahrzeit an diesen Altar, deßen Altarist damals Konrad Schwarzböck war. 1468 starb derselbe, weshalb Bürgermeister und Rat den Priester Eitel Gebhard dem Bischof von Konstanz auf den Altar vorschlagen, der damals der heiligen Maria, der Dreinigkeit, dem Täufer Johannes, der Maria Magdalena und dem heil. Sebastian geweiht war, den dann der Blaubeurer Dekan in die Pfründe einwies unter der Bedingung, daß kein anderer Priester ein Vorrecht hatte und der Eid der Treue und des Gehorsams geleistet wurde. 1473 präsentierten Bürgermeister und Rat den Hans Dick für den Altar der Maria, des Evangelisten (?) Johannes und der Heiligen Sebastian und Maria Magdalena neben dem Sakramentshause, der seither vom Kaplan Eitel Gebhardt verwest worden war. Der Blaubeurer Dekan investierte den neuen Kaplan auf Befehl des Konstanzer Generalvikars. 1507 versprach Mathias Vischer, der Kaplan der Neerpfründe, mit Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat eine ewige Messe und Pfründe auf den Stöcklinaltar. Vollführte er die Stiftung nicht mehr selbst, so sollten es die Frauenpfleger nach seinem Tode thun. Bürgermeister und Rat sollten die Messe einem ehrbaren Priester verleihen, der

5 Messen wöchentlich zu lesen hatte, davon 3 an den Ratstagen Montag, Mittwoch und Freitag. Die Begabung bestand in 320 rhein. Gulden ulm. Währung und 24 Gulden Jahrzinsen, davon 20 Gulden von Bürgermeister und Rat in Ehingen. Dafür sollte der Kaplan sein Grab vor dem Stöcklinaltar erhalten, wofür 100 Gulden besonders bezahlt und ein silbernes Bildwerk in die Pfarrkirche gestiftet wurden. 1511 vergabte der Priester Aug. Müller als Inhaber der Pfründe deren Gut in Rißtissen samt einem Teil der Ehehafte und des Eschhaienamts. 1512 widerrief der Priester Mathias Vischer sein Testament vor einem Notar und drei Zeugen und stellte ein neues Testament auf. Er ernannte 3 Geschäftsherren, die seinen Leichnam in der Frauenkirche vor dem Stöcklinaltar neben dem Sakramentshause unter einem Steine zu begraben hatten. Die Besingnis desselben sollte am 7., 30. und am jeweiligen Jahrtage geschehen. Der Bischof von Konstanz erhielt einen silbernen Becher, der Pfarrkirchenbau 2 Gulden, die hausarmen Leute bekamen 1 Gulden, die Barfüßer für 1 Gulden Schmalz, die Wengenherren 1 Gulden; den Rest erbte seine Dienerin Barbara Schwarz.

Ein zehnter Altar war der Dreieinigkeitsaltar, den 1436 der Kaplan der Dreikönigskirche, der Priester Konrad Diebold, stiftete. 1438 gestattete Ulrich Diebold als Pfleger den Kauf eines Hauses für den Kaplan. 1440 machte Diebold weitere Stiftungen für diesen Altar, der zu unterst beim großen Pfeiler an der mittleren Säule hinter dem Altar des Hans Besserer stand und den Heiligen Sebastian und Maria Magdalena geweiht war. 1448 stifteten die beiden Brüder Diebold eine Messe auf diesen Altar. 1451 stiftete Konrad Diebold eine Messe auf den Altar, der diesmal als dem heiligen Nikolaus und der Maria Magdalena geweiht erscheint. Dieselbe war wöchentlich fünfmal zu lesen und der Jahrtag mittelst einer Vigil aller Pfarrer und mit Singen zu begehen. Als Dotation gab er hiezu sein Haus beim Kargenbad (in der Bockgasse), Güter in Themmenhausen und Bermaringen, 29 Gulden Jahrzins und die nötigen Bücher, Meßgewänder usw. Nach Diebolds Tode sollte in erster Linie die Familie Diebold bei der Auswahl der Nachfolger berücksichtigt werden. Die Einweisung vollzog auf Befehl des Konstanzer Generalvikars der Blaubeurer Dekan. 1488 stifteten Heinrich

Bissinger und Barbara Rot an den Dreifaltigkeitsaltar der Frauenkirche mit Erlaubnis von Bürgermeister und Rat als Lehensherrn ihren halben Hof in Grimmelfingen. Dafür sollte ihr Jahrtag mit Vigil und Messe durch 10 Kaplane begangen werden. Nach der Messe war zu räuchern und ein Placebo beim Altar und den Gräbern zu singen. Als Aufmerker wurde der Kaplan der Sulmetinger Pfründe bestellt. Wer von den Kaplänen nicht kam, dessen Präsenzgeld erhielten die armen Siechen. Als Meßner sollte derjenige der Frauenkirche fungieren und es waren 4 Vigilkerzen zu je 3 Vierding Wachs zu gebrauchen, die nicht behalten werden durften. Die Findelkinder erhielten Wecken. Kaplan dieses Dreifaltigkeitsaltars war 1488 Peter Besinger.

Ein elfter Altar war der **Bälzingeraltar**, gestiftet 1460 von Heinrich Bältziger und Genossen in Kempten. Der Stifter präsentierte dem Bistum Konstanz den Kaplan Magister Jodokus Klammer. Er war geweiht den Heiligen Andreas Ulrich, Diebold, Ruprecht und Bartholomäus und stand am großen Turmpfeiler hinten am Gestühl der Besserer beim Altar Johannes des Täufers auf der linken Seite der Pfarrkirche. 1466 starb dessen Altarist Konrad Bierbräu, worauf der Kaplan Nikolaus Meyer von Langenau denselben erhielt. 1466 stifteten Heinrich Bältzinger, Wolfgang Büchlinger und dessen Ehefrau Elisabet die Tochter des gestorbenen Hans Bältzinger, mit Zustimmung des nunmehr zum Stadtpfarrer beförderten Dr. Klammer eine Messe auf diesen Altar. Der Kaplan bewohnte das dazu gehörige Haus zwischen Ludwig Gregor und der Schusterswitwe Vischer. Lehens herr war immer der älteste Bältzinger und nach dem Aussterben der Familie Bürgermeister und Rat. 1468 kaufte Heinrich Bältzinger als Lehensherr der Messe einen Hof in Dellingen. 1476 beklagte sich Heinrich Bältzinger beim Bischof von Konstanz über den Kaplan Konrad Schirmer, daß Schirmer seine Messen nicht lese. Dr. Heinrich Neidhardt und der Konstanzer Dechant Georg von Weidenstetten entschieden darauf die Sache dahin, daß Schirmer zwar die Dotation behalten, aber künftig für jede nicht gelesene Messe 2 Gulden Strafe zahlen sollte. Der Kaplan verlor ferner alle direkten Bezüge an Renten und Gülten und erhielt einen festen Jahrgehalt. Wegen der seither unterlassenen Messen sollte der Stadtpfarrer Dr. Ludwig Schleicher das Nötige veranlassen. 1489 verlieh Hans Bältzinger als Kap-

lan des Bälzingeraltars Zinsen zu Steinheim und 1506 willigte Hans Bälzinger in Zürich als Lehensherr der Bälzingermesse ein, daß sein Vetter, der Kaplan Hans Bälzinger, das ungeschickt gelegene und in Abgang geratene Pfründhaus des Altars veräußerte und ein neues besseres Haus kaufte, dessen Mehrkosten er aus eigenen Mitteln bestritt, worauf 1507 das alte Pfründhaus beim Frauentor mit Genehmigung von Bürgermeister und Rat und Bischof veräußert und ein neues Haus beim Kornhause erstanden wurde. Die Pfarrkirche erhielt damals von der Bälzingerpfründe einen halben Gulden Jahrzins aus einem Weingarten und 1511 vergab die Pfründe ihren Hof in Oellingen als Erblehen.

Ein zwölfter Altar war der Langheinzaltar am großen Pfeiler unter den Glocken, gestiftet 1458 von dem Grautuchmacher Hans Heim genannt Langheinz. Geweiht war derselbe den Heiligen Maria, Andreas, Bartholomäus, Sebastian, Antonius, Barbara und Katharina. Die Lehenschaft sollte Bürgermeister und Rat zustehen, welche dem Fürstbischof von Konstanz den Priester Heinrich Stierlin präsentierten. 1467 machte Agnes Bischof, die Witwe des Ulrich Stenglin, eine Stiftung an diesen Altar, dessen Messe von 2 Pflegern verwaltet wurde.

Ein dreizehnter Altar war der Ottenaltar. 1466 stiftete Hans Ott eine Messe zu Ehren der Dreifaltigkeit, der Maria, des Markus, des Bartholomäus und Alexius und dotierte sie mit einem Zinse bei der Stadt Ulm unter Bestätigung des Bischofs von Konstanz. Dieser Ottenaltar stand an der linken Seite vor dem großen Pfeiler. Lehensherr war der Handelsherr Wilhelm Ott. Derselbe weigerte sich 1479, daß eine von Hans Bälzinger auf den Ottenaltar gestiftete Messe auf diesem gelesen werde. Wolfgang Büchlinger, der Lehensherr dieser Messe, dessen Schwager der Stifter Hans Bälzinger war, erhob deshalb Beschwerde beim Rat, worauf der Rat gestattete, daß die Bälzingermesse auf dem Oswaldsaltar gelesen wurde.

Zwei weitere Altäre, der vierzehnte und fünfzehnte, waren die beiden Greggenaltäre. 1452 stiftete Hans Gregg eine Messe auf den untern Greggenaltar und ein ewiges Licht für das Sakrament. Die Besorgung übertrug er der Frauenkirchenbrüderschaft und zur Pflege ernannte er den Konrad Ott und den Hans Renz. Geweiht wurde der Altar dem heiligen Sa-

krament und den Heiligen Peter, Paul und Andreas und Bürgermeister und Rat gaben hiezu ihre Einwilligung. Begabt wurde der Altar mit 5 Proz. Zins aus einem Kapital, welches Gregg der Stadt Ulm geliehen hatte. Die Lehenschaft sollte dem Gregg'schen Mannsstamme und nach dessen Aussterben Bürgermeister und Rat zustehen. Bei der Besetzung der Kaplanei war die Gregg'sche Sippe zu bevorzugen. 1465 stiftete ferner der Priester Konrad Gregg der Aeltere eine Messe in die Frauenpfarre zu Ehren der heiligen Maria, Johannis des Täufers und des Apostels Mathias. Die Lehenschaft sollte dem Gregg'schen Mannesstamme und nach dessen Aussterben Bürgermeister und Rat gehören. 1491 werden 2 Greggenkapläne genannt. Im gleichen Jahre wurde durch Bartholomäus Gregg namens des Konrad Gregg eine Messe gestiftet. Er kaufte um 1000 Gulden bei der Stadt 40 Gulden Zins zu einer Messe auf den Greggenaltar, der dem heiligen Sakrament und den Heiligen Peter, Paul und Andreas geweiht war. Der Kaplan erhielt eine eigene Behausung und hatte wöchentlich 3 Messen zu lesen. Ferner war auf dem Altar des Bartholomäus Gregg zum heil. Kreuz in der Ulrichskapelle wöchentlich eine Seelmesse und ein Amt mit 3 Schülern sowie ein Jahrtag mit 8 Priestern zu halten. Die Lehenschaft behielt er sich auf Lebenszeit vor; dann sollte sie Bürgermeister und Rat zufallen. Bei Erledigung war die Messe binnen 2 Monaten einem ehrbaren, gelehrten und tauglichen Laienpriester oder einem gelehrten Schüler zu geben, der binnen Jahresfrist geweiht werden konnte. Bürgermeister und Rat hatten sich ein Einspruchsrecht vorbehalten, das aber in Konstanz gestrichen wurde.

Ein sechszehnter Altar war der N e e r a l t a r, gestiftet 1463 von Hans Neer. Er stand zuunterst in der Pfarrkirche am großen Pfeiler und war geweiht den Heiligen Maria, Sebastian und Agathe. Die Lehenschaft sollte beim Neer'schen Mannsstamme bleiben, nach dessen Aussterben aber an seinen Vetter Heinrich Kuhn und dessen Erben fallen und nach dem Aussterben auch dieses Mannsstammes an Bürgermeister und Rat. 1472 stiftete Hans Neer einen Jahrtag mit gesungener Vigil mit 9 Lektionen, Seelmesse, Räucherung und offenem Gedächtnis von der Kanzel sowie Placebo ob dem Grabe und allen in der Frauenkirche üblichen göttlichen Ordnungen und Gezierden sowie 4 Räucher-

kerzen zu 1 Pfd., die zu brennen hatten, bis alles vorbei war. Was übrig blieb, gehörte dem Kaplan, der eine davon der Kirche zu geben hatte. Ein Priester hatte dem Kaplan zu helfen und der Pfarrer erhielt 3 Schill. Hlr, der Heller 9 Pfg., und die beiden Kapläne je 3 Schill. Hlr., der Frauenbauschreiber, wenn er ein Priester war, 2 Schill., der Meßner für das Kerzenstecken und Anzünden eine Belohnung. Die beiden Priester hatten aufzumerken, ob der Jahrtag richtig begangen wurde; im Versäumnisfalle erhielten sie die $2^1/_2$ Pfd. Hlr. und eine Fastnachtshenne. 1493 bekam der Kaplan Vischer der Pfründe des Hans Neer Streit wegen einiger Aecker in Folkertshofen mit dem Spital in Weißenhorn. 1501 verkaufte die Neermesse ihren Hof zu Silheim gegen eine Jahresgülte. Kaplan der Messe war 1507 und 1512 Mathäus Vischer; er vergab eine Sölde zu Dischingen als Erblehen. Vischer hatte der Dotation von 1507 noch 120 Gulden zum Kauf einer Behausung für den Kaplan sowie einen Zins der Pfarrkirche von 4 Gulden hinzugefügt. Bischof Hugo bestätigte die Stiftung.

Ein siebzehnter Altar war der Elisabetenaltar. 1480 übergab Heinrich Engelin, der Sohn des Arztes Meister Jakob Engelin, die Lehenschaft dieses Altars an Bürgermeister und Rat. Die Kirchenpfleger erhielten die drei Stühle vor dem Elisabetenaltar zur beliebigen Verwendung; nur sollte ihm und seinem Sohn Kaspar das andere Gestühl auf Lebenszeit bleiben. 1486 vergabte Pantaleon Ruf, der Kaplan des Elisabetenaltars den Zehnten einer Hube zu Weidenstetten samt Haus, Hofraite, Stadel, Garten, Aeckern und Holzmähdern. 1487 genehmigte der Abt von Salem nachträglich die Verleihung des Elisabetenaltars durch den Konventualen Georg Brock an den Priester Pantaleon Ruf, der auch 1491 genannt wird. 1506 war Kaplan der Priester Bernhard Kaut.

Ein achtzehnter Altar war der Antoniusaltar, dessen Kaplan 1483 Peter Erhard war, an den der Bürger Christian Hafner von Schelklingen einen Zins verkaufte.

Ein neunzehnter Altar war der Blasiusaltar. Lehensherren desselben waren 1481 die 6 Bürger Bartholomäus Gregg, Georg Faber, Mathäus Lupin, Mathäus Ginger, Hans und Lukas Hutz und Sebastian Roggenburg, wie es scheint die Sechs-

meister der Kaufleute. Sie präsentierten dem Bischof von Konstanz nach dem Tode des Kaplans Ulrich Werner den Priester Georg Brechlin.

Ein zwanzigster Altar war der Kargenaltar, 1482 gestiftet von den Schwestern Anna und Elisabet Karg.

Ein einundzwanigster Altar war derjenige des Hans Renz, gestiftet 1489 von dessen Witwe Elisabet geb. Ott. Er stand mitten in der Frauenkirche.

Ein zweiundzwanzigster Altar war der Christophsaltar 1504 findet sich eine Sulmetinger Pfründe auf dem Christophsaltar, deren Kaplan Hans Bastian gen. Zimmermann war.

Ein dreiundzwanzigster Altar war der Strölinaltar, dessen Kaplan 1463 Konrad Schwarzböck war und der schon aus der alten Frauenkirche über Feld stammte, aus der er in die neue Kirche überführt worden war.

i. Die Kapellen der neuen Pfarrkirche.

Von Kapellen besaß das Münster nur drei. Die älteste war die Bessererkapelle, erbaut 1414. Sie steht heute noch am Chor der Pfarrkirche. In derselben stand der Andreasaltar, auf den 1430 Liugge Rot eine Messe stiftete. Das Präsentationsrecht für den Kaplan sollten nach ihrem Tode ihr Tochtermann Georg Besserer und dessen männliche Erben haben; nach dem Aussterben des Mannsstammes aber Bürgermeister und Rat. Begabt wurde diese Messe mit dem Zehnten von Rißtissen. Ebenso stiftete 1431 Hermann Besserer zu Ehren seiner ersten Frau Elsa Renner eine Messe auf diesen Altar, welche immer der älteste Besserer und nach dem Aussterben der Familie Bürgermeister und Rat zu verleihen haben sollten. Nicht in der Bessererkapelle stand der Bessereraltar, gestiftet 1439 von Hans Besserer dem Aelteren. Er war der Maria geweiht und stand am Pfeiler an der Türe gegen das Barfüßerkloster. Als Dotation der Pfründe übergab Besserer 1200 Gulden in Bar, von denen 1000 Gulden zum Ankaufe von Liegenschaften, 100 Gulden zur Beschaffung der nötigen Gewänder und Kelche und 100 Gulden als Jahrzeit für den Frauenpfarrer zu verwenden waren. Die Lehenschaft sollte dem ältesten Besserer und nach dem Aussterben des Mannsstammes dem Bürgermeister und Rat zustehen.

Die **Neidhardtkapelle** am Nordturme wird erstmals 1437 erwähnt, wo der damalige Frauerpfarrer und Konstanzer Domherr Dr. jur. Heinrich Neidhardt mit Einwilligung von Bürgermeister und Rat zwei Predigtmessen in diese Kapelle zu Ehren des heil. Kreuzes und der Heiligen Maria Peter, Paul, Andreas, Stephan, Laurenz, Maria Magdalena und Afra stiftete, die er mit zahlreichen Zehnten bedachte. Die Lehenschaft behielt sich der Stifter vor; nach seinem Tode sollte sie der Aelteste einer Brüder erben, dann der Aelteste im Mannesstamme und nach dessen Aussterben Bürgermeister und Rat. Neidhardt ließ ferner unter der Kapelle mit Genehmigung des Bischofs von Konstanz und von Bürgermeister und Rat ein Gewölbe zum Familienbegräbnis einrichten. 1443 machte Dr. Heinrich Neidhardt eine weitere Stiftung in der Gestalt von Frühmessen für die Pfarrkirchen von Ulm und Altheim. Erben dieser Messen sollten seine 8 Brüder sein, nämlich der Propst Wilhelm Neidhardt in Zeitingen, der Domherr Ludwig Neidhardt in Konstanz, der Züricher Propst und neue Ulmer Pfarrer Mathäus Neidhardt der Dr. jur. Peter Neidhardt und die Brüder Bartholomäus, Hans, Karl und Volmar Neidhardt. Gleichzeitig gründete der Testator eine öffentliche Bibliothek von 300 Bändern zum Ausleihen an die Geistlichkeit und sonstige gelehrte Leute. Verwalter derselben sollten die Brüder des Stifters und Georg und Wilhelm Leo, die Söhne der Schwester des Stifters sein. Nach Aussterben des Mannsstamms sollte auch diese Stiftung an Bürgermeister und Rat fallen. 1465 wurden 2 Pfleger zum Ausleihen der Bücher bestellt und das Ausleihen an die Schüler der lateinischen Schule auf das Nötigste beschränkt. Kaplan der Neidhardt'schen Frühmesse war 1450 der Priester Hans Schaprun; Kaplan des Neidhardtschen Predigtamtes war 1451, 1467 und 1471 der Priester Thomas Greiff von Granheim, Kirchherr zu Nasgenstadt. 1469 war Kaplan der Neidhardtmesse der Priester Hans Knoder, der auch Notar war; Lehensherr derselben der Peter Neidhardt, der damals den Hof zu Ringingen verlieh. 1445 stiftete Barbara Neidhardt, geb. Strölin, die Witwe des Stadtschreibers Heinrich Neidhardt, eine Messe für die Neidhardtkapelle. 1456 stiftete Hans Neidhardt, des verstorbenen Bartholomäus Sohn, an die Jahrzeiten seines Vetters, des Ludwig Neidhardt und der Barbara Neidhardt eine größere Summe. Beide

Jahrzeiten verwaltete sein Vetter, der Schreiber Hans Neidhardt. 1457 wurde eine weitere Jahrzeit in die Neidhardtkapelle gestiftet.

1460 stiftete der Protonotar Dr. Peter Neidhardt eine Messe, wobei der weiße Sammet zu den Meßgewändern aus Genf bezogen wurde. Sein Grabstein aus Marbelstein mit Wappen, Namen und Todestag sollte ins Pflaster gelegt werden. Für die Verschönerung der Neidhardtkapelle und Gruft wurden besondere Gelder bestimmt. Die neue Messe sollte auf dem Nebenaltar der Kapelle gegen den Chor gelesen werden, der zu Ehren der heiligen Barbara, Agnes, Cäcilia, Appolonia, Lucia und Ursula geweiht war. Als Wohnung des Kaplans bestimmte Peter sein Haus in der Vettergasse.

1465 wurden Ausführungsbestimmungen betreffs der von Dr. Heinrich Neidhardt gestifteten Frühmessen samt Predigtamt in der Ulmer Pfarrkirche und in Altheim getroffen. Die Zinsen aus 600 Gulden wurden zum Schülergesang bestimmt. Als Stiftungspfleger wurden 4 Neidhardt bestellt, die alljährlich auf Georgi Rechnung zu stellen hatten. 1466 stiftete Adelheid Eberlin, die Witwe des Konrad Henschel gen. Kistenfeger, eine Jahrzeit für ihren Mann an die Neidhardtmesse mit Zustimmung von Bürgermeister und Rat. 1474 bestätigte der Bischof Hermann von Konstanz diese Meßstiftung.

1482 widerrief ein Testament Peters alle seine früheren Stiftungen mit Ausnahme seiner Meßstiftung. 1485 stiftete er Güter, aus deren Erträgnis Jahrtage für den Ulmer Pfarrer Dr. Heinrich Neidhardt, den verstorbenen Konstanzer Dompropst Dr. Ludwig Neidhardt, den Züricher Propst und früheren Ulmer Pfarrer Dr. Mathäus Neidhardt, für Peters Mutter Barbara geb. Strölin, seine Geschwister Vollmar, Paul und Agate und für seinen Bruder Hans Neidhardt gehalten werden sollten.

1488 erneuerte der Ulmer Pfarrer Dr. Heinrich Neidhardt sein Testament vor Notar und Zeugen. Lehensherr seines Jahrtags sollte immer der älteste Neidhardt und nach dem Aussterben der Familie Bürgermeister und Rat sein. Dafür sollte sein Leichnam vor dem Frauenaltar bestattet werden. Einen weitern Jahrtag stiftete er für die Priesterbrüderschaft und einen dritten Jahrtag für die Pfarrkirche. 1490 wurde bestimmt, nach dem Tode des Lehensherrn Pfarrer Dr. Heinrich Neidhardt und seines Bruders Ludwig sollten die Patrone sein die Söhne des

Ludwig, Erasmus und Gregor Neidhardt, welch letzterer Domherr zu Augsburg und Doktor der Theologie war. Dr. Heinrich Neidhardt, Domkustos zu Konstanz und Pfarrer zu Ulm, beurkundete dem geistlichen Protonotar Pfarrer Raimund Pernandi zu Xanten, nachdem sein sel. Vater Dr Peter Neidhardt in der Neidhardtkapelle auf den Nebenaltar gegen den Chor eine Messe verordnet habe, habe er mit Willen von Bürgermeister und Rat eine Messe gestiftet und mit Gütern, Haus und Hofraite in der Veltergasse begabt, damit der Kaplan darin wohnen könne. Die Messe trug 90 Pfd. Hlr. Jahrzins und ihr Kaplan durfte keine Chorkappe, sondern nur einen Chorrock tragen. 1450 wurde der Hof zu Ringingen für die Neidhardt'sche Frühmesse erworben, deren Lehensherr damals Hans Neidhardt und deren Kaplan Hans Schaprun war, 1456 die Vogtei über Rißtissen. 1490 hatte der Kaplan Christian Link die gesungene und 1491 Simon Widergrein die gesprochene Frühmesse inne.

1498 dotierte ferner ein weiteres Testament des Pfarrers Dr. Heinrich Neidhardt die drei Messen in der Neidhardtkapelle in ganz erheblicher Weise. Inhaber derselben waren nunmehr Ottomar Sebald, der das Predigtamt inne hatte, Simon Widergrein, der Frühmesser war, und Bernhard Künlin. Vollzogen wurde das Testament 1500 nach dem Tode des Pfarrers Dr. Heinrich Neidhardt. Die vierjährige Frist, die Neidhardt gesetzt hatte, um Schirmer seiner Stiftung zu bestellen, wurde 1503 von den Brüdern Pfarrer Gregor Neidhardt von Augsburg und Heinrich Neidhardt, Bürger zu Ulm, bis 1513 verlangert. Sein Altar stand neben dem Strölinaltar an der Ecke des Eingangs linker Hand in der Neidhardtkapelle.

In der Neidhardtkapelle stand ferner der Oßwaldaltar Auf ihm wurde 1479 mit Genehmigung von Bürgermeister und Rat als Lehensherrn die von Wolfgang Büchlinger, dem Lehensherrn der von seinem Schwäher Hans Bältzinger auf den Ottenaltar gestiftete Messe gelesen. Doch sollte der Kaplan des Oßwaldaltars den Vorgang haben.

Von den Ulmer Altären sind nur wenige über den Bildersturm (1531) hinübgerettet worden Den Stiftern wurde es bei der „Säuberung der Kirche" überlassen, ihr Eigentum heimzunehmen, und so wurde namentlich ein Altar der Neidhardtkapelle gerettet. Der von der Familie heimgeholte Altar ging, wie Ru-

dolph Pfleiderer annimmt, dort in die Brüche und wurde später so gut als möglich erneuert, da das Haupt der Familie, Ulrich Neidhardt, geb. 1463, 1531 reformationsfeindlicher Altbürgermeister, 1548 von Karl V. unter die neuen „geheimen Räte“ der Stadt ernannt, katholisch blieb. So prangte der neue Altar im Renaissanceschrein vor dem Kaiser, als dieser am 14. August 1548 bei seinem Einzug ins Münster vorne im Chor unmittelbar vor der Neidhardtkapelle einen hergerichteten Stuhl einnahm. Es stehen auf demselben die vier Gestalten: Barbara (Kelch), Agnes (Lamm), Ursula (Pfeil) und Lucia (linker Flügel) mit dem Schnitt im Hals. Statt Apollonia findet sich die Familienheilige Afra (rechter Flügel, zusammengebundene Hände), statt Cäcilia (neben Lucia) eine Nonne mit Buch (wohl Brigitta, die auch am Hauptportal vorkommt), außerdem ein Bischof mit pfeildurchbohrtem Herzen (Augustin, auch am Hauptportal.)

Eine weitere Kapelle war die Rotenkapelle. Sie entstand 1466, wo der Franziskanerbruder Johannes, Bischof von Bally, der Generalvikar des Bischofs Heinrich von Konstanz, die „rechts“ von der Ulmer Frauenkirche gelegene Kapelle mit Altar und Gruft zu Ehren der Heiligen Maria, Michael und Andreas weihte und allen inbrünstig betenden Besuchern derselben 40tägigen Ablaß für schwere Verbrechen und einjährigen Ablaß für geringere Verbrechen gewährte. Ebenso erwarb 1487 die Kapelle Ablaßbriefe der Bischöfe von Padua, Sabi und Ostia sowie der Kardinal-Presbyter von St. Marcell und St. Brisagoni. Jeder, der die Kapelle an den Tagen Judica und Mariä Verkündigung besuchte, erhielt einen Ablaß für 40 Tage. Die dadurch eingehenden Summen sollten zur Ausstattung der Kapelle dienen.

Südöstlich vom Münster stand ferner seit alter Zeit die Georgskapelle, deren Patronat den Grafen von Wirtemberg zustand und im Friedensvertrag mit Ulm von 1391 ausdrücklich vorbehalten wurde. Kirchherr war 1377 Meister Andreas Krafft. Er kam damals mit der Pfarrkirchenpflege wegen der Hofraite, des Gesässes und der Zinsen aus den Häusern an der Georgskapelle, die zum Pfarrkirchenbau abgebrochen wurden, in der Weise überein, daß ihm die Pfarrkirchenfleger zum Ersatz andere Zinsen verschrieben, ein weiterer urkundlicher Beweis, daß es sich beim Münster um einen Neubau handelte, da diese Häuser an der Stelle des Chors gestanden sind.

k. Die Meßstiftungen der neuen Pfarrkirche.

Auch von einfachen Meßstiftungen ist eine ganze Reihe bekannt. Eine der ältesten Messen war die des Fritz Salwürk, gestiftet 1397. Der Stifter verlieh sie dem Schüler der Theologie Jodolus Ritterbach und übertrug die weitere Lehenschaft Bürgermeister und Rat. Geweiht war sie dem heiligen Ottmar 1467 erbte die Familie Hutz diese Meßstiftung und stattete sie mit Altartafel, Meßgewändern und Kelch aus. Eine zweite Messe war diejenige des Siechenmeisters Benz Nördlinger, an welche 1400 Engla von Asch eine Stiftung machte. 1413 stifteten Berthold und Mechtold Nördlinger eine Messe als Seelgerät in die Frauenpfarre, die sie mit Zinsen aus der Straußenmühle, dem Zehnten zu Grimmelfingen und mehreren Aeckern und Häusern begabten. Eine dritte Messe war die Brüstnermesse, gestiftet 1401 von Guta Berger, der Witwe des Hans Brüstner, und ihrem Sohne Ulrich Brüstner. Ein Haus in der Neuengasse (Bockgasse) und zwei Höfe in Griesingen und Gelßen bildeten die Grundlage der Stiftung. Nach Aussterben des Brüstnerschen Mannsstammes sollte das Patronat an Bürgermeister und Rat fallen. Eine vierte Messe war die Köpfinger-Gräter-Messe, gestiftet 1402 von Jodolus Gräter gen. Köpfinger und seiner Schwester Lucie, der Witwe des Ulrich Benz, denen die Lehenschaft zustand. Eine fünfte Messe war die Spießschmiedmesse. 1404 vermachte Bertha Spießschmid ihr Haus am Markt ihrer Tochter und deren Ehemann mit der Bestimmung, daß wenn diese kinderlos blieben, es an eine ewige Messe fallen sollte. Eine sechste Messe war die des Peter Ott, gestiftet 1413 unter Bestätigung von Bürgermeister und Rat, die 1544 auch Bürgermeister und Rat von Memmingen bestätigte. 1430 stifteten ferner Konrad und Anna Kuhn eine Messe, 1431 Heinrich Alber gen. Falb, Hans Mußmelwer und Wilhelm Umgelter, 1432 Elisabet Ott, die Witwe des Hans Renz, 1437 stifteten Hans Mußmelwer und seine Frau eine weitere Messe. 1492 stiftete Hans Eiselin 4 Messen, wozu er 300 Gulden spendete und Bürgermeister und Rat zu Lehensherren einsetzte. 1508 stiftete Heinrich Güllinger der Alte einen Jahrtag, ebenso Karl Dietenheimer. Eine weitere Messe war die Langwalterpfründe, welcher 1507 eine Hofraite zu Pfuhl eine Gülte schuldete. Ihr Kaplan war damals Hans Siegel.

Die Dotation der Altäre betrug in der Regel 1200 Gulden; davon wurden etwa 1000 Gulden zum Ankauf von zinstragenden Liegenschaften, 100 Gulden zur Beschaffung von Priestergewand und Kelch und 100 Gulden als Jahrzeit für die Frauenpfarre verwendet. Bei der um sich greifenden Sitte, durch die Stiftung von Messen dem Namen der Familie Glanz zu verleihen, kam es übrigens mannigfach vor, daß Messen gestiftet wurden, deren Stiftungskapital nicht genügte, um aus den Zinsen einen Priester ausreichend zu erhalten. Der Rat erließ deshalb 1405 ein Gesetz dahin, daß künftig keine Messe in die Frauenpfarre oder das Spital usw. mehr gewidmet werden sollte, die weniger als 32 Gulden Gülten abwarf. Noch 1546 lobte der Prediger Hoffmeister anläßlich der Anwesenheit des Kaisers in Ulm in seiner Trauerrede auf die Königin Ferdinand lebhaft den Nutzen solcher Besingnisse für die Seelen der Abgestorbenen.

### 1. Die lateinische Schule.

Eng verbunden mit der Pfarrkirche stand das Unterrichtswesen der Stadt, wie denn auch 1384 die Stadt mit der Pfarrkirche und dem Meßneramte auch die dazu gehörige Schulmeisterei dem Kloster Reichenau abkaufte. Als lateinischen Schulmeister oder Gymnasialrektor findet man 1418 den Magister Heinrich Schacher und 1470 den Jakob Locher und bis zur Entstehung der Universität Tübingen im Jahr 1477 scheint die Ulmer Lateinschule eine bedeutende Stellung eingenommen zu haben. Sie war auf der Nordseite des Münsters neben der heutigen Oberamtspflege und wurde erst in der Reformationszeit in das aufgehobene Barfüßerkloster verlegt, wo sie bis 1873 blieb. Der lateinische Schulmeister oder Rektor war als städtischer Beamter eidlich verpflichtet, dem Rat, den Stadtrechnern und den 3 Frauenkirchenbaupflegern Gehorsam zu leisten und ihnen jederzeit zum Dienste gewärtig zu sein. Der Unterricht bestand im Lesen von lateinischen Schriftstellern und der Einübung lateinischer Kirchengesänge für den Gottesdienst der Frauenkirche. Die Gymnasien sind also aus dem Bedürfnis der Kirche nach im Lateinischen ausgebildeten Sängern hervorgegangen. Zur Ausführung der lateinischen Chorgesänge in der Frauenkirche bestand ein städt. Chor von erwachsenen Chorsängern und Chorknaben der Frauen-

messe, dessen Bezahlung durch die Stadtrechner erfolgte. Dem Pfarrer der Frauenkirche war übrigens der Schulrektor nur Gehorsam schuldig, soweit es sich um den Singchor handelte und insoweit war wohl auch eine Beaufsichtigung des lateinischen Unterrichts durch den Frauenpfarrer vorhanden. Im übrigen übten die Aufsicht über die Lateinschule Bürgermeister und Rat direkt, denen gegenüber der Rektor eidlich verpflichtet war, die Scholaren zu züchtigen, ehrenhaften, tugendsamen und christlich denkenden Menschen zu erziehen. Die Anstellung der dem Rektor unterstellten Lehrer und Berufsverwandten erfolgte nicht durch den Rat, sondern durch den Rektor, der deshalb die Auflage erhielt, nur geschickte und fleißige Lehrkräfte einzustellen. In der Auswahl des Rektors scheint der Rat aber nicht immer glücklich gewesen zu sein, wenigstens wurden 1490 die Stadtrechner beauftragt, den lateinischen Schulmeister zu ermahnen daß er künftig fleißiger sein solle. Eine besondere Rolle in der lateinischen Schule spielten auch die Bachanten denen die Einsammlung des Almosens in der Kirche oblag. Der Rektor hatte diese fleißig zu visitieren, daß sie bei diesem Amte nicht leichtfertig waren, damit die armen Leute nicht um ihr Almosen betrogen wurden. Viel Unlust machte auch, daß der Rektor manchmal nicht gehörig einheizen ließ. Die Schüler halfen sich in solchen Fällen damit, daß sie selbst für die Feuerung sorgten. 1518 bestimmte deshalb der Rat, kein Schüler solle mehr eine Glut in die Schule tragen, damit kein Feuer entstehe, sondern der lateinische Schulmeister selbst sorgen, daß gehörig eingeheizt werde. Auch beim Austeilen des Partem sollte alles ehrlich gehandhabt werden, was seither nicht mmer der Fall gewesen war.

### 3) Das Spital zum heiligen Geist.

Das Spital der armen Siechen stand unter den Stadtrechnern, da die Stadt den Abmangel desselben zu decken hatten. Dagegen hatte sich der Wohlstand des Spitals der reichen Siechen zum heiligen Geist in den Pestjahren des 14. Jahrhunderts mächtig gehoben. An der Spitze dieses Spitals stand ein geistlicher Spitalmeister (Plebanus hospitalis) und sein Geselle und eine Meisterin mit dem Konvent der gesunden und siechen

Brüder. Wer in das Spital aufgenommen sein wollte, mußte seine gesamte Habe demselben verschreiben. Auch hier dämmte der Rat die Macht der Geistlichkeit immer mehr ein. 1383 wurde die Befugnis des geistlichen Spitalmeisters durch den Rat dahin eingeschränkt, daß er nicht mehr frei über die Spitalvermächtnisse verfügen durfte. Alle Vermächtnisse sollten künftig in ein Buch eingetragen und durch 2 vom Rate gesetzte Spitalpfleger verwaltet werden. 1417 machte das Spital einen Tausch mit dem Kaibenaltar, nach welchem das Spital das Dorf Bühl erhielt, wofür dem Kaibenaltar ein Zins von 40 Pfund und die jährliche Lieferung von Roggen, Besen und Holz aus dem Spitalhofe verschrieben wurde. Hatte ferner seither die Einsetzung des Spitalmeisters der Genehmigung des deutschen Königs bedurft, so gab 1419 König Sigmund dem Bürgermeister und Rat die Erlaubnis, den Spitalmeisterposten beliebig mit einem Priester zu besetzen. Ein solcher vom Rate bestellter Spitalkaplan war 1430 Konrad Maierhofer, 1481 der Priester Hans Schlais, der 1498 den Georg Wörlin auf den Elisabetenaltar der Spitalkirche präsentierte. 1516 war Hospitalmeister Gregor Lauber, 1519 Prädikant im Spital Simon Vogler.

Als Spitalpfleger werden genannt 1431 Konrad Krafft, 1448 Wilhelm Ehinger der Aeltere und Nikolaus Schülen. Von Stiftungen ist zu erwähnen die 1482 erfolgte Stiftung der Anna und Elisabet Karg zur Speisung der Armen mit Wein, Wecken und Fleisch, Erbis mit Brod, Zwiebelfischen oder Häringen. Als Spitalgut erscheint 1445 der Kirchensatz zu Erolzheim. Durch den Reichenauer Vertrag von 1446 erwarb das Spital ferner das Gesäß dieses Klosters auf dem Grünen Hofe mit dem Zehntstadel und der ganzen Hofraite sowie allen großen und kleinen Pfarrkirchenzehnten vor den Thoren der Stadt, in Söflingen Grimmelfingen, am Eselsberge, zu Klingenstein, Ehrenstein, Mähringen, Lehr, Jungingen, Kesselbronn, Thalfingen, Oerlingen Böfingen, Offenhausen, Striebeln, Goettingen, Haslach und Burlafingen und der Ulmer Spitalpleban erhielt das seitherige Recht des Reichenauer Abts, den Wengenpropst zu investieren, weshalb er wie dieser das fürstliche Recht bekam, vierspännig zu fahren während der regierende Bürgermeister der Stadt als königlicher Landvogt der Stadt dem Propst die Schlüssel übergab und die Wengenpfleger bestellte.

Eine sogenannte „durchgehende Rechtfertigung" des Spitals seitens des Rats als Aufsichtsbehörde oder Vogtei erscheint erstmals 1490. Sie zeigt deutlich, daß es mit den Finanzverhältnissen weniger günstig als seither bestellt war und man sich genötigt sah, überall Einschränkungen zu machen. Ein Uebelstand für die Spitalverwaltung war in erster Linie der Mangel an baren Geldbezügen. Die Ordnung bestimmte deshalb, da das Spital wenig Hellergülten, d. h. Geldzinsen, einnehme, sollen die Spitalpfleger möglichst viel Haber und Korn verkaufen und den Erlös in Hellergülten anlegen. Ferner wurde bestimmt, der Spitalhofmeister, d. h. der Oekonomieverwalter, solle künftig keine eigene Stube mehr haben; nur wenn der Hofmeister oder eines der Seinen krank wurde, war diesem eine Stube einzuräumen. Der Zinsschreiberposten wurde aus Ersparnisrücksichten aufgehoben und mit dem Amt des „Oerlingers", d. h des Verwalters des hospitalitischen Hofguts Oerlingen, vereint. Der seither vom Zinsschreiber aufbewahrte Kellerschlüssel des Spitals sollte den Ueberschreibern gegeben und diesen der Keller anbefohlen werden. Um weniger überflüssige arme Leute in das Spital zu bekommen, sollten ferner künftig nur noch solche Bürger und langjährige Einwohner in dasselbe aufgenommen werden, die das Almosen aus Gebrechlichkeit nicht wohl sammeln konnten, und alle Genesenen waren von den Spitalpflegern sofort aus dem Spital zu treiben, ebenso alte Leute, die sich zu arbeiten weigerten oder sich absichtlich der Arbeit entzogen. Außerhalb des Spitals zu arbeiten oder Kaufmannschaft zu treiben, wurde allen Spitälern verboten. Im Herbst sollten die Pfleger immer 1 oder 2 Mähnen, d. h. Gespanne, abtun, um das Futter zu sparen. Alle Holzmarken, d. h. Wälder, und Spitalgüter waren neu zu vermarken und einzuschreiben. Wein sollte nur noch solchen Spitälern verabreicht werden, die ihn aus Gesundheitsrücksichten bedurften. Der Hofmeister und seine Frau sollten auch in Zukunft zwei Mägde gestellt erhalten.

Ein anderer Krebsschaden des Spitals waren die zahlreichen fremden Pilger, welche demselben der ursprünglichen Bestimmung der Stifter entsprechend täglich zuwanderten und oft kaum mehr fortzubringen waren. 1491 wurde deshalb verordnet, kein Pilger solle künftig mehr länger als eine Nacht im Spital behalten werden, außer er sei so krank, daß er

nicht weiter könne. Auch wurde, um die Zahl der armen Leute und Pilger etwas zu vermindern, bestimmt, die Spitalpfleger und die ihnen zugeordneten Räte Georg Lieber, Heinrich Hainzel, Martin Schlegel und Paul Rehlin sollten die Namen aller im Spital befindlichen Armen aufschreiben lassen und beifügen, wie jeder einzelne ins Spital gekommen sei, ob wegen Krankheit oder etwas Schlechterem, woher er war und welche Krankheit er hatte. Alle Armen, die sich sonst ernähren oder das Almosen sammeln konnten, waren dann auszutreiben und es sollten nur noch Bürger und solche Einwohner aufgenommen werden, die mindestens 10 Jahre in Ulm waren. Andere Bedürftige durfte der Bürgermeister nicht mehr vor den Rat kommen lassen, wenn es sich nicht um schwangere Frauen handelte; solche durfte der Rat aufnehmen, auch wenn sie sonst nicht spitalberechtigt waren.

Grundsätzlich war es seither dem Bürgermeister nicht gestattet gewesen, Leute, welche ihre Aufnahmen in das Spital oder Findelhaus persönlich nachsuchen wollten, vor den Rat zu lassen. Da man hierin eine Härte sah, wurde dieß 1491 dem Bürgermeister wieder erlaubt. 1494 erfolgte ferner die Schaffung eines besonderen Lustseuchenspitals, da die ansteckende Franzosenkrankheit, d. h. die Syphilis, durch fremde Soldaten in die Stadt eingeschleppt worden war. Trotz aller Maßregeln wurde aber 1498 erneut geklagt, daß das Spital durch die vielen Dürftigen ungewöhnlich beschwert sei, und der Rat bestimmte deshalb in Abänderung der Beschlüsse von 1491, der Bürgermeister solle künftig niemand mehr an den Rat lassen, um um Aufnahme in das Spital zu bitten, sondern solle alle Petenten an den Spitalpfleger weisen, damit dieser deren Anliegen vor den Rat bringe. Ebenso sollte es bei armen schwangeren Frauen gehalten werden. Der Rat forderte weiter von den Spitalpflegern ein Gutachten ein, ob nicht betreffs des Umtriebs der Hospitalgüter durch Abschaffung von weiteren Gespannen, Abschaffung von Amtleuten und Knechten, Mägden und Krankenpflegerinnen Ersparnisse erzielt werden könnten. Ein Uebelstand war in dieser Beziehung namentlich, daß der Spitalhofmeister vielfach die Fuhrwerke des Spitals an allerlei Personen auslieh und dadurch der Anbau der Spitalgüter erheblich notlitt. Der Rat bestimmte deshalb 1498, daß niemand mehr vom Spital Fuhrwerke ohne Genehmigung des großen Rats geliehen erhalten sollte.

Aber trotz alledem wurde die Zahl der Bedürftigen immer größer und 1501 beschloß deshalb der Rat wieder, die Spitalpfleger sollen nicht mehr über die in das Spital Aufzunehmenden Erkundigung einziehen, sondern wer in das Spital wollte, solle sich beim Bürgermeister melden und dieser sich erkundigen und dann die Person entweder vor den Rat lassen oder es ihr abschlagen. Da das Spital immer noch mit zahlreichen fremden Armen beschwert war, sollte ferner jeder, der in das Spital wolle, wie früher wieder schwören, bezw. wenn es sich um Frauen handelte, geloben, all sein Hab und Gut mit den Kindern gleich zu teilen, den Kindern die Hälfte zu überlassen, die andere Hälfte aber dem Spital als Eigentum zu überweisen. Was dadurch in das Spital kam, war nach dem Absterben des betreffenden Spitälers in die hintere Kammer zu tun und zu verkaufen, damit das Spital Geld, Betten und Leinwand erhielt. Die Spitalpfleger hatten die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beschwören.

Große Kosten machten dem Spital auch die armen Leute im Seelhause. Die Spitalpfleger und Bettelherren erhielten deshalb die Gewalt, die Zahl der Pfründner im Seelhause durch Ausstoßung solcher, die nicht schwer krank und bettlägerig waren, zu verringen. Alle nicht Bettlägerigen sollten künftig nur noch die Pfründe der Dürftigen erhalten und namentlich alle, die ihre Nahrung mit dem Almosen suchen konnten, ausgetrieben werden. Niemand sollte mehr ins Spital aufgenommen werden als solche Bürger, die das Almosen nicht mehr zu suchen vermochten, und bettlägerige Einwohner, die über 20 Jahren in Ulm seßhaft waren. Auf erfolgte Anzeige sollten die Spitalpfleger, der Bettelknecht und der Spitalknecht über die Krankheit, das Herkommen, Wesen, Vermögen und Verhalten des Patienten sich erkundigen und darüber an den Rat berichten. Ferner sollten künftig die Bettelherren blatterte Leute nicht mehr selbst in das Spital aufnehmen, sondern sie mußten nach erfolgter Anzeige zunächst den Bettelknecht und Spitalknecht schicken und die Personen um Herkommen, Krankheit und Vermögen vernehmen und ob sie Beiwohner oder Ehehalten waren, wie lange sie in Ulm lebten, bezw. wessen Eigentum und von wo sie waren, wem sie zugehörten, ob sie fromm und ehrbar und tugendlich waren und ob sie in Ulm die Blatternkrankheit bekommen hatten. Der Rat sollte dann auf Grund dieses Berichts der Bettelherren über die Aufnahme entscheiden.

Das vom Spital völlig verschiedene Sondersiechenhaus zur heiligen Katharina vor dem Frauentor neben der Leonhardskapelle, das ebenfalls eine Sammlung oder Körperschaft mit Selbstverwaltungsrecht bildete, wählte aus seiner Mitte 2 Einnehmer, deren Tätigkeit einer städtischen Pflegschaft von zwei Richtern unterstand. Es war ein Hospital für die zahlreichen Pestkranken. Pfleger dieser armen Siechen ennet Felds zu St. Lienhard waren 1409 die Richter Nikolaus Umgelter und Hans Weber.

Im Spitalhofe stand seit 1273 eine Kirche, zu welcher die Elisabetenkaplanei gehörte, welcher der Priester Hans Schmid vorstand. Eine besondere Verwaltung hatte ferner das Findelhaus. 1380 verkauften die Hinterbliebenen des Ulrich Aman ihren Krautgarten und ein Wiesmahd an das Findelhaus. 1411 gehörte dem Findelhause die Seelmesse des sel. Steuermeisters Hans Pfefferkorn, der für 68 Gulden Wachs- und Geldzinsen gestiftet hatte, womit die beiden Findelkinderpfleger den Kindern an bestimmten Tagen Suppen bereiten sollten widrigenfalls das Geld an den Pfarrkirchenbau fiel. 1490 wurde bestimmt, mit dem Findelhause solle es vorerst beim Alten bleiben. 1491 bestimmte der Rat, wenn einem Kinde Vater oder Mutter oder beide weglaufen, solle es dem Rat freistehen, das verlassene Kind entweder dessen Freundschaft zu überweisen oder in das Findelhaus zu nehmen. Ebenso sollte es dem Rate freistehen, die Eltern zur Verantwortung zu ziehen. 1498 wurde dem Bürgermeister verboten, irgend jemand vor den Rat zu lassen, der seine Kinder ins Findelhaus bringen wollte. Alle derartige Patienten waren vielmehr an den Findelkinderpfleger zu weisen, der jeden einzelnen Fall gründlich zu untersuchen hatte, worauf der Rat über die Aufnahme entschied.

## 4) Die Ulmer Klöster.

Das Deutsche Haus stand seit 1343 gegen 33 Pfd. jährlicher Herrengülte im Ulmer Bürgerrecht. Ein wichtiger Besitz des Klosters war die Vogtei der Herrlinger Kirche und der Kirche zu Lautern. Unter dem Ulmer Kommentur stand auch die Kommende zu Oellingen und anderer Häuser. Die wirtschaftliche Lage des Hauses scheint auch im 14. und 15.

Jahrhundert keine gute gewesen zu sein. Als Deutschmeister findet man 1379—1383 den Konrad Rude, 1384 den Siegfried von Venningen. 1387 war Heinrich von Bissingen Kommentur in Ulm; 1388—1398 war Konrad von Egloffstein Deutschmeister, 1418 Hans von Venningen. Als Ordensbrüder wurden aufgenommen 1379 Berthold Rot, 1363 Wölflin von Venningen, 1384 Ruf Betzer der Junge von Mergelstetten, 1388 Georg von Freyberg in Achstetten, 1398 Michael von Westerstetten 1383 bestätigte König Wenzel alle seitherigen Privilegien des Ordens und 1399 gab Papst Bonifazius dem Orden die Erlaubnis, in seinen Kirchen predigen zu lassen. 1399 hatte die Kommende einen Rechtsstreit vor dem Ulmer Stadtgericht mit dem benachbarten Müller Ulrich Wirtemberg. 1417 sträubte sich der Pfarrer von Herrlingen gegen die Verpflichtung, wöchentlich einmal eine Messe in der Kapelle zu Wippingen zu lesen, weshalb der Kommentur Hans von Sachsenheim zu Ulm diese Verpflichtung feststellte. 1425 bekam das Deutsche Haus Streit wegen eines Privilegs von 1370, weshalb es sich vom Bürgermeister und Rat eine Abschrift dieses Privilegs ausfertigen ließ. Bedeutsam war das Asylrecht des Deutschen Hauses, welches dem Rat ein großer Dorn im Auge war. So erschlugen 1491 der Geschlechter Bartholomäus Rot und der Kaufmann Nikolaus Gregg den Stephan Eisenlocher entzogen sich aber dem Gericht des Rates dadurch, daß sie in die Freiung des deutschen Hauses flüchteten. Bürgermeister und großer und kleiner Rat verboten deshalb allen Bürgern das Betreten des Deutschen Hauses und jede Hilfe an die Geflüchteten. Größere Mähder besaß der Orden bei Gögglingen, wie z. B. 1417 Eberhard v. Thürheim und Anna Strölin die Heerdstelle am Abhange von Gögglingen unterhalb der Deutschherrenmäder an den Rat verkauften.

Das Klarissinnenkloster Söflingen kaufte 1379 Güter in Beutelrausch und verlieh 1382 die Schwestermühle an der Blau als Zinslehen an die Stadt, wie es auch in diesem Jahre einen Streit mit Konrad Besserer wegen der Fischerei in der Blau hatte, den ein Schiedsspruch des Rats ausglich. 1386 bestimmte ferner der Rat, wenn ein Bürger jemand ins Kloster Söflingen als Nonne gebe, solle er künftig wie bei anderen Hochzeiten nicht mehr als sechs Schüsseln hinausführen. Mit dem

Lebenswandel der Nonnen war es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht zum Besten bestellt. Wie das Sittenverderben unter der Geistlichkeit überhaupt groß war, so waren namentlich manche Nonnenklöster ausgeartet und eines der schlimmsten war das Söflinger Kloster. 1484 kam deshalb endlich die schon lange als notwendig erkannte, aber von den Nonnen immer wieder hintertriebene Visitation der Söflinger Klarisserinnen zustande. Der Ulmer Wengenpropst erhielt vom Bischof von Konstanz den Auftrag, eine Visitation des Klosters vorzunehmen; aber die Nonnen ließen die Kommission nicht hinein. Papst Sixtus IV. befahl deshalb den Aebten von Blaubeuren und Hirsau, das Kloster zu visitieren, und auf den Wunsch des Papstes ordnete Graf Eberhard von Wirtemberg einige weltliche Räte dazu ab, die mit dem Ulmer Stadtpfarrer Neidhardt unter großer bewaffneter Bedeckung vor das Kloster zogen und als die Nonnen sich weigerten, das Tor zu öffnen, dieses erbrachen. Die Aebtissin und 32 Nonnen, von denen viele in gesegneten Umständen waren, wurden durch neue ersetzt. Zahlreiche Liebesbriefe fanden sich in den Zellen vor, die unter dem Titel Amores soeflingenses im Ulmer Archiv aufbewahrt sind. Nach dem Bericht des Grafen Eberhard an den Papst führten die Nonnen nicht nur ein unzüchtiges und gottloses, sondern geradezu ein kaum menschliches Leben.

Auch das Ulmer B a r f ü ß e r k l o s t e r erregte damals durch die ausgelassene Lebensweise der Mönche, die bei Nacht betrunken in den Straßen lagen oder in den Wirtshäusern sich die Zeit mit Karten und Würfelspiel vertrieben, den öffentlichen Aerger, so daß der Rat eine Visitation vornahm, die sich aber nach Fabri mehr nur auf das Gebäude und die Mauern als auf die Mönche erstreckte. 1531 war Ordensprovinzial der Barfüßer Alexander Müller. Die Reformation fegte auch dieses Kloster weg und das Gebäude diente seither der Ulmer Lateinschule, die nunmehr den Namen Gymnasium annahm.

# III. Teil.

## Verfassungsgeschichte.

### 1) Das Ulmer Bürgermeisteramt.

Die erste Andeutung eines Bürgermeisters findet sich in Ulm in Urkunden von 1239 und 1246, wo ein Magister Heinrich Vogilin erscheint. 1253 wird neben dem villicus, d. h. Schultheißen oder Aman, ein Magister Marquard genannt, 1258 ein Magister Gerwig, 1259 ein Magister Rudolf Scheinbuch. Bei allen diesen Bezeichnungen ist aber zweifelhaft, ob es sich in der That um einen magister civium oder Bürgermeister d. h. einen vom Volk gewählten Gemeindepfleger, handelte. Der Vertrag der Stadtgemeinde (universitas civium) vom 21. August 1255 kennt jedenfalls noch keinen magister civium, sondern an der Spitze der Gemeinde steht ein Aman, d. h. ein von derselben gewählter Schultheiß. Der Aman (minister civitatis), die Ratgeber (consules) und die Gemeinde (universitas civium) bei (apud) Ulm bezeugen, daß sie das Vogtsrecht (jus advocatiae) und das Ehrenamt (honorem), das die Grafen von Dillingen von Alters her innegehabt haben, auch ihrem jetzigen Herrn und Vogt, dem Grafen Albert von Dillingen, in erblicher Weise wieder zuerkannt haben, wie auch der Graf der Stadt eidlich seinen Schutz (defensio) durch seine Dienstmannen unter Anerkennung der Rechte der Stadt zugesagt habe. Das Verhältnis zu diesem Erbvogte wird dann näher dahin festgelegt, daß bei Anwesenheit des Kaisers oder des Herzogs von Schwaben in Ulm der Vogt Herberge in Schwaighofen (Neu-Ulm) haben

sollte. Alle Ordnungen (constitutiones) oder Bestimmungen (conditiones) zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ehre der Stadt bedurften der Einwilligung des Grafen oder seines Ministers. Der Vogt und seine Begleiter durften Degen und Messer in der Stadt tragen, ebenso der Minister oder Pfleger, den er in die Stadt setzte. Was der Minister der Stadt (Aman) sich nicht abzuurteilen getraute, sollte vom Vogte entschieden werden. Von den Gefällen des Richterstabs sollten 2 Drittel dem Minister der Stadt und 1 Drittel dem Grafen als Vogt zufallen. Der Graf konnte jeden Rechtsfall in Ulm aburteilen, wenn er nicht schon vom Minister der Stadt entschieden war. Bei jedem Urteil des Ministers der Stadt sollte der Minister des Grafen diesem zur Seite sitzen Ueber Vergehen des Ministers der Stadt urteilte der Graf, sofern nicht der Kaiser, der König oder der Herzog von Schwaben in Ulm waren. Dreimal jährlich sollte der Graf das Landgericht (provinciale placitum) in Ulm halten und ihm dabei der Minister der Stadt zur Seite sitzen Von den Gerichtsgefällen sollten dabei 2 Drittel dem Grafen, 1 Drittel dem Minister der Stadt gehören. Hielt der Graf das Landgericht außerhalb der Stadt am Stein zu Langenau, unter der Linde bei Beimaringen, im Rauhen Bühl oder am Stein zu Ringingen, so sollte der Minister der Stadt Ulm ebenfalls dem Grafen zur Seite sitzen und 1 Drittel der Gefälle erhalten. Verbannte der Minister der Stadt jemand aus der Stadt, so konnte ihn der Graf auf Wunsch des Ministers der Stadt nach Verfluß von 6 Wochen und 2 Tagen auf einem der genannten Landgerichte noch länger verbannen. Jeder Verbannte der Stadt sollte aber 14 Tage lang eine Freistatt in Söflingen haben und nach dieser Zeit hatte ihn der Graf 3 Meilen weit fort in Sicherheit zu bringen. Ebenso hatte, wenn der Graf in Ulm war, jeder Gebannte Frieden in der Herberge des Grafen und in der ganzen Stadt und mußte vom Grafen 3 Meilen weit in Sicherheit gebracht werden, wenn er nicht vom Banne befreit wurde. Wer von Michaelis bis Martini Met braute, hatte dem Minister der Stadt 2 Schilling (solidi) und dem Grafen 1 Schilling zu zahlen. Auch waren die Söflinger und Ehrensteiner in Ulm frei von Zoll und Umgeld.

An der Spitze der Stadt standen also damals ein von der Bürgerschaft gewählter Minister der Stadt, der sog. Aman, und

der Vogt der Stadt, der Graf von Dillingen, bestellte als Stadtvogt einen Beamten, der im Stadtgericht dem Stadtaman zur Seite saß und 1 Drittel der Gerichtsgefälle für seinen Herrn einzog. Dieser gräfliche Amtmann, Stadtvogt oder Stadtpfleger ist es wohl auch, den wir unter dem Titel capitaneus oder Stadthauptmann 1292 erstmals in einer Urkunde erwähnt finden, wo der Stadthauptmann Ulrich Strölin an der Spitze von 10 Zunftmeistern, also als Oberzunftmeister, wie der Titel in Basel lautete, eine Bürgeraufnahme vollzog. Man hat also 2 Beamte in Ulm, einen von der Bürgerschaft gewählten Stadtaman als Vorstand des Stadtgerichts, der das Recht hat, den Bann über die Bürger der Stadt bis zur Höhe von 6 Wochen und 2 Tagen zu verhängen, und einen vom Vogte der Stadt bestellten Pfleger, Stadthauptmann oder Oberzunftmeister, der über die Aufnahme von Bürgern entscheidet und der Anführer der Zunftbanner bei der Verteidigung der Stadt, bei Feuersbrünsten usw. ist.

Ein Magister civium oder Bürgermeister erscheint erstmals 1293. Er trägt ebenfalls den Namen Ulrich. Sein Geschlechtsname ist nicht bekannt; er kann also gleichbedeutend mit dem capitaneus Ulrich Strölin gewesen sein. Im gleichen Jahre 1293 erscheint aber auch ein Bürgermeister Leibbrand ohne Geschlechtsnamen, 1299 ein capitaneus Leibbrand, 1301 ein quondam capitaneus Leibbrand, 1302 ein Bürgermeister Leibbrand, ebenso 1307 und am 12 März 1308 ein Bürgermeister Leibbrand von Hall neben einem Aman Heinrich von Hall. Am 9. Aug. 1308 bekleidet dagegen dieser Heinrich von Hall das Amt des Bürgermeisters, ebenso 1310 und 1312. 1315 ist Ulrich Neidhard Bürgermeister.

Die Hauptfunktion dieses ältesten Bürgermeisters ist anscheinend die Verwaltung des Gemeindevermögens; er ist der Gemeinderechner oder Gemeindepfleger, wie man noch heute auf der schwäbischen Alb den Ortsrechner Bürgermeister, den Inhaber der Ortspolizei und des Ratsvorsitzes aber den Schultheißen nennt 1327 besteht das Ulmer Regiment aus dem Aman, dem Bürgermeister und den Bürgern gemeinlich, auch 1329 wird ein Bürgermeister in der Gestalt des Ulrich Kunzelmann erwähnt 1331 aber lautet die Regimentsbezeichnung nur noch Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich; der Aman fehlt. Nachdem

aber der Bürgermeister Kunzelmann vertrieben, die Zunft aufgehoben, das Amt des Bürgermeisters abgeschafft und an seine Stelle der Graf von Neuffen als Pfleger der Stadt bestellt ist, lautet die Regimentbezeichnung 1346 wieder lediglich Aman, Rat und Gemeinde. Erst 1349 erscheint wieder erstmals ein Bürgermeister nach der Wiedereinführung der Zunftverfassung; sein Name lautet — und dies stimmt mit den Angaben Fabris — Lutz Krafft am Kornmarkt. Seither bleibt dann auch die Stellung des Bürgermeisters in Ulm unangefochten und gestaltet sich immer mächtiger. Der Stadtaman ist lediglich noch Stadtgerichtsvorstand und der Bürgermeister wird aus einem Pfleger der städtischen Finanzverwaltung zum Vogt und Hauptmann der Stadt. Am 27. März 1351 kommt ein Altbürgermeister Leibbrand vor, am 18 Januar 1352 ein Altbürgermeister Krafft, am 17. Mai 1353 ein Bürgermeister Heinrich Rot, am 7. Oktober 1353 ein Bürgermeister Otto Rot und am 10. Oktober 1353 wieder ein Bürgermeister Heinrich Rot; ebenso am 20 und 23. März und 2. April 1354. Es erfolgte damals ein Verbot der Bewerbung um das Bürgermeisteramt und der Rat bestimmte, wenn die Bürgerschaft ins Feld ziehe, solle der Bürgermeister auch mitspielen, d. h. losen, und wenn ihn das Los treffe, wie ein anderer Bürger mit der Waffe dienen, sofern nicht der Rat bestimme, daß er zu Hause bleiben solle. Der Stadtaman als Stadtgerichtsvorstand aber wurde noch immer zwar von der Bürgerschaft gewählt, aber seine Beleihung stand vorerst noch nicht dem Bürgermeister zu, sondern erfolgte wie vor durch den vom König bestellten Landvogt von Oberschwaben. Das Amt des Bürgermeisters wurde jetzt in der Art besetzt, daß es drei Bürgermeister gab, deren einer, der regierende Bürgermeister, das Regiment der Stadt führte, während der zweite Altbürgermeister hieß und der dritte als Oberzunftmeister oder Stadthauptmann (capitaneus) die Zunftbanner führte. Alle Jahre aber fand ein Wechsel im Amt unter den Dreien statt, so daß immer ein regierender Bürgermeister zwei Jahre aussetzte, bis er wieder ins Amt kam. Anspruch aber auf das Amt hatten nur die Angehörigen der etwa 30 bis 35 Geschlechter der Stadt; der Zunftbürger konnte dasselbe nicht erlangen, obgleich ein eigentliches Verbot nicht bestand.

Am 5. März und 13. April 1354 war Lutz Krafft „derzeit-

niger" Bürgermeister, am 14. Juni 1354 beschlossen Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich zu Ulm. 1356 waren Bürgermeister Konrad Huntfuß, Ulrich Rot, des Otto Sohn, und Walter Bitterlin, am 15 März 1358 Otto Besserer, 1359 Konrad Huntfuß, am 14. September 1360 Ulrich Gossold, am 19. Februar 1361 Hans (Ehinger?). Am 26. Juli 1361 war Heinrich Besserer „derzeitiger" Bürgermeister, am 14. Sept. 1361 Ulrich Gossold Altbürgermeister. Am 5. und 16. Dezember 1362 war Konrad Huntfuß Bürgermeister, ebenso am 6. Febr. 1363, am 30. März 1364 Ulrich Gossold, am 28. Juni und 1. Sept. 1364 Heinrich Rot, am 12. März 1365 Ulrich Gossold, am 4. April 1365 Konrad Huntfuß Am 7. Dezember 1366 heißt die Regimentsbezeichnung Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich, 1367 Bürgermeister, Richter und alle Bürger.

Vielfach findet man nun auch, daß der regierende Bürgermeister entsprechend dem alten Brauche, daß der Stadtaman den Vorsitz im Stadtgericht übertragen konnte, wem er wollte, an Stelle des Stadtamans den Gerichtsstab führte. So amtierte am 26. Februar 1367 Ulrich Gossold, der derzeitige Bürgermeister, als Vertreter des Amans Rüdiger von Rieden im Ulmer Stadtgericht.

Am 10 Dez. 1367 war Leibbrand v. Halle Altbürgermeister, am 29. Januar 1368 Hans Ehinger von Mailand, am 11. Juni 1371 Konrad Huntfuß, am 6 Mai 1372 Lutz Krafft, ebenso am 12. März 1373. Am 16. September und 25. November 1373 war Ulrich Gossold Bürgermeister, am 23. Februar 1375 war Otto Rot von Hittisheim derzeitiger Bürgermeister, am 23. September 1375 Hans Ehinger von Mailand, gen. Habfast, 1376 zeichnete sich derselbe bei der Belagerung von Ulm durch Tapferkeit aus Neben ihm war Hans Geßler Bürgermeister. Am 30. Juni 1377 war Lutz Krafft derzeitiger Bürgermeister, Hans Ehinger Altbürgermeister und Konrad Besserer Stadthauptmann (capitaneus civitatis.) Am 4. Juli 1377 war Hans Krafft derzeitiger Bürgermeister, am 12. März 1379 Hans Ehinger von Mailand Bürgermeister, 1380 und 1382 Lutz Krafft, ebenso am 12. Januar 1386 neben Konrad Besserer. 1387 erscheint die Regimentsbezeichnung magister civium, consules et communitas oppidi in Ulma. Am 7. Sept 1390 war Kräftlin Krafft Bürgermeister,

1392 Hans Strölin auf dem Hof, am 13. Januar 1394 Lutz Krafft. Am 23. Februar 1395 war Otto Rot von Hittisheim derzeitiger Bürgermeister.

Nachdem seit 1347 die Demokratie in Ulm das Heft nahezu ganz in die Hand bekommen hatte, erschien es eine letzte Konsequenz, daß die Plebejer verlangten, der Vorstand der Gesamtverwaltung, der Bürgermeister, solle ein möglichst oft zu wechselnder Wahlbeamter und auch der Plebejer zur Ausübung dieses Amtes berechtigt sein. Diesen letzten Erfolg zu erreichen, ist aber in Ulm den Zünften nicht gelungen. Während z. B. 1389 in Konstanz die Zünfte nicht nur durchsetzten, daß alljährlich ein Wechsel im Bürgermeisteramte stattzufinden hatte und daß dabei in jährlichem Wechsel das einemal ein Patrizier, das anderemal ein Plebejer zum Stadtvorstande zu wählen war, bestand zwar auch in Ulm kein Gesetz, welches die Wahl eines Bürgermeisters aus der Gemeinde der Gewerbe und Handwerke verbot, aber tatsächlich ist ein Plebejer nie zu diesem Amte gelangt. 1392 brach unter Führung der Ulmer Weberzunft ein Aufstand aus, der die Privilegien der Patrizier ernstlich gefährdete. Man warf damals den Beamtengeschlechtern vor, daß es bei der alljährlichen Wahl der 7 Mitglieder des kleinen Rats aus dem Patriziat unredlich zugehe, und die 17 Zunftmeister des kleinen Rats setzten es in der Tat durch, daß die Geschlechter ihr Recht zur Teilnahme an der Wahl dieser ihrer 14 Vertreter im kleinen Rat, von denen jedes Jahr die Hälfte auszuscheiden hatte, während der 15. Vertreter des Patriziats der Bürgermeister war, verloren und die patrizischen Vertreter nur noch von den 17 Zunftmeistern gewählt wurden.

Ihre Freiheit vom Reichslandvogte von Oberschwaben erwarb die Stadt 1397. In diesem Jahr erhielt der jeweilige Bürgermeister das Recht, als Vogt der Stadt den Stadtaman mit dem Blutbann zu beleihen. Er war nun nicht nur Stadthauptmann oder Oberzunftmeister, sondern oberster Vogt geworden, d. h. regierender Bürgermeister mit den Rechten eines königlichen Landvogts, ein Recht, das zuerst nur auf eine Reihe von Jahren verliehen, aber der Stadt 1402 von König Ruprecht verbrieft wurde. Im Unterschiede zu Augsburg, wo es einen Landvogt und dessen Stadtvogt und daneben einen bischöflichen Burggrafen sowie einen Bürgermeister von den

Bürgern (d. h. den Patriziern) und einen Bürgermeister von der Gemeinde (d. h. den Zünften, also einen Oberzunftmeister oder capitaneus, gab, war in Ulm seither weder ein Landvogt noch ein Stadtvogt mehr vorhanden, sondern das ganze Stadtregiment ruhte in den Händen des regierenden Bürgermeisters, der Landvogt und Stadtvogt und Meister der Edelbürger wie der Zunftgemeinde in einer Person war, während den Gerichtsvorsitz, den in Augsburg der bischöflichen Burggraf führte, in Ulm der Stadtaman innehatte.

1399 legte der Bürgermeister Hartmann Ehinger mit seiner Frau Hildegard Mühleck den Grundstein zur Wengenkirche. Am 2. Mai 1400 war Peter Leo Bürgermeister, 1403 Heinrich Besserer ebenso 1405; er starb 1414. Am Freitag nach Jakobi 1415 war Magnus Krafft Bürgermeister, ebenso 1416; 1418 Hartmann Ehinger der Aeltere, ebenso am 18. September 1421 1423 Klaus Umgelter, ebenso am 24. September 1425 und 1428. Am 13. März 1429 war Hans Besserer Bürgermeister; 1430 war Hans Ehinger, des seligen Hans Sohn, derzeitiger Bürgermeister, 1431 Klaus Umgelter und Hans Umgelter. Am 21. Juli 1435 war Hans Ehinger derzeitiger Bürger, meister, am 11. Mai 1436 Walter Ehinger der Jüngere. Am 5. Oktober 1437 war derselbe Bürgermeister, am 13. März 1440 derzeitiger Bürgermeister und Hans Ehinger Altbürgermeister, ebenso Heinrich Krafft. 1441 und 1444 war Walter Ehinger Bürgermeister.

In Augsburg wurde 1445 die Einrichtung getroffen, daß die beiden Bürgermeister, die Baumeister und die Siegler 2 Jahre vom Dienst befreit sein sollten, nachdem sie ein Jahr amtiert hatten; doch wurde dort schon 1457 dieses Gesetz wieder aufgehoben, während es in Ulm bei dieser Einrichtung blieb. 1451 war Heinrich Dietenheimer Bürgermeister, 1453 Altbürgermeister, ebenso am 19. März 1454 mit Hans Besserer; 1457 war Hans Ehinger gen. Rümelin Altbürgermeister. 1459 starb der Altbürgermeister Hans Besserer auf dem Hofe, 1463 waren Ulrich Ehinger Bürgermeister, Hans Ehinger und Eitel Leo Altbürgermeister. Am Mittwoch nach Georgi 1464 und 1467 waren Ulrich Ehinger gen. Oesterreicher und Eitel Leo Bürgermeister, am 24. November waren Eitel Leo und Jakob Ehinger Altbürgermeister; ebenso 1469. 1471 war Ulrich Ehinger Bürgermeister, Jakob Ehinger Altbürgermeister. Am 2. September

1472 waren Eitel Leo und Jakob Ehinger Altbürgermeister und Ulrich Ehinger Bürgermeister. Am 31. Dezember 1473 war Jakob Ehinger Altbürgermeister und Eitel Leo Bürgermeister. 1476 war Wilhelm Besserer geschworener Bürgermeister, Jakob Ehinger Altbürgermeister, 1480 war Wilhelm Besserer derzeitiger Bürgermeister, 1482 Altbürgermeister mit Hans Ehinger von Pfaffenhofen. 1484 waren Wilhelm Besserer und Hans Ehinger Bürgermeister. Am 13. Dezember 1485 war Wilhelm Besserer Bürgermeister, Hans Ehinger Altbürgermeister, 1486 war Wilhelm Besserer Bürgermeister. 1488 wurde dieser als derzeitiger Bürgermeister der Stadt Ulm vom Kaiser Friedrich, den Fürsten, Grafen und Räten zum Kapitän des Städtebunds ernannt. 1491 war Magnus Krafft Bürgermeister und Wilhelm Besserer Altbürgermeister und Hauptmann des Städtebunds in Schwaben, 1492 war Hans Ehinger von Pfaffenhofen Altbürgermeister, 1493 Magnus Krafft Altbürgermeister, ebenso 1494 1496 war Wilhelm Besserer Altbürgermeister und Städtehauptmann, 1499 Jakob Ehinger derzeitiger Bürgermeister. 1502 erscheint derselbe als Bürgermeister, 1503 war Walter Ehinger Bürgermeister, 1504 Altbürgermeister. 1505 am Freitage nach Margareta war Kaspar Rembold Altbürgermeister. 1507 war Hans Besserer Altbürgermeister, Kaspar Rembold Bürgermeister. 1508 war Dr. Matheus Neidhardt Hauptmann des Städtebundes, 1510 Kaspar Rembold Altbürgermeister, ebenso Hans Besserer 1515 war Kaspar Rembold Altbürgermeister, 1520 Mathäus Krafft Altbürgermeister, 1525 Ulrich Neidhardt Bürgermeister und Mathäus Krafft Altbürgermeister. 1530 Mathäus Krafft, 1531 Ulrich Neidhardt Altbürgermeister, 1543 Georg Besserer, Bernhards Sohn, Altbürgermeister, ebenso 1546. 1548 war Heinrich Krafft Bürgermeister, 1549 Wolf Neidhardt und Hans Walter Ehinger von Balzheim, 1550 Hans Walter Ehinger, 1552 Sebastian und Georg Besserer, 1558 Ulrich Ehinger.

Als Aufgaben des regierenden Bürgermeisters nennt der Bürgermeisterzettel von 1510 1.) die Erledigung anerkannter Schuldsachen; er war also in erster Linie wie früher der Vogt oder Vollstreckungsbeamte. Er besorgte deshalb auch 2.) die Erledigung verbriefter, ins Einungsbuch eingeschriebener Schuldsachen, 3.) das Frongericht, das grundherrliche Hofgericht. Er führte weiter wie 1292 der Stadtvogt oder capitaneus 4.) die

Aufsicht über das Bürgerverzeichnis und 5.) die Aufsicht über die Gewichte und die Raum- und Flächenmaße. Alle rückständigen Gülten oder sonstige anerkannte Schuldsachen aller Art waren beim Bürgermeister einzuklagen, der dann durch seinen Knecht die Auflage machen ließ, die betr Gülte oder sonstige Schuld binnen 8 Tagen zu zahlen oder die Stadt zu verlassen. Alles andere, namentlich der Vorsitz im Rate, gehörte ursprünglich nicht zum Amte des Stadtvogts, sondern zum Amte des Stadtamans, Schultheißen oder Gerichtsbeamten und erst die Umwälzungen des 14. Jahrhunderts haben den Bürgermeister aus einem von der Bürgerschaft gewählten Pfleger der Gemeindeeinkünfte und aus einem Stadtvogte zum Regenten der Stadtrepublik und obersten Aman gemacht. In dieser Eigenschaft stand dem Bürgermeister auch das Recht zu, die Bürger in den Turm zu legen wenn sie mit Stadtverbot belegt waren und dennoch in der Stadt blieben. Aber der Bürgermeister ergründete bei Verbrechen nur die Tatsachen, die Strafe bestimmte der Rat. Wie früher der Aman, so bot nun der Bürgermeister den großen Rat beim Eide oder bei Geldstrafe zusammen; ebenso lud der Bürgermeister die Neuner vor. Bis 1465 durfte der Bürgermeister noch die einzelnen Räte vom Ratsbesuch dispensieren, seither nur der Rat. Für seine Mühewaltung und die Auslagen, welche die Repräsentation, namentlich das Festmahl des Bürgermeisters nach der Wahl, erforderte, erhielt der Bürgermeister ursprünglich eine Menge von Schenkungen, bis der Rat 1492 allen Ratsgenossen die Annahme von Ehrungen und Schenkungen verbot und bestimmte, daß während der 3 Jahre, welche die Annahme von Ehrungen und Schenkungen verboten war, der Bürgermeister statt 40 Pfd. Hlr. 50 Gulden erhalten sollte. An Weihnachten und Georgi erhielt der Bürgermeister von den Herrschaftsorten Wildpret, Hühner oder sonstiges Federvieh verehrt. Fiel Georgi, der Tag der Bürgermeisterwahl, auf einen Freitag, so durfte der Bürgermeister beim Festmahl keinen Sulzfisch geben.

## 2) Der Ulmer Rat.

Während z. B. in Pforzheim erst seit 1486 der Rat nicht mehr vom Markgrafen von Baden bestellt, sondern frei gewählt wurde, ging in Ulm seit 1345 schon der Rat aus der freien

Wahl der Geschlechter bezw. der 17 Zünfte hervor. Seit der Selbstständigwerdung der Bürgerschaft im Jahre 1345 bestand das Ulmer Stadtregiment aus dem Bürgermeister, dem großen und kleinen Rat und der Gemeinde. Der lateinische Name des Bürgermeisters war magister civium; der Name der Mitglieder des großen Rates proconsul, des kleinen Rates consul der Gemeinde scabinus, so daß man also die Bezeichnung „Pfleger", welche ursprünglich nur der vom König oder geistlichen Stadtherrn eingesetzte Vogt und seit 1209 die duumviri oder Einunger gehabt hatten, nunmehr auf alle Mitglieder des Pflegschaftskollegiums anwandte, welches statt der beiden Einungsherren, Statthalter oder Ratsälteren die Stadtverwaltung besorgten.

Unter dem kleinen Rat verstand man seither das Kollegium der sämtlichen niederen Polizeivorstände der Stadt, also ein Kollegium, das etwa der früheren „Amtsversammlung" der württemb. Oberämter entsprach, in der sämtliche Schultheißen des Oberamts Sitz und Stimme hatten. Nur beruhte eben die Zusammensetzung des kleinen Rats auf einem doppelten Grundsatze. Ursprünglich eine Versammlung sämtlicher Burgherren d. h. sämtlicher in Ulm wohnender Fronhofvorstände oder Gutsherren in der Stadt und den umliegenden Dörfern, also lediglich auf der regionalen Gliederung oder dem Grundbesitz aufgebaut, war seit dem 13. Jahrhundert das Kollegium in der Weise verändert worden, daß nicht mehr jeder Besitzer eines Fronhofs oder Gutsbezirks als patricius (Geschlechter, Bürger, Burgherr) desselben zugleich Mitglied des kleinen Rats war, sondern daß von den etwa 35 Gutsherren nur noch 15 nach der Wahl der Patrizier dem kleinen Rat angehörten. Daneben aber errang sich das plebejsche Element der Stadt, das ursprünglich kein Bürgerrecht besessen hatte, eine Vertretung in der Art, daß es nicht nach dem Grundbesitz sondern nach der Berufszugehörigkeit, nach dem Stande, in politische Verbände mit dem Charakter niederer Polizeibezirke gegliedert und die Aufsicht über diese Polizeikörperschaften bestimmten von den zugehörigen Standesgenossen selbstgewählten „Meistern" (magistri zunftarum) übertragen wurde, die dann als politisch gleichberechtigt den 15 Vertretern des Patriziats im kleinen Rate zur Seite gestellt wurden. So kam es, daß in Ulm schließlich der kleine Rat aus 15 Patriziern und 17 Zunftmeistern bestand und also nicht nur

die Einwohner der Stadt selbst in Gestalt der 17 Zunftmeister eine Vertretung hatten, sondern auch die umliegenden Ortschaften des Ulmer Zehntens in Gestalt ihrer Gutsherren, der 15 patrizischen Vertreter des kleinen Rats.

Bildete das Bürgerrecht den Ausdruck der Staatszugehörigkeit so entsprach dem heutigen Gemeindebürgerrecht im alten Ulmer Stadtstaat das Zunftrecht. Das Ulmer Stadtgebiet zerfiel als Amtsbezirk in eine Anzahl von Gemeinden, die sich aber in zweierlei Art aufbauten, einmal in die 17 Zunftgemeinden und dann in die 35 Hofwirtschaften der Geschlechterfamilien, d. h. der Besitzer der umliegenden Dörfer, in denen sie das grundherrliche Recht besaßen. Jedes dieser Geschlechter bildete eine Gemeinde für sich mit eigenem Hofrecht und sie hatten mit den Zünften nur das gemeinsam, daß ihr Oberherr oder Vogt ebenfalls Bürgermeister und Rat waren. Die Zünfte bauten sich also nicht, wie die heutigen politischen Gemeinden und wie die Dorfgemeinden, deren Vogtsherren die Ulmer Patrizier waren, auf dem Territorialprinzip auf, sondern auf dem Standesprinzip, auf der beruflichen Gliederung; nicht die Wohnstätte war maßgebend, sondern die Beschäftigung.

Alle Bürger, welche keine Geschlechter waren, mußten Zunftgenossen sein, sie mochten von Adel, Gelehrte oder von den Gewerben und Handwerken sein. Wer nicht seines Gewerbes oder Handwerks wegen zu einer Zunft gehörte, konnte sich nach einem Gefallen zu einer beliebigen Zunft schlagen. Aber ohne Zunft zu bleiben, wurde ohne ganz erhebliche Gründe niemand gestattet. Die nicht patrizischen Bürger hießen deshalb alle Bürger von der Gemeinde der Zünfte und Handwerke, obgleich es darunter manche Edelleute gab, und die alten und angesehenen Familien der Stadt, die meist zu den Kaufleuten oder Marnern (Wollfärber) gehörten, machten wiederholt vergeblich den Versuch, wie die Augsburger „Gargeschlechter" zur Vermehrung des Patriziats in dessen Verband zu gelangen.

Während also der Rat sich immer mehr als obere Verwaltungsbehörde ausbildete, erwarben sich die Zünfte das Recht der niederen Verwaltungsorgane, namentlich das Recht, eigene Handwerksordnungen zu machen und durch ihre Zunftmeister und Zwölfer in Morgensprachen über Beleidigungen, kleine Vergehen und Schuldsachen zu richten. Nur

über Hals und Hand sollten die Zünfte nicht richten dürfen. Das grundherrliche Vogtsrecht oder die niedere Polizeigewalt innerhalb der Zunftgemeinde übte seither der Zunftmeister mit den Zwölfmeistern und den beiden Büchsenmeistern. Das Amt dieser Beamten dauerte 2 Jahre, wobei immer die Hälfte jedes Jahr ergänzt wurde. Vor der Aufnahme eines Bürgers in eine Zunft hatte derselbe den Nachweis der ehelichen Erzeugung und ehelichen Geburt zu liefern. So erhielt 1389 das Ulmer Zimmerleutehandwerk vom Rate eine eigene Ordnung und die zünftige Meisterschaft, d. h. das Recht, eine Zunft anzunehmen. Alljährlich durften die Ulmer Zimmerleute einen Zunftmeister wählen, dem sämtliche Zimmerleute und ihre Knechte bei Friedensbrüchen, Auflehnungen und Auszügen mit ihrem Banner zu folgen hatten, der also ihr Bannerherr war und den Bann über sie ausübte. Jeder Meister war verpflichtet, auf seine Kosten einen Harnisch zu beschaffen, und wer über einen Monat als Zimmerknecht in Ulm arbeiten wollte, mußte das Knechterecht der Zunft kaufen, was 5 Schill. Hlr. kostete; wer aber das Meisterrecht ausüben, d. h. Zimmerknechte halten wollte, mußte 10 Schill. in die Büchse der Zunft legen.

Aengstlich war man dabei bestrebt, die Macht der Kirche immer enger einzuschränken. 1386 wurde bestimmt, kein Ratsmitglied solle künftig mehr der Pfleger eines Klosters oder eines Edelmanns werden dürfen. Auch wenn ein Ratsverwandter Dinge vor den Rat brachte, welche ein Kloster oder einen Edelmann betrafen, sollte er aus der Stadt und dem Zehnten verbannt werden. Nur der Frauenbau, das Spital, die Siechen und das Findelhaus sollten Ratsmitglieder zu Pflegern haben können. Die weitere Demokratisierung der städtischen Räte erfolgte nunmehr in der Regel in der Art, daß man den großen Rat um eine Anzahl Mitglieder aus den Handwerken vermehrte, wie z. B. 1389 in Frankfurt am Main der große Rat von 43 auf 63 Mitgliedern gebracht wurde. Auch die Selbstständigkeit des Ulmer Rats war damals soweit gediehen, daß er die Vogtei oder die Pflegschaft über das Pfarrkirchengut in der Stadt selbstständig führte. 1379 genehmigte der Rat Zinsenverkäufe der Pfarrkirchenbaupflege, 1386 die Verschreibung von Einkünften der Pfarrkirche, 1401 bestellte er Pfleger des Pfarrkirchenbaus und des Spitals.

1384 beschloß der Rat, damit kein Beschluß mehr in Ver-

gessenheit gerate, sollen künftig alle Gesetze, welche von den Richtern oder den Genannten, d. h. vom kleinen oder vom großen Rat, beschlossen wurden, nur 1 Jahr lang in Geltung bleiben, wenn sie nicht durch besondere Festsetzung verschrieben und besiegelt worden seien. Die Entwicklung war in Ulm anscheinend die, daß sich dem Kollegium der 12 Richter, der beiden Einunger und des Bürgermeisters eine Bank von Schöffen (scabini) aus dem Handwerkerstande angliederte, welche den Namen „Zunftmeister“ führten und daß schließlich zu diesen beiden Bänken eine dritte Bank mit weiteren Vertretern aus dem Handwerkerstande trat, daß sich aber dann diese 3 Bänke wieder in 2 verschmolzen, wie man das auch z. B. in Frankfurt und Görlitz findet. In diesen Städten unterschied man dann zwischen der Gemeinde und den Zünften. Zur Gemeinde gehörten alle nichtzünftigen Einwohner der Stadt, namentlich die Grundbesitzer, welche ihre Dörfer mit den dazu gehörigen Zehnten durch villici oder Schultheißen verwalten ließen, die Großhändler, die städtischen Beamten, die Kunst- und Weingärtner und deren Taglöhner; zu den Zünften aber gehörten alle organisierten Handwerke.

Das Zeichen der Zeit aber war die steigende Macht der Zünfte und der Zerfall der patrizischen Vorrechte. Der reiche Verdienst der Gewerbetreibenden ermöglichte ein zunehmendes Wohlleben und die durch den Handel reichgewordenen Plebejer entfalteten einen größeren Prunk als die Patrizier. Die Patrizier wehrten sich gegen dieses Aufkommen der Plebejer namentlich dadurch, daß sie ihnen die Einrichtung sogenannter „Trinkstuben“, d. h. geschlossener Gesellschaften, verboten. Der Plebejer sollte wohl bei einem offenen Gastgeber einkehren, aber keine geschlossene Gesellschaft bilden dürfen. Auch in Ulm wurde deshalb 1394 ein solches Trinkstubenverbot erlassen. 1392 war die Frage aufgetaucht, ob es gestattet sei, ohne Erlaubnis des Rats von einer Zunft in eine andere überzutreten. Die seither so blühende Ulmer Wollenweberei ging damals erheblich zurück und zahlreiche Ulmer Marner oder Wollfärber und Grautuchmacher oder Wollenweber versuchten deshalb, aus der Marnerzunft aus und in die Leineweberzunft überzutreten, damit sie sich auf die Herstellung von Leinwand- oder Barchentstoffen, d. h. Geweben aus leinener Kette und baumwollenem Einschlage, legen könnten. Der Rat aber hatte die Auffassung, daß der Stadt Schaden

daraus erwachsen könnte, wenn immer die „Witzigsten“, d. h die gescheitesten, geschäftsgewandtesten und vermöglichsten Personen aus ihrer Zunft austreten und in eine andere oder in den Stand des Patriziats, d. h. der Beamtenschaft, übertreten würden, und dies veranlaßte den Rat, durch ein Gesetz vom 26. April 1395 den Uebertritt aus einer Zunft in eine andere oder in das Patriziat nur noch mit Erlaubnis des Rats zu gestatten. Den Grund zu diesem Gesetze hatten erneute Unruhen unter der Weberbevölkerung gegeben. Aber schon das Jahr 1396 brachte neue Unruhen, indem 5 Ulmer Zünfte die 12 anderen zu einem allgemeinen Aufstande gegen das Patriziat zwangen, die Häuser der Patrizier stürmten und einen größeren Teil derselben gefangen setzten. Nur mit Mühe gelang es, am 25. Juli 1396 eine Aussöhnung zwischen den Patriziern und den Zünften zu stande zu bringen. Der Bürgermeister, die Richter, der große und der kleine Rat und alle Bürger von den Bürgern und von den Zünften versöhnten sich und beschlossen, daß wer sich dem Friedensvertrage nicht unterwerfe und Freund sein wolle, sein gesamtes Gut an die Stadt verlieren solle. Es war dasselbe Jahr, in welchem in Nürnberg der Rat dem Burggrafen das Schultheißenamt und den Zoll abkaufte.

So kam der Schwörbrief vom 26. März 1397 zu stande Man beschloß, die seitherige Einrichtung, nach welcher die Gemeinde in 17 Zünfte unter Zunftmeistern zerfiel, unter die alle Handwerker der Stadt als Untertanen eingeteilt waren, auch ferner beizubehalten und alljährlich deren Unverletzlichkeit zu beschwören. Die 17 Zunftmeister hatten aber künftig alljährlich nach ihrer Wahl den Geschlechtern zu schwören, sie während ihres Amtsjahres bei allen ihren hergebrachten Rechten und guten Gewohnheit zu belassen und darin zu schirmen, so daß also die Ulmer Geschlechter sich in den Schutz der Zünfte stellten, wogegen die Geschlechter sich verpflichteten, all ihr liegendes und fahrendes Gut wie die Bürger von den Zünften so zu versteuern, wie der Bürgermeister und Rat darüber beschlossen. Alle Beschlüsse sollten entweder durch den kleinen oder durch den großen Rat erfolgen. Der kleine Rat bestand aus dem Bürgermeister, der stets aus den Geschlechtern genommen wurde, 14 Geschlechtern und 17 Zunftmeistern, also zusammen aus 32 Personen. Der große Rat

wurde dadurch gebildet, daß dieser kleine Rat auf 72 Köpfe in der Art verstärkt wurde, daß zu den 32 Mitgliedern des kleinen Rats noch 10 Geschlechter, 3 Krämer, 3 Kaufleute, 3 Grautucher, 3 Schmiede, 3 Bäcker, 3 Schuster, 2 Metzger, 2 Weber, 2 Rotgerber, 2 Bauleute, 1 Fischer, 1 Kürschner, 1 Schneider und 1 Merzler, also weitere 40 Personen hinzutraten. Von den 17 Zünften hatten also mit dem Zunftmeister 6 Zünfte 4, 4 Zünfte 3, 4 Zünfte 2, und die übrigen 3 Zünfte nur 1 Verordneten im großen Rate sitzen, was zusammen 47 Zünftler ergab, während die Geschlechter nur 25 Verordnete im großen Rate hatten. War ferner seither die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der Bürgerschaft, in zahlreichen Dingen zusammenberufen worden, so sollten künftig der Bürgermeister und Rat über alle Dinge ohne Berufung an die Gemeinde urteilen dürfen und die Gemeinde nur noch gefragt werden, wenn es sich um die Verpfändung von Gemeindegut, Auszüge oder Reisen, d. h. auswärtige Kriege, oder sonstige heftige und starke Sachen handelte.

Weder die Ratsbürger von den Geschlechtern noch die Ratsbürger von den Zünften aber sollten künftig mehr getrennt, Ratssitzungen abhalten dürfen. Alljährlich waren die 10 Vertreter der Geschlechter und die 30 Zunftverordneten des großen Rats von den Geschlechtern bezw. den einzelnen Zünften neu zu wählen, während von den 17 Zunftmeistern das eine Jahr 8, das andere 9 abzugehen hatten, so daß also jeder Zunftmeister 2 Jahre im Amte blieb. Der abgehende Zunftmeister konnte dann 2 Jahre lang nicht mehr zum Zunftmeister gewählt werden, wohl aber dem großen Rate angehören, wenn seine Zunft einen Vertreter in demselben besaß. Bei der Wahl in dem großen Rat stand es frei seitherige Ratsmitglieder oder neue Vertreter zu wählen. Hatte so jede Zunft und das Geschlecht seine Vertreter in den großen Rat gewählt, so sollten die 30 Zunftvertreter und die 17 neuen bezw. alten Zunftmeister zusammensitzen und den neuen Bürgermeister aus den Geschlechtern wählen und dann sollte der neue Bürgermeister wieder mit den 17 Zunftmeistern und den 30 Zünftlern vom großen Rate für die alljährlich ausscheidenden 7 Mitglieder des kleinen Rats vom Geschlecht 7 neue Vertreter wählen. Der Bürgermeister und die sämtlichen Ratgeber konnten vom großen Rate abgesetzt werden. Wählbar waren aber nur Bürger, welche mindestens 5 Jahre

Hausbesitzer in Ulm und dort wohnhaft waren. Alljährlich vor Georgi waren auf der Geschlechterstube und in den Zunftstuben die Neuwahlen vorzunehmen und dem Bürgermeister, den Zunftmeistern, den Ratgebern und den Richtern sowie allen Bürgern war strenge verboten, sich bei der Wahlhandlung bestechen zu lassen.

Das demokratische Regiment war durch diese Verfassung welche 151 Jahre in Ulm bestehen blieb, insofern nicht durchgedrungen, als Ulm keine 2 Bürgermeister, einen patrizischen und einen zünftigen, wie Augsburg, auch keinen jährlichen Wechsel zwischen einem patrizischen und zünftigen Bürgermeister wie Konstanz hatte, sondern das Amt des Bürgermeisters wie des Hauptmanns im Felde und der beiden Herrschaftspfleger in den Händen der Geschlechter blieb. Was die Kompetenz betrifft, so bewilligte der kleine Rat alle Ausgaben bis zu 100 Pfund; für alle größeren Summen war der große Rat zuständig. Die eigentliche vorbereitende Tätigkeit des kleinen Rats geschah durch den Ratsausschuß der Fünfer, bei dem die Verteilung der Sitze so war, daß die Geschlechter 2 und die Zünfte 3 Mitglieder stellten; auch das weitere Kollegium der Neuner, aus dem immer der Bürgermeister gewählt wurde, bestand teils aus Geschlechtern teils aus Zünftigen; doch kam dieses Kollegium später ab.

Während in Augsburg seit 1398 etwa nicht mehr der Burggraf dem Stadtgericht vorsaß, sondern der Altbürgermeister von den Zünften, findet man in Ulm keine derartigen Aenderungen. Augsburg behielt als Bischofsstadt seinen Burggrafen, seinen Landvogt und Stadtvogt und seine 2 Bürgermeister; Ulm dagegen hatte nur seinen Bürgermeister und seinen Aman. Doch führte auch in Ulm der Bürgermeister meist den Vorsitz im Stadtgericht statt des Amans. Eine Aenderung des Stadtregiments erfolgte seit dem Schwörbriefe von 1397 nicht mehr; mit ihm wurde nach langen Kämpfen der Ulmer Rat endgiltig bis zum Jahre 1548 eingerichtet. Während z. B. 1408 in Frankfurt a. M. der große Rat von 43 auf 63 Mitglieder vermehrt wurde, blieb es in Ulm bei den 73 Mitgliedern. Die 17 Ulmer Zünfte waren 1. die Krämer, 2. die Kaufleute, 3. die Grautuchmacher, 4. die Schmiede 5. die Bäcker, 6. die Müller, 7. die Fischer, 8. die Metzger 9. die Kürschner, 10. die Leinwand- und Baumwollweber, 11.

die Schneider, 12. die Schuster, 13. die Roigerber, 14. die Bauleute, 15. die Merzler, 16. die Binder, 17. die Bader. War die Anzahl der Gewerbetreibenden einer bestimmten Berufsart stark genug zu einer Kompagnie, so bekam das betreffende Gewerbe das Recht, eine eigene Zunft zu bilden. Waren es zu wenige, so wurden mehrere Handwerke zusammengenommen, bis die Zunft groß genug zu einer Kompagnie war Wohl waren die Zünfte mächtig, sich selbst Ordnungen zu geben aber der Rat behielt sich dabei als Aufsichtsbehörde, die aller Gesetze und Zünfte der Stadt mächtig war, ausdrücklich das Recht vor, jederzeit die Ordnungen der einzelnen Zünfte zu ändern, wie wir dies 1448 in Ulm sehen. Die Zunftmeister waren die amtlichen Stellen für die Publikation aller neuen Gesetze und Verordnungen. Der Rat ließ von denselben die nötige Anzahl Zettel, d. h. Abschriften, fertigen und stellte diese der Geschlechterstube sowie sämtlichen Zunftmeistern zu, damit diese dieselben ihren Mitzünftigen, d. h. den Meistern der zur Zunft gehörigen Handwerke, und ihren Untertanen, d. h. den Gesellen oder Knechten der betr. Handwerker, verkündigten. Die Gesetzesverkündigung erfolgte durch Verlesen von einer am Rathause auf dem Marktplatze angebrachten Kanzel in Anwesenheit des Bürgermeisters und des Kollegiums der Neuner. Der Vorladung des Rats war von jedermann Folge zu leisten.

Diese Verfassung erhielt sich in Ulm ohne Aenderung von 1397 bis 1548. Während z. B. 1430 in Konstanz die Zünfte eine Empörung anzettelten, während es um 1478 in Augsburg drunter und drüber ging, hört man in Ulm so gut wie nichts mehr von Aufständen der Zünfte. Wie Basel 1436 zwar als kaiserliche Stadt galt, aber lediglich verpflichtet war, dem Heerbann des Kaisers zu folgen und dem Kaiser, wenn er nach Basel kam, eine Mahlzeit und ein paar neue Schuhe zu reichen, so war auch Ulm nunmehr von jeder Reichssteuer befreit. Wenn der Kaiser nach Ulm kam, erhielt er lediglich ein freiwilliges Geschenk der Stadt, so z. B. 1543 1000 Goldgulden in einem vergoldeten Silbergeschirr, 6 Faß Wein, 100 Imi Haber, 6 Wagen Heu und eine Anzahl Fische, Hirsche und Rehe. Die Stadt Ulm, d. h. der Magistrat mit der Bürgerschaft, waren ein Reichsstand, indem sie als Reichsstadt die Reichsfreiheit und landesrechtliche Obergewalt hatte, einen Ablegierten zu den Reichs-

versammlungen schickte und Sitz und Stimme auf dem Reichstage und bei den Kreisversammlungen hatte. Die Stadt unterhielt ihr eigenes Truppenkontingent und eigene Garnison, hatte das Recht, Bündnisse zu schließen, zahlte einen bestimmten Reichsanschlag und feste Kammerzieler, gab sich selbst Gesetze und richtete durch Bürgermeister und Rat über Leben und Tod. Die Bürgerschaft schwur, wie das z. B. 1543 geschah, dem Kaiser den Eid der Treue und versprach, ihm in allen aufrechten und redlichen Sachen Gehorsam und hold und günstig zu sein. Die Stadt war ferner seit 1446 in kirchlicher Beziehung so unabhängig, daß sie das Recht besaß, ihr zukommende Briefe des Papstes ohne das Vidimus des Bistums Konstanz zu öffnen und die darin enthaltenen Befehle auszuführen, was ihr Papst Innozenz XIII. 1488 bestätigte. Wie König Sigmund der Stadt Konstanz 1417 die Bitte abschlug, ihr die Aufnahme in die Hansa in Flandern zu erwirken oder doch ihr wenigstens das Recht der Kölner und Nürnberger in Flandern zuzuwenden, so genoß auch Ulm keine besonderen Privilegien in den Niederlanden. Während dagegen König Sigmund der Stadt Konstanz 1417 die Bitte abschlug, mit rotem Wachs zu siegeln, hatte Ulm dieses Privileg.

1465 wurde lebhaft über den unpünktlichen Besuch der Ratssitzungen geklagt. Bürgermeister und großer und kleiner Rat beschlossen, wenn der Bürgermeister den großen und kleinen Rat beim Eide oder bei Geldstrafe vorbiete, solle der Diener eine Sanduhr aufstellen, die eine halbe Stunde lief. Wer dann erst nach Verfluß dieser halben Stunde kam oder ganz ausblieb oder wer ohne Urlaub aus dem Rate ging, sollte bei der nächsten Sitzung 8 gute Häller geben, wenn er ein Geschlechter, und 4 Hlr., wenn er ein Zünftiger war. Ebenso solle es bei den Sitzungen der Neuner gehalten werden; nur sollte dabei die Buße einen Böhmischen betragen. Ferner wurde bestimmt, der Bürgermeister solle keinem Ratsmanne mehr Urlaub geben dürfen, sondern dies nur noch dem Rate selbst zustehen. 1465 wurde bestimmt, nur Krankheit oder Leibesnot oder Abwesenheit von der Stadt, ehe der Büttel zur Sitzung bot, solle künftig vom Ratsbesuch entschuldigen. Auch sollten die Sitzungen der Einung künftig immer nachmittags gehalten werden, damit die Einunger morgens im Rate sein konnten.

Da es gerne vorkam, daß in den einzelnen Zünften bei der Wahl des Zunftmeisters, der Ratsdeputierten, Zwölfmeister und Büchsenmeister allerlei unrechtmäßige Mittel versucht wurden, um bestimmte Leute in diese Aemter zu bringen, verbot der Rat 1473, durch Gastmahle, Einkäufe oder Wetten um Geld die Wahlen zu beeinflussen, und setzte auf die Zuwiderhandlung 1 Jahr Ausweisung oder Strafe durch den Rat. Verfassungsstreitigkeiten, wie sie 1477 in Augsburg ausbrachen, gab es in Ulm nicht mehr. Der Augsburger Zimmerleutezunftmeister war zum sechsten Male zum Bürgermeister der Handwerksgemeinde gewählt worden und setzte durch, daß die Zahl der Handwerker im geheimen Rate von 3 auf 8 erhöht wurde und 18 weitere Handwerker in den inneren Rat kamen, während man die Zahl der Geschlechter im inneren Rate von 15 auf 12 verminderte, worauf der Bürgermeister von den Kaufleuten durch die auf diese Weise zu Stande gebrachte Mehrheit wegen Hochverrats zum Tode verurteilt und geköpft wurde. Große Triumphe sittlicher Art hat freilich dieses demokratische Augsburger Zunftregiment nicht gefeiert. Nachdem die Zünfte das Regiment in die Hand bekommen hatten und unter dem Zunftmeister Schrag frei schalteten, war das Ergebnis, daß 1478 die Führer die Stadt und das Spital betrogen, die städtischen Aemter und Lieferungen um Geld vergaben und Pläne zur Plünderung und Ermordung der Geistlichkeit und der Beamtengeschlechter schmiedeten, bis nach einer erfolgreichen Gegenrevolution die beteiligten Zunftmeister zur Strafe in ihren samtenen Ratskleidern gehängt wurden.

Seit 1479 war es in Ulm verboten, Ledige oder Witwer in den Rat zu wählen. Eine Begründung dieser Bestimmung ist nicht vorhanden. Fortwährenden Aerger machte auch der Bruch des Amtsgeheimnisses seitens der Ratmannen. 1480 setzte deshalb der Rat fest, daß künftig jeder Neuner oder Rat, der das Ratsgeheimnis offenbarte, an Leib, Ehre und Glümpf gestraft werden sollte. Die Höhe der Strafe bestimmte der Rat. Alle Quatember war dieser Beschluß im großen Rate öffentlich zu verlesen. Seit 1483 mußte ferner jeder, der von einer Zunft in eine andere übertreten wollte, schwören, daß er dies aus keiner andern Ursache tun wolle, als weil er hoffe, sich in der andern Zunft besser zu nähren.

Die damaligen Städteverfassungen zeigten ein buntes Durcheinander von Systemen. Während z. B. in Ulm 72 Räte vorhanden waren, gab es in Zürich nur 36, von denen je 12 vier Monate lang das Regiment führten. Und während in Ulm der kleine Rat aus 32 Köpfen bestand, waren es in Konstanz deren 40, die unter dem Bürgermeister, dem Vogte und dem Aman tagten und seit 1370 zur Hälfte aus Geschlechtern und zur Hälfte aus Zünftigen bestanden, aber 1430 in einen kleinen Rat von 23 Köpfen (Bürgermeister, Vogt, Aman, 10 Geschlechter, 10 Zünftige) vermindert wurden, während im großen Rat noch 15 Geschlechter und 15 Zünftler dazukommen. Auch Versuche, die Stadt Ulm irgend einem benachbarten Landherrn vogtbar zu machen, kamen nicht mehr vor, während z. B. Regensburg 1486 dem Herzog Albrecht von Bayern die Vogtei der Stadt samt der Vogtsburg Donaustauf übergab und ihm erlaubte, eine Burg in der Stadt zu bauen, bis der Kaiser die Stadt wieder zum Reiche zog. Wohl gab es 1488 Aufläufe auch in Ulm, so daß der Rat überall an den Straßenecken Ketten anbringen ließ, um die Straßen absperren zu können, aber zu Regimentsveränderungen kam es nicht.

Mehrfache Beraubungen von Ulmer Kaufleuten, veranlaßten 1488 einen Teil der Ratsmitglieder, ihre Ratsherrnwürde niederzulegen, damit sie die Feinde der Stadt nicht mehr für die Entschließungen des Rats verantwortlich machen können. Der Rat bestimmte deshalb, es solle künftig niemand mehr wegen solcher Beraubungen aus dem Rate austreten dürfen, außer wenn er oder seine Verwandten eigenes Gut bei einem Wagenzug haben oder dasselbe von einer Handelsgesellschaft mitgeführt werde, der sie zugehören. Vielfach kam es ferner vor, daß einzelne Personen durch Bestechungen zum Ziele zu gelangen suchten. Der Rat bestimmte deshalb 1489 auf 3 Jahre, es sollte künftig kein Bürgermeister, Richter und Ratsherr mehr eine Ehrung, Schenkung, Mühet oder Gabe in irgend welcher Gestalt annehmen dürfen, und ebenso den Weibern, Kindern und Ehehalten derselben die Annahme von Geschenken nicht gestattet sein. Nur Wildpret, Federspiel und Hunde waren noch als Gabe gestattet. Auch die Beschenkung des Bürgermeisers durch die 17 Zünfte an Weihnachten und Georgi blieb gestattet wie die Beschenkung der Zünfte durch den Bürgermeister. 1492 und 1495 wurde dieses

Gesetz auf 3 Jahre verlängert, ebenso 1495 das Gesetz von 1473 wegen der Bestechungen bei den Zunftwahlen. Trotzdem entstanden aber 1505 erneut allerlei Reden über Bestechungen usw., weshalb der Rat das Gesetz von 1489 wegen der Schenkungen erneut auf 3 Jahre verlängerte und alle Amtleute, Dienstleute und Knechte des Rats in der Stadt und in der Herrschaft dasselbe besonders beschwören ließ.

Im Schriftverkehr war es bis 1503 üblich, daß die Ratskanzlei und der Bürgermeister nicht nur alle Bürger und Einwohner, sondern auch den gesamten „gemeinen“ Adel dutzten. Erst 1503 wurde beschlossen, nicht nur wie seither den hohen Adel, sondern auch den gemeinen Adel zu „ihrzen“, d. h. mit „Ihr“ anzureden. Die Anrede für den „Junker“, d. h für den nicht zum Ritter beförderten Edelmann, lautete „dem edeln und festen“, während einem zum Ritter geschlagenen Edelmanne „dem edeln und strengen“ geschrieben wurde. Betreffs der Herren von Rechberg und des übrigen Adels sollte es beim Alten bleiben.

Bevor alljährlich der neue Bürgermeister gewählt wurde, hatte jede einzelne Zunft ihren neuen Zunftmeister und die ihr eventuell zustehende Anzahl weiterer Angehöriger des großen Rats zu wählen. Da dies vielfach nicht rechtzeitig geschah, erfolgte in der Regel einige Zeit vor der Bürgermeisterwahl ein Ratserlaß an die Zunftmeister, welcher auf die rechtzeitige Vornahme der Zunftwahlen hinwies, wie z. B. 1503 der Rat den Zünften mitteilte, daß die Bürgermeisterwahl auf Freitag nach Lätare angesetzt worden sei, und mahnte, daß keine Verzögerung entstehe. Um die Beteiligung am Schwörtage an Georgi recht vollzählig zu machen, wurde 1507 allen Krämern, Gewandschneidern, Tuchscheerern und wer sonst zu feilem Kaufe saß, befohlen, ihre Läden am Schwörtage geschlossen zu halten. Niemand sollte an Georgi öffentlich feil haben; auch das Werkglöckchen durfte nicht geläute werden oder jemand sein Handwerk öffentlich oder im offenen Laden treiben. Jeder Zünftige sollte vielmehr, wenn man zum zweiten Mal mit der großen Glocke oder Schwörglocke läutete, mit seinen erwachsenen Söhnen und sämtlichen Knechten nach altem Brauch sich am Sammelplatze seiner Zunft einfinden und dann mit dem Zunftmeister, den Zunfträten und den anderen Zünftigen auf den Weinhof kommen, dort den Schwörbrief und etliche Ordnungen der gemeinen Stadt vernehmen und darauf „unter den neuen

Bürgermeister schwören." Wer ungehorsam war, hatte die alte Strafe seiner Zunft, der Nichtzünftige aber 1 rhein. Gulden zu zahlen.

Streitigkeiten, wie sie z. B. 1510—1512 in Hall spielten, gab es in Ulm nicht mehr. Dort erkämpfte sich erst um jene Zeit die Gemeinde ihr Selbstverwaltungsrecht von den Geschlechtern. Seit 1400 hatten nämlich die Haller Geschlechter eine Trinkstube im Steinturm am Fischmarkt. Der damalige Stadtmeister, Hermann Büschler, ein Plebejer, war den Geschlechtern wegen seiner Frau, einer geb. Heubegun aus Rothenburg, verhaßt und es wurde ihm deshalb die Aufnahme in die Trinkstube versagt. Er beklagte sich deshalb vor dem Rate, daß die Ratsgenossen von den Plebejern vor der Trinkstube in Regen und Schnee warten müssen, während der „Kern" in der Trinkstube im Trockenen sitze. Man solle im Spitalhause eine Stube einrichten, in der die Fünfer oder der ganze Rat sich versammeln und diese zur Trinkstube für den gemeinen Rat und die ehrsamen Bürger machen. Dies geschah. Aber die Geschlechter brachten ohne Wissen des Rats eine kaiserliche Kommission zustande, die mit Truppenmacht in Hall einzog und eine Untersuchung anstellte. Die Geschlechter, die sog. „Siebenbürger", erklärten, die neue Trinkstube schade dem Spital. Es wurde deshalb dieselbe aufgehoben und dem Vertrag von 1340 zuwider bestimmt, der Stadtmeister solle künftig stets ein Geschlechter (Siebenbürger) sein. Da die Geschlechter drohten, mit den Köpfen der Plebejer auf der Stube zu kegeln, flüchtete Büschler und bat den Kaiser um Entscheidung. Kaiser Max verordnete darauf andere Kommissarien und bald waren die „Sporenfresser" oder Siebenbürger ihres Lebens nicht mehr sicher, obgleich 100 Geharnischte patrouillierten. Der Vertrag von 1340 wurde wieder hergestellt und mehrere Geschlechter verließen die Stadt.

Die Ulmer Weberunruhen von 1512 und die Kämpfe zwischen der „obern" und der „unteren" Stube lassen sich an Bedeutung auch nicht entfernt mit dieser „Haller Zwietracht" vergleichen. Der Krieg zwischen dem Kaiser, dem Papst, Frankreich und Venedig führte nämlich 1512 zu einer Verteuerung der Baumwolle, wodurch große Not unter den Barchentwebern in Ulm entstand. Der Weberzunftmeister mit den Zwölfmeistern erschien deshalb vor dem Rat und verlangte, die Golschengäuweber, d. h.

die Weber von Leinwand vom Lande, sollen nicht mehr an die Schau weben dürfen, die Barchentgäuweber aber absterben. Der Rat setzte darauf in der That die Leinwandweber vom Lande auf den Absterbestand, erklärte aber, der Barchent gehöre von Alters her dem Rat und der Gemeinde und keiner Zunft. Die Weberzunft verlangte trotzdem 1513 erneut das Barchentgewirk. Der Rat blieb aber fest, worauf die Zunft Klage beim Kaiser erhob, der den Bischof von Augsburg, den Ritter Anton von Frundsberg und den Ritter Götz zu Glött mit der Untersuchung beauftragte, die dann die Sache zu Gunsten des Rats entschieden. Beinahe kam es bei der Eröffnung dieses Bescheids zu Handgreiflichkeiten der Weber; aber es blieb beim Schimpfen.

1513 fiel Georgi auf den Samstag und Markttag. Der Rat bestimmte deshalb, wenn Georgi auf den Markttag falle, solle das Schwören der Bürgerschaft am nächsten Dienstag sein, wie das früher immer üblich gewesen sei, damit niemand geschädigt sei und nicht viele Bürger vom Schwören weg bleiben. Der Rat lieh in diesem Jahre 18000 Gulden nach auswärts aus, was Grund zu der Nachrede gab, daß der Rat übel hause. Der Rat befahl deshalb den Stadtrechnern, mit 8 Räten eine „lautere" Rechnung zu verfassen und diese bekannt zu geben, damit sich jeder ein Bild von der städtischen Rechnung machen könne.

Eine neue Behörde des Rats waren seit 1515 die Briefverordneten. Es wurden nämlich der Geschlechter Laux Ehinger und der Zünftige Hans Lebzelter aufgestellt, um alle Ratsbriefe durchzuforschen. Sie hatten alle Ratsbriefe im Steuerhause und in der Kanzlei auszusuchen und zu ordnen und sollten nach ihrem Eide alle Werktage 4 Stunden daran arbeiten. Wer weniger arbeitete, erhielt einen entsprechenden Abzug von seinem Wochensolde von 11 Gulden. Sie wurden während dieser Arbeit von den Rathaussitzungen beurlaubt und mußten nur kommen, wenn der Bürgermeister dies besonders befahl. Das Verschweigen des Inhalts der Briefe wurde ihnen zur Pflicht gemacht; auch sollten sie nichts verlieren oder verwahrlosen. Fehlte einer der Verordneten, so sollte der andere dennoch arbeiten. In Geschäften verreisen durften sie nur mit Wissen des Rats Ein vereidigter Schreiber war ihnen beigegeben, der Stadtschreiber half ebenfalls. Der Schreiber, der ebenfalls vierstündige Arbeitszeit hatte, hatte einen Auszug von jedem Schreiben zu machen.

1517 gab es Streit wegen der Ratsfähigkeit von Lehensleuten Der Rat bestimmte deshalb, in Ulm wohnhafte und im Rat befindliche Lehensleute fremder Herren haben nicht auszutreten, auch wenn die Verhandlungen ihre Lehensherrschaft angehe. Nur wenn es sich um einzelne Personen handelte, hatten sie auszutreten. Ein Rechtsgutachten von mehreren Doktoren, das 1564 bestätigt wurde, stellte fest, daß es in Straßburg und Nürnberg ebenso gehalten wurde.

Seit der Erwerbung der Ulmer Vogtei von dem Kloster Reichenau und des Amansamtes vom Reiche sowie seit der Loslösung von der katholischen Kirche durch die Protestation von Speier hatten alle Ulmer Behörden ihre Macht vom Rate als der ordentlichen Obrigkeit über Stadt und Land zu Lehen, der auch das Amt des obersten Bischofs der Republik verwaltete.

1541 erhielten bei der Bürgermeisterwahl beide Kandidaten gleich viel Stimmen. Es wurden deshalb alle, meist auf Messen befindlichen Ratsfreunde beschickt und deren Stimmen eingeholt und darauf beschlossen, daß der Geschlechter Weitprecht Ehinger gewählt sein sollte. Ferner wurde festgesetzt, daß bei Stimmengleichheit künftig der Stadtschreiber den Ausschlag geben solle, was aber ein Ratsgeheimnis bleiben sollte.

Eine völlige Aenderung erhielt die Reichsverfassung von 1397 am 18. August 1547. Aergerlich über die antipapistische Haltung der Zünfte löste der Kaiser den Rat auf, weil sich schlichte und einfältige Leute wie die Ulmer Handwerkerzünfte auf so wichtige Dinge wie Kirchenfragen nicht verstehen und ein Rat von 72 Köpfen zu groß sei. Zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung des Gesamtwohls wurde darauf ein neuer Rat von 21 Patriziern und 10 von der Gemeinde gebildet und das Regiment 2 patrizischen Statthaltern, den sogen. Ratsälteren übertragen, während der Bürgermeister nur der Vollzugsbeamte sein sollte. Das engere Regiment erhielt ein Geheimrat von 4 Patriziern, unter denen stets die beiden Altbürgermeister sein sollten, und 1 Kaufmann. Als Aemter oder Ministerien wurden eingerichtet das Herrschaftspflegamt, Zeugamt, Bauamt, Holzamt und Proviantamt. Die beiden Statthalter verwalteten seither statt des Bürgermeisters alle geheimen Schriften und Privilegien und das Geld der Republik, das Siegel und das Einnehmeramt. Sie waren die Häupter und Vor-

gänger des Rats. Das Herrschaftspflegamt wurde den Patriziern vorbehalten. Die 3 Bürgermeister wechselten alle 4 Monate. Ferner gab es 3 Stadtrechner, 3 Frauenkirchenpfleger, 2 Spitalpfleger, 2 Zeugherren und 8 Strafherren oder Einunger. Alle Zünfte und Zunfthäuser wurden aufgehoben und jede politische Zusammenkunft der Gemeinde bei Leibesstrafe verboten. Die Neubesetzung des Rats sollte nicht mehr im April, sondern am 28. August (Laurentiustag) oder darum herum stattfinden. Der abtretende Rat wählte vor seinem Abgang immer die 2 neuen Statthalter, dann die 4 patrizischen Geheimen und die 3 Bürgermeister. Diese 9 wählten dann samt den 12 übrigen von den 21 Geschlechtern die 10 Ratgeber von den Gewerben und Handwerken und der Erstgewählte wurde der fünfte Geheime. Die 9 gewählten Geschlechter wählten dann mit den 10 neuen Handwerkern die übrigen 12 Geschlechter. Statthalter, Geheime und Bürgermeister sollten nur wegen Unvermögens oder Vergehens geändert werden. Die Aemter waren stets so zu besetzen, daß ein Alter blieb und ein Neuer eintrat. Bei den Stadtrechnern sollten 2 alte und 1 neue Person sein. Alljährlich wählte der Rat ferner 12 Mann als Richter des Obergerichts.

Durch diese „karolingische Konstitution" wurde die alte demokratische Verfassung in eine aristokratisch-oligarchische verwandelt. Die Patrizier besetzten 2 Drittel der Stellen, hatten stets die Mehrheit im Rat und sie wählten die Plebejer, die ihnen zusagten. Die Groben und Ungeschickten sollten nicht mehr den Erfahrenen und Tauglichen vorgehen, galt als Grundsatz; die Gemeinde sollte nicht mehr regieren, sondern regiert werden. Das Schwören des Rats auf die Verfassung fiel weg; die Bürgerschaft mußte vielmehr dem Rat huldigen, der sich nunmehr regelmäßig wöchentlich dreimal, am Montag, Mittwoch und Freitag, versammelte.

Nur langsam gelang es, diese strengen Vorschriften wieder etwas abzumildern. 1550 gestattete der Kaiser zunächst, daß je 2 neue und 1 seitheriges Mitglied ins Stadtrechneramt gewählt wurden und 1552 wurde dem Rat erlaubt, bis zu 3000 Gulden als Besoldung unter die Ratspersonen und Beamten auszuteilen.

1556 bat ferner der Rat, um die Geschäftslast zu mindern, die 31 Mitglieder auf 41 vermehren zu dürfen und zwar 2 Patrizier und 8 Gemeinder. Der Kaiser genehmigte denn auch

10 weitere Mitglieder, von denen 5—8 Gemeinder sein sollten. Seither waren es in der Regel 24 Patrizier und 17 Gemeinder und zwar 7 Kaufleute, 4 Krämer und 6 Handwerker. Ferner durften nunmehr die Geheimen und Bürgermeister wieder frei gewählt werden. Von den Fünfern sollten 3 Patrizier und 2 Gemeinder sein. Nach wie vor wurde aber daran festgehalten, daß nur Lutheraner ein öffentliches Amt bekleiden durften; die Katholiken blieben von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und die Juden durften nicht einmal Beisitzer in der Stadt sein viel weniger Bürger und Inhaber öffentlicher Aemter.

Am 22. Aug. 1558 erhielt sodann der Rat einen neuen Schwörbrief. Nach altem Herkommen schwuren seither wieder die ganze ehrbare Bürgerschaft und Gemeinde innerhalb und außerhalb des Rats und alle Einwohner, ledigen Personen und Handwerksgesellen dem Bürgermeister und Rat und Hauptmann im Felde und der Bürgermeister der ganzen ehrbaren Bürgerschaft und Gemeinde, damit man in Einigkeit und Gehorsam bleibe. Alle Bürger (Patrizier) und ehrbaren Gewerbe und Handwerke hatten den Aelteren, dem Bürgermeister und Rat und den Feldhauptmann im Krieg, bei Aufruhr und Friedensnot in allen ehrlichen Dingen zu gehorchen. Es sollten von den 41 Ratspersonen höchstens 26 und mindestens 23 Patrizier, die übrigen aber von den ehrbaren Gewerben und Handwerken sein. Der alte Rat wählte in 6 gesonderten Wahlgängen zuerst die 2 patrizischen Statthalter, dann den patrizischen Bürgermeister und zuletzt die 3 patrizischen Geheimräte. Darauf wählten diese 6 mit den übrigen Patriziern des alten Rats die neuen Räte von den Gewerben und Handwerken, von denen die 2 Höchstgewählten Geheimräte sein sollten, und dann die neuen Statthalter, der neue Bürgermeister und die 3 adeligen Geheimräte mit den neugewählten Räten von den Gewerben und Handwerken die übrigen Patrizier. Der neue Rat beschwor dann den Schwörbrief. Der Bürgermeister durfte nach Ablauf seines Dienstjahres 2 Jahre lang nicht mehr Bürgermeister sein. Das Ratsgeheimnis war streng zu wahren. Nur in großen und sehr schwierigen Sachen sollte die ganze Gemeinde gefragt werden. Der Rat schwur, alle Gemeindeangehörigen zu schützen und zu verteidigen. Wer Unruhen anzettelte, war den Statthaltern, dem Bürgermeister, den Geheimen und der Einung anzuzeigen und zu strafen. Der Hehler wurde

bestraft wie der Missethäter. Die Patrizier durften ebensowenig wie die Gemeinde gesondert Rat halten. Wer nicht 5 Jahre angesessener Bürger und haushäbig war, konnte nicht in den Rat gewählt werden. Die Ratswahl geschah im August. Alle Einwohner leisteten den Statthaltern, dem Bürgermeister und Rat den Treueid; ebenso schwur der Bürgermeister, allen Reichen und Armen ein gemeiner Mann zu sein. Mühet, Schenkung oder Gabe zu nehmen, war den Räten verboten, ebenso das Anbieten einer solchen bei Strafe des Meineids. Als Ministerien der Republik wurden bestellt das Herrschaftspflegeamt, als Aufsicht über das Gebiet, das Handwerks-, Kriegs-, Steuer-, Spital-, Pfarrkirchenbau- oder Hüttenamt; ferner das Religions-, Proviant-, Bau-, Holz-, Zeug-, Pfleg- und Einungsamt. Das Obergericht für Zivilsachen bestand aus 13 Personen, nämlich dem Aman, den 3 Bürgermeistern, 1 Statthalter, 4 Patriziern und 4 Kaufleuten Das Hüttenamt prüfte die Theologen mit den ältesten Stadtgeistlichen und besetzte die 60 Pfarrstellen und die Lehrstellen der lateinischen Schule (Gymnasium). 12 rechtsgelehrte Ratskonsulenten oder Syndici ohne Stimmrecht bildeten ein beratendes Kollegium von Juristen und Staatsmännern für alle wichtigen Staatsangelegenheiten.

Als Ratmannen vom Patriziat findet man Hans Mäßlin 1507, Heinrich Kraft 1508, Heinrich Neidhardt 1508, Georg Günzburger 1508, Weitprecht Ehinger 1512—1543, Max Her wart 1513, Jakob Krafft 1543, Ulrich Ehinger 1543—1548 Hans Krafft 1546—1548, Sebastian Besserer, Kriegsrat und Pfennigmeister 1546, Mathias Besserer 1548, Ulrich Leo 1548, Georg Besserer 1548, Hans Rot 1548. Als Ratsmänner von der Gemeinde kommen vor Konrad Rietmann, wahrscheinlich der Metzgerzunftmeister, 1504, Ludwig Wagner Zunftmeister 1507, Konrad Locher 1507, Georg Erhard 1507—1513, Ludwig Seybold 1508, Konrad Renz Wollhändler 1512, Stephan Windecker 1513, Ludwig Weikmann Kaufmann 1513, Hans Ruf 1513 Georg Seurlin 1513, Melchior Dornlin 1513, Hans Lebzelter 1513 Georg Fingerlin 1513, Nikolaus Gregg, Kaufmann 1543, Felix Gregg, Kaufmann 1543—1546, Jodokus Weikmann 1546, Christoph Gienger 1547, Schuhmachermeister Frecht 1548.

Einen engeren Rat bildete das Kollegium der Neuner (nonarii), das manchmal auch aus mehr als 9 Mitgliedern be-

stand. Diesem Kollegium wurde oftmals seitens des Rats die Entscheidung übertragen und viele Fragen wurden von ihm im Auftrage des Rats erledigt, damit sich nicht der ganze Rat damit beschäftigen mußte. Auch dieses Kollegium bestand teils aus Patriziern teils aus Zünftigen und scheint den Vorläufer des Ratskonsulentenkollegiums gebildet zu haben. Die Fünfer (quintini, quinquerii) waren ein Ausschuß von 5 Ratsfreunden, 2 Patriziern und 3 Zünftigen, der große Bedeutung hatte und namentlich in dringenden oder geheimen Angelegenheiten zusammentrat, wo es nicht geraten schien, den ganzen Rat zusammenzurufen oder eine Sache zu den Ohren Vieler zu bringen. Zu den Fünfern pflegte in der Regel der künftige Bürgermeister zu gehören. Oft kam es vor, daß die Fünfer mitten in der Nacht zusammentraten und einen dringenden Fall berieten, daß sich die Stadttore öffneten, Boten eingelassen und ausgeschickt wurden, daß man insgeheim Bewaffnete zusammenrief und ausschickte oder ausgesandte Kriegsleute zurückberief.

Dieser Magistrat war die ordentliche Obrigkeit über Stadt und Land. Ordentliche Sitzungen fanden jeden Montag, Mittwoch und Freitag statt. Starb ein Mitglied während des Jahres, so wurde binnen 4 Wochen eine Neuwahl vorgenommen. Die Wahl war zwar gesetzlich alljährlich neu vorzunehmen, doch blieben in der Regel die alten Mitglieder im Amt, so daß tatsächlich die Lebenslänglichkeit herrschte. Herkommen war auch, wenn auch nicht Gesetz, daß der Neugewählte wieder aus der gleichen Zunft genommen wurde. Nur die Fischer und Kürschner wechselten miteinander ab; doch sollte dadurch den nicht im Rat vertretenen Zünften nichts an ihrer Ratsfähigkeit benommen sein. Die Wahl geschah durch einfache Stimmenmehrheit; die Stimmenzählung besorgte bei der Wahl eines zünftigen Ratsmitglieds der Einunger vom Patriziat, bei der Wahl eines Patriziers aber der Stadtschreiber. War die Stimmenzahl gleich, so entschied der Stimmenzähler. Zur Wahlfähigkeit bedurfte es des Bürgerrechts, der Unbescholtenheit, der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und 5jähriger Ortsangehörigkeit und Hausbesitzerschaft (Haushäbigkeit). Begieng ein Ratsmitglied einen Fehler, der eine öffentliche Rüge verdiente, oder machte er sich eines Kapitalverbrechens schuldig, so verlor er seine Ratsstelle. Nach geschehener Ratswahl wurde am Montag darauf der Schwör-

tag gehalten. Jede Zunft versammelte sich bei ihrem Amtsvorgesetzten oder im Zunfthause, das Patriziat und die Offiziere vom Regiment, d. h. die Beamten der Stadt, und die Offiziere der Garnison aber beim regierenden Bürgermeister. Sobald die Schwörglocke vom Münsterturme herab das Zeichen zur Versammlung gab, zog man auf den Schwörhausplatz, der regierende Bürgermeister mit dem Patriziat und den Offizieren unter Vorantritt der Stadtmusik. Die Ratsmitglieder und Offizianten sammelten sich im Schwörhaussaale, die Bürgerschaft auf dem Marktplatze. Dann wurde der 1558 vom Kaiser bestätigte Schwörbrief vom Stadtschreiber verlesen und das Original samt der Abschrift, welche zum Verlesen diente, wieder dem Hauptarchiv einverleibt.

Nach Verlesung des Briefs forderte der abtretende Bürgermeister die ganze Bürgerschaft und Gemeinde auf, ihm den folgenden Eid nachzusprechen: „Wie ich mit Worten beschieden bin und der verlesene Brief enthält, das will ich halten und tun und dem Allem geloben und nachkommen wahrlich, getreulich und ohne Gefährde, also schwöre ich, daß mir Gott helfe“! Dann schwur denselben Eid der neue Bürgermeister dem alten, worauf der neue Bürgermeister die Bürgerschaft und Gemeinde mit den Worten entließ: „Liebe Freunde! Dermal ich aus gnädiger Vorsehung des allmächtigen Gottes von einem edlen Rate dieses zukünftige Jahr zum regierenden Bürgermeister erkiest und erwählt worden bin, so will ich Euch alle insgemein freundlich bitten, Ihr wollet mir mit dem allmächtigen Gott fleißig Hilfe erweisen, daß er mir seine göttliche Gnade und sein Gedeihen mildiglich verleihe, damit ich in dieser ehrlichen und stattlichen Verwaltung dieser ehrlichen und löblichen Kommune und Euch Allen in allen Wegen dermaßen möge vorstehen, daß es seiner Allmächtigkeit angenehm und gefällig und Euch und der gemeinen Stadt zu aller Wohlfahrt ehrlich, nützlich und verständig sei. Darauf so ziehet im Namen Gottes hin und seid miteinander friedlich und schiedlich!“

In der katholischen Zeit hörten des weitern alle Zünfte, ehe sie auf den Schwörhof zogen, die Messe vor ihrem Zunftaltar; seit der Reformation trat an dessen Stelle eine Schwörpredigt im Münster. Die Sitte, daß die Zünfte dem neuen Bürgermeister eine „Amtsverehrung“ machten und der

Bürgermeister dann die Festlichkeiten der einzelnen Zünfte in ihren Zunftstuben besuchte und die Zunftgenossen mit Fladen beschenkte, kam allmählich ab; doch wurde noch im Jahr 1786 bei einigen Zünften am Schwörtage den Genossen Wein und Backwerk oder Weißbrot gegeben, z. B. bei den Bäckern und Fischern.

Am Tage nach dem Schwörtage erfolgte dann die Besetzung derjenigen Aemter durch den Rat, in denen kein Oberrichter saß. Es waren dies das Proviant-, Zeug-, Bau-, Holz- und das Pflegeministerium, die wie alle Oberämter eigene Amtsherren hatten. Von den Aemtern, die unter dem Pflegeministerium standen, bekleidete vielfach ein und derselbe Ratsherr meherre Aemter. Zu den Ratssitzungen wurde den Ratsherren am Tage vorher durch die Amtsdiener des Bürgermeisters, den Büttelmeister und dessen Büttel, geboten. Nach der Frühglocke wurde an den Ratstagen die Ratsglocke geläutet und dies von 6 Uhr 45 Minuten morgens ab eine Viertelstunde lang wiederholt, worauf sich die Ratsherren morgens 7 Uhr auf dem Rathause versammelten. Die Sitzordnung war genau geregelt. Die Patrizier saßen auf der einen Seite, die Oberrichter nach dem Dienstalter, die Amtsherren, die keine Oberrichter waren, nach dem Rang ihrer Aemter bis zum Pflegeamt herab und die unter dem Pflegeamt stehenden Amtsherren bis 1772 nach dem Lebensalter, seither aber nach ihrer Wahlzeit. Die Ratsherren von der Gemeinde saßen in gleicher Weise geordnet auf der andern Seite. Abgestimmt wurde mit einfacher Stimmenmehrheit entweder sofort nach Behandlung des Gegenstands im Plenum oder nachdem der Gegenstand an das einschlägige Amt oder an die Sublevations- und Revisionsdeputation oder an zwei oder mehr Ratskonsulenten oder das ganze Ratskonsulentenkollegium zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen worden war. Das Letztere geschah regelmäßig bei Staatsangelegenheiten, wichtigen Rechtsstreitigkeiten und vor dem Strafurteil über einen Verbrecher. Dieses Ratskonsulentenkollegium bestand aus 9 wirklichen Ratskonsulenten; doch gab es daneben auch Titularkonsulenten. Viele derselben standen nicht mehr im Geschäft oder waren in anderer Herren Diensten. So war 1780 Johann Daniel Bartholomäi, Hohenlohe'scher Hofrat und Scholarch des Gymnasiums, Mitglied des Ehe-

gerichts und Stadtamansverweser, solange der Stadtaman als Ablegat beim Reichstag in Regensburg war. Ein anderer Ratskonsulent, Eusebius Beger, handhabte die Bücherzensur, saß bei der Sublevationsdeputation und war Kreisdeputierter. Ein dritter Ratskonsulent war zugleich Stadtaman. Der vierte war Pfalzgraf der Stadt und Bücherzensor, ebenso der fünfte; der sechste war vierter Kreisdeputierter. Ihr Sitzungssaal im Rathause hieß die Doktorstube. Wollte ein Bürger, der nicht Ratsmitglied war, etwas vor den Rat bringen, so konnte dies mündlich durch einen Fürsprecher oder schriftlich geschehen. Der Fürsprecher mußte Oberrichter und Ratsglied sein und sein Beistand mußte durch den Amtsbürgermeister erbeten werden. Nachdem der Rat saß, rief der Bürgermeister die Partie auf, worauf der Petent in die Ratsstube gerufen wurde und, nachdem der betr. Oberrichter seine Sache vorgebracht hatte, das Wort selbst erhielt. Ursprünglich war jeder schriftlicher Verkehr mit dem Rat verboten. Als z. B. 1513 der geschworene Bürgermeister und Stadthauptmann Kaspar Rembold, der Altbürgermeister Mathäus Neidhardt und der Patrizier Marx Herwarth schriftlich ihr Bürgerrecht aufsagen wollten, forderte der Rat nach altem Herkommen ihr persönliches Erscheinen mit einem Fürsprecher. Sie klagten deshalb beim Kaiser und dieser betraute den Bischof von Augsburg mit der Entscheidung des Streits. Doch lautete die Entscheidung dahin, daß sie persönlich erscheinen mußten. Seit 1706 war für alle Eingaben an den Rat Stempelpapier vorgeschrieben.

Die Ulmer Ratskanzlei war im 15. Jahrhundert so berühmt, daß auch viele Fremde, welche sich der Schreiberei widmeten, es für das größte Glück hielten, dort Unterricht genießen zu können. Die Beamten der Ratskanzlei vertraten damals die Stelle der Ratskonsulenten. Kanzleidirektor war der Stadtschreiber. Im 15. Jahrhundert bekleideten dieses Amt die berühmten Kanzlisten Ambrosius und Heinrich Neidhardt und Kaspar Schweizer. Im 18. Jahrhundert waren berühmte Stadtschreiber Sebastian Ott, G. F. Laib und Theodor August Rabausch. Das wichtigste Geschäft des Stadtschreibers war die Führung des Ratsprotokolls, die Abfassung der Ratsbeschlüsse und die Verteilung des Geschäfts an die Kanzleiverwandten. In Abwesenheit des Stadtschreibers vertrat ihn der Geheimsekretär oder der

Gerichtsschreiber. Der Geheimsekretär war Aktuar bei den Sitzungen des Geheimrats. Bei den Sitzungen der Patrizier auf der oberen Stube und der Wahl der Kaufleute auf der unteren Stube führte er das Protokoll; später auch beim Handwerksamte. Der Gerichtsschreiber war der Aktuar beim Ober- und beim Ehegericht und Kanzleiexpeditor. Zugleich war er Aktuar beim Kollegium der Reichsstädte des schwäbischen Kreises. Der Stadtpfandbuchschreiber hatte die Käufe und Verkäufe von Häusern, Gärten, Aeckern und Wiesen mit dem Kaufschilling, den Bezahlungen und den schuldigen Kapitalien in das Stadtpfandbuch einzutragen und setzte die Kaufbriefe auf. Der Handwerksschreiber war Aktuar beim Handwerksamte und fertigte die Lehrbriefe; 1782 wurde aber das Amt dem Geheimsekretär überwiesen. Diese 5 Stellen hießen die 5 Bänke. Der Stadtschreiber hatte ein eigenes Zimmer; die anderen Schreiber hatten nur verschlossene Schranken (cancella), damit sie vor dem Zudrang neupieriger Leute sicher waren. Auch der Herrschaftsschreiber hatte früher eine Schranke auf der Kanzlei und hatte an der Kanzleibüchse Anteil. Der Bürgermeister hatte einen eigenen Aktur und einen Adjunkten. Auch der Ziegelschreiber hatte einen Adjunkten. Den Unterricht geeigneter Studenten des Gymnasiums, der sogenannten Accessisten, besorgte 1780 ein eigener Jurist, der sie zur Hochschule vorbereitete. Alle Vierteljahre wurden sie im Beisein zweier Ratskonsulenten öffentlich geprüft. Als Kanzleidiener walteten die Stadtboten, welche mit Briefen der Stadt über Land geschickt wurden.

Zur Aufbewahrung der zur Stadt gehörigen Schriften diente das Ratsarchiv, das sich in einem feuerfesten Gewölbe auf dem Rathause befand. In demselben waren seit 1500 die Ratsprotokolle und alle Abschriften in Dokumenten, Diplomen und Urkunden aufbewahrt, deren Originale im Geheimarchiv auf dem Steuerhause waren. Auch die Akten des schwäb. Reichskreises und der schwäbischen Reichsstädte lagen hier. Die Geschäfte besorgten 2 Registratoren, deren einer zugleich Organist und Musikdirektor am Münster war. Die Instrumentalmusik besorgten 7 Stadtmusikanten, die durch Gymnasisten und Musikfreunde verstärkt seit 1774 jeden Freitag ein Konzert im Schwörhaussaale gaben, später auf der obern Stube; die Vokalmusik leitete der Präzeptor der untersten Gymnasialklasse. Den Choralgesang diri-

gierte der Succentor. Die Sänger bestanden aus älteren Gymnasisten und 3 Frauenzimmern. Die Oberaufsicht über die ganze Musik führte ein geeigneter Ratsherr. 1746 errichteten die Ulmer Kanzleibeamten, dem Vorbild der Geistlichen folgend, eine Witwen- und Waisensozietät mit freiwilligem Beitritt.

### 3) Die Ulmer Herrschaft.

Durch die großen Güterverkäufe, welche die Stadt Ulm in der Zeit der Judenschuldentilgung König Wenzels in geschickter Ausnützung der dem Hochadel ungünstigen Zeitverhältnisse vornahm, wurde aus der seitherigen einfachen Reichsstadt ein nach damaligen Begriffen ansehnliches Staatsgebiet, welches die Herrschaften Albeck, Helfenstein und Leipheim umfaßte, zu denen seit 1484 die Schutzvogtei über das benachbarte Reichskloster Söflingen trat. Das Gebiet Ulms stieß nunmehr gegen Norden an die Herrschaften Wirtemberg, Kirchberg und Degenfeld, gegen Osten an Wirtemberg, Pfalz-Neuburg und Burgau, gegen Süden an die Herren von Fugger-Kirchberg und ihre Herrschaft Weißenhorn, gegen Westen an Vorderösterreich, Wirtemberg und die Herrschaft Helfenstein-Wiesensteig. Das ganze Gebiet umfaßte 1530 10 Quadratmeilen mit 32 000 Einwohnern ohne die Bevölkerung der Stadt Ulm und zerfiel in die obere und die untere Herrschaft. Die obere Herrschaft begriff die Obervogteien Albeck und Leipheim, das Oberamt Langenau und die Aemter Weidenstetten und Pfuhl mit dem sog. Riedzaun, d. h. den Orten Reutti, Holzschwang und Steinheim; die untere Herrschaft, die ehemalige Grafschaft Helfenstein-Geislingen, umfaßte die Obervogtei Geislingen mit den Orten Lonsee, Stubersheim, Süßen, Stetten, Böhringen, Nellingen Kuchen, Gingen, Altenstadt, Türkheim, Aufhausen, Amstetten und Bermaringen. 1571 kam dazu die Herrschaft Wain.

Das Regiment über das Ulmer Land führte das Herrschaftspflegamt, welches 1780 von den beiden Altbürgermeistern bekleidet wurde, während früher dasselbe durch einen Patrizier und einen Plebejer besetzt war. Unter ihnen stand die ganze Verwaltung der Landesherrschaft; alle Verordnungen und Gesetze, welche das Land betrafen, übermittelten sie den Beamten vom Lande, ebenso nahmen sie den Beamten vom Lande die Rechnung ab. Ihr wichtigstes Amt war der Straßen-

bau. Als Offizianten hatten sie 1780 einen Herrschaftsschreiber, einen Adjunkten, einen Registrator und einen Substituten, der zugleich Kassier war. Auch stand der Kreisgrenzmarschkommissär in Marschangelegenheiten unter dem Herrschaftspflegamt. Herrschaftspfleger waren 1468 Eitel Leo von den Edelbürgern und der Kaufmann Martin Gregg von den Zünften, 1511 Heinrich Krafft und Nikolaus Gregg, 1512 Weitprecht Ehinger und Sebastian Renz. 1490 beschloß der Rat, die Herrschaften Helfenstein, Albeck und Leipheim sollten künftig alle 3 Jahre gerechtfertigt werden, damit die Landpfleger weniger betrogen werden. Die Landpfleger waren darauf zu vereidigen. Auch sollte jede überflüssige Gabe vermieden werden. Wurden Hennen oder Wildpret aus der Herrschaft nach Ulm gebracht, so hatten sich die Boten selbst zu verköstigen, wenn dagegen Gaben an den Bürgermeister auf Weihnachten und Georgi und wenn Federspiele gebracht wurden, so wurde ein hergebrachtes Essen von der Stadt verabfolgt. Dagegen durften die Pfleger und Amtleute der Herrschaft Essen und Trinken nur mit Genehmigung der Landpfleger verabfolgen.

Bedeutsam war namentlich der Besitz der festen Burgen Albeck, Helfenstein und Leipheim, welche eigene Vögte hatten. 1415 holten Hartmann Ehinger, Hans Stocker, Hans Besserer, Hans Strölin und der getaufte Jude Christoph Pfefferkorn in Konstanz die Bestätigung des Helfensteiner Kaufs beim Kaiser und den Kurfürsten ein. Sofort nachdem der Rat den Grafen von Werdenberg die Herrschaft Albeck abgekauft hatte, wurden in die dortige Burg vom Rate zwei Burgvögte gelegt, einer von den Edelbürgern und einer von den Zünften. Der patrizische Vogt wohnte unten im Hause, der Zunftvogt oben im Turme. Jeder der beiden durfte wöchentlich einen Tag nach dem nahen Langenau; aber gleichzeitig durften beide die Burg nicht verlassen. Längerer Urlaub bedurfte der Genehmigung der Landpfleger oder des Rats. Auch jeder Wächter durfte wöchentlich einen Tag nach Langenau und jährlich viermal je zwei Nächte heim zu Weib und Kind. Ein Eid für diese Vögte wurde 1484 besonders formuliert. In demselben schworen die Vögte dem Bürgermeister und Rat von Ulm Treue, Gehorsam und Gewärtigkeit und gelobten, stets den Nutzen des Rats zu fördern, allen Schaden aber zu warnen und das Schloß Albeck samt der Stadt Albeck

und der dazu gehörenden Herrschaft getreu zu versehen. Ohne versiegelten Brief vom Rat durfte niemand eingelassen werden außer den Landpflegern und ihrer Begleitung. Das innere Tor durfte dabei nicht geöffnet werden, ehe das äußere geschlossen war. Bei Feuer durfte nur den Landpflegern oder den Richtern von Albeck geöffnet werden, wenn sie beschworen, daß sie niemand bei sich haben, der dem Schloß schädlich sei. Ein Aufschließen des Tores durfte sommers nur von 7—6 Uhr und winters von 9—4 Uhr erfolgen. Auch die beiden Torwärter am oberen und unteren Tore erhielten ihren Eid betreffs des Ein- und Auslassens. Die Wächter giengen von der Wache, wenn man die Farbe an den Gewändern erkannte; es waren deren immer 6, 3 vor, 3 nach Mitternacht. Auf dem Turme war stets ein Bläser, den der Burgvogt von Zeit zu Zeit anzurufen hatte. Bei Tag war nur der Bläser auf dem Turme und ein Mann auf Wache. Vierteljährlich wechselte der Vor- und Nachmitternachtsdienst. Jeder Burgvogt hatte einen der beiden Torschlüssel. Wurde einer hereingelassen, mußte erst das untere Tor geschlossen sein, ehe das obere geöffnet wurde, ebenso beim Verlassen des Schlosses. Der Burgvogt von den Zünften mußte abends die Brücke aufziehen lassen und durfte erst morgens wieder den Turm öffnen. Mehr als 2 Wächter durften gleichzeitig nicht beurlaubt werden. Etwaige Schulkinder der Vögte waren nach Albeck oder Langenau zu verdingen. Nachts hatten die Vögte von einem Wächter zum andern zu gehen und diese anzurufen. Jeder Wächter hatte 4 Gänge in der Stunde zu machen.

Auch für das Schloß Helfenstein ob Geislingen bestand eine besondere Ordnung. Die Wächter hatten ihre Wachen gut zu versehen, alle Geheimnisse ihr Lebtag zu verschweigen und dem Pfleger zu Geislingen sowie dem Burgvogt auf Helfenstein namens der Herren von Ulm zu gehorchen. Sahen sie etwas Gefährliches, so war es den Landpflegern oder in dringenden Fällen dem Geislinger Pfleger zu melden. Sie hatten des Schlosses und der Stadt Ulm Nutzen nach Kräften zu fördern und deren Schaden zu wenden. Die Besatzung des Helfenstein bildete ein Burgvogt mit einem Bläser, 1 Wächter und 9 Knechten. Besoldeter Obervogt der Herrschaft Helfenstein war 1490 der Freiherr Hans Speth. Das Geislinger Pflegeamt

bestand aus dem Pfleger und einem vereidigten Gegenschreiber. Derselbe schwur Gehorsam und Treue gegen den Bürgermeister und Rat und die Landpfleger und hatte bei allen Einnahmen und Ausgaben und allen Ausrufungen und Verkäufen des Pflegamtes gegenwärtig zu sein und dieselben aufzuschreiben. Wurde er etwas gewahr, was der Stadt Ulm oder der Herrschaft Helfenstein schädlich war, wenn z. B. der Pfleger etwas nicht aufschreiben ließ, so hatte er es zu melden. Er hatte seine volle Kraft dem Amte zu widmen und durfte sich ohne Erlaubnis der Landpfleger nicht aus Geislingen entfernen. Der Jahressold des Pflegers betrug 100 Pfd. Hlr. neben freier Behausung und Heizung. Er hatte die Stadt Geislingen und das Schloß Helfenstein fleißig zu versehen. Sah er etwas für Stadt, Schloß und Herrschaft Schädliches, hatte er es dem Bürgermeister zu melden. Die Renten und Gülten hatte er fleißig einzubringen und das Geld besonders zu legen, und nicht selbst zu verbrauchen oder auszuleihen. So oft er 500 Pfd. beisammen hatte, war dies unverzüglich den Stadtrechnern nach Ulm zu melden. Bauten über 10 Pfd. durften ohne Wissen der Landpfleger vom Helfensteiner Pfleger nicht ausgeführt werden. Die Zehrung im Frankfurter Geleite hatte der Pfleger in Gegenwart des Gegenschreibers zu verrechnen. Auch der Geislinger Büttel schwur einen besonderen Eid. Sein Eid von 1479 verlangte Gehorsam und Treue gegen Bürgermeister und Rat, die Landpfleger, den Vogt von Helfenstein und den Geislinger Pfleger, Fleiß im Amte und Verschwiegenheit. Ulmische Amtmänner gab es zu Kuchen, Gingen, Altenstadt, Süßen, Böhringen, Türkheim, Aufhausen, Lonsee, Stubersheim, Stetten, Nellingen, Bermaringen und Amstetten.

Der Eid für den Vogt von Leipheim von 1488 verpflichtete denselben, über alle Einnahmen und Ausgaben jährliche Abrechnung zu stellen. Auch die Leipheimer schwuren den Landpflegern, und ihrem Vogt den Eid der Treue, des Gehorsams und der Gewärtigkeit.

An der Spitze der einzelnen Gemeinden standen Ortsgerichte. 1484 z. B. gab es Streit zwischen dem Gericht zu Geislingen und den Schwestern in der dortigen Klause, weil die Schwestern ohne Erlaubnis des Gerichts weitere Schwestern aufgenommen hatten. Der Ulmer Rat bestimmte deshalb, es sollen

nicht mehr über 8 Schwestern in der Klause sein und ohne Vogt, Pfleger und Gericht keine Schwestern mehr aufgenommen werden. 1514 erhoben sich die von Geislingen gegen den Rat und die gemeine Stadt Ulm. Der Rat brachte sie aber rasch, allerdings aber nur mit merklichen Kosten, zum Gehorsam und sie mußten schwören, nichts mehr gegen die Stadt zu tun und die Kosten mit 1400 Gulden zu zahlen, alle Jahr an Martini 100 Gulden Keinerlei Bitte um Nachlaß sollte gestattet sein, was in das Salbuch des Rats und das Geislinger Stadtbuch eingeschrieben wurde. Sie sollten künftig Ulm stets hold, gehorsam und gewärtig sein, dessen Nutzen und Bestes fördern, dessen Schaden und Nachteil aber warnen und wenden. Dem Vogt und Pfleger hatten sie Gehorsam, Treue und Gewärtigkeit zu halten. Ohne Wissen oder Willen von Rat und Gemeinde sollte keine Versammlung, keine Gemeinde und kein Gespräch mehr gehalten werden, welches der Ulmer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit verletzlich war.

## 4) Das Ulmer Bürgerrecht.

Die etwa 14 000 Einwohner der Stadt zerfielen seit alten Zeiten in Bürger und Beisitzer. Die Bürger waren die Mitglieder des Stadtstaates, welche an den Ehrenstellen, Aemtern, Diensten, Gerechtsamen und Benefizien desselben Anteil hatten. Durch die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt erwarb der Aufgenommene Anteil am Weichbildgute, d. h. am gesamten Grundbesitze der Stadtgemeinde Bürger mußte jeder seinr wer Güter in der Markung zu Weichbildrecht besaß. Wer Güter in der Markung besaß, war damit Bürger und den städtischen Lasten unterworfen, dafür aber frei von allen hofrechtlichen Lasten, ebenso wie der Hofherr frei von den städtischen Lasten war. Die Marktgemeinde nahm die Bürgergemeinde und deren gemeine Feldmark in sich auf und duldete kein Hofrecht mehr. Das Stadtrecht siegte über das Hofrecht. Die Beisitzer uud Schutzbürger dagegen genossen lediglich den Schutz der Stadt, hatten aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht, gehörten zu keiner Zunft und konnten kein öffentliches Amt bekleiden.

Die ältesten Bürger der Stadt waren durchweg Edelleute, d. h. Freie. Alle Handwerker, welche Geräusch verursachten oder

Rohstoffe verarbeiteten, welche Unrat oder üblen Geruch verursachten, mußten in den Vorstädten wohnen und hießen deshalb Pfahlbürger. Erst später wurden auch die Vorstädte in die eigentliche Burg eingezogen und man unterschied nun Bürger von den Bürgern und Bürger von der Gemeinde der Handwerker, indem nun auch die Handwerker das Recht auf die meisten Ehrenstellen, Aemter, Bedienungen, Gerechtsame und Benefizien erlangten und selbst das Bürgermeisteramt nur tatsächlich, nicht aber formell den Edelbürgern vorbehalten blieb. Pfahlbürger, d. h. Bürger, welche außerhalb des Pfahls, d. h. der Pallisaden, der Stadtmauer wohnten, waren seither nur noch die Einwohner des benachbarten Dorfes Pfuhl. Sie hatten zwar einen bestimmten Anteil an den Freiheiten und Gesetzen der Stadt, aber kein Recht auf die Ehrenstellen und Nutzungen des Bürgerrechts. Aehnlich war es mit den Schutzbürgern, den entweder in der Stadt oder auswärts wohnenden freien Personen und Körperschaften, meist Klöster, Ritter und Juden, welche im Schutze der Stadt standen und dieselbe als ihren Vogt oder Landesherrn anerkannten. Sie taten das, um der wertvollen Privilegien teilhaftig zu werden, welche die Reichsstadt Ulm besaß, und zur Zeit der Not eine sichere Zuflucht zu haben. So standen im Ulmer Schutzbürgerrecht 1218 der Abt von Schussenried und 1335 der Abt von Schaffhausen, der sich auf 40 Jahre zum Bürger verdingte und dafür jährlich der Stadt 5 Pfund Herrengülte zu zahlen hatte. 1355 war Ulmer Schutzbürger der Ritter Schweikhart von Gundelfingen, 1385 die Aebtissin von Ettlinstetten, die jährlich 10 Gulden bezahlte, 1421 der Ritter Friedrich von Freiberg zu Neusteußlingen. 1422 wurde der Abt von Kempten auf 10 Jahre Bürger von Ulm, gegen 100 Gulden Jahressteuer; 1431 trat der Abt von Schaffhausen erneut ins Bürgerrecht, 1439 der Abt von Kreuzlingen, 1448 der Abt von Wiblingen, 1470 der Abt von Westerhausen. Daneben hatte die Stadt bis 1499 zahlreiche reiche Juden als Schutzbürger in ihren Mauern.

Ursprünglich konnten auch Unterthanen einer anderen Herrschaft das Ulmer Bürgerrecht annehmen, ohne ihren Wohnsitz zu wechseln. Da diese Art von Bürgern aber viele Klagen und öfters sogar Kriege verursachte, so fand man es endlich geraten, keine Bürger mehr aufzunehmen, die Unterthanen eines fremden

Herrn oder Bürger einer andern Stadt waren, und seither konnten fremde Unterthanen nur noch den Schutz der Stadt erwerben, wenn sie in derselben Aufenthalt nahmen, und man nannte diese Schützlinge Beisitzer. Sie bezahlten ein bestimmtes Schutzgeld und genossen dafür den Schutz der Obrigkeit, hatten aber sonst kein Bürgerrecht. Man unterschied dabei die reichen und armen Beisitzer. Grundeigentum konnten sie in der Stadt nur durch seinen Bürgen von den Bürgern erwerben, der formell das Eigentum erwarb und der Stadt für die Erfüllung der auf dem etc. Grundbesitze lastenden Pflichten haftete.

Das Ulmer Bürgerrecht wurde entweder durch Geburt oder durch Kauf oder als Geschenk wegen besonderer Verdienste erworben. Als Geschenk erhielten das Bürgerrecht namentlich von auswärts stammende Ehehalten männlichen und weiblichen Geschlechts nach 10jähriger treuer und redlicher Dienstzeit oder Arbeitschaft bei einem Ulmer Bürger. Auch fremde, nicht in Ulm eingebürgerte Studenten, welche das Ulmer Gymnasium mit Erfolg absolviert hatten und die Beamtenlaufbahn der Republik einschlugen, pflegten das Bürgerrecht als Gemeindegeschenk zu erhalten; überhaupt wurde es meist unentgeltlich denen zu teil, welche in den Dienst der Stadt traten. Wurde das Bürgerrecht erkauft, so bestimmte den Preis der Magistrat.

Wer Bürger werden wollte, konnte dies entweder mit der ohne Bürgschaft werden. Der Bürger ohne Bürgen hatte sich eidlich zu verpflichten, seinen Wohnsitz in Ulm zu haben, die Steuer an Martini pünktlich zu zahlen, die ihm obliegenden Bürgerdienste zu leisten, dem Bürgermeister in der Stadt bezw. dem Hauptmann im Felde Gehorsam zu leisten und binnen eines Monats in eine der 17 Zünfte der Stadt einzutreten, was erst nach Erwerbung des Bürgerrechts erfolgen konnte. Alle vergangenen Sachen waren hiebei hintanzusetzen. Grundbedingung der Aufnahme war, daß der Aufzunehmende Niemands Leibeigener oder unverrechneter Amtmann war. Auch durften seit 1474 weder er noch sein Weib Leibeigene der Stadt Ulm gewesen sein. Schon nach dem Stadtrecht von 1206 mußten deshalb Schultheißen (villici), Amtleute (ministeriales) und Müller, welche in die Stadt kamen und das Bürgerrecht erhielten, vorher mit ihrem seitherigen Hofherrn abrechnen, ehe sie in den vollen Schutz der Stadt mit all ihrer

Habe aufgenommen wurden. Vor Erteilung des Bürgerrechts hatte also der Bewerber sich von allem fremden Bürgerrechte freizumachen; er mußte seinen Mannrechtsbrief und seine Leibquittung vorlegen und beweisen, daß er keinen nachjagenden Hofherrn hatte. Ferner hatte er den Nachweis der ehrlichen Geburt und des ehrlichen Verhaltens zu führen.

Das Bürgerrecht mittelst Bürgschaft mußte auf 10 Jahre erworben werden. Dem Aufzunehmenden stand dabei frei, seinen Wohnsitz auch außerhalb Ulms zu haben. Auch er hatte sich zu verpflichten, alljährlich auf Martini pünktlich die Steuer zu zahlen. Doch konnte er nur aufgenommen werden, wenn er den Nachweis eines Vermögens von 200 Pfd. Hlr. lieferte. Der Aufzunehmende hatte 3 Bürgen zu stellen, die 20, oder wenn sie Geschlechter waren, 40 Pfd. Hlr. Strafe zu zahlen hatten, wenn der Aufgenommene vor Ablauf von 10 Jahren das Bürgerrecht wieder aufgab. Starb der Aufgenommene vor Ablauf der 10 Jahre, so hatten die 3 Bürgen die von ihm zu leistende Steuer für den Rest der Zeit sowie ein Drittel der Strafe zu zahlen. Eines Nachweises der Entlassung aus dem seitherigen Staatsverbande bedurfte es also in diesem Falle nicht. Wurde der Aufgenommene reklamiert, so hielt sich die Stadt an die Bürger.

Das Bürgeraufnahmegeld steigerte sich im Laufe der Zeit immer mehr. In Augsburg betrug es 1451 bereits 50 Gulden. 1780 kostete das Ulmer Bürgerrecht gewöhnlich 60 Gulden. Weibspersonen hatten damals außer dem Bürgerrechtsaufnahmegeld auch ein Vermögen von 50 Gulden, eine anbereitete Bettstatt und standesgemäße Kleidung, Mannspersonen aber einen sicheren Erwerb nachzuweisen. Ferner hatte der Aufzunehmende zu schwören, innerhalb 10 Jahren bei Verlust des Bürgerrechts und Ausschaffung aus der Stadt mit Weib und Kind kein bürgerliches Almosen zu verlangen, während Frauen nur auf 7 Jahre auf die Hilfe der Gemeinde zu verzichten hatten.

Eine bedeutsame Einrichtung war ferner die sog. Nachsteuer In Augsburg mußte jeder, der sein Bürgerrecht aufgab, die zehnfache Jahressteuer als Nachsteuer zahlen. Erst 1424 wurde diese Verpflichtung auf die dreifache Jahressteuer herabgesetzt. Auch in Ulm mußte jeder, der sein Bürgerrecht aufgab, eine Nachsteuer bezahlen und schwören, daß er allen Bürgern, denen er Geld schuldig und deren Ziel fällig war, dieses entrichten oder sich mit ihnen gütlich

abfinden werde. Betreffs älterer, noch nicht fälliger Forderungen hatte er zu schwören, sie entweder auf das vereinbarte Ziel zu entrichten oder sich in Ulm zu stellen und die Stadt nicht mehr zu verlassen, bis die Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt waren. Hatte er einen strafrechtlichen Handel mit einem Bürger wegen wörtlicher und tätlicher Handlungen, so hatte er sich mit demselben entweder gütlich zu vergleichen oder die Sache mit ihm binnen eines Monats vor dem Aman und Stadtgericht in Ulm gütlich auszutragen. Endlich hatte er zu schwören, nichts zu rächen, was sich während der Zeit ereignet hatte, da er Bürger gewesen war. Nach Aufgabe des Bürgerrechts hatte er entweder sofort die Stadt zu verlassen oder bei einem offenen Gastgeber Wohnung zu nehmen und zu zehren. In der Stadt in eigener Wohnung oder bei Verwandten und Freunden zu weilen, war ihm wie allen Nichtbürgern dauernd nur dann gestattet, wenn er sich als Beiwohner anmeldete und sich damit der Steuerzahlung unterwarf. Und da Grund und Boden nur von Bürgern besessen werden konnte, mußte jeder, der sein Bürgerrecht aufgab, seine Güter binnen Jahresfrist verkaufen. Der Beisitzer aber hatte wie der Bürger sein ganzes Vermögen jährlich zu versteuern und zwar mit dem hohen Satze von 6 Hlr. vom Pfunde Vermögen, d. h. also 6 Hlr. von 240 Hlrn. oder 2,8 Prozent seines Vermögens jedes Jahr liegen zu lassen, während der Bürger nur 1 Häller vom Pfunde oder $^{5}/_{12}$ Proz. vom Vermögen Steuer zahlte. Ferner war der Beisitzer verpflichtet, vor dem Ulmer Aman und dessen Stadtgericht jedermann Recht zu geben und von jedermann Recht zu nehmen.

Die Beschränkung des Aufenthalts fremder Personen ging so weit, daß z. B. 1458 die Zünfte in Augsburg unter großem Widerspruch der Geschlechter ein Gesetz durchsetzten, nach dem sich kein Fremder länger als 14 Tage in Augsburg aufhalten durfte, ohne das Bürger- und Zunftrecht anzunehmen. In Ulm war man in dieser Beziehung duldsamer. Nach einer Verordnung von 1509 hatte sich jeder nach Ulm Ziehende binnen Jahresfrist als Bürger aufnehmen zu lassen. Ebenso mußte jeder, der sich mit einer Bürgerstochter verheiratete, binnen Jahresfrist Bürger werden und dem Bürgermeister war bei seinem Eide verboten, jemand, der das Jahr verstreichen ließ, deshalb vor den Rat zu lassen, sondern die Stadtrechner sollten jeden Ueber-

treter unerbittlich zur Rechenschaft ziehen. Aber auch in Ulm bestimmte eine Verordnung von 1519, wer sein Bürgerrecht aufgebe, solle bei 8 Tagen Stadtverbot nicht mehr in einem ihm etwa noch gehörenden Hause, sondern nur in einem öffentlichen Gasthause wohnen und keinen eigenen Rauch mehr haben dürfen.

Der Dienst bei auswärtigen Personen war den Bürgern nur mit Genehmigung des Rats gestattet, wie z. B. der Ulmer Rat 1404 alle Bürger, welche sich ohne Erlaubnis des Rats einem Ausmanne zum Dienst verpflichteten, mit der Strafe von 5 Jahren Stadtverbot bedrohte. Seit 1548, wo die Zünfte aufgehoben und durch Handwerksrotten ersetzt wurden, hatte sich jeder neu aufgenommene Bürger binnen 14 Tagen den Handwerksherren vorzustellen und binnen 1 Monat in eine beliebige Rotte einzutreten. Statt 200 Pfd. Hlr. betrug die Bürgeraufnahmegebühr nunmehr 400 Gulden Landmünze. Aber auch damals noch hatte der neu Aufgenommene mindestens 10 Jahre in der Stadt zu bleiben. Gab er sein Bürgerrecht bälder auf oder wurde er von seiner früheren Obrigkeit zurückverlangt, so hatten die 3 Bürgen 20 und bei einem Patrizier 40 Gulden Strafe zu zahlen. Starb er vor Verfluß der 10 Jahre, so war der Rest der Steuer von den Bürgen zu zahlen und 1 Drittel der Strafe von 20 bezw. 40 Gulden. Ferner war dem Handwerk die eheliche Geburt nachzuweisen, ehe die Aufnahme in dieselbe erfolgen konnte.

## 5) Das Ulmer Heerwesen.

Seit der Hohenstaufenzeit wurde auch in Ulm der Handwerkerstand nach Art der italienischen Städte, wo sich diese Einrichtung seit der Römerzeit erhalten hatte, in Zünften (compagniae) militärisch organisiert. Die Zugehörigkeit zum Gewerbe bildete zugleich die Zugehörigkeit zur militärischen Abteilung. Jeder Zünftige war zugleich Kriegsmann und jeder Bürger einer Reichsstadt war verpflichtet, infolge seiner Bürgereigenschaft im Bedarfsfalle zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen und zu Feld zu ziehen. Jede Kompagnie wählte sich einen Magister oder Meister und diese Meister unterstanden wieder dem Oberbefehl des Kapitäns oder Stadthauptmanns, unter dessen unmittelbarem Befehl die adeligen Stadtgeschlechter standen, welche zur Stellung einer bestimmten Zahl von Spießen, d. h. Abteilungen von 3—4 Pferden, verpflichtet waren. So

hatten die Besserer 2 Spieße mit 8 Pferden zu stellen, die Ehinger 3 Spieße mit 12 Pferden, die Strölin und die Roten je 4 Spieße mit 16 Pferden, die Krafften 3 Spieße mit 12 Pferden. Auch den einzelnen Zünften war die zu stellende Mannschaftszahl genau vorgeschrieben. So hatte die Kaufleutezunft dem Stadthauptmann mit 8 Pferden und 10 Wappenknechten zu dienen, die Weberzunft hatte 24, die Fischerzunft 16, die Bauleutezunft 18 Wappenknechte zu stellen. Ebenso hatte das Land bestimmte Völker aufzubringen. Wer nicht selbst dienen wollte, hatte einen Ersatzmann zu stellen. Jeder Bürger war eidlich verpflichtet, stets einen Harnisch und eine Wehr bereit zu halten und diese nicht zu vertauschen, zu versetzen oder zu verkaufen sowie dem Feldhauptmann der Stadt und seinem Zunftmeister in allen redlichen Sachen gehorsam zu sein. Jede Zunft hatte ihr eigenes Banner, z. B. die Marner- oder Wollhändlerzunft einen roten, aufrechtstehenden Löwen mit goldener Krone und goldenem Halsband. Die Leistungsfähigkeit dieser nach Zünften organisierten städtischen Miliz erreichte ihren Höhepunkt in den Städtekriegen unter König Wenzel; nach deren Ende zerfiel die Kriegstüchtigkeit dieser Mannschaften immer mehr. Schon die verschiedenartige Stärke der 17 Zunftbanner, die vielfach recht geringe Kriegstüchtigkeit der einzelnen Zunftmeister, die wohl die Nadel oder Schusterale, aber wenig den Spieß zu führen verstanden, machte diese Truppen namentlich seit dem 15. Jahrhundert zu einer höheren Feuerwehr und machte bei Kriegen das Anwerben berufsmäßiger Söldner immer mehr zum Bedürfnis.

Schon in den Städtekriegen des 14 Jahrhunderts kämpften zahlreiche Soldaten oder Landsknechte neben den zünftigen Bürgerkompagnien und seit 1430 in Augsburg die Musketen und in Nürnberg die Windbüchsen erfunden worden waren und allmählich jeder einzelne Mann ein Feuergewehr in die Hand bekam, wurde die militärische Bedeutung der Zünfte allmählig immer geringer. Man machte die lebhaftesten Anstrengungen, um diese Heermassen für den Feldkrieg verwendbar zu machen, der immer mehr eine besondere Kunst mit ganz bestimmten Handwerksfertigkeiten wurde. So wurden z. B. 1431 in Augsburg die Bürger im Lager- und Wagenburgschlagen durch fremde berufstüchtige Kriegsleute abgerichtet und 1456 wurden in Augsburg die Bürger erstmals statt in Zunftbanner für den

Militär- und Feuerwehrdienst nach der Wohnung ohne Rücksicht auf die Berufs- und Zunftzugehörigkeit in Viertel mit bestimmten Alarmplätzen eingeteilt. Aber es war in Augsburg wie in Ulm, wo der Rat 1474 zu der Einsicht kommen mußte, daß es in den Zünften mit den Harnischen und Wehren nicht gut bestellt sei. Eine ganze Menge der zünftigen Stadtverteidiger hatte überhaupt keinen Harnisch, so daß der Rat angesichts der unruhigen Zeiten ernstlich befahl, es möge doch jeder Zünftige dafür sorgen, daß seine Wehr künftig voll imstande sei. In beiden Orten zeigten sich die Zünftigen im Waffengebrauch und in der Kriegsordnung so wenig geübt, daß 1490 der Augsburger Rat die Bürger erneut durch einen geeigneten fremden Kriegsmann unterrichten ließ. Wären nicht fortwährend eine große Zahl Handwerksgesellen, die keine Stellung fanden, den großen Herren als Landsknechte zugelaufen und hätten sich so zu kriegskundigen Leuten ausgebildet, wäre es noch schlechter um die zünftige Kriegstüchtigkeit bestellt gewesen. Verhältnismäßig noch am brauchbarsten zeigten sich für den Kriegsdienst die Metzger, welche damals nicht wie heute im Wagen auf den Einkauf fuhren, sondern „ins Gäu ritten.“ Sie dienten deshalb als Meldereiter und Ordonnanzen sowie zur Briefbeförderung, als die Hauptlinie der Taxischen Post eine Postagentur im Kloster Elchingen bei Ulm einrichtete. (Ulm selbst besaß nämlich lange keine eigene Poststelle, sondern die Postverbindung gieng, dem geraden Weg von Paris nach Wien folgend, von Geislingen über Weidenstetten direkt nach Elchingen und der Markgrafschaft Burgau.)

Die Ausbildung in der Waffenhandhabung war mehr oder weniger ein Sport der einzelnen Bürger, dem sich allerdings Einzelne mit großem Eifer hingaben. Während die jungen Patrizier der Stadt mit ihren Pferden die Turniere besuchten und dort um die ausgesetzten Preise Lanzen stachen, wie z. B. der junge Ulrich Strölin im September 1376 bei einem von Kaiser Karl IV. abgehaltenen Lanzenstechen alle kaiserlichen Ritter aus dem Sattel hob, so bestand zur Ausbildung der Bürger im Armbrustschießen in Ulm im 15. Jahrhundert eine sog. Stahlschützengesellschaft, welche man, seit das Büchsenschießen mit der Verbreitung der Pulverbüchsen immer mehr in die Mode kam, zum Unterschiede von der oberen oder Büchsenschützengesellschaft die

15*

untere Gesellschaft nannte. Auch eine Fechtbrüderschaft gab es schon früher in der Stadt.

All das genügte aber natürlich nicht, um ernste Kriege zu führen und sobald ein Krieg ausbrach, blieb deshalb auch dem Rat nichts übrig, als sofort fremde Reiter und Knechte anzuwerben. Die Führer dieser Söldnerscharen bildeten die Landedelleute, welche sich gegen Sold in den Dienst der Städte stellten, um den jahraus jahrein gefährdeten Landfrieden aufrecht zu erhalten, und es war oft bei manchen solchen Söldnern in jener Zeit der Straßenräuberei das beste Mittel, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, wenn man aus dem gefährlichen Buschklepper einen gut bezahlten Landjäger machte. So hielt auch die Stadt Ulm zur Aufrechterhaltung des Landfriedens eine stattliche Anzahl berittener Herren, Edelleute und Söldner, mit denen einzelne Pakte oder Kapitulationen geschlossen wurden. Die nötigen Pferde kauften die betr. Söldner selbst und erhielten dafür eine bestimmte Entschädigung, wie ihnen auch abgerittene Pferde nach dem Spruch einer besonderen Schätzungskommission, der Pferdestimmierer, entschädigt wurden. Einem Ratsherrn Pferde abzukaufen, wurde 1490 allen Söldnern der Stadt verboten, da hiebei leicht Bestechungen unterlaufen konnten, ebenso der Verkauf von Pferden an Ratsgenossen, und die Stimmierer oder Pferdeschätzungskommissäre mußten schwören, jedes Pferd, das die Söldner verbrauchten, zu schätzen und dabei beiden Teilen, dem Rat und den Söldnern, gleich und gemein zu sein und weder Mühet, noch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft oder Genuß und Vorteil anzusehen. Die Pakte mit den im Dienste der Stadt befindlichen Grafen, Freiherren, Edelleuten und sonstigen Söldnern wurden von den sog. Fünfern, dem Geheimrat der Stadt, abgeschlossen. Sie hatten dem Rate zu melden, wenn jedes einzelnen solchen Reisigen Pakt ablief, damit der Rat überlegen konnte, ob er erneut bestellt werden sollte. 1490 standen z. B. im Dienste der Stadt der Ritter Jakob von Landau-Markgröningen, ein Verwandter des Grafen Eberhard von Wirtemberg, der lange als Feldhauptmann im Dienste des Herzogs von Mailand gestanden hatte, und 10 andere Edelknechte. Die durchgehende Rechtfertigung von 1490 ließ die Pferdeeinschätzungsgelder der Stadtsöldner beim Alten. Am wichtigsten war das Frankfurter Geleite. 1490 wurde bestimmt,

daß von den Fünfern nur noch Geleitsreiter eingestellt werden sollten, die auf eigene Rechnung zehrten.

Für den eigenen Bedarf der Bürgermeister usw. hielt der Rat einen eigenen Marstall, an dessen Spitze ein städtischer Marstaller stand. Er hatte dem Rate treu zu dienen und für die richtige Pflege der Pferde zu sorgen, der Stadt Nutzen und Frommen zu fördern, deren Schaden zu warnen und zu wenden und dem Befehl der Stadtrechner jederzeit Gehorsam zu leisten. Streng war es ihm verboten, Sättel, Halfter, Roßzäume oder Roßdecken ohne Erlaubnis der Stadtrechner auszuleihen oder zu verkaufen oder ohne Wissen derselben ein Pferd herauszugeben oder zu verleihen. Das Recht, Trompeter und Posauner bei ihren Feldzügen zu gebrauchen, also gewissermaßen eine Regimentsmusik zu halten, was einen fürstlich-militärischen Charakter trug, bekam die Stadt erst 1434 kurz vor ihrer endgiltigen Loslösung vom Kloster Reichenau, durch besonderes Privileg des Kaisers Sigmund. Konstanz hatte 1417 den König vergeblich um dieses Recht gebeten. 1490 hatte der Rat an Musikern in seinen Diensten 6 Turmbläser, 2 weitere Bläser, 3 Pfeifer und 1 Posauner. Den Wachtdienst versahen damals 2 Münsterwächter und 12 Thorwärter. Nach altem Brauche erhielten alle fremden Spielleute, zu denen namentlich die Herolde Sprecher, Pfeifer und Sackpfeifer, Trompeter und Lautenschläger gehörten, von der Stadt ein Geschenk. Seit 1490 sollte ein solches Geschenk aber nur noch an richtige Herolde, Fürstentrompeter und Fürstenpfeifer verabfolgt werden und zwar nur einmal jährlich. Zur Instandhaltung der Waffen der Stadt dienten 3 Bogenschnitzer und 2 Büchsenmeister. Auch im Schloß zu Leipheim war ein eigener Büchsenmeister.

Der Krieg mit Frankreich im Jahre 1515 brachte nach Ulm lebhafte Bewegung. Zahlreiche Handwerksgesellen, die immer gerne bereit waren, sich als Landsknechte anwerben zu lassen, wären auch in Ulm gerne der französischen Werbetrommel gefolgt; aber ein am Rathause angeschlagenes kaiserliches Mandat verbot bei Strafe an Leib und Gut, zu Roß oder zu Fuß dem Könige von Frankreich zuzuziehen. Einige Mißvergnügte gaben deshalb ihrem Unwillen dadurch Ausdruck, daß sie das kaiserliche Mandat heimlich abrissen. Dem Rate war diese Beleidigung der kaiserlichen Majestät sehr unangenehm und er setzte deshalb am 12. Oktober eine Belohnung von 100 Gulden für denjenigen

aus, der die Täter zur Anzeige bringe, und versprach Straflosigkeit für jeden, der Beihilfe geleistet hatte, wenn er den Anstifter nannte. Als dann 1516 das Verbot erneuert wurde, wurde wiederholt Mutwille mit demselben getrieben, indem dasselbe mit dem Messer zerschnitten, mit Kot befleckt und schließlich herabgerissen wurde. Der Rat setzte aber diesmal nur noch eine Belohnung von 20 Gulden aus.

Im Religionskriege von 1546 stellte Ulm sofort 11 Fähnlein Schweizer ein, welche die Stadt schweres Geld kosteten und wegliefen, sobald sie nicht genügend bezahlt wurden. Sie wurden damals bereits meist gleichmäßig gekleidet. Die Umänderung der Befestigungstechnik infolge der Erfindung des Schießpulvers äußerte sich noch bis weit ins 15. Jahrhundert hinein nicht etwa in einer Erniederung der Türme und Werke, sondern in einer Erhöhung, wie z. B. von 1457—1466 Augsburg neben Verstärkung seiner Mauern und Anlage von Bastionen durch eine Erhöhung seiner Türme den neuen Geschossen Stand zu halten hoffte und auch Ulm 1443 einige Türme höher machte. Aber bald darauf ging man wie überall auch in Ulm daran, die Türme abzubrechen, um die Geschützwirkung weniger verderblich zu gestalten, und Brustwehren und Erdwerke gegen die feindlichen Geschoße vor den Toren zu erbauen, wie dies z. B. 1493 vor dem Glöcklertore erfolgte.

Die Aufsicht über das städtische Zeughaus führten 2 Zeugherren, einer vom Geschlecht und einer von den Zünften. Der patrizische Zeugherr war zugleich Kapitän der bürgerlichen Artillerie, der sog. Stückkompagnie. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehörte neben dem Zeughaus auch das Schlachtwesen, ebenso der Straßenbau. Als Beamte funktionierten ein Offizier als Zeugwart und ein Zeugamtsschreiber. Der Ze°goffizier hatte ein Verzeichnis aller Vorräte des Zeughauses zu führen und der Zeugamtsschreiber hatte die Kontrolle darüber zu führen. Die nötigen Arbeiten beaufsichtigte ein Zeugamtsknecht. Unter dem Amte stand 1789 auch der Straßenbauinspektor, der zugleich Stadtfeldmesser war, der Stadtfischer, der mit seinen Leuten die „Schlachten" oder Fischbuchten einrichtete, und der Stadtpflästermeister mit seinen Gesellen. Der Vorrat an guten Geschützen, Musketen usw. wurde in der Stadt immer größer; die vermögliche Stadt war in dieser Beziehung besser daran als mit der Truppenzahl. Ein

berühmtes Geschütz war namentlich 1552 das Urschele, mit dem man vom Münsterturm herab auf die Feinde schoß.

Was nun die militärische Betätigung der Zünfte betrifft, so war nach dieser Richtung die Hauptaufgabe der Zunftmeister die Tätigkeit bei Brandfällen. Auf dem Gebiete der Feuerpolizei sieht man den Rat schon im 15. Jahrhundert tätig. Da sehr viel Heu und Stroh auf den Dachböden lagerte und ausschließlich buchene Wellen und Scheiter gebrannt wurden, so beauftragte der Rat die Feuerschauer, die man damals schon als althergebrachte Einrichtung findet, alle Feuerstätten der Stadt und alle Holz- und Strohlegen zu beschauen, und es zeigte sich dabei, daß namentlich in der Herdbrückengasse und unter der Metzig sorgliche Feuerstätten waren in Häusern, wo sehr viel Holz, Stroh und Heu auf den Dachböden lagerte. Der Rat verbot deshalb in mehreren Fällen, wo dies sorglich erschien, das Lagern von Holz und Stroh auf den Dachböden oder das Brennen von Wellen.

Die Einrichtung einer Feuerwache und die Ausrüstung der Zunftfähnlein mit Wassereimern, Beilen, Feuerhaden und Strohsäcken findet sich in Straßburg schon um 1450. In Ulm findet sich die Einrichtung von Alarmplätzen für die Zunftbanner bei Feuersbrunsten und die Einführung einer Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben im Jahre 1488. Es war damit die Einrichtung einer eigentlichen Feuerwehr gegeben und seither wurden immer von Zeit zu Zeit sämtliche 17 Zunftbanner bei ihrer Bürgerpflicht am Sonntag nach der Predigt (1526) auf dem Markte vor der Jakobskirche (Taubenplätzle) versammelt, um die Verlesung der Feuerlöschordnung anzuhören. 1505 wurde mit Rücksicht auf die Feuersgefahr das Dörren von Flachs oder Hanf innerhalb der Stadt bei 1 Gulden Strafe verboten und 1517 wurde, da wegen des heißen Sommers das Heu sehr dürr geworden war, jedem Hausbesitzer zur Pflicht gemacht, oben auf dem Dachboden seines Hauses eine Stande oder ein Schaff mit Wasser aufzustellen, und größte Vorsicht mit Feuer und Licht eingeschärft.

# IV. Teil.

## Finanzgeschichte.

### 1) Die Reichssteuer.

Zum Dorfe Ulm (vicus) hat von den ältesten Zeiten an ein Weiler (villa) gehört, d h. ein mit den entsprechenden Gebäuden versehener herrschaftlicher Grundbesitz, der ursprünglich einem Grafen oder dem Herzog von Alemannien gehörig, in der fränkischen Zeit an den deutschen König fiel und mit seinen Einkünften zur Unterhaltung des Königshofs diente. Streng zu trennen aber ist von Anfang an von diesem Königsweiler die Dorfgemeinde, eine Bauerschaft oder Markgenossenschaft mit Weichbildrecht (vicus), welche dem Gaugrafen unterstand, an dessen Stelle ein gräflicher Maier (maior) oder Zehntner (centenarius) als Zaungraf den großen Zehnten für den gräfl. Patronatsherrn einzog, während Vorstand des königlichen Weilers ein königlicher Schultheiß (scultetus) oder Aman (villicus) war.

Dieses Verhältnis änderte sich, als durch Kaiser Karl den Großen die königlichen Einkünfte aus dem Ulmer Weiler an den jeweiligen Abt des Benediktinerklosters Reichenau im Bodensee abgetreten wurden gegen die Verpflichtung, dem König und dem Herzog von Schwaben und ihrem Gefolge im Ulmer Weiler Herberge und Verpflegung zu reichen, wenn diese nach Ulm kamen, nur insofern, als nunmehr vom König ein Vogt ernannt wurde, der an Stelle des Abtes das gräfliche Geschäft des Blutbanns im Weiler besorgte, das der Abt von Reichenau als Kleriker nicht ausüben konnte. Dieser Vogt hatte also ursprüng-

lich nur Befugnisse über den reichenauischen Weiler und nicht über die gaugräfliche Dorfgemeinde und er wurde ursprünglich auch vom deutschen König und nicht vom Abte ernannt. Erst unter den sächsischen Kaisern gelang es dem Abte von Reichenau, die Bestellung dieses Vogts selbst in die Hand zu bekommen, als um 1050 etwa der reichenauische Weiler sich mit dem gaugräflichen Dorfe Ulm vereinigte und der Abt der Reichenau die gräflichen Rechte auch über das Dorf Ulm erwarb. Eine gefälschte angebliche Urkunde Kaiser Karls des Großen wurde 1166 vom Kaiser Friedrich Barbarossa dem Kloster Reichenau als echt bestätigt und seither war dieses rechtlich Inhaber der Vogtei über die Ulmer Gesamtgemeinde.

Wurde der Aufwand des Königshofs also ursprünglich auf die Weise gedeckt, daß der König mit seinem Gefolge von einem Reichsweiler in den andern zog und dessen Erträgnisse verzehrte, so wurden die Kosten der Romfahrten und Kreuzzüge einfach auf die Weise aufgebracht, daß jeder Reichsstand die Kosten der Heerfahrt selbst bestritt und den Dienst persönlich mit seinem Gesinde leistete. Erst als die Uebung einriß, nicht mehr selbst den Kriegsdienst zu tun, sondern denselben durch geworbene Stellvertreter leisten zu lassen, wurde es Sitte, von denjenigen Heerespflichtigen, welche sich der persönlichen Dienstleistung entzogen und den Roßdienst nicht leisteten, namentlich von den Städten, eine Summe hiefür einzuziehen, welche man Schätzung (exactio) nannte. Da aber das Kirchengut überhaupt nicht roßdienstpflichtig war, so war auch der Abt von Reichenau für seinen Ulmer Weiler nicht steuerpflichtig, sondern nur die Bewohner des Ulmer Weichbilds, der Ulmer Reichsgemeinde, waren verpflichtet, die Reichssteuer zu entrichten, wenn sie nicht selbst zu Feld zogen. Man nannte dieses Vorrecht der Kirche die Immunität, d. h die Freiheit von den munera So kam es, daß in Ulm die Lehensleute des Reichenauer Klosterguts frei von der Reichssteuer waren, während die Einwohner der Dorfgemeinde entweder den Heeresdienst leisten oder die Steuer bezahlen mußten. Nicht anders war es, wenn sonst außerordentliche Kosten des Königs entstanden, wenn es sich z. B. um die Ausstattung einer Tochter desselben handelte. In diesem Falle wurden die nötigen Mittel durch freiwillige Beiträge aufgebracht, die man Beede (petitio) nannte. Auch hier verstand es die Kirche, durch Privilegien sich Schonung zu verschaffen.

Je mehr es aber allgemeiner Brauch der städtischen Heerespflichtigen wurde, sich dem persönlichen Roßdienste zu entziehen um so mehr zeigte sich die Tendenz, die Steuer nicht mehr bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu erheben, sondern auf die Gemeinden überzuwälzen und diesen den Einzug der Einzelbeiträge zu überlassen, so daß auf diese Weise seit 1200 etwa eine Reichsstadt um die andere eine feste Steuersumme mit der Reichskammer vereinbarte. Seit auf diese Weise die Reichssteuer zu einer festen, alljährlich wiederkehrenden Gemeindelast wurde, hatten aber die Stadtgemeinden ein steigendes Interesse daran, daß das steuerpflichtige Grundeigentum nicht vermindert und dadurch die Steuerlast für das übrigbleibende Grundeigentum vergrößert wurde. Dieser Fall aber war stets dann vorhanden, wenn ein steuerbares Gut an die Kirche kam, und die Städte verlangten deshalb, daß das steuerpflichtige Gut, also alle im Weichbilde liegende Liegenschaft, auch dann Steuer zahlen sollte, wenn es an die Kirche fiel. Der Kampf um die Steuerpflicht der Kirche begann denn auch zunächst damit, daß man seit 1182 zwischen der engeren und weiteren famili. der geistlichen Fürsten zu unterscheiden begann. Nur die engere Familie der Kirchenfürsten, die sog. Hausgenossenschaft, sollte frei von der Steuerpflicht sein; die weitere Familie, d. h. jeder Hintersasser, welcher Güter von der Kirche zu Lehen hatte, sollte der Steuer unterworfen sein. Auch in Ulm, wo der Abt von Reichenau die Grafschaftsrechte inne hatte und den Blutbann durch seinen Vogt ausübte, war das Kirchengut nur noch dann steuerfrei, wenn es durch ein besonderes königliches Privileg dieses Recht erhielt, wie z B. 1231 der König den Ulmer Grundbesitz der Abtei Salmannsweiler frei von der Steuer, dem Torzoll und Umgeld machte. Es erhielt deshalb auch 1272 das Kloster Bebenhausen mit seinem Ulmer Grundbesitze nur dadurch den Schutz der Stadt, daß es sich zur Zahlung einer bestimmten Steuer an die Stadtgemeinde verpflichtete, und es kam allmählich der Grundsatz auf, daß alles liegende Gut Steuer zu bezahlen hatte, das im Banne der Stadt lag, wie z. B. 1297 Aman, Bürgermeister, Rat und Bürger von Ulm dem Kloster Söflingen versprachen, eine von diesem erkaufte Wiese frei von der Steuer und allen Diensten zu lassen, da sie außerhalb des Bannes der Stadt lag. Nur der Bürger mußte auch das ihm gehörige, außerhalb des Zehntens oder Riedzauns liegende Gut versteuern.

Eine wichtige Sicherung ihres Besteuerungsrechts fand die Ulmer Stadtgemeinde dadurch, daß im Jahre 1300 durch ein Privileg König Albrechts vom 17. Juni die Ulmer das Recht erhielten, daß kein Grundstück, das seither der Gemeinde steuerpflichtig gewesen war, künftig mehr dadurch steuerfrei sollte werden können, daß es in die Hände der Kirche überging. Alle im Zehnten liegenden Güter, welche von Alters her steuerpflichtig waren, sollten nunmehr auch in Zukunft steuerpflichtig bleiben. Trat ein Ulmer in einen geistlichen Orden oder vermachte er sein Gut der Kirche, so mußte er seine liegenden Güter bei Gefahr der Konfiskation den Bürgern der Stadt binnen Jahresfrist zum Kaufe anbieten. Endlich sollten alle seither steuerfreien Güter steuerpflichtig werden, sobald sie in steuerpflichtige Hände übergingen. Das Privileg König Albrecht verbot ferner allen in Ulm befindlichen Gotteshäusern, ihre im Banne der Stadt liegenden Güter gegen Zins als Leibding, Seelgut oder Erstzins zu übergeben. Nur dem im Schutze der Stadt stehenden Frauenkirchenbau durften solche Güter gegeben werden, damit dem heiligen Reiche und der Stadt die Steuern und Dienste aus diesen Gütern nicht entgingen. Außer dem Spital, dem Weinkeller, dem Findelhause und den armen und reichen Siechen sollte künftig kein Gotteshaus mehr Ratsverwandte zu Pflegern haben und zu Vermächtnissen an die Kirche durften lediglich Güter verwendet werden, die 1 Meile von der Stadt entfernt und damit außerhalb des Bannes derselben waren. Steuerfrei waren nach dem Stadtrechte von 1292 nur die Maier (villici) oder Gutsverwalter ulmischer Bürger. So kam es, daß 1314 das Kloster Salem, um den Ulmer Schutz sich auch ferner zu erhalten, sich verpflichten mußte, seine im Ulmer Zehnten gelegenen Liegenschaften künftig ebenfalls zu versteuern.

So bildete der Kampf gegen die Steuerfreiheit des kirchlichen Besitzes und der mit diesem Kirchenbesitz beliehenen Stadtgeschlechter oder Hausgenossen den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Kämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts. Insbesondere das 14. Jahrhundert war ein Zeitalter der städtischen Revolution, durch welche es den in Zünften organisierten Gewerben und Handwerken gelang, die als Ministerialen oder Lehensleute der Kirche steuerfreien Stadtgeschlechter ebenfalls zu den städtischen Lasten heranzuziehen und der Kirche so ihre Steuerfreiheit zu entreißen.

Der Grund dieser Bewegung war, daß die steigende Finanznot des Reichs unter Kaiser Ludwig dem Bayern zu immer stärkeren Ansprüchen an die Reichsstädte und dadurch zur Unzufriedenheit führte. Ein Reichsgut nach dem andern wanderte in die Hände der großen Truppenführer, welche die Schlachten des Kaisers in Italien schlugen, und die Folge waren überall innere Aufstände, Mauerbrüche und Totschläge. Die Handwerker verlangten, daß die Stadtverwaltung nicht blos in den Händen der Geschlechter liegen, sondern daß das berufliche Standesinteresse der einzelnen Handwerksverbände ebenfalls seine Vertretung im Stadtregiment finden sollte, und da diesem Verlangen keine Folge geleistet wurde, wurden die steuerfreien Geschlechter vertrieben und von den Zünften neue Regimentsordnungen gemacht Die Zünfte schlossen miteinander eine sogenannte Einung oder Hansa auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so z. B. in Regensburg auf 5 Jahre. Jedem solchen Bündnis wurden bestimmte Artikel zu Grunde gelegt, die man einen Schwurbrief nannte, weil sie alljährlich neu beschworen werden mußten.

Die Grundlage dieser Einungen bildete neben der Beteiligung der Handwerker am Stadtregiment die Besteuerung der Bürger nach dem Vermögen. So verlangten z. B. in Frankfurt und Hagenau die Handwerker, daß nicht nur die Bürger, d. h. die Geschlechter, die Richterstellen innehaben und auf einander vererben sollten, sondern auch die Handwerker zur Bekleidung dieser Aemter zugelassen werden und daß die seitherige Freiheit der Geschlechter von Steuer und Beede aufhören sollte. Diese Bestrebungen führten meist zur Bildung eines neuen Ratskollegiums, eines sog. kleinen Rats, in welchem sowohl Vertreter der steuerfreien Geschlechter als der Handwerker saßen. Das sog Frongericht, welchem die Eintreibung anerkannter Forderungen und die Besorgung des Pfändungswesens oblag, wurde dem herrschaftlichen Beamten, dem Burggrafen oder Vogte oder wie er sonst hieß, entzogen und einem gewählten Oberzunftmeister übertragen, der dann entsprechend der Tatsache, daß sich nunmehr auch die Handwerker „Bürger" hießen, den Titel Bürgermeister annahm. So entstand 1332 in Basel und Zürich ein gemeinsamer Rat der Konstabler (comites tabulae, Hausgenossen) und der Zünfte, dessen Mitglieder sich Konsuln nannten, soweit sie zur Konstafel gehörten, und Schöffen, soweit sie aus den

Zünften stammten. In Straßburg wurde der große Rat von 300 Köpfen, in den jede der 20 Zünfte 15 Vertreter sandte, nur noch in ganz wichtigen Sachen gefragt. Alle Zunftstuben wurden niedergerissen und nur noch der Konstafel das Stubenrecht gelassen. Das eigentliche Stadtregiment erhielt auch hier ein kleiner Rat von 6 Konstafeln, 20 Zunftmeistern und 26 Amanen. Vier gewählte Stadtmeister bekleideten abwechslungsweise das Amt des Amansmeisters; ebenso wechselten 3 lebenslängliche Konstafelmeister mit dem Vorstande in der Konstafel. Auch in Konstanz bildete sich ein solcher kleiner Rat unter einem Bürgermeister. In Speier wurde der Blutbann dem Bischof entzogen und 4 Monatsrichtern übertragen; in Friedberg dem Burggrafen das Stadtgericht entzogen und dem Schultheißen überwiesen; in Straßburg das Frongericht vom Burggrafen auf den Schöffenmeister (Oberzunftmeister) übertragen, der sich nun Amanmeister nannte und dem kleinen Rat präsidierte. In Regensburg wurde 1333 durch einen Aufstand die Macht des Hansgrafen und der Hansa auf Markt-, Handels-, Straßen- und Wasserbausachen beschränkt, die Lebenslänglichkeit des Bürgermeisters abgeschafft, dessen Dienstzeit auf 3 Jahre beschränkt und bestimmt, daß der Bürgermeister künftig stets ein fremder Edelmann sein solle. Auch hier wurde ein neuer Rat gebildet, der aus dem Bürgermeister, dem bischöflichen Propst, dem Erbschultheißen, 16 Bürgern, 11 Hansen, 17 Kaufleuten und 8 Handwerkern, zus. also rund 55 Köpfen bestand. Der Erbschultheiß behielt nur noch den Vortritt im äußern Rat. An die Stelle der Handwerker trat bei Hinrichtungen der Berufshenker, weil die Handwerker dieses Geschäft als ein schimpfliches erklärten.

Auch in Ulm kam es zu schweren Ausschreitungen, weil Kaiser Ludwig dem Grafen von Neuffen, seinem Reichsvikar in Lombardien, und seinen Erben für 20 000 Pfd. Hlr. alle Nutzungen des Reichs in Ulm, namentlich aber das Gut des Amans Kunzelmann, verpfändete, und der Sturm legte sich erst, als der Kaiser sich verpflichtete, das Ulmer Reichsgut nicht mehr höher zu verpfänden. Die Ausbürger und die inneren Bürger sollten künftig wieder ein Teil sein, das Umgeld wurde der Gemeinde erneut auf unbestimmte Zeit überlassen und dem Grafen Neuffen der Bann in der Ulmer Pürsche verliehen, den früher der Graf von Wirtemberg besessen hatte. Alle von dem Aman Kun-

zelmann aber ohne Genehmigung der Gemeinde ausgestellten Pfandbriefe wurden für ungiltig erklärt und bestimmt, daß die Geschlechter, welche unter Heinrich v. Hall und Otto und Ulrich Rot die Stadt verlassen hatten, und alle, welche mit dem Aman Kunzelmann in München gefangen saßen, an den Kosten mitzahlen sollten. Endlich wurde ein Landfrieden bis zum Tode des Kaisers und dann noch auf 2 Jahre errichtet.

Aber schon 1333 kam es erneut in Ulm zu Mauerbrüchen und und Totschlag, weil der Pfleger der Stadt, der Graf von Neuffen, den Zünften die von ihnen geforderte Steuerveranlagung verweigerte. Der Graf schlug aber den Aufstand nieder, löste den seitherigen Rat der Richter und Zunftmeister auf und verklagte die Gemeinde wegen ihres Landfriedensbruchs. Die Folge war denn auch, daß den Zünften die Stadtschlüssel und die Turmglocke abgenommen und dem Grafen von Neuffen übergeben wurden, der das Recht erhielt, eine Burg in der Stadt zu bauen oder eines der Stadttore zu einer solchen umzugestalten. An der Stelle des Bürgermeisters übernahm ein vom Grafen als Stadtpfleger eingesetzter Aman wie früher wieder das Stadtregiment und die Führer des Aufstandes, die 5 Brüder Graniggel, mußten Urfehde schwören.

Das bedenkliche Mittel der Steuerkontingentierung, das den Grund zum Zerfall der Reichsgewalt bildete, kam dann auch in Ulm zur Anwendung. Gegen eine Erhöhung der Steuerleistung verzichtete die Reichsgewalt auf das unbeschränkte Besteuerungsrecht. Wie die Juden in Regensburg damals gegen 10000 Pfd. Hlr. auf ewige Zeiten das Recht erhielten, nicht mehr als jährlich 200 Pfd. Reichssteuer zu zahlen, so vereinbarte die Stadt Ulm mit dem Grafen von Neuffen eine feste Jahressteuer von 750 Pfd. Hlr. Ulm mußte ferner auf den Ertrag des Amansamtes und des Konzelmanngutes mit dem Judengemeindehause dem Wernauerhofe und einigen Mühlen samt den dazu gehörigen Gefällen bis zum Tode des Kaisers verzichten und verlor dadurch den Gerichtsstab mit allen Gerichtsgefällen, das Eichamt, das Ladeamt, das Kaufhausgeld, den Hirtenstab, die Steuer aus den Stadelhöfen und die Vogtei über das Dorf Rorgensteig bei Geislingen. All dies erhielt der Graf von Neuffen als Pfand für 3000 Mk. Silber verschrieben, die ihm der Kaiser für seine Dienste in Italien schuldete. Zum Aman ernannte der Graf seinen natürlichen Sohn Konrad von Weißenhorn-Rechberg,

der das Amt bis zum Tode des Vaters 1342 bekleidete. Jeder weitere Aufruhr aber wurde mit Aechtung und Beschlagnahme des halben Vermögens zu Gunsten des Kaisers, des Pflegers und der Gemeinde bedroht, während die andere Hälfte des Vermögens des Gebannten den Erben desselben zufallen sollte.

So verschwand in Ulm das bürgermeisterliche Regiment und der Aman führte mit den Richtern und Ratgebern seither wieder die Regierung. Aber die ungünstige Lage Kaiser Ludwigs, die ihn beinahe zur Niederlegung von Krone und Scepter trieb, half den Städten bald zu neuer Machtentfaltung. In Basel kam es von 1335 bis 1337 zu neuen Umwälzungen. In Zürich traf der Bürgermeister Braun durch die sog. Braun'sche Neuerung die Bestimmung, daß jeder Bürger entweder der Konstafel oder einer Zunft angehören mußte, ein Grundsatz, der bald überall Anwendung fand. Jede Zunft erhielt ihr eigenes Banner, die Konstafel dagegen kämpfte unter dem Stadtbanner des Bürgermeisters. Sämtliche Zunftmeister wurden zu Mitgliedern des Rats erklärt und in jeder Zunft ein Gericht für Handwerkssachen von 6 Meistern eingerichtet.

Der Kampf zwischen Kaiser und Papst wurde nun immer heftiger. Die Kirchen waren geschlossen, alle Gerichtsurteile von Städten, welche wie Ulm zum Kaiser hielten, wurden vom Papste als rechtsungiltig erklärt. 1338 schloß deshalb der Ulmer Pfleger Graf Neuffen mit dem Aman, dem Rat und der gemeinen Bürgerschaft eine Eidgenossenschaft zur Wahrung des Landfriedens, welche allen Pfaffen gebot, wieder Gottesdienst zu halten, und als dies nicht geschah, trieb man die Kleriker aus der Stadt. Trotz des kaiserlichen Bündnisses mit England wuchs die Geldnot des Kaisers und damit des Grafen Neuffen derart, daß er die Vogtei über das Kloster Ottobeuren an die Ulmer Geschlechter der Strölin, Krafft, Rot und Besserer und den Stadelhof an die Strölin verpfänden mußte. Aber auch die Finanzlage der Städte war keine glänzende, wie z. B. Augsburg 1340, um Geld zu schaffen, Leibrenten verkaufen mußte, indem es für 6 Pfund Hlr., die man ihm lieh, 1 Pfund Jahresrente, also 15 Prozent, versprach

Diese Verhältnisse führten überall zu neuer Unzufriedenheit. So entstand 1339 in Genua ein Aufstand, der auch hier

wie in Ulm damit endigte, daß der populus das zünftige Regiment, die compagnia, auflöste und einen Herzog und einen Rat von 6 Edelleuten und 6 Plebejern einsetzte. In Augsburg wurde 1340 der Rat von 12 auf 24 Köpfe erhöht, von denen jedes Jahr die Hälfte erneut werden sollte. Auch in Hall entstand im gleichen Jahre eine Zwietracht. Die Bürger, d. h. die edeln Geschlechter, verlangten eine Beede von 10 Prozent vom Vermögen, was die Zünfte nur unter der Bedingung bewilligten, daß ihnen die Anteilnahme am Rate zugebilligt wurde. Vergebens wehrten sich die Geschlechter gegen diesen „Uebermut" der Handwerker. Ein Aufruhr setzte die Forderung der Zünfte mit Gewalt durch und es wurde auch hier ein gemeinsamer Rat von 26 Personen, 12 Bürgern (Geschlechtern), 6 Mittelbürgern (Kaufleuten) und 8 Handwerkern gebildet, an dessen Spitze ein jährlich neu gewählter Bürgermeister gesetzt wurde, der nach freiem Belieben ein Bürger oder ein Handwerker sein konnte. Die Einschätzung der Steuer sollte durch nicht dem Rate angehörige „gemeine Leute", die sogenannten „Steuersetzer", erfolgen; die Aufnahme von Bürgern mit kontingentiertem Steuersatze (Pfahlbürger), meist Juden oder Edelleuten, wurde verboten und jeder Widerstand gegen das neue Stadtregiment mit Verbannung bedroht. Die Folge war, daß 30 der vermöglichsten Haller Geschlechter nach Straßburg und Oehringen zogen, wo die Steuersätze niedriger waren, und erst 1342 unter der Bedingung zurückkehrten, daß man ihnen ihr beschlagnahmtes Vermögen wieder ausfolgte. Aehnlich ging es in Konstanz. Auch dort wurden 1342 die Geschlechter durch einen Aufstand der Handwerker vertrieben und es erfolgte die Gliederung der Handwerker in 10 Zünfte unter gewählten Zunftmeistern, die Uebergabe des Stadtregiments an einen gewählten Bürgermeister und die Heranziehung der Geschlechterfamilien zur Beede nach ihrem Vermögen. Auch hier kehrten die Geschlechter aber nach einiger Zeit zurück.

In Ulm brachte einen Umschwung der Tod des Pflegers der Stadt, des Grafen Neuffen, im Jahr 1342. Die Ulmer Pflegschaft fiel dadurch einem Sohne des Kaisers Ludwig, dem Herzog Stephan von Bayern, zu; die Pfandschaft der Stadt Neuburg an der Donau fiel an 6 Ulmer Bürger. Der natürliche Sohn des Grafen Neuffen, Konrad von Weißenhorn, ver-

lor das Amansamt der Stadt und der Geschlechter Peter Strölin wurde Aman (praetor) und erhielt die Vogtei über den zu diesem Amt gehörigen Ort Finningen und das Kloster Ursberg. Die Ulmer Steuer aber wurde vom Kaiser noch bis 1344 der Gräfin Agnes von Werdenberg, der Witwe des Grafen Neuffen, verschrieben, deren Vater, der Graf von Werdenberg, 1343 den Ort Langenau an zwei Ulmer Juden verpfänden mußte.

Der neue Herr der Stadt, Herzog Stephan, ließ sich als Vogt der Stadt alsbald vom Aman, dem Rat und der Gemeinde huldigen und versprach, das Ulmer Stadtgericht und die Privilegien der Stadt gegen jedermann zu schützen, verpfändete auch alsbald den Ulmer Stadelhof an den Edelmann Friedrich von Riedheim, der dadurch das Recht auf die Ulmer Vogtei erwarb. Wie andere Vögte war aber auch Herzog Stephan von den Ulmern kaum zu befriedigen. Wie in Pforzheim der Vogt dieser Stadt, der Markgraf von Baden, der Stadt solche Lasten auflegte, daß der dortige Erbschultheiß sein Amt an einen fremden Edelmann abtrat, so hielt auch in Ulm der Frieden nicht lange. Die Fürsten sahen es nur ungern, daß die Städte einen mächtigen Damm gegen ihre Forderungen bildeten, daß namentlich die Klöster bei den Städten Schutz gegen die Bedrückungen ihrer Vögte suchten, wie sich z. B. 1343 das Kloster Ochsenhausen gegen die Steuerforderungen seines Vogtes, des Grafen von Schellingen, den Schutz der Stadt Ulm erbat. Die Landesherren verlangten deshalb, daß man den Städten verbiete, Klöster und Juden oder sonstige Untertanen vom Landesherren als Bürger aufzunehmen und diesen ihre Forderungen einzutreiben, und als dies nichts half, erklärte der Kaiser die Schulden der Grafen von Wirtemberg bei den Juden in Schlettstadt und Kolmar für ungiltig.

In Ulm führten diese Zustände 1346 zu erneuten blutigen Kämpfen der Zünfte gegen die Stadtgeschlechter, die mit einem Vergleich endeten, der auf 5 Jahre von beiden Parteien beschworen wurde. Die Stadt kaufte dem Kaiser das Amansamt bis 1350 ab und alle Geschlechter mußten schwören, während dieser Zeit bei Verlust an Leib und Gut nicht mehr nach dem Amansamte zu stellen oder eine Schätzung vom Rate zu nehmen. Jede getrennte Sitzung der Bürger und Handwerker wurde verboten und ein von den Handwerkern gewählter Bürgermeister übernahm erneut die Pflegschaft der Stadt an Stelle des Amans. Auch

die Aufgabe des Bürgerrechts sollte niemand das Recht geben, sich um das Amansamt zu bewerben. Der Altaman Konrad von Weißenhorn aber stiftete mit Einwilligung des Klosters Reichenau eine Kapelle zu Ehren der Heiligen Peter und Paul und begabte sie mit den Gütern, welche er widerrechtlich der Kirche abgenommen hatte.

So stand Ulm erneut unter einem Bürgermeister wie vor 1333, als das Auftreten des Gegenkönigs Karl von Luxemburg und der rasche Tod Kaiser Ludwigs eine neue Lage schufen. Um die Stadt für sich zu gewinnen, überließ der neue König der Stadt den Ertrag des Umgelds auf 6 Jahre, damit sie ihren Mauerbau mit dessen Ertrag bestreiten konnte und gestattete ihr ferner, zu diesem Zweck ein Anlehen bei den Juden aufzunehmen. Auch wurde der Stadt erlaubt, ein Achtbuch einzurichten, wie dies die Stadt Augsburg hatte. Ebenso erhielt die Stadt zum Dank für ihren Abfall vom Kaiser Ludwig das Amansamt bis 1360 gegen eine Jahresgülte von 100 Pfd. Hlr. verpfändet und Freiheit von der Steuer auf 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Privilegien aber sollten das Amansamt, die Steuer, die Judensteuer, das Umgeld und die Torzölle dem Edelmann Albrecht Schieler von Hohenrechberg verpfändet sein Der neue König bestätigte ferner der Stadt das Privileg Kaiser Ludwigs, daß die Stadt von ihrem Vogt nicht mehr höher verpfändet oder verkauft werden durfte, als dies bereits der Fall war, und räumte ihr das Recht ein, sich hiewegen gegen jedermann mit Ausnahme des Königs mit bewaffneter Hand zu wehren. Der Hauptgrund der Unzufriedenheit der Gemeinde, die Steuerfreiheit der jüdischen Bürger, welche 1348 zur Ermordung zahlreicher Juden geführt hatte, wurde dadurch beseitigt, daß der Gemeinde das Recht eingeräumt wurde, von den Ulmer Juden ein Schutzgeld zu erheben. Endlich erhielten Ulm und seine sämtlichen Bundesstädte das Recht, ihr Landfriedensbündnis mit dem Herzog Stephan von Bayern weiterzuführen.

Der alte Streit, ob die Ulmer Vogtei ein Lehen des Klosters Reichenau, ein Hausgut der Wittelsbacher oder der Grafen von Wirtemberg oder ein Reichsgut sei, wurde dabei einfach dahin entschieden, daß Ulm zum Reiche gehöre. Das Vogtsgesäß, der Stadelhof, ging jetzt von Friedrich von Riedheim an den neuen Reichsvogt der Stadt, den Grafen

von Helfenstein, über. Als dann 1349 Herzog Stephan von Bayern dem König Karl den Grafen Günther von Schwarzburg als Gegenkönig gegenüberstellte, verbot Karl, um sich die Treue der Ulmer zu sichern, die Erwerbung von Liegenschaften im Ulmer Zehnten durch Nichtbürger. Ulm hatte so beim Tode Ludwigs wohl die reichsstädtische Verfassung mit Bürgermeister, eigenem Stadtgericht, Rat und Zünften, aber es war noch keine freie Stadt, sondern stand immer noch unter einem Vogt, um dessen Einsetzung sich der Kaiser, Wittelsbach, Wirtemberg und der Abt von Reichenau zankten. Betreffs der Reichssteuer oder Beede aber hatte Ulm das Ziel einer Kontingentierung gegenüber der Reichskammer nunmehr auf immer erreicht. Die Steuer betrug zuerst 600 und seit 1334 750 Pfd., wobei es bis in die späteste Zeit blieb. 1343 erreichte die Stadt sogar durch einen Vertrag mit dem Deutschen Hause, daß alle Herrengülten desselben steuerpflichtig wurden. Die Ablieferung der Steuer seitens der Stadt an den Aman erfolgte alljährlich auf Martini.

Seit 1377 galt als Gesetz, daß jedes Stadtkind, das in Ulm wohnen bleiben wollte, auch als Bürger steuern und dienen mußte; auch die Beiwohner, d. h. die Einwohner ohne eigenen Grundbesitz, die nur das Marktrecht hatten, sollten der Steuer unterworfen sein. Wer Marktrecht beanspruchte, sollte auch die Steuer zahlen. Jeder, der einen Monat haushäbig in Ulm saß, mußte wie andere Bürger steuern und die Nichtbürger sollten den sechsfachen Betrag der Mobiliensteuer und die doppelte Haussteuer zahlen, betreffs der übrigen Steuer aber den Ausmärkern gleichstehen.

Was die Reichsstadt Ulm schon 1333 errungen hatte, die Kontingentierung ihrer Steuer, erzwang die nahe helfensteinische Stadt Geislingen erst 1379 von ihrer Herrschaft Aber immer noch ging damals in Ulm die Klage, daß die Steuerfreiheit des Kirchenguts zu Mißbräuchen führe. Es geschah immer wieder, daß einzelne Personen ihre Liegenschaften der Kirche schenkten und sie als Lehen von derselben wieder zurücknahmen, weshalb 1379 solche Verkäufe nur unter der Bedingung gestattet wurden, daß vorher die Steuer vereinbart wurde. 1381 wurde der Ankauf steuerfreier Liegenschaften des Klosters Reichenau verboten, um dieses zum Verzicht auf seine Steuerfreiheit zu zwingen, und selbst die Erwerbung von Leib-

dingen wurde nur unter der Bedingung gestattet, daß die betreffenden Güter versteuert wurden. Seit 1382 betrug der Mindeststeuersatz für den „gesetzten Bürger" 3, später 2 Gulden; auch sollten die „erlaubten Bürger" ebenfalls steuerpflichtig sein. Unverbürgerte Freileute sollten nur der Scharfrichter, der Kleemeister und der Offizial der Deutschordenkommende sein; alle anderen in Ulm wohnhaften unverbürgerten Personen sollten das Beisitzergeld bezahlen. Seit 1391 waren ferner sämtliche Zinsen aus Liegenschaften und seit 1396 an Rechte an fremden Sachen der Vermögensteuer unterworfen. Fand der Austritt vor dem Ablaufe von 10 Jahren statt, so war eine Abfindungssumme von 40 Gulden zu zahlen. Die Kinder mußten besonders aufgenommen werden.

Auch in Ulm wurde nunmehr die Einrichtung der Nachsteuern geordnet, d. h. es wurde jedem, der aus dem Bürgerrechtsverbande austreten wollte, die Zahlung einer Austrittssumme auferlegt. Das meiste Geld gaben hiebei die reichen jüdischen Schützlinge der Städte, deren Schutz namens des Königs die Städte nur unter der Bedingung übernahmen, daß ihnen der König die Hälfte des Steuerertrags und des goldenen Opferpfennigs, d. h. der Kopfsteuer von 1 Dukaten, abtrat. Seit 1396 durfte den Gotteshäusern und Altären nichts mehr aus Gütern vermacht werden, die im Zehnten der Stadt lagen, und keinem Kloster oder Geistlichen durfte ein Gut zu Lehen gegeben oder von ihm als Lehen empfangen werden. 1379 wurde weiter festgestellt, daß wer in ein Kloster ging, dies dem Rate bei Vermeidung des Verlustes seiner Güter zu wissen zu tun hatte, und auch das Spital und das Deutsche Haus durften weitere Zinsen im Ulmer Zehnten nur noch unter der Bedingung kaufen, daß sie in der Steuer blieben. Sonst aber sollte kein in der Steuer stehendes Gut an die Kirche verkauft werden, damit dem Reiche die Steuer nicht entging.

Diese zunehmende Bedeutung des Steuerwesens für die Stadt führte dazu, daß Hand in Hand mit der Erwerbung der Herrschaften Albeck und Helfenstein und der Städte Langenau und Geislingen ein eigenes Finanzministerium, das sogenannte Steueramt, gebildet wurde, indem der Rat 1386 von dem Geschlecht derer von Hall deren Haus im Stadelhofe, die heutige alte Realschule, um 44 Gulden Jahrzins mietete und dasselbe

zum Steueramt einrichtete, worauf 1437 das Gebäude in das Eigentum der Stadt überging.. Den Vorstand dieses Steueramts bildeten drei Ratgeber, die den Titel Stadtrechner führten ; es waren in der Regel zwei Oberrichter aus dem Geschlecht und einer aus der Kaufleutezunft. Die Stadtrechner bezogen vom Rate einen jährlichen Sold, hatten pflichtgemäß im Steuerhause zu sein und bei jeder Ratssitzung hatte nach einem Beschluß von 1490 mindestens einer derselben anwesend zu sein. Unter ihrer Aufsicht standen alle Einkünfte und Ausgaben der Stadt, namentlich der Einzug der Vermögenssteuer, der Accise, Umgelder, Zölle, Weggelder, und alle Zehnten und Gülten der Herrschaften; ebenso der Einzug der Salzsteuer, das sogen. Salzdirektorium, und des Eisenzolls. Auch erließen die Stadtrechner alle Polizeiverordnungen und zogen die Polizeistrafen ein. Da die Stadtrechner den städtischen Beamten den Sold zahlten, hatten sie auch die Aufsicht über dieselben. So beauftragte der Rat 1490 dieselben den lateinischen Schulmeister zu größerem Fleiß zu ermahnen. Auch sämtliche Bausachen in Stadt und Herrschaft standen unter dem Steueramt, wie dieses auch das Gerichtssiegel zum Siegeln von Verträgen und Kaufbriefen führte. Amtsvorstand war unter ihrer Aufsicht schon 1490 ein Steuermeister, welcher das Rechenbuch, das Kassen- und Schuldbuch und das Steuerbuch der Stadt führte. Er besorgte den Einzug der Steuer, hatte alles eingezogene Geld den Stadtrechnern ins Steuerhaus zu bringen und es vor diesen in Säckel zu zählen. Dann kam ein Zettel in den Säckel, auf welchem der abgelieferte Betrag stand, worauf das Geld von den Stadrechnern in das Kassengewölbe gebracht wurde.

Zur Abfassung der Protokolle und zur Abfassung von Gutachten und Berichten amtierte ein Steuerschreiber, der schon 1532 genannt wird, und die Registratur und die Salzkasse inne hatte. Zum Steueramt gehörte ferner 1532 der Stadelhofschreiber, der die Weinkäufe anfschrieb. Ferner gab es im 18. Jahrhundert einen Steueradjunkten, der das Kapitalregister führte und Steuerdeputationsaktuar war, und einen besonderen Stadtschreiber. Als Diener der Stadtrechner waltete der sog. Murr oder Frongerichtsbote, indem er ihnen Wein und Brot auf die Kanzlei holte. 1490 wurden alle Unkosten, die seither für Mähler usw. beim Aufschreiben der Steuer entstanden waren, aufgehoben und be-

stimmt, kein städtischer Knecht solle mehr etwas für das Steuerumschreiben erhalten. Ihr Reichssteuerkontingent führten die schwäbischen Bundesstädte gemeinsam alljährlich an den deutschen König ab, wie z. B. am 9. März 1380 König Wenzel den schwäbischen Städten den Erhalt der Reichssteuer bescheinigte.

Die fortwährende Ausdehnung der Steuerpflicht auf seither steuerfreie Körperschaften und Einzelpersonen erregte bei den Betroffenen großes Unbehagen. So weigerte sich 1381 die Augsburger Geistlichkeit aufs entschiedenste, in das Bürgerrecht und damit in die Steuerpflicht der Stadtgemeinde einzutreten, und auch in Ulm fügte sich das Kloster Reichenau nur widerwillig 1384 diesem Ansinnen unter Vorbehalt der Steuerfreiheit seiner Güter. Aller Widerstand der Kirche wie der alten Stadtgeschlechter gegen die Aufhebung ihrer Steuerprivilegien blieb indessen vergeblich und 1397 siegte auch in Ulm nach heftigen Kämpfen endgiltig die nach dem Vermögen bemessene allgemeine Steuerpflicht. Alle Bürger und Einwohner wurden genau aufgeschrieben und nach ihrem Vermögen eingeschätzt und bestimmt, daß niemand sollte aus dem Bürgerrecht austreten dürfen, ohne eine Nachsteuer von 20 Prozent vom Vermögen zu bezahlen. Ein alljährlich neu zu beschwörender sog. Schwörbrief setzte diese Pflicht für die Geschlechter wie für die Zünftigen fest. Auch die Pfahlbürger außerhalb der Stadt wurden fester in die Steuerlasten eingezogen indem z. B. Ulm 1399 festsetzte, daß Bürger auf dem Lande ebenfalls steuern sollten, wenn der Rat nicht das Gegenteil versprochen hatte, und schriftliche Vereinbarungen deshalb verlangte, so daß namentlich die Bewohner der benachbarten Orte Offenhausen und Pfuhl, die zwar Bürger von Ulm und damit freie Bauern waren, aber keine Vertretung im Rate hatten, der Vermögensteuer unterworfen wurden.

Erneut wurde 1405 strenge verboten, Güter im Zehnten der Stadt, Zinsen und Leibgedinge der Kirche zu geben, sondern alle derartigen Schenkungen sollten mittels fremder Güter geschehen. Nur dem Frauenbau, dessen Patronat und Vogtei der Stadt gehörte, durften Güter und Zinsen im Zehnten überlassen werden. Doch sollte eine Ausnahme insofern gestattet sein, daß es den geistlichen Altar- und Meßstiftungen überlassen blieb, ein Kaplaneigebäude in der Stadt zu erwerben unter der Bedingung, daß dafür alljährlich die Steuern bezahlt

wurden. 1431 erfolgte denn auch z. B. die Genehmigung eines solchen Hauskaufs für die Stöcklinmesse der Frauenkirche, ebenso 1456 für die Kaibenmesse, beidemal unter Festsetzung der Jahressteuer. Diese Steuer sollte bei allen geistlichen Häusern stets 4 Pfd. Hlr. betragen ohne Rücksicht darauf, ob im betreffenden Jahre eine Steuer auf die Bürger umgelegt wurde oder nicht. Fiel einem Weltpriester ein liegendes Gut zu, so war ihm der Antritt der Erbschaft gestattet unter der Bedingung, daß er die Steuer zahlte.

Am 28. März 1413 wurde die wesentlich ältere Ulmer Steuerordnung neu bearbeitet und die Wohnsteuer wurde nun gleichmäßig auf 5 Schilling für Mann und Frau festgesetzt. Man hatte seither die Steuerkataster nicht regelmäßig ergänzt und schon lange die Steuerpflichtigen nicht mehr eingeschätzt und sie ihre Fassion beschwören lassen. So war es gekommen, daß mancher mehr Steuer zu bezahlen hatte, als er schuldig gewesen wäre, weil er durch Vermögensverluste, Aussteuerung von Kindern usw. Einbußen erlitten hatte. Man bestimmte deshalb, daß künftig solche Einbußen berücksichtigt werden sollten. Vielfach war es ferner der Fall, daß Leute, die weder das Bürger- noch das Zunftrecht besaßen, Häuser und Liegenschaften als Zinslehen in Ulm inne hatten, ihr Vieh mit den Bürgern auf die Weide trieben und allerlei Gewerbe betrieben. Es wurde deshalb bestimmt, es sollen künftig nur noch Bürger Häuser und Liegenschaften in Ulm als Eigentum oder Zinslehen besitzen und ihr Vieh auf die Weide treiben dürfen; alle Nichtbürger sollten ihre Häuser binnen Jahresfrist an einen Bürger verkaufen und das Treiben von Vieh auf die Weide sollte ihnen verboten sein. Dagegen sollte es den Pfahlbürgern oder Beisitzern unbenommen sein, Weingärten in Ulm zu besitzen, wenn der Rat damit einverstanden war. Handwerkszeug, Hausrat, Kleider, Waffen, Kleinodien und Reitpferde, überhaupt alle Gebrauchsgegenstände, waren frei von der Vermögenssteuer und der Immobilienbesitz sollte nur die Hälfte des beweglichen Vermögens zahlen dürfen, d. h. nur $^1/_2$ Häller vom Pfund statt 1 Häller. Die Steuer betrug also von 240 Hällern 1 Häller oder $4^1/_4$ Prozent vom beweglichen Vermögen und $2^1/_8$ Prozent vom Liegenschaftsbesitze, wie man sieht eine sehr hohe Besteuerung. Die Feststellung erfolgte durch Fassion und zwar mündlich bei

Gelegenheit eines Umgangs der Steuerschätzer durch Eintragung in das Steuerbuch. Vielfach blieben denn auch namentlich die Ausbürger mit der Steuer im Rückstande, weshalb ein Gesetz erlassen wurde, daß, wer mit der ihm gesetzten Steuer im Rückstande bleibe oder um Nachlaß bitte, bestraft werden solle. Kein Bürger, der auf dem Lande wohnen wollte, solle mehr gegen feste Steuer aufgenommen werden, und die Aufnahme aller Ausbürger sollte stets auf mindestens 10 Jahre erfolgen. Auch in der Stadt durften Bürger gegen feste Steuer nur aufgenommen werden, wenn es nicht anders ging. Nur Häuser durfte jemand von Jahr zu Jahr in Bestand nehmen.

König Sigmund verpfändete die Ulmer Reichssteuer von jährlich 750 Pfd. um 10 000 Gulden an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg, dem er diese Summe schuldete, ohne daß die Stadt es hindern konnte. Es war dies der Stadt sehr unlieb, denn der Streit zwischen den Klöstern und Stiftern und den Städten, in denen diese sich befanden, um die Steuer, das Pirschgericht, die Malefizobrigkeit und den Blutbann wurde damals immer schlimmer. So zankte sich z. B. 1417 das Stift Rottenmünster deshalb mit der Stadt Rottweil und erreichte in der Tat, daß das Stift als steuern- und frondienstfrei erklärt wurde. Auch in Augsburg gab es deshalb Streitigkeiten, als die Stadt 1420 den Bürgern verbot, Häuser oder Liegenschaften außerhalb der Stadt von einem Geistlichen unter der Bedingung zu erwerben, daß dieser es sollte wieder kaufen dürfen. Die Geistlichkeit war hierüber derart erbost, daß der Bischof die Stadt mit dem Banne belegte, und da damals gerade die Pest in der Stadt herrschte, blieben Hunderte von Toten ohne kirchliches Begräbnis. Auch Ulm verordnete 1422, kein Geistlicher solle künftig eine Liegenschaft anders als nach dem gültigen Gesetze an sich ziehen dürfen und alle den Geistlichen durch Erbschaft zufallenden Güter innerhalb des Zehnten sollten von ihnen binnen Jahresfrist an eingesessene Bürger verkauft werden. Die Ulmer Reichssteuer von 750 Pfd. Hlr. wurde dann 1430 von dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg samt der Steuer der Reichsstadt Hall an den Schwäbischen Städtebund verpfändet, von dem sie die Stadt Ulm dann wieder einlöste, so daß das Reich seither auf Grund dieser Steuer nichts mehr in Ulm zu fordern hatte.

War so dem deutschen Reiche eine Erhöhung seiner Einnahmen durch die Kontingentierung der Reichssteuer völlig verschlossen, so gab der Böhmenkrieg von 1422 erstmals Veranlassung, die Eröffnung neuer Steuerquellen in Gestalt einer allgemeinen Reichsvermögenssteuer zu versuchen. Man beschloß auf den Wunsch König Sigmunds, den hundertsten Pfennig, d. h. eine Steuer von 1 Prozent vom Vermögen, von allen Prälaten, Aebten, Aebtissinnen, Grafen, Herren, Rittern, Edelknechten und Bürgern, von den Juden aber eine Steuer vom dritten Pfennig ihrer gesamten „Nahrung", also von 33⅓ Proz. vom Einkommen, einzuziehen. Das Vorgehen führte dazu, daß an vielen Orten, so z. B. in Augsburg, große Unzufriedenheit entstand, die sich erst legte, als der Augsburger Rat 1424 die städtische Vermögenssteuer auf die Hälfte herabsetzte und bestimmte, daß, wer sein Bürgerrecht aufgebe, künftig statt der zehnfachen nur noch die dreifache Steuer solle zahlen müssen. Schon 1427 erfolgte aber erneut eine Erhebung des neuen gemeinen Reichspfennigs, der in Ulm die hohe Summe von 4460 Pfd. ergab. Auch in Florenz klagte man damals, daß es bei der Steuererhebung ungerecht zugehe, weshalb man auch dort eine Vermögenssteuer von ½ Proz. erhob, welche die Armen zwar entlastete, aber von den Reichen als schwerer Druck empfunden wurde und vielfach zum Wegzuge aus der Stadt führte. Der Versuch König Sigmunds, mittelst des gemeinen Pfennigs erneut eine Einzelbesteuerung namens des Reichs herbeizuführen, schlug indessen fehl und die Einrichtung der Römermonate, die an seine Stelle trat, anerkannte endgiltig die finanzielle Selbstständigkeit der Reichsstände.

Da auf dem Wege der Vermögenssteuer nicht fortzukommen war, sollte nunmehr eine bessere Ausgestaltung des indirekten Steuersystems Hilfe bringen und der Absolutismus in den landesherrlichen Gebieten wie das Zunftregiment in den Städten griff gleichmäßig nach diesem Abhilfsmittel. Kosteten doch die Einholungen des Kaisers zu den Reichstagen usw. durch Hunderte von Rittern große Summen, wie auch die Haber- und Kornlieferungen der Städte, in denen die Reichstage abgehalten wurden, an dem schuldigen Reichssteuerkontingent in Abzug gebracht wurden. 1450 war in Augsburg der Geldmangel bei der Stadt so groß, daß sie, weil man die direkte Steuer nicht weiter erhöhen konnte, ein Umgeld auf Getreide einrichtete und die Pferdehaltung besteuerte.

Aber schon 1457 wurde dieses unbeliebte Getreideumgeld und das Barchentschaugeld abgeschafft. Die Stadt geriet dadurch alsbald derart in Schulden, daß sie einen Teil ihrer Getreidevorräte auf den Markt werfen mußte, und so wurde 1460 das Getreideumgeld wieder eingeführt und 1461, als der Krieg mit Ungarn neue Anforderungen des Reichs brachte, wurden alle Umgelder und Zölle wesentlich erhöht, ja 1467 mußte die Stadt zahlreiche Leibrenten verkaufen, um bares Geld zu bekommen, so daß 1469 der benachbarte Herzog Georg von Bayern beim Kaiser klagend gegen die Augsburger vorging, weil sie ihre Umgelder auf Getreide, Salz und Pferde sowie den Pflasterzoll erhöht und dadurch den bayrischen Handelsleuten großen Schaden gebracht hatten. 1478 verfiel man ferner in Augsburg auf das Aushilfsmittel, die Vermögenssteuer von 1 Prozent dadurch weniger drückend zu machen, daß man sie in 48 Wochenzielern bei den Steuerpflichtigen einzog.

Auch in Ulm führte der Mangel an sonstigen Mitteln 1459 zur Einführung einer weiteren Steuer, indem bestimmt wurde, daß alles Gut, das durch Erbschaft aus der Stadtsteuer kam, mit 3 Steuern vernachsteuert werden sollte, ebenso wie dies bei der Aufgabe des Bürgerrechts der Fall war. Auch Ulm hatte damals wie Augsburg größere Schulden durch Ausgabe von Leibrentenmitteln kontrahiert und es wurde deshalb bestimmt, wenn ein Erblasser Leibrenten seitens der Stadt bezogen habe, die durch dessen Todesfall aufhörten, so sollen diese dem Erben durch Abzüge an seiner Steuerschuldigkeit zurückgezahlt werden. Auch alles Gut, das durch Rechtsgeschäfte aus der Stadt kam, hatte 3 Nachsteuern zu zahlen. Nur wenn der Erbe nach Ulm zog und dort binnen Jahresfrist das Bürgerrecht erwarb, hatte er keine Nachsteuer zu zahlen. Nur das Heiratgut blieb steuerfrei; sonst war jede Hingabe steuerpflichtig.

1481 beschloß der Ulmer Rat, von allen gesetzten und anderen Bürgern eine halbe Steuer zu erheben. Alles eigene und Lehensgut, mochte es sein, wo es wollte, sowohl liegendes als fahrendes, war zur Steuer anzumelden und mit 1 Hlr vom Pfunde seines Wertes zu versteuern, wenn es sich um Fahrnis, mit 1/2 Hlr. aber, wenn es sich um Liegenschaften handelte. Der Mindeststeuersatz betrug 5 Schill. und alle Gebrauchsgegenstände waren steuerfrei. Alle fremde Fahrnis aber, namentlich fremde

Barchentfardel oder anderes Kaufmannsgut, das im Kommissionsbesitze Ulmer Geschäftsleute war, zahlte 2 Hlr. vom Pfunde des Wertes. Nichtbürger, die in Ulm wohnten, zahlten 6 Hlr. vom Pfunde, mindestens aber 10 Schill. Gesamtsteuer. Jeder Hausbesitzer hatte seine Mietbewohner anzumelder. Leibrenten waren als Fahrnis mit 1 Hlr. zu versteuern; ablösbare Grundzinsen mit $^{1}/_{2}$ Hlr. Alle Bürger hatten eidlich zu erhärten, wieviel und wem sie Zinsen bezahlten. Angabepflichtig war der Ehemann, im Verhinderungsfalle die Ehefrau. Die Bitte um Steuernachlaß für irgend welche Bürger war allen Ratgebern der Stadt verboten. Die Steuer war auf 21. Dezember fällig; wer später zahlte, mußte 1 Drittel mehr bezahlen und wenn er bis zum 29. Dezember im Rückstande blieb, mußte er die Stadt verlassen, bis er die Steuer samt dem Strafdrittel bezahlt hatte. Als Grundsatz galt aber stets, daß jeder Bürger und jede Bürgerin mit ihrem gesamten Hab und Gut steuerpflichtig sein sollten. Das galt auch für die Pfahlbürger und erlaubten Bürger. Der Abzug der Schulden vom Vermögen war erlaubt, sobald der Gläubiger kein Fremder war; in diesem Falle waren sie steuerpflichtig. Auch 1504 wurde wegen der Kriegszeit wieder eine ganze Steuer von allen Bürgern und Beiwohnern erhoben und durch die Zunftmeister verkündigt.

Trotz derartiger außerordentlicher Schröpfungen seiner Bürger stand aber Ulm gegenüber Augsburg und anderen Städten finanziell sehr günstig da und stolz konnte 1490 der Ulmer Predigerlektor Felix Fabri versichern, daß man in Ulm sehr gerne wohne, weil dort die Steuerlasten sehr mäßig seien, so daß der arme Mann ein leichtes Auskommen habe. (Non ibi sunt graves angariae; leviter potest ibi pauper stare) Der Grund war, daß Ulm frühe schon sonstige Einnahmen hatte. 1486 betrugen die städtischen Einnahmen aus städtischem Eigentum; vom Brot 900 Pfd., Brennholz 130 Pfd., von Kalk und Steinen 80 Pfd., von der Sägmühle 7 Schill., aus Schmalz 55 Pfd.; aus Konsumsteuern: vom Umgeld 722 Pfd., von der Weinvisier 28 Pfd., vom Branntwein 1 Pfd., vom Bier 5 Pfd.; aus Passierzöllen: Herdbrückenzoll 44 Pfd. 14 Schill, Frauenbrückenzoll 6 Pfd. Neuenthorzoll 3 Pfd.; aus Verkaufszöllen: Pfundzoll 63 Pfd., Barchentzoll 3 Pfd., Eisenzoll 3 Pfd, Salzzoll 6 Pfd, Gästeweinzoll 57 Pfd.; aus Gebühren: 1 Drittel des Weinstichels 13

Pfd., Weinstadel 39 Pfd., die Hälfte des Weinzieherlohns 59 Pfd., die Hälfte der Kornhausgefälle 12 Pfd., von der Mehlwage 1 Pfd., von der Barchentschau 387 Pfd.

1514 wurde betreffs der Steuerpflicht der Ausleute, welche Güter im Zehnten hatten, erneut bestimmt, daß diese unbedingt steuerpflichtig seien, und jeder Ausmann, der sich weigerte, die Steuer daraus zu zahlen, seine Güter binnen Jahresfrist verkaufen sollte. Es war das für den Rat durchaus notwendig, denn das Reich machte immer größere Ansprüche. So wurde 1521 die Reichsmatrikel der Republik auf 29 Reiter, 150 Infanteristen und 900 Gulden für jeden Römermonat fixiert, obgleich die Stadt dagegen lebhaften Protest beim Direktorium des schwäbischen Reichskreises erhob.

Von der relativen Bedeutung dieser Leistung der Stadt kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß das Herzogtum Wirtemberg und die 7 Kurfürsten nur je 60 Reiter, 277 Infanteristen und 12 Gulden für den Römermonat leisteten und daß ein Reiter gleich 3 Infanteristen und ein Infanterist gleich 4 Gulden gerechnet wurde.

Eine „durchgehende Rechtfertigung", d. h. eine systematische Prüfung sämtlicher Verwaltungszweige des Stadtstaats, findet sich erstmals 1490. Sie beginnt mit dem Postwesen des Rats, indem sie dekretiert, daß der seitherige Reitgeldtarif der städtischen Kuriere auch in Zukunft Geltung haben solle. Die seitherige Bezahlung der Kornhausbeamten sollte ebenfalls die alte bleiben; auch betreffs der Schenkungen bei den Wahlen sollte es wie seither gehalten werden, ebenso betreffs des Vorteils am Gallustage. Auch der Sold der Weißschauer und sonstigen Beamter der städtischen Kontrole des Textilgewerbes blieb derselbe. Gleich blieb ferner die Besoldung des Bürgermeisters, der Landpfleger, Kornpfleger und sonstigen Pfleger. Auch die Pferdeentschädigungsgelder der Ritter und Stadtsöldner blieben, ebenso der seitherige Pakt mit den der Stadt dienenden Freiherren, Edelleuten und Söldnern. Von den Ratsherren Pferde zu kaufen, wurde den Söldnern der Stadt verboten, ebenso der Verkauf von Pferden an Ratspersonen. Die Fünfer hatten dem Rate zu melden, wenn eines Grafen, Freiherrn, Edelmanns oder Söldners Ziel abgelaufen war, damit man überlegen konnte, ob er wieder zu be-

stellen war. Betreffs des Grafen Jakob von Landau war der Bericht der Landpfleger abzuwarten; die 10 übrigen Edelknechte der Stadt blieben im Solde. Die Stadtrechner behielten den seitherigen Sold; sie hatten pflichtgemäß im Steuerhause zu sein und immer mindestens einer davon den Ratssitzungen anzuwohnen. Die Mähler wegen der Landgarben, des Umgelds und der Rechnung sollten nur von denen besucht werden, welche dazu gehörten. Zu verrechnen waren auch diese Mähler in Gegenwart des Gegenschreibers.

Als städtische Beamte nennt die Rechtfertigung den Eichmeister, den Stadtaman, den Umgelder, Gredmeister, Einungsschreiber, Kornschreiber und Weinstadelmeister, die Einungsknechte und die Eichgehilfen, den Bettelmeister, den Stadtarzt und die Stockknechte, den lateinischen Schulmeister, der ermahnt wurde, fleißiger zu sein, 3 Armbrustschnitzer, 2 Büchsenmeister in Ulm und den Büchsenmeister in Leipheim, ferner die Chorsänger und Chorknaben und die Dienerin der Frauenkirche, den Stadtfischer, den Büttelmeister und die 4 Büttelknechte, den Baumeister und den Stadtmaurer, der entlassen wurde, den Stadtdecker, den Pflästermeister und seine Gesellen, den Marstaller, für den ein neuer angestellt werden sollte, die 6 Weinzieher, 3 Kornmesser, die Gredknechte, die städtischen Boten, 6 Hebammen, die Weinhofnachtwächter, die Visierer, den Mehlwageknecht, die 6 Turmbläser, 2 weitere Bläser, 2 Münsterwächter, 1 Umgeldschreiber, 4 Weinwärter, 4 Hilfswärter, 12 Torwärter, den Murren oder Gerichtsvollzieher, 3 Stadtpfeifer, 1 Posauner, 1 Stadtknecht, 1 Nachrichter.

Die Rechtfertigung bestimmte ferner, die Stadtrechner sollten ernstlich hinter den Bauarbeitern am Wochenbau der Stadt her sein und nachdenken, wie man es wegen der Flößergebühren halten solle. Fremde Spielleute, wie Herolde, Sprecher, Pfeifer, Stockpfeifer, Trompeter und Lautenschläger, sollten nichts mehr erhalten; nur rechte Herolde, Fürstentrompeter und rechte Pfeifer sollten einmal im Jahre und nicht öfter beschenkt werden. Beim Aufschreiben der Steuer sollten die seitherigen Mähler wegfallen und kein Knecht sollte mehr etwas für das Steuerumschreiben erhalten. Der Sold des Geislinger Obervogts Herrn Hans Spät sollte bleiben, ebenso der Sold der Landpfleger, des Pflegers, Visierers und Zollers, des Zollgegenschreibers, des Kastenvogts und Zollers zu Kuchen, der

Zoller zu Nattheim, Unterkirchberg, Schnaitheim, Gussenstadt, Stubersheim, Heidenheim und Nellingen. Die Zehrung im Frankfurter Geleite sollte von den Geleitsreitern künftig selbst bestritten werden. Der Helfensteiner Pfleger sollte keinen Bau über 10 Pfund ohne Wissen der Landpfleger machen; auch wurde ihm ein Gegenschreiber beigegeben. Die Zoller zu Merklingen und Machtolsheim, die Amäner zu Kuchen, Gingen, Altenstadt und Süßen blieben und die Amäner zu Böhringen und Türkheim erhielten Urlaub mit ihrem Sold. Der Aman zu Aufhausen, Lonsee, Amstetten, der Burgvogt zu Helfenstein und der Bläser blieben, ebenso der Wächter, die 3 Torwärter und der Kornmeister. Kein Pfleger oder Aman sollte mehr ein Essen oder Trinken ohne Genehmigung der Landpfleger verrechnen. Wurden Hennen oder Wildpret aus der Herrschaft gebracht, so hatten sich die Boten selbst zu verköstigen; nur wenn der Bürgermeister Hennen oder Wildpret auf Weihnachten oder Georgi erhielt oder wenn man Federspiele brachte, zahlte die Stadt die hergebrachte Zehrung.

1498 wurde beschlossen, künftig alljährlich eine solche durchgehende Rechtfertigung aller Amtleute innerhalb und außerhalb der Stadt zu halten, wobei die Stadtrechner das Wesen, die Geschicklichkeit und das Thun und Lassen jedes einzelnen Amtmanns der Stadt beschreiben und alle Gebrechen melden sollten, ebenso die Landpfleger betreffs der Amtleute in den Herrschaften des Rats. Diese Rechtfertigung hatte dann der Stadtschreiber an den Bürgermeister zu bringen und dieser sie dem Rate vorzulegen.

Waren die Augsburger schon 1340 genötigt, um Geld zu beschaffen, für 6 Pfd. Hlr. 1 Pfd. Hlr. Leibrente zu zahlen, also Geld um 15 Prozent aufzunehmen, so scheint Ulm erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in minder günstige Verhältnisse gekommen zu sein. So schuldete die Stadt 1516 dem Schwäb. Bundesschreiber Berthold Sträler 60 Gulden Jahrzins. Vielfach wurden solche Kapitalien der Frauenkirche gemacht; so 1516 von Sträler 50 Gulden Jahrzins bei der Stadt.

## 2) Das Umgeld.

Bildete so die Reichssteuer die Haupteinnahme des deutschen Reichs und seines Amans in Ulm, so waren die Haupt-

einnahmen des Grafschafts- und Immunitätsherrn und seines Vogtes das Umgeld und die Zölle. Das Umgeld kam in Deutschland als Steuer vom Wein, Bier und Most, Brod, Fleisch und Salz erst unter Kaiser Friedrich Barbarossa auf; wenigstens berichtet dies Felix Fabri von Ulm und Reutlingen. Seine Einführung führte mannigfach zu schweren Aufständen. Es gehörte im 13. Jahrhundert meist den geistlichen Stadtherren und ging im 14. Jahrhundert allmählich in die Hände der Stadtverwaltungen über, wie z. B. 1388 der Bischof von Regensburg, dem dortigen Rate das ihm gehörige Brau-, Bäcker-, Fleischhauer- und Pfragneramt gegen die Verpflichtung abtrat, dem bischöflichen Friedgericht alljährlich hiefür eine Pauschalsumme, den sogenannten „Kammerschatz", zu bezahlen.

Die älteste urkundliche Nachricht vom Ulmer Umgeld stammt von 1331, wo König Heinrich den Pfleghof des Klosters Salem in Ulm von Steuer, Zoll und Umgeld befreit. Die Kirche genoß ursprünglich meist Freiheit vom Umgelde. So befreite 1254 der Papst das Kloster Söflingen von allen Abgaben für Getreide, Wein, Wolle, Holz, Steine und anderer Bedürfnisse. Eine weitere Erwähnung bringt das Jahr 1255, in dem der aus diesem Jahre stammende Vertrag der Stadt mit ihrem neuen Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, das Ulmer Umgeld als alte Einrichtung erwähnt. Der dritte Teil dieses Umgelds von Wein, Meth und Bier, bestimmte der Vertrag, sollte dem Vogte, die beiden anderen Teile sollten dem Aman zustehen. Wer in Ulm vom 29. September bis 11. November Meth braute, mußte 3 Schilling bezahlen. Die Bewohner von Söflingen und Ehrenstein waren frei von Zoll und Umgeld. Gehörte so das Umgeld schon damals zu 2 Dritteln dem Aman, so ging der Eichzoll, der sog. Eicheimer, schon 1298 auf den Geschlechter Otto Rot über.

Seit 1300 verlor namentlich die Kirche eines ihrer Vorrechte auf die Freiheit von den indirekten Steuern nach dem andern in der Stadt. So vereinbarte 1314 der Ulmer Rat mit dem Zisterzienserkloster Salem, das einen Hof in Ulm besaß, dieses solle auf seinem Hofe keinen feilen Kauf mit Wein, Salz und Eisen oder anderem Kaufmannsgute mehr treiben dürfen, sondern das Kloster sollte lediglich sein ihm zufallendes Gültkorn in Ulm verkaufen und seine Notdurft einkaufen dürfen.

Im 14. Jahrhundert ist das Ulmer Umgeld stets in den Händen der deutschen Könige, welche seither die Ulmer Vogtei kräftig behaupten. Ludwig der Bayer überließ 1331 und 1346 das Ulmer Umgeld der Stadtgemeinde zum Ausbau ihrer Festungsmauer und ebenso übertrug 1351 und 1355 Kaiser Karl IV. dasselbe der Stadt. 1370 verbanden sich der alte und neue Rat im Namen der Gemeinde zur Erhaltung des Amansamts, Umgelds, der Einung und der Münze und 1392 verbriefte König Wenzel der Stadt das Umgeld auf 10 Jahre.

Die Zünfte hatten an dieser indirekten Besteuerung der Genußmittel wenig Freude. So verlangten 1385 in Augsburg die Zünfte die Abschaffung des Umgelds, weshalb der Rat jedermann strenge verbot, sich mit Worten oder Werken dem Umgeld zu widersetzen. Als aber 1386 der Augsburger Rat in seiner Finanznot das Umgeld erhöhte, entstand neuer Unmut und 1398 verlangten die Bäcker, Schuster und Schneider erneut die Abschaffung des Umgelds. Der Rat setzte darauf einen Ausschuß zur Beratung der Sache ein, der aber kein Mittel fand, anderweitig Geld zu schaffen; doch setzten es die Zünfte trotzdem durch, daß das Umgeld wieder herabgesetzt und der Rat von den Zünften verpflichtet wurde, es nicht mehr zu steigern. Wie bedeutsam das Umgeld für die städtischen Finanzen war, geht daraus hervor, daß Nürnberg um 1400 1 Drittel seiner Einnahmen aus dem Umgelde zog und in Ulm 1487 das Weinumgeld 722, der Branntwein 1 und das Bier 5 Pfd. Hlr., der Weinzoll aber 196 Pfd. eintrug, die Roßbarchentschau 387 Pfd. der Pfundzoll 63, der Fardelzoll 3 Pfd.

Der Sitz des Umgeldsamtes hieß nach dem dort befindlichen Weinstadel der Weinstadelhof, Stadelhof oder Weinhof. Der Vorstand des Umgeldamtes war der Umgelder. Er erhielt seinen Sold von der Stadt und hatte als Gehilfe den Umgeldschreiber. Der Vorstand des Weinstadels hieß der Stadler oder Weinstadelmeister. Unter ihm standen 6 Weinzieher und 1 Weinhofnachtwächter sowie eine Anzahl Weinvisierer. Der Branntwein gab die achte Maß, ebenso Bier- und Apfelwein (Hohenaster). Der Eimer Meth gab 12 Hlr. Die Einziehung des Umgelds besorgten die Visierer. Die Bürgschaft des Umgeldeinnehmens betrug 400 Pfd. Hlr. Der Vorstand des Eichamts war der Eichmeister neben ihm stand der Eichgehilfe.

Der Anfang des 16. Jahrhunderts beseitigte vollends die letzten Umgeldsprivilegien. Auch die Armbrustschützenwirtschaft vor der Stadt mußte 1510 ihren ausgeschenkten Wein verumgelten und 1527 vereinbarte sich die Stadt mit dem Deutschen Hause wegen des Umgelds auf eine Pauschalsumme von 20 Gulden jährlich. Seit 1542 mußte auch der Wengenklosterkeller das Umgeld zahlen. Auch die Doktoren und Apotheker und der Stadtschreiber verloren 1570 vollends ihre Umgeldfreiheit und alle Priester mußten, auch wenn sie nicht Bürger waren, ebenfalls ihren Wein verumgelten, namentlich auch die Primiz- und Gültweine, die sie ausschenkten. Auch in Pfuhl und Offenhausen war alles Getränke zu verumgelten. Jeder Bürger und Beiwohner, bestimmte die Umgeldordnung von 1524, der Wein in Ulm kaufte oder selbst nach Ulm brachte und in seine Behausung legte, hatte davon das Umgeld zu zahlen. Es betrug vom Eimer zu 120 Maß 15 Maß und wurde, falls der Wein zum Ausschank bestimmt war, unter Zugrundlegung des Ausschankpreises und falls er zum Haustrunk bestimmt war, unter Zugrundlegung des Einkaufspreises erhoben. Ueberseeische Weine (Malvasier, Romini) zahlten nur das halbe, welsche Weine dagegen das ganze Umgeld, falls sie von diesseits der Alpen stammten. Wollte ein Bürger seinen Gültwein oder selbstgekelterten Wein verkaufen, so mußte er ihn in den Weinstadel bringen, damit dem Rat das Umgeld nicht entging. Schlug ein Wirt mit dem Weine auf, so war der Wein erneut zu verumgelten.

## 3) Das Zollwesen.

### a. Geschichtliches.

Die zahlreichen Weg- und Brückengelder des Mittelalters waren eine Entschädigung der Benützer der Straßen und Brücken für die Kosten, welche die Herstellung und Instandhaltung dieser Verkehrsmittel verursachten, wie die Geleitgelder eine Entschädigung der das Geleite Benützenden für die Sicherung ihrer Güter und ihrer Person innerhalb des betreffenden Geleitegebietes waren. Dem Recht auf Erhebung eines Zolls oder Geleitgeldes stand deshalb auch die Pflicht des Zoll- oder Geleitsherrn auf Instandhaltung der Wege und Brücken wie

auf Sicherung der geleiteten Güter innerhalb seines Geleitgebietes gegenüber.

Gehörte das Zoll- und Geleitsrecht zu den Grafschaftsrechten, zum comitatus, so erfolgte die Sicherung der betreffenden Zölle gewöhnlich in der Weise, daß der betreffende Grafschaftsherr eine Burg erbaute und alle an derselben vorbeifahrenden Schiffe oder Kaufmannswagen zwang, eine bestimmte Abgabe zu entrichten. So baute z. B. 1018 der Graf Dietrich von Holland eine Zollburg an der Merwede, dem westlichen Arme der Maas, an der alle vorbeifahrenden Schiffe zollen mußten. Die Einrichtung solcher neuer Zölle erregte indessen in der Regel den Aerger der handeltreibenden Städter und es kam dadurch oftmals zu schweren Kriegen. So beschwerte sich z. B. über den obenerwähnten Maaszoll sofort die Stadt Utrecht und erwirkte durch den Bischof Alkold einen kaiserlichen Erlaß, nach welchem die betreffende Zollburg niederzureißen und der Zoll aufzuheben war, was dann zu einer blutigen Fehde zwischen der Stadt Utrecht und dem Grafen von Holland führte.

Wo es den Handelsleuten nicht gelang, die Aufhebung der Zölle durchzusetzen, versuchten sie die Umgehung derselben durch List, indem sie mit ihren Schiffen oder Fuhrwagen Nebenwege einschlugen. Um diese Schädigung des Zollgefälls zu vermeiden, erwirkten die Zollherren kaiserliche Straßenzwangsprivilegien, welche die Kaufleute verpflichteten, mit ihren Waren ganz bestimmte Straßen zu fahren, und jede Umgehung der Zollstätten mit Beschlagnahme der geschmuggelten Güter bedrohte, so daß der mittelalterliche Straßenzwang der heutigen fiskalischen Eisenbahntarifpolitik mit ihren Güterumleitungen entsprach. Es wurde deshalb allmählich giltiges Recht, daß es nicht einmal dem deutschen König erlaubt sein sollte, ohne Einwilligung der Reichsstände neue Zölle einzuführen oder anderen Personen das Recht zur Erhebung von Zöllen zu erteilen, wenn ein anderer Zollbesitzer hiedurch geschädigt wurde. Erhoben wurden derartige Zölle in der Regel einmal nach der Pferdezahl und dann nach dem Wageninhalt. So setzten 1351 die fränkischen Reichsstände den Zoll für jedes Pferd, das Gewand führte, auf 4 Schill. Hr., und für jedes Pferd, das Häute oder Krämereien führte, auf 6 Hlr. an. Bei Wein aber zahlte jeder Eimer 2 Häller.

Seit 1200 empörte sich der Handelsstand immer lebhafter

gegen die Zölle. Infolge der zahlreichen Fehden waren die Straßen bald offen, bald geschlossen und in Kriegszeiten erklärten die kriegführenden Parteien alle Zufuhr neutraler Parteien, die dem Gegner an Schiffbaumaterial und Lebensmitteln geschah, für Kontrebande. Königsbann und Gottesfriede gewährten keine Sicherheit mehr und die Handelsleute klagten, daß die vielen Zölle und Mauten, Weg- und Geleitgelder, Brückengelder, Strand- und Grundruhrechte ihren Nutzen verschlingen. Um der zunehmenden Belästigung durch Zölle einen Damm zu setzen bewirkten deshalb die Handeltreibenden Reichsgesetze, welche die Einrichtung neuer Zölle verboten, oder die einzelnen Städte verschafften sich ein königliches Privileg, nach welchem in einem bestimmten Umkreise um dieselben keine Zollburg errichtet werden durfte, und erleichterten so allmählich den Verkehr und die Einfuhr fremder Erzeugnisse.

Je mehr aber durch diesen Handel der Wohlstand der handeltreibenden Städte wuchs, um so mehr verarmte der von der Rohstofferzeugung lebende Adel vom Lande. Das flotte Ritterburgleben der Staufenzeit nahm ein Ende, die Minnesänger und Troubadours verschwanden und die Pracht der Städtebürger verdunkelte die blanken Waffen des Landadels. Der Wohlstand des Landadels schwand und an seine Stelle traten gebrödete Diener oder Ministerialen als Lehensleute der geistlichen und weltlichen Fürsten oder einzelner Stadtrepubliken. Raubend und plündernd trieb sich seither der verarmte Adel auf der Straße umher.

Auch über das gerichtliche Vollstreckungswesen wurde viel geklagt. Gelang es z. B. einem Städtebürger oder Juden, bei einem Landgericht einen Vollstreckungsbefehl gegen den Bürger einer andern Stadt oder einen Landedelmann auf eine bestimmte Summe zu erlangen, so hatte er das Recht, diese Summe dem betreffenden Bürger oder anderen Angehörigen jener Stadt auf offener Landstraße zu pfänden oder durch gedingte Helfer pfänden zu lassen, wo sich hiezu Gelegenheit fand. Diese Räubereien auf den öffentlichen Verkehrswegen bildete eine fortgesetzte Plage der Handeltreibenden. Auf dem Reichstage zu Augsburg von 1208, auf welchem Kaiser Otto von Braunschweig die Acht über Otto von Wittelsbach aussprach und die Boten der italienischen Städte empfing, wurden deshalb durch Reichsgesetz alle neuen, eigen-

mächtig ohne Genehmigung des Reichs eingeführten Zölle abgeschafft und alle die, welche dennoch solche Zölle erhoben, als Straßenräuber und Friedensbrecher erklärt und der Reichsmarschall von Kallendin mit der Rechtsprechung über dieselben beauftragt.

Aergerlich waren die Handeltreibenden namentlich darüber, daß ihnen von den Landesherren zugemutet wurde, an bestimmten Märkten ihre Waren niederzulegen und einige Zeit zum Kaufe liegen zu lassen und gegen ihren Willen neu angelegte Straßen zu fahren und die dafür angesetzten Zölle zu entrichten. Der Reichstag von Udine bestimmte deshalb 1232, niemand solle künftig mehr gezwungen werden, einen Markt zu besuchen oder eine neue Straße einzuschlagen, und der Mainzer Reichstagsabschied von 1235 verbot allen Landesherren, eine Reichsstraße zu sperren oder Zölle an derselben anzulegen. Alle Inhaber von Wasser- und Landzöllen sollten ferner verpflichtet sein, auch für die genügende Instandhaltung der Wege und Brücken zu sorgen, für deren Benützung die betreffenden Zölle erhoben wurden, und eine genügende Beschirmung und Geleitung der Reisenden zu schaffen, soweit ihr Gericht ging. Jedermann aber sollte unverwehrt die alte Heerstraße fahren und niemand mehr ein Straßenzwangsrecht oder Stapelrecht haben.

Diese Bestimmung betreffs des Geleits der Reisenden war etwas neues, denn seither war es Sitte gewesen, daß der Kaufherr unter eigener Bedeckung reiste und sich gegen eine Ueberschreitung des Grundruhr- und Zollrechts durch die Grafschaftsherren selbst mit bewaffneter Hand schützte. Erst durch das Reichsgesetz von 1235 verloren die Kaufleute dieses Recht der Selbstverteidigung und das Geleitsrecht wurde zu einem besonderen königlichen Recht, das durch Verleihung einer besonderen Fahne bestimmten Personen übertragen wurde. Seither war jeder Durchzug fremder Bewaffneter ohne Erlaubnis des Geleitsherrn verboten und der Geleitsherr stellte dem reisenden Kaufherrn an der Grenzzollstätte gegen Bezahlung eine Anzahl bewaffneter Söldner zur Verfügung und übernahm die Gewähr dafür, daß er mit heiler Haut und unberaubt durch sein Geleitsgebiet kam.

Die schweren Fehden des Zwischenreichs ließen freilich diese Bestrebungen nur wenig gedeihen und es entspann sich ein erbitterter Kampf der durch die zollfeindliche Reichspolitik geschädigten

Landesherren. So legte der Bischof von Passau, der Besitzer der dortigen Salzzölle, die Schlösser der Grafen von Ortenburg nieder und kam in einen lebhaften Streit mit dem Bischof von Regensburg, da letzterer zu Achdorf unterhalb Donauwörth von den heraufkommenden Passauischen Salzschiffen einen Zoll zu nehmen anfing. Die Sicherung der freien Fahrt war seither das Ziel aller Reichsstädte. So schloß z. B. 1249 die Stadt Hamburg ein Bündnis mit den benachbarten Friesen ab, um sich die freie Fahrt in deren Gebiet zu sichern. Den Städten kam dabei die Geldnot zahlreicher Zollherren sehr zu statten. So mußte z. B. im Jahre 1278 unter Herzog Ludwig das Herzogtum Bayern aus Mangel an Geld die Zölle zu Wasserburg und München an Friedrich Daumer und Konrad Römling verpfänden, während die Straßenvogtei Niederaltach an den Ratsherrn Heinrich Straubinger in Regensburg versetzt war. Die Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern verkauften 1295 die Gülte, die sie sich seither an dem großen Zoll zu Regensburg vorbehalten hatten, bestehend in 8 Pfd. Pfg. und einer Mandel Reis, an 2 Regensburger Bürger um 200 Pfd., so daß die ganze Pfandsumme jetzt 1400 Pfd. Pfg. betrug.

Bahnbrechend in diesem Kampf gegen die herrschenden Zölle wirkte namentlich das Vorgehen des Königs Rudolf, der auf dem Nürnberger Reichstage von 1281 einen Landfrieden für ganz Franken auf 5 Jahre und 1282 einen solchen für Schwaben und Bayern zustande brachte, die 1287 auf 5 weitere Jahre verlängert wurden. Das Landfriedenswerk und damit ein erleichterter Handelsverkehr wurde nun überall im Großen durchgeführt. Auch König Adolf von Nassau (1292—1298) erneuerte die alten Reichsgesetze gegen die neuen Zölle durch einen Landfrieden, wie dies auch seitens des Königs Albrecht I. im Land-Grund von 1303 geschah. Hunderte von Zollburgen wurden auf Grund des Mainzer Reichsgesetzes von 1235 von Kaiser Rudolf in Asche gelegt und die Widerstand leistenden Ritter schimpflich hingerichtet, so daß der Boden Deutschlands von Blut rauchte.

Dem Handel der Städte war damit die Bahn frei gemacht. Sie begannen, Handelsverträge miteinander zu schließen, welche auf der Grundlage gegenseitiger Zollfreiheit fußten. So verlieh .B. 1313 Kaiser Heinrich VII. den Nürnbergern das Recht, daß ihre

Bürger in allen Städten frei vom Zoll- und Weggeld sein sollten deren Bürger in Nürnberg zollfrei waren, und als 1317 19 elsässische Städte einen Landfriedensbund schlossen, vereinbarten sie mit den beiden Markgrafen von Baden, daß in den markgräflichen Ländern alle seit 1235 errichteten Zölle aufhören sollten und den Markgrafen nur noch als Gegenleistung für den Schutz der Reisenden für jedes Fuder Wein oder anderes Kaufmannsgut, das einem Fuder Wein am Gewicht gleich kam, 1 Schilling Pfg. als Geleitgeld bei jeder Abfahrt eines Schiffes auf dem Rheine zu reichen war. Dagegen sollte das Grundruhrrecht aufhören. So gab König Karl IV. am 29. März 1349 den Städten Ulm, Augsburg usw. gegenseitige Zollfreiheit und schaffte alle seit 1235 neu entstandenen Zölle ab.

Gegen das Grundruhrrecht ging namentlich König Ludwig der Bayer lebhaft vor, indem er 1339 strenge verbot, sich der Güter derjenigen zu bemächtigen, welche auf dem Rheine Schiffbruch litten, und alle entgegenstehenden Herkommen und Gewohnheiten abschaffte. Trotzdem erhielt es sich an anderen Strömen weiter. So verunglückte 1374 am Wehr zu Donaustauf bei Regensburg bei der Mühle ein Schiff aus Regensburg, worauf alsbald von den Rittern von Ramsberg eine große Ladung mit Wein, Getreide und Kölner Gewand als grundrühriges Gut beschlagnahmt wurde. Aber blutige Fehden legten allmählich eine Zollburg um die andere in Asche. So verbrannten 1322 die Hanseaten die mecklenburgischen Burgen Tessin und Camin, in denen eine große Zahl gefangener Kaufleute samt Geld und Waren befreit wurden. Die Städte waren deshalb wenig erbaut, als sich 1360 Herzog Rudolf von Oesterreich, der Schwiegersohn Kaiser Karls IV., um seinem Schwiegervater zum Trotze Herzog von Schwaben zu werden, mit dem mächtigen Grafen Eberhard dem Greiner von Wirtemberg verband und dieser alsbald überall neue Zölle einführte und jedem die Straßen sperrte, der sich zu zahlen weigerte, so daß die Zufuhr der Städte in hohem Grade notlitt. Wenig erbaut waren die Städte ferner, als am 1. November 1368 der Herzog Wenzel von Luxemburg, der Bruder Kaiser Karls IV., als Reichsvikar diesseits des lombardischen Gebirgs zu Höchst zwischen Frankfurt und Mainz einen Zoll errichtete und seinen Neffen, den Grafen Johann von Nassau, mit dessen Erhebung betraute.

Dieser Höchster Zoll führte alsbald zu derartigen Unzuträglichkeiten, daß am 7. Juli 1376 Kaiser Karl IV. wegen der großen Gebrechen und Beschwernisse der Leute auf dem Main und dem Lande zwischen Frankfurt und Mainz diesen Zoll wieder abschaffte und befahl, daß man künftig alle Leute solle ungehindert und zollfrei zu Wasser und zu Lande ziehen lassen.

Wie einträglich derartige Zölle waren, geht daraus hervor, daß z. B. der Zoll zu Speier 1369 von Kaiser Karl IV. für 450 000 Gulden an den dortigen Bischof verpfändet und später verschenkt werden mußte, weil ihn der Kaiser nicht mehr einlösen konnte. Es mußte aber auch 1369 in der Stapelstadt Speier jedes Faß Rheinwein 6 Tourer Groschen Zoll entrichten, ebenso in Udenheim am Rhein. Andere Güter hatten entsprechende Zölle zu leisten. In Selz am Rhein mußte 1375 jedes Fuder Wein 2 alte Tourer Groschen zahlen und jede andere auf dem Rhein auf und niedergehende Kaufmannschaft nach der Stückzahl alles bis auf Widerruf des Kaisers.

Stets war darum auch die Verpfändung von Zöllen das beliebteste Mittel geldbedürftiger Fürsten, um Geld zu schaffen. So versprach am 14. März 1383 in Nürnberg König Wenzel dem Erzbischof Adolf von Mainz, dem Herzog Przemisl von Teschen 3000 Gulden zu zahlen für die Ansprüche, die der Herzog an ihn und das Erzstift Mainz namens der Stadt Erfurt zu machen hatte, als diese in der Reichsacht war, wie für alle anderen Forderungen, die der Herzog an ihn oder das Mainzer Stift hatte, und verpfändete hiefür die Zölle zu Utenheim, Granheim, Lahnstein und Ehrenfels, die zwar früher vom König aufgehoben worden waren, aber jetzt erneut zu 1 Viertel des alten Betrags wieder erhoben werden sollten. Der König vergabte diese Zölle für sich, seine Nachkommen und die beiden Stifter Mainz und Speyer um 2 rhein. Turnosen. Am 25. Juli 1384 widerrief König Wenzel in Znaim alle Turnosen, die von deutschen Kaisern oder Königen am Rheinzoll auf Widerruf verschrieben worden waren, verschrieb aber trotzdem am 29. Juli 1384 dem Bischof Adolf von Speier angesichts der Dienste desselben und aus besonderen Gründen 3 solche widerrufene Turnosen zu Lahnstein und eine zu Ehrenfels, so daß er und die künftigen Erzbischöfe von Mainz sie ohne Widerrede Wenzels oder seiner Nachfolger sollten erheben dürfen. Ebenso verschrieb am 28. Juli der König in

Worms den rheinischen Städten einen Weinzoll, den sie in Mainz, Frankfurt oder sonstwo zu Wasser und zu Land von allen Gütern erheben durften, die auf- und abgingen. Der Zoll sollte 4 alte Turnosen für jedes Fuder Wein betragen und für andere Kaufmannschaft nach der Markzahl und sollte solange erhoben werden dürfen, bis die Städte 6000 Gulden eingenommen hatten.

Der Bezug der Geleitsgelder und Zölle war den Inhabern wichtiger geworden als die Sicherstellung der Reisenden. Am 28. Dezember 1374 verschrieb Kaiser Karl IV. der Gräfin Katharina von Wirtemberg, der Witwe des Grafen Ulrich, den Rheinzoll zu Sels. Am 7. Februar 1385 klagte man bei den Mainzern, daß dieser Zoll so lange nicht eingerichtet werde, worauf Mainz erklärte, das sei nicht seine Schuld. Man einigte sich darauf, so lange nicht mehr den Frankfurter Markt zu besuchen, bis der Zoll bestellt sei. Frankfurt war über diese Vereinigung gegen seinen Markt sehr ärgerlich und erklärte, es könne auf die vorgeschlagene Art der Zollerhöhung nicht eingehen, sei aber bereit, sich einem Schiedsspruch des Schwäb. Städtebunds in Ulm zu fügen. 1396 genehmigte König Wenzel dem Bischof Gebhard von Würzburg einen Zoll von 1 Gulden für das Fuder Frankenwein sowie von 1 Weißpfennig auf jedes Pfund Pfennige Wert an Waren und Gütern aller Art. Die Stadt Nürnberg, Böhmen und die Länder jenseits des Bayerwaldes sollten aber von diesem Zoll frei sein.

Das beste Mittel für die Städte, sich dieser Zollpladereien zu entledigen, war der Erwerb der betr. Zölle; so erwarben z. B. 1373 die Regensburger den großen Zoll vom Bischof und dem Herzog von Bayern. Da die Rheinzölle den Kaufleuten zu hoch waren, begannen diese 1408, ihre Waren nicht mehr auf dem Rheinstrome heraufzubefördern, sondern brachten sie über den Hundsrück nach der Mosel oder über den Heinrich nach der Lahn. Die Kurfürsten von Pfalz, Mainz und Trier schlossen deshalb einen Vergleich dahin, daß sie in diesen Gegenden neue Zölle anlegten, die gerade so hoch waren, als die von den Kaufleuten abgefahrenen Zölle zu Ehrenfels, Bacharach, Kaub, Boppard, Lahnstein und Kappel. Man nannte diese Zölle „Wehrzölle".

Auch die Geleitgelder mehrten sich damals ganz erheblich. So erhielt z. B. die Reichsstadt Augsburg 1431 von Kaiser Sig-

mund das Recht, zur Unterhaltung ihrer Wege und Straßen vom Güterwagen einen Pfennig und vom Lastkarren einen Heller Geleite zu nehmen. Und als 1431 Kaiser Sigmund in Augsburg weilte, benützte der Rat die Gelegenheit, um sich vom Kaiser gegen ein Darlehen von 3000 Goldgulden die Straßenvogtei Münchingen und die Vogtei über das Kloster Ottobeuren an der Günz bei Memmingen verpfänden zu lassen. Die Stadt geriet damals in langwierige Streitigkeiten mit dem Freiherrn Marschall von Biberbach, dem der Landstraßenzoll gehörte, weil dieser denselben ohne Erlaubnis gesteigert hatte, ein Streit, der dadurch erledigt wurde, daß 1433 ein Schiedsgericht eine feste Zolltaxe einführte. Ebenso bekamen damals die Städte Nürnberg, Nördlingen und Konstanz Zollstreitigkeiten mit der Stadt Bern, die dahin verglichen wurden, daß künftig zu Buchdorf vom Wagen 3 Schilling und vom Karren 18 Stäblerpfennig und zu Kirchberg die Hälfte gegeben werden sollte. Ebenso verglich man sich wegen der Zollfreiheiten zu Anweiler. Auch der deutsche Ordensmeister verteidigte 1440 seinen Pfundzoll mit großer Energie gegen die Städte. Dagegen verbot 1461 Kaiser Friedrich die Erhebung des Guldenzolls in Würzburg und verlieh 1487 dem Erzbischof von Köln einen neuen Zoll zu Linz von allem Kaufmannsgut, das den Rhein herauf oder hinabging, der 24 Turnosen betrug.

Verschieden vom Zolle, der in der Regel ein Brückenzoll war, war das Weggeld. So mußten die Heilbronner Fuhrleute in Nürnberg, trotzdem die Heilbronner in Nürnberg zollfrei waren, für jeden Wagen, der durch ein Nürnberger Thor fuhr, 8 Hlr. und für jeden Karren 4 Hlr. Weggeld zahlen. Beim Abschluß des Landfriedens von 1404 beklagten sich die Nürnberger bitter, daß in ihrer Nachbarschaft 24 Zollstätten, darunter 13 in einer Entfernung von 3 Meilen, bestehen, und verlangten dringend deren Abschaffung. Dabei lag aber den Reichsstädten sehr viel an der Erhaltung ihrer eigenen Zölle, die ihnen auch durch den Landfrieden gewährleistet wurden. Die Zölle waren den Städten eben nur insoweit recht, als sie in ihre eigene Tasche flossen.

### b) Die Ulmer Zölle.

Die Ulmer Zölle werden 1231 erstmals erwähnt. Sie waren ebenfalls königlich, befanden sich aber frühe schon in den

Händen der Abtei Reichenau und gelangten von dieser in die Hände der Stadtgemeinde. Der Wichzoll oder Stadtzoll, ein Pflasterzoll, gehörte schon frühe der Stadt. Von den Passierzöllen waren verschieden die Verkaufszölle, der Pfundzoll und der Marktzoll. Den Pfundzoll erwarb die Stadt zur Hälfte 1398, zur andern Hälfte 1430. Er wurde erhoben von dem dem Waghauszwang unterliegenden Großumsatz, d. h. dem Verkauf von Waren im Gewicht von über 25 Pfund, aber nur soweit ein Fremder daran beteiligt war. Der Fremde war steuerpflichtig, er mochte Käufer oder Verkäufer sein; nur wenn er nicht persönlich beim Kaufe war, war auch der Bürger zur Entrichtung des Zolls verpflichtet. Die Höhe des Zolls richtete sich nach dem Preis der verkauften Waren. Dem Marktzoll unterlagen alle Waren, die auf dem Wochenmarkte verabreicht wurden, also insbesondere Brod, Gemüse, Obst, Eier und Geflügel. Das Greigeld war die Gebühr für das Abwägen der Waren im Kaufhause. Der Viehzoll war ein Mittelding zwischen Passier- und Verkaufszoll. Der Roßzoll war ein reiner Verkaufszoll und betrug vom Gulden 2 Pfennig. Der Leinwandzoll wurde nach dem Stück erhoben, er war ein Verkaufszoll oder Ladezoll. Ein Verkaufszoll war auch der Fardelzoll. Wer mit einem Gaste Fardel, d. h. Päcke mit Barchentstücken, wechselte, hatte seit 1481 für jedes Fardel 1 Pfd. Hlr. Steuer zu geben. Es war dies eine Art Börsensteuer. Die einzelnen Zollstätten der Herrschaft Ulm standen unter Visierern, Zollern und Zollgegenschreibern. So gab es in Kuchen einen Kastenvogt und Zoller, in Nattheim einen Zoller, ebenso in Unterkochen, Schnaitheim, Gussenstadt, Stubersheim, Heidenheim, Nellingen, Merklingen und Machtolsheim.

Der einträglichste der Ulmer Zölle, welche durchweg Reichslehen waren, war der Herdbrückenzoll, da über diese Brücke sich der Hauptverkehr der Stadt bewegte. Zu unterscheiden vom Herdbrückenzoll war der Herdbrückentorzoll. Dieser Torzoll war ein Wegzoll, d. h. eine Gebühr für die Benützung der Wege in der Stadt und dem Zehnten, der Brückenzoll eine Gebühr für die Benützung der Donaubrücke. Die älteste Nachricht, welche wir über den Ulmer Donaubrückenzoll haben, stammt vom Jahre 1309. In diesem Jahre gab es Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürger Krafft dem Schreiber wegen

des dem letztern gehörigen Floßzolls der Herdbrücke. Alle Floßleute, fremde oder ulmische, welche Bauholz aus dem Allgäu die Iller herab nach Ulm brachten, mußten nämlich nach altem Herkommen ihre Flöße zunächst an der sogenannten „Lände" oder Anlandstätte oberhalb der Donaubrücke anlegen und dort 3 Tage lang den Einwohnern der Stadt zum Verkauf ausbieten. Wurde die Ladung in diesem Zeitraum nicht verkauft, so hatten die Besitzer derselben die Lände ohne Verzug zu räumen und ihren Floß unter der Donaubrücke hindurch zu führen, worauf es ihnen freistand, entweder weiter zu fahren oder denselben an der unteren Anlandstätte festzulegen, wo sie dann ihr Holz verkaufen konnten, an wen sie wollten. Es entstand nun ein Unwille darüber, daß der damalige Besitzer des Floßzolls, Kraft der Schreiber, auch von denjenigen Flössen den in einem Ruder von jedem Floß bestehenden Zoll erhob, welche oberhalb der Brücke angelegt und verkauft wurden. Die Gegner stellten sich auf den Standpunkt, daß dieser Fluderzoll erst in dem Augenblick verfallen sei, wenn der Floß unter der dem Schreiber gehörigen Brücke durchschwimme. Die Angelegenheit kam vor den Rat und dieser beauftragte die beiden Stadtrechner Hermann Kraft und Heinrich Besserer, gegen den Schreiber gerichtlich vorzugehen und ihm zu sagen, daß er den Zoll nur von solchen Flößen nehmen dürfe, die unterhalb der Brücke angelegt würden. Der Schreiber erwiderte indessen, daß er nach altem Herkommen das Recht auch auf den Zoll von den oberen Flößen habe; diese Nutzung sei als rechtmäßiges Lehen auf ihn vererbt worden. Der Rat schob hierauf dem Schreiber den Eid zu und dieser leistete denselben, worauf das Gericht entschied, daß man ihn und seine Erben künftig wegen dieses Ruderzolls von den oberen Flößen unbekümmert lassen solle.

Die Herdbrücke mit dem Zoll und dem dazu gehörigen Zollhause blieb denn auch in den Händen der Familie Krafft bis zum Jahre 1353, in welchem Peter Kraft dieselbe an Ulrich Rot um die Summe von 9 Pfund Heller verkaufte. 1419 gab es einen neuen Rechtsstreit wegen der Brücke. Die damaligen Besitzer Ulrich Rot und seine Hausfrau Anna geb. Rau hatten damals einen Rechtsstreit mit den Bewohnern der nahen, im ulmischen Pfahlbürgerrecht stehenden Ortschaft Pfuhl wegen des Brückenzolls, den die Bewohner von Pfuhl zu

geben hatten. Am 10. März 1419 saß der Stadtaman Peter Gotprod öffentlich auf dem Rathause in der neuen großen Ratsstube zu Gericht in der Rechtssache zwischen den Bürgern Ulrich und Heinrich Rot, den Söhnen des verstorbenen Karl Rot mit ihrem Fürsprecher Hartmann Ehinger dem Aeltern, Klägern, und Hans Märklin, Claus Helmlin, Hans Helmlin, Ulrich Gowlin und Hans Walther dem Jüngern, allen von Pfuhl, Beklagten, mit ihrem Fürsprecher Mang Krafft, derzeit Bürgermeister in Ulm. Die Kläger führten aus: Als vor langen Zeiten und Jahren ihre Ahnen den Zoll über die Herdbrücke mit allen Zubehörden gekauft haben, haben die von Pfuhl mit ihren Voreltern die Abmachung getroffen, da sie die Herdbrücke stark benützen, solle jeder Hof in Pfuhl den Brückenherren statt des Zolls jährlich 2 Mittlen Haber und 9 Sch. 4 Hlr. geben und es sei das auch seit nahe an 60 Jahren unter ihren Ahnen, ihrem verstorbenen Vater und unter ihnen selbst bis auf den heutigen Tag gehalten worden. Jetzt sei aber ein Gut in Pfuhl, nämlich das des Mosers, von dem sie seither auch die obige Leistung erhalten haben, von den 5 Beklagten miteinander erkauft worden, sie haben dieses Gut unter sich verteilt und wollen jetzt die darauf haftenden Brückengülte und den Brückenzoll nicht mehr bezahlen. Die Beklagten führten demgegenüber aus, daß ihre Handlungsweise lediglich dem Inhalte des Uebereinkommens entspreche. Das Gericht, bestehend aus den beiden schon genannten Fürsprechern sowie Hans Ströhlin auf dem Hof, Peter Umgelter, Lienhard von Günzburg, Rudolf Krömel, Otto Rot, Klaus Umgelter, Hans Besserer dem Jungen und Bartholomäus Gregg, fällte darauf folgendes einhellige Urteil: In Erwägung, daß die Beklagten zugeben, daß den Klägern die genannten Gülte und Zoll aus dem Gute des Moser seither zugegangen sei, haben sie dieselbe billigerweise, nachdem sie das Gut geteilt hätten, auch in Zukunft zu entrichten und zwar jeder zu seinem Teil, wie wenn das Gut noch beisammen wäre.

Schon 1421 entstand für die Brückenbesitzer ein neuer Rechtsstreit, diesmal mit der Fischerzunft. Am 18. März 1421 saß der Stadtaman Balthasar Rot im Hause des derzeitigen Bürgermeisters Hartmann Ehinger öffentlich zu Gericht in der Rechtssache zwischen Ulrich und Heinrich Rot, den Söhnen des verstorbenen Karl Rot, Antwortern, und den Fischern und Floß-

leuten in Ulm, Klägern. Die Fischer führten durch ihren Fürsprecher Bartholomäus Gregg aus, daß die Beklagten alles Holz, das an die Brücke anrenne, wegnehmen, indem sie der Ansicht seien, daß ihnen dieses Holz verfallen sei, ein Vorgehen, das ihnen, den Fischern und Flößern, der Stadt und jedermann großen Schaden bringe; denn wenn bei Nacht Wildwasser komme und ihnen ihr Holz losreiße und an die Brücke oder sonstwohin schwemme, so sei ihnen dieses verloren, wenn man ihnen nicht zu Hilfe komme. Die Beklagten beriefen sich durch ihren Fürsprecher, den Bürgermeister Hartmann Ehinger, auf Privilegien Kaiser Karls IV., König Wenzels, König Ruprechts und Kaiser Sigmunds, nach denen ihnen die Herdbrücke vom heiligen römischen Reiche mit dem Zoll, dem „Far“ über die Donau und allem Holz, das an die Brücke renne, zu Lehen gegeben sei, und erklärten, daß ihr verstorbener Vater wie sie selbst es seither so gehalten haben und dies ihr gutes Recht sei. Das Gericht, bestehend aus den beiden Fürsprechern und dem Bürgermeister Peter Umgelter, Hans Strölin auf dem Hofe, Rudolf Kröwel, Konrad von Asch, Nikolaus Umgelter, Hans Ehinger, Sohn des verstorbenen Joseph Ehinger, Hans Besserer dem Jüngern, Aegidius Krafft und Georg Staiger, entschied den Fall dahin: 1. Alles Floßholz, das an die Brücke der Beklagten stoßt oder sich daran legt, solle ihnen bleiben, wenn sie schwören, daß ihr Vater das ebenso gehalten habe. 6. Betreffs des Fluder- und anderen Holzes enthalte zwar das Privilegium Kaiser Karls IV. keine Bestimmung, da aber die Beklagten seither diesen Zoll innegehabt haben, so solle von den Klägern Kundschaft eingezogen werden, wie man dies sonst unterhalb und oberhalb der Brücken auf der Donau halte, und dann die Sache abermals vor Gericht gebracht werden. Dies geschah denn auch und die Sache wurde am 18. Dezember „mit Willkür“ im offenen Rat endgiltig dahin entschieden, daß für Fluder- und anderes derartiges Holz, das an die Herdbrücke anrannte, ohne daran liegen zu bleiben, den Beklagten nichts zu geben sein solle; nur wenn derartiges Holz sich an die Brücke anlegte, war den Beklagten für jedes Fluder 1. Sch. 6 Hlr. zu bezahlen. Mit dieser Entscheidung erklärten sich denn auch beide Teile einverstanden und die Beklagten schwuren darauf am 18. Januar 1423 den ihnen zugewiesenen Eid.

Es dauerte bis zum Jahre 1430, bis es der Stadt gelang, die Heerdbrücke in ihren Besitz zu bringen. Am 22. März 1430 verkaufte Ulrich Rot, der Sohn des verstorbenen Karl Rot, die Heerdbrücke mit dem „Fahr" sowie den Zoll auf derselben an den Bürgermeister und Rat von Ulm um 600 Goldgulden bares Geld und 100 rhein. Gulden jährliches Leibgeding für 3 Leiber, nämlich für sich, seine Frau Anna, geb. Rau, und seinen Sohn. Der Verkauf der Brücke, welche die Verkäufer als rechtes Lehen vom heiligen römischen Reich inne hatten, geschah mit ausdrücklicher Einwilligung des „Trägers" oder Pflegers der Ehefrau, des regierenden Bürgermeisters Hans Ehinger, wegen des besondern Nutzens und der Notdurft der Verkäufer und weil sie durch den kleineren Schaden, den sie bei dem Kaufe erlitten, größeren Schaden verhindern wollten. Die Verkäufer begaben sich durch den Verkauf aller ihrer Rechte auf die Kaufsgegenstände, insbesondere verzichtete die Ehefrau auf die Versicherung, die sie auf dieselben für ihre Heimsteuer (Aussteuer) und Morgengabe gehabt hatte. Zur Sicherung setzten sie zu Bürgen Ulrich Rot von Hittisheim, Mang Rot den Alten und Wilhelm Rot, des verst. Peter Sohn, alle 3 Bürger in Ulm, ohne Unterschied mit der Bedingung, daß wenn ihnen oder ihren Nachkommen eine Irrung von geistlichen (durch die Aebte von Reichenau?) oder weltlichen Gerichten entstehen würde, dies alles Ulrich Rot und seine Ehefrau Anna, ihre Erben und die 3 Bürgen auszurichten haben sollten.

Nach Erwerbung des Ulmer Brückenzolls durch die Stadt sah sich dieselbe veranlaßt, im Jahre 1440 eine Neuordnung des nunmehr vereinigten seither Rotischen Heerdbrückenzolls und des städtischen Thorzolls vorzunehmen, so daß sich seither der Heerdbrückenthorzoll aus dem Brückengelde und dem eigentlichen Thorzoll zusammensetzte und mit seinen Ansätzen von 4 Hlr. für den Wagen und 2 Hlr. für den Karren doppelt so hoch wie der Zoll unter den anderen Thoren der Stadt war, wo er nur 2 Hlr. für den Wagen und 1 Hlr. für den Karren betrug. Dieser Ansatz stimmte mit dem Augsburger Zollsatz völlig überein, wo nach einem Freibriefe Kaiser Siegmunds von 1430 der Stadt die Freiheit verliehen wurde, unter ihren Toren einen Zoll von 1 Pfg. für den Wagen und 1 Hlr. für den Karren zu erheben.

Die älteste Nachricht von den Ulmer Thorzöllen stammt von 1378, in welchem dieselben unter Zugrundlegung eines Werts von 1800 Gulden an den Juden Jädlin von Ulm verpfändet wurden, von dem die Stadt Geld aufgenommen hatte. Von demselben sind dann wohl bei der allgemeinen Judenschulden-ablösung durch die Stadtgemeinden auf Grund des Ulmer Reichstagsbeschlusses von 1385 unter König Wenzel auch die Ulmer Thorzölle in den Besitz des Rats gelangt. Die Ulmer Torzollordnung vom Jahre 1440 ist die älteste, die wir haben. Nach derselben hatten Salz, Eisen, Wein, Schmalz, Ballen, d. h. Handelsgegenstände, Häute, Barchentfardel oder andrer Kaufmannsschatz, der herein oder hinausgeführt wurde, unter dem Heerdbrückentore, vom Wagen 4, vom Karren 2 Hlr. zu geben, von einem Wagen Korn, Holz, Stroh, Heu, Kälbern und Fischen, die in der Stadt verkauft wurden, 2, von einem Karren 1 Hlr.; von einem Roß das auf den Markt getrieben wurde oder einer Kuh, oder 2 Schafen oder 2 Schweinen 1 Hlr. Vieh das auf dem Ulmer Markte gekauft worden war und wieder hinausgetrieben wurde gab ebensoviel wie beim Hereintreiben. Ein Wagen Korn, der nur durchgeführt oder in Ulm geladen und ausgeführt wurde, zahlte 4 Hlr., ein Karren 2, ein Eimer Wein, den man auf die Donau brachte und von da auf dem Wasser hinunterführte, 6 Hlr. Ein Mühlstein, den man auf einem Wagen, Karren oder dem Wasser ein- oder ausführte, zahlte 6 Hlr., ein Stüppich Buchs, das man auf das Wasser brachte, 3 Sch. Hlr.

Wesentlich inhaltreicher ist die spätere Zollordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Jeder Wagen mit Salz, Wein, Schmalz, Fischen, Backwaren, Nüssen, Rausch, Harz, Unschlitt, Häuten, Wolle, Barchentfardeln, Zentnergut oder anderer Kaufmannschaft, die herein in die Stadt oder hinausgeführt wurde, zahlte 8 Hlr., jeder Karren 4 Hlr. Zoll. Kein Geschirr (Wagen oder Karren) durfte hinausfahren, ohne daß hiezu ein Zeichen auf der Grät im Weinhofe oder im Kornhause gelöst worden war. Geschirre, welche lediglich durch- und zum Herdbrückentor hinausfuhren und von dem Zoller des andern Tores, zu dem sie hereingekommen waren, das betreffende Zeichen brachten, zahlten der Wagen nur 4 Hlr. und der Karren 2 Hlr. Korn, Obst, Holz, Heu, Stroh und ähnliches, das man herein in die Stadt oder hinaus an das Wasser führte, zahlten für den Wagen 8

Hlr. und für den Karren 4 Hlr. Zoll. Ein Wagen mit leeren Fässern, mochten sie über Land oder auf dem Wasser nach Ulm geführt worden sein, gab 8 Hlr. und ein Karren 4 Hlr. Wurden auf solchen Wägen oder Karren neben anderem einzelne Häute, Eier, Kälber, Lämmer oder in leeren Fässern oder sonstwie einzelne Golschen, Barchenttücher oder ähnliches mitgeführt, so gab jedes Stück samt dem Wagen zu Zoll 1 Hlr., ein Golschen 2 Hlr., 2—3 Golschen oder Barchenttücher auch 2 Hlr. Zoll. Ein Pferd, das Krämerware oder Garn, Werg, Eier oder dergl. über dem Rücken trug, gab 2 Hlr. Zoll. Trug ein Pferd Barchent oder Golschen, so gab ein einzelnes Barchenttuch 1 Hlr. ein Golschen 2 Hlr, zwei oder 3 Barchenttücher oder Golschen 2 Hlr. Die höhere Taxe für die Golschen rührt wohl daher, daß die Golschen- oder Leineweberei in Ulm Eigentum der Weberzunft war; sie sollte also wie der Grautuchzoll der Marner, der Lederzoll, der Nußzoll usw. das Zunftprivilegium wahren. Wer Vieh herein auf den Markt trieb, zahlte für ein Pferd oder eine Kuh 2 Hlr., für ein Schaf, ein Schwein oder dergl. 1 Hlr. Wer Vieh auf dem Markte kaufte und heraustrieb, zahlte ebensoviel. Für Pferde und Kühe, die nur durchgetrieben wurden und für welche von dem Zoller am andern Tor, zu dem diese hereingetrieben wurden, das Zeichen gelöst worden war, war nur 1 Hlr. Brückenzoll zu zahlen. Ein Lamm oder eine Kitze, die man hereintrug, galten 1 Hlr. Eine einzelne Salzscheibe zahlte 1 Hlr., ein einzelnes Faß Wein, das auf dem Wagen oder Karren hinausgeführt wurde, 2 Hlr., ein Faß Wein, das ans Wasser geführt oder auf demselben unter der Brücke durchgeführt wurde, gab 4 Hlr. Zoll, eine Tonne Häringe, die man auf dem Wasser verfrachtete, gab 1 Schilling. Kupfer, Reis, Golschen, Nüsse oder dergl., welche in Fässern auf dem Wasser nach Ulm gebracht oder auf der Donau weggeführt wurden, zahlten das Faß 4 Hlr. Zoll. Wer auf dem Wasser Korn, Häute, Garn, Eier, Schmalz oder anderes herabführte und durch den Einlaß oder durch das Tor in die Stadt schaffte, der hatte von jedem Imi Erbsen 4 Hlr., von anderem Korn vom Imi 2 Hlr., von jeder Haut 1 Hlr. und von anderen Dingen 1 Hlr. Zoll zu geben. Eisen, das man auf den Baierschiffen brachte, gab 8 Hlr. Zoll für das Pfund Hlr. Von Schmalz, das auf dieselbe Weise kam, gab der Karren, auf dem man es hereinführte, 4 Hlr. Ein

ganzer oder halber Stüppich Buchs, den man auf das Wasser brachte, gab 3 Schill. Zoll. Wurde Buchs zu den anderen Toren hereingeführt und auf das Wasser gelegt und wurden dafür die Einfuhrzeichen vom andern Zoller vorgewiesen, so gab das Stüppich dennoch 4 Häller Brückenzoll. Mühlsteine, Schleifsteine, Grabsteine, Kreuze und ähnliches, das man auf dem Wasser oder zu Land wegführte, gab 8 Hlr. Zoll. Durchgeführte derartige Güter gaben nur 4 Hlr. Brückenzoll. Ein Saum Gewand, d. h. Wolltuch, das man auf der Donau hinunterführte, gab 4 Hlr. Zoll. Kauften fremde Wirte Brot in der Stadt und führen es hinaus, so hatten sie von 5 Sch. Hlr. Brotwert 1 Hlr. Zoll zu geben.

Juden und Jüdinnen, jung oder alt, hatten die Person 4 Hlr. Zoll zu bezahlen, ein toter Jude, d. h. eine Judenleiche, welche zum Begraben von auswärts auf den Ulmer Judenfriedhof geführt wurde, hatte 6 Sch. 8 Hlr. Zoll zu bezahlen. Ein Wagen mit Judenwein gab 8 Hlr. und ein Karren 4 Hlr. Zoll und Brückengeld. Führte man für Aebte und Gotteshäuser Korn, Holz oder ähnliche Dinge in die Stadt oder Mehl, Wein oder ähnliches für dieselben, so mußte dies Alles Zoll bezahlen. Ebenso mußte Alles, was außerhalb der Stadt in den Etter und Zehnten kam, ebenfalls Zoll bezahlen, wie wenn es in die Stadt gebracht worden wäre. Auch alle Bauersleute, sie mochten um Lohn fahren oder den Bürgern oder sonst jemand in der Stadt dienen, hatten den gewöhnlichen Zoll zu zahlen. Auch wer Rüben oder Kraut auf den Aeckern oder in den Gärten kaufte und auf den Markt führte oder wer Aecker von geistlichen oder weltlichen Personen zu Lehen hatte, sollte zollen wie andere Leute; nur der Grunderttrag der eigenen Aecker war zollfrei. Ebenso mußten die Einwohner von Pfuhl und Offenhausen von dem, was sie auf dem Markt kauften und hinausführten, den Zoll bezahlen. Führte einer auf seinem Wagen, Karren oder Roß neben anderen Dingen einzelne Häute, Eier, Kälber, Lämmer oder dergleichen, so gab jedes solche Stück besonders samt den anderen den gebührenden Zoll von 1 Hlr. Eine einzelne Salzscheibe, die in der Stadt gekauft und ausgeführt wurde, gab 1 Hlr. Zoll, ein einzelnes Faß Wein 2 Hlr., ebenso ein einzelnes Imi Korn. Erbsen, die man an das Wasser führte, gaben jedes Imi 4 Hlr. u

ein ganzer oder halber Stüppich Buchs, der an das Wasser geführt wurde, zahlte 3 Schilling, ein Saum Gewand, den man auf das Wasser legte, zahlte für jedes Tuch 4 Hlr. Kauften fremde Wirte in Ulm Brot und führten es hinaus, so hatten sie von je 5 Schilling Brotwert 1 Hlr. zu bezahlen. Ein Roß, ein Ochse oder eine Kuh, zwei Schafe oder Lämmer oder zwei Schweine gaben 1 Hlr. zu Zoll. Waren es ganz Haufen Schafe, Lämmer oder Schweine, so gaben je 3 oder 4 zusammen 2 Hlr. Vieh, das man vom Markt wieder heraustrieb, gab ebensoviel Zoll wie beim Hereintreiben. Von einem Fuder Kalkstein, das die Fremden hinausführen ließen, waren außer dem Pflasterzoll unter dem Herdbrückenthor 8 Hlr. zu zahlen.

1553 wurde wegen des Zolls auf fremde Häute beschlossen, daß die Gerber von den Häuten, die sie selbst verarbeiteten, nur den gewöhnlichen Radzoll zu geben hatten, aber von den Häuten, welche die Gerber roh wieder aus der Stadt verkauften, hatten sie den halben Zoll zu zahlen, nämlich von jeder Haut einen Heller. Desgleichen hatten auch die Fremden den gewöhnlichen Zoll zu geben, nämlich von je 2 Häuten 5 Hlr. 1578 wurde der Zoll auf ganze wie auf halbe Buchsfässer gleichgestellt.

Ein besonderer Zoll war das Schaugeld der Marner oder Grautuchmacher. Die Grautucher gaben von jedem Tuch, das in der Stadt geschaut wurde, ausgenommen das Lodentuch, 4 Hlr. Jedes Lodentuch, das in der Stadt geschnitten wurde, gab 2 Hlr., jedes Lodentuch, das nicht in der Stadt geschnitten wurde, 5 Hlr. Dieses Schaugeld gehörte der Stadt. In den „heimlichen Sparhafen" der Marnerzunft fiel das Geld von der ländlichen Wolle, die an der Meisterwage gewogen wurde. Diese Wolle zahlte für jeden Stein oder 12 Pfd. Wolle 2 Hlr., es mochte Oster- oder Herbstwolle sein, und für einen halben Stein 1 Hlr. Alle Jahre auf Georgi nahm die Marnerzunft einen andern Knecht der auf diese Ordnung zu vereidigen war. Alle Wollenkäufe, die über einen halben Zentner wogen, waren in der Grät zu wiegen, nur an den Markttagen durften die Marner fremden Personen mit ihrem Stein nach altem Herkommen auswägen.

Den Einzug der Zölle unter den Stadttoren besorgten die Torwärter welche auf ihren Dienst vereidigt waren. Wem man den Schlüssel zum Tore gab, der hatte nach der Torord-

nung von 1479 zu schwören, die Torschlüssel wohl zu versorgen und zu versehen, sie an keinen offenen Ort zu hängen oder zu legen, sondern sie stets in einem verschlossenen Behältniß aufzubewahren, auch stets ohne Ausnahme selbst die Tore auf- und zuzuschließen und die Schlösser selbst einzudrücken und dies niemand an seiner Statt zu befehlen. Wollte der Torwärter eigener Geschäfte halber einige Tage aus der Stadt gehen oder befand er sich sonst in einem ehrenhaften Notfalle, so hatte er die Schlüssel einer Person anzuvertrauen, die ihm als gut und tauglich dazu erschien; doch durfte er ohne Wissen des Bürgermeisters über Nacht nicht aus der Stadt sein.

Eine spätere Torwärterordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bestimmte, daß die Torwärter ihre Tore ohne besondere Erlaubnis der Stadtrechner nicht sollten verlassen dürfen. Bekamen sie alle 3 Wochen einmal Urlaub, um ein Bad zu nehmen, so sollte das Weib des Torwärters einstweilen den Zoll einnehmen. Das Tor hatten sie zu rechter Zeit auf- und zuzuschließen, doch erst dann, wenn die Wächter auf den Toren waren. Die eingegangenen Zollbeträge waren in die Büchse zu legen und alle Montage ins Steuerhaus abzuliefern. Bei den Wagenleuten, Schmalzleuten und dergleichen Personen hatten sie darauf zu achten, daß ihnen von Golschen, Guglern und Barchenttüchern kein Zoll unterschlagen wurde; auch sollten sie die Fuhrleute fragen, ob sie Gewand oder Loden (Wollstoffe) führten, und wenn dies der Fall war, wo sie zur Herbergen liegen und wem sie es brachten. Das sollten sie dann dem Grauloderknecht (Marnerzunftknecht) sagen, wenn er der Vorschrift gemäß abends zu ihnen kam.

1556 wurde den Torwärtern amtlich erlaubt, an Sonn- und Feiertagen den Wandergesellen nnd anderen fremden oder hiesigen Personen, welche die Stadt verließen oder herein kamen, Branntwein zu verkaufen. Auch die Weiber der Torwärter hatten ihre eigene Ordnung und ihr Gelübde. Sie mußten versprechen, den Zoll richtig einzuziehen, wenn ihre Ehemänner nicht da waren, und das Geld richtig abzuliefern. Als Sold erhielt der Torwärter am Herdbruckertore wöchentlich 10 Sch. 4 Hlr., freie Wohnung im Zollhaus und 3 Pfd. Vorteil auf Georgi; der Torwärter am Frauentore erhielt 9 Sch. 4 Hlr., die zwei Torwärter unter dem Glöckler-

und Neuentore ebensoviel und 2 Pfd. Vorteil, der Torwärter am Gänstore bekam 9 Sch. und keinen Vorteil. 1560 wurde den Torwärtern verboten, von den städtischen Holzfuhren ein Scheit oder eine Stange sich anzueignen. Nur beim Holz für den Spital sollte es ihnen altem Gebrauch gemäß erlaubt sein, jedoch den 2 Spitalknechten gesagt werden, daß sie nicht gerade die größten Stücke oder Stangen unter dem Tore liegen lassen sollten.

Gieng ein Torwärter durch Tod oder aus anderen Ursachen vom Amte ab, so sollte ihm oder seinen Erben das, was er in der Brustwehr aus Brettern, Zaunstecken oder Bäumen sich oder anderen zu Lust oder Nutzen gemacht hatte, kostenlos gehören; doch hatten die Stadtrechner jederzeit das Recht, solche Dinge wegzuräumen oder zu lassen, wie es ihnen gefiel.

Zur Prüfung der Güte und des Maßes des in Ulm erzeugten Wolltuchs bestand eine eigene Wolltuchschau. Jedes Tuch, das in der Stadt geschaut wurde, hatte hiefür 4 Hlr. Schaugeld zu bezahlen. Eine Ausnahme machte nur das Lodentuch, welches in der Stadt geschnitten, d. h. im Kleinhandelsverkehr der Stadt vertrieben wurde. Dieses hatte nur 2 Hlr. zu bezahlen, jedes Lodentuch dagegen, das nicht in der Stadt geschnitten wurde, 5 Hlr. Das Schaugeld gehörte der Stadt. Um den Zoll zu sichern, bestand ein eigenes Gelübde für die Zunftknechte, d. h. die Büttel der einzelnen Zunftgemeinden. Die Zunftknechte der Kramer, Maurer, Kürschner, Schmiede, Merzler, Weber und Schuhmacher waren alljährlich, wenn die Müller schwuren, zu beschicken und hatten den Stadtrechnern zu geloben, alle Käufe, welche sie machten oder machen halfen, allwegs förderlich bei ihrem Eide dem Pfundzoller in der Grät zu sagen, damit er den Zoll fassen und einnehmen konnte und der Stadt nichts entführt oder entfremdet wurde. Ihre Namen waren 1535 Ulrich Wäckerlin, Kramerzunftknecht, Thoman Friedel, Schmiedszunft-Hausknecht, Hetzenler, Weberzunftknecht, Wolf Fullin, Marnerzunftknecht, Hans Lämmlin, Schuhmacherzunftknecht, Thoman Winter, Merzlerzunftknecht, Ludwig Spitzenberg, Kürschnerzunftknecht.

Wie wohl ursprünglich auch der Ulmer Donauzoll und die Torzölle ein altes Reichslehen der Aebte von Reichenau und ihrer Vögte, der Grafen von Helfenstein, waren, so ist dies vom Ulmer Pfund- und Marktzoll nachgewiesen. Es wurde dadurch das

Recht erteilt, durch den Vogt auf Grund des königlichen Bannrechts einen Zoll von allen fremden Personen zu erheben, die an dem betreffenden Orte etwas einkauften. Im Jahre 1299 belehnte die Grafen von Helfenstein den Ritter Ulrich von Aichheim mit dem Pfund- und Marktzoll von Ulm, den sie von Reichenau gekauft hatten. 1378 an Mariä Verkündigung verlieh der Graf Ulrich von Helfenstein für sich und seine Geschwister und von wegen seines Vetters, des Grafen Hans von Helfenstein, dem Otto Rot gen. Hittisheim den Pfund- und Marktzoll zu Ulm in der Stadt gelegen, beide mit allem Nutzen und Zugehör, nachdem diese Lehen Ulrich Hundsfuß von Hans Rot, Heinrichs sel. Sohn, der sie von dem Grafen und seinem Vater sel. zu Lehen gehabt hatte, in des Grafen Hand gebracht hatte, mit der Bitte, von wegen besagtem Hans Rot diese Zölle obgedachtem Rot zu verleihen.

Ein weiterer Zoll war der Lederzoll; der Rat zog denselben nicht selbst ein, sondern hatte ihn an die Rotgerberzunft um 12 Pfund Häller jährlich zum Einzug verliehen. Er betrug 2 Häller für jedes Pfund Häller des Fellwerts. Einzelne Felle wurden nach dem Stück berechnet. Jede Schmaltierhaut oder Ochsenhaut zahlte 2 Häller. Verkaufte einer ein Rind an den Metzger und bedang sich die Haut aus, so hatte er dennoch den Fellzoll zu bezahlen. 1565 wurden diese Bestimmungen abgeändert. Fremde, welche in der Stadt Felle oder Häute kauften oder verkauften, zahlten darnach von je 2 Ochsen- oder Kuhhäuten, roh oder gegerbt, 5 Hlr.; davon erhielt der Lederzoller 4 Hlr. und die Stadt 1 Hlr. Vom Hundert Fellen wurden 2 Batzen erhoben, davon erhielt die Stadt $^1/_5$. Für einzelne Felle zahlten die Fremden, welche sie kauften oder verkauften, von 10 Sch. 1 Pfg. und von 5 Sch. 1 Hlr. Zoll. Wer ein Rind verkaufte und sich die Haut ausbedang, mußte dennoch Zoll dafür bezahlen. 1565 wurde beschlossen, den Lederzoll wieder selbst einzuziehen und eine Person hiezu aufzustellen.

### c. Die Zölle der Ulmer Herrschaft.

Die Zölle der Ulmer Umgebung waren um 1400 noch durchweg in fremden Händen. So gehörte der Zoll an der Donaubrücke bei Erfingen dem Ritter von Landau als Landvogt der österreichischen Markgrafschaft Burgau. Der Göppinger Zoll

gehörte 1419 dem Grafen von Wirtemberg. Vielfach waltete deshalb auch bei den Städten das Bestreben vor, sich durch Kauf der betreffenden Zölle in den Besitz derselben zu setzen, und auch die Reichsstadt Ulm war damals ernstlich bemüht, sich durch Erwerbung der Zölle ihrer Umgebung von einer lästigen Verkehrsfessel freizumachen.

Der wichtigste Zollherr der Ulmer Gegend war am Anfang des 14. Jahrhunderts die Grafschaft Helfenstein. So gehörte diesen Grafen der wichtige Zoll der Burg Riedheim, zwischen Niederstotzingen und Günzburg, der noch im 18. Jahrhundert der Helfensteiner Zoll hieß. Die namhafte Gebietsvergrößerung Ulms durch den Ankauf der Grafschaften Werdenberg und Helfenstein setzte die Stadt in den Genuß zahlreicher und einträglicher Zölle. Von den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein erhielt die Stadt 1396 das Schloß Helfenstein, die Stadt Geislingen, die Orte Altenstadt, Amstetten, Kuchen, Gingen, Jungingen, Bernstadt, Luizhausen, Süßen, Stubersheim, Urspring usw. für 123 439 Gulden in Gold. Ein weiterer bedeutsamer Zollherr der Ulmer Gegend war der Graf von Werdenberg in Albeck. Ihm gehörten namentlich die einträglichen Salzzölle in Albeck und Kirchberg, welche er 1366 der Geschlechterin Elisabet Rot zu Lehen gab. 1383 kaufte die Stadt von Graf Konrad von Werdenberg die Grafschaft Albeck, Stadt und Feste, mit allen diesseits des Lontals gelegenen Orten, Unter-Elchingen, Göttingen, Wettingen, Setzingen, Bissingen, Nerenstetten und Hörvelsingen für 6830 Gulden und im Jahre 1385 alle jenseits des Lontals gelegenen Orte, Altheim, Ballendorf, Börslingen, Brailingen, Ettlenschieß, Holzkirch, Neenstetten, Sinabronn und Weidenstetten für 10,000 Gulden.

Was den Brücken-, Vieh- und Wasserzoll in Kirchberg a. d. Iller betrifft, so gehörte dieser am Anfang des 15. Jahrhunderts der Ulmer Geschlechterfamilie Ehinger und ging im Jahre 1440 von dieser an die Stadt Ulm über. 1476 gab es Streit zwischen dem Grafen Wilhelm von Kirchberg und dem Ulmer Rat wegen des Kirchberger Zolls und anderer Dinge. Die Ulmer verlangten, daß der Graf von dem, was er zu seinem Hausbrauch in sein Schloß führen ließ, den Brückenzoll gebe, der Graf aber weigerte sich. Die Sache wurde durch einen Ausgleich, den der Neffe des Grafen von Kirchberg, Graf Eber-

hard zu Wirtemberg der Aeltere, zu stande brachte, dahin entschieden, daß der Graf von Kirchberg Korn, Wein, Haber, Holz und alles, was er für sich brauchte, frei aus- und einführen durfte und daß auch seine „Armleute", wenn sie Frohndienste mit Heu, Stroh, Holz oder Steinen taten, keinen Zoll zu geben hatten.

Was die Kirchberger Zollordnung betrifft, so enthielt diese folgende Ansätze: Ein großer Floß, der die Iller herabfuhr und von 2 Flössern geführt wurde, er mochte Leinwand, Kupferfässer oder was immer für Kaufmannschaft führen, gab 3 Hlr., ein Flaudel mit 2 Flössern gab 1 Pfg. (2 Hlr.) und ein Fächlin, darauf ein Flösser stand, 1 Hlr. Ein Wagen, der über die Brücke fuhr mit Wein oder Salz, gab 1 Pfg. Beiwohner, welche mit einem Wagen nach Ulm fuhren, zahlten 1 Pfg., mit einem Karren 1 Hlr. Wer hinein auf den Markt fuhr mit Ochsen, Schweinen oder anderem Vieh, zahlte für 1 Ochsen, Schwein, Lamm oder Kalb 1 Hlr. Trieben Metzger oder andere Leute von Ulm Vieh hinaus, so gaben sie von jedem Ochsen 1 Pfg. und von Kühen, Schweinen oder anderem niederen Vieh 1 Hlr. Metzger, die Bürger in Ulm waren und Kälber über dem Rücken nach Ulm führten, gaben keinen Zoll; trieben sie aber Schafe in die Stadt, so gaben sie von je 3—4 Schafen 1 Pfg. (2 Hlr.), von 5 Schafen 3 Hlr. und von 6 Schafen 4 Hlr. Ein Krämer, der mit einem Karren fuhr, gab 1 Pfg., wenn er seine Waren auf dem Rücken trug, 1 Hlr. Der Abt zu Wiblingen gab statt des Zolls jährlich im Herbst 1 Imi Roggen und 1 Mitlein Erbsen. Juden und Jüdinnen, die über die Brücke ritten oder fuhren, gaben 2 Kreuzer und wenn sie zu Fuß waren 1 Krzr. Zoll, Judenkinder zahlten nichts. Der Brückenlaibzoll wurde von 29 Ortschaften der Umgegend als Zollaversum in der Art gegeben, daß jedes Haus der betreffenden Ortschaften dem Zoller einen Brotlaib zu liefern hatte.

Seither wurde namentlich für die Sicherheit der auf die Ulmer Messen wandernden Kaufleute durch strenge Geleitsgesetze gesorgt. Die Stadt suchte deshalb im 15. Jahrhundert ihr Geleitsrecht möglichst zu erweitern. Sie kaufte den Grafen von Kirchberg ihr Geleitsrecht ab und wußte es beim Städtebund und dem Kaiser dahin zu bringen, daß nach allen Seiten hin ihr der Schutz der Straßen anvertraut wurde. Im Illertal hatte Ulm das alte Geleitsrecht der Grafen von Kirchberg bis Hohen-

memmingen an sich gebracht, aber dadurch kam es in einen schlimmen Streit mit dem Herzog Georg von Bayern, welcher das Geleitsrecht über Giengen bis Langenau beanspruchte. Ulm brachte 1499 einen eigenen Bund gegen die Gewalttätigkeiten des Herzogs Georg von Bayern zustande und brachte es dahin, daß Kaiser Max am 10. Juni 1499 in Dinkelsbühl dem Herzog Georg befahl, die Ulmer künftig an ihren Zöllen, Geleiten, Straßen usw. unbekümmert zu lassen, weil dieser Ulmer Kaufleuten, die auf die Nördlinger Messe gereist waren, ihre Waren abgenommen hatte. Herzog Georg sprach nicht nur das Geleit im Illertal bis nach Hohenmemmingen an, sondern verlangte auch das Geleit der durch das Ulmer Gebiet ziehenden bayrischen Salzhändler und Viehtreiber. Zur Sicherung des Geislinger Zolls gegen den Herzog warb deshalb Ulm 500 Söldner an, konnte es aber nicht hindern, daß 1453 wiederholt zwischen Giengen und Langenau von des Herzogs Leuten ulmisches Kaufmannsgut geraubt wurde.

Ein weiterer wichtiger Zoll war der Zoll an der Donaubrücke zu Leipheim, welcher ursprünglich den Herren von Güß in Leipheim gehörte. 1374 verkaufte Hermann Güß das ihm gehörende Viertel von Stadt und Brücke zu Leipheim an den Grafen Eberhard von Wirtemberg und bald darauf traten der Ritter Bruno Güß und seine Brüder Konrad, Diebold und Eberhard die ihnen gehörige Hälfte von Zoll und Stadt ebenfalls an denselben ab. Graf Ulrich von Wirtemberg verkaufte sodann Stadt und Burg Leipheim für 23000 Gulden, den Gulden zu 64 Kreuzer, an die Stadt Ulm, welche sie bis 1802 behielt. Die Güssen waren ursprünglich Lehensleute der Grafen von Helfenstein. Früher ein sehr angesehenes Geschlecht kamen sie im Laufe der Zeit immer weiter herunter.

Wurden die Zölle in der Stadt selbst durchweg im eigenen Betrieb der Stadt verwaltet, so waren die auswärtigen der Herrschaft Ulm gehörigen Zölle teilweise verpachtet. So gaben der Zoller in Hohenmemmingen im 15. Jahrhundert 50 Pfd. Hlr. der Zoller in Nattheim 5 Pfd. Hl., der Zoller in Kuchen 3 Pfd. Hlr. jährlichen Pachtzins. Da nun den betreffenden Pächtern nur der Höchbetrag der Zölle vorgeschrieben war, den sie erheben durften, während es ihnen freistand, den durchreisenden Kaufleuten und anderen Reisenden Nachlässe am Zoll zu ge-

währen, so fanden mannigfach Versuche der einzelnen Zollpächter statt, sich durch Zollermäßigungen einen stärkeren Besuch ihre Zollstätten zu verschaffen. So beklagte sich im 15. Jahrhundert der Zollpächter zu Heidenheim, daß die Zollpächter in Hohenmemmingen und Nattheim die Wagenleute, wenn sie auf die Messe nach Nördlingen fahren, zu bewegen suchen, den Weg nicht über seine Zollstätte Heidenheim, sondern über Hohenmemmingen und Nattheim zu nehmen, mit dem Versprechen, daß sie ihnen einen billigeren Zollsatz gewähren werden. Es sei dadurch bereits soweit gekommen, daß diese Zollstätten manchmal sich mit dem halben Zoll begnügen, so daß die Wagenleute, um billiger wegzukommen, lieber den weiteren Weg fahren. Der Zollpächter von Nattheim dagegen beschwerte sich beim Rate darüber, daß der Zollpächter von Heidenheim den Wagenleuten, welche den Zoll schon bei ihm bezahlt und von ihm den „Helfant", d. h. die Helfensteiner Zollkontrollmarke, erhalten haben, abermals zur Bezahlung des Zolls nötige.

Das eigene Geleitswesen der Ulmer war im 15. Jahrhundert hoch entwickelt. Auf der Straße nach dem Hegau besorgte Ulm das Geleite von Ulm aus über Biberach bis nach Stockach. Für den Dienst dieser Söldner wie für den der städtischen Boten und Kouriere bestand ein besonderer Reitgeldtarif, nach dem die Bezahlung erfolgte. Das Reitgeld zerfiel in das große und in das kleine Reitgeld. Das große Reitgeld wurde bezahlt nach Innsbruck, Regensburg, Basel, Straßburg, Speier und an den Rhein sowie nach Frankfurt und Nürnberg und betrug für 3 Pferde 2 Gulden für den Tag. Das kleine Reitgeld wurde bezahlt nach Biberach, Konstanz und Zürich, Reutlingen, Göppingen, Gmünd, Giengen, Lauingen und Augsburg; sein Betrag für 3 Pferde ist nicht bekannt. Der nähere Dienst um die Stadt umfaßte die Orte Ehingen usw.; das Reitgeld dahin betrug 2 Pfd. Hlr. Zur Abschätzung der Pferde dieser städtischen Reiterschaar war eine eigene Pferdeschau aufgestellt, welche man die Stimmierer nannte.

---

# V. Teil.

## Polizeigeschichte.

### 1) Die Straßenpolizei.

Das gesamte Ulmer Polizeiwesen stand unter dem Steueramte. Für die Straßenpolizei sorgte der Gassenvogt mit den Gassenknechten. In seinem Eide, der 1513 festgesetzt wurde, schwur er Gehorsam gegen Bürgermeister und Rat und Verschwiegenheit in allen Dienstangelegenheiten, während die Gassenknechte auch Gehorsam gegen den Gassenvogt geloben mußten. Das Nehmen von Geschenken war ihnen strenge verboten. Die Hauptaufgabe dieser Straßenpolizei war, das Tragen von langen Wehren, Messern und Schießwaffen innerhalb der Stadt seitens solcher zu verhindern, denen dies nicht zustand. Das Tragen von Degen war 1255 nur dem Ulmer Vogt und seinen Dienstleuten gestattet. Seit der Einführung des bürgermeisterlichen Regiments stand indessen das Tragen von Waffen nicht nur den Bürgermeistern, dem Stadtaman und allen Richtern und Ratgebern, sondern auch dem Stadtschreiber, dem Steuermeister, den Knechten der 3 Bürgermeister, den 3 Kammerknechten im Steuerhause, dem Meister, d. h. dem Henker, Stephan Stödlin, allen vom Rate angestellten Edelleuten und ihren reisigen Knechten, allen reisigen Stadtknechten, dem Einungsknechte, den Bettelknechten, dem Fünferknecht, dem Grätmeister, dem Kornhausmeister, dem Weinhofmeister, den Ballenbindern im Amte, dem Marstaller, dem Frauenwirt, d. h. des Vorstandes des städtischen Bordells, allen Torwärtern und allen Wagenleuten und Karrenleuten zu.

Vielfach kam es vor, daß Nichtberechtigte solche verbotene Wehren unter dem Rocke oder unter ihren langen Kleidern bei sich führten. Der Gassenvogt, die Gassenknechte und der Büttel wurden deshalb immer wieder gemahnt, darauf zu sehen, daß kein Unberechtigter lange Wehren trug, und sie sollten in allen Fällen, wo sie Verdacht hatten, daß jemand Waffen unter den Kleidern verbarg, darnach suchen und im Betretungsfalle den Uebertreter zur Strafe ziehen. Zu geschehen hatte dies in der Weise, daß die Fremden sofort zur Zahlung der darauf gesetzten Geldstrafe angehalten wurden, während die Bürger der Obrigkeit anzuzeigen waren. Allen fremden Grafen, Freiherren, Edelleuten und Ratsboten und ihren Dienern und Knechten sollte aber das Waffentragen gestattet sein.

Kam es zum Ziehen der Seitengewehre und zu Verwundungen, so hatte der Gassenvogt sofort Meldung beim Bürgermeister zu machen. Wurde einer dabei erschlagen oder schwer verwundet, so war der Täter sofort festzunehmen. Wer nicht die Strafe sofort bar dem Gassenvogt erlegte, kam ins „Narrenhäusle" oder Bürgerstüble, das Gefängnis für die Bürgerschaft. Fremden, statthaften Leuten wurde lediglich das Gelübde abgenommen, sich unverzüglich zum Bürgermeister zu verfügen. Gab es Aufruhr, so hatte der Gassenvogt die Aufrührer tunlichst zu versöhnen; gab es Wunden, so waren die Frevler sofort zum Bürgermeister zu führen. Wurde einer erschlagen oder auf den Tod verwundet, so war der Täter sogleich in den Turm zu legen und Meldung an den Bürgermeister zu erstatten. Stets sollte dabei der Gassenvogt der Stadt Nutzen fördern und ihren Schaden warnen und wenden. Auch die Achtknechte schwuren Gehorsam gegen Bürgermeister und Rat und versprachen wie der Gassenvogt die Verschweigung des Ratsgeheimnisses. Sie hatten auf die Durchführung der Ordnung betreffs der langen Wehren zu achten, den Uebertretern das schuldige Geld abzufordern und sollten dabei niemand schonen, keine Geschenke nehmen und das eingezogene Geld pünktlich abliefern.

Bei den unruhigen Zeiten gelang es aber trotz aller Strenge nicht, es dahin zu bringen, daß Ruhe bei Nacht herrschte. Der Rat stellte deshalb etliche Räte auf, die mit den Amtleuten und Knechten bei Nacht herumzugehen hatten. Nahmen diese jemand eine lange Wehr ab, so durften sie dieselbe ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat nicht zurückgeben.

Seit 1495 durfte ferner niemand mehr ein Messer, ein Schwert oder einen Degen tragen, die länger als ein am Rathaus angebrachtes Maß waren, bei Stadtverbot von 14 Tage bei Tag und 1 Monat bei Nacht. Den Gästen waren etwaige Wehren sofort abzunehmen; auch leere Scheiden durften nicht getragen werden.

Eine weitere Aufgabe des Gassenvogts und seiner Knechte war, darauf zu sehen, daß niemand ohne brennendes Licht bei Nacht auf der Gasse ging. Wer nach dem Läuten der Weinglocke ohne Licht betroffen wurde, zahlte 1 Gulden Strafe. Löschte einer sein Licht und gelobte, daß er es brennend ausgetragen habe, so war er trotzdem zu strafen, außer er gelobte, daß ihm das Licht ohne sein Zutun erloschen sei. Weiter hatten die Gassenknechte darauf zu achten, daß niemand nach dem Läuten der Weinglocke im Wirtshause sitzen blieb. Sie hatten zu diesem Zweck in alle Wirtshäuser und offenen Zechen zu gehen und den Wirt und die Gäste zu strafen, die gegen dieses Gebot handelten. Eine Ausnahme war nur gestattet, wenn Grafen, Herren, Ritter oder namhafte Edelleute in einer Herberge wohnten und einige Bürger bei sich am Tische sitzen hatten. In diesem Falle sollten die Bürger solange sitzen bleiben dürfen, bis die betr. Edelleute sich niederlegten. Schenkungen anzunehmen oder in den Frauenhäusern mit den feilen Frauen zu zechen, war dem Gassenvogt und seinen Knechten verboten, dagegen war es ihnen unbenommen, in geziemender Weise in einem Wirtshause eine Zeche zu tun. In allen Wirtschaften und unter den Toren waren diese Verordnungen angeschlagen und die Wirte waren verpflichtet, jeden Gast darauf aufmerksam zu machen, der im Begriff war, sie zu übertreten. 1496 wurde weiter verboten, nachts mit Pauken und Pfeifen herumzuziehen und zu hofieren; auch sollte niemand bei Nacht Unfug durch Schreien treiben.

## 2) Die Armenpflege und Fremdenpolizei.

Die Armenpflege und Fremdenpolizei in der Stadt unterstand den Bettelherren, welche zur Vollstreckung ihrer Anordnungen einen Bettelmeister mit mehreren Bettelknechten zur Verfügung hatten. Die Bettelknechte hatten den Bettelherren in allen Stücken gehorsam und gewärtig zu sein. Verlieh ein Bürger sein Haus an Fremde, so hatte das der Bettelknecht zu melden.

Fand er Bettler oder Bettlerinnen oder leichtfertige Frauen oder Männer, so hatte er dies zu melden. Er hatte darauf zu sehen, ob nicht fremde Leute nach Ulm kamen, um sich vom Bettel zu nähren. All dies hatte er den Bettelherren zu melden und mit Strafe und Anschreiben einzuschreiten. Ebenso sollte er auf die Streicher und Landfahrer und ihren Bettel achten und keinen über den dritten Tag in Ulm lassen oder anders als nach Laut der Ordnung betteln lassen. Ferner hatte er darauf zu sehen, daß an Feiertagen die Eheleute der Bettlerinnen bei ihren Ehefrauen vor der Kirche standen, damit man ihres Wesens gewahr wurde. Keiner sollte sein Weib und die Kinder deshalb Mangel leiden lassen, damit er ins Wirtshaus gehen und spielen konnte, was den Kirchenbettlern verboten war. Geschenke von den Bettlern zu nehmen, war den Bettelknechten verboten. Ein Fremder, der in Ulm gebettelt hatte, durfte 1 Monat lang nicht mehr in die Stadt herein. Das Weinbetteln auf dem Weinhofe war verboten; der überfließende Wein war vielmehr zu sammeln und ins Seelhaus zu geben.

1417 wurde Klage geführt, daß zahlreiche leichtfertige Leute mit ihren Habseligkeiten die Stadt verlassen, ihre Kinder aber in der Hoffnung in Ulm zurücklassen, daß der Rat sie ins Findelhaus aufnehmen werde. Nach einiger Zeit kamen dann derlei Leute wieder in die Stadt zurück und wollten von ihren Kindern nichts mehr wissen. Der Rat verordnete deshalb, wer die Stadt verlasse, habe auch seine Kinder mitzunehmen und wer seine Kinde im Stiche lasse, solle, wenn er wieder in die Stadt komme, durch den Rat gestraft werden. Aehnliche Verhältnisse führten 1471 in Augsburg zur Gründung eines Waisen- und Findelhauses, wie es in Ulm schon lange vor dem Frauentore bestand.

Aber auch der Zuzug vermögensloser Leute von auswärts machte den Bettelherren viel zu schaffen. 1490 bestimmte deshalb der Rat, es solle künftig niemand mehr jemand ohne Genehmigung der Bettelherren als „Gehäusten", d. h. als Mieter, aufnehmen oder dessen Hausrat unterbringen bei Strafe von 1 Monat Stadtverbot und Einzug der Miete durch den Bettelsäckel. Länger als 1 Nacht sollte niemand einen Bettler beherbergen bei 14 Tagen Stadtverbot. Dem Bettelmeister wurde dabei eingeschärft, künftig fleißiger zu sein.

Vielfach kam es auch vor, daß Beiwohner, die noch nicht 10 Jahre in Ulm wohnten, oder fremde Personen den Bürgermeister baten, ihnen zu erlauben, daß sie beim Rate um Aufnahme in das Spital oder um Aufnahme ihrer Kinder ins Findelhaus nachsuchten. Der Rat beschloß deshalb 1490, es solle dies künftig nur noch schwangeren Frauen gestattet sein und Bürgern oder solchen Beiwohnern, die mindestens 10 Jahre in Ulm seßhaft waren. Alles fremde Volk dagegen war vom Bettelmeister den Bettelherren anzuzeigen, damit sie mit ihren Kindern aus der Stadt getrieben wurden. Kamen solche Personen vor den Bürgermeister, so sollte er sie nur vor den Rat lassen, nachdem er sich vorher bei den Bettelherren nach den Gründen ihrer Ausweisung erkundigt hatte. 1491 wurde des Weitern im Speziellen den in Ulm seßhaften Juden bei Strafe der Ausweisung verboten, ohne Wissen des Rats Gehäuste in ihre Häuser aufzunehmen. Die Bettelherren sollten den Einungsschreiber und den Bettelknecht und Einungsknecht zu sich nehmen und alle Monate von Haus zu Haus aufschreiben, wieviel Gehäuste und wen jeder Einwohner bei sich hatte, ob diese fremde Leute oder alte oder neu angezogene Beiwohner waren und wie sich jeder hielt. Alles leichte und unnütze Volk sollte weggetrieben und allen Hofherren und Hoffrauen von den Bettelknechten eingeschärft werden, daß ohne Genehmigung der Bettelherren keine fremden Gehäusten mehr aufgenommen werden dürfen, widrigenfalls der vereinnahmte Hauszins in den Bettelsäckel fallen sollte.

Die Versorgung der verarmten Bürger und Beiwohner pflegte in Ulm in der Art zu geschehen, daß den Bedürftigen das Privileg erteilt wurde, an den Kirchtüren das Almosen von den Kirchgängern unmittelbar zu sammeln. Die heutige Sitte, das Almosen durch den Geistlichen verteilen zu lassen, ist erst später aufgekommen. Dabei kam aber vielfach der Mißbrauch vor, daß einzelne Bettler für sich und 4 bis 7 Kinder sammelten, obgleich die Letzteren teilweise schon erzogen und abgeschoben waren. Der Rat befahl deshalb den Bettelherren, sich alle Bettelkinder vorführen zu lassen und den Eltern einzuschärfen, die Erwachsenen bei Strafe der Ausweisung in einen Dienst zu einem Handwerker zu bringen oder sie ihr Brot durch Spinnen verdienen zu lassen. Trotzdem wurde der Unfug immer schlimmer

und in der Stadt wie auf dem Lande, in Pfuhl und Söflingen wurde Mißbrauch mit dem Bettel getrieben. Man verstärkte deshalb die Bettelherren auf 4 Mann, 2 Geschlechter und 2 Zünftige, stellte einen weitern Bettelknecht ein und fertigte sodann eine genaue Statistik aller Armen an, welche angab, ob sie ein Weib und wie viel Kinder sie hatten, was sie arbeiteten, woher sie stammten, wie lange sie in Ulm waren und ob sie jemand leibeigen waren. Dann wurde die Liste genau geprüft und alles aus der Stadt gewiesen, was überflüssig erschien. Weiter wurde bestimmt, wer vor der Kirchtüre betteln wolle, solle künftig jederzeit, Feiertag wie Werktag, öffentlich den städtischen Bettelschild tragen und stets sollte der Mann ebenfalls an der Kirchtüre stehen und nicht blos das Weib und die Kinder. Zuwiderhandelnde waren im städtischen Keller einige Tage bei Wasser und Brot in den Stock zu schlagen. Dieser Stock bestand aus einer auf dem Boden festgemachten aufrechten Diele mit 2 halbrunden Löchern, auf welche eine zweite ähnliche Diele mit einem Charnier paßte, so daß zwei kreisrunde Oeffnungen entstanden, welche die Beine des Gefangenen festhielten, der also nur auf dem Boden liegen oder sitzen, aber nicht stehen konnte. In schweren Fällen wurden die beiden Handgelenke über der Diele ebenfalls in den Stock geschlagen. Gröbere Verfehlungen waren dem Bürgermeister zu melden und durch den Rat zu strafen. Ferner waren alle Hausbesitzer aufzunehmen, welche Wohnungen an Bettler vermietet hatten. Auch das Aufnehmen von Aftermieten durch Bettler war verboten. Kein Bettler durfte länger als eine Nacht im Spital bleiben und dann einen Monat lang nicht mehr in die Stadt kommen. Wer das Almosen sammelte oder Weib oder Kind im Spital, Seel- oder Findelhause hatte, durfte kein Wirtshaus besuchen und nicht um Geld spielen. Der Bürgermeister durfte ferner niemand mehr vor den Rat lassen, der Kinder in das Findelhaus bringen wollte, sondern hatte alle Petenten an den Findelkinderpfleger zu weisen, der dann jeden Fall untersuchen und an den Rat bringen sollte. Ebenso war jederman, der in den Spital wollte, an den Spitalpfleger zu weisen, auch schwangere Frauen, die im Spital kindbetten wollten. Der Spitalpfleger sollte mit dem Armenpfleger alle Dürftigen im Spital aufschreiben und Alle, die kräftig genug waren, um das Almosen zu sammeln, aus dem Spital treiben. Männer,

welche Weib und Kind vor der Kirche das Almosen sammeln ließen, um ins Wirtshaus gehen und spielen zu können, waren in den Turm zu sperren. Ferner war ein Verzeichnis über die Baukosten, die Gespanne (Mänen), die Amtleute, Knechte, Ehehalten und Siechenschwestern des Spitals aufzunehmen und dem Rat Bericht zu erstatten, ob man nicht weniger Pferde halten könnte.

Aber trotz alledem wurde es mit der Armenlast immer schlimmer und die Stadtgemeinde und das Spital wurden durch Beiwohner und hergezogene Bettler immer mehr beschwert. Der Rat bestimmte deshalb 1501, die Ordnung wegen des Einlassens von Bettlern und Beiwohnern solle künftig strenger gehandhabt werden und die Bettelherren alle Beiwohner, die in die Stadt ziehen, um dort Nahrung zu suchen, mit ihrem Tauf- und Zunamen in ein Buch schreiben, ebenso die Kinderzahl und das Datum ihres Einzugs. Jeder Hereinziehende mußte dann geloben, in der Stadt nicht das Almosen zu sammeln oder Vater, Mutter oder Fremde usw. ohne Wissen der Bettelherren in die Stadt zu nehmen. Ebenso durfte ohne Erlaubnis der Bettelherren kein Bürger oder Handwerksmann einen Knecht dingen, der außerhalb der Stadt saß und Weib und Kinder hatte, ohne daß er eingeschrieben und verpflichtet worden war. Die Bettelherren mit den Bettelknechten sollten jährlich viermal eine durchgehende Rechtfertigung durch alle Einwohner halten und alle unnützen Personen aus der Stadt treiben. Da viel fremdes Bettlervolk in Söflingen, Pfuhl, Offenhausen usw. Häuser bezog und in die Stadt zum Betteln lief, sollte auch dort keinem fremden Bettler mehr ein Haus oder Gemach um Zins bei Strafe durch den Rat vermietet werden.

Trotz alledem aber hatte 1502 das Findelhaus einen solchen Aufwand, daß seine Einnahmen nicht mehr ausreichten, und es wurde deshalb der Pfleger des vermöglichen Katharinenspitals angewiesen, ihm mit Baarmitteln auszuhelfen. Seit 1502 durften die Bettelherrn keinem Fremden mehr eigenmächtig den Aufenthalt in der Stadt erlauben und es war jeder, der Beiwohner werden wollte, vorher zu fragen, woher er stammte und ob er nicht der Leibeigene eines andern war, ferner wie viel Kinder er hatte, welches Wesen und welche Hantierung er trieb oder mit was er sich ernährte. Ueber all dies war dann dem Rat Bericht zu erstatten, der über die Aufnahme des Beiwohners entschied.

Die erste Einrichtung eines Opfers für verschämte Arme erfolgte 1508. Der Rat beschloß, da sich der lebhafte Wunsch gezeigt habe, einen „Bettelsedel für hausarme Leute" einzurichten, und sich der Ertrag dieser Sammlung täglich mehre, diesen Bettelsedel neu zu organisieren. Da die Bettelherren so viel Amtsgeschäfte hatten, daß sie die Austeilung dieses Opfers an die Bedürftigen nicht auch noch übernehmen konnten, wurde ihnen der Bettelsedel abgenommen und 2 Bürgern, einem Geschlechter und einem Zünftigen, übertragen, welche man die „Pfleger des goldenen Almosens" nannte. Sie hatten alle Zinsen, Renten, Gülten, Gottesgaben und Almosen des Bettelsedels und goldenen Almosens einzunehmen und auszugeben. Einer hatte die Büchse, der andere die Schlüssel. Alle Wochen einmal sollten sie zu bestimmter Stunde am Donnerstag den armen Leuten das Almosen geben. Zeigte sich während der Woche ein dringender Notfall, so sollte einer der Pfleger das Almosen aus seiner Tasche vorstrecken und es ihm nachher aus der Büchse ersetzt werden; keiner aber sollte ohne den andern über die Büchse gehen. In erster Linie waren zu berücksichtigen die Bürger und Zünftigen, in zweiter Linie die Beiwohner und Fremden. Ueber die Verhältnisse der beschenkten Hausarmen hatten sie sich genau zu erkundigen; dagegen sollten sie von den Zunftmeistern nicht überlaufen werden. Ueber alle Renten und Gülten war ein Register zu führen und der Ertrag in eine hiezu bestimmte Lade in der Ratskanzlei zu legen. Zur Besorgung der Gänge wurde ein Knecht bestellt, der dafür vierteljährlich 2 Gulden erhielt, daß er alle Renten und Gülten einbrachte und den beiden Pflegern übergab, damit sie es in die Büchse legten. War ein Pfleger aus dem Rat, so hatte er beim Ratseid zu geloben, der Ordnung zu leben, war er nicht im Rate, so hatte er einen besondern Eid zu schwören. Auch der Knecht mußte schwören, getreu und gehorsam zu sein und keine Schenkung, Mühet oder Gabe zu nehmen.

Schon 1512 indessen wurde die Bettelordnung in der Weise geändert, daß die Bedrohung mit dem Keller in Stadtverbot verwandelt wurde. Die Aufnahme Fremder sollte nur noch mit Erlaubnis der Bettelherren und nicht über 8 Tage erfolgen. Fremde Bettler durften nur alle Vierteljahre und am Allerheiligen- und Allerseelentage zugelassen werden. Wessen Weib und Kind

an der Kirche das Almosen sammelte, der durfte nicht mehr bei der Stadt arbeiten.

### 3) Die Gesundheitspolizei.

Genau geregelt war ferner im alten Ulm die Gesundheitspolizei. Wie alle Polizeisachen, so stand im alten Ulm namentlich auch das Gesundheitswesen unter dem Steueramt. Es visitierte mit Beihilfe der Stadtphysici jährlich zweimal die Apotheken, deren es in der Herrschaft 5 gab, 4 in Ulm und eine in Geislingen. Die Stadtphysici, deren es 1780 7 gab, bildeten ein eigenes Kollegium. Der Senior war zugleich Pestilenziarius, ein zweiter war Hospitalarzt, ein dritter Garnisonsarzt, ein vierter mit dem Sitze in Geislingen war Landphysikus der untern Herrschaft, ein fünfter mit dem Sitze in Ulm Landphysikus der obern Herrschaft, ein sechster war Stadt- und Landoperateur und ein siebter Stadt- und Landwundarzt.

In der ältesten Zeit befaßten sich auch die Juden vielfach mit der Heilkunde. Schon seit 550 aber war die Kirche bestrebt, die jüdischen Aerzte zu verdrängen, hatte aber wenig Erfolg mit diesem Bestreben, so daß bis 1200 ungefähr die jüdischen Aerzte eine große Rolle spielten. Erst seit 1200 wurde durch Konzilbeschlüsse den Christen erneut ernstlich untersagt, sich jüdischer Aerzte zu bedienen, und den Judenärzten verboten, einen Christen ärztlich zu beraten. Aber schon um 1350 zeigte sich, daß dieses Verlangen nicht durchzuführen war, und man bestand nur noch darauf, daß die Judenärzte die staatlichen Prüfungen wie die Christenärzte bestanden. Vielfach spielten die Judenärzte aber im 15. und 16. Jahrhundert eine schlechte Rolle als Giftmischer. Auch geistliche Aerzte gab es vielfach im spätern Mittelalter, obgleich die Regensburger Synode von 877 bestimmt hatte, daß ein Geistlicher weder die Rechtswissenschaft noch die Medizin studieren solle. (Leges et physica non studeant sacerdotes.) So lebte 1354 in Biberach ein Pfaffe Albrecht, der Arzt war. Auch ein Roßarzt Hermann Ulrich kommt in Ulm schon 1388 vor.

Die Aerzte genossen bis ins späte Mittelalter hinein eine hervorragende gesellschaftliche Stellung und die Gesetzgebung räumte ihnen wie den Geistlichen einen freieren Spielraum ein. So standen sie in Ulm wie die Geistlichen außerhalb der Kleider-

ordnungen. Sie konnten Silber tragen, so viel sie wollten, was nicht einmal den Geschlechtern gestattet war. Die Kleiderordnung von 1411 nimmt ausdrücklich alle Pfaffen und Aerzte als nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rates stehend aus.

Als ältester Ulmer Arzt wird 1409 Meister Jakob Engelin erwähnt, welcher Patronatsherr einer Messe in der Frauenkirche war. Engelin trat 1436 als Bucharzt, d. h. theoretisch gebildeter Mediziner, in den Dienst des Herzogs Leopold von Oestreich und erwirkte durch seinen Einfluß den Ulmer Kaufleuten nach dem Tiroler Kriege wieder freies Geleite. Es scheinen überhaupt aus Ulm viele Aerzte hervorgegangen zu sein. So stellte am 16. Oktober 1411 die Stadt Regensburg den von Ulm gebürtigen und dort ausgebildeten Meister Heinrich Andre, Lehrer in der Arznei, auf 3 Jahre als Arzt an und am 12. Febr. 1422 wurde der von Ulm gebürtige Meister Hans Schlecht, Meister in den 7 Künsten und Lehrer in der Arznei, vom Rate zu Regensburg auf 1 Jahr als Stadtarzt aufgenommen. Er sollte dafür jährlich 60 rhein. Gulden erhalten und steuerfrei sein.

In Ulm wurde 1418 Meister Hans Resch von Weil vom Rate auf 10 Jahre als Arzt bestellt. Er hatte in Wien studiert und dort einige Zeit praktiziert. Er verpflichtete sich dem Rate gegenüber, jedem Bewohner von Ulm auf dessen freundliches Ansprechen gegen zeitlichen Lohn zu raten und zu helfen. Kam er in Streit mit jemand oder jemand mit ihm, so sollten der Bürgermeister mit einem oder mehreren vom Rate darüber sitzen und Recht sprechen. Entstand Klage gegen ihn wegen unordentlicher Arznei oder Verwahrlosung, so hatte er sich dem Urteilsspruch von 2 oder mehr vom Rate berufenen gelehrten Meistern zu unterwerfen. War er auswärts beschäftigt, so mußte er auf Erbieten der Stadt sogleich heimkehren und sich der Ulmer Kranken annehmen. Und weil er der Ulmer willen die Wiener Hochschule und die Stadt Wien verlassen hatte, wo er einen ehrsamen Stand gehabt hatte, erhielt er auf 10 Jahre Freiheit von allen Steuern, Diensten, Zöllen, Wachen, Umgeldern, Auszügen und Reisen mit Leib und Gut, Weib, Kindern und Dienern. Auch durfte er jederzeit 14 Tage lang ohne Urlaub verreisen, wenn nicht erbliche Krankheiten in der Stadt herrschten, die seine Gegenwart nötig machten; nur für längere Reisen bedurfte er die Erlaubnis des Bürgermeisters. Als Sold erhielt er 200

Goldgulden jährlich und eine ehrbare, standesgemäße Behausung oder 15 Gulden Hauszins. Vor Ablauf von 10 Jahren konnte er nur entlassen werden, wenn er sich großer Uebeltaten schuldig machte. Starb er, so war seiner Witwe ein voller Jahressold auszuzahlen. Nach 10 Jahren stand ihm frei, noch länger der Stadt Diener zu bleiben oder mit den Seinigen und seinem Gute unter dem Schirme und Geleit der Stadt sich wegzubegeben. 1428 wurde diese Bestallung auf 10 Jahre erneut.

Später gab es mehr Aerzte in Ulm und ihr Sold sank infolge dessen. In den letzten Dienstjahren Reichs wurde 1436 als zweiter Arzt Hans Würker bestellt. Er sollte namentlich ein scharfes Auge auf die Apotheker haben und dafür sorgen, daß sie immer gerechte Arznei hatten. Den Bürgern sollte er vor den Gästen dienen und von jedermann gleichen Lohn nach Beschaffenheit der Krankheit nehmen. Ohne Erlaubnis des Bürgermeisters durfte er keine Nacht aus der Stadt bleiben. Pestkranke zu behandeln, war er nicht verpflichtet und es stand ihm frei, in Zeiten dieser Seuche wie andere Bürger die Stadt zu verlassen. Als Jahressold erhielt er nur 60 Gulden und Steuer- und Dienstfreiheit; wurde aber während seiner Dienstzeit ein weiterer Arzt mit höherem Gehalt eingestellt, so sollte ihm ebenfalls entsprechend aufgebessert werden. Fremde Aerzte durften in Ulm nicht praktizieren.

1450 wurde an Reichs Stelle als Stadtarzt Meister Heinrich Steinhöwel angenommen, ebenfalls ein sehr angesehener Mann. Seine Frau war die Geschlechterin Anastasia Egnin von Augsburg. Mit seiner Schwiegermutter, der Witwe Ursula Egnin von Augsburg, und deren übrigen Kindern verkaufte er 1455 einen Wald bei Leitershofen an das Kloster St. Ulrich in Augsburg und 1478 bezeugten Georg Krafft der Alte und Mang Krafft der Jüngere und Adelheid Steinhöwel, dessen Ehefrau, daß ihr Schwiegervater und Vater, der hochgelehrte Herr Heinrich Steinhöwel, Doktor der Arznei, eine ewige Messe in die Barfüßerkirche gestiftet habe. Steinhöwel wurde auf 6 Jahre angenommen und verpflichtete sich, den Leuten mit innerer und äußerer Arznei zu dienen. Sein Sold war 100 Goldgulden und er durfte bis zu 6 Tagen ohne Urlaub abwesend sein.

Vielfach reisten Kranke nach Ulm zur Konsultation der dortigen Aerzte. So schrieb 1457 der schwäbische Bundesrat Hans Umgelter

der Jüngere von Eßlingen dem dortigen Bürgermeister, daß er von Augsburg aus, wo der Bundestag stattfand, nebst anderen Bundesräten nach Ulm zu einem Arzte gehen werde. 1474 war Konrad Schwestermüller in Ulm Lehrer der Arznei: er trat 1484 aus den Diensten des Rats in diejenige des Markgrafen Johann von Brandenburg in Berlin.

1483 trat auf 10 Jahre der Arzt Johann Stocker in den Dienst der Stadt. Er war zugleich Wundarzt und sollte namentlich den Frauen in Kindsnöten helfen, die Hebammen unterweisen und keinen Spruch und kein Rezept abgeben, das nicht durch die geschworenen Apotheker in Ulm gemacht war. Nur für neue Arzneien und Vermischungen, welche die Fortschritte in der Heilkunde brachten und für welche die Apotheken noch nicht die nötige Vorsorge getroffen hatten, durfte er selbst Kräuter, Wurzeln und Spezereien abgeben, doch nur zum Selbstkostenpreise. Ohne Erlaubnis durfte auch er nicht über Nacht aus der Stadt sein. Die Arznei, die er für auswärtige Kranke verordnete, sollte er selbst durch eigene Boten auf Kosten der Kranken in den Apotheken der Stadt fertigen lassen. Er selbst durfte blos Wundarzneien, aber keine treibenden oder vermischten Arzneien verfertigen. Er durfte weder mit einem Arzt noch einem Apotheker gemeinschaftlichen Handel mit Arzneien treiben und von den Apothern keine Geschenke nehmen, außer auf Martini und Weihnachten im Werte von 1 Pfd. Hlr. Auf Anfordern der Stadtrechner hatte er die Apotheken sowie die Arzneibücher zu untersuchen. Sondersieche, die ihm zugeschickt wurden, mußte er untersuchen und ein gewissenhaftes Zeugnis darüber ausstellen, ob sie ihre Krankheit selbst verschuldet hatten. Dafür erhielt er von dem Siechen 2 Gulden und für das Hausgesinde 5 Schilling, ebensoviel für das Zeugnis, und nochmals 5 Schilling für den Scheerer. Auch hatte er darauf zu achten, daß kein Landfahrer sich unterstand, in Ulm zu arzneien, und hatte vor Aman und Gericht Recht zu geben und zu nehmen. Sein Jahressold betrug 50 Gulden. Bei der spätern Erneuerung dieser Bestallung wurde der Sold auf 80 und 1489 auf 200 Gulden erhöht.

1490 wurde dem Nikolaus Stocker, einem Sohn oder Verwandten des Vorigen, versprochen, daß nur bewährte, d. h. geprüfte Aerzte in Ulm sollten arzneien dürfen. Nikolaus wurde aber nur einige Jahre in Bestallung genommen und man

hatte nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr im Sinne, ihn wieder einzustellen, da man ihn geheimer Künste, wohl der Goldmacherei, bezichtigte; nach der durchgehenden Rechtfertigung sollte er nach Ablauf seines Ziels entlassen werden. Er bat aber, ihn wieder anzustellen, verwies auf seine treuen Dienste und seinen geringen Sold von 56 Gulden und versprach, sich keiner Wundersachen mehr zu bedienen. Bei der neuen Bestallung wurde ihm zwar erlaubt, über Nacht außerhalb der Stadt zu sein; doch sollte er dem Bürgermeister vorher anzeigen, wo er hinging, und in den Apotheken vorher alles betreffs seiner Kranken anordnen. Endlich wurde er verpflichtet, zu jedem Patienten zu gehen, der ihn rufen ließ.

Wie gesucht die Ulmer Aerzte nach auswärts waren, geht aus mehreren Nachrichten hervor. 1491 baten der wirtembergische Landhofmeister Graf Hugo von Wirtemberg und die Räte von Wirtemberg im Namen des Grafen Eberhard den Ulmer Rat, ihnen den Dr. Johann Stocker für den in Stuttgart auf den Tod erkrankten Dietrich Speth und für den Grafen Eberhardt auf 4 Tage zu senden. 1492 war der Ulmer Arzt Kettner Leibarzt des Grafen und der Ulmer Arzt Dr. Steinhöwel behandelte den Grafen in Ulm. Ebenso kam 1492 Kaspar von Sittnow, ein anderer Leibarzt des Grafen Eberhard von Wirtemberg, nach Ulm, um unter Anleitung der Ulmer Aerzte das Brennen und Destillieren, also wohl die Goldmacherei, zu lernen. Nach seinem Tode legte Graf Eberhard ein großes Gewicht auf eine angeblich unter den Büchern Sittnows hinterlassene Schrift, welche die Beschreibung dieser Kunst enthielt. Der Graf schrieb deshalb von Augsburg aus nach Ulm. 1494 bat Graf Eberhard von Wirtemberg den Ulmer Rat, den Judenarzt Jakob von Haigerloch, der den in Stuttgart krank liegenden Sohn des Georg von Werdenau behandle, in die Stadt zu lassen, damit er einen Stein zu einer Arznei, wohl eine Art „Stein der Weisen“, kaufen könne, und als 1494 Wilhelm Besserer dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, der in Ulm den Kaiser Max und seine Gemahlin begrüßen wollte, sein Haus zur Wohnung anbot, dankte der Graf mit dem Bemerken, daß er mit Rücksicht auf sein Fußleiden lieber im Hause des Doktor Münsinger wohne, und bat beim Rate um eine Erhöhung des Soldes dieses hochgelehrten Arztes,

indem er zugleich dem Rat dessen Sohn als Kaplan für die Georgskapelle präsentierte.

Um 1490 gab es nach Fabri in Ulm 30 Aerzte und Wundärzte nnd 10 Bader. Obgleich den Juden das Arzneien verboten war und das kanonische Recht bei Strafe des Bannes verbot, Judenärzte zu gebrauchen, riefen damals Fürsten und Herren sie manchmal selbst herbei. So nahm z. B. 1536 der Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer einen Juden namens David als Leibarzt in seine Dienste. Er wurde verpflichtet „zu erscheinen, so oft man ihn rief, und erhielt dafür jährlich 50 Gulden. Diese Bestallung hatte einen besondern Grund. Der Jude wurde nämlich nur deshalb von dem berühmten evangelischen Vorkämpfer angestellt, damit er den Ritter Hans Thoman von Rosenberg, einen gefährlichen Feind der evangelischen Sache, erwürge oder sonst umbringe. Dafür sollte er dann noch extra 1000 Gulden empfangen. Georg Besserer hatte deshalb mit dem Landgrafen Philipp von Hessen nähere Verhandlungen; denn die Sache geschah im Auftrage des Schwäb. Bundes.

Wie für alle städtischen Beamten, so wurde auch für die Ulmer Aerzte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vom Rate ein eigener Diensteid beschlossen. Jeder Arzt, der in Ulm praktizieren wollte, hatte Bürgermeister, Rat und Gemeinde den Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören und sich eidlich zu verpflichten, falls er Krankheits halber gerufen wurde, sofort zu erscheinen. Nur wenn es sich um einen Pestkranken handelte, stand es dem Arzte frei, dem Rufe Folge zu leisten oder nicht. Handelte es sich um eine Geburt, so hatte er die Hebamme zu unterweisen, was sie zu tun hatte. Betreffs der Bezahlung hatte er sich mit dem geziemenden Lohn zu begnügen; kam es deshalb zu Streitigkeiten, so waren diese zwei hiezu vom Rate aufgestellten Schiedsleuten vorzulegen, deren Entscheidung sich der Arzt zu fügen hatte. Syrupe oder Recepte durfte ein Arzt nur dann den Kranken abgeben, wenn sie ein Ulmer Apotheker bereitet hatte. In schweren Krankheitsfällen hatte er die Zubereitung der Arzneien durch den Apotheker selbst zu überwachen. Kräuter, Wurzeln und Spezereien selbst abzugeben, war ihm nur gestattet, wenn dies zum Selbstkostenpreise geschah. Wurde er durch einen Boten nach auswärts gerufen und mußte Arzneien mitnehmen, so sollte er diese den Boten selbst in der Apotheke

holen lassen. Arzneien selbst zu mischen oder treibende Arzneien zu machen, war ihm verboten. Hatte er unverletzte Arzneien, die er nach auswärts mitgenommen hatte, nicht gebraucht, so durfte er diese dem Apotheker zurückgeben und der Kranke hatte sie dann nicht zu bezahlen. Strenge war den Aerzten verboten, eine Geschäftsgemeinschaft mit einem andern Arzte oder einem Apotheker zu haben; doch sollten gegenseitige Weihnachtsgeschenke bis zum Werte von 1 Pfd.ĵHlr. gestattet sein. Auch sollte kein Ulmer Arzt einen bestimmten Apotheker besonders loben und ihm die Kunden zuschicken oder eine Mühet von ihm nehmen; vielmehr sollte er jeden Kunden dahin gehen lassen, wohin es ihn verlustierte. Die Apotheken waren von dem Arzte zeitweise zu rechtfertigen und die Bücher zu prüfen, nach denen der Apotheker die Arzneien mischte. Schickte man ihm ansteckende Kranke (Sondersieche) zu, so hatte er diese mit Fleiß zu besehen, wofür er 2 Gulden und sein Hauspersonal und der Scheerer je 5 Schilling erhielten. Seinen Gerichtsstand hatte der Arzt vor Aman und Stadtgericht. Bei unziemlichem Verhalten konnte dem Arzte das Arzneien in der Stadt verboten werden, wie auch jedem fremden Arzte das Arzneien in Ulm verboten war.

Die Ulmer Wundärzte bildeten um 1500 eine eigene Klasse. Sie waren geprüft und zur Ausübung ihrer Kunst ermächtigt und ihrer Tätigkeit waren gewisse Grenzen gezogen. Gestattet war ihnen nämlich nur, die sogenannten „meisterlichen Wundertränke“ Kraftwasser, Juleb und Kassisistel, Klystiere, Kraftlatwerge und Kraftzettel zu brauchen. Und da Quacksalber aller Art den Leuten Getränke, Purganzen usw. gaben, ohne die Eigenschaften der Krankheiten zu kennen, gebot der Rat, daß dies künftig niemand mehr tun solle. Nur im Notfalle war auch Unerfahrenen gestattet, Kassisistel, Rhabarber und ein sanftes Klystier zu geben.

Ein eigenes Handwerk bildeten die Aerzte nicht. Es stand ihnen als freien Künstlern frei, bei einer beliebigen Zunft einzutreten und sie scheinen in der Regel der vornehmsten Zunft, der Kaufleutezunft, angehört zu haben, während die Apotheker als Ladenbesitzer krämerzünftig waren. Auch die Apotheker waren im Mittelalter sehr angesehen. Ihr Gewerbe galt als sehr ehrbar und sie waren wie die Aerzte „geschworene Leute“. Ihre Auf-

gabe war das Mischen von Heilmitteln, die Fertigung der mixturae. Der Verkauf von Rohstoffen, der Handel mit Droguen und Spezereien, war krämerzünftig. Während in England erst 1437 und in Frankreich 1484 die ersten Apotheker genannt werden, gab es in Augsburg schon 1303 und in Regensburg 1326 Apotheker. Auch in Ulm erscheint schon 1327 ein „Herr Hans, der Apotheker" in den Urkunden. 1350 erscheint ein Herr Friedrich der Apotheker mit anderen ehrbaren Leuten; 1364 gab es bereits 2 Apotheken, die von Engelhardt und die von Peter Burkhardt, 1388 gab es einen Apotheker Hans, 1343 und 1344 den Apotheker Holger, 1455, 1460 und 1469 den Apotheker Pfeiffer. 1453 wurde Hans Manz von Rotenburg am Neckar als Apotheker in Ulm bestellt. Er mußte die Einhaltung der allgemeinen Bürgerpflichten geloben und versprechen, jederzeit alles vorrätig zu halten, was in eine Apotheke gehörte und was die bewährten Arzneimeister verordneten. Er durfte nur Arzneien bereiten, die von einem bewährten, d. h. geprüften, Arzte verordnet waren, und keine Arznei für eine andere geben. Ohne mündliche oder schriftliche Anweisung der Aerzte durfte er nichts abgeben außer gemeinem, schlechtem Konfekte wie grünem Ingwer, gebackenem Anis und gebackenem Koriander. Alle 4 Fronfasten war seine Apotheke durch die geschworenen Aerzte der Stadt zu visitieren und alles Verdorbene und Unnütze abzutun. Der Apotheker oder ein vertrauter Knecht desselben mußte jederzeit in der Apotheke sein, damit die Leute nicht aufgehalten wurden. Den „Brunnen", d. h. den Urin, der Leute zu besehen und die Leute auf Grund dieses Befundes über ihren Krankheitszustand zu ängstigen, war ihm verboten, ebenso war ihm verboten, die Leute durch Ausgreifen, insbesondere durch Greifen des Pulses, zu untersuchen oder die Siechen sonst zu behandeln ohne Erlaubnis des Arztes, weder heimlich noch öffentlich. Auch durfte er nicht aus Feindschaft gegen einen Arzt die Kranken zu einem andern Arzt weisen. Wurde er nach einem Arzte gefragt, so sollte er nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft geben. Betreffs der Bezahlung der Arzneien hatte er sich an das Herkommen zu halten; in Streitfällen hatten die geschworenen Aerzte zu entscheiden. Betreffs der Preise der gangbarsten Artikel hatten die beiden Aerzte Meister Hans Wirker und Nikolaus ein Abkommen mit den

Apothekern zu treffen. Manz sollte in der Stadt und auf dem Lande mit seinem Weibe, seinen Kindern und Dienern von allen Diensten und Abgaben frei sein, was nicht alle Apotheker anzusprechen hatten, da 1444 in der Steuerrolle ein steuerpflichtiger Apotheker vorkommt. Blos für seinen Gewerbebetrieb sollte er wie andere Insassen das Umgeld zahlen und dafür mit den Seinen im Schirme und Schutze der Stadt stehen. So lange Manz in Ulm war, sollte kein Arzt oder sonst jemand eine Apotheke in Ulm haben dürfen oder einem Siechen etwas geben außer dem Arzte Dr. Steinhöwel, der für seine Siechen eine eigene Apotheke haben durfte. Für die Aufzugskosten erhielt Manz eine Ehrung von 20 Gulden. Alle Aerzte mußten ihre Arzneien bei dem Apotheker kaufen und den Scheerern und Krämern war es strenge verboten, gemischte Dinge zu verkaufen.

1457 erhielten sodann auch die Apotheker eine eigene Ordnung, nach welcher sie außer grünem Ingwer, Anis und Koriander nichts unverschrieben abgeben durften. Alle Fronfasten hatten die geschworenen Aerzte der Stadt die regelmäßige Apothekenvisitation vorzunehmen und dabei etwaige verderbte Vorräte, welche sie fanden, abzutun. Das Greifen des Pulses und das Besehen des Brunnens der Kranken war den Apothekern verboten; ebenso sollten sie den Kunden nicht bestimmte Aerzte empfehlen oder von bestimmten Aerzten abraten, wie auch die Aerzte keine Apotheke haben sollten. Aehnliche Bestimmungen enthielt der Apothekereid von 1479. In demselben schwur der Apotheker Bürgermeister, Rat und Gemeinde Treue und Gehorsam. Alle Dinge, welche er zu den Arzneien verarbeitete, hatten von bester Beschaffenheit zu sein und schadhafte oder verderbte Mittel durften nicht verkauft werden. Die Arzneien waren vorschriftsmäßig zu bereiten, damit keinem Kranken ein Schaden zugefügt wurde. Abtreibungsmittel oder Gifte abzugeben, war verboten. Die Mittel Aurea, Alexandrina und die große Sukela, Mulato, Diambra und Diursti (?) durften erst nach Besichtigung durch den Arzt verarbeitet werden. Der Lohn für die Herstellung der Arzneien war nach der Bestimmung einer städtischen Taxe zu stellen. Für die ungemischten Arzneien war der geziemende Preis zu fordern, wie er von den geschworenen Aerzten bestimmt wurde. Mit den anderen Apothekern gemeinsam einzukaufen oder zu verkaufen, war nicht gestattet. Geschenke

für die Apotheker durften nur an Weihnachten bis zum Werte von 2 Pfund gegeben werden. Die Knechte, d. h. die Gehilfen, der Apotheker sollten redliche und genügend ausgebildete Personen sein. Alle Klagen gegen Bürger der Stadt hatte der Apotheker beim Ulmer Stadtaman und dem Stadtgericht anzubringen. Alle Mittel waren mit dem Namen und Preis zu versehen und bei Anständen in der Arzneibereitung war der Arzt zu befragen. Bei Verfehlungen konnte dem Apotheker die Konzession entzogen werden.

Waren die Apotheker krämerzünftig, so bildeten die Bader eine eigene Zunft, zu der auch die Reiber, Scheerer und Schröpfer gehörten und von denen bei der Beschreibung der einzelnen Zünfte mehr die Rede sein wird. Die Bader besorgten die Badstuben sowie das Schröpfen und die Leichenbesorgung. Es gab unter ihnen viele Unbemittelte. 1346 erhielten sie mit ihrer Zustimmung eine Ordnung vom Rate. Die Scheerer waren die Handlanger der Aerzte bei den Krankenuntersuchungen und erhielten für jede Bemühung 5 Schilling. Auch ihnen war der Verkauf von Arzneimitteln strenge untersagt. Hebammen gab es in Ulm 1490 10. Sie erhielten ihren Unterricht durch den Stadtarzt. Es lag ihnen auch die regelmäßige Untersuchung der öffentlichen Frauen im Frauenhause ob. Auch sie wurden dem städtischen Dienste von auswärtigen Herrschaften vielfach entzogen. 1491 galt als Berühmteste der Ulmer Hebammen die Ehefrau des Hans Schrag. Der Erbschenk Albrecht von Limburg bat 1491 den Altbürgermeister Hans Ehinger von Pfaffenhofen, ihm dieselbe wegen der bevorstehenden Niederkunft seiner Frau auf einige Zeit zu überlassen; der Rat schlug aber die Bitte ab, da sie schon an 4 andere Frauen versagt war. 1496 diente sie der Gräfin von Oettingen, wofür sich der Graf Joachim beim Rate bestens bedankte. Er gab ihr dabei das Zeugnis, daß die Schrag seiner Gemahlin im Gebähren und Kindszwang äußerst behilflich und tröstlich gewesen sei und sie ihren Dienst treulich und redlich verrichtet habe. Ebenso traf 1501 ein besonderer Bote des Markgrafen Friedrich von Brandenburg aus Onolzbach ein, der den Rat bitten ließ, die Schrag zu seiner Gemahlin nach Blassenburg zu senden. Es fehlte offenbar in den Fürstenländern völlig an tüchtig geschulten Hebammen.

Für die Bestattung der Toten bestand ein Eisen, mit

dem die Tiefe des Grabes gemessen wurde, und die Meister waren dafür verantwortlich, daß jedes Grab dieses Maß hatte. Die Begräbnisse in den Kirchen hörten in der Reformation auf.

Den Mittelpunkt der Fürsorge des Steueramts für das Gesundheitswesen bildete im 15. Jahrhundert die Bekämpfung des Aussatzes und der Pestgefahr. Betreffs des Aussatzes wurde 1422 bestimmt, daß fremde Aussätzige weder bei den reichen noch den armen Siechen aufgenommen werden sollten. 1480 hauste in Ulm die Pest derart, daß der Schwäbische Bund seinen Bundestag nach Memmingen verlegte und zahlreiche Ulmer sich ebenfalls dorthin flüchteten, und 1495 wurde deshalb zur Aufnahme ansteckender Kranken ein besonderes Spital, das Seelhaus, im Griesviertel erbaut. Dort wurden auch die Mörder und Selbstmörder seziert. Die Plege der ansteckenden Kranken besorgten die Beguinen oder Seelweiber. Als Bad für diese ansteckende Kranken diente seit 1528 das Griesbad.

Gegen die Weinfälschung wurden mannigfach Gesetze erlassen. Jeder Weinschenk oder Wirt mußte um Martini herum dem Stadtrechner schwören, daß seine Weine echt wären und weder er noch sein Weib, noch seine Kinder und Ehehalten noch sonst jemand in seinem Namen ein Gemisch von Weidasche, weidäschiger Lauge, von Kalk, Senf, Senfkorn, Speck, Scharlachkraut, von Birnen oder Apfelmost, Bleiweiß, Quecksilber, Springkorn oder Vitriol gemacht und kein Wasser oder einen geringeren Wein unter einen bessern getan habe, auch nicht wisse, daß jemand, ehe er den Wein in Eßlingen oder sonstwo gekauft habe, etwas darein getan habe, und daß er seinen Wein ausschenken wolle, wie man ihn in den Keller gebracht habe. Wurde ihm ein Wein schwer oder sonst verdorben, so durfte er ohne Erlaubnis der Stadtrechner nichts damit beginnen. Ausgenommen waren nur die Kräuterweine. Kein Wirt durfte eine neue Wirtschaft anfangen, ehe er nicht dieses Gesetz geschworen hatte, und kein Faß, das ausgetrunken war, durfte anderswo als in der Eiche aufgeschlagen werden bei 1 Gulden Strafe. Fanden dann die Eicher etwas verdächtiges, so hatten sie es zu melden.

### 4) Verordnungen gegen das Geldspiel.

Nachdem 1289 die Spielkarte aus Indien nach Spanien, Italien und Deutschland gekommen war, wurde 1321 das Karten-

spielen in den meisten Gebieten Deutschlands, so z. B. in den Bistümern Würzburg und Trier, verboten. Trotzdem blühte die Spielkartenfabrikation seither in Nürnberg, Augsburg, Leipzig, Frankfurt und München und bald gab es auch in Ulm zahlreiche Kartenmaler, welche die mit Holzschnitten gedruckten Karten bemalten und ihre Arbeiten bis nach Innsbruck, Bozen, Trient und Sizilien verschickten. Trotzdem sah man in Ulm das Kartenspielen wie andere Geldspiele nicht gerne. Eine Ordnung von 1346 verbot alles Münzeln, Ginnen, Ratten, Messerlen und Bupapen, Würfeln, Karten, Scholdern, Kegeln und Brettspielen um Geld, da das Spielen zu allerlei Unfuhr und zum Verderben von Weib und Kindern führe. Wer falsche, gebleite Würfel bei sich trug oder benützte, erhielt in Ulm ein halbes Jahr Stadtverbot; in Augsburg stand darauf der Verlust der rechten Hand. Nur das Brettspiel, das Schach und das Kegeln waren gestattet und es durfte niemand den andern wegen Brettspielens oder Kegelns ohne das Gericht gefangen nehmen. Eine Verordnung des Baderhandwerks von 1346 bestimmte, daß die Baderknechte bei der ersten Weinschenke, d. h. bei ihrer Aufnahme in das Handwerk, bei 6 Hlr. Strafe nicht spielen durften. Die Webergesellenordnung von 1404 setzte fest, daß wenn ein arbeitsloser Geselle zur Zeche saß, spielte und Geld verlor und es nicht bezahlen konnte, die Brüderschaft zu sorgen hatte, daß er binnen 14 Tagen wieder einen Meister bekam. War das nicht der Fall und ließ er das Zechen nicht, so wurde er vor die Brüderschaft geladen, um sich zu verantworten. Wurde ein Geselle wegen Spielschulden angefordert und zahlte nicht bis zum andern Morgen, bevor man an den Brunnen ging, so hatte er 1 Pfd. Wachs und 2 Maß Wein Strafe zu zahlen. Wer in einer Zeche oder auf öffentlichem Platze ginnte, hatte 1 Pfd. Wachs zu geben; ebenso wer an Martini im Hause des Meisters ginnte. Auch war allen Genossen der Brüderschaft sowie ihren Weibern und Kindern verboten, am Freitag oder an den Apostelfeiertagen oder an den gebannten Tagen Lebzelten feil zu halten und darum ginnen zu lassen. Auch sollte kein Geselle bei Strafe von 1 Pfd. Wachs des Nachts um Geld auf der Gasse tanzen oder hofieren.

Besonders in den Ulmer Frauenhäusern wurde viel gespielt, indem man die Söhne ehrbarer Familien in dieselben lockte, ihnen dort das Ihre abnahm und sie so verleitete, ihren

Eltern das Geld zu „verschlagen," wie es in der Ordnung heißt. Der Rat legte deshalb 1410 dem Frauenwirt die strenge Verpflichtung auf, alle zu melden, welche im Frauenhause junge Leute zum Spiel verleiteten, und verbot ernstlich, den Kindern von Biedermännnen Geld zum Spielen zu leihen oder ihnen etwas abzugewinnen bei Verlust des Darlehens oder Abgewonnen und anderweitiger Strafe.

Seit 1460 wurden trotzdem die Klagen über die Spielwut mancher Bürger immer lebhafter. 1461 verpflichtete sich Peter Krafft der Jüngere gegen seinen Vater Konrad und seine Mutter, nachdem er sich große Spielschulden zugezogen hatte, künftig nur noch Schach zu spielen und mit der Armbrust zu schießen. Der zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung, welche es den vornehmen Klassen außerordentlich erschwerte, ihr Leben standesgemäß aufrecht zu erhalten, wirkten namentlich die Bettelorden durch ihre Predigten entgegen, indem sie gegen den Luxus in Gewändern, Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenständen, in Speise und Trank wie gegen das Geldspiel mit Würfeln und Karten durch öffentliche Vorträge auftraten und es als weltliche verwerfliche Eitelkeit brandmarkten. So war es namentlich der Franziskaner Hans Kapistranus, der es 1464 in Augsburg und Ulm dahin brachte, daß die Frauen und Männer ihre Schmuckstücke einschmolzen, ihre kostbaren Rennschlitten, ihre Würfel und Karten verbrannten oder große Werte der Kirche schenkten. Das jüngste Gericht über der Porta triumphalis im Münster zeigt die damalige Bekämpfung der Eitelkeiten dieser Welt durch die bildende Kunst. Die Frauenkirchenpfleger erhielten damals Kartenmödel und Spielbretter als Opfer für den Münsterbau geschenkt. 1471 übergab der Frauenkirchenpfleger Konrad Bitterlin namens des Frauenwirts der Kirchenpflege einen Spielgulden und 1481 gaben Simon Bendelin 1 Gld. und Kaspar Weiß 5 Gulden Spielgeld an die Frauenkirche. 1480 machte der abtretende Rat dem neuen zur Pflicht, zu beraten, wie dem Unfug des Spielens weiter zu steuern ei. Es gab viele, welche Junggesellen ohne eigenes Gut Geld liehen und sie so ins Spiel lockten, um es ihnen wieder abzunehmen. Man nahm es seither mit den Strafen ernster und zog namentlich die Wirte zur Verantwortung. Trotzdem kam es aber 1479 wegen des Spielens erneut zu Totschlägen in den Schenken und der Rat verbot deshalb allen Bürgern und Ein-

wohnern wiederholt ernstlich das Würfeln, Karten und alle anderen Spiele. Auch das Spielen in den Privatwohnungen wurde nunmehr verboten und da namentlich in den Klöstern lebhaft gespielt wurde, der Papst vom Rate direkt ersucht, den Generalvikar von Konstanz anzurufen, daß er die Ulmer Geistlichkeit ebenfalls für die Uebertretung dieses Gesetzes verantwortlich mache. 1481 wurde das Scholdern, das Spielen im Blatt, das Karten, Münzeln, Würfeln und „Kugeln" wiederholt mit Strafe belegt und die Strafen wurden erneut dem Frauenkirchenbau überwiesen. Wetzlin Bödlin hatte gekartet, Lutz, der Knecht des Oblaters, im Blatt gespielt, der Holzschnitzer Röglin hatte gemünzelt, der Rösslin die Würfel dazu geliehen und Michel Vogt, der Wirt vom Gries, hatte spielen, kegeln und karten lassen. 1484 wurde erneut jedes Geldspiel verboten; nur das Brettspiel blieb erlaubt. Das Schanzen, Bocken, Fanen, Mauten und Ramschen mit der Karte sollte niemand gestattet sein bei 4 Gulden Strafe und 1 Monat Stadtverbot für den Heger und für den Edelbürger; die Zünftigen zahlten nur 2 Gulden. 1492 wurde neuerdings jedes Spiel um Pfennige oder Häller außer dem Brettspiel und dem Schachzabel und zwar diesmal nur bei Strafe von 2 Gulden für den Bürger und 1 Gulden für den Zünftigen und Beiwohner verboten. Wer die Behausung zum Spielen hergab, mußte 1000 Backsteine an den Frauenkirchenbau geben. Seit 1503 zahlte auch der Heger 2 bezw. 1 Gulden, die Backsteinlieferung an den Münsterbau fiel weg, weil der Bau aufgehört hatte.

Wie das Kartenspielen, so war auch das Glucken oder das Schießen mit Märbeln in die Grube bei gleicher Strafe verboten. Erst seit 1512 wurde man in dieser Richtung etwas nachsichtiger und verbot nur noch das Spielen und Glucken während der göttlichen Aemter bei 1 Pfd. Häller Strafe; in der übrigen Zeit war das Spielen und Glucken gestattet, aber nicht um Geld, auch nicht vor den Toren der Stadt oder auf den Schiffen. Trotzdem wurde 1529 auf der Kirchweihe das Scholtern und Bupapen erneut getrieben und auf dem Münsterkirchhofe gekegelt und gemesserlet, bis die Reformatoren sich lebhaft über die Gleichgiltigkeit des Rats beschwerten. Hermann von Sachsenheim klagte damals in seinem Gedicht „Die Möhrin", daß die jungen Gecken, die sich dessen befleißen, was letz und übel stehe,

gerne in ganzer Haut schlafen und lieber den Ober in der Karte in der Hand haben, als mit dem Heere vor die Stadt Giengen reiten.

## 5) Verordnungen gegen das Fluchen.

Viel Aerger bereitete dem Rat auch das Gotteslästern und Fluchen. 1397 findet sich zum erstenmale eine Verordnung gegen das Fluchen. Wer schwur, d. h. fluchte, sollte dafür 3 Pfennig an den Frauenbau zahlen. Jedermann war verpflichtet, wenn er jemand öffentlich fluchen hörte, dies zu melden; nur im Hause sollte das Fluchen straflos sein. Das Gesetz machte dabei einen Unterschied zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Flüchen. Jeder, der einen andern fluchen hörte, hatte das bei seinem Bürgereide anzuzeigen; widersetzte sich der Flucher, so war die Sache mit Angabe der Zeugen an die Einung zu bringen, und stellte sich die Angabe als richtig heraus, so sollte der Geschlechter 10, der Zünftige oder Beiwohner aber 5 Sch. Hlr. an die Einung zahlen. Alle ungewöhnlichen Flüche aber waren von der Einung an den Rat als oberstes Strafgericht zu bringen, damit dieser Strafe an Leib oder Gut eintreten ließ. Alle Jahre, wenn man dem Bürgermeister den Treueid schwur, mußte jeder Bürger schwören, in dieser Beziehung nichts zu verschweigen, so weit es sich nicht um Flüche im eigenen Hause handelte.

Trotzdem steigerte sich aber auch dieses Laster immer mehr und der Rat stellte deshalb 1502 besondere Leute auf, um den Fluchern aufzupassen und sie zur Anzeige zu bringen. Die Verordnung wurde nicht nur auf der Bürgerzeche (Geschlechterstube) und in allen Zunftherbergen angeschlagen und den Weingärtnern, Zimmerleuten und Beiwohnern verkündet, sondern auch in allen Wirtschaften, Herbergen und Schulen aufgehängt, damit die Gäste und Trinker verwarnt wurden. Es wurde öffentlich darauf hingewiesen, daß das geistliche und weltliche Recht die Gotteslästerung als Laster und schwere Sünde erklären; deshalb sollte jeder der Einung oder den Herrschaftspflegern gemeldet werden, der Gott, die Jungfrau Maria oder die Heiligen lästerte oder beim Leichnam des Herrn, den Leiden der Maria, dem Blut, dem Schweiß, der Macht, der Kraft Gottes usw. schwur oder fluchte. Fluchten Kinder, so waren die Eltern zu strafen. 1508 erfolgte ein neues Verbot.

Eine Anzahl junger Leute hatten eine Grube zum Glucken gemacht; und dabei lästerlich geschworen. Sie wurden zur Strafe gebunden und an den Pranger gestellt und darauf mit Ruten auf den Rücken geschlagen. Der Rat ließ sich darauf von Memmingen, Kempten und Ueberlingen Ordnungen wegen des Gotteslästerns schicken und erließ auf Grund derselben weitere Ordnungen gegen das Gotteslästern.

## 6) Feiertagsheiligung.

Auch die Feiertagsheiligung veranlaßte mannigfache Verordnungen. Nur in den dringendsten Fällen durften Rat oder Gericht an gebannten Tagen gehalten werden oder wenn man den Kreuzgang mit der Fahne hielt. An allen Sonn- und Feiertagen hatten ferner die Krämer, Gewandschneider, Tuchscheerer und wer sonst zu feilem Kaufe saß, ihre Läden völlig geschlossen zu halten. Auch durfte das Marktglöckchen nicht geläutet werden und niemand sein Handwerk öffentlich treiben. Ebenso durften die Gastgeber und Wirte an gebannten Tagen am Morgen zwischen den göttlichen Aemtern keinem Bürger oder Beiwohner Essen und Trinken geben, ehe das Hochamt in der Pfarrkirche zu Ende war, bei 2 Gulden Strafe; nur fremden Gästen und solchen Bürgern, die am Morgen über Feld wollten, durfte etwas verabreicht werden. Kein Bürger oder Fremder durfte ferner in der Charwoche in ein offenes Wirtshaus gehen und an gebannten Tagen durfte niemand um Geld spielen. Ebenso war das Herumlaufen während der Predigt, das Tanzen auf dem Schuhhause an Feiertagen und das Umherziehen mit Becken zur Vesperzeit verboten. 1496 erließ der Bischof Thomas von Konstanz auf Veranlassung des Rats einen strengen Befehl an den Ulmer Pfarrer, aller Unfuhr während des Gottesdienstes zu steuern und allen Leuten bei Strafe des Kirchenbanns zu gebieten, an den Feiertagen Eßwaren öffentlich feilzubieten, Kaufmannschaft zu treiben oder Geschrei oder Ständerlinge auf den Gassen, besonders in der Nähe der Kirche, zu veranstalten. Seit 1519 war es ferner den Wirten verboten, am Christabend Gäste zu setzen. Strenge wurde besonders der Kirchfrieden gewahrt. Niemand durfte bei Verlust der Hand mit einem bloßen Schwert über den Münsterkirchhof laufen und 1475 wurde anläßlich von Spezialfällen jede Entweihung der Kirche oder des Kirchhofs durch Blutsvergießen

20



oder Unzucht mit schwerer Strafe bedroht, wobei Papst Sixtus IV. dem Pfarrer von Ulm gestattete, in solchen Fällen, die dadurch befleckten heiligen Orte wieder zu weihen.

## 7) Straßenpolizei.

Mehrere Verordnungen bestanden auch betreffs der Straßenreinlichkeit. Wer Mist oder Urbau über den Sonntag liegen ließ, zahlte dem Murren oder Pfändungsbeamten 1 Sch. Hlr.; im Wiederholungsfalle war er der Einung zu melden. Wenn Geiselschweine frei umherliefen, hatte sie der Murr einzutun und erhielt dann 6 Hlr. für das Schwein, für die Schweinemütter aber 1 Schill. Nur mittags zwischen 11 und 12 Uhr durften alle Leute die Schweine hinauslassen und auf der Straße laufen lassen; doch war das Füttern der Schweine vor den Häusern bei 1 Sch. verboten. Dieselbe Strafe kostete es, wenn eine Waschfrau ihre Züber über den Sonntag oder einen Feiertag an der Blau stehen ließ. Auch wer Stühle, Schragen oder Schrannen am Samstag nacht auf dem Markte ließ, mußte sie vom Murren einlösen und wer ein Roß auf dem Münsterkirchhofe oder vor der Predigerkirche laufen ließ, zahlte 1 Schill. Hlr. Strafe. Seltsame Gebote nach unserer heutigen Auffassung bestanden endlich seit 1494 betreffs der Verwendung des Kloakeninhalts und Saumists. Abtrittinhalt und Saumist auf die Aecker und Wiesen zu führen, war nämlich verboten, da Mensch und Vieh Schaden daraus entstehen könnte. Alles dies war vielmehr in die Donau zu werfen und zwar bei einem Vierteljahre Stadtverbot und Zahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Schill. 1498 wurden ferner alle Rinnen abgeschafft, durch welche die Unsauberkeit aus den Düngergruben auf die Gasse floß. Wer binnen 8 Tagen diese Rinnen nicht entfernte, zahlte 15 Hlr. Auch darauf hielt der Rat, daß die Blau, welche in mehreren Armen die Stadt durchfließt, nicht durch „liegerige Dinge" usw. verunreinigt wurde. 1505 wurde bei 2 Pfd. Hlr. Strafe verboten, Urbau, gesottenenen Rausch, Saumist oder liegerige Dinge in die Blau zu schütten. Wenn ein Roß, eine Kuh, ein Kalb, ein Schwein oder ein Schaf usw. krepierten, sollte man es dem Murr anzeigen und den toten Körper bei 1 Pfd. Hlr. Strafe sofort dem Schinder hinausbringen, damit ihn der Kleemeister vor der Stadt vergrub. Genist, Urbau oder Asche auf die Gasse zu schütten, war bei 10 Sch. Hlr.

Strafe verboten. 1510 wurde den Bäckern untersagt, den Saumist auf die Gasse zu schütten. Die Färber sollten ihre Farben nur noch bei Nacht in die Blau schütten, die Kürschner ihre Beizen in die Donau tragen und nicht in die Blau schütten. Auch beim Auslaß unter den Fischern sollte niemand Urbau oder Genist in die Donau oder Blau schütten und Genist oder Unsauberkeit über die Donaubrücke in die Donau zu schütten, war verboten; all dies war vielmehr auf der Brücke im Elend oberhalb der Garnsiederei auszuschütten bei 5 Schill. Wer ein rotziges oder wurmiges Roß an einem öffentlichen Brunnen tränkte, zahlte 1 Gulden Strafe. 1504 setzte ferner der Rat eine Strafe von 1 Pfd. Hlr. für die Eltern von Buben an, welche den Leuten die „Maien", d. h. die Kränze herunterrißen, mit denen dieselben, wohl am Fronleichnamstage, ihre Häuser geschmückt hatten. 1507 wurde verboten, an gebannten Tagen in den Werkhof vor dem Herdbrückentore zu steigen. 1515 wurde bei Strafe durch die Einung verboten, von Pfuhl herein statt durch das Geigergäßle querfeldein durch die Güter und Gärten zu gehen. Ein alter scherzhafter Brauch war ferner in Ulm, daß die Frauen, wenn sie die Betten mit flüssigem Wachs strichen, die vorübergehenden Männer fingen, festhielten und mit Federn beklebten. Es wurde dieser Scherz, der vielfach ausgeartet zu sein sein scheint, seit 1504 wiederholt verboten und mit 10 Schill. Hlr. Strafe belegt.

Auch sonst findet man mannigfache Polizeivorschriften des Rats. So wurde 1514 das Schießen mit großen und kleinen Büchsen innerhalb der Stadt bei 1 Gulden Strafe verboten, wobei beigefügt wurde, wenn es seitens Unerwachsener geschehe, sollen die Eltern die Strafe bezahlen müssen. 1517 wurden an mehreren Stellen die Weinpfähle vor den Weinkellern auf der Straße herausgerissen, weshalb der Rat eine Belohnung von 20 Gulden auf die Ergreifung der Uebeltäter setzte. 1519 wurde bei 10 Schill. Hlr. Strafe verboten, anders als im Schritte über die Torbrücken der Stadt zu reiten. Wer mutwillig mit Rossen durch die Stadt rannte, zahlte 2 Pfd. Hlr. Strafe und den angerichteten Schaden. Ein alter Mißbrauch war auch, daß allerlei Leute an Weihnachten vor den Häusern sangen, um sich nachher Lebzelten und anderes Backwerk schenken zu lassen. Es wurde dies 1502 bei

20*

1 Pfd. Hlr. verboten. Ebenso sah der Rat darauf, daß die öffentlichen Brunnen mit laufendem Wasser, deren es in Ulm sehr viele gab, nicht von den Umwohnern verunreinigt wurden. 1507 wurde bei 10 Schl. Hlr. verboten, ein unsauberes Geschirr oder sonst etwas Unreines in die Brunnenkästen zu tun oder zu schütten oder darin zu waschen oder Wäsche zu schlagen. Niemand durfte ferner bei den Brunnenkästen Betten schlagen oder etwas Unsauberes darin waschen bei 10 Schill. Strafe. Die Aufsicht über die Brunnenkästen der Stadt führte der Murr; was er darin fand, hatte er zu beschlagnahmen und es war dann von ihm auszulösen. Alle derartigen Polizeiverfügungen wurden in das Einungsbuch eingetragen und von Zeit zu Zeit zur Nachachtung eingeschärft.

Für die Instandhaltung der zahlreichen Wasserkasten oder laufende Küchenbrunnen sorgte der städtische Brunnenmeister. Das Ulmer Wasserwerk war so bewährt, daß die Augsburger dasselbe durch den Ulmer Meister Hans Felder nachmachen ließen. Das Wasser wurde in forchenen Deicheln in alle Brunnen geleitet. Für die städtischen Bauten war ein eigener Stadtmaurer da, der 1490 entlassen wurde, weil man mit seinen Leistungen nicht zufrieden war. Für die Dachdeckerarbeiter gab es einen Stadtdachdecker, für die Pflasterarbeiten einen städtischen Pflästermeister. 1397 erhielt derselbe 32 Pfd. Hlr. Jahresgehalt. Das Ulmer Pflaster war mittelst sogenannter Wacken, d. h. aus der Donau gewonnener großer Kieselsteine, hergestellt.

Weiteren Grund zum Einschreiten gaben dem Rat seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die vielen schäbigen und unnützen Hunde, welche in der Stadt herumliefen. Der Rat bestellte deshalb 1502 einen eigenen Hundeschläger, um alle herrenlosen Hunde tot zu schlagen, und um dieselben kenntlich zu machen, wurde verordnet, daß jeder, der einen Hund speisen wollte, diesem ein von der Stadt geliefertes Zeichen anzuhängen hatte. Ein solcher Hundeschild kostete 1 Kreuzer und auf den Mißbrauch desselben stand eine Strafe von 1 Pfd. Hlr. Alsbald aber zeigte sich, daß die Einrichtung des Hundefängers eine sehr verhaßte wurde, so daß der Rat wiederholt die Bürger mahnen mußte, den Hundeschläger unbehelligt und ungehindert zu lassen. 1509 wurde sogar ein zweiter Hundeschläger bestellt, da die Zahl der unnötigen schäbigen und schädlichen Hunde sich erheblich gemehrt hatte.

Ferner verordnete der Rat, daß alle trädigen oder läufigen Hunde einzufangen seien.

## 8) Feldbuntergang.

Wohl geordnet war auch der Feldbuntergang. Nach einer Ordnung von 1498 waren zur Handhabung der Gemeinde (Almende) einige Räte verordnet, die vor den Toren von Zeit zu Zeit den Felduntergang uud das Pfählen der Grenzen vornehmen und dafür sorgen mußten, daß aller Mist usw. in der Gemeinde weggeräumt wurde. Wem gepfählt und der Auftrag erteilt wurde, seinen Mist abzuführen, mußte dies binnen Monatsfrist tun bei Strafe von 1 Gulden; ebenso wem von den Uebergängern Pfähle geschlagen und ein Grundstück von der Gemeinde zu tun geboten wurde. Die Arbeit des Pfählens besorgten die Feldmeister. Sie sollten mit den Eschhaien herumgehen und sehen, wo Untermarkpfähle ausgezogen worden waren, damit man sie aufzeichnen konnte. Die Uebertreter wurden der Einung übergeben und jeder fehlende Pfahl kostete 1 Gulden. Entstand wegen der Untermarkpfähle eine Irrung, so war auszukundschaften, wie sich die Sache verhielt. Wer der Gemeinde Schaden durch Ueberackern, Graben oder Einzäunen zufügte oder wer sonst Gelände einzog, hatte nach einer Verordnung von 1417 5 Gulden Strafe zu zahlen. Alle Gräben waren durch den Feldmeister Stephan Stöcklin und die Eschhaien von Zeit zu Zeit neu zu ziehen.

## 9) Jagdpolizei.

Zum Schutze der Vögel war mindestens seit 1492 bei 1 Monat Stadtverbot vom 22. Februar bis Jakobi, dem 25. Juli, untersagt, einen Vogel zu fangen. Nur die geächteten Vögel, namentlich die Spatzen, waren davon ausgenommen. 1487 und 1491 wurde bei 14 Tagen Stadtverbot untersagt, auf der Donau, Blau oder anderen Gewässern zwischen Invocavit und Jakobi einen Wasservogel, ein Rebhuhn oder einen Fasanen mit der Büchse zu schießen oder mittelst Netzen usw. zu fangen. Ebenso wurde der Kauf und Verkauf von Rebhühnern und Fasanen bei 1 Monat Stadtverbot untersagt; nur der Fang dieser Tiere mittelst des Federspiels, d. h. des Falkens, war gestattet,

aber nur im Herbst nach beendigter Ernte, in der Regel vom 15. August bis 8. Dezember. Es geschah dies, damit dem Landmann durch Pferde, Hunde und Falken kein Schaden in den Früchten geschah. Aus demselben Grunde waren alle Fuchsjagden vom 19. Juli bis 16. Oktober (Galli) sowie das Hetzen von Hasen in dieser Zeit verboten, damit die Felder nicht beschädigt wurden. Die Hasenjagd wurde spätestens seit 1502 regelmäßig am 24. Januar eingestellt, die Fuchsjagd war seit 1503 vom 1. März bis 16. Oktober bei 2 Pfd. Hlr. verboten, das Baizen vom 19. Juli bis 10. August, (oder vom 31. Juli bis 24. August), 1. Juli bis 15. August, 12. Juli bis 15. Aug., 11. Juli bis 11. August, 1504 wurde alles Schießen mit Schlüsselbüchsen und das Schießen von Storchen in der Stadt bei 1 Pfd. Hlr. verboten. Alle Rebhühner und Fasanen, die des Verkaufs halber in die Stadt gebracht wurden, waren den Verkäufern wegzunehmen und in das Spital abzuliefern. Seit 1498 trat an die Stelle des Stadtverbots eine Geldstrafe von 2 Pfund Hlr. Seit 1499 war alle Beschädigung der Felder durch Hineinreiten bei der Falkenbeize wie durch Hunde bei 4 Gulden Strafe verboten, während auf den Handel mit Rebhühnern und Fasanen eine Strafe von 3 Pfd. Heller gesetzt wurde und auf das Schießen von Wasservögeln die Strafe von 1 Pfd. Hlr. Ebenfalls zum Schutze der Feldfrüchte war bei 1 Monat Stadtverbot untersagt, in Ulm und dem Zehnten vom 28. Juli bis zum 15. August die Tauben fliegen zu lassen. 1500 wurde die Vogeljagd bis 25. Juli bei 2 Pfd. Hlr. verboten, wobei aber die Krammetsvögel (Drosseln) und Enten und andere geächtete Vögel ausgenommen wurden. Vor 1573 scheint sogar ein Schußgeld auf Spatzen in Ulm gesetzt worden zu sein, welche die Ernte wegfraßen, was den Grund zum Ulmer Uebernamen gegeben zu haben scheint. Auch in der obern und untern Au war alles Hetzen mit Hunden vom 22. Februar bis 22. August verboten, weil diese Gegend schon damals den Ulmern zum beliebten Ausflug diente.

1506 wurde das Jagen am Eselsberg bei 7 Pfd. Hlr. verboten. Die Einunger hatten seit 1506 dem Rat zu schwören, die Ordnung betreffs des Jagens und Baizens streng durchzuführen bei 4 Gulden Strafe. Seit 1516 war vom 19. Dezember an die Jagd auf Wildbret und Fasanen verboten. 1507 wurde die

Vogeljagd und das Nestausnehmen vom 1. Februar bis zum 25. Juli bei 2 Pfd. Hlr. verboten. Ebenso wurde bei 10 Gulden für den Bürger und 5 Gulden für den Zünftigen verboten, vom 7. Juni ab zwischen Erbach, Delmensingen und Einsingen einen Reiher zu fangen. 1508 wurde am 5. Januar bei 4 Gulden Strafe der Fang von Fasanen und Rebhühnern verboten, damit diese Vögel nicht verderbt wurden. 1509 wurde bei 4 4 Gulden Strafe verboten, Fasanen, Rebhühner, Wachteln oder Hasen mit Fangzeug und Garnen im Oerlingerholze, am Eselsberge oder sonstwo zu fangen. 1508 wurde alles Vogeln, Angeln und anderes Waidwerk bei 1 Gulden Strafe am 27. Nov. verboten, namentlich auch das Fischen in der Teichelgrube und der Fang von Fasanen und Rebhühnern. 1509 wurde das Nestausnehmen untersagt und vom 25. Juli bis 15. August das Betreten der Fruchtfelder durch Weidmänner und Pirscher zu Fuß und Roß mit Hund und Federspiel bei 4 Gulden Strafe verboten. 1510 wurde der Vogelfang vom 13. Februar bis 4. Juli verboten und der Fuchsfang vom 17. Sept. bis 16. Okt. 1511 vereinbarte die Stadt Ulm mit etlichen Prälaten, Edelherren und Städten in der freien Pirsche eine Jagdordnung, durch welche das Anlegen von Schupfraiteln und das Pirschen mit der Büchse verboten wurde. Auch wurde allen Bauern das Waidwerk mit Hunden in den Wäldern sowie alles Dachsen, Hessen und Hineinreiten mit Hunden untersagt, was zu großer Unzufriedenheit unter den Bauern Veranlassung gab, da sie dies als ein altes gutes Recht betrachteten. Nur im Weitfelde sollten die Bauern noch mit ihren eigenen Hunden Füchse und Hasen hetzen und fangen dürfen, dagegen wurde es ihnen verboten, Hasenhürden, Fuchsreuche und Fallen vor die Baue zu richten oder Selbstgeschosse und Rechen aufzustellen oder die Tiere zu hetzen und abzuschrecken. Ebenso durften Wachteln und Rebhühner nicht mit dem Fangzeuge oder in anderer Weise als mit dem Federspiel gefangen werden. Vögel an den Tränklinen wegzufangen oder junge Vögel vor dem 25. Juli aus dem Nest zu nehmen, war verboten. Ebenso war untersagt, das Federspiel oder seine Eier zu verderben, den Wildenten die Eier abzunehmen oder Wildenten vor dem 4. Juli zu fangen oder zu schießen. Ferner wurde verboten, Reiher zu schießen, aus den Nestern zu nehmen oder deren Nester zu verderben. Zu strafen hatte die

Grundherrschaft und der Angeber erhielt 1 Gulden. Schwur der Angeklagte, daß er unschuldig sei, so war er ledig zu lassen. Geistliche Personen waren ebenso zu strafen wie weltliche. 1512 wurde der Fuchsfang vom 10. März bis zum 29. September verboten. 1515 das Storchenfangen am 14. Juli bei 1 Gulden Strafe, 1515 das Betreten der Felder bis 24. August bei 4 Gulden, 1516 die Hasenjagd bei 2 Gulden vom 9. Februar bis 24. August. Ferner wurde auf kaiserlichen Befehl untersagt, vom November bis Mai Reiher oder Enten an der Blau zu schießen bei Strafe von 2 Gulden an den kaiserlichen Ueberreiter Konrad von Muschenwang. Am 16. Februar wurde die Vogel- und Fuchsjagd, am 5. Dezember die Fasanen- und Rebhühnerjagd verboten.

## 10) Kleiderordnungen.

Eine große Rolle spielten im 14. und 15. Jahrhundert weiter die Polizeivorschriften über die **Kleidung**, welche den Zweck verfolgten, dem zunehmenden Luxus in der Bekleidung eine Schranke zu setzen. Nach einer Ulmer Kleiderordnung des 14. Jahrhunderts durfte keine Frau oder Jungfrau, weder von den Bürgern noch von den Handwerkern, Perlen, genähtes Gold Borten, bunte oder seidene Bänder oder Preischen außen am Gewande tragen. Erlaubt waren dagegen mit Seide beschlängelte oder kleine ganz seidene Bänder an den Mänteln und Röcken statt der Knöpfe oder an den Hauptknopflöchern und seidene Preisschnüre. Es gab damals in Ulm Perlenmacher, die Perlen aus weißem und gefärbtem Glase machten. Verboten war ferner das Tragen von Mänteln und Röcken aus Sammet und Seide. Die Bürgerfrauen durften Seidenschleier von 20 Fäden, die Handwerkerfrauen nur von 12 Fäden tragen. Die Schleierenden mußten dick gewirkt oder genäht sein, hohe und dünne Enden waren verboten. Der Schuhschnabel durfte nicht länger sein als das Gelenk eines Glieds und kein Schuhmacher sollte sich unterstehen, längere Spitzen an Schuhe zu machen, die zum Tragen in der Stadt bestimmt waren; doch sollte den Rittern und Edelleuten in der Stadt deshalb nichts vorgeschrieben sein.

Kein Mann oder Göttling, d. h. Jüngling, weder von den Bürgern noch von den Handwerken, sollte ferner zu einer Kappe

mehr als 4 Ellen Tuch nehmen, durfte sie aber zerschlitzen oder zerhauen lassen, wie er wollte. Lappen an den Mänteln, Röcken und Tropphartet zu tragen, war verboten und kein Gewand durfte mehr als 8 Schlitze haben. Reitröcke oder Reitschoppen mit Lappen durften nur getragen werden, wenn man außerhalb der Stadt ritt; doch durfte am Mantel, Rock oder Trapphart, der mit Behm gefüttert war, unten ein Gefränz von Lappen angebracht werden, aber nur in der Länge einer Viertelelle. Silberketten oder Silbergürtel oder sonstige Beschläge durften an den Gewändern bis zum Wert von 3 Mark Silber getragen werden, aber sonst nichts von aufgenähtem Silber, auch keine Borten aus Seide, Wolle oder Faden. Die Mäntel, Röcke oder Trapphарte sollten ferner nur bis auf die Erde stoßen. Federkränze, Glocken und Schellen durften nach Belieben getragen werden; nur beim Kirchgange war dies verboten. Keine Frau oder Jungfrau sollte einen Schleier tragen, der schmäler war, als daß er ihr, wenn sie aufrecht ging und man sie etwas niederdrückte, auf den Mantel stieß. Die Schleier sollten aber jedenfalls bis auf den Rücken gehen und den Goller am Mantel drücken.

Im gleichen Jahre predigte der Franziskaner Berthold von Regensburg gegen die zu wertvollen Schleier und den Luxus der Zeit überhaupt, was den Grund zu dieser Ratsverordnung abgegeben zu haben scheint. Die Schleier und Kleinodien spielten überhaupt eine große Rolle im Schmucke der Frauen jener Zeit, weshalb z. B. 1410 der Rat verordnete, daß der Frauenwirt an die Schleier und Kleinodien keinen Anspruch haben solle, welche die gemeinen Frauen von ihren lieben Männern geschenkt erhielten.

1411 wurde verordnet, fremde Dienstboten sollen keine seidenen, sondern nur wollene und leinene Bänder im Werte von 1 Schilling Hlr. tragen. Auch sollten die Frauen und Jungfrauen zu ihren Kappen nicht mehr als 4 Ellen Tuch verarbeiten und nicht mehr als einen Perlenkranz von höchstens 12 Lot Silber im Werte haben. Auch sollten die Perlenkränze nicht mehr in der anstößigen Weise getragen werden, wie das seither der Fall gewesen war. Ferner wurde, damit das Gewand der Frauen und Jungfrauen künftig ziemlich und ehrbar wär, allen weiblichen Personen das Tragen und Anbringen von Glocken und Schellen an den Silbergürteln oder vergoldeten Gürteln

verboten; doch sollte denen, welche seither schon Perlenkränze und Gürtel mit Schellen besaßen, das Tragen derselben auch ferner gestattet sein. Die offenen Flügelärmel an den Röcken und Trappharten blieben gestattet; doch sollten sie ungehauen und ohne Schlitze sein. Auch das Anlegen von Pelzwerk wie Behm, Ruppen und Schinschen (?) an den Aermeln blieb erlaubt. Die Röcke und Trappharte selbst aber sollten keine Füllung haben und am Aermelflügel sollte kein Futter oder Besatz von Hermelin oder Marder sein. Lappen an den Röcken und Trappharten zu tragen, blieb gestattet; doch sollten die Mäntel, Röcke, Trappharte und Flügel nicht weiter als bis auf die Erde reichen und die weiten Aermel die bisherige Länge und Weite behalten. Mäntel oder Trappharte aus Sammt oder Seide zu tragen, war verboten; nur ein Seidentuch durfte unter den Mänteln, am Halsband, den Kragenbändern und Kleidern angebracht werden, aber keine Edelsteine, Perlen, Goldringe, geschlagenes oder genähtes Gold oder Silber. Auch keine Borten aus Seide, Wolle oder Faden waren erlaubt; nur ein Häftlein im Werte von 10 rheinischen Gulden sollte an den Kragen, Kappen oder vorn auf der Brust gestattet sein. Kein Bürger oder Handwerker sollte ferner geschlagenes Silber am Gürtel, am Messer oder an der Tasche tragen, das den Wert von 3 Mark Silber überstieg; geschlagenes oder genähtes Silber sollte vielmehr nur an den Harnischschoppen und nur in geringer Menge und dünn getragen werden. Alle Pfaffen, Juden und Aerzte wurden von diesem Gesetz ausgenommen, da sie nicht der Polizeiobrigkeit des Rats unterstanden, ein Vorrecht, das sich lange erhielt. Noch die verbesserte Freiburger Kammergerichtsordnung von 1498 und die von Augsburg von 1500 gaben den Aerzten die Vergünstigung, mehr Kostbarkeiten an den Kleidern zu haben als der Adel, der nicht doktoriert hatte.

1420 erfolgte eine neue Kleiderordnung des Rats. Nach derselben durften die Mäntel, Röcke und Kleider der Frauen und Jungfrauen höchstens eine Viertelelle auf der Erde liegen und die Aermelflügel nur bis zur Erde gehen. Die Strafen für die Edelbürgerinnen wurden dabei doppelt so hoch angesetzt als für die Zünftlerinnen; sie betrug 2, bezw. 1 rhein. Gulden. Aber auch diesmal wurde bestimmt, daß kostbare Kleinodien, welche die Leute schon vorher hatten, ehe das Gesetz gegeben

wurde, auch ferner weiter getragen werden durften, womit der Uebertretung des Gesetzes Türe und Tor geöffnet war. 1426 wurde ferner wegen der schweren Zeiten verboten, Perlen auf den Kreuzen, Halsbänden und Gürteln zu tragen, die einen höheren Wert als 40 rh. Gulden hatten. An den Röcken wurden überhaupt keine Perlen geduldet und die silbernen oder vergoldeten Gürtel durften den Wert von 4 Mark Silber nicht übersteigen. Ehrbare Frauen und Jungfrauen durften entweder einen Hut aus Marderfell oder einen Marderbalg um den Hals tragen, den Unehrbaren dagegen war dies verboten. Aermel aus Seide und Sammet waren gestattet, nicht aber Preise aus Seide oder Sammet unter den Röcken. Auch die Nähereien und Stickereien aus Gold, Silber oder anderen Borten auf den Röcken und Mänteln durften den Wert von 4 Mark Silber nicht übersteigen und es war nur gestattet, die Röcke auf den Aermeln und oberhalb des Gürtels an der Brust mit Silber zu benähen. Die Miederhaften durften höchstens den Wert von 20 Gulden haben. Die Röcke durfte man nicht höher mit Pelz verbrämen, als in der Breite eines Hermelin- oder Marderfells. Doch durfte kein Fech (gefleckter Pelz) an den Aermeln oder sonstwo zerhauen oder zerschnitten werden. Aufgenähte Seidenborten durften den Wert von 6 Gulden nicht übersteigen.

1461 predigte der Kapuzinerbruder Kapistrano erneut gegen die schlechten Sitten der Ulmer, namentlich gegen die spitzigen Schuhe und die Rockschwänze der Frauen. Als drei Frauen ihn deshalb offen während seiner Predigt ausspotteten, wurden ihnen vom Volke die Kleider vom Leibe gerissen und sie schwer mißhandelt. Doch hatte die Predigt auch für Kapistrano schlimme Folgen, denn der Rat ließ ihn wegen Aufreizung verhaften und wies ihn aus der Stadt.

## 11) Hochzeitsordnungen.

Wie die gesamte Polizeiverwaltung, so unterstand dem Steueramte auch die Handhabung der Hochzeitordnungen, aus denen man ein lebhaftes Bild des Wohllebens im 14. und 15. Jahrhundert bekommt. Schon im 14. Jahrhundert wurde Klage geführt, daß bei den „Handstreichen" und Eheberedungen Uebermaß im Essen und Trinken gebraucht werde. Der Rat bestimmte deshalb, es solle hiebei nur bis abends 6 Uhr auf Kosten des Bräutigams gezecht werden, von da ab aber jeder seine Zeche

selbst bezahlen. Ferner wurde verordnet, daß zwar die alte Sitte, bei der Hochzeit unter Vortritt von Pfeifern, Paukern und Saitenspielern in die Kirche zu ziehen, gestattet bleibe, daß aber die am Kirchgang teilnehmenden Männer und Frauen durch ihre üppigen Kleider nicht mehr Aergernis erregen sollten. 1411 bestimmte ferner der Rat, die an der Hochzeit teilnehmenden Frauen sollten vom Wein nicht mehr als einen Ehrentrunk fordern; dagegen war es erlaubt, von auswärts zu Hochzeiten, Spielen oder Tänzen gekommenen Gästen Essen und Trinken in die Herberge zu schicken. Ungeladen auf eine Hochzeit zu kommen, wurde streng verboten; ebenso war es nur den besonders Geladenen gestattet, am Morgen, wenn man die Braut „aufhob", in das Haus des Bräutigams zu gehen oder die Braut aus dem Elternhause in die neue Heimat zu geleiten, mit ihr in die Kirche zu gehen, zu opfern und die Messe zu hören. Dagegen stand es jedermann frei, nach dem Hochzeitsmahle zum Tanze zu kommen und mitzutanzen. Jede Uebertretung dieses Gebots kostete den Bürger 5, den Handwerker $2^1/_2$ Pfd. Hlr. Gestattet war es, bei der Nachhochzeit den ledigen Gesellen im Ganzen 2 Näschen Wein, jede zu 14 Maß, eine Pastete und sonstige kalte Speise zu reichen; insgesamt aber sollten bei einer Hochzeit nicht mehr als 3 Festmahle gegeben und bei jedem Mahle nicht mehr als 6 Schüsseln zu 3 Personen gereicht werden, so daß also bei jedem Mahle nicht mehr als 18 Personen geladen werden durften. Da indessen diese Beschränkung sich nur auf die Bürger, nicht aber auf die Pfaffen, Aerzte und Fremde bezog, so war die Zahl der Hochzeitsgäste meist erheblich größer. Die Zahl dieser besonderen Gäste war nur in der Weise beschränkt, daß für dieselben nicht mehr als 8 Schüsseln zu 3 Personen gestattet waren, so daß also die Zahl derselben 24 und die Gesamtzahl der Hochzeitsgäste 42 Personen nicht überschreiten durfte. Diese auswärtigen Gäste waren durch Verwandte des Bräutigams und der Braut besonders zu beschicken und einzuladen. Verboten war ferner jede Frühzeche bei den Hochzeiten. Wer mit dem Imbiß zur Zeche gehen wollte konnte es tun, und beim Auseinandergehen durfte man zum Zeichen fortdauernder Liebe Johannissegen herumgehen lassen. Dagegen war das Ausschicken von Leckereien wie Sulz, Fischen und Wildpret in die Häuser nach der Hoch-

zeit verboten. Nur schwangeren Frauen, Siechen, Armen und Fremden oder den Angehörigen von Bräutigam und Braut durfte nach dem Feste noch etwas ins Haus oder in die Herberge geschickt werden. Auch betreffs der Spielleute traf die Ordnung genaue Bestimmungen. Mehr als 3 Spielleute waren bei einer Hochzeit nicht gestattet und ihre Bezahlung sollte stets Sache des Wirts sein. Nur Geistlichen war es bei der Primiz gestattet, weitere Spielleute um ihr eigenes Geld mitzubringen; doch sollte die Zahl dieser weiteren Spielleute 4 nicht überschreiten. Dem jungen Ehepaare erst nach Jahresfrist etwas zur Hochzeit zu schenken, war verboten. Strenge war es ferner untersagt, irgend etwas zum Mahl zu schicken; erst nach beendigtem Imbiß durften die Geschenke gebracht werden, doch sollten diese nicht über einen Würzburger Häller an Wert haben. Auch sollten Mann und Frau nicht gesondert schenken. Nach Abhaltung der Hochzeit sollte ferner einen Monat lang weder von den Brautleuten noch von den Eltern mehr Hof gehalten werden.

1423 wurde auch in Augsburg eine Hochzeits- und Kindstaufordnung erlassen und das 1441 erbaute Kölner Tanzhaus, der Gürzenich, fand überall bald lebhafte Nachahmung.

Eine umfassende Hochzeitsordnung hat man aus Ulm von 1477. Sie bestimmte, niemand solle mehr als 3 Festmahle halten, jedes Mahl zu höchstens 6 Schüsseln zu höchstens 8 Personen, also mit 48 Gästen. Dazu durfte die Braut eine weitere Schüssel mit 8 Jungfrauen haben. Da aber alle auswärtigen Gäste und die geladenen Geistlichen dabei nicht eingeschlossen waren, blieb die Zahl der Gäste eine sehr große. Kein Bürger, Zünftiger oder Einwohner durfte auf eine Hochzeit schenken, wenn er nicht geladen war, und zwar der Bürger nicht an Wert mehr als 1 Gulden, der Zünftige nicht mehr als einen halben Gulden. Ausgenommen waren dabei Vater, Mutter, Geschwister, Bruder- und Schwesterkinder, also die ganze „Sippe", sowie alle Auswärtigen und Geistlichen. Verboten war, daß die Freunde einander mit Gewändern, Pelzwerk, Badhemden, Hosen usw. beschenkten; nur Bräutigam und Braut durften sich gegenseitig schenken. Verboten blieb ferner, anderen Leuten Sulz, Fische oder Wildpret u. s. w. ins Haus zu schicken; nur auswärtigen Hochzeitsgästen, tragenden Frauen, Siechen und Armleuten durfte um Gotteswillen solche Verehrung gemacht

werden. Ein Vierteljahr vor und nach der Hochzeit durfte aber dann kein Mahl gehalten werden, auch nicht von Vater und Mutter und den nächsten Freunden. Alle Schenkungen der Familien an die Angehörigen ihrer Zunft, insbesondere an die Zunftmeister und Räte, die Büttel oder andere Amtleute, in der Kirche oder sonstwo wurden verboten. Zu je 2 Tischen durfte man nicht mehr als 3 Truchsessen und Tischdiener haben, dazu 2 Schenken und 2 Brotträger. Als Strafe im Falle der Uebertretung zahlte der Bürger 20 Gulden und der Zünftige oder Beiwohner 10 Gulden. Die Ordnung sollte zunächst bis 1382 gelten. Abschriften derselben lagen auf dem Steuerhaus, wo sie ein jeder Hochzeiter holen konnte. Acht Tage nach der Hochzeit waren diese Zettel zurückzugeben und zu geloben, daß die Hochzeit ordnungsmäßig gehalten worden war. Ferner blieb verboten, den Auswärtigen auf die Hochzeit selbst zu schenken; nur in der Herberge sollte ihnen etwas verehrt werden. Ein Pferd zu verkaufen, damit das Geld zur Hochzeit gewonnen wurde, war verboten. Wer dies tat, war den Einungern zu melden und mit 1 Monat Stadtverbot zu strafen.

Auch sonst wurden Schenkungen aller Art verboten. Nur wenn einer fortritt, so durfte man ihm Wein und Fische und Wildpret in die Herberge schicken. Auch wenn ein Bürgermeister, Richter oder Ratsherr einem Fremden einen Dienst tat, durfte er eine Ehrung annehmen, nicht aber von einem Bürger. Das Gesetz war bei jeder Ratsänderung zu beschwören.

Wie es bei den Hochzeiten zuging, zeigt eine Augsburger Schilderung. Als 1493 der reiche Augsburger Bäcker Veit Gundlinger seine einzige Tochter an den Zinkenisten, d. h. Blechmusiker, Blauch verheiratete, ging es hoch her. Blauch mußte zuerst Bürger von Augsburg werden, um seine Braut zu erlangen, und begann eine Weinhandlung, was damals für einen begüterten Mann sehr einträglich war. Das Brautkleid bestand aus lauter einzeln zusammengesetzten Stoffstücken aus blauem Seidenzeug, die mit schmalen Tressen verbunden waren. Die Näthe waren mit Goldspitzen besetzt. Um die Hüften trug die Braut eine breite Goldspange, auch die Arme schmückten breite Bänder von Gold mit zahlreichen Edelsteinen. Die Strumpfbänder waren aus Goldfäden gewebt, die Schuhe mit Silber plattiert. Der Bräutigam trug ein graues Röcklein, Schnabelschuhe und

eine breite Goldspange um den Hut. Nach der Trauung wurde an 60 Tischen zu 12 Personen gespeist. Die Hochzeit dauerte 8 Tage und es wurde so viel gegessen getrunken, getanzt und geschwärmt, daß am 7. Tage viele wie tot niederfielen. Ueberall wurde zärtlich gebuhlt, geneckt und geliebt, und die Ratsherren unterhielten sich trefflich mit den hübschen Bürgerweibern. Verzehrt wurden 20 Ochsen, 50 Ziegen, 500 Stück Federvieh, 30 Hirsche, 15 Auerhähne, 50 Mastkälber, 900 Würste, 100 Mastschweine, 25 Pfauen, 1000 Gänse, 15000 Hechte, Barben, Aale, Forellen und Krebse. Die Braut erhielt 5000 Goldgulden und eine ungeheure Aussteuer für Kinder und Kindeskinder. Die 170 Knechte des Bäckerhandwerks verehrten ihrem Meister oder Handwerksvorstande einen eine halbe Elle hohen Pokal, in welchem 3 kleinere stacken.

1508 erfolgte in Ulm eine neue Ordnung gegen den Mißbrauch im Essen bei den 3 zugelassenen Hochzeitsmahlen. Bei keinem Mahl durften mehr als 4 Gerichte und 3 Beiessen von Gebackenem, Kraut und Mus sein und nur einerlei Fisch. Wer nicht auf die Hochzeit geladen war, durfte weder Wein noch sonst etwas schenken. Geschenke über 1 rhein. Gulden Wert waren verboten; nur Vater, Mutter, Geschwister, Ahnherr, Ahnfrau, Bruder- und Schwesterkinder, Geschwisterkinder, Gäste und Geistliche durften nach Gefallen schenken. Kränze zu geben, deren Schienen mit Gold umwunden waren, war verboten; nur dem Bräutigam und den 2 Brautjungfern durfte dies die Braut geben. Die Ordnung galt auch bei den geistlichen Hochzeiten und 8 Tage nach der Hochzeit hatte der Hochzeithalter dem Stadtschreiber zu schwören, daß er die Ordnung gehalten hatte.

Ein alter Brauch war ferner, daß die Frauen und Jungfrauen sogenannte Karthöfe oder lange Tage veranstalteten, bei welchen gespielt und Wein getrunken und Lebkuchen verzehrt wurde. Gestattet war hiebei nur das Auftragen von 2 Speisen, gewöhnlich Fische oder Krebse, Gebratenes und Gebackenes, Mandelmilch und Mandelmuß. Käse und Branntwein zu reichen, war dabei verboten. Auch die sogen. Schlegelmahlzeiten und Schlegelhöfe wurden mit großer Ueppigkeit gefeiert. Nicht minder großer Luxus wurde bei den Kindbetthöfen entfaltet. Namentlich zum ersten Bade, das die Wöchnerin nahm, wurden zahlreiche Frauen eingeladen und bewirtet

und es wurde dabei derartiger Aufwand gemacht, daß der Rat 1411 alle derartige Kindbetthöfe verbot und nur noch das Einladen von 3 Frauen zum ersten Bade der Wöchnerin gestattete. Doch sollte dabei, um unnützen kostbaren Aufwand zu vermeiden, kein Zuckerkonfekt gereicht werden. Auch das Beschenken der Mutter bei der Taufe wurde verboten; selbst die Gevattersleute sollten der Mutter nichts mehr ins Wochenbett schenken; nur armen Frauen sollte man um Gotteswillen etwas reichen dürfen.

Ebenso wurde dem Luxus bei den Beerdigungen gesteuert. 1380 wurde bei 20 Gulden Strafe für den Geschlechter und 10 Gulden für den Zünftigen bestimmt, daß das Begraben in den Klöstern stets der Einwilligung des Stadtpfarrers bedürfen sollte. Ebenso durfte bei den Jahrzeiten von Verstorbenen nur noch auf dem Allerseelenaltar die Messe gelesen und geopfert werden und mehr als 1 Gulden zu opfern, wurde verboten. 1406 wurde sodann eine Leichenordnung erlassen, nach welcher vor keiner Leiche oder Bahre eines eingesessenen Bürgers, Mann oder Frau, eine Wandelkerze beim Begräbnis oder Beigang getragen werden sollte. Zu keiner Leiche sollten mehr als 20 Pfd. Wachs verbraucht werden.

## 12) Dirnenwesen.

Auch die Frage des außerehelichen Geschlechtslebens machte dem Rate viel Arbeit. Wohnte ein Ehemann bei einer Dirne, so war er nach einem Erlaß von 1510 durch die Bettelherren dem Rate zur Bestrafung anzuzeigen, die Dirne aber von den Bettelherren vorzuladen und ihr zu eröffnen, daß sie sich von dem Ehemann zu trennen und binnen 14 Tagen die Stadt zu verlassen habe. Wohnten zwei Ledige verschiedenen Geschlechtes beisammen, so waren sie von den Bettelherren vorzuladen und ihnen ein Eid abzunehmen, entweder sich zu sondern und ihre gemeinsame Wohnung binnen 14 Tagen aufzugeben oder sich ehelich zu verpflichten. Auf die Geistlichen jener Zeit vor der Reformation wirft es ein bezeichnendes Licht, wenn derselbe Ratserlaß bestimmte, wenn eine Frauensperson bei einem Geistlichen wohne, die Kinder von ihm gehabt habe, so sollen die Bettelherren der betr. Frauensperson ebenfalls aufgeben, dem Geistlichen nicht mehr beizuwohnen und binnen 14 Tagen die Stadt zu verlassen.

Der außereheliche Verkehr sollte lediglich im öffentlichen Frauenhause stattfinden, deren Ulm mehrere hatte. Der Grundsatz, daß sie nur von ledigen Personen oder Witwern, nicht aber von Ehemännern besucht werden durften, scheint indessen nur für die Bürger der Stadt gegolten zu haben. Ob Kaiser Sigmund bei seinem Aufenthalte in Ulm 1434 selbst das Ulmer Frauenhaus zum Stern in der Sterngasse besuchte, ist nicht nachgewiesen. Jedenfalls machte aber sein Gefolge von demselben offiziellen Gebrauch, indem der Rat die Beleuchtungskosten desselben während des kaiserlichen Aufenthalts trug. Der Rat schrieb betreffs des Frauenhauses dem Frauenwirte 1512 vor, daß er das Frauenhaus in gutem Wesen zu halten und mit tauglichen, sauberen und gesunden Frauen nach Notdurft und Gestalt des Wesens zu versehen hatte. Weniger als 14 Frauen durften nicht vorhanden sein. Kamen Frauen wegen Krankheit oder anderer Sachen aus dem Hause, so waren sie binnen Monatsfrist zu ersetzen. Ueber 2 Nächte durfte der Frauenwirt ohne Urlaub des Bürgermeisters nicht aus der Stadt bleiben. Er hatte die Frauen mit Essen und Trinken wohl zu halten und ihnen genügend Wein und gesottenes und gebratenes Fleisch zu jeder Mahlzeit zu reichen. Dafür hatte jede Frau wöchentlich 12 Groschen zu geben. Weiteres Kostgeld durfte nicht gefordert werden. Alle gebannten Tage hatten die Frauen in eine von den Bettelherren hiezu bestimmte Kirche zu gehen und eine Messe zu hören, wahrscheinlich am Magdalenenaltar des Münsters. Auch sollten sie jährlich mindestens einmal beichten und der Wirt sie daran nicht irren. Keine Frau durfte ihm entführt werden, außer sie wurde geistlich oder heiratete. Nur wenn eine Frau ihm versetzt wurde, die vorher in keinem offenen Hause gewesen war, mußte er sie um 1 Gulden ledig lassen. Alles Geld, das die Frauen gewannen, kam in eine Büchse mit 3 Schlüsseln. Den einen hatte der Wirt, den zweiten die Lohnsetzerin, den dritten eine von den Frauen gewählte Frau. Jeden Samstag wurde diese Büchse geöffnet, dann erhielt der Wirt 1 Drittel für die Küchenmägde, Holz und Licht und frisches Bettzeug alle Wochen, die anderen 2 Teile aber bekamen die Frauen, nachdem der Wirt das Kostgeld davon genommen hatte. Beim Aufschluß hatten 2 Frauen zu sein, der Wirt und die Lohnsetzerin. Erhielt eine Frau von ihrem lieben Manne

oder sonst einem guten Gesellen eine Kramet oder Schuhe, Kleider, Schleier oder Seckelwerk, so sollte das ihr allein gehören. Den Frauen Kleider, Schleier usw. ohne Wissen der Bettelherren zu verkaufen, war dem Wirt verboten. Wurde eine Frau schwanger, so hatte sie der Wirt außerhalb des Hauses mit Essen und Trinken zu versehen. Wurde eine kranke Frau mit dem Sakrament versehen und versprach dem Beichtvater von ihrem Sündenleben zu lassen, beharrte auch nach der Krankheit auf diesem Entschluß, so mußte sie der Wirt gehen lassen. Während ihrer Frauenkrankheit sollte keine Frau leibliche Werke mit einem Manne pflegen. Jeden Montag sollte jede Frau 1 Pfg. und der Wirt 2 Pfg. in eine besondere Büchse geben und davon der lieben Frau Maria zu Lieb und zur Ehre und allen gläubigen Seelen zum Trost am Sonntag nacht in der Pfarrkirche eine Kerze gebrannt werden. Wurde eine Frau krank oder der Wirt ließ sie Mangel leiden, so sollte sie daraus mit Speise versehen werden. Zu der Kasse hatten die Bettelherren und der Wirt je 1 Schlüssel. Täglich mußte jede Frau dem Wirt 2 Andrehen Garn spinnen oder für jede Andrehe 3 Hlr. geben. Alle Samstage und alle Abende vor den Frauen- und Aposteltagen nach der Vesper und die ganze Charwoche war das Haus der Sünde zu schließen. Von der Charwoche bis auf die Kirchweihe der Barfüßer durften die Frauen nicht in den Gaiswört gehen. Alle Quatember hatten die Bettelherren eine durchgehende Rechtfertigung im Frauenhause zu halten, die Ordnung den Frauen zu verlesen und alles Mangelhafte dem Rate anzeigen. Sie hießen deshalb die „Herren vom Häusle“. Frauen, die nachts auf die Gasse gingen und in offenen Küchen zehrten und des Tags vor der Stadt und auf der Straße die Männer zu leiblichen Werken bewogen, hatten der Frauenwirt und seine Frau, wenn sie dieselben tags oder nachts auf der Straße fanden, zu pfänden und ihnen den Schleier zu nehmen. Wer im Frauenhause frevelte, zahlte doppelte Strafe. Die ärztliche Besichtigung besorgte der Stadtscheerer mit den Bettelherren; er erhielt dafür jährlich 1 Pfd. Hlr.

Sofort bei Beginn der Reformation verlangte die evang. Geistlichkeit die Abschaffung der Frauenhäuser, weil sie Aergernis erregen, und erklärte sie als Ueberrest einer religiös und sittlich verwahrlosten Zeit. In Konstanz wurde denn auch gleich 1519

das Frauenhaus aufgehoben. In Ulm aber fürchtete der gemeine Mann, wenn man sie abschaffe, bleiben die Bürgerfrauen und Töchter nicht mehr fromm, und man ließ deshalb das Frauenhaus vorerst noch weiter bestehen. 1524 befahl der Ulmer Rat, wenn der Frauenwirt in der Fastenzeit Fleisch esse, solle man ihn in den Turm legen. 1526 zogen die gemeinen Ulmer Frauen ihr Geld und ihre Kerzen aus dem Münster. Im gleichen Jahre klagte man in Onolzbach, daß die feilen Dirnen statt im gemeinen Hause auswärts essen, trinken und schlafen und wenn sie Essen und Trinken nach Hause tragen, auf der Gasse schreien, singen und fluchen. Auch in Ulm wurde das Verhältnis immer unleidlicher. Der Frauenwirt verlangte 1531, daß die Frauen nicht mehr von den Beitelherren, sondern von den Hebammen besichtigt werden, und scheint es dadurch vollends mit der Obrigkeit verdorben zu haben, so daß der Rat 1532 das Ulmer Frauenhaus aufhob.

## 13) Marktpolizei.

Ein weiterer Teil der Aufgabe des Steueramts war die Ausübung der Marktpolizei. Unter Markt verstand man die Schaffung einer Gelegenheit zum Austausch von Leistungen und Gegenleistungen und es gehörte dazu die Festsetzung eines Platzes, an dem sich die Warenverkäufer und Warenkäufer treffen konnten, und die Bestimmung einer bestimmten Zeit, wo dieselben sicher waren, einander zu treffen. Die ältesten Veranstaltungen dieser Zeit waren die Wochenmärkte (nundinae), durch welche namentlich die schnellem Verderben ausgesetzten Nahrungsmittel wie Gemüse, Eier, Butter, Fleisch und Fische den Verkäufern zugeführt wurden. Es sollte hiedurch der Zwischenhandel, die Höckerei, überflüssig gemacht werden, was freilich nie völlig gelang, weil die wachsende Ausdehnung der Städte immer entferntere Gegenden zur Lebensmittellieferung heranzog.

Das Marktrecht (jus fori) war deshalb das Recht, einen Markt zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Orte abzuhalten, für dessen Besuch eine Abgabe erhoben wurde, von der nur die Marktbewohner frei waren. So erhielten z. B. 993 alle Einwohner von Nürnberg das Recht, den dortigen Markt zollfrei zu besuchen. 1165 bekamen in Staffelstein alle Freien und sonstigen Bewohner das Recht zum freien Marktbesuche 999 erhielten die Städte Zürich, Villingen und Radolphzell das

Marktrecht (jus mercatus); Konstanz hatte dasselbe damals schon.

Zu unterscheiden von diesen Wochenmärkten waren die Jahrmärkte, die namentlich dem Absatz von gewerblichen Erzeugnissen, von Krämerwaren, und Vieh galten. 1117 erhielt St. Gallen von Kaiser Friedrich das Recht zum Abhalten zweier Jahrmärkte. Dieses Recht, den Jahrmarkt mit Krämerwaren zu beschicken, war indessen meist auf die Krämerzünftigen (mercatores) beschränkt; so durften z. B. 1182 in Worms nur die öffentlichen Krämer auf dem Markte feil haben.

Seit der Hohenstaufenzeit mehrte sich die Zahl der Märkte ganz erheblich. So erhielten 1170 München und 1189 Hamburg das Marktrecht (jus fori). Stets aber war der Besuch dieser Märkte an die Bezahlung einer Abgabe, eines Marktgeldes oder Torzolles, gebunden, von dem nur die Marktangehörigen befreit waren, und es bedurfte eines besonderen Privilegs, wenn von dieser Abgabe Umgang genommen werden sollte, wie z. B. 1183, als der Freiherr Witegow von Albeck auf dem Michaelsberge bei Ulm ein Armen- und Fremdenhospiz gründete und dieses unter den Schutz des Abtes Dietheim von Reichenau stellte, durch ein besonderes Privileg die Angehörigen dieses Hospizes den freien Kauf und Verkauf in Ulm erhielten.

Die steigende Zahl der Jahrmärkte führte 1232 zu einem Reichsgesetz, nach welchem neue Jahrmärkte nur unter der Bedingung eingerichtet werden durften, daß sie den bestehenden Jahrmärkten keinen Nachteil brachten. Hatten seither nur die Bewohner der inneren Stadt das Marktrecht gehabt, so erwarben dieses Recht nunmehr auch die Handwerker der Vorstädte, womit aber immer eine Eingemeindung Hand in Hand ging. So erwarben 1255 in Braunschweig alle Bewohner von Altenwik das Einungsrecht und die Befugnis, ihre selbstgefertigten Tücher ebenso auf den Markt zu bringen wie die Bewohner der Altstadt, aber nur gegen die Verpflichtung, sich dem Stadtgericht zu unterwerfen und an den städtischen Abgaben und Diensten teilzunehmen. 1280 erwarben die Einwohner von Brieg und Oels das Recht zum zollfreien Marktverkehr. Aber überall, so z. B. in Straßburg, Augsburg usw., durfte der Markt nur besucht werden gegen Uebernahme der bürgerlichen Lasten. So erhielten z. B. 1269 sämtliche Einwohner der Stadt Amberg das Recht der freien Kaufleute und den freien Verkehr. (Jus mercatorium, justitia

liberorum negotiatorum.) 1274 erhielten in Koblenz alle Fremden, die sich zum Marktbesuch einfanden, ebenso wie die am Orte wohnenden cives das Recht zum freien Kaufe und Verkaufe (omnes venientes emendi et vendendi liberam haberent facultatem), ebenso 1278 in Wien und Basel. 1299 wurde in Gelnhausen allen Stadtmarkgenossen das Recht des freien Verkehrs erteilt (omnes homines cujuscunque status aut conditionis infra fines seu territorium oppidi).

Die Jahrmärkte und Messen bekamen nun eine immer mehr steigende Bedeutung. So bestätigte 1333 Kaiser Ludwig der Stadt Heilbronn ihre Jahrmärkte und gab ihr die Meßprivilegien von Frankfurt a. M. Die Abschaffung zahlreicher Zölle belebte das Jahrmarktsleben, wie z. B. auf die Belebung der Ulmer Messen das Privilegium Kaiser Karls IV. von 1359, nach welchem er Ulm, Augsburg und anderen Städten gegenseitige Zollfreiheit gab, sehr vorteilhaft wirkte. Vielfach gehörten die Marktprivilegien den Bischöfen und Aebten. So erhielt der Bischof von Konstanz von der Stadt 30 Mark Silber, damit der Markt am seitherigen Orte blieb. Von Bedeutung für die Ulmer Marktverhältnisse war namentlich, daß 1383 die wirtembergische Herrschaft Albeck ulmisch wurde. Die Wochenmärkte, welche seither in dem nahen Städtchen Albeck gehalten worden waren, wurden nunmehr aufgehoben und in die Stadt versetzt; auch das Albecker Salzhaus, die sogen. Gret, oder das Waghaus wurde abgebrochen und in Ulm wieder aufgerichtet, so daß der Salzhandel, der sich seither vom Salzkammergut über Passau, Burgau, Leipheim und Albeck direkt nach dem Wirtembergischen gezogen hatte, nunmehr in Ulm seinen Mittelpunkt fand. (Insuper oppido, castro et dominio Albeck in Ulmensium subactis potestatem hebdomadale forum, quod ibi celerbabatur sabbatinis diebus, Ulmam transtulerunt, solventes domum negotiationum, eamque Ulmam duxerunt, in qua hodie merces reponunter et librantur, quae domus vulgariter dicitur „die Gredt", quae stetit in Albeck. Fabri S. 33.) Die älteste Gret- oder Kaufhausordnung stammt von 1414. Aber erst 1417 bestätigte Kaiser Sigmund den Kauf von Albeck.

Namentlich unter Kaiser Sigmund wurden viele Meßprivilegien vergeben. So verlegten 1411 die Straßburger mit Bewilligung des Kaisers ihre Messe von Johanni auf Martini. Ferner erhielt Kon-

stanz, das seither nur einen Jahrmarkt gehabt hatte, 1407 das Recht, eine Messe zu halten. Offenbar die Verleihung einer zweiten Meßfreiheit war es, wenn am 9. August 1429 Kaiser Sigmund in Preßburg dem Ulmer Rat das Recht verlieh, alljährlich auf den heiligen Auffahrtstag einen Jahrmarkt und eine Messe zu halten, der 8 Tage vor dem Auffahrtstage beginnen und 8 Tage nachher endigen sollte, und den Ulmern das weitere Recht einräumte, wenn ihnen diese Zeit nicht gelegen sein sollte, diesen Markt auch zu einer andern Zeit halten zu dürfen.

Dabei suchte man stets, dem Zwischenhandel tunlichst enge Grenzen zu ziehen. Der Höcker sollte zum Kaufe erst zugelassen werden, wenn der Verbraucher seine Bedürfnisse befriedigt hatte. Man verbot deshalb namentlich den sog. Vorkauf, das Abfangen der Landleute vor den Toren. 1507 wurde der Aufkauf von Flachs und Garn, die zu freiem Kauf nach Ulm gebracht wurden, vor den Toren oder auf der Straße bei 1 Pfd. Hlr. verboten damit alles auf den Markt kam, und am 21. November 1515 wurde, da Kaiser Max nach Ulm kam, ein Steigen der Lebensmittelpreise dadurch zu verhindern gesucht, daß man warnte, es solle beim Verkauf von Hühnern und sonstigem Geflügel, Fleisch, Fischen, Heu, Stroh und Haber niemand übernommen werden.

## 14) Münzwesen.

Eng zusammen mit dem Markt- und Zollrecht der Stadt hing das Münzrecht derselben. Markt, Zoll und Münze bildeten zusammen den comitatus oder das Grafschaftsrecht. Ulm besaß urkundlich schon seit sehr alten Zeiten eine eigene Münze. Wie alt dieses Ulmer Münzprivileg ist, ob es auf die Zeit der sächsischen Kaiser, ob es gar schon auf die Karolinger und Merovinger zurückreicht, ist nicht mehr festzustellen. Naheliegend ist jedenfalls die Annahme, daß Ulm gleichzeitig mit seiner Erhebung zur Pfalz auch eine Pfalzmünze bekam. Seit 482 der Frankenkönig Chlodwig nach Annahme des Titels eines römischen Augustus Goldstücke zu schlagen begonnen hatte, von denen 84 statt 72 auf das römische Pfund gingen, hatten die Byzantiner unter Kaiser Heraklius, gedrängt durch den Mangel an Gold, das silbere Milliarense, von dem 1000 Stück ein Pfund Gold galten, derart verbessert, daß 1 Pfund Gold statt seither 14 nunmehr 18 Pfund Silber galt, und es gelang ihnen hiedurch, den Franken

das Gold wieder zu entreißen. Die Franken parierten aber diesen Schlag damit, daß sie überhaupt mit der Goldwährung brachen und in Anlehnung an die maurische Silberwährung Spaniens und Nordafrikas eine eigene Währung, den Frankendenar von 1,3 Gramm Silber, schufen, von dem 12 Stück, also 15,6 Gramm, gleich einem altgriechischen Vierdrachmenstück waren und Silbersoldo oder Frankensoldo genannt wurden. Der Frankendenar entsprach infolge dessen einer alten Drittelsdrachme oder dem Zweiobolusstück der Griechen und der neue Silbersoldo galt einen Goldtriens von 1,3 Gramm, so daß die Franken für das Goldpfund statt 18 wie die Byzantiner nur 12 Pfund Silber zahlten.

König Pipin von Franken bestimmte sodann, daß aus dem Pfunde Feinsilber 22 Soldi geprägt werden sollten und jeder der 1 Pfund Feinsilber auf die Münze brachte, dafür 21 Soldi erhalten sollte, während den 22. Soldo der Münzer als Schlaglohn bekam. Jeder haushäbige Mann hatte alljährlich seiner Kirche einen solchen Silbersoldo zu opfern, so daß der Denar der Monatskirchensteuer entsprach.

Noch unter Karl dem Großen aber sank dieser Denar von 1,3 auf 1,1 Gramm herab und es dadurch entstand ein Unterschied zwischen dem Münzpfunde von 295,14 Gramm und dem Gewichtspfunde von 367,13 Gramm. Die Folge dieser Verschlechterung der fränkischen Silbervaluta aber war alsbald ein Steigen des Aufgelds auf die Goldmünzen. Je mehr die einzelnen Münzstätten des Reichs dasselbe mit minderwertigen Scheidemünzen überschwemmten, um so wertloser wurde der Denar, so daß ein unglaublicher Wirrwarr im Münzwesen entstand. Kaiser Heinrich I. von Sachsen hob deshalb, den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, die seitherigen Aufgeldsverbote auf, so daß nunmehr jedermann gestattet war, mit Münzen aller Art Handel zu treiben, und seither hatte jeder größere deutsche Platz seine Lokalvaluta, die ihren eigenen Kurs hatte wie heute ein Wechsel auf bestimmte Plätze. Besonders gesucht war seither die Regensburger und Wiener Valuta, die Kölner, Konstanzer und Straßburger, die Hamburger, Bremer, Lübecker und Holsteiner Währung. Am besten erhielt sich der Denar am Niederrhein, im Norden, in Polen und Böhmen. Hier wurde im Gegensatze zu Oberdeutschland noch immer der alte Frankendenar von

1,3 Gramm unter dem Namen Wendenpfennig oder Adelheidsdenar geschlagen und erhielt wegen seines höheren Wertes allmählich den festen Preis von 2 Frankendenaren, so daß dieser zum Hälbling oder Häller herabsank. Goslar, Breslau, Gnesen, Posen, Krakau und Kiew waren damals berühmte Pfennigmünzstätten.

Den festen Punkt im Geldwesen aber bildete der Goldsolidus von Byzanz. Zahlreiche Armenier und Griechen aus Konstantinopel ließen sich in Paris usw. nieder, verwerteten dort ihre Schätze als Zoll- und Steuerpächter und machten den Juden erheblichen Wettbewerb, als seit etwa 1100 der Silberzufluß aus Asien nach den Ostseeländern Deutschlands und Frankreichs aufhörte. Es entstand in Westeuropa wachsender Silbermangel, der zu steigender Geldverschlechterung führte. Frankreich machte dabei den Führer, indem König Philipp I. (1060—1108) das seitherige Münzpfund von 12 Unzen oder 24 Karat durch eine neue Gewichtseinheit, die Mark, ersetzte, die nur 8 römische Unzen oder 16 Lot wog. Form und Gewicht der Münzen blieben dieselben, nur der Silbergehalt wurde um 1 Drittel vermindert. Man teilte die Mark in 8 Unzen, 64 Quintchen, 256 Pfennige und 512 Hälblinge und bald wurde die Mark von Troyes zu 233,85 Gramm und deren deutsche Verdopplung, das Kölner Pfund von 467,71 Gramm, auch für Deutschlands Münzwesen maßgebend.

Diese um 50 Prozent höhere Bewertung des Silbers verdrängte rasch das Gold aus Frankreich wie aus Deutschland und entwertete das Gold derart, daß sich die Goldprägung wieder zu lohnen begann. Der Goldsolidus nach Byzantiner Schlag, der nach dem Kaiser Konstantin I. Dukas den Namen Dukate erhielt, wurde nun namentlich in Toulouse nachgeprägt und auch die Hohenstaufen prägten Goldstücke, welche im Unterschiede zu den Dukaten den Namen Augustalen bekamen. Nachdem nunmehr aber die Silbermünzen um 33⅓ Prozent verschlechtert waren, sahen namentlich die Städte, deren Lebensmittelgewerbetreibenden diese Valutaverschlechterung die Rohstoffe verteuerte, strenge darauf, daß die einzelnen Lokalvaluten vorläufig nicht noch weiter verschlechtert wurden, und die einzelnen Münzherren, in der Regel der Bischof oder Abt der Stadt, mußten deshalb in der Regel bei der Amtsübernahme sich der Bürgerschaft gegen-

über eidlich verpflichten, während ihrer Regierungszeit die Münze nicht mehr zu verschlechtern. Da aber ohne eine solche Verschlechterung bei dem Münzgeschäfte nichts mehr herauskam, verzichteten die sogenannten Münzhausgenossenschaften, denen von den geistlichen Stadtherren in der Regel das Münzgeschäft übertragen war, lieber auf ihre Privilegien und die Stadtgemeinden übernahmen das Münzgeschäft in eigener Verwaltung. Das Auswägen von Gold und Silber und das Münzgeschäft wurde einem städtischen Münzmeister übertragen; Aufsichtsbehörde der Münze aber blieb der Burggraf, Land- oder Markgraf, dessen Vogtei die Stadt unterstand. Er bestellte den Münzmeister auf Lebenszeit, der für eine genügende Menge von Landmünzen zu sorgen hatte. Alles fremde Silber war dem Münzmeister zum Kaufe anzubieten und durfte erst anders verkauft werden, wenn dieser den Ankauf verweigerte. Auf Falschmünzerei stand der Tod im Kessel. Dem Verurteilten wurden nackt Hände und Füße auf dem Rücken zusammengebunden und derselbe dann in einen Kessel mit siedendem Wasser geworfen. Die Silberschmiede und wer sonst Barrensilber bedurfte, mußten dies beim Münzmeister kaufen. Wer Silber zur Zahlung eines Grundstücks, zur Reise, Wallfahrt oder Hochzeit bedurfte, war gebührenfrei an der Silberwage des Münzmeisters, ebenso der Wechsler, welcher Silber an den Münzmeister verkaufte. Als Dienstmänner des Burggrafen mußten die Münzhausgenossen oder Konstafler, wo solche noch bestehen blieben, denselben zu Grabe tragen.

Nach wie vor aber befaßte sich eine Menge Juden und Christen mit dem einträglichen Handel mit fremden Valuten, namentlich mit den mannigfachen Goldsorten, welche im Weltverkehr nach wie vor das maßgebende Zahlungsmittel bildeten, während im Binnenverkehr das silberne Pfennig- oder Hällerpfund zu 240 Denaren die gesetzlose Valuta war. Im Norden war es auch jetzt noch der Adelheids- oder Austerlingerpfennig, der unter dem Namen Sterlingpfund die Münzeinheit bildete. Zwölf solcher Sterlingpfennige nannte man einen Schilling oder Weißpfennig und 20 Schillinge ein Pfund Sterling, da 20 solcher Schillinge ein Pfund Pfennige wiegen sollten, was freilich meist nicht mehr zutraf, wie z. B. 1150 in Konstanz das Pfund Silberpfennige nur noch 146 Gramm Gewicht hatte.

Seit 1200 hatten die geistlichen und weltlichen Grafschaftsherren meist derart abgewirtschaftet, daß ihre Münzprivilegien ebenso wie ihre Markt-, Zoll- und Geleitsrechte als Pfandgegenstände in den Händen der Stadtgemeinden lagen, die sich nun bestrebten, Ordnung in die lokalen Valuten zu bringen. Es war das um so nötiger, als infolge der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner die seither sehr zuverlässige byzantinische Dukatenprägung immer mehr verwilderte. Der Schwerpunkt der Dukatenprägung verlegte sich allmählich nach Venedig; der schlechtere staufische Florentinergulden verdrängte den Dukaten und machte die Goldprägung mehr und mehr zur Domäne der Italiener. Zum erstenmale seit dem Edikt von Pistes von 864 fand das abendländische Münzwesen wieder eine einheitliche Regelung durch das Münzgesetz Kaiser Friedrichs II. von 1231, das aber eine Verschlechterung auch der Goldmünzen nicht zu hindern vermochte.

Die öffentlichen Geldsammlungen zum Loskaufe gefangener Kreuzfahrer wie zur Herstellung künstlichen Goldes, mit dem man die Mittel zu weiteren Kreuzzügen schaffen wollte, zeigten, daß die Politik der gewaltigen Faust in der Levante am Ende ihres Könnens angelangt war. Als 1250 zur Auslösung König Ludwigs von Frankreich aus den Händen der Aegypter 8000 Florentiner Gulden nach Kairo bezahlt werden mußten, aber meist in die Keller der Florentiner Bankiers wanderten, entstand in Paris solcher Goldmangel, daß man statt 53⅓ nunmehr 64 Florentiner aus der feinen Mark schlug und zum erstenmale wieder eine silberne Grobmünze in der Münze von Tours prägte, die man den Tourer Dickpfennig (grossus turnosus) nannte. Man prägte aus der feinen Mark 60½ solcher Groschen, die nur 11½ Denare wert waren, aber zu 12 Denaren tarifiert wurden, und durch die großen Messen der Champagne, auf denen namentlich auch die Süddeutschen damals ihre Einkäufe machten, fanden diese Tourer Groschen oder Tournosen ihren Weg in alle Welt. Aber die französische Krone mußte ihre Steuern kontingentieren lassen und den Städten, dem Adel und der Geistlichkeit einen Anteil an der Finanzverwaltung einräumen, um die Maßregel durchzusetzen, denn die neue silberne Grobmünze wurde dadurch geschaffen, daß man den gesamten Vorrat an Silberdenaren einzog und durch eine wertlose Kupfermünze, den denarius perpetuus, ersetzte. Man prägte nunmehr 500 Pfennige aus der feinen Mark und Deutsch-

land, Polen usw. folgten alsbald dem Beispiele Frankreichs und prägten solche schwarze Münzen in steigender Menge. Die Folge dieser übermäßigen Scheidemünzenprägung war aber eine Teuerung und Unruhe in den Städten, wie es z. B. damals in München zur Demolierung der herzoglichen Münze kam, weshalb Kaiser Friedrich den Wiederaufbau der Münze in München verbot, um das Prägen weiterer Scheidemünzen durch den Bayernherzog zu verhindern.

Bald wurden nun die Austerlinger Schillinge auch am Rheine geprägt. Sie waren schlechter als die Tourer Groschen und man mußte ihrer zwei für einen Tournosen oder Batzen geben. Ihr Name war in Mainz, Köln und Trier Weißpfennig (albus), während man die schweren Tournosen Batzen oder Fettmännchen nannte. Besser als dieser rheinische Dickpfennig, den man später den halben Batzen nannte, hielt sich ein böhmischer Dickpfennig, den um 1300 lombardische Münzpächter in Prag zu schlagen begannen. Man nannte ihn Böhmergroschen oder kurzweg Böhmisch; weniger gut war dagegen der in Goslar geschlagene Mariengroschen Kaiser Ludwigs. Sachsen prägte 1324 seinen ersten Weißpfennig in Meißen.

Diese Einführung der Groschenprägung unter Verschlechterung des Denars belebte das Münzgeschäft wieder einigermaßen, vermochte aber den Münzzerfall nicht aufzuhalten. Das Beispiel der Florentiner und Pariser Münze, auch dem Goldstücke einen Zusatz zu geben, fand vielmehr zum Schaden der Gläubiger, namentlich der reichen Juden, steigende Nachahmung. Da die chemischen Versuche der Goldmacher meist darauf hinausliefen, daß statt Goldes minderwertige Mischungen zur Guldenprägung verwendet wurden, verbot Papst Johann XXII. jede Goldmacherei, freilich vergebens.

Der wachsende Mangel an Umlaufsmitteln führte nunmehr zur nationalen Handelspolitik, die den Grund zum spätern Merkantilismus legte. Als Grundsatz dieses Systems galt, daß die Ausfuhr von Rohstoffen im Interesse der Wiederverarbeitung und damit der Ernährung einer starken Bevölkerung zu verbieten sei, und eine Folge dieses Systems war das Verbot der Ausfuhr ungemünzten Edelmetalls, wie es z. B. schon 1307 in England erfolgte. Selbst das Krongeld, d. h. der Tribut des englischen Königs, dessen Krone vom Papste zu Lehen ging, an den Papst wurde nur in Wechseln auf englische Banken bezahlt.

Ein eifriger Vorkämpfer gegen die Valutaverschlechterung war um 1280 der Theologe Thomas von Aquino, der neben besseren Straßen und Beförderungsmitteln eine einheitliche Valuta für die ganze Christenheit als das bedeutsamste Mittel zur Hebung der steigenden Teuerung erklärte. Bei der allgemeinen Unzuverlässigkeit der Landesvaluten wurden Abschlüsse im Weltverkehr nur noch in Mark Feinsilber oder Feingold gemacht und der gesamte Großverkehr vollzog sich mit der Wage oder in zuverlässigen Goldstücken, weshalb z. B. 1340 Kaiser Ludwig der Stadt Lübeck den Uebergang zur reinen Goldwährung gestattete, indem er dem Rat das Schlagen von Florentiner Gulden erlaubte und ein Verbot der Prägung von Silbermünzen in höherem Werte als zu 6 Hällern für Lübeck erließ. Alle Versuche, das Steigen der Lebensmittelpreise durch Taxen zu verhindern, waren aber völlig vergeblich, da man gleichzeitig statt 64 Gulden deren 68 aus einer Mark schlug und 1/4 Karat für die Prägekosten abzog. 1309 wurde deshalb in England verordnet, daß bei Beträgen unter 20 Pfund niemand mehr verpflichtet sein sollte, Gold als Zahlung zu nehmen und nur bei höheren Beträgen es dem Schuldner freistand, statt in Silber in Gold zu zahlen. Statt 4 Pfund schlug man 1356 in Frankreich bereits 17 Livres oder Pfund und 8 Soldi (Sous) aus der feinen Mark.

Nikolaus Oresme, der Hofmeister Karls V. von Frankreich, erklärte damals als bestes Münzmetall das leicht zu befördernde Gold. Silber und Kupfer hatten nach ihm als Münzmetall nur Berechtigung, weil das Gold als einziges Umlaufsmittel nicht ausreiche. Die Bedürfnisse des Groß- und Kleinverkehrs, meinte er, seien verschieden; deshalb brauche man zwei Valuten, das Gold für den Weltverkehr, das Silber für den Kleinverkehr. Auch eine stärkere Legierung der kleinen Silbermünzen erschien ihm berechtigt, damit sie nicht zu klein wurden. Die Goldlegierung verwarf er; dagegen erschien ihm beim Grobsilber ein Kupferzusatz von 10 Prozent zur Härtung des Metalls unbedenklich. Nachprägungen der Scheidemünzen durch das Ausland, wie sie namentlich seitens Englands damals stattfanden, galten ihm als Kriegsgrund. Als Eigentümer der Münze galt Oresme der Besteller; der Landesherr hatte lediglich das Monopol der Münzherstellung und die Münzstätte gehörte nach Oresme dem gemeinen

Wesen und nicht dem Fürsten. Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war nach ihm amtlich festzusetzen und nur zu ändern, wenn sich die Erzeugung des einen oder andern Metalls erheblich mehrte oder minderte. Als Grund der Teuerung erklärte er die den Bedarf erheblich übersteigende Prägung von Scheidemünzen. Beim Mangel an Gold oder Silber sollte dessen Prägung einfach eingestellt werden; ebenso wenn ein Metall zu häufig wurde und dadurch Teuerung entstand. Erst wenn die Einstellung der Prägung zum Mangel an Münzen und dadurch zu Preisaufschlägen führte, war die Münze zu verschlechtern, aber nur im Einverständnis mit den Landständen; bei andauernder Zunahme der Edelmetallmenge aber war die Valuta zu verbessern, damit die Preise tunlichst gleich blieben. Oresme ging von dem Grundsatze aus, der Handel führe jedes Edelmetall immer dahin, wo man es am höchsten bewerte; verschlechtere man deshalb beim Mangel von einem Münzmetall nicht rechtzeitig die Münze, so präge das Ausland schlechtere Münzen, sende sie herein und mache so den Gewinn, den sonst das Inland machen würde. Als geistiger Begründer der französischen Doppelwährung richtete sich die Politik Oresmes namentlich gegen das benachbarte England, das damals ungezählte Mengen von gefälschten französischen Münzen nach Frankreich einschmuggelte.

Die Hauptgoldländer jener Zeit waren Ungarn, Böhmen, Schlesien und die Oberpfalz und dieser Goldreichtum steigerte den Silberpreis derart, daß überall die Silbervaluten gekippt, d. h. verschlechtert werden mußten, um die Prägung aufrecht zu halten. Ein solcher Münzkipper war namentlich der Bischof von Würzburg, der damit insbesondere den Regensburgern, welche noch eine gute Valuta hatten, um billige Einkaufspreise für ihre Lebensmittelgewerbetreibenden zu haben, das Leben sauer machte. Aber die Verschlechterung der Valuten war unaufhaltsam. 1350 führte König Johann von Frankreich eine einheitliche Mark von 244,753 Gramm und ein einheitliches Korn von 9 Zehnteln für ganz Frankreich ein. Auch wurde dem Florentiner Gulden ein fester Preis von 5 Tournosen verliehen. Auch in Deutschland, wo die goldene Bulle von 1356 allen Kurfürsten für ewige Zeiten die freie Goldprägung freigab und das Geleitsrecht, das Zollwesen und die Goldmünze der Aufsicht des Reichs entzog, strebte das Haus Luxemburg nach einem einheitlichen

Silber. Hatte sich doch 1324 der Bischof von Konstanz 60 Mark Silber dafür zahlen lassen, daß er 10 Jahre lang die Münze nicht mehr verschlechterte. 1356 wurde deshalb ein einheitlicher Häller für ganz Oberdeutschland geschaffen, der in Augsburg, Nürnberg, Ulm und Hall zu prägen war, und 1362 wurde für den Geltungsbereich des Schwarzburger und Regensburger Pfennigs ebenso ein einheitlicher Pfennig vereinbart und bestimmt, 504 solcher Pfennige sollten aus der feinen Mark Silber geprägt werden. Allen Zuwiderhandelnden wurde strenge Strafe in Aussicht gestellt, wie z. B. 1372 dem Augsburger Burggrafen der Kopf abgeschlagen und der Hauptmann des schwäb. Landfriedens, der Graf von Helfenstein, vom Vehmgericht gerichtet wurde, weil sie gefälschte Münzen geschlagen hatten. 120 solcher Reichspfennige und 240 solcher Reichshäller sollten einen guten kleinen Florentiner Gulden gelten, wie z. B. 1372 die Grafschaft Wirtemberg das Recht erhielt, 10 Jahre lang Häller zu schlagen, deren 240 einen guten kleinen Gulden gelten sollten.

Da aber das Münzen zu diesen Sätzen nicht lohnte, fehlte es in zunehmendem Maße an Umlaufsmitteln und man zahlte deshalb im Großverkehr vielfach mit Leinwand- und Baumwollstoffen, die obrigkeitlich als vertretbares Gut gestempelt waren und namentlich im Verkehr mit den Niederlanden und der Levante als Zahlungsmittel dienten. Neben den Hartgeldwährungen in Gold und Silber gab es deshalb namentlich in Ulm die Barchentwährung, deren Einheit das Barchentfardel (fardello, fardeau, d. h. Maultierlast) bildete. Für die Zahlung der Grundzinsen diente ferner die Fruchtwährung, das Imi Haber oder Roggen, das in gutem, sauber wohlerzeugten Herrengültkorn geleistet werden mußte und die „Herrengelter Währung" hieß.

In immer schwindelhafterer Weise wurde dabei die Goldkocherei getrieben. Das praktische Ergebnis dieser Versuche war in der Regel, daß die guten Sorten eingeschmolzen und in schlechte verwandelt wurden, weshalb 1379 in Preußen jedes Einschmelzen von Münzen als Falschmünzerei mit dem Verluste der Hand bedroht wurde. Je mehr Scheidegeld über den Bedarf geprägt wurde, desto mehr steigerten sich die Lebensmittelpreise und dies führte in steigendem Maße zur Produktenspekulation. Reiche Unternehmer kauften die Lebensmittel zusammen und trieben die Preise dadurch in die Höhe und alle Taxen und alle Aufsicht

über Münze, Maß und Gewicht wie alle Ausfuhrverbote erwiesen sich gegen die zunehmende Teuerung vergeblich.

Einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete des Münzwesens bedeutete unter diesen Verhältnissen der Ulmer Städtetag von 1385, durch den für das ganze oberdeutsche Reichsgebiet ein einheitlicher Pfennig und Häller geschaffen wurde, von dem 800 bezw. 1722 auf die feine Mark gingen und von dem das Pfund einen kleinen Gulden gelten sollte. Die Aufsicht wurde wieder den 4 Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm und Hall übertragen. Alle Zahlungen über 10 Schillinge waren nur in diesen Sorten vor den hiezu in jeder Reichsstadt eingerichteten Münzschauämtern zu machen. Als Zeichen trugen die neuen Münzen ein Kreuz und eine Hand und das Wappen der Münzstätte. Alle Schulden und Leibdinge waren in Pfennigen zu leisten, wobei das Hällerpfund zu 120 Pfennig gleich einem guten ungarischen oder böhmischen Gulden zu nehmen war und der Schwarzburger oder Amberger Pfennig 5 Ulmer Häller galt. Die Menge der Häller wurde gesetzlich beschränkt. „Nürnberger Hand geht durch aller Land" und „Ulmer Geld regiert die Welt" hieß es seither in ganz Oberdeutschland.

Die Reichsstädte klagten aber alsbald, daß sie auch bei diesem Satze nicht bestehen können, weil die Landesherren schlechter münzen und ihnen so das Silber entziehen. 1386 schufen deshalb die 4 rheinischen Kurfürsten einen Einheitsgulden, von dem 69 auf die feine Mark gingen. Dieser Gulden zerfiel in 20 Albus oder Halbbatzen zu 2 Kreuzern zu 6 Hällern. Vom Albus wurden 123 aus der feinen Silbermark geschlagen. Und da die Juden fortwährend die guten Halbbatzen mit Aufgeld einlösten und nach Welschland und den Niederlanden führten, verboten 1387 die schwäbischen Städte jedes Wechselgeschäft mit einem Juden bei Beschlagnahme von 25 Prozent der gewechselten Summe und befahlen, alle minderwertigen Münzen, von Landesherren zu zerschneiden. Trotzdem stieg aber der Preis der Guldenstücke bald von 20 auf 24 Schillinge und nunmehr, nachdem den Juden das Handwerk gelegt war, die Krämer fortwährend die neuen guten Pfennige und Häller einwechselten und einschmolzen, entstand immer größerer Mangel an Landmünze. Es wurde deshalb das gefährliche Einwechseln von Münze jedermann strenge verboten und energisch darauf

gesehen, daß Zahlungen nur an der Münzschau gemacht wurden, wie eine solche auch in Ulm 1391 neu organisiert wurde. 1391 schlossen sich ferner Wirtemberg, Bamberg, Würzburg, die Pfalz, der Burggraf von Nürnberg und Bayern dem Ulmer Münzbunde an und es entstand ein oberdeutscher Münzverein der erneut alle Edelmetallausfuhr verbot, aber nicht verhindern konnte, daß 1404 der Albus derart verschlechtert wurde, daß man nunmehr 165 Halbbatzen aus der feinen Mark schlug. Der halbe Batzen war seither die gebräuchlichste Münze Oberdeutschlands, die als Hällerschilling oder Zwölfhällerstück überall umlief. Ein Vorschlag einiger Niederländer Finanzer ging damals dahin, Dukaten zu 13 Tournosen zu schlagen, so daß der Kaufmann 3 Gulden 8 Tournosen Nutzen hätte. Von den Tournosen sollten 84½ gleich einer feinen Mark und 12 Tournosen gleich einem Gulden sein, 3 Tournosen aber gleich einem Dukaten. Von den Englischen oder Dukatentournosen sollten 261 eine feine Mark sein. Der König verweigerte aber seine Zustimmung zu dieser Währungsänderung, damit die Kaufleute nicht den Preis in Dukaten stellten und die Preise steigerten.

1396 schlossen weiter Oesterreich, das Bistum Augsburg, Wirtemberg und Oettingen einen Münzverein, der dahin ging, künftig ebenfalls nur noch Häller und Schillinge wie in den Reichsstädten zu schlagen. Münzstätten sollten sein in Göppingen, Rotenburg a. N., Dillingen und Oettingen und alle Münzen des Ulmer Schlags sollten im Vereinsgebiete gelten. Das Auslesen und Einschmelzen und die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen wurde erneut verboten. 1398 bestätigte ferner König Wenzel der Stadt Ulm ihr altes Recht, Häller mit Kreuz und Hand zu schlagen, bis 1408 und befahl, alle Zahlungen in dieser Valuta zu bewerkstelligen.

Um jene Zeit entstand in Genua die älteste Zettelbank von St. Georg, welche die Verwaltung der genuesischen Staatsschuld in die Hand nahm und die Zinsenzahlung in Zetteln statt in Hartgeld einführte. In Deutschland war hievon noch keine Rede, aber man klagte allgemein über das Notleiden des Frankfurter Verkehrs und schob dies darauf, daß die Kaufleute höhere Preise verlangten unter der Begründung, daß der Gulden schlechter geworden sei als früher. Trotzdem anerkannte aber der rheinische Münzvertrag von 1409 die Verschlechterung des rheinischen

Guldens dahin, daß nunmehr 72 Gulden aus der feinen Goldmark geprägt werden sollten, die 3 Dickpfennige oder Tournosen und 3 Kr. oder 18 Schill. und 10 Hlr. gelten sollten. Die Münzmeister sollten für die feine Goldmark höchstens 70 Gulden zahlen oder die Prägung einstellen. Die Juden brachten damals solche Mengen von böhmischen Groschen nach Deutschland, daß Augsburg und Ulm deren Umlauf verboten und man die Steuern usw. in Gulden festsetzte, um keine Verluste an der schlechten Münze zu haben.

1422 kostete die Mark Feinsilber 7 Gld. 30, die Mark Feingold 70 Gulden, 1 Kammergulden 1 Pfd. 12 Schill., 1 Dukate 1 Pfund 10 Schilling, 1 Florentiner 1 Pfund 8 Schilling, 1 rhein. Gulden 1 Pfund 6 Schilling, 1 Franken 18 Schilling 5 Häller, 1 böhmischer Groschen 1 Schilling 4 Häller, 1 Kreuzplapphart 1 Schilling 3 Häller, 1 Kreuzer 9 Häller. Der Gewichtsabmangel war dabei das geringere Uebel, der schlechte Feingehalt der Hauptschaden. Die Regensburger Reichsmünzordnungen von 1437 und 1442 erklärten deshalb den rheinischen Gulden zur Landmünze mit der Bestimmung, daß $83^7/_{19}$ Gulden gleich einer feinen Goldmark und eine feine Silbermark $7^3/_7$ Gulden gelten solle, 1 rhein. Gulden aber 1 Pfd. 10 Schill. oder 30 Halbbatzen. Man erzielte dadurch endlich die regelrechte Doppelwährung und damit die Rückkehr zum guten Gelde. Alle Kaufmannschaft mit Geld um Geld wurde wiederholt verboten und den Wirten und Krämern wurde nur das Wechseln gestattet, soweit es ein Bedürfnis war.

Die Silberbergwerke in Schwaz in Tirol, in Freiberg in Sachsen, von Böhmen und Ungarn warfen damals solche Silbermengen auf den Weltmarkt, daß eine weitere Silberausprägung unvermeidlich war. 1472 wurde deshalb ein Silbergulden geschaffen, von dem $9^1/_2$ aus der feinen Mark geschlagen werden sollten. Man nannte ihn den Guldengroschen. Aber die Folge war alsbald ein Aufgeld auf den Goldgulden, indem der Silbergulden gleich 60 Kreuzern, der Goldgulden aber gleich 63 Kreuzern bewertet wurde; doch hatte die Maßregel den großen Nutzen, daß eine ungeheure Vermehrung der vollwertigen Umlaufsmittel eintrat, wozu mitwirkte, daß die Portugiesen Unmengen von Gold von der Goldküste brachten. 1484 wurden die ersten Zweiguldenstücke geschlagen und 1490 die Häller zur reinen Scheidemünze erklärt.

Der Tübinger Nationalökonom Gabriel Biel lehrte damals, auf den Lehren Oresmes weiter bauend, der Fürst solle nur den Schlagschatz auf die Münze legen, sonst aber keinen Gewinn an der Münze nehmen. Alles Auslesen der Münze sei Betrug und jede Verschlechterung des Feingehalts ein Unrecht und eine Steuer auf die Gläubiger. Dabei betonte er lebhaft den Unterschied zwischen Zins und Diskont. Der Zins erschien ihm als Entschädigung für eine unverbrauchbare Sache und deshalb gerechtfertigt, der Diskont oder Wucher aber als schwere Sünde, da das Geld eine verzehrbare Sache sei. Der Darleiher sollte eben auch die Gefahr der Unternehmung mittragen, wenn er etwas für das Darleihen seines Geldes beanspruchen wollte. Der Aktionär war deshalb in den Augen Biels ein christlicher Mann, der Prioritätenkäufer aber ein Wucherer, weil er in Ausbeutung der Notlage des Aktionärs ein Vorrecht beanspruchte.

1490 wurden in Sachsen die ersten Zinsgroschen geprägt, deren 21 einen Goldgulden und 20 einen Silbergulden galten, und in Frankreich prägte man nunmehr den Teston zu 10 Sous oder Batzen. Die steigende Geldmenge aber schuf rasch steigende Löhne der Bergarbeiter und Deutschland mußte deshalb erneut seine Valuta kippen, um seine Metallbestände zu retten. So entstand 1516 der Welsersche Silbergulden, der sogen. Georgstaler. 1521 wurde die Kölner Mark Reichsmünzgewicht und der Reichsgulden gleich 20 Böhmischen gesetzt, der schlechtere Joachimstaler oder Silbergulden aber, den man kurz Taler nannte, verboten und ein Reichsgulden geschaffen, von dem 8½ eine feine Mark sein sollten, der den Namen Guldiner erhielt und der gleich einem Goldgulden sein sollte. So entstand der Unterschied zwischen der magna moneta oder dem Reichstaler und der parva moneta oder dem Joachimstaler.

Die Gegensätze der Münzparteien jener Zeit zeigt deutlich der sächsische Flugschriftenstreit von 1530. Die Ernestiner Linie verlangte eine Verschlechterung der Valuta, die Albertiner hielten an der alten Valuta fest. Mit dem Fürstenabsolutismus, so erklärten die albertinischen Anhänger der schweren Währung, müsse gebrochen werden, denn der Fürst sei der Untertanen wegen da und dürfe den Bergsegen nicht dadurch zum eigenen Nutzen verwenden, daß er das Silber teurer verkaufe, indem er schlechter präge. Sachsens Bevölkerung sei durch Zuzug gewachsen, die

Bautätigkeit blühe, die Güter und Produktenpreise steigen; deshalb brauche man eine wertvolle Valuta, damit die Bevölkerung ihre Lebensmittel billiger vom Auslande beziehen könne; denn ein wertvolles Geld bewirke, daß die Händler aus dem Auslande billig vor die Türe bringen, was man sonst selbst bauen müsse. Verschlechtere man dagegen das Geld, so gehe es nicht mehr außer Landes und die Einfuhr stocke. Man müsse deshalb die Ausfuhr von Rohstoffen, namentlich von Silber, verbieten; das sei richtiger als die Währung zu verschlechtern. Der Weltverkehr frage nicht nach der Prägung, sondern nach dem Metallwerte der Münzen. Verschlechtere Sachsen sein Geld, so sinke dessen Kaufkraft im Auslande, das sächsische Geld bleibe im Lande und der sächsische Bergbau sei ruiniert, die Güterpreise sinken, die Rohstoffpreise steigen. Welche Rolle die Valutendifferenz spiele, zeige der Umstand, daß die märkischen Kaufleute in Brandenburg mehr Groschen für ihre Fische zahlen, als sie in Sachsen dafür lösen und dennoch bei ihrem Fischhandel reiche Leute werden. Das Steigen der Vieh- und Fleischpreise müsse verhindert werden. Wenn man über die starke Einfuhr von Luxusdingen klage, so sei doch niemand gezwungen, solche Dinge zu kaufen. Der Händler kaufe stets da, wo er verkaufe; wenn man also das sächsische Silber los sein wolle, müsse man auch die fremden Produkte nach Sachsen hereinlassen, die Edelmetalleinfuhr aber verbieten, und es sei deshalb verfehlt, die sächsische Ausfuhr durch Valutenverschlechterung zu heben und damit dem Händler den Silberpreis zu steigern.

Die Ernestiner als Anhänger der Geldverschlechterung erklärten demgegenüber, Sachsen habe wohl Silber, aber keine Manufaktur uud es verarme, wenn es sein Silber gegen allerlei Luxusdinge zu billig an das Ausland abgebe, indem es zu wertvoll präge und die Einfuhr von Silber verbiete. Der Silberpreis werde durch Silbereinfuhrverbote, wie sie die Anhänger des guten Gelds wollen nicht gesteigert; dagegen steigere man die Produkten- und Güterpreise, wenn man die Silbereinfuhr gestatte. Die Einfuhr so vieler Luxusdinge wie Sammt und Seide sei ein Unglück. Gewinn bringe weder der Einfuhr- noch der Ausfuhr-, sondern nur der Durchfuhrhandel. Hätte man nicht immer das Geld verbessert, so wären die Güterpreise auf das Fünffache gestiegen. Sachsen brauche seine Einfuhr nicht

mit Silber zu zahlen, wenn man den Kippern und Monopolierern etwas auf die Finger sehe und das sächsische Silber nicht mehr so billig abgebe, sondern die Münze etwas weniger wertvoll ausbringe. Wenn das Silber im Lande bleibe, dann sei auch das Publikum kauflustig. Die Verbesserung der Valuta stifte nur Unfrieden unter den Fürstenhäusern und nütze niemand als den Wucherern und Händlern.

Diese letzteren Anschauungen hatten freilich wenig Erfolg, denn die Ansichten der Albertiner, welche bei den Lebensmittelgewerbetreibenden in den Städten lebhaften Anklang fanden, denen an niederen Rohstoffpreisen lag, trugen den Sieg davon und man verbot nicht nur die Ausfuhr von Edelmetall, sondern auch von gemünztem Silber und Gold. Die Münzordnungen von 1536, 37 und 39 sollten diese Ideen verwirklichen, hatten aber wenig Gelingen. Lachend meinte dazu der kluge Kurfürst Johann von Brandenburg, er begreife nicht, wie die Sachsen so töricht sein können, immer wieder gutes Geld zu prägen, da dieses ja doch sofort in den Tiegel wandere. In der Tat lösten die Kipper und Wipper, während Gelehrte wie Kopernikus von einer Weltsilbervaluta träumten, die Valutafrage praktisch in der Art, daß sie die feine Mark statt in Reichsguldinern zu 8 Gulden 30 Kr. in Thalern zu 9 Gl. 30 Kr. oder in Scheidemünze zu 11 Gl. 12 Kr. ausbrachten und dabei reiche Leute wurden. Sie fragten dabei wenig danach, daß der Preis des Guldiners auf 1 Gulden 12, der des Thalers auf 1 Gulden 8 Kreuzer stieg, sondern hielten sich an die realen Tatsachen. Sie fragten auch wenig darnach, als 1544 dadurch, daß aus Peru unzählige Silbermassen nach Europa strömten, alles immer teurer wurde, und die Reichsgewalt mußte den Tatsachen schließlich dadurch Rechnung tragen, daß 1551 der Reichsilbergulden zu 10 Gulden $12^1/_2$ Kr. aus der feinen Mark ausgeprägt wurde.

# VI. Teil.

# Gerichtswesen.

## 1. Civilprozeß.

### a. Das Stadtgericht.

Die Entscheidung privater Rechtsstreitigkeiten lag in Ulm wie in anderen Reichsstädten in zweierlei Händen. Bagatellstreitigkeiten entschied der Büttelmeister, größere Streitigkeiten der Bürger unter sich oder mit Fremden dagegen das Stadtgericht, das zugleich als Berufungsinstanz für das Gericht des Büttelmeisters diente. Der Büttelmeister entschied alle Streitigkeiten, bei welchen der Streitgegenstand nicht über 5 Schilling betrug. Fügte sich der Verurteilte anscheinend deshalb nicht, um Verzug herbeizuführen, so hatte der Büttelmeister dem Kläger ein entsprechendes Pfand aus dem Eigentum des Beklagten bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache durch den Aman und das Stadtgericht einzuhändigen; doch konnte dies nur geschehen, wenn der Gläubiger den Schuldner nach Stadtrecht angefordert hatte. Die außerhalb der Stadt befindlichen Klöster Roggenburg, Urspring, Wiblingen und Salem mußten für ihre in der Stadt befindlichen Klosterhöfe dem Büttelmeister jährlich je 7 Schill. Hlr. zahlen, was aber von ihnen wiederholt bestritten wurde.

Der Büttelmeister, eine Art Polizeiinspektor, hatte auf alles zu achten, was in der Stadt vorging, und es dem Bürgermeister als Vogt zu melden. Aufgabe des Büttelmeisters war ferner, durch seine Büttel, Fronboten oder Schergen auf Befehl des Bürgermeisters den Parteien die geboten Stadtgerichtstage anzusagen und die Stadtrichter zu berufen, wie wir dies schon 1334 finden. 1346 wurde bestimmt, daß falls der Angeschuldigte nicht

erschien, der Kläger sein Vorgebot, d. h. die Vorladung des Beklagten, durch 3 Büttel oder sonstige Bürger der Stadt bezeugen zu lassen hatte, worauf die Verurteilung ohne weiteres erfolgen konnte, wenn der Beklagte nicht erschien.

Die Geschäfte des Büttelmeisters in den Amtsorten der Herrschaft besorgte ein von dem betreffenden Patronatsherrn, in der Regel einem in Ulm wohnenden Patrizier oder einem Kloster, ernannter Vogt. Gegen die Urteile dieser niederen Vogtsgerichte der einzelnen Patrizier auf dem Lande wurde vielfach in unbilliger Weise nach Ulm appelliert, so daß die Parteien in Schaden kamen. Es wurde deshalb bestimmt, wer künftig die Apellation verliere, müsse dem Gegner die Kosten und den Schaden ersetzen.

Das ordentliche Civilgericht für Forderungen von Fremden an Ulmer Bürger oder von Bürgern unter sich war das Stadtgericht unter dem Vorsitze des Amans, gegen dessen Erkenntnisse es keine Berufung mehr gab, seit die Stadt durch Kaiser Karl IV. von allen fremden Gerichten befreit worden war, ein Recht, das z. B. Graf Eberhard von Wirtemberg erst 1380 erwarb. Klagen fremder Personen gegen den Bürger einer Reichsstadt gingen ursprünglich an den vom Landvogt eingesetzten Stadtvogt. War die Stadt aber eine freie Reichsstadt, d. h. war sie ihr eigener Landvogt, so besorgte der Bürgermeister das Amt des Land- und Stadtvogts zugleich. Wer eine Forderung an einen Ulmer Bürger oder Untertanen hatte, mußte nunmehr Klage beim Ulmer Bürgermeister stellen, wie z. B. 1380 Hans von Laupheim seine Klage gegen den Ulmer Bürger Hans Stammler beim Bürgermeister anbrachte. Den Gerichtsstab im Civilprozeß aber führte zunächst nicht der Bürgermeister, sondern der vom Bürgermeister als Landvogt eingesetzte Aman, der denselben aber wieder übergeben konnte, wem er wollte, so daß meist einer der Altbürgermeister den Vorsitz im Stadtgericht führte.

Das Gericht bestand in der Regel aus den 3 Bürgermeistern, dem ältesten Fünfherrn oder Geheimrat, 4 Geschlechtern und 4 Zünftigen. Es war nur für Schuld- und Gantsachen zuständig. Der Aman war kein Ratsangehöriger, sondern ursprünglich stets ein fremder Edelmann gewesen; erst seit 1397 konnte auch ein Ulmer Bürger das Amansamt bekleiden. Dieses Amt des Stadtschultheißen oder Stadtamans war das älteste der Stadt

und vom Landvogte der Stadt und später von dessen Nachfolger, dem Bürgermeister, abgesehen von der Beleihung, völlig unabhängig. Schon 1255 durfte der Landvogt der Stadt den Aman nicht vor Gericht fordern, denn der Stadtaman war ein vom Kaiser eingesetzter Richter, der die Rechte des Kaisers in der Stadt wahrte und im Namen des Kaisers die Handhabung der Gerechtigkeit beaufsichtigte. Ursprünglich setzte ihn der Abt von Reichenau, dann der kaiserliche Landvogt ein; später erhielt die Stadt das Wahl- und schließlich auch das Beleihungsrecht.

Das Stadtrecht von 1297 zeigt uns die Wahl des Amans bereits in den Händen der Bürgerschaft. Die Freiheiten (libertates) und Rechte (jura) der Ulmer Bürgerschaft (civitas), die sie vom König Adolf (1292—1298) hatte, und die 1296 auch die Bürgerschaft von Ravensburg erhielt, bestimmten, daß 63 bessere Bürger (personae meliores de civitate) einen Aman (minister) wählen sollten und zwar in der Weise, daß ein Priester oder sonst eine vertrauenswürdige Person am Wahltage, dem Jakobustage, heimlich jeden der 63 Wähler auf seinen Eid fragte, welchen Bürger er als Aman haben wollte, und dann den genannten Namen aufschrieb. Derjenige, welcher dann die meisten Stimmen erhielt, sollte das betr. Jahr hindurch Aman sein. Die Bürgerschaft sollte ferner 12 geschworene Richter (judices jurati) haben, aber keiner allein ein Urteil (sententia) fällen müssen; vielmehr sollten zur Fällung eines Urteils mindestens 7 Richter nötig sein. Dagegen genügte zur Beglaubigung von Kontrakten und Tatsachen (facta) ein einziger Richter. Was ein solcher als Zeuge (testis) oder Satzmann beglaubigte, war für wahr zu halten und ein Gegenbeweis oder der Eid ausgeschlossen. Jeder der 12 Richter war zur Anklage in Civilsachen berechtigt, hatte also das Recht, als Anwalt (Fürsprecher) zu fungieren, nicht aber stand dies dem Aman zu. War dieser selbst Richter und es wurde über eine Rechtssache in seiner Gegenwart verhandelt und es war außer ihm nicht die Zahl von 7 Richtern vorhanden, so konnte er den Gerichtsstab einem beliebigen Andern übergeben nnd als Richter eintreten.

Die Vorladung vor Gericht erfolgte nach dem Ulmer Stadtrecht von 1296 lediglich auf Anrufung durch die Parteien. Die Vorladung geschah durch den Herold und zwar hatte dieselbe dreimal zu erfolgen. Wer dann nicht erschien, hatte dem Aman 3

Schilling Strafe zu zahlen und es stand dann dem Aman das Recht zu, die Sache auch in Abwesenheit des Beklagten zu entscheiden. Dieser Grundsatz galt auch noch in den Civilprozessen des 15. Jahrhunderts. Anders war es nur, wenn ein „Gast" einen Bürger der Stadt vor das Stadtgericht forderte. In diesem Falle mußte die Klage schon am folgenden Tage zur Verhandlung kommen. Klagen gegen den Aman gehörten ebenfalls vor das Stadtgericht. Lud ein Bürger einen andern Bürger vor das Stadtgericht und der letztere kam oder der Kläger traf den Beklagten ohne vorhergegangene Ladung vor Gericht, so durfte der Beklagte entweder, wenn er wollte, auf die Klage antworten oder er mußte, wenn er dies nicht wollte, dem Richter 5 Pfennige geben und konnte dann die Gerichtsstätte nach Beendigung des Klagevortrags und Zahlung einer Buße von 3 Schill. verlassen. War der Beklagte auf einer Reise in ferne Länder, so mußte gleichwohl dem Kläger Recht gesprochen und der Spruch gegen das Vermögen des Beklagten gerichtet werden. Dagegen durfte kein Bürger einen andern Bürger von Rechtswegen in Schuldhaft nehmen lassen. Wegen Forderungen von Geldzinsen und Arbeitslohn bedurfte es nur einer Vorladung vor den Richter; erschien dabei der Vorgeladene nicht, so hatte er 3 Schilling zu zahlen. Wegen verfallener Zinsen aus Pfandschulden genügte ebenfalls die einmalige Vorladung. Bürgschaftsleistungen (vadimonia) für die Stellung vor Gericht und bei Ladungen fremder Gerichte waren verboten. Kein Bürger durfte einen andern Bürger vor ein geistliches Gericht laden, wenn ihm nicht vom weltlichen Gericht das Recht verweigert worden war. Der weltliche Richter hatte ebenso die Verpflichtung, jedem Bürger Recht zu sprechen, wie er ihn dazu anhalten mußte, von ihm Recht zu nehmen. Pfänder, welche gerichtlich mit Beschlag belegt und nicht sofort dem Verkaufe ausgesetzt wurden, mußten inzwischen bei den Juden der Stadt nutzbringend angelegt werden, falls dies möglich war. Ging das nicht an, so waren sie zu verkaufen und es mußte dem Eigentümer hievon sofort vor Zeugen Eröffnung gemacht werden. Handelte es sich bei einer Klage um die Frage der Standesfreiheit, so konnte ein Gast oder Fremder einen Bürger nicht durch das Zeugnis eines Fremden überweisen, sondern es bedurfte hiebei des Zeugnisses eines Ulmer Richters oder mehrerer der-

selben. Pferde von Geistlichen, Rittern oder Amtleuten (ministri) durften von Rechtswegen für anerkannte Forderungen in den Herbergen der Stadt gepfändet werden. Keinem Bürger durfte das Haus, in dem er wohnte, gepfändet werden, solange andere Pfandgegenstände wie Zugvieh, Aecker, Wiesen usw. vorhanden waren. Hatte ein Bürger seine Güter seinem Sohne, Enkel oder Freund geschenkt, so konnte er durch Eidesleistung den Beweis führen, daß diese Schenkung in dem Sinne erfolgt sei, daß die betreffenden Güter niemehr in sein Eigentum oder seine Nutznießung zurückfallen. Hatte einer seine Güter an einen andern gegen Auflegung eines Zinses verliehen, so sollte der Gläubiger dieses Zinspflichtigen das Recht haben, gegen Uebernahme des Zinses die Güter zu seiner Befriedigung an sich zu ziehen. Aus religiösen Gründen war verboten, von der Septuagesima bis zur Osteroktave einen Eid in Schuldsachen zu schwören. Die während dieser Zeit beim Gericht anfallenden Eide wurden vorgemerkt, mit der Ableistung aber bis zu obigem Zeitpunkte zugewartet. Klagte ein Bürger während dieser geschlossenen Zeit gegen einen andern Bürger in Schuldsachen, so mußte eine richterliche Verfügung getroffen werden, wodurch eine Sicherung des Klägers durch ein bei der Stadtgemeinde zu hinterlegendes Pfand eintrat. Die hiedurch entstehenden Kosten wurden dann den Kosten des Hauptverfahrens zugeschlagen, so daß derjenige, welcher schließlich Recht behielt, von diesen Kosten freiblieb. Hatte ein Bürger Lehensgüter im Gebiete der Stadt inne und befriedigte seine Gläubiger nicht, so hatte der Gläubiger, wenn er sein Guthaben als zu Recht bestehend nachgewiesen hatte, das Recht, diese Lehen in derselben Form und mit den gleichen Befugnissen wie der beklagte Lehensträger in Besitz zu nehmen. Wollte aber der Grundherr, dem das Lehen gehörte, den Gläubiger nicht damit beleihen, so stand dem Kläger das Recht zu, das betreffende Lehen als Pfand in Besitz zu nehmen.

Das Entstehen eigener Stadtgerichte, welche sich allmählich den gräflichen Landgerichten ebenbürtig zur Seite stellten, fällt in das 12. Jahrhundert. Ueberall entstanden damals sogenannte Marktgerichte mit vom Stadtherrn eingesetzten Marktrichtern unter einem Schultheißen, an dessen Stelle seit dem 13. Jahrhundert ein von der Marktgemeinde frei gewählter Aman (potestas, minister civitatis) trat. Das Privileg dieser Markt- oder Stadtgericht

bestand zunächst darin, daß den Bürgern derselben gestattet wurde, das altgermanische Beweisverfahren mittelst des Zweikampfes und des Gottesurteils in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu umgehen, indem ein königlicher Schultheiß (procurator) eingesetzt wurde, der die Gemeindegenossen zusammenzurufen und ihnen bestimmte Fragen über den Rechtsstreit vorzulegen hatte (inquisitio). Dieser königliche procurator oder minister publicus, eine Art Staatsanwalt, der die königlichen Interessen bei den Gerichten wahrzunehmen hatte, erhielt dadurch steigenden Einfluß auf die Prozeßführung und man findet ihn auch in Ulm seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vor. Felix Fabri berichtet, daß nach der Zerstörung Ulms durch die Welfen im Jahre 1138 die Hohenstaufen die Stadt Ulm wieder aufgebaut und dort den Ritter von Erbishofen zum Schultheißen ernannt haben. Der betr. Beamte scheint dieses Amt als Erbamt innegehabt zu haben und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Freiherren von Ulm in Erbach, welche mit denen von Erbishofen verwandt sind, ihren Namen von diesem Erbschultheißenamte haben. Der Vorstand des Ulmer Stadtgerichts verlor aber wahrscheinlich schon 1208 den Namen Schultheiß, indem wahrscheinlich in diesem Jahre die Stadt das Recht erlangte, ihren Gerichtsbeamten selbst zu wählen, und derselbe nahm seither den Namen Stadtaman (minister civitatis) an und wurde seither, wenn man dem Chronisten Fabri trauen darf, vom Abte der Reichenau als Immunitätsherrn und später vom Reichslandvogte für Oberschwaben bestätigt. Dieser Bestätigung bedurfte der Amar, weil er trotz der Wahl durch die Bürgerschaft formell ein Reichsbeamter blieb, seit die Stadt eine Reichsstadt geworden war. Der Aman war also ein gewählter Schultheiß oder Gerichtsvorstand und findet sich deshalb nur in Gemeinden mit Selbstverwaltung, hieß aber am Rheine, z. B. in Köln, Trier, Metz usw., Schöffenmeister. Felix Fabri berichtet 1490, man nenne jetzt die kaiserlichen Stadtamtleute (ministri civitatum ex parte imperii) Aman oder Amptman, lateinisch acommentariis, einige nennen sie auch palatini, d. h. Hof- und Pfalzgrafen. Bürgermeister, Zunftmeister, Richter, Ratgeber, Neuner und Fünfer, erklärt Fabri weiter, können alle nur über Dinge beschließen und entscheiden, welche die inneren Rechtsverhältnisse der Stadt Ulm (municipalia), den Stadtstaat (status civitatis) und die Verhältnisse der einzelnen

Bürger (status civium) betreffen. Nicht aber könnten sie über Dinge entscheiden, welche das Reich oder Rechtsstreitigkeiten mit fremden Personen betreffen oder die Stadt Ulm als Reichsstadt (civitas imperii). In allen diesen Dingen könnten sie nur beratend tätig sein und ihre Wünsche aussprechen, nicht aber urteilen (sententiare). Dies zu tun sei vielmehr die Aufgabe des palatinus, balivus, bailli oder minister, vulgariter Aman, als des kaiserlichen Offizials. Dieser fälle in allen obengenannten Dingen nach Anhörung des Thatbestandes und der Ansicht der Bürgerschaft den Urteilsspruch und siegle die hierüber zu fertigenden Briefe als Pfalzgraf (comes palatinus) mit seinem Siegel.

Dieser Aman durfte ursprünglich kein Bürger sein; bis auf Kaiser Karl IV. bekleidete vielmehr dieses Amt stets ein vornehmer Edelmann, weil es das höchste Amt in der Stadt war. Seither aber verlor es dadurch, daß nach Errichtung der Magistratsverfassung (instituto magistratu) der Bürgermeister die Vogtsgewalt und damit das vornehmste Amt in der Stadt erwarb, seine seitherige Bedeutung nnd die Bürger wählten nunmehr irgend einen zu diesem Amt geeigneten und ihnen genehmen Juristen, in dessen Abwesenheit der Richterstab übertragen werden konnte, wem man wollte, da der Aman nunmehr seinen Sold von der Stadt erhielt. Seit der Reformation, wo das Ehegericht von dem Bischof von Konstanz an Bürgermeister und Rat als Landesbischof kam, führte der Aman auch in diesem den Vorsitz.

Als ältester urkundlich beglaubigter Inhaber des Ulmer Amansamtes erscheint 1222—1226 der Aman Walter Nägele (minister regis de Ulma). Auch ein Jakob Ginger wird 1223, 1224 und 1226 als Aman von Ulm genannt; letzterer war also wohl der minister comitis, der Stadtvogt des Ulmer Landvogts, des Grafen von Dillingen. Ihnen folgte 1237 Berthold Rot und 1239 ein Aman Münch. 1239 erscheint ferner ein Heinrich als Sohn des Altamans, 1240 wieder ein Aman Bertholt, wohl der Altaman Berthold Rot, 1254 ein Aman Heinrich Rot, 1255 ein Aman Schaprunius, der 1256 als Ulrich Schaper genannt wird. Ein Vertrag des Ulmer Rats mit dem Grafen von Dillingen betreffs seiner Rechte als Vogt von Ulm von 1255 zeigt uns in Ulm einen Aman (minister civitatis)

und einen Stadtvogt (minister comitis). Dieser minister civitatis wurde alljährlich von 63 Edelbürgern (cives meliores) gewählt und war der Vorsitzende des Stadtgerichts der 12 judices; der minister comitis dagegen wurde vom Grafen als Landvogt ernannt und hielt das Landgericht im Ulmer Stadelhofe, in Langenau, Ringingen, Bermaringen und Bühl. In Italien hieß dieser Aman potestas, während der Stadtvogt in Italien capitaneus genannt wurde, eine Bezeichnung, die aber 1292 auch in einer Ulmer Urkunde in der Bedeutung von Oberzunftmeister vorkommt. Der capitaneus oder Oberzunftmeister und der Schultheiß oder Aman zankten sich wohl auch in Ulm um die erste Stellung und wie 1277 in Mailand die Visconti als vicecomites die Herrschaft den della Torre, den potestates der Stadt, abnahmen, so verlor auch wohl in Ulm damals der Aman an Bedeutung.

Der bedeutendste Ulmer Aman war Otto Krafft am Stege, der 1271—1274, 1281 und 1282 als Aman nachgewiesen ist. In diesem Jahre erwarb er das Reichslehen des Eichelmers, d. h. den Ertrag des Ulmer Eichamtes. Noch 1282 erscheint dagegen Ulrich Koprell als Aman, während 1287, 1291, 1293, 1294 und 1297 wieder Otto Krafft Aman ist. Am 6. Januar 1298 starb er; er scheint aber sein Amt als Aman schon vor seinem Tode abgegeben zu haben. Schon am 1. Dezember 1297 erscheint wenigstens neben einem Bürgermeister Leibrand ein Aman Heinrich und 1299 neben einem Kapitän oder Oberzunftmeister Leibrand ein Aman Heinrich von von Hall. Wie in diesem Jahre mit Hilfe Oesterreichs damals in Mailand die Amansfamilie der della Torre über die Bürgermeisterfamilie der Visconti siegte und das Amt des Volkskapitäns erwarb, so scheint es damals auch in Ulm Kämpfe zwischen Aman und Bürgermeister gegeben zu haben. Am 31. Mai 1308 war Heinrich von Halle noch Aman, aber schon am 9. August 1308 ist derselbe Bürgermeister und 1309 erscheint erstmals als Aman Rudolf Kunzelmann, neben dem 1310 und 1312 Heinrich von Halle als Altaman und Bürgermeister verkannt, um 1313 bis 1318 wieder als Aman an der Spitze von Rat und Gemeinde, also in bürgermeisterlicher Stellung, zu erscheinen. Die Familie von Halle ist also von 1300 bis 1312 als Inhaber des Amansamtes nicht nachweisbar, son-

dern Rudolf Kunzelmann scheint das Amansamt in dieser Zeit bekleidet zu haben und 1313 erscheint das Amans- und Bürgermeisteramt in einer Person vereinigt. 1318 ging dann das zum Amansamt gehörige Dorf Finningen an die Familie der Krafften über und 1325 wurde das Amansamt auf 6 Jahre bis 1331 an Heinrich Rot verpfändet. Dies rief große Unruhen hervor, die es dahin brachten, daß 1328 Ulrich Kunzelmann, scheints ein Bruder des früheren Amans Rudolf Kunzelmann, die Pfandschaft des Amansamtes innehatte, während das Amt selbst der Ritter Heinrich Laidolf bekleidete.

1331 stand auch in Ulm der Aman wie in Straßburg der Schöffenmeister als Oberzunftmeister, capitaneus populi oder Stadtvogt an der Spitze der Handwerkerbank, bis 1334 der Graf von Neuffen die Ulmer Pflegschaft samt dem Rechte auf das Amansamt und das dazugehörige Gut, das sog. Kunzelmannsgut, erwarb und dieses Recht sofort an die Stadt abtrat gegen die Verpflichtung, daß diese ihm jährlich 750 Pfund Steuer dafür zahlen mußte. Es war offenbar ein ähnlicher Vorgang wie in Frankfurt a. M., wo 1334 der Rat durch Pfandschaft die Burggrafschaft und Münze erwarb. Zum Aman ernannte der Graf seinen natürlichen Sohn Konrad von Weißenhorn und Kötz, der das Amt bis zum Tode seines Vaters im Jahre 1342 behielt. Nach dem Tode des Grafen erwarb Peter Strölin auf dem Hofe das Amansamt, der seither den Titel praetor führte, das Kunzelmannsgut mit den Orten Finningen und Aufheim im Pfandschaftsbesitz hatte und 1350 starb. Unter ihm erließ der Rat 1345 ein Gesetz, daß niemand mehr nach dem Amansamte stellen sollte.

Unter Kaiser Ludwig dem Bayern litt auch das Ulmer Stadtgericht wie andere Stadtgerichte Schwabens namentlich dadurch, daß dessen Urteile von den kirchlichen Gerichten nicht mehr anerkannt wurden, weil die Stadt nicht zum Papste hielt. Erst durch die Aufhebung des Kirchenbanns nach dem Tode des Kaisers wurden die Urteile des Ulmer Stadtgerichts von den Papisten wieder anerkannt. Beim Regierungsantritt Karls IV. löste der neue König neben dem Frankfurter Amansamt anscheinend auch das Ulmer Amt ein und die Pfandschaft auf das Ulmer Amansamt samt Steuer, Zoll und

Umgeld gehörte seither dem Freiherrn Albrecht Schieler von Hohenrechberg. Das Amansamt selbst aber bekleidete noch 1352 der Ritter Heinrich Laidolf weiter, dessen Ehefrau die Elisabet von Erbishofen war, im Besitz welcher Familie schon im 12. Jahrhundert das Ulmer Amansamt war. Man muß also immer unterscheiden zwischen dem Pfandherrn des Amtes und dem Inhaber desselben.

1354 wurde vom Rate erneut verboten, nach dem Amansamt zu stellen, und 1371 verkauften die Strölin das Dorf Finningen und damit einen Anteil des Amansamtes an die Ehinger. Als Nachfolger des Ritters von Laidolf im Amansamt erscheint von 1368 bis 1371 nachgewiesen der Ritter Rüdiger von Rieden. Unter ihm drohte 1370 der Stadt erneut die Gefahr, das Amansamt, die Einung, das Umgeld und die Münze zu verlieren; doch gelang es der Stadt auch diesmal, diese Gefälle zu erhalten.

In den Jahren 1375, 1381, 1384, 1386, 1387 und 1394 ist als Aman (praetor) nachgewiesen der Ritter Ramung Schwarz. Während 1385 Nürnberg die Pfandschaft auf das dortige Schultheißenamt und den Zoll erwarb und in Basel infolge ähnlicher Verhältnisse im gleichen Jahr zum Aerger der Geschlechter ein Amansmeister neben den Bürgermeister und den Oberzunftmeister als Haupt der Gesamtgemeinde trat, während dort schon 1391 dieses Amansmeisteramt auf Betreiben der Geschlechter wieder aufhörte, erhielten 1397 in Ulm Bürgermeister und Rat das seither vom kaiserlichen Landvogte von Oberschwaben geübte Recht, den Aman mit dem Blutbanne zu beleihen, worauf statt eines Edelmannes seitens des Rats der Bürger Klaus Schmid zum Aman bestellt wurde. Seither bekleidete kein Edelmann mehr das Amt.

Seit 1382 waren alle Streitsachen, die Kauf und Verkauf, Pfandschaft und Schuldenzahlung, Lehens oder Erbgüter verwaister Kinder betrafen, nicht mehr vor den Stadtvogt, sondern vor den Rat zu bringen, der sie zu untersuchen und vom Stadtgericht entscheiden zu lassen hatte. Auch Lehensstreitigkeiten mit Ulmer Bürgern sollten nicht mehr an die Gerichte der Lehensherren verwiesen werden. Seit 1383 finden wir denn auch das Ulmer Stadtgericht im Besitze eines eigenen Gerichtssiegels. Das Ulmer Amansamt war samt der Reichs-

steuer damals noch immer seitens des Königs Wenzel dem Erben des Edelmanns Albrecht Schieler von Hohenrechberg, Wilhelm von Rechberg, verpfändet. Ulm weigerte sich, diese Verpfändung anzuerkennen, aber am 15. Oktober 1394 beglaubigte Borsibay von Schwinar, des Königs Landvogt in Schwaben und im Elsaß, dem Wilhelm von Rechberg, daß des Königs Vater, Kaiser Karl IV., in den Jahren 1347, 1351, 1352 und 1378 das Ulmer Amansamt samt dem Ertrag der Reichssteuer dem Albrecht Schieler und seinen Erben versetzt und Ulm laut Brief vom 3. Februar 1352 auch diesem die Reichssteuer zu zahlen habe.

1397 bestätigte König Wenzel der Stadt Ulm und allen ihren Untertanen die Freiheit von allen Landgerichten wie vom Reichshofgericht. Nur wenn die Stadt das Recht versagte oder gefährlich verzog, sollte eine Klage gegen dieselbe gestattet sein. Jedermann, der zu Ulm im Versprechen stand, sollte samt seinen Leuten und Gütern seinen Gerichtszustand in bürgerlichen Streitigkeiten lediglich vor dem Ulmer Aman und den Fürsprechern oder Amtleuten und Gerichten der ulmischen Hintersassen haben. Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stand der Verlust der Huld des Reichs und jede Ladung eines fremden Gerichts an einen Ulmer Bürger sollte kraftlos sein und wenn es zum Rechten hierüber vor Hofgerichten, Landgerichten, Stadtgerichten oder Schiedstagen kam, sollte der Uebertreter mit der Strafe von 50 Mark lötigen Goldes, halb in die Reichskammer, halb nach Ulm, belegt werden.

Diese Freiheit von fremden Gerichten wurde freilich immer wieder bedroht und die Stadt hatte deswegen schwere Kämpfe zu bestehen, wie dies z. B. schon 1380 und 1382 der Fal- gewesen war. Aber stets wurde ihr das Recht erneut bestätigt, von allen Vorladungen der Landgerichte befreit zu sein. Vergeblich lud deshalb auch am 1. April 1398 Reutlingen die Stadt Ulm in einer Streitsache mit Peter von Unterwegen und Frau zur Tagfahrt vor.

Seither blieb der Ulmer Rat ständig im Besitz des Amansamtes. Während in Straßburg 1410 gegen den Willen der Geschlechter das Amt eines Amansmeisters wieder eingeführt wurde und zahlreiche Geschlechter deshalb die Stadt verließen, während in Basel 1424 der Bischof das ihm gehörige Ober

zunftmeisteramt mit Wiederkaufsrecht an die Stadt verkaufte, es aber schon 1425 wieder einlöste, um es 1457 erneut wieder zu verlieren, worauf der Oberzunftmeister das Haupt der Stadt wurde; während in Basel erst 1473 der Rat das Burggrafenamt vom Bischof kaufte und mit diesem dem Ulmer Aman entsprechenden Amte die Rechte einer grafen- und vogtfreien Stadt erwarb, blieb in Ulm bis 1802 der Bürgermeister der Landvogt der Stadt und der Aman der von ihm namens des Kaisers beliehene Vorstand des kaiserlichen Stadtgerichts, so daß der Aman selbst nach wie vor in gewissem Sinne ein kaiserlicher Beamter blieb.

Alle Gerichte der Stadt, auch das Stadtgericht, hatten seit der Erwerbung des Amansamts durch die Stadtgemeinde ihre Macht vom Rate, als der ordentlichen Obrigkeit oder Vogtei über Stadt und Land und die bürgerliche Rechtsprechung Ulms lag jetzt auch in oberster Instanz völlig in der Hand des aus 12 geschworenen Richtern bestehenden Stadtgerichts oder Obergerichts. Dieses Stadtgericht bestand aus den 3 Bürgermeistern, dem ältesten Geheimerat, 4 weiteren angesehenen Ratsgliedern aus den Edelbürgern und den 4 ältesten Ratsmitgliedern des Handelsstandes. Den Vorsitz führte der Stadtaman, der kein Ratsangehöriger sein durfte. Das Stadtgericht urteilte über alle streitigen Schuld- und Gantsachen der Bürger gegenüber Einheimischen und Fremden ohne Berufung; die Führung des Protokolls besorgte ein Gerichtsschreiber. Zur Führung der Prozesse waren besondere Prokuratoren bestellt, durch welche jeder, der nicht selbst erschien, seine Sache vertreten lassen mußte. Daneben waren 5 Kanzleiadjunkten vorhanden.

Neben dem Stadtgericht als Obergericht bestand 1548 ein Untergericht von 3 Ratsfreunden aus den Edelbürgern, welche dem Range nach gleich nach den Oberrichtern kamen, einem Ratsfreunde aus dem Handelsstande und einem Nichtratsfreunde aus dem Handelsstande. Es richtete über Schuldsachen zwischen Ulmern und Fremden bis zu 20 Gulden und diente zur Entlastung des Stadtgerichts; doch kam es schon seit 1680 etwa nicht mehr zusammen und die Erledigung solcher Bagatellsachen besorgte seither der Bürgermeister.

Noch lange blieb aber die Freiheit der Ulmer Bürger von fremden Gerichten eine viel umstrittene Frage. Nicht nur

der Prozeß mit dem Kloster Reichenau von 1417 bis 1446 zeigte, wie schwer es für die Stadt war, sich der Geistlichkeit gegenüber ihr Privileg zu wahren; auch die weltlichen Landgerichte und namentlich die Vehmgerichte zeigten wenig Lust, das Ulmer Privileg zu respektieren.

Die Klage über den Faim oder das westphälische Fehmgericht stieg seit 1400 in den Städten immer mehr. Das westphälische Gericht beanspruchte das Recht, jedermann in Zivilsachen vorzuladen. Erschien der Vorgeladene nicht auf den ihm gesetzten Termin, so wurde er geächtet und im Auftrage der Fehmrichter an den nächsten Baum gehängt. Die Städte beriefen sich diesem Verfahren gegenüber vergeblich auf ihre Freiheit von allen fremden Gerichten und es brachte wenig Abhilfe, als 1428 Ulm und die schwäbischen Reichsstädte vom Papst Martin V. ausdrücklich von der Erscheinungspflicht bei den westphälischen Gerichten frei erklärt wurden und 1432 der Papst diesen Erlaß erneuerte, als das Fehmgericht die Stadt Augsburg feierlich vor Gericht lud. Der Augsburger Rat klagte vergeblich beim Kaiser gegen dieses Vorgehen des Fehmgerichts; das Fehmgericht kehrte sich nicht daran, als der Kaiser der Stadt ihr Privileg bestätigte. Die Städte Augsburg, Ulm, Nürnberg und Regensburg hielten deshalb gemeinsam mit dem Herzog Heinrich von Landshut eine Zusammenkunft in München, um der Beunruhigung durch die Fehmrichter auf den Landstraßen ein Ende zu machen. Die Sache war um so bedenklicher, als 1437 allein in Augsburg 32 Bürger Schöffen des westphälischen Gerichts waren und der Augsburger Rat verbot deshalb auch bei Strafe der Ertränkung jedermann, einen Augsburger Bürger vor das westphälische Gericht zu laden. Aber dieses fragte auch hiernach nichts, weshalb der Rat 1468 zwei Augsburger Bürger hinrichten ließ, weil sie andere Bürger vor das westphälische Gericht geladen und dadurch großen Schrecken in die Stadt gebracht hatten.

1455 mußte der Rat wegen allerlei Vorkommnisse erneut darauf hinweisen, daß kein Ulmer Bürger einen andern vor ein fremdes Gericht laden oder gegen ein Urteil des Rats Berufung einlegen dürfe. Man klagte, die Leute werden zu lange mit dem Urteil hingehalten, weil gegen das Urteil des Stadtgerichts Berufung an den Rat eingelegt werde. Es wurde deshalb den Fürsprechern des Stadtgerichts aufgegeben, künftig in der Regel keine

Berufung an den Rat mehr einzulegen; vielmehr sollten die Stadtrichter nur dann noch eine Sache an den Rat weisen, wenn sie sich nicht getrauten, das Urteil in derselben selbst zu fällen. 1459 wurde weiter bestimmt, wenn die Parteien Berufung beim Rate einlegen oder das Gericht selbst eine Streitsache an den Rat schiebe, so sollen in der diesbezüglichen Verhandlung des Rats erst der Bürgermeister, dann der Fürsprecher des Klägers, dann derjenige des Angeklagten, dann die Richter nach der vorgeschriebenen Ordnung und dann die Räte nach ihrer herkömmlichen Sitzordnung wegen des Urteils gefragt werden.

Trotzdem erschallte aber 1463 neue Klage, daß die Gerichtsfälle beim Stadtgericht nicht rasch genug erledigt werden. Als Grund wurde angegeben, daß oftmals einzelne Richter nicht pünktlich erscheinen und dann die Erstgekommenen wieder davonlaufen, bis die letzteren kommen. Der Rat bestimmte deshalb, daß jeder Stadtrichter, der ganz ausbleibe, zu spät komme oder zu bald gehe, 1 Böhmischen in die Büchse des Frauenkirchenbaus solle zahlen müssen. War nicht die Hälfte des Gerichts vorhanden, also 6 Mitglieder, wenn der Bürgermeister das Gericht versammelte, so sollten die Parteien auf die vorgeschriebene Zahl von 7 Richtern verzichten und keinen Aufschub verlangen dürfen. Auch sollten sich die Fürsprecher befleißigen, dahin zu wirken, daß die Parteien nicht durch unnötige Anträge das Verfahren unnötig verschleppten. Trotzdem wurde 1465 wiederholt geklagt, daß die Leute vor dem Rate, vor den Neunern und vor dem Stadtgericht mit ihrem Rechte verzogen werden, weil die Mitglieder dieser Kollegien entweder ganz ausbleiben oder zu spät kommen. Es wurde deshalb bestimmt, der Bürgermeister solle künftig niemand mehr Urlaub geben dürfen, sondern nur der Rat oder das Stadtgericht.

1480 war das Privileg der Ulmer Gerichtsfreiheit erneut bedroht. Es war ein Streit zwischen dem grimmigen Feinde der Stadt, dem Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, dem Vater des Herzogs Georg, und den Reichsstädten Augsburg, Ulm und Memmingen ausgebrochen, weil sich Bürger dieser Städte mit Klagen gegen andere Bürger an das Landgericht zu Weißenhorn in der Markgrafschaft Burgau gewandt hatten, welches dem Herzog Georg pfandweise gehörte. In Ulm geboten deshalb großer und kleiner Rat bei Strafe an Leib und Gut, daß kein Bürger sich mehr mit einer Klage an ein Landgericht oder sonst ein fremdes

Gericht sollen wenden dürfen; vielmehr sollte jeder den andern in dem Gericht lassen, wo er angesessen war. Namentlich sollten alle Bürger, welche Armleute auf dem Lande sitzen hatten, diese Vorschrift genau beobachten und wenn einem Hintersassen derselben oder einem Angehörigen einer Ulmer Zunft von seinem Patronatsherrn oder dem Zunftmeister das Recht versagt oder verzogen wurde, sollte er es dem Rate melden und jedenfalls nicht ohne Erlaubnis des Rats oder der Herrschaftspfleger sofort bei einem Landgericht Klage stellen. Ebenso sollte ohne Genehmigung des Rats oder der niedern Obrigkeit niemand der Vorladung eines Landgerichts Folge leisten. Die Ulmer Geschlechter aber, denen das Recht zustand, Gerichte auf dem Lande zu besetzen, sollten künftig dafür sorgen, daß jeder Gast oder Ausmann, der vor einem solchen Gericht Klage erhob, sofort sein Recht erhielt, damit künftig Vorladungen vor das Weißenhorner Landgericht unterblieben. Es scheint also mit diesen Patrimonialgerichten der Ulmer Patrizier auf dem Lande wenig gut bestellt gewesen zu sein. Aber auch sonst scheint es mit den Ulmer Gerichten vielfach gehapert zu haben. So entstand 1482 die Klage, daß die Zeugenaussagen in der Vorverhandlung an die Oeffentlichkeit kommen, ehe Rat und Stadtgericht davon Kenntnis erhalten haben, und es wurde deshalb allen Beisitzern bei ihrem Diensteide und hoher Geldbuße befohlen, die Zeugenaussagen künftig zu verschweigen.

Inhaber des Ulmer Amansmtes war seit der endgiltigen Erwerbung desselben durch den Rat ein juristischer Fachmann, später gewöhnlich ein angesehener, akademisch gebildeter Edelbürger. Baltasar Rot war Stadtaman 1418 und 1419. In diesem Jahre erscheint in der Stelle Peter Gotprod. 1421 war Balthasar Rot wieder Stadtaman. 1429 erscheint als Aman Hans Langwalter, ebenso 1434, 1436 und 1437. 1439 kommt erstmals als Aman Eberhard Bloß vor, der das Amt noch 1464 innehatte. 1477 war Konrad Karg, ein Edelbürger, Aman; 1481, 1491, 1498, 1511 und 1515 Konrad Locher, ein aus Ehingen stammender, akademisch gebildeter Notar. 1516 erscheint Max Michel als Stadtaman.

Wie in Ulm vielfach der Bürgermeister an der Stelle des Stadtamans den Gerichtsstab zu führen pflegte, so hatte das seither in Augsburg der Bürgermeister der Handwerkergemeinde getan.

Dort wurde nunmehr 1491, was in Ulm längst gesetzlich zulässig war, der Brauch eingeführt, daß auch ein beliebiger Geschlechter an Stelle des Bürgermeisters den Vorsitz im Stadtgericht übernehmen konnte. Als Gerichtshaus diente in Speier bis 1340 die Münze; damals baute man, um sich von der Münze unabhängig zu machen, ein eigenes Rat- und Gerichtshaus. In Ulm scheint es ähnlich gegangen zu sein, wenigstens wurde nahezu um dieselbe Zeit dort ein Rathaus neben der alten Münze gebaut und die Bürger, die ursprünglich dem Kaiser den Treueid im Stadelhofe, dem Vogtsgesäß auf dem Weinhofe, geleistet hatten, schwuren seither auf dem Marktplatze am Rathause den Treueid. War der Aman als Vorstand des Stadtgerichts kein Ratsangehöriger, so waren die 12 Stadtrichter in der Regel, aber nicht notwendig, Mitglieder des Rats. Die Wahl der Stadtrichter erfolgte auf Lebenszeit; starb einer derselben, so ergänzte sich das Kollegium durch sich selbst. Richter konnte gesetzlich jeder Bürger werden, mochte er von den Geschlechtern oder den Zünften sein; doch war es Sitte, stets nur Geschlechter oder Angehörige der vornehmen Handelszünfte, der Kaufleute und der Marner oder Wollhändler, zu Richtern zu nehmen, wie das der Entstehung des Stadtgerichts aus einem Marktgerichte für Handelssachen entsprach.

Als Ulmer Richter kommen vor: Hans Ehinger 1368 bis 1387, Hans Krafft 1368, Ulrich Besserer 1368, Lutz Krafft a. d. Herdbrücke 1376—1388, Kräftlin Krafft 1380—1414, Heinrich Krafft 1380, Hans Umgelter 1380—1381, Leibrand Strölin 1381—1383, Ulrich Gossold 1381—1383, Hermann Rot 1383—1413, Eitel Leo 1383, Ulrich Aman 1385—1400, Peter Leo 1385, Eitel Krafft 1386—1389, Konrad Besserer 1386 bis 1432, Hans Strölin von Böfingen 1387—1397, Hartmann Ehinger 1387—1398, Heinrich Besserer 1388, Lutz Krafft, Kraffts am Kornmarkt Sohn, 1390—1394, Heinrich Gienger 1390—1394, Eberhard Schleicher 1396—1400, Peter Gekler 1396, Strölin auf dem Hof 1397—1407, Hans Stödlin 1400—1409, Hermann Rot 1400—1412, Lienhard Aman von Günzburg 1401—1419, Ulrich Ehinger 1402, Magnus Krafft 1404—1417, Hans Ott 1408—1413, Ulrich Kröwel 1413—1430, Ulrich Besserer 1417, Hans Köllin 1417, Hans Besserer 1419, Klaus Umgelter 1429—1471, Kraft Leo 1429—1431, Walter Ehinger 1430,

Bartholomäus Gregg 1430—1434, Hans Ehinger, der Sohn des Hans, gen. Rümelin, 1430—1434, Hans Besserer der Junge 1431—1454, Lutz Krafft 1432, Aegidius Krafft 1432—1434, Peter Stöbenhaber 1437—1439, Heinrich von Günzburg 1437 bis 1446, Georg Leo 1437, Wilhelm Rot der Aeltere und der Jüngere 1437-1507, Konrad Ott 1442—1467, Peter Umgelter 1448—1467, Wilhelm Ehinger der Aeltere 1448—1462, Hans Wirtemberg 1450, Heinrich Dietenheimer 1451—1453, Jakob Müller gen. Gienger 1453, Marquard Krafft 1459, Ulrich Ehinger gen. Oesterreicher 1458—1473, Jakob Ehinger 1458—1468, Hans Rot der Aeltere 1462—1469, Magnus Krafft der Aeltere und Jüngere 1460—1480, Georg Ehinger 1467, Hans Krafft 1467—1473, Martin Gregg 1467 bis 1488, Eberhard Brecht 1467, Eitel Leo 1468—1473, Wilhelm Besserer 1469—1486, Ambrosius Neidhardt 1469, Hans Neidhardt 1476—1477, Georg Lieber 1468—1499, Hans Ehinger gen. Oesterreicher 1478—1480, Heinrich Rembold 1477—1485, Leonhard Bitterlin 1479—1482, Hans Köllin 1479, Peter Neubronner 1479, Klaus Umgelter 1479—1481, Hans Rentz 1479, Peter Neidhard 1480 bis 1482, Magnus Krafft der Jüngere 1469, Bartholomäus Gregg 1481—1499, Hans Ehinger von Pfaffenhofen 1482, Jodokus Wirtemberg 1485, Wilhelm Ott 1487—1502, Peter Krafft 1487—1489, Konrad Leins 1488—1497, Konrad Rot 1489, Georg Lieber 1490—1499, Jakob Ehinger 1491—1507, Georg Besserer 1491—1502, Hans Rembold 1492, Peter Krafft von Dellmensingen 1492, Daniel Schleicher 1498—1504, Dr. Hans Weepach 1498—1507, Veit Rudolf 1498, Dr. Mathäus Neidhardt 1498—1508, Hans Krafft 1509—1517, Walter Ehinger gen. Oesterreicher 1502—1512, Bartholomäus Rot 1504—1511, Kaspar Rembold 1504, Hans Geßler 1504, Ulrich Krafft 1507—1512, Hans Müller 1507—1512, Hans Fingerlin 1507, Hans Besserer 1507, Heinrich Neidhard 1508, Heinrich Krafft 1511—1518, Nikolaus Gregg 1511, Hans Mäßlin 1512, Sebastian Karg 1512, Berthold Rem 1514—1518, Mathäus Krafft 1514, Sebastian Rentz 1516, Mathäus Lupin 1516.

## 2) Das Vollstreckungswesen.

War das Amt des Schultheißen oder Amans die Entscheidung von strittigen Rechtsfragen, so war die Aufgabe des

Vogts die Ausübung der Vollzugsgewalt. Während die ordentliche Obrigkeit bei weltlichen Herrschaften der Graf war, so war dies bei geistlichen Herrschaften der Vogt des geistlichen Territorialherrn. Wie dem Grafen gehörte auch dem geistlichen Territorialherrn mit Immunitätsrecht das Marktrecht, die Münze, der Zoll, das Geleite und das Gericht. Den Blutbann aber zu üben, bedurfte der geistliche Territorialherr eines weltlichen Beamten, in der Regel eines benachbarten Grafen, den man den Vogt nannte und der dann in den einzelnen Gemeinden wieder einen Stadtvogt oder Untervogt bestellte. Die Einrichtung von Vögten (advocati) ist also kirchlichen Ursprungs. Sie stammt aus Italien und kam in Deutschland seit der Zeit der Karolinger immer mehr auf, indem ein Vogt überall aufgestellt wurde, wo ein geistlicher Würdenträger das landesherrliche oder Grafschaftsrecht erwarb und es als geistliche Person nur insoweit ausüben konnte, als es sich nicht um blutige oder sonst mit Anwendung von Gewalt verbundene Arbeit handelte. In allen diesen Dingen trat in den geistlichen Immunitätsherrschaften an die Stelle des geistlichen Landesherrn ein weltlicher Stellvertreter der Grafschaftsrechte, den man Vogt nannte. Gehörte das Recht auf eine solche Vogtei dem Kaiser und Reiche, so nannte man das betr. geistliche immune Gebiet ein Reichskloster oder eine Reichsabtei und das Vogtsrecht selbst eine Reichsvogtei. Alle Burggrafschaften in den Städten waren deshalb weltlichen, alle Vogteien in den Städten aber geistlichen Ursprungs, wobei aber nicht ausgeschlossen war, daß auch ein geistlicher Herr das Recht zur Ernennung eines Burggrafen haben konnte.

Man unterschied die Vögte in Landvögte oder Obervögte und Stadtvögte oder niedere Vögte. Die Aufgabe der Landvögte war der Schutz und Schirm der vogtbaren Klöster, Städte usw. in Bezug auf die Erhaltung ihre Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten. Der Landvogt war der Stellvertreter des Landesherrn und man klagte bei ihm wegen aller nicht streitigen Forderungen wegen strafbarer Handlungen gegen den Bürgermeister und Rat einer Stadt, während man die Hilfe des Stadtvogts anrief, wenn es sich um Forderungen an einzelne Bürger handelte. So klagte z. B. 1469 der Herzog Ludwig von Bayern gegen den Augsburger Rat wegen Schmähreden beim Augsburger Reichslandvogt Heinrich Marschall von Pappenheim, dem dann der Augsburger Rat zu Recht stehen mußte.

Seit im 14. und 15. Jahrhundert die Städte immer mehr die Freiheit vom kgl. Kammergericht, den Hof- und anderen Gerichten, namentlich dem Hofgericht in Rottweil, dem westfälischen Gericht und anderen Landgerichten, erlangten, wie dies z. B. der Reichsstadt Augsburg 1480 verbrieft wurde, konnte eine solche Stadt bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes nur noch beim zuständigen Landvogte belangt werden, während Ansprüche an einen Bürger oder einen der Seinen nur noch beim Stadtvogt angebracht werden durften. Die Streitigkeiten um diese Vogtsstellen hörten nie auf. So brach z. B. 1418 ein Konflikt um die Vogteiüber das Kloster Weingarten aus, wobei König Sigmund erklärte, der deutsche König sei der einzige Vogt von Weingarten, so dieses Kloster als königliches Reichskloster erklärend. Auch in Augsburg aber war die Macht der Stadtverwaltung bereits 1426 derart entwickelt, daß die Stadt den Landvogt und Stadtvogt bestellte und dem deutschen König nur noch ein Bestätigungsrecht zustand. Aehnlich ging es in Nürnberg, wo der Rat 1427 die dortige Vogtsburg vom Burggrafen um 20000 Gulden kaufte und damit die Vogtsrechte über das geistliche Gebiet Nürnbergs erwarb.

In Ulm war die Landvogtsburg der Stadelhof oder Weinhof an der Rautengasse und Blau, während der Dienstsitz des Stadtvogts oder Maiers, der sog. Maierhof, unter den Fischern lag. Der Stadelhof gehörte ursprünglich den Grafen von Helfenstein, bis die Witwe des 1372 ermordeten Grafen Ulrich von Helfenstein, die Herzogin Marie von Bosnien, denselben dem Ritter Ulrich Betzer um 500 ungarische und böhmische Gulden mit dem Rechte der Wiedereinlösung versetzte. Da nun die Herzogin den Zins nur in rheinischen Gulden zahlen wollte, der Gläubiger aber ungarische und böhmische Gulden aus Gold verlangte, kam es zum Prozeß, der durch ein Austrägalgericht von 5 Schiedsrichtern dahin entschieden wurde, daß ungarische und böhmische Gulden zu zahlen seien. Da aber die Gräfin Helfenstein den Zins nicht zahlen konnte, löste der Ulmer Rat die Pfandschaft ein. Dabei vereinbarte der Rat aber wie der Ritter Ulrich Betzer mit der Herzogin Maria und deren Sohn, dem Grafen Ludwig von Helfenstein, daß der Stadelhof unter gewissen Bedingungen wieder eingelöst werden konnte. Ulm erwarb dann später den Stadelhof in vollen Besitz; aber erst

1530 lieferte der Graf Ulrich von Helfenstein dem Bürgermeister und Rat den in seinen Händen befindlichen Vertrag des Bürgermeisters Heinrich Besserer mit der verstorbenen Herzogin von Bosnien und dem verstorbenen Grafen Ludwig von Helfenstein aus, durch welchen bestimmt wurde, unter welchen Bedingungen der an Ulm verpfändete Stadelhof wieder eingelöst werden konnte, da der Stadelhof den Ulmern gehöre und damit bei seinen Nachkommen kein Streit entstehe.

War so der Landvogt oder Stadler der Vertreter des Landesherrn in der Stadt, so war der örtliche Verwaltungsbeamte der Stadtvogt oder Stadtmajor, vicarius oder Maier. Wer eine Klage gegen einen einzelnen Bürger erhob, hatte sich an den Stadtvogt zu wenden. Der gewöhnliche Name dieses Untervogts war Maier und sein Dienstgebäude oder Dienstgut hieß der Maierhof, mit dessen Besitz die Ausübung der Maierrechte verbunden war. Die deutsche Obrigkeit ist aus dem Grundbesitz entsprungen. Das Feld konnte Eigentum, Lehen oder Hofgut sein. Der freie Eigentümer war ursprünglich Freiherr, er war sein eigener Vogt. Der Lehensmann und Hofgütler waren dagegen dem Eigentümer als ihrem Grundherrn vogt- oder frohnbar oder dienstfällig und dessen niederer Gerichtsbarkeit unterworfen. Der niedere Vogt war also ein grundherrlicher Beamter.

Das obere Vogtsrecht der zur Herrschaft Ulm gehörigen Güter, d. h. das Recht auf die hohe Gerichtsbarkeit, hatten allgemein die Herren von Ulm, d. h. Bürgermeister und Rat. Es bestand in der Regel in einigen Vierteln Haber, dem sog. Vogtshaber, und der Rat hatte dieses Recht von dem ehemaligen Oberherrn und Inhaber der gräflichen Gewalt, dem Abt des Klosters Reichenau, von dem die Ulmer Geschlechterfamilien ihre Güter zu Lehen hatten, käuflich erworben. Die Inhaber der niederen Vogtei dagegen waren auf dem Ulmer Lande namentlich das Deutsche Haus und andere Klöster und die Geschlechterfamilien der Stadt; in der Stadt selbst dagegen die Zunftmeister. In einzelnen Ortschaften der Ulmer Herrschaft stand aber die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit dem Rate selbst zu, weil dieser dort nicht blos Landesherr, sondern zugleich auch der Grundherr war. Für diese Hörigen und Leibeigenen vom Lande bestand in Ulm ein eigenes Frohngericht, das der Bürgermeister als Vogt der Stadt abhielt. Zu dem Grundherrenrechte gehörte

neben dem Gericht namentlich auch die Ehehafte und das Eschhaienamt, die Galgenhube, die Fronwage und der kleine Zoll.

Die niedere Vogtei oder das Maieramt war eine Vollstreckungsbehörde. Vor allem war deshalb die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Sache des Grundherrn und seines Maiers und man nannte diesen Zweig der Gerichtsbarkeit deshalb das Herrschaftsgericht oder Frongericht. Die Abhaltung der Vogtsgerichte auf dem Lande erfolgte durch den vom Grundherrn eingesetzten Vogt in der Regel im Wirtshause. Die Parteien bedurften dabei eines Fürsprechers. Es waren in der Hauptsache Pfändungsklagen, um die es sich dabei handelte. Sollte ein Gerichtsuntertan gepfändet werden, so war ihm durch den geschworenen Knecht des Vogts ein Span zu hauen und die Pfändung vorzunehmen. Das Vogtsgericht erklärte darauf, daß alle Liegenschaft und Fahrnis des Gepfändeten nunmehr auf freier Gant seien, worauf es dem Schuldner nur möglich war, den sofortigen Verkauf dadurch zu verhindern, daß er mit seinen Gläubigern einen Aufschub vereinbarte. Gelang dies nicht, so wurde vom Vogte die Erlaubnis gegeben, die Pfandgegenstände auf der freien Gant nach dem örtlichen Rechte und Herkommen umzuschlagen, wozu der Gläubiger einen vom Vogte gestempelten Gantbrief bedurfte. Der zuständige Landvogt oder Landpfleger beurkundete dann die Ungiltigkeit aller Schulden. So war es z. B. 1503 in Pfaffenhofen bei Ulm.

Wie der Landvogt oder Stadler hatte auch der Stadtvogt oder Maier ein eigenes Dienstgut, den Maierhof, und in Reichsdörfern wie Ulm, Bamberg, Schlettstadt und Hagenau war auch dieser Posten ursprünglich von einem Reichsbeamten besetzt und ihm lag die Besorgung des Maieramts oder Frongerichts ob. Später aber hielten in Ulm dieses Fron- oder Vogtsgericht der Bürgermeister und Rat als Maier der Stadt. Das Maieramt mit der Galgenhube, der Wage und dem kleinen Zoll waren vom Abte der Reichenau schon am Anfang des 13. Jahrhunderts an das Reich gekommen und gelangten seither zu steigender Bedeutung. 1401 erfolgte die Einrichtung eines Stadtpfandbuchs, das der Stadtschreiber besorgte, dessen Gehilfen ebenfalls wieder selbst geschworene Leute waren. Wer für seine Schulden ein liegendes Pfand einsetzen wollte, mußte sich seither beim Stadtschreiber einfinden und dieselben in Anwesenheit seines

Gläubigers in das Pfandbuch einschreiben lassen. Ebenso geschah, wenn das Pfand zurückgegeben wurde, die Löschung wieder durch den Stadtschreiber. War das Gut schon verpfändet, so war der Stadtschreiber bei persönlicher Haftbarkeit für den Schaden verpflichtet, die frühere Verpfändung zur Kenntnis zu bringen. Dafür erhielt er 1 Sch. Hlr.

Wer eine Schuld sichergestellt haben wollte, meldete diese beim Bürgermeister als Stadtmajor an, worauf dieser für die Pfändung geeigneter Gegenstände des Schuldners sorgte, die dann, wenn es sich um fahrbare Gegenstände handelte, 4 Monate lang bei den Juden der Stadt und nach deren Vertreibung im Jahre 1499 bei einer geschworenen Käuflerin hinterlegt wurden und nach dieser Frist ohne Gant verkauft werden konnten. Der Mehrerlös war dann zurückzuzahlen. Stets waren zunächst die fahrbaren Gegenstände zu pfänden, die der Bürger besaß, dann erst durften seine Äcker und Wiesen angegriffen werden und nur wenn diese Pfänder nicht ausreichten oder keine solche vorhanden waren, durfte das Haus gepfändet werden, in welchem der Bürger wohnte. Schon das Stadtrecht von 1296 bestimmte, daß wenn dem Gericht fahrbare Pfänder übergeben wurden, diese sofort bei den Juden der Stadt zu hinterlegen waren. damit sie Zinsen trugen.

Hatte der Gläubiger beim Bürgermeister die Pfändung eines Schuldners beantragt, so lud der Bürgermeister den Schuldner vor das Frongericht und fragte denselben, ob er die Schuld anerkenne. Geschah dies, so erhielt der Büttel als Gerichtsvollzieher vom Bürgermeister den Auftrag, den Schuldner zu pfänden. Gab der Schuldner dem Büttel nicht freiwillig ein ausreichendes Pfand, so stand dem Büttel das Recht zu, die Schlüssel des Schuldners zu fordern; wurden ihm diese verweigert, so war das Schloß gewaltsam zu öffnen, ein Pfand zu nehmen und dem Gläubiger zu übergeben, der es dann dem Stadtrecht gemäß auf der Gant umschlagen konnte. Hatte ein Bürger, der wegen Schulden eingeklagt wurde, Güter innerhalb der Stadt zu Lehen, so durfte der Gläubiger dieselben als Lehen in Besitz nehmen. Weigerte sich aber der Lehensherr, ihm dieselben als Lehen zu übertragen, so konnte er die Güter als Pfand in Besitz nehmen. War ein Bürger wegen rückständiger Zinsen oder wegen rückständigen Arbeitslohns angeklagt, so bedurfte es

keiner dreimaligen Vorladung, sondern es genügte die einmalige Ladung durch den Waibel (praeco). Wurde dieser nicht Folge geleistet, so verfiel der Ausgebliebene in eine Buße von 3 Schilling. Ebenso genügte bei einer Klage wegen verfallener Pfänder, welchen Wucher, d. h. Zinseszins, zuwuchs, eine einmalige Vorladung. Aus religiösen Rücksichten durfte aber von der Septuagesima bis zur Osteroktave kein Eid in Schuldsachen geschworen werden; alle derartigen Eidesleistungen wurden vielmehr lediglich vorgemerkt. Lief in dieser Zeit eine Schuldklage gegen einen Bürger ein, so hatte der Schuldner einstweilen ein Pfand zu geben, das bei den Juden hinterlegt wurde.

1484 wurde indessen geklagt, daß das Umschlagen der Pfänder auf der Gant zu lange verzogen werde und die Gläubiger dadurch um ihre Zinsen und Forderungen kommen. Der Rat verbot deshalb, umgeschlagene liegende Pfänder länger als 2 Monate zu fristen; dann sollte sofort der Fertigungsbrief aufgerichtet werden.

Seit 1509 wurde alle Monate ein Fürbott oder Frongericht durch den Rat abgehalten, dessen Zweck war, Liegenschaften, deren Zinsen nicht bezahlt worden waren, oder fahrende Pfänder auf der Gant umzuschlagen. War dies geschehen, so wurde dem Schuldner eine Zahlungsfrist von 1 Monat gegeben; kam der Schuldner innerhalb dieser Zeit seiner Verpflichtung nicht nach, so war der Fertigungsbrief in der Ratskanzlei auszustellen, der dann wieder 1 Monat liegen bleiben mußte. War innerhalb dieser zweiten Frist das Pfand nicht ledig gekauft, so hatte der Bürgermeister es dem, der es auf der Gant ersteigert hatte, abzutreten und der Schuldner mußte es binnen 8 Tagen räumen, widrigenfalls er vom Gläubiger ins Gefängnis gelegt werden durfte.

Die Verpfändung von Liegenschaften war nur giltig, wenn sie im geschworenen Pfandbuche der Stadt eingetragen war; jede andere Verschreibung war nach einem 1509 erneuerten Gesetze kraftlos. Das Aufbieten der Pfänder geschah durch den hiezu gedingten Vogtknecht, den sog. Murren oder Frongerichtsboten. Er hatte alle „vorgebotenen Gerichte“, d. h. alle Zwangsverkäufe, abzuhalten und jedem Gläubiger auf Verlangen die von ihm erklagten Pfänder aufzubieten. Dafür erhielt er für jeden beim Verkauf erlösten Gulden oder jedes

Pfund Häller 1 Pfennig. Betrug der Erlös mehr als 24 Gulden bis zu 100 Gulden, so erhielt er 4 Schill. Hllr., d. h. 24 Pfennig; dann wieder von jedem weiteren Gulden über 100 Gulden 1 Pfennig bis zu 124 Gulden und wenn der Betrag noch mehr bis zu 200 Gulden betrug, im Ganzen 8 Schill. Hlr., d. h. 48 Pfg. usw. Der Murr war ferner der öffentliche Ausrufer, der Polizeiverordnungen usw. durch Ausschellen bekannt gab. Für jedes solche Ausrufen und Beschreien erhielt er 1 Schill. 8 Hlr. Schrie er Wein um 4 Pfg. aus, so erhielt er 2 Pfg., schrie er ihn aber zu 1 Schill. Hlr. (6 Pfg.) aus, 3 Pfg. Als Wartegeld erhielt der Murr aus der Stadtkammer wöchentlich 8 Schill. Hlr. sowie jährlich 16 Jmi Besen, ein Gewand und 5 Schill. Hlr. Wochenlohn. Dafür hatte er in seiner Freizeit den Kanzleiaufwärter bei den Stadtrechnern zu machen und ihnen Wein und Brot auf die Kanzlei holen. Auch hatte er darauf zu sehen, daß niemand die öffentlichen Brunnen verunreinigte.

Schuldete ein Geistlicher, Ritter oder Minsteriale von Auswärts eine Summe und war die Forderung unbestritten, so konnte der Schuldner von Rechtswegen in der Herberge gepfändet werden. Eine eigenartige Weise, die Schulden einzutreiben, war ferner die Leistung. Der Schuldner war dabei verpflichtet, so lange mit einer bestimmten Zahl von Pferden in einem offenen Wirtshause der Stadt zu wohnen, bis die Schuld bezahlt wurde. Zahlte er die Zeche nicht, so wurde ihm das Pferd vom Wirte gepfändet und vom Murren auf der Gant umgeschlagen. Der Murr erhielt dabei für jedes verkaufte Pferd 2 Groschen, wenn es einem Gaste, d. h. Nichtulmer, und 1 Groschen, wenn es einem Ulmer Bürger gehörte, Für den Verkauf einer Kuh erhielt er 2 Schill. Hlr., für den Verkauf eines Schweines 1 Schl. Hlr. Solche Zwangsverkäufe gab es in Ulm immer eine ganze Menge, wie z. B. 1511 die Pfarrkirchenbaupflege 3½ Jauchert bei Pfuhl auf der Gant an sich brachte, weil sie ihren Zins nicht bekommen konnte. Das Leisten in den Wirtshäusern war indessen an allen Sonn- und Festtagen, an den Marien-, Apostel- und gebannten Tagen verboten.

Die Versteigerungen von Hausrat fanden auf dem Marktplatze statt. Da aber hierbei meist sehr große Unkosten entstanden, bestimmte der Rat 1510, es solle künftig niemand mehr einen Hausrat versteigern dürfen als der Einungsschreiber, die Büttel

und die geschworenen Käuflerinnen Dafür sollte es aber diesen bei 10 Gulden Strafe verboten sein, selbst etwas dabei zu kaufen.

Viel Anlaß zum Pfänden gaben seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die zahlreichen, seither nur wenig üblich gewesenen Mietbewohner der Stadt. Seit 1500 findet man in Ulm immer mehr „Gehäusiten“, d. h. Gehäuste oder Mietbewohner, Familien, welche nicht im eigenen Hause, sondern in einem fremden Hause in der Miete wohnten. Da es mit der Zahlung des Hauszinses solcher Gehäusten oft recht windig stand, bestimmte der Rat 1503, wenn ein Zinsherr einen Gehäusten beim Bürgermeister verklage, solle dieser den Gehäusten zwingen, dem Zinsherrn ein Pfand zu geben.

Ein sehr beliebtes Mittel, sich Geld zu beschaffen, war der Verkauf von Liegenschaften oder Fahrnisgegenständen mit dem Vorbehalte des Rückkaufs; wie man das um 1491—1498 vielfach findet. Die kanonische Wuchergesetzgebung des Mittelalter duldete ursprünglich die Belastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Zinse an einen Gläubiger nur unter der Bedingung, daß das Gut als Pfand in den Besitz des Gläubigers überging. Wollte der Schuldner das Gut weiter bewirtschaften, so mußte ein regelrechter Verkauf desselben an den Gläubiger stattfinden und dann das Gut vom Schuldner als Lehen übernommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung des Guts auf Rechnung und Gefahr des Zinsschuldners durch diesen selbst war nicht gestattet. Alle Häuser, welche keine Lehen waren, waren nach dem Stadtrecht von 1296 als Eigentum zu betrachten. Dabei bildete sich selbstverständlich ein lebhaftes Zinsverhältnis heraus. Namentlich das Vermögen der kirchlichen Stiftungen wurde in der Regel in der Weise angelegt, daß man Höfe auf dem Lande ankaufte, die dann als Erbgüter verpachtet wurden. Als Gülten wurden dabei in der Regel eine Anzahl Imi Vesen oder Haber, einige Pfd. Hlr. Heugeld, einige Mütl in Oel, eine Anzahl Eier, Herbsthühner und Fastnachtshennen bezahlt. Im Veränderungsfalle hatte der Abgehende eine Anzahl Gulden als Weglösung oder Abfahrtsgeld, der neue Pächter aber einen Handlohn oder ein Auffahrtsgeld zu reichen. Den Zehnten erhielt der Grundherr als Pachtgeld für die Aecker, die Fastnachtshenne war das Pachtgeld für das Haus und die Hofraite. Der übliche Termin zur Zahlung der Gülten war Martini.

Seit 1500 nun wurde es immer mehr Sitte, Lehensgüter die nur auf Zeit verliehen waren, zu Erbgütern zu gestalten. So wurde 1508 ein Hof der Ulmer Bierbraupfründe in Hörvelsingen mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz und des Bürgermeisters und Rats zu Ulm zum Erblehen gemacht. Meistens bestand bei Erblehen die Befugnis des Wiederverkaufs, nur hatte, wenn ein Erblehen vom Inhaber verkauft wurde, der Lehensherr den Verkauf zu genehmigen.

Betreffs des Eigentums an liegenden Gütern wurde 1386 ein älteres Gesetz erneuert, das dahin ging, daß wenn jemand Jahr und Tag ein liegendes Gut in stiller Gewähr innegehabt hatte, er des Rechtens darum entbunden sein sollte und der ihn Anfallende der Stadt halb so viel Gut zur Strafe geben sollte, als der Wert des Streitobjekts betrug. Ein weiteres wichtiges Gesetz war ferner das Schuldablösungsgesetz vom selben Jahre. Dasselbe bestimmte, um der zunehmenden Zinsbelastung der Häuser vorzubeugen, es sollen künftig alle seither ewigen Zinsen ablösbar sein. Zinsen, die noch nicht 15 Jahre alt waren, sollten das Pfund Häller zu 10 Gulden abgelöst werden können, ältere Zinsen um 10½ Gulden, ein Weihnachtshuhn mit 1 Gulden, ein Herbsthuhn mit 1½ Gulden, Oel-, Wachs- oder Unschlittzinsen nach den laufenden Marktpreisen. Weigerte jemand die Gestattung des Rückkaufs, so hatte der Zinsschuldner das Recht, die Zinszahlung so lange einzustellen, ohne das Kapital heimzuzahlen, bis sich der Gläubiger einverstanden erklärte. Gleichzeitig wurde jeder weitere Verkauf von Zinsen, Leibgedingen oder Gülten auf Häuser, Hofstätten, Kramläden und Gärten innerhalb Ulms in allen Fällen verboten, wo bereits eine solche Last auf der betreffenden Liegenschaft ruhte. Ebenso sollten alle seither ewigen Zinsen auf Aecker, Gärten und Wiesen im Ulmer Zehnten künftig ablösbar sein. Verschrieb jemand seine Güter einem andern und es ging ein Zins aus diesen Gütern, so hatte der neue Besitzer diesen Zins weiter zu leisten. Geschah das nicht, so stand dem Inhaber des betreffenden Zinses das Recht zu, das Gut für seine Forderung in seine Gewalt zu nehmen.

Dem Rate war es nun aber sehr unangenehm, daß viele Güter im Ulmer Gebiet Eigentum von fremden geistlichen und weltlichen Personen wurden. 1389 bestimmte deshalb der Ulmer

Rat, kein Bürger solle künftig mehr ein liegendes Gut in Ulm oder dessen Zehnten von einem Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter, Edelknecht, Geistlichen oder sonst wem zu Lehen nehmen dürfen. Der Zuwiderhandelnde sollte dem Rate außer sonstiger Strafe zu einer Geldstrafe in der Höhe des Werts der geliehenen Liegenschaft verfallen sein. Der Grund dieses Gesetzes war, daß damals das Kloster Reichenau den Ulmer und Ehrensteiner Zehnten an die Kinder des Konrad Aman gen. Sailer verkaufte.

Auch in Augsburg ordnete 1389 der Rat das Lehenswesen, indem er bestimmte, wenn ein Bürger sein Zinslehen verkaufe, solle er dem Zinsherrn den Kaufschilling heimzahlen müssen und es dann dem Zinsherrn freistehen, das Gut wieder an sich zu nehmen, wenn er es zu seiner Notdurft selbst brauchen oder anderweitig verleihen wollte.

1391 wurde das Zinsgesetz von 1388 auf 20 Jahre erneut, wobei die Frauenpfarre und das Spital ausgenommen wurden. Wurden neue Zinsen verkauft, so sollten diese steuerpflichtig sein. Die Bestimmung richtete sich namentlich gegen das nahe Klarisserinnenkloster Söflingen und als dieses sich weigerte, seine Zinsen zu versteuern, drohte ihm der Rat sofort, der Bürgerschaft die Auszahlung seiner Zinsen zu verbieten.

So bildete die Besteuerung des Kirchenguts einen der Hauptstreitpunkte im politischen Leben der Stadt. 1396 wurde bestimmt, daß künftig Vermächtnisse zum Heile der Seele nur noch aus Gütern gemacht werden sollten, die außerhalb des Ulmer Zehntens lagen, damit dem Reiche und der Stadt die Steuer aus diesen Gütern nicht entging. Die Bestimmung wurde später dahin abgeändert, daß man derartige Stiftungen zwar gestattete, aber nur unter der Bedingung, daß sie binnen Jahresfrist den Stadtrechnern zur Steuer angemeldet wurden, damit sie in der Steuer blieben. Diese Steuerverbindlichkeit war ausdrücklich in den Vermächtnisbrief aufzunehmen und kein Richter sollte einen Vermächtnisbrief siegeln, in dem diese Steuerverbindlichkeit nicht vorbehalten war.

Außer den Nutzungsrechten von immerwährender Dauer bildeten sich zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse auch zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an Liegenschaften. Zu den dinglichen Nutzungen dieser Art zählte das Leibgedingsrecht, (jus precarium), d. h. ein Nutzungsrecht auf die Lebenszeit des

Berechtigten. Schon im 14. Jahrhundert aber kam die Sitte des Zinslehens oder Rentenkaufs auf, d. h. die Belastung eines Grundstücks, das im Besitze des Schuldners blieb, mit einem dinglichen Zinse an den Gläubiger. Die Frage dieser Grundzinsen und Leibgedinge gab alsbald den Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den Räten in den Reichsstädten, die schließlich durch Vergleiche auf kürzere oder längere Zeit aus der Welt geschafft wurden. So kam z. B. 1398 in Augsburg ein Vergleich zwischen der Geistlichkeit und dem Rate bis 1468 zu stande, nach dem alle Grundzinsen und Leibgedinge in gewöhnliche Zinsen verwandelt wurden, die grundsätzlich nicht mehr in Silberpfunden, sondern in ungarischen und böhmischen Gulden, also in Gold, zu zahlen waren. Zahlung in Silber hatte nach der reichsgesetzlichen Valuierung zu gegeschehen. Unterblieb die Zinszahlung auf den vereinbarten Zeitpunkt, so fiel das Gut dem Zinsengläubiger zu In Ulm wurde die Sache schon 1396 in ähnlicher Weise geregelt. Das Ulmer Zinsablösungsgesetz von 1396 bestimmte, daß eine Grundzins- oder Leibgedingforderung von 1 alten Pfund im Werte von 14 Schill. Hlr. neuer Valuta als Erstzins für 10 Gulden, als Afterzins mit 8 Gulden sollte abgelöst werden können, sobald die Schuld über 5 Jahre alt war. War der Erstzins aber keine 5 Jahre alt, so daß das Pfund nur 10 Schill. Hlr. galt, so kostete die Ablösung von 1 Pfd. Hlr. Grundzins 8, der Afterzins 5 Gulden, wobei die Hälfte in ungarischen, die Hälfte in rheinischen Gulden zu zahlen war. Die Ablösung eines Weihnachtshuhns sollte 1 Gulden, die eines Herbsthuhns ½ Gulden kosten. Alle künftigen Zinsen aber hatten stets auf Gold zu lauten. Bei Zinsen, welche über 5 Jahre alt waren, sollte grundsätzlich ein Drittel, bei solchen unter 5 Jahren die Hälfte abgehen. Wollte jemand ein Zinslehen aufgeben, so sollte es der Inhaber des Erstzinses zur Hand nehmen dürfen, sobald er sich verpflichtete, die darauf haftenden weiteren Zinsen weiterzuzahlen; verzichtete dieser darauf, das Lehen zur Hand zu nehmen, so konnte es der Inhaber des ersten Afterzinses zur Hand nehmen usw. Wer aber das Zinslehen nicht zur Hand nahm, dem sollte sein Zins verloren sein. Veräußerte einer ein Zinslehen, so konnte es dem Rate gemeldet werden.

Seither war ein beliebtes Mittel, sich Geld zu ver-

schaffen, ohne sein Eigentum dauernd wegzugeben, der Verkauf von Zinsen mit dem Vorbehalte des Widerkaufsrechts So verkaufte 1516 der Stadtaman Marx Michel an die Pfarrkirchenpflege einen Jahrzins von 1 Gld. unter Verpfändung seines Hauses mit dem Vorbehalte des Wiederkaufsrechts.

Die Pfändung von Schuldnern gab ursprünglich dadurch eine Quelle steten Kleinkriegs, daß die Durchführung des Pfändungsurteils völlig Sache des Gläubigers war, der dieselbe auf seine Kosten durch gedingte Personen auf offener Landstraße oder wo sich sonst Gelegenheit bot, durchführen ließ. Das Raubrittertum bekam dadurch immer neue Nahrung, daß zahlreiche Urteile der Stadtgerichte in Zivilprozessen von den Landgerichten wegen Rechtsverziehung oder anderer Ursachen umgestoßen und den Parteien Pfändungsurteile gegen die betr. Städte ausgefolgt wurden, auf Grund deren dann jeder Bürger der betreffenden Stadt auf offener Landstraße gepfändet werden konnte. Die Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442 ordnete deshalb das Verfahren bei der Auspfändung von reichsunmittelbaren Ständen in der Art, daß eine Auspfändung nur noch dann vorgenommen werden durfte, wenn der Gläubiger 2 Monate vorher dem Schuldner die Forderung bekannt gegeben hatte. Nach erfolgter Pfändung waren dann die Pfänder sofort im nächsten Schlosse zu hinterlegen und der betr. Schloßherr sollte dann verpflichtet sein, dem Gläubiger sein Schloß jederzeit offen zu halten. Dort hatte der Gläubiger dann das gepfändete Gut 3 Wochen und wenn es ein essendes Pfand war, 3 Tage stehen zu lassen, ehe er es gerichtlich veräußern durfte. Die Pfändung sollte ferner auf offener Straße nur noch unter Zuziehung der Obrigkeit statthaft sein, was für das Raubrittertum ein schwerer Schlag war.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung wurde 1400 in Ulm auf der Ratskanzlei ein öffentliches Pfandbuch eingerichtet, da mit dem Aufkommen des Zinslehens Pfandbücher zur zwingenden Notwendigkeit wurden. Es wurde lebhaft geklagt, daß zahlreiche Liegenschaften über ihren Marktwert hinaus verpfändet werden, und der Ulmer Rat bestimmte deshalb, daß künftig alle Verpfändungen von liegenden Gütern vom Stadtschreiber in ein besonderes Pfandbuch eingetragen und bei der Heimzahlung wieder gelöscht werden sollten. Da ferner seit dem neuen Zinsablösungsgesetz beim Verkauf von Zinsen vielfach unredlich gehandelt worden

war, sollte künftig kein Zins mehr höher abgelöst werden dürfen, als er verkauft worden war. Aber es wurde 1420, bis Papst Martin V. die Belastung eines Grundstücks, das im Besitze des Schuldners blieb, mit einem dinglichen Zinse an den Gläubiger genehmigte, wobei die Ansetzung des Zinsfußes frei blieb. Im gleichen Jahre bestimmte der Ulmer Rat, daß kein städtisches Gut mehr anders als gegen bares Geld ausgeliehen werden sollte. Aber es brauchte lange, bis alle Bedenken gegen das neue Rechtsgeschäft im Volk verschwanden; denn noch 1455 ließ sich der Rat von Breslau vom Papste Calixtus III. bestätigen, daß das Zinslehen ein rechtmäßiges, von der Kirche gestaltetes Geschäft sei. Der Rat verordnete deshalb auch 1455 wiederholt, daß alle Kaufs- und Zinsbriefe über innerhalb der Stadt liegende Güter nur Geltung haben sollten, wenn sie vom Stadtschreiber ausgefertigt und von dem Stadtrechner mit dem Gerichtssiegel versehen waren.

Dieser Stadtschreiber war einer der einflußreichsten Männer der Stadt, weil er in alle wirtschaftlichen Verhältnisse hineinsah. Seine Hauptaufgabe war die Abfassung von Schuldverträgen und Heiratsbriefen; ferner besorgte er die politische Korrespondenz der Fünfer, d. h. des Geheimrats. Sein Amt erforderte deshalb große Geschäftskenntnis und langjährige Erfahrung. 1329 wird als Stadtschreiber Hermann Rot genannt, 1362 ein Stadtschreiber Heinrich Neidhardt, 1455 Hans Neidhardt. Mannigfach findet man auch Brotzinsen, die gewöhnlich wöchentlich zu zahlen waren. So findet man z. B. 1476 einen wöchentlichen Weißbrotzins aus dem Brothause.

1502 gebot der Rat erneut, die Zunftmeister sollen ihren Untertanen verkünden, daß künftig kein Bürger von den Bürgern oder aus den Zünften mehr ein in der Stadt oder dem Zehnten gelegenes Gut, mochte es ein Haus, ein Stadel, eine Hofstätte, ein Baumgarten, ein Krautgarten, ein Acker, ein Brühl, ein Wörth oder eine Au sein, die in der Stadt und im Zehnten in der Steuer lagen, sollten verkaufen dürfen, ohne daß beim Verkauf oder bei der Zinsverschreibung die Kauf- oder Zinsbriefe anderswo als in der geschworenen Kanzlei gemacht werden. Diese hatte dann bei jedem Geschäft zu fragen, ob das Gut nicht anfällig oder jemand versetzt sei und was an Zinsen daraus ging, und die Siegelung der Briefe

durften nur die geschworenen Richter in Ulm vornehmen. Wer Kauf-, Zins- oder Uebergabsbriefe anderswo als in der Kanzlei durch Bei- oder Sesselschreiber machen ließ, sollte 2 Gulden Pene und Buße zahlen müssen, ebenso wenn Ulmer Bürger, die nicht Richter waren, solche versiegelten.

1510 entstand dadurch Gefahr für die Stadt, daß einige Geistliche wegen nichtbezahlter Zinsen oder Forderungen Güter auf der Gant umschlugen, die in der Stadt und im Zehnten lagen. Man fürchtete sofort, daß dadurch dem Rat die Steuer entzogen werden könnte, wenn sie in geistliche Hände kommen, und bestimmte deshalb, kein Gantbrief, den ein Geistlicher verlangte, solle aus der städtischen Kanzlei gegeben werden, ehe diese nicht mit den Stadtrechnern wegen der Steuer des Guts, das er durch die Gant an sich gebracht habe, sich vertragen und die Stadtrechner eine Urkunde darüber beigebracht haben. Und noch 1514 wurde wiederholt bestimmt, kein Bürger oder Zünftiger solle an einen Geistlichen oder ein Gotteshaus liegende Güter oder Zinsen weder innerhalb der Stadt noch außerhalb von den Herrschaften, Gebieten und Obrigkeiten desselben ohne Einwilligung des Rats verkaufen.

## 3) Zivilrecht.

### a. Die Leibeigenschaft.

Was das bürgerliche Recht der Stadt anbetrifft, so war erstes Erfordernis der Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Gewerben die Ebenbürtigkeit. Seit auch die Ulmer Handwerker politisch als Bürger galten, waren gerichtlich alle Gemeindeangehörige ebenbürtig und der Geburtsstand der Beamtengeschlechter bezog sich nur noch auf ihr Vorrecht zur Bekleidung bestimmter öffentlicher Aemter. Alle Ulmer bildeten seither eine einheitliche Standesgenossenschaft, Ebenburt oder Hausgenossenschaft und waren gleichmäßig rechts- und handlungsfähig; Ungenossen waren nur noch die Untertanen vom Ulmer Lande.

Wie überall, so konnte es auch in Ulm infolge von standesungleichen Ehen auch unter den Familienangehörigen Ungenossen geben und seit die Standeseigenschaft der Besitzer von liegenden Gütern auf diese selbst übertragen wurde, entstand eine dingliche oder reale Ebenbürtigkeit, so daß nur derjenige

ein Gut erwerben konnte, der eines Gutes Genosse war. Freies Eigen konnte nur von einem Vollfreien erworben werden. Das altgermanische Verhältnis, daß die Arbeitskraft eines Menschen lebenslänglich und in erblicher Weise einem andern rechtlich zugehörte, war jedenfalls auch in Ulm ursprünglich derart ausgebildet, daß die Zahl der Leibeigenen oder Armleute der Stadt die der Freien überwog. Nach germanischem Rechte waren die Eigenleute den Haustieren gleich; der Herr hatte die Gewalt über ihren Leib und ihr Leben, ein unbeschränktes Verkaufsrecht sowie die Befugnis, ungemessene Dienste und Abgaben zu fordern. Es stand ihm die Gewalt zu, den Leibeigenen oder die Leibeigene zu binden, zu fesseln, zu züchtigen und einzuschließen, wie er wollte, sie zur Heirat mit einem Leibeigenen zu zwingen und diese Heirat wieder zu scheiden. Auch das gesamte Gut des Leibeigenen oder der Leibeigenen gehörte dem Herrn. Dritten gegenüber aber haftete der Herr schlechthin für jeden Schaden, den der Eigenmann oder das Eigenweib anrichtete wie für den Schaden, den seine Tiere verursachten; er konnte aber auch Ersatz verlangen für den Schaden, den man seinem Hörigen zufügte. Der Eintritt in die Leibeigenschaft erfolgte mit der Geburt; das Kind, welches der Schoß einer unfreien Mutter gebar, war der Leibeigenschaft verfangen. „Das Kalb folgt der Kuh", hieß der Rechtssatz. Gehörten deshalb die Eltern verschiedenen Herren, so fiel das Kind dem Herrn der Mutter zu. Auch ein Freigeborener wurde unfrei, wenn er mit einem Eigenweibe eine gesetzliche geschlechtliche Verbindung einging. „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn". Nahm ein Unfreier eine Freie zum Weibe, so traf ihn der Tod. „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich."

Grund zur Entstehung der Unfreiheit war die Kriegsgefangenschaft oder die Zahlungsunfähigkeit. Der Kriegsgefangene oder der zahlungsunfähige Schuldner, der von der Familie oder Freundschaft nicht ausgelöst wurde, verfiel als Leibeigener dem Gläubiger. Auch konnte ein Freier freiwillig seinen Nacken der Leibeigenschaft beugen, falls sein Erbe zustimmte. Endlich verlor jeder Freie die Freiheit, der ein Jahr und einen Tag lang unter den Unfreien eines Herrn lebte. „Die Luft macht unfrei", sagte das Wildfangrecht. Ein Austritt aus der Leibeigenschaft fand mit Gunst und Willen des Herrn durch Freilassung statt. Der

Eigenmann wurde dadurch entweder zum Liten (aldio) oder er erhielt die volle Freiheit, wenn er durch Uebergabe eines Speers wehrhaft gemacht wurde oder durch den Pfennigwurf (manumissio per denarium), indem ihm ein Pfennig aus der Hand geschlagen wurde zum Zeichen, daß er den monatlichen Leibzins von einem Pfennig nicht mehr zu zahlen hatte. Der Austritt aus der Leibeigenschaft konnte dadurch aber auch sich vollziehen, daß der Herr seinen Pflichten gegen den Leibeigenen oder die Leibeigene nicht nachkam; denn dem Rechte des Leibherrn auf die Arbeitskraft stand das Recht des Leibeigenen oder der Leibeigenen auf Unterhalt und Schutz durch den Leibherrn gegenüber. Verließ deshalb der Herr seinen Eigenmann oder sein Eigenweib in der Not, so verwirkte er sein Eigentum.

Durch den Einfluß des Christentums kam aber auch beim Leibeigenen mehr und mehr der Mensch zur Anerkennung und die viehische Knechtschaft ging in eine erbliche Dienstbarkeit höriger Leute über, die der Rechtsfähigkeit gegenüber dem Herrn und Dritten immer mehr teilhaftig wurden. Indem die Herren Zugeständnisse machten, entstand das Hofrecht; der unbeschränkte Zins- und Dienstzwang verwandelte sich in die Pflicht zu bestimmten Diensten und Abgaben. Schon 813 entzog die Kirche den Leibherren die Scheidungsbefugnis verheirateter Eigenleute. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden", hieß es nunmehr. Sobald die Herrschaft zwei Einzelleute gegen ein Schürzengeld, ein Bockfell oder einen Kuppelpelz zusammengegeben hatte, war eine Scheidung der Verheirateten durch den Leibherrn verboten und nur das Recht der ersten Nacht blieb für den Leibherrn erhalten, bis die Kirche auch dieses Recht beseitigte. Auch das Recht, den Leibeigenen oder die Leibeigene außer Landes zu verkaufen, wurde den Leibherren schon unter den Franken genommen. Der jährliche Leibzins verwandelte sich in ein Fastnachtshuhn und seit 1000 schon wurde der rechtliche Uebergang der Habe auf die Leibeserben von Eigenleuten anerkannt und nur ein Teil davon, der Sterbfall oder blos das Besthaupt, blieb der Herrschaft. Seit 1200 wurde ferner die Tötung und später auch das gefährliche Schlagen und willkürliche Peinigen von Eigenleuten verboten, wogegen freilich auch die Herrschaft den Vorteil gewann, daß sie nun nicht mehr unbedingt für den Eigenmann haftete weil dieser sich verpflichten

und Rechte erwerben konnte. Er erhielt die Fähigkeit zum Zeugen als Kläger und Beklagter. So konnten seit der Einführung des römischen Rechts die deutschen Eigenleute mehr den liberati als den servi verglichen werden; es fehlte ihnen zur vollen Freiheit nur die Freizügigkeit, die Abschaffung des Losbriefs, des Ehekonsenses, der Hofdienste und persönlichen Dienste.

Auch in Ulm schenkte jedenfalls Vielen, welche als Eigenhörige in den Besitz des mächtigen Gotteshauses Reichenau gekommen waren, der Krummstab des Abtes schon im 9. und 10. Jahrhundert die Freiheit. Es sonderten sich unter den Eigenleuten des Klosters diejenigen ab, welche wichtige Stellen in der Verwaltung des Klosterweilers bekleideten und bildeten einen eigenen Stand, den der Dienstmannen oder Klosterministerialen. Seit 1100 etwa wurde so auch Ulm ein Hort für die Ausbreitung der Freiheit. Es finden sich zwar leibeigene Bürger in der Stadt Ulm noch am Ende des 13. Jahrhunderts; doch war diese Leibeigenschaft damals bereits dem Erlöschen nahe. Das Stadtrecht von 1296 bestimmte, wenn ein Bürger der Leibeigene eines Andern sei, solle er ihm alljährlich an Martini 12 Häller durch seinen Boten über die Türschwelle reichen müssen, wenn es sein Leibherr verlange. Erfolgte keine Anforderung des Leibherrn, so war auch nichts zu bezahlen. Ebenso war die Forderung des Sterbfalls durch den Leibherrn von dem Erben des Leibeigenen nach seinem Tode unstatthaft und es galt auch in Ulm der Grundsatz, daß wenn ein Unfreier Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gelebt hatte, ihn die „Stadtluft" nach Weichbildrecht (vicus) frei machte. Alle Zensualen mußten alljährlich 2 Häller zum Heile ihrer Seele auf dem Altar ihres Patrons opfern.

Im übrigen beschränkte sich auch in Ulm seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Eigenhörigkeit auf die Landbevölkerung unfreier Herkunft, welcher die Leibeigenschaft als „Vermächtnis Kains" mundgerecht gemacht wurde. Seit 1300 wurde aber auch den Eigenleuten, welche zur Feldbestellung auf Herrengüter gesetzt waren, von ihrem Leibherrn eine „Gewehre" nach Hofrecht d. h. ein Nutzungseigentum, eingeräumt und die meisten Dienste und Abgaben wurden Ebenteuer oder dingliche Lasten.

Bedeutsam war für die Leibeigenschaftsverhältnisse der Stadt Ulm am Ende des 14. Jahrhunderts der Ankauf der Herrschaften Helfenstein und Albeck. Die Bewohner

dieses Ulmer Landes waren seither mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Rate entweder Bürger oder Untertanen und diese Letzteren waren entweder freie Untertanen oder Leibeigene. Die Leibeigenen zerfielen dann wieder in die schweren und leichten Leibeigenen. Den Unterschied zwischen beiden begründete die Luft, die der Leibeigene atmete. Wer in Geislingen, Kuchen, Lonsee und Albeck geboren war oder Bürger einer dieser 4 Orte wurde, der wurde durch den Ort leibeigen. Diese 4 Orte waren die Pflanzstädte der ulmischen Leibeigenschaft; doch hatten ihre Einwohner keine Lasten und keine besonderen Dienste mit dem Leibe oder dem Vermögen zu leisten und standen deshalb in der leichten Leibeigenschaft. Sobald aber einer derselben einen der vier Orte verließ und in einen andern ulmischen Ort zog, fiel er in die schwere Leibeigenschaft, d. h. er mußte alljährlich ein Leibgefäll zahlen und wenn er starb, mußten seine Erben den Sterbfall entrichten. Als Grundsatz aber wurde 1423 gesetzlich ausgesprochen, daß kein Eigenmann des Rats, der diesem mit dem Leibe zugehörte, mehr Bürger von Ulm sollte werden können. Namentlich sollte dies für die Leibeigenen der Herrschaften Helfenstein und Albeck gelten, damit diese sich nicht entvölkerten. Dieses Gesetz wurde 1452 erneuert und dahin gemehrt, daß keine verheiratete Eigenmenschen mehr in Ulm wohnen, sondern alle verheirateten Eigenleute auf das Land ziehen sollten. 1453 wurde ferner bestimmt, alle Eheleute, welche in Geislingen wohnen, sollen ihr Leben lang dort bleiben. Nur wenn der eine Ehegatte starb, durfte der andere mit den Kindern wegziehen; ebenso sollten die Ledigen das freie Zugsrecht haben. 1463 wurde das Leibeigenschaftsehegesetz erneut beschlossen und 1467 wurde es dahin erweitert, daß selbst wenn der deutsche König oder ein Fürst oder Freiherr für ulmische Eigenleute bat, daß man sie als Bürger aufnehme, es beim Gesetze bleiben solle. 1474 wurde ferner festgesetzt, daß jeder, der Ulmer Bürger werden wollte, künftig den Stadtrechnern vorher schwören mußte, daß er kein Leibeigener der Stadt sei oder sich von deren Leibeigenschaft losgekauft habe. Die Landpfleger sollten ferner, wenn sie jemand aus der Leibeigenschaft entließen, stets einen Artikel in den Leibeigenschaftsbrief setzen, daß der Betreffende nur unter der Bedingung freigelassen worden sei, nie nach dem Ulmer Bürgerrecht stellen zu wollen.

Trotzdem machten aber namentlich einzelne Geislinger immer wieder Versuche, Ulmer Bürger zu werden. 1502 wurde deshalb das Leibeigenschaftsgesetz von 1474 erneuert und dem Bürgermeister strenge verboten, Eigenmenschen der Stadt, die nach dem Bürgerrecht stellten, vor den Rat zu lassen. Ferner wurde den Landpflegern geboten, alle weggezogenen Geislinger von ihrer neuen Obrigkeit zurückzufordern. Auch 1503 wurde das Gesetz wegen des Wegzugs der Geislinger erneuert und bestimmt, auch die Kinder von Geislingern sollten nie Bürger von Ulm werden können. Dem Bürgermeister wurde bei Strafe der Eidverletzung erneut strenge untersagt, einem Leibeigenen, der nach dem Bürgerrecht stellte, vor den Rat zu verhelfen; ebenso allen Richtern, Zunftmeistern, Räten und Bürgern. Auch für losgekaufte Leibeigene sollte dies gelten.

Ein wie es scheint sehr einflußreicher Geislinger namens Nikolaus Stößlin hatte es nämlich bei Gelegenheit des damals in Ulm stattfindenden Reichstags fertig gebracht, daß der Kaiser und sämtliche anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Freiherren sowie mehrere Städte des Schwäbischen Bundes die Bitte beim Rat gestellt hatten, er möge wenigstens die Kinder des Stößlin nach Ulm ziehen lassen; aber der Rat schlug trotzdem die Bitte ab und beschloß, auch in Zukunft keine derartige Bitte zu erhören. Der bald darauf in Scene gesetzte Geislinger Aufstand von 1514 war die Folge davon, hatte aber ebensowenig Erfolg. Vergebens versuchten auch auf dem Ulmer Lande im Bauernkriege die Leibeigenen unter Sengen und Brennen auf den Gütern ihrer Herren unter Berufung auf den Heiland die Freiheit zu erringen; ihr Aufstand wurde mit Gewalt unterdrückt und auch das Ulmer Landvolk blieb, wie überall in Oberschwaben, soweit es sich außerhalb des ulmischen Landes nicht seine Freiheit in den alten „Geburen“ oder reichsfreien Bauerngenossenschaften erhielt, leibeigen bis ins 18. Jahrhundert.

### b. Familienrecht.

Weiteres Erfordernis der Rechtsfähigkeit war die **Mündigkeit**. Verschwender konnten nach einem Gesetze von 1431 auf Antrag von deren Verwandten so lange in Verwahrnis genommen werden, bis sie sich besserten. Der Rat verordnete wenn jemand unziemliche Unfuhr treibe und der-

art ungeraten werde, daß es einem unter seinen Freunden und Verwandten mißfalle, so solle dieser es an den Rat bringen. Der Rat solle dann, wenn er die Angaben gerechtfertigt finde, den Verwandten das Recht erteilen, den Ungeratenen zu heimen, d. h. einzusperren, und von dem Nutzen seiner Güter zu unterhalten.

Auch betreffs des Eherechts finden sich in Ulm einige Verordnungen. Da mehrfach dem Gute von Kindern nachgestellt wurde, sollten Personen unter 25 Jahren ohne Einwilligung ihrer Eltern nicht zur Ehe greifen dürfen bei Strafe der Enterbung, falls dies der Vater beantragte. Die Richter hatten derartige Enterbungsbriefe unbeanstandet zu besiegeln. Elternlose Kinder sollten nur mit Einwilligung der Pfleger und ihrer nächsten Gesippen und Freunde zur Ehe greifen. Schenkte ein Bürger seine Güter seinen Söhnen, seinen Enkeln oder einem Freunde, so mußte er einen Eid schwören, daß er auf ewig auf diese Güter verzichte. Als Strafe für Heiraten ohne die gesetzliche Erlaubnis wurde die Verbannung aus der Stadt und dem Zehnten für die betr. Eheleute festgesetzt ebenso sollten die, welche ihnen zur Ehe verholfen hatten, ewig aus der Stadt verbannt werden. Wurden die Pfleger und das Gesippe nicht einig und die Sache gefährlich verzögert, so sollte die Obrigkeit den Fall entscheiden. Daneben sollte jeder, der unberechtigt zur Ehe griff oder dazu half und riet, an Leib und Gut vom Rate gestraft werden. Länger als 3 Stunden hatten hiezu die Richter nicht zu sitzen.

Im übrigen war das Eherecht im Mittelalter Sache der Kirche. Auch in Ulm sprach deshalb 1420 der Rat den Grundsatz aus, daß alle Eherechtssachen unter Vorbehalt der Gesetze der Stadt an den Bischof von Konstanz als ordentliche Instanz zu überweisen seien, der dann als geistlicher Gerichtsherr für jeden einzelnen Fall einen bischöflichen Kommissär aufstellte, so z. B. 1503 den Kleriker und kaiserlichen Notar Augustin Wage nrieder, augsburgischen Bistumsschreiber. Zweifelhaft war indessen, ob Eheverlöbnissachen auch vor das bischöfliche Gericht gehören. Der Augsburger Rat verbot deshalb 1456 bei Strafe der Ausweisung, einander in Ehrverlöbnissachen vor das bischöfliche Konsistorium zu laden. Mit der Reformation hörte in Ulm dieses bischöflich konstanzische Ehegericht auf und es wurde als Ersatz vom Rat ein beson-

deres Gericht für Ehesachen, das „Ehegericht", gebildet. Den Vorsitz hatte der Stadtaman, Richter waren 2 Ratsmitglieder, 1 Ratskonsulent, der Senior des Ministeriums und 4 nicht dem Rat angehörige Bürger, von denen 1 aus dem Patriziat, 3 aus dem Handelsstande waren. Der Aktuar und der Prokurator des Obergerichts wirkten auch beim Ehegericht mit. Bei armen Leuten mußte dieses die Prozesse umsonst führen.

c. Erbrecht.

Was das Erbrecht betrifft, so erhielten in Ulm die unmündigen Kinder beim Tode des Vaters vom Bürgermeister und Rat einen Pfleger aus ihrer Freundschaft oder in Gestalt von anderen ehrbaren Leuten gesetzt. Bei der Amtsübernahme hatten seit 1463 diese Pfleger dem Rate ein Inventicium oder einen „Finder", wie die hübsche deutsche Uebersetzung lautete, zu übergeben, woraus der Vermögensstand an liegender und fahrender Habe hervorging, und alljährlich dem Rat eine ehrbare Rechnung abzulegen. Dieses Inventar war in das von den Altvordern hiezu angelegte Buch einzutragen. Ferner bestimmte der Rat, kein Pfleger solle ein Gut, das zu dessen Pflege gehörte, an sich ziehen dürfen oder eine Barschaft, die in dieselbe gehörte, hinter sich nehmen oder legen lassen dürfen, sondern alles war aufs nützlichste anzulegen. Zuwiderhandlungen waren vom Rate zu strafen. Auch die Kapellen und Heiligen, das Siechenhaus und die Findelkinder sollten ebenso beaufsichtigt werden und ebenfalls jährlich Rechnung ablegen. Da der Rat sonst zu viel zu tun hatte, sollten bei jeder Ratsänderung 2 Mann aus dem Rate gewählt werden, um die Pflegschaftsrechnungen und die Abrechnungen des Rats einzunehmen. Diese zwei Pfleger sollten aber nie auf eine Zeit geändert werden, damit der Eine immer eingearbeitet war. Der Stadtschreiber hatte diesen Zweien ein Verzeichnis aller Pfleger der Kapellen, Heiligen, des Siechenhauses, der Findelkinder sowie aller privaten Pflegschaften zu übergeben. Von jedem Zunftmeister war deshalb ein Pflegamtszettel zu schreiben und der Kanzlei zu übergeben. Ebenso sollte dies seitens der Geschlechter geschehen, damit man ein vollständiges Register aller Pflegschaften erhielt. Alljährliche Rechnung war namentlich abzulegen über die reichen Siechen, die armen Siechen, Unsere Frau zu St. Leonhard, die Findelkinder, St. Jakob, die Kapelle am Berg,

die Heiligkreuzkapelle, St. Johann zu den Löchern, die Weingärtnerbrüderschaft, die St. Michaelskapelle auf dem Berge, St. Peter, St. Gilgen und St. Anton.

Da trotzdem manche Pfleger schlecht wirtschafteten, ließ der Rat 1502 das Pflegschaftsgesetz von 1463 neu verkündigen und schärfte allen Pflegern ein, mit dem ihnen anvertrauten Gut ordnungsgemäß zu handeln, widrigenfalls Strafe durch den Rat erfolge.

Zur Aufstellung eines mündlichen Testaments bedurfte man einen Notar und 7 Zeugen. So errichtete z. B. 1516 der schwäbische Bundesschreiber Berthold Späler vor dem Notar Hans Kneuslin und 7 Zeugen ein mündliches Testament. Im Testament wurden gewöhnlich 3 Testamentsvollstrecker ernannt. Ein schriftliches Testament war nach einem Erlaß von 1423 nur giltig, wenn es vor 2 geschworenen Richtern aufgesetzt und in deutscher Sprache abgefaßt war, eine Bestimmung, die nach einem Ratsbeschluß von 1420 auch für die Geistlichen galt. Nur wenn rechte Leibeserben vorhanden waren, bedurfte es dessen nicht. Wollte eine weibliche Person ein Testament machen, so hatte sie 1 oder 2 „Träger" zum Vollzug ihres „Gemächts" zu bestellen. 1382 beschloß der Rat, es solle künftig, damit das Erbe stets dem rechten Erben bleibe, leibliche Geschwister insolange einander beerben, als noch eines derselben am Leben sei. Lebten Geschwister in Gütergemeinschaft und es starb eines derselben ohne Leibeserben, so fiel das Erbe den hinterbliebenen Geschwistern zu. Streitig war die Erbfolge der Enkel. Die einen Richter behaupteten, nach altem Ulmer Herkommen erben die Enkel nur dann mit den Kindern, wenn ihnen dies besonders vorbehalten worden sei, die anderen erklärten, das Herkommen gehe dahin, daß die Enkel mit den Kindern erben. Der Rat erklärte deshalb 1452, daß es eines besondern Vorbehalts bedürfe, wenn die Enkel mit den Kindern erben sollten. Sollte eine Stiftung zu milden Zwecken erfolgen, so bedurfte es seit 1396 der Bestätigung der Erben vor Bürgermeister und Rat.

### d. Fremdenrecht.

Was das Fremdenrecht betrifft, so gingen die Bürger Schuldsachen den Fremden vor.

1439 wurde dieses Vorzugsrecht der Ulmer Bürger beim Gantverfahren gesetzlich erneuert. Es war seither nur bestimmt, daß wenn ein Bürger flüchtig wurde oder man ihn in Ulm wegen Schulden verklagte, die Bürger von seiner zurückgelassenen Habe von dem Pfleger zuerst bezahlt werden mußten. Nunmehr wurde dieses Gesetz dahin erneuert, daß der Bürger auch dann zuerst zu bezahlen war, wenn ein Nichtbürger ein Pfand rechtmäßig erklagt hatte. Nur wenn das Pfand von dem Nichtbürger neulich erklagt worden war, ehe der Schuldner flüchtig oder angeklagt worden war, hatte der Nichtbürger das Recht, nach dem Pfandrechte der Stadt Ulm mit seinem Gute zu verfahren.

Einen Einblick in das Ulmer Gantverfahren gibt uns der Bankbruch des Ulmer Kaufmanns Mathias Zimmermann. Die Klage eines Venediger Hauses beim Ulmer Bürgermeister gab diesem zunächst Veranlassung, ein Mitglied des Stadtgerichts mit der Untersuchung der Sache zu betrauen.[6] Da sofort auch Ulmer Gläubiger Ansprüche geltend machten, erklärte Zimmermann seine Zahlungsunfähigkeit und bat den Rat, zwei Ratsfreunde aufzustellen, um seine Habe zu Geld zu machen. Der Einwand Venedigs, es gehe nicht an, die Ulmer Gläubiger Zimmermanns mit dem von ihm aus Venedig gebrachten und in Ulm zu Geld gemachten Gut zu bezahlen, wies der Rat zurück mit der Begründung, das treffe nicht zu, Zimmermann habe im Gegenteil viel Ulmer Gut nach Venedig geführt. Als man ihn dort wegen seiner Schulden verhaftet habe, haben seine Frau und seine Geschäftsfreunde in Ulm aufgekauft, was sie haben bekommen können, es nach Venedig gesandt und dort zu Geld gemacht, um ihn frei zu bekommen. Frau und Freunde haben aber jetzt schwören müssen, keine Aenderung mehr mit der Zimmermannschen Habe vorzunehmen. Es scheint deshalb mannigfach vorgekommen zu sein, daß Ulmer Geschäftsleute in Venedig waren namentlich Baumwolle einkaufen, und mit dem Erlös die Ulmer Gläubiger befriedigten, so daß die Venediger das Nachsehen hatten.

## 4) Strafprozeß und Strafrecht.

Die obere Instanz für Strafsachen war in Ulm Bürgermeister und Rat als Vogt der Stadt; dagegen besorgte die niedere Strafrechtspflege neben der Entscheidung von Privatrechts-

streitigkeiten der Bürger unter sich sowie die Geschäfte der Staatsanwaltschaft die sog. Einung, eine den alten Römern nachgebildete Beamtung von zwei Konsuln oder Einungern, einem Patrizier und einem Plebejer, welche die Geschäfte der Einung abwechslungsweise führten. Die Besetzung dieses Einungsamts lag ursprünglich in den Händen des geistlichen Stadtherrn und ging erst später an die Gemeinde über. Wie z. B. 1388 der Bischof von Regensburg das dortige Friedgericht auf 20 Jahre an den Rat verpfändete, so ging es anscheinend auch in Ulm. Die ursprüngliche Bestimmung dieser Konsuln war, die streitenden Parteien auf gütlichem Wege zu einigen, und es wurden denselben deshalb vom Rate weitläufige und schwierige Streitigkeiten übertragen, um sie tunlichst auszugleichen. War dies nicht möglich, so waren dieselben dem Rate zur Aburteilung zurückzugeben. Die Schaffung dieses Amtes erfolgte am Anfang des 13. Jahrhunderts. Es war die niedere Vogtei der Stadt an Stelle der sogen. Stadtvogtei, stand deshalb unter dem Bürgermeister als Obervogt und richtete alle Schuldsachen von 1 Pfd. Häller bis zu 15 Gulden sowie alle Schmäh- und Raufhändel zwischen den edlen Geschlechtern der Stadt. Auch verhörte dieses Amt alle Gefangenen. Alle Ratsmitglieder, die kein anderes Amt hatten, sowohl von den Geschlechten wie von der Zunftgemeinde, waren wechselsweise Einungs- oder Strafherren. Je nach 4 Wochen wechselten die beiden Strafherren mit 2 anderen. Da es 8 Patrizier und 9 von der Gemeinde waren, welche dieses Amt führten, kamen immer 2 andere Einunger zusammen. Protokollführer war der Einungsschreiber, ein Offiziant, der auch bei den Aemtern der Feld-, Bau-, Feuer- und Wassergeschworenen und der Mühlenschau Aktuarius war. Die Vorladung der Beklagten besorgten der Amts- und die beiden Marktknechte, welche an den Märkten ihr Augenmerk auf Zank, Streit und Unterschleif zu richten hatten. Wurde jemand im Namen dieses Amtes vor Gericht geboten und er erschien nicht auf dreimalige Vorladung, so wurde er im Turm in den Stock gelegt. Vom Machtspruch der Einung konnte man an den Bürgermeister und Rat als die ordentliche Vogtei der Stadt Berufung einlegen. Wie die Einunger die Voruntersuchung leiteten, so verkündeten sie auch dem Verurteilten das Urteil. Bei wichtigen Verhören großer Verbrecher wurde ein rechtskundiger Ratskonsulent beigezogen.

Hatten die Einunger Streitende und Raufer vereinigt, so zogen sie drei ehrbare Männer oder Frauen als Zeugen bei, die beschwören mußten, daß sie die Einung gesehen und gehört haben. Geschah etwas gegen das Gemeinwohl, wodurch Aufruhr und Widerwärtigkeit zu befürchten war, so hatten sie unverzüglich einzuschreiten. Jede Gesetzesverletzung war der Einung mitzuteilen, welche dann die Sache vor den Rat brachte. Doch hatte sie nur Dinge zu verfolgen, welche die Geschlechter betrafen, während für Vergehen von Zünftigen der Zunftmeister zuständig war. Auch die Gewerbepolizei stand unter den Einungern. So besorgten sie mit 2 Zünftigen die Brot- und die Fleischschau, d. h. die Kontrolle, ob die Pfennig- und Hällerbrote die dem jeweiligen Fruchtpreise entsprechende Größe hatten, das Fleisch bankwürdig und der Fleischpreis entsprechend dem jeweiligen Viehpreise war. Auch die Gemeindeweide unterstand der Aufsicht der Strafherren. Sie hatten zeitweise die auf der Gemeindeweide laufenden Schafe usw. nachzählen zu lassen, damit kein Weideberechtigter mehr Tiere auf die Weide trieb, als ihm zustand. Die Eschhaien und Stadthirten hatten ihnen jede Ueberschreitung anzuzeigen. Sie hatten zu sorgen, daß die Bäcker nicht mehr als die gesetzliche Zahl Schweine hielten und die Taglöhnertaxen nicht überschritten wurden. Ebenso unterstand der Einung die Aufsicht über die guten Sitten. Wer sich eines gewöhnlichen Fluchs schuldig machte, wurde von der Einung gestraft, schwerere Flüche kamen vor den Rat.

Wer wegen Gesetzesverletzung vor die Einung geladen wurde und nicht erschien, mußte 8 Tage von der Stadt, wenn er nicht eidlich verhüten konnte, daß er die Vorladung nicht erhalten habe und nicht zu Hause gewesen sei. Auch wer wegen Schulden angeklagt wurde, wurde vor die Einung geladen und aufgefordert, zu den Heiligen zu schwören, daß er den Gläubiger binnen eines Monats befriedigen werde. Wer nicht vor der Einung erschien, wurde verhaftet, wobei jeder Bürger bei Strafe eines Monats Stadtverbot oder 1 Pfd. Hlr. behilflich sein mußte. Auch mutwillige Wirtsschuldenmacher erhielten von der Einung 8 Tage Stadtverbot und wurden zur Strafe von 5 Schill. Hlr. und Zahlung der Schuld verurteilt. Im Verein mit dem Bürgermeister hatten ferner die Einunger wöchentlich mindestens einmal und, wenn es die Not erforderte, bei Nacht

die schädlichen Leute in den Häusern aufzusuchen. Jeder Bürger, den sie zur Feststellung schädlicher Leute in Anspruch nahmen, mußte ihnen bei 5 Schill. Hlr. Strafe dazu beholfen sein. Kamen sie vor ein Haus und verlangten die Oeffnung der Türe und es geschah dies nicht, so waren sie befugt, Gewalt zu gebrauchen. Auch die Beaufsichtigung des Wachdienstes lag ihnen ob.

Die Grundlage für ihre Tätigkeit bildete das Einungsbuch, das eine große Zahl von Polizeiordnungen des Rats enthielt. Namentlich aber wurden in dieses Einungsbuch alle Personen eingetragen, welche die Stadt und den Zehnten verlassen hatten, ohne ihren Verbindlichkeiten nachgekommen zu sein. Die Einung trat ferner in Wirksamkeit, wenn das Frongericht festgestellt hatte, daß bei einem Schuldner nichts Pfändbares vorhanden sei. In diesem Falle hatte der vom Bürgermeister als Obervogt mit der Pfändung beauftragte Büttel den Schuldner vor das Einungsamt zu bringen, wo er den Offenbarungseid zu leisten hatte, daß er weder Geld noch Pfand zu geben habe. Die Einunger legten ihm darauf den Eid auf, binnen Monatsfrist entweder zu zahlen oder die Stadt und den Zehnten von Ulm so lange zu verlassen, bis die Zahlung erfolgt sei.

Dieser Schwur wurde dann im Einungsbuche protokollieren. Zahlte nun der Schuldner nicht, so konnte der Gläubiger beim Bürgermeister die Verhaftung des Schuldners beantragen, der darauf wegen Eidbruchs ins Gefängnis gelegt und vom Rate bestraft wurde, wie wir dies z. B. 1498 finden. Die zunehmende Zahl betrügerischer Bankbrüche machte eine schärfere Gesetzgebung auf diesem Gebiete schon frühe notwendig. So wurde 1382 beschlossen, wer aus Ulm wegziehe und dabei seinen Gläubigern gefährlich ihr Gut enttrage, solle ein übersagter Mann und samt seinem Weibe ewig aus der Stadt und dem Zehnten verbannt sein; auch sollten seine Erben wegen seiner hinterlassenen Schulden rechtlich belangt werden können. Die verläumderische Behauptung, daß einer „fluchtsam" geworden sei, wurde mit 1 Jahr Stadtverbot bestraft, wobei es gleich blieb, ob der Verläumdete ohne oder mit Erlaubnis des Bürgermeisters die Stadt verlassen hatte. 1395 wurde ferner vom Rate, da sich die Zahl der flüchtigen Schuldner fortwährend mehrte, bestimmt, es solle für Leute, die im Einungsbuche stehen, von niemand

mehr eine Fürbitte beim Rate eingelegt werden dürfen. Da es aber nach wie vor vorkam, daß Leute, denen die Stadt verboten worden war, von den Einungsherren verlangten, sie möchten den Rat um Begnadigung bitten, bestimmte der Rat, wenn einer Gut oder Kaufmannschaft kaufe und Schulden damit zahle, solle ein solcher Handel unkräftig sein, sobald die übrigen Gläubiger um Verhaftung des Guts einkommen, und es solle dann jeder nach Maßgabe seiner Forderung bezahlt werden. Jeder aber, der Schulden halber flüchtig wurde, sollte künftig unnachsichtlich ins Einungsbuch eingeschrieben werden und dann keinem Ratsfreunde mehr gestattet sein, für seine Rückkehr beim Rate ein gutes Wort einzulegen. Wer sich infolge von Schulden eidlich verpflichtete, die Stadt zu verlassen, sollte nicht nur die Stadt, sondern auch den Zehnten meiden. Wurde das Gut eines flüchtigen Schuldners verkauft, so war der Kaufbrief mit dem Stadtgerichtssiegel zu versehen, damit der seitherige Besitzer rechtlos wurde. Befriedigte ein Schuldner nur einen Teil der Gläubiger, so hatte er binnen 8 Tagen die Stadt zu verlassen und durfte sie ohne Einwilligung seiner Gläubiger nicht mehr betreten. Kam er dennoch in die Stadt, so konnte ihn jeder seiner Gläubiger gefangen nehmen und solange bei sich festhalten, bis er bezahlt hatte.

1414 wurde, da dieses Stadtverbot gegen flüchtige Schuldner und ihre Weiber mannigfach lässig durchgeführt wurde, beschlossen, künftig nicht nur alle flüchtigen Schuldner in das Einungsbuch einzuschreiben, sondern auch das Stadtverbot dadurch zu verschärfen, daß auch der Aufenthalt im Zehnten untersagt wurde. Den Gläubigern aber sollte gestattet sein, ihre ausgeklagten Schuldner durch alle weltlichen und geistlichen Gerichte auf deren Kosten zur Zahlung zu zwingen. 1417 wurde trotzdem geklagt, daß immer mehr Leute ihre eigene und anderer Leute Habe auf die Seite schaffen und dann „unausgeklagt" aus der Stadt flüchten, so daß die Gläubiger nichts erhalten. Der Rat beschloß deshalb, da die seitherigen Gesetze nichts geholfen haben und bei diesen Vorkommnissen immer nur die geringen Leute um ihre Habe kommen, die reichen Leute sich aber rechtzeitig sichern, künftig nicht nur alle, welche in gefährlicher Weise den Leuten ihr Gut entragen, samt ihren Weibern auf ewig aus der Stadt und dem Zehnten zu verweisen, sondern auch jede Bitte um Be-

gnadigung solcher Schulden zu verbieten. Der Verbrecher war in das Einungsbuch einzuschreiben und der Gläubiger hatte das Recht, mit ihm zu machen, was er wollte, sobald er seiner habhaft wurde. Ebenso sollten seine Kinder, falls sie im Brote der Eltern gestanden und an der Missetat teilgenommen hatten, vom Rate gerichtlich belangt werden können. Dem Gläubiger wurde bei Strafe von 1 Jahr Stadtverbot verboten, mit einem solchen flüchtigen Schuldner einen Vertrag dahin zu schließen, daß er wieder in die Stadt und den Zehnten solle hereinkommen dürfen; alles aber, was an Gütern desselben vorhanden war, war dem Gesetz entsprechend gleichmäßig unter alle Gläubiger zu verteilen und das Vermögen der Ehefrauen sollte dabei für die Schulden der Männer voll und ganz haftbar sein.

Das benachbarte Augsburg führte diese Bestimmung erst später durch. Dort wurde erst 1432 beschlossen, daß Weiber, welche Kaufmannschaft trieben, keine weibliche Freiheit genießen sollten. Auch in Ulm, wo 1435 das Gesetz von 1417 wegen des betrügerischen Verkaufs von Gütern zum Nachteil der rechtmäßigen Gläubiger erneuert wurde, wurde 1437 mehrfach geklagt, daß Bürger, die wegen Schulden ausgeklagt, d. h. gepfändet worden waren, zwar selbst aus der Stadt und dem Zehnten gingen, aber ihre Ehefrau in Ulm sitzen ließen. Es wurde deshalb verordnet, daß künftig auch solche Ehefrauen sollten ausgeklagt werden können, welche nicht zu feilem Kaufe saßen Männliche Personen aber konnten nur ausgeklagt werden, wenn sie zu feilem Kaufe saßen, und jeder, welcher einem Bürger der Stadt Ulm oder anderen in Ulm seßhaften Leuten deren Schlüssel, Hausrat, Barschaft oder Federbetten usw. enttrug, versteckte, verschob oder behielt, oder Beihilfe hiezu leistete, sollte künftig vom Rate bestraft werden.

1456 wurde des Weiteren den Einungern bei ihrem Amtseide verboten, den Rat um Begnadigung für einen mit Stadtverbot Belegten zu bitten, da dies dem Rat erheblichen Eintrag tue und dadurch viel Irrung entstehe, und 1478 wurde weiter verordnet, da es immer wieder vorkomme, daß Leute, denen aus dem Zehnten geboten worden sei und die geschworen haben, denselben nicht mehr zu betreten, trotzdem in denselben hereinkommen, sollen künftig Leute, denen vom Rat, der Einung oder den Bettelherren aus dem Zehnten geboten worden sei oder welche wegen Schul-

den geschworen haben, den Ulmer Zehnten nicht mehr zu betreten, bei Strafe durch den Rat nicht mehr in den Zehnten kommen dürfen. Und da es vielfach vorkam, daß Schuldner, welche vor der Einung Zahlung auf einen bestimmten Tag versprochen haben, ihr Gelübde nicht hielten, befahl der Rat, wer vor der Einung ein Gelübde wegen einer Geldschuld tue und es nicht halte, solle gemahnt werden, binnen 8 Tagen zu zahlen oder sich mit seinem Gläubiger gütlich zu vergleichen, widrigenfalls er sofort die Stadt zu verlassen oder Strafe durch den Rat zu gewärtigen habe. Im gleichen Jahr wurde das Gesetz von 1417 erneuert und weiter bestimmt, wenn jemand sein Gut gefährlich entirage, aufgebe oder verschließe, sollen seine Gläubiger die Uebergabe desselben dadurch erzwingen dürfen, daß sie ihn solange ins Gefängnis legen, bis er zahle, und es sollen dann für die Verköstigung solcher Schuldgefangenen täglich nicht mehr als 4 Pfennig ausgegeben werden.

1504 wurde erneut darüber geklagt, daß viele Personen, die vor der Einung dem Bürgermeister und den Stadtrechnern geschworen hatten, ihre Schulden in bestimmter Zeit zu zahlen, diesen Schwur nicht gehalten haben. Die geschäftlichen Verhältnisse Ulms müssen damals sehr zweifelhaft gewesen sein, denn in der Weise jener Zeit knüpfte daran der Rat die Klage, daß wegen dieses unchristlichen Verhaltens vieler Ulmer Gott Krieg, Teuerung, die Pest und die Blattern über Ulm verhängt habe, denn nichts sei Gott so unangenehm als der Frevel gegen Treue und Glauben. Es wurde deshalb bestimmt, daß künftig jeder, der seinen Schwur auf Bezahlung breche, in den Turm gelegt und an Leib und Gut hart gestraft werden sollte. 1517 wurde weiter bestimmt, daß jeder mit Stadtverbot belegte Schuldner, der in der Stadt blieb, in den Turm gelegt werden sollte.

Der Kampf um die eigene Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte durchtobte das ganze 14. Jahrhundert. In der Zeit zwischen 1296 und 1312 erfolgte in Ulm die Auflösung aller Handwerkszünfte (zunftae in arte mechanica), weil sich diese wie die Herrenzünfte eigene Gerichtsbarkeit angemaßt hatten. Schon 1296 waren deshalb alle Nebengerichte (fora sinistra) und alle vadimonia verboten worden. Während alle Schlag- und Raufhändel der Geschlechter und alle Strafklagen gegen Geschlechter der Einung zu melden waren, welche den

Fall zu untersuchen und dann dem großen Rate zur Entscheidung vorzulegen hatte, dem in diesem Falle die Festsetzung der Strafe und Besserung an Leib und Gut zustand, waren wenn der Uebeltäter ein Angehöriger der Gemeinde der Zünfte und Handwerke war, solche Vergehen seit 1397 dem zuständigen Zunftmeister zu melden und die Zunft hatte dann die Strafe über den Missetäter zu verhängen, wobei dem Rat ein Einspruchsrecht gegen das Urteil der Zunft nur dann zustand, wenn der Verurteilte gegen dasselbe an den Rat Berufung einlegte. Nur wenn die Einung die Verfolgung des Täters in die Hand genommen hatte, ehe seine Aburteilung durch die Zunft erfolgt war, konnte der Rat sich mit der Sache befassen. Den Geschlechtern blieb also auch seit 1397 ein eximierter Gerichtsstand insofern, als sie nicht unter einem Zunftmeister als niedern Vogt, sondern unmittelbar unter dem Bürgermeister und der Einung als ordentlichem Vogt standen; sie waren als ehemalige Lehensleute der Kirche gerichtlich Vogtsleute geblieben, während die Zunftbürger dem Gericht ihres Zunftmeisters unterstanden.

Der wiederholte Versuch, Beleidigungen, welche bereits von anderer Seite ausgeglichen waren, vor die Einung zu ziehen, wurde dadurch abgeschlagen, daß 1513 und 1568 der Rat wiederholt bestimmte, die Einung solle sich mit bereits ausgeglichenen Schmähhändeln nicht mehr beladen, und alle deshalb verfügten Strafen ungiltig sein. 1465 wurde bestimmt, die Sitzungen der Einung sollen künftig immer nachmittags gehalten werden, damit die Einunger vormittags im Rate sein können, und 1515 wurde auf Nichtbeachtung einer Vorladung vor die Einung die Strafe von 10 Schill. Hlr. und im Wiederholungsfalle eine höhere Strafe gesetzt. Eine Aenderung erfuhr die Einung in Jahre 1548. An die Stelle der 17 Einunger traten nunmehr 8 Strafherren, 4 Patrizier und 4 Plebejer, und dabei blieb es bis 1802.

Die Grundlage des Ulmer Strafrechts bildete das alte Stadtrecht, das 1296 anläßlich einer kaiserlichen Verleihung desselben an die Reichsstadt Ravensburg erstmals vorkommt. Dasselbe setzte auf den Mord, d. h. auf den mit Ueberlegung ausgeführten Totschlag, den Tod. Die Art der Todesstrafe nennt das Stadtrecht nicht; in der Regel bestand sie bei einfachem Mord im Abschlagen des Kopfes mittelst des Schwertes, wobei der

Delinquent mit entblößtem Halse und verbundenen Augen mit den zusammengebundenen Armen knieend an einen Holzblock gefesselt wurde, so daß sein Kopf auf dem Block ruhte. Neben dem Block lag in der Regel auf einer Bahre der Leichnam des Ermordeten. So war es wenigstens 1542. Gattenmörder oder -Mörderinnen sowie Betrüger wurden zuerst mit entblößtem Oberleibe und auf den Rücken gebundenen Händen an den Pranger auf dem Marktplatze gefesselt und an beiden Armen mit glühenden Zangen gezwickt; dann wurden sie entkleidet, ihnen die Arme und Beine auf dem Rücken zusammengefesselt und ein Stein darangebunden, worauf die Männer offen, die Frauen dagegen in einem Sacke in der Donau ertränkt wurden. Auf dem Lande, wo kein größerer Fluß vorhanden war, wurden die Gattenmörderinnen nach dem Zwicken an den Armen unter dem Galgen an Händen und Füßen gebunden und in ein Grab gelegt, in diesem mit einem durch den Unterleib getriebenen Holzpfahl festgenagelt und dann lebendig begraben. Im 16. Jahrhundert wurde diese Strafe 32mal in der Ulmer Herrschaft vollzogen und erst seit 1600 etwa kam diese schreckliche Strafe ab. Selbstmörder wurden in ein Faß geschlagen und der Donau übergeben (1504). Brandstiftern wurden die Hände mittelst Ketten auf den Rücken geschlossen; dann wurden sie an einen Pfahl gefesselt und lebendig verbrannt (1552). Das damalige Strafrecht begnügte sich eben nicht mit der Zerstörung der gefährlichen Existenzen, sondern suchte durch die Härte der Strafe und die Oeffentlichkeit des Strafvollzugs abschreckend zu wirken. Die Leichname der Hingerichteten kamen auf den Schindanger oder in die Anatomie im Seelhause. 1387 entschied das Bistum Konstanz einen Streitfall wegen der Beerdigung Hingerichteter; doch ist Nähreres hierüber nicht bekannt. Wer Jungfrauen oder Frauen schändete, wurde entkleidet, an den Pranger gebunden, mit Dornen blutig gegeißelt, dann an Händen und Füßen gebunden und lebendig unter dem Galgen begraben (1296). Auf Betrug und Treubruch stand der Tod durch das Rad. Der Delinquent wurde dabei nackt mit Weiden auf ein Wagenrad geflochten, das wagrecht auf der Richtstätte aufgerichtet war, und dort dem Tode durch den Hunger ausgesetzt. Eine Erleichterung war, wenn ihm durch den Henker mittelst des Rads erst die Arme und dann die Beine zerbrochen und dann

der Todesstoß auf die Brust versetzt wurde. Wechselfälscher wurden 1445 mittelst des Schwerts enthauptet.

Seit 1463 galt auch in Ulm das sogenannte Augsburger Recht. Als übler Straßenraub galt nach demselben die Beraubung von Priestern, Pilgern und Kaufleuten und er wurde mit dem schimpflichen Tode am Galgen bestraft, wobei Edelleute in Stiefeln und Sporen gehängt wurden, während auf gewöhnlichem Straßenraub das Enthaupten mittelst des Schwerts oder der Feuertod stand. Edelleute wurden dabei an den Schweif eines Pferdes gebunden zum Galgen geführt. Raubmörder wurden auf das Rad geflochten. Die Inhaftierung von gefährlichen Gefangenen wie Raubrittern usw. geschah in einem „ummauerten Gefängnis", d. h. in einem Keller ohne Türe, in welchen der Gefangene durch eine Lucke in der Decke mittels eines Haspels hinuntergelassen wurde. Speise und Trank wurden durch eine kleine Maueröffnung hineingereicht, ebenso wurde der Unrat des Gefangenen entfernt. Auf Schwängerung der Schwester der Ehefrau stand seit 1380 ewige Verbannung. Auf Diebstahl stand der Galgen. So wurde z. B. 1503 der Besitzer der Bürglensmühle wegen Diebstahls unschuldig gehängt. Auf dem Verbrechen der Heimsuchung, also dem Hausfriedensbruch, stand in Ulm eine Geldstrafe von 10 Pfd. Hlr., wovon der Kläger 32 Schilling und 1 Hlr erhielt. Verwundung eines Fremden oder Beleidigung eines solchen wurde 1296 durch den Landvogt oder dessen Stadtvogt bestraft, später durch den Bürgermeister und Rat. Schmähte oder beleidigte ein Bürger den andern oder schlug er ihm eine blutige Wunde, so mußte er 10 Pfd. Hlr. bezahlen. Felddiebstähle und Schädigungen blieben straflos, wenn der Geschädigte den Täter an Ort und Stelle selbst beleidigte oder maßregelte; wenn er ihn aber festnahm und vorführte, hatte der Täter nicht nur den Schaden zu ersetzen, sondern auch dem Aman und dem Vogt 10 Pfd. Hlr. zu zahlen.

Verhältnismäßig mild wurden die Totschläger bestraft. Sie wurden 1498 auf 5 Jahre aus der Stadt gewiesen. Wollten sie nach dieser Zeit wieder herein, so hatten sie eine Strafe von 50 Pfund Hlr. zu zahlen. Für Justizmorde pflegte man die Betroffenen oder die Hinterbliebenen zu entschädigen, so gut das möglich war. So erhielten z. B. 1503 die Hinterbliebenen des unschuldig wegen angeblichen Diebstahls ge-

hängten Bürglenmüllers das Recht, einen weitern Gang in ihrer Mühle einzurichten. Auf Felddiebstählen usw. stand der Stock oder Schandpfahl. Die Schandsäule stand auf der Schandbühne auf dem Marktplatze. Der Verbrecher wurde dort durch ein Halseisen festgehalten und vom Henker öffentlich zur Schau gestellt. Diese Strafe kam ferner auch als Nebenstrafe neben verstümmelnden Leibesstrafen vor. Das Halseisen sollte beschimpfend wirken, weshalb dem am Pranger ausgestellten Verbrecher ein Zettel angehängt wurde, auf welchem sein Verbrechen stand. Scheltende Frauen wurden ebenfalls zur Strafe auf dem Pranger in die Geige gespannt, ein Instrument in Form einer Geige mit 2 größeren und 4 kleineren Löchern, in welche die Hälse und die Handgelenke der Frauen derart eingespannt wurden, daß sie sich wie scheltend gegenüberstanden und sich während der ganzen Zeit ins Auge sehen mußten. Oeffentliche Auspeitschung und Kettenstrafe war das Strafmittel für liederliche Frauen.

Die üblichste Strafe war das Stadtverbot. Der zu Bestrafende mußte schwören, die Stadt zu verlassen; blieb er trotzdem in derselben oder kam vor Ablauf des Stadtverbots wieder herein, so wurde er seit 1479 im Betretungsfalle in den Turm gelegt und um Geld gestraft. Gegen die Urteile der niederen Vogtsgerichte der einzelnen Geschlechter auf dem Ulmer Lande stand den Parteien ursprünglich die kostenfreie Berufung nach Ulm zu. Als indessen von diesem Rechte vielfach in unbilliger Weise Gebrauch gemacht wurde, so daß die Parteien in Schaden kamen, wurde 1494 bestimmt, daß künftig die verlierende Partei der gewinnenden die Appellationskosten solle bezahlen müssen. Vor dem Strafurteil über einen Verbrecher wurde der Fall seit 1545 regelmäßig an das aus 9 Rechtsgelehrten bestehende Ratskonsulentenkollegium überwiesen und dann erst vom Rate das Urteil gesprochen. Die Verurteilung schwerer Verbrecher geschah regelmäßig am Freitag bei gebotenem Rate. Wurde ein Todesurteil mit Stimmenmehrheit gefällt, so wurde es von Alters her dem Gefangenen sofort durch die beiden Einunger verkündet. Im 18. Jahrhundert geschah das eine Zeit lang durch den Turmmeister.

Der Bann des Ulmer Rats umfaßte ursprünglich nur die Stadt und den Zehnten. Zur Ergreifung von flüchtigen Uebeltätern wurden oft sehr erhebliche Belohnungen vom Rate ver-

sprochen. So setzte z. B. der Rat 1505 eine Belohnung von 400 Gulden für denjenigen aus, der einen Knecht ergriff, welcher die Frau seines Dienstherrn, eines Gastwirts, ermordet hatte. Das Hauptmittel, entflohene Verbrecher dingfest zu machen, war das Verbot, ihnen Essen und Trinken zu geben oder Hilfe angedeihen zu lassen. Sehr erschwert wurde das Ergreifen von Uebeltätern durch die sogenannten Freiungen. Eine solche Freistätte bildete z. B. 1255 der Ort Söflingen bei Ulm und bei Anwesenheit des Kaisers, Königs und Herzogs von Schwaben die Vorstadt Schwaighofen (Neu-Ulm) und noch 1481 das Deutsche Haus für Mörder. Wer nicht vor dem Stadtgericht erschien, erhielt seit 1479 8 Tage Stadtverbot. Schwur er jedoch, daß er unschuldig sei, so war ihm nach einer Verordnung von 1503 die Strafe zu erlassen.

Während der heutige Strafprozeß, also das formelle Strafrecht, vorwiegend öffentlich rechtlicher Natur ist, hatte es im Mittelalter privaten Charakter. Das altgermanische Strafrecht stand auf dem Standpunkte: Wo kein Ankläger ist, da ist auch kein Richter. Wie bei den Griechen und Römern jeder Freie, sofern er nicht ehrlos, unmündig oder weiblichen Geschlechts war, als Kläger gegen jedermann öffentlich auftreten konnte und nur bei Ehebruch und Kindesunterschiebung das Klagerecht auf gewisse Personen beschränkt war, so beruhte auch der altgermanische Strafprozeß auf dem Anklageprinzip. Ohne eine Anklage konnte der Richter nicht in Tätigkeit treten; ein Einschreiten von Amts wegen, das Offizialprinzip, war ausgeschlossen. Der Zeugenbeweis fand in Strafsachen keine Anwendung. Der Ankläger forderte den Angeklagten einfach zum Zweikampfe und wenn der Angeklagte kampfunfähig war, blieb ihm nichts übrig, als sich dem Gottesurteil zu unterwerfen. Es war deshalb auch eine mißliche Sache, eine Anklage gegen einen Mächtigen oder Starken zu erheben, und mit dem zunehmenden Sittenzerfall wurden die Verbrechen immer häufiger und die privaten Ankläger immer lässiger, weil reiche Verbrecher sich durch Bestechung des Anklägers Straflosigkeit sicherten und eine private Anklage schon aus dem Grunde bedenklich war, weil der Ankläger dem Angeklagten, dem er die Tat nicht nachweisen konnte, ersatzpflichtig war. Die Anklage gegen Mächtige war deshalb gefährlich, die Anklage gegen Arme und Unglückliche gehässig für den privaten Ankläger.

Es entsprach deshalb einem dringenden Bedürfnis weiter Kreise, als in der Karolingerzeit die Franken ihre Ruggerichte auch in Deutschland einführten und damit der Grundsatz der Staatsanwaltschaft oder der öffentlichen Anklage zum Durchbruch kam. Ein königlicher Sendbote (nuntius camerae) erschien seither dreimal jährlich und fragte die Gemeindegenossen bei ihrem Eide, ob und welche amtlich zu verfolgende Missetaten in ihrem Bezirk begangen worden seien. Wurden solche Missetaten von dem in der Regel aus 24 ritterbürtigen Männern bestehenden Ruggericht (grandum inquestum) nicht gerügt, so machte sich die ganze Gemeinde strafbar (fridborg). Die Kirche unterstützte diese Tätigkeit der Sendgerichte, die vielfach von geistlichen Würdenträgern abgehalten wurden, dadurch, daß sie den Grundsatz predigte, der sündige Christ habe die Pflicht, sein Gewissen durch ein Bekenntnis seines Vergehens im Beichtstuhle und durch freiwillige Buße zu reinigen, und dies führte allmählich zu der Einführung eines Reinigungseides, durch dessen Ablegung sich der Angeklagte außer Verfolgung setzen konnte.

Wie nach Deutschland schon unter den Karolingern, so fanden diese fränkischen Ruggerichte ihren Weg auch nach England, als die Normannen dort die fränkischen Gebräuche einführten, wie z. B. schon 1166 der vicecomes von Clarendon regelmäßig eine Assise zur Ausfindigmachung von Räubern, Mördern und Dieben abhielt, wie man dies auch in Ulm 1255 als alte Einrichtung findet. Jährlich dreimal hielt in Ulm der benachbarte Graf von Dillingen als Vogt (advocatus) der im Besitze der Ulmer Grafschaftsrechte befindlichen Reichsabtei Reichenau das Landgericht (placitum provincale) vor der Heiligkreuzkapelle auf dem Stadelhofe an der Blau, dem späteren Weinhofe, am Stein zu Langenau, unter der Linde zu Bermaringen, am Stein zu Ringingen bei Oberdischingen und im Rauhen Bühl ab. Der Ulmer Stadtaman oder Stadtminister (minister civitatis) saß ihm dabei zur Seite und erhielt ein Drittel der Gerichtsgefälle. Die Stadtgemeinde Ulm, welche anfangs des 13. Jahrhunderts das Ulmer Vogtsrecht pfandweise erworben zu haben scheint übertrug 1255 dieses Recht, das die Grafen von Dillingen von Alters her in Ulm innehatten, dem Grafen Albert und seinen Erben, der dagegen der Stadt seinen Schutz defensio) versprach. Hielten der Kaiser, der deutsche König

oder der Herzog von Schwaben das Hofgericht (curia) in Ulm so erhielt der Vogt Herberge in Schwailhofen. Alle Ordnungen (constitutiones) und Gesetze (conditiones), die im Interesse des Friedens und der Ehre der Stadt vom Ulmer Rate erlassen wurden, mußten vom Grafen oder seinem Stadtvogt (minister comitis) bestätigt werden, die mit ihrem Gefolge das Recht zum Waffentragen in der Stadt hatten.

Neben dem Vogt und seinem Stadtvogte stand aber schon damals das Gericht des Amans (minister civitatis). Was dieser sich nicht zu entscheiden getraute, war dem Vogte zur Entscheidung zu übertragen und von allen Strafgefällen erhielten zwei Drittel der Aman (minister civitatis), ein Drittel aber der Vogt. Der Vogt hatte ferner das Recht, jeden beliebigen Rechtsfall in Ulm zu entscheiden, so lange er noch nicht vom Aman entschieden war; nur durfte, wann ein Angeklagter ausdrücklich ein Urteil des Amans verlangte, dieser die Entscheidung nicht dem Vogt übertragen. Hielt der Aman Gericht, so hatte ihm der Stadtvogt zur Seite zu sitzen. Ließ sich der Aman selbst etwas zu schulden kommen, so unterstand er der Gerichtsbarkeit des Vogts. Jeder Gebannte hatte das Asylrecht im nahen Söflingen. Von den Umgeldern erhielt der Aman 2 Drittel, der Vogt 1 Drittel und die Einwohner von Söflingen und Ehrenstein waren in Ulm frei von Zoll und Umgeld.

Waren mit diesen Ruggerichten oder Landgerichten die Anfänge zu einem öffentlichen Einschreiten in Strafsachen gegeben, so bildete sich seit dem dritten lateranischen Konzil von 1179 allmählich der Untersuchungsprozeß (inquisitio), zunächst freilich lediglich im Verfahren gegen Geistliche, heraus. Bei dem zunehmenden Verfall der geistlichen Sitten, namentlich in Bezug auf den Umgang derselben mit dem weiblichen Geschlecht, zeigte sich die Einleitung eines Verfahrens dadurch sehr erschwert, daß der Laie nicht das Recht besaß, gegen einen Geistlichen als Ankläger aufzutreten. Man ging deshalb seitens der geistlichen Gerichte gegen zuchtlose Geistliche mit Untersuchungen vor, ein Verfahren, das sich bald derart bewährte, daß auch die weltlichen Gerichte sich das Inquisitionsverfahren aneigneten und nach römisch-geistlichem Disziplinarbrauche da, wo der Angeklagte nicht freiwillig den Mund öffnete, mittelst der Folter ihn zum Geständnis zu bringen suchten.

So erfolgte seit 1200 eine völlige Umwälzung des altgermanischen Prozeßverfahrens. Der gerichtliche Zweikampf und die Gottesurteile verschwanden und an ihre Stelle traten im bürgerlichen Prozeß die Beweisregeln der Kanonisten, im Strafprozeß aber die Folter, was wieder die Einrichtung der alten Ruggerichte in hohem Grade beeinflußte. Eine steigende Zahl von Einzelpersonen oder Gemeinden erhielt nun durch königl. Gnadenbriefe das Recht, durch das Beweisverfahren bei gegen sie erhobenen Anklagen ihre Unschuld darzutun. Während seither bei den Ruggerichten die jurati oder Geschworenen lediglich dazu bestimmt waren, die Anklage zu bezeugen, erhielt nun auch der Beklagte das Recht, sich durch geschworene Zeugen zu rechtfertigen. So gab z. B. der Grundbrief der englischen Verfassung, die magna charta von 1215, jedem Angeklagten das Recht, die Einberufung von jurati zur Entscheidung seiner Sache zu verlangen, und diese Einrichtung bewährte sich so, daß 1219 die Gottesurteile gegen Kampfunfähige in ganz England verboten wurden und ein Kampfunfähiger nur noch verurteilt werden konnte, wenn ihn die jurati schuldig sprachen. Bald kam es aber auch dahin, daß man auch die kampffähigen Beschuldigten nötigte, sich dem Urteil der jurati zu unterwerfen. Das neue Gericht verdankte also dem Recht des Beschuldigten, nicht dem Staatsrecht seinen Ursprung. Der Ankläger mußte deshalb den jurati gegenüber durch Privilegien in ein prozessualisches Gleichgewicht gebracht werden, weshalb er auch vor Gericht das letzte Wort hatte. Eine gerichtliche Ladung von Zeugen gab es aber auch nicht, da die jurati ja als Entlastungszeugen walteten. Nur langsam wurden endlich die jurati aus Zeugen für den Angeklagten, aus einem Verteidigungsinstrument des Angeklagten, unabhängige Urteilfinder.

Der Ausspruch der jurati hieß verdictum, weil sie auf ihr Gewissen eidlich verpflichtet waren, die Wahrheit zu bezeugen. Die jurati urteilten nur über die Tatfrage, die Rechtsfrage entschied der königliche Richter, der Schultheiß oder Aman, dessen Belehrungen für die jurati maßgebend waren, wenn sie sich nicht einer Bestrafung aussetzen wollten. Ihr Urteil mußte einstimmig geschehen, weshalb sie so lange ohne Nahrung eingeschlossen wurden, bis die Einstimmigkeit erzielt war oder die jurati verlangten, daß der Fall einem

andern Gericht überwiesen werde. Sobald der Angeklagte gestand, war die Arbeit der jurati zu Ende, da sie Zeugen für seine Unschuld sein sollten; der Angeklagte konnte deshalb auch nicht gegen seinen Willen verhört werden.

Mit der Befreiung Ulms vom königlichen Landvogte kam die Ausgestaltung des Straf- und Zivilrechts immer mehr in die Hand von Bürgermeister und Rat und die Festsetzung neuer gesetzlicher Bestimmungen bedurfte keinerlei königlicher Bestätigung mehr. So beschloß z. B. der Rat 1380 anläßlich des Falls, daß der Geschlechter Heinrich von Hall die Schwester seiner Ehefrau geschwängert hatte, daß auf diesem Vergehen künftig die Strafe ewiger Verbannung aus der Stadt und dem Zehnten stehen solle. Auf dem Totschlage stand die Strafe von 50 Pfd. Häller. Dabei war es dem Bürgermeister strenge verboten, einen Totschläger oder Fürsprecher desselben vor den Rat zu lassen zu dem Zweck, um Nachlaß dieser Strafsumme zu bitten. Ebenso war den Stadtrechnern verboten, einem Totschläger einen Aufschub zur Zahlung seiner Strafe zu bewilligen.

Eine besondere Stellung im Gerichtsverfahren nahmen die Wirte ein. Nach 1296 bestimmte das Ulmer Stadtrecht, daß den Aussagen von Wirten vor Gericht in allen Dingen vom Richter voller Glaube beizumessen sei, sofern es sich nicht um Totschlag oder blutende Wunden handelte. Im 14. Jahrhundert wurde aber diese Bestimmung aufgehoben. Ulm hatte ferner seit 1429 das Privileg, daß der Rat die rechtlich bestimmten Strafen beliebig lindern durfte, also das Begnadigungsrecht.

Seit 1460 scheinen auch in Ulm die Entlastungszeugen des Angeklagten zu Urteilsfindern geworden zu sein, nachdem mit der zunehmenden Kunde des Lesens und Schreibens der Urkundenbeweis immer mehr Bedeutung gewann. Die Beweiszeugen (juratores), wurden zu einer Körperschaft (jurata), welche als Gesamtheit das Urteil fällte, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht. 1498 faßte der Reichstag den Beschluß, das deutsche Strafwesen gründlich zu reformieren. Die Ausführung verzögerte sich aber und es erschienen deshalb mehrere partikuläre Halsgerichtsordnungen, namentlich 1507 die Bamberger Halsgerichtsordnung und 1516 die brandenburgische Ordnung. Der Richter begann nuumehr, als Untersuchungsrichter oder als Inquisitor überall einzuschreiten, und erforschte alle Verhältnisse de

Beschuldigung und Verteidigung von Amtswegen. Von Rechten der Parteien war keine Rede mehr. Das einleitende Stadium war die Generalinquisition, dann begann die Spezialinquisition gegen bestimmte Personen. Besondere Entwicklung erhielt diese Staats- bezw. Kirchenanwaltschaft durch die Ketzer- und Hexenprozesse. Sie brachten die Heimlichkeit des Verfahrens. Um 1500 war überall der Inquisitionsprozeß und die Schriftlichkeit des Verfahrens eingeführt, ebenso die Entwicklung des Instanzenzugs.

Zur Erpressung von Geständnissen diente seither allgemein die Folter. In Anwendung kam namentlich die Streckbank, eine lange Bank, auf welche der zu Verhörende nackt gelegt wurde. Es wurden ihm beide Beine an den Füßen zusammengebunden und am Fußende der Bank festgeschnallt, worauf die beiden Arme über dem Kopf des Delinquenten ebenfalls zusammengefesselt und mittelst eines über eine am Kopfende angebrachte Rolle laufenden Seiles langsam gespannt wurden, so daß dem Delinquenten der ganze Körper in qualvoller Weise in die Länge gestreckt wurde. Auf diese Weise wurde z. B. 1503 von dem Besitzer der Bürglensmühle das unwahre Geständnis erpreßt, daß er einige Loden gestohlen habe. Ferner dienten auch in Ulm die Daumenschrauben, das Emporziehen an den auf den Rücken gebundenen Händen unter Belastung der Füße mit Gewichten und andere Mittel zur Erpressung von Geständnissen.

1521 wurde die Bamberger Halsgerichtsordnung den Ständen mit wenig Aenderungen zur Prüfung vorgelegt, 1529 in Speier wieder vorgebracht und 1532 endlich zum Reichsgesetz erhoben. Die auf ihre Gerechtsame eifersüchtigen Fürsten fügten aber die salvatorische Klausel hinzu, daß dadurch den Ständen an ihren alten, wohl hergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen werden solle, so daß jeder nach wie vor tun konnte, was er wollte. Bis 1750 aber blieb die Karolina, d. h. die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., das herrschende Strafgesetzbuch.

Wurde ein Verbrecher auf der Tat ertappt, so erhob der ihn Ertappende das sog. Zetergeschrei (clamor violentiae), das Gerüft oder Geruft, um die Nachbarn zur Zeugenschaft und zur Verfolgung zu veranlassen, und es wurde dann der Missetäter mit lautem Geschrei von dem Ankläger vor das Gericht geführt, wobei

ihm nach dem Ulmer Recht (1296) bei Diebstählen der Bestohlen das gestohlene Gut auf den Hals legen durfte. In diesem Falle konnte dann der Uebeltäter sofort vom Vogte zum Galgen gebracht werden. Wurde dagegen ein Angeklagter nicht auf der Tat ertappt, so war ein Urteil von mindestens 7 Richtern nötig, um ihn dem Henker zu übergeben; ebenso bei Räubern.

Das Halsgericht hatte über alle schweren, mit Leibes- und Lebensstrafen bedachten Verbrecher abzuurteilen. Die Festhaltung und Verhörung des Malefikanten war aber wie die Anklage desselben ursprünglich nicht Sache des Vogts bezw. des Bürgermeisters, sondern dieselbe erfolgte in der Art, daß derselbe zwei eingesessenen Bürgern gegen eine Bürgschaftsleistung von 10 Gulden in Obhut gegeben wurde, die dann sehen konnten, wie sie ihn durch Anketten, Einsperren usw. sicher unterbrachten. So war es wenigstens nach dem Augsburger Straßenräuberrecht, das 1463 auch in Ulm eingeführt wurde. Das Verhör besorgten die beiden Straffherren oder Einunger, denen später auch die Festhaltung des Gefangenen oblag. Das Halsgericht selbst aber bildeten der Bürgermeister als Vogt der Stadt mit dem gesamten Rate. Bevor die Vollstreckung des Urteils erfolgte, fand in öffentlicher Ratssitzung das hochnotpeinliche Halsgericht statt. Der Angeklagte wurde vom Bürgermeister nochmals gefragt, ob er geständig sei, und wenn er dies bejahte, ihm das Todesurteil verlesen und der Stab über ihn gebrochen. Die Räte warfen darauf die Stühle und Bänke um, erhoben das Zetergeschrei und der Scharfrichter wurde zur Vollstreckung des Urteils angewiesen. Man nannte dies einen öffentlichen Malefizrechttag. Ursprünglich sprach sicher auch in Ulm wie in Augsburg das Urteil über den Malefikanten der Stadtvogt als Vertreter des Landvogts, nachdem der Bürgermeister den Malefikanten bei ihm angeklagt hatte und die Tat durch 7 Richter oder Zeugen bestätigt worden war. Seit 1441 aber hielt in Augsburg der Stadtvogt nur noch die Umfrage bei den 7 Richtern, worauf der Bürgermeister von der Handwerkergemeinde oder Oberzunftmeister das Urteil sprach. In Ulm war nach dem Stadtrecht von 1296 bei der Aburteilung von Dieben und Räubern die Anwesenheit sämtlicher 12 Richter nötig. Wollte einer derselben nicht urteilen, so wurde ihm der Missetäter ins Haus geschickt, damit er ihn verteidige. 1543 verlas der Murr oder Gerichtsvollzieher die „Urgicht" oder das Geständnis vor der

Hinrichtung vom Rathauserker. Bei Verfehlungen, deren Strafe nicht an den Hals ging, mußte 1296 der Kläger in Ulm die Tat von 6 ehrbaren Männern bezeugen lassen, die aber keinen Anspruch auf das Strafgeld hatten.

Hatte bis ins 14. Jahrhundert hinein das Recht, den Blutbann zu handhaben, nur dem Vogt zugestanden, so erwarben 1360 Bürgermeister und Rat das Recht, über schädliche Leute selbst zu richten und die Todesstrafe zu verhängen, und 1383 wurde nach dem Kaufe der Herrschaft Albeck das dortige Hochgericht nach Ulm verlegt. Seither lag das peinliche Gericht oder die Strafgerichtsbarkeit in den Händen von Bürgermeister und Rat und der kaiserliche Landvogt von Oberschwaben war verpflichtet, statt des Stadtvogts den von der Bürgerschaft gewählten Aman gegen eine jährliche Gebühr von 100 Pfund Hlr. mit dem Blutbanne zu betrauen. Erst am 11. Oktober 1397 erwarb die Stadt nach Ablösung der 100 Pfd. Hlr. in Kapital das Recht, daß künftig nicht mehr der Landvogt dem Aman den Blutbann zu verleihen hatte, sondern daß der jeweilige Bürgermeister der Stadt selbst dieses Recht ausüben durfte. Diese Einräumung wurde damit begründet, daß dadurch die Hinrichtung schädlicher Leute rascher vollzogen werden könne, als wenn immer erst vom Landvogte die Genehmigung zur Vollstreckung der Todesstrafe nachgesucht werden mußte. Die Stadt erhielt dieses Recht aber nur provisorisch bis 1403; von diesem Zeitpunkte ab sollte dasselbe jederzeit widerruflich sein. Statt des Landvogts verlieh nunmehr der Bürgermeister dem Aman den Blutbann. Der Rat setzte darauf fest, wenn ein Bürger außerhalb des Zehntens mutwillig erschlagen werde, solle der Rat den Täter als Feind behandeln und heimen. Die nächsten Freunde des Erschlagenen sollten dann den Totschläger berechten und der Rat ihnen die hiezu nötigen Leute stellen. Es wurden also auch Strafsachen damals noch nur auf Antrag verfolgt. Erst seit 1448 richtete z. B. Augsburg die Untersuchung von Strafsachen ohne Privatklage, also eine Staatsanwaltschaft, ein und seither bildeten Bürgermeister und Rat ein Kriminalgericht, das bald der Schrecken alles Raubgesindels wurde, weil man dieses in Ulm unerbittlich hängte und köpfte. 1425 wurde der Stadt dieses Privileg bestätigt, während z. B. Konstanz noch 1417 vergeblich bei König Sigmund um dasselbe nachsuchte. Es hatte dieses Privileg na-

mentlich den Vorzug, daß man in keine Streitigkeiten mit fremden Landgerichten kam. Die Malefizobrigkeit, der Blutbann, das Pirschgericht und das Besteuerungsrecht waren eben die wichtigsten öffentlichen Rechte, wegen deren sich z. B. um 1407 das Stift Rottenmünster mit der Stadt Rottweil lange Zeit zankte.

Ulm wurde durch seine Herrschaftskäufe so mächtig wie ein Fürstentum. Die Söldner der Stadt verfolgten seither die Feinde der Stadt bis nach Bayern, Oesterreich, Brandenburg, Baden und Wirtemberg und führten sie als Gefangene nach Ulm ohne daß es die Fürsten dieser Länder gewagt hätten, deshalb der Stadt einen Fehdebrief zu schicken; vielmehr suchte alles den Schutz der Stadt, namentlich die zahlreichen Klöster der Umgegend. Was das Ulmer Recht, alle Uebeltäter im ganzen Reiche zu greifen, bedeutete, geht daraus hervor, daß Augsburg erst 1485 das Recht erwarb, alle Uebeltäter im ganzen Reiche niederzuwerfen und peinlich zu richten, ohne daß eine Berufung statthaft war. Augsburg mußte dafür dem Kaiser Friedrich 6000 Gulden vorstrecken.

Ein beliebtes Mittel, widerspänstige Gegner zur Anerkennung der Gerichte zu zwingen, war die Urfehde. Man bemächtigte sich mit Gewalt des Gegners und ließ ihn gegen die eidliche Verpflichtung frei, nicht mehr von seinem Fehderecht Gebrauch zu machen, sondern sich stets mit dem zuständigen Richter zu begnügen. So wurde 1514 in Ulm der gefangene Ritter Wolf von Bühl gegen Urfehde freigelassen. Er hatte seine Mutter, mit der er in Fehde lag, vertragswidrig angegriffen und ihr das Ihre gewaltsam genommen und dadurch gegen das Reich, den Bischof von Augsburg und die Stadt Ulm gefrevelt. Er schwur, gegen Niemand, der an seiner Gefangenschaft schuld war, einen Widerwillen haben zu wollen und sich stets mit dem zuständigen Gericht zu begnügen; sonst wollte er ein übersagter Mann heißen und es sollte dann über ihn als einen solchen gerichtet werden.

Die Halsgerichtsordnung von 1532 schloß sich eng an das Bestehende an. Der Anklage- und Untersuchungsprozeß bestanden neben einander; nur wurde die Schriftlichkeit des Verfahrens und damit die Zuziehung von Aktuaren oder Gerichtsschreibern nunmehr obligatorisch. Niemand sollte ohne ausreichenden Beweis verurteilt werden. Einen vollen Beweis lieferte aber nur das Geständnis, die überein-

stimmende Angabe mindestens zweier Zeugen oder der richterliche Augenschein. Eine Verurteilung auf Grund von Anzeichen (Indicien) wurde ausgeschlossen; aber die Folter ergänzte nach wie vor den Indicienbeweis; denn jedes auf der Folter abgelegte und hinterher bestätigte Geständnis begründete die Verurteilung. Bald verschwand denn auch noch mit dem Schöffengericht der von der Karolina noch zugelassene Anklageprozeß bis auf geringe Spuren und der reine Untersuchungsprozeß gewann die Oberhand. Die Kriminalpolizei wurde dem Richter unterstellt, der die Voruntersuchung führte und durch Kunstgriffe und die Folter ein Geständnis erpreßte, alle Ermittelungen in die Akten aufnahm, in schweren Fällen eine Verteidigungsfrist einforderte und dann die Akten dem Gericht übergab, das entweder urteilte oder weitere Folterung verfügte, worauf der Untersuchungsrichter das Urteil ausführte.

Von größter Bedeutung für die zahlreichen Streitigkeiten der einzelnen Landesherren war das Austrägalverfahren, das sich seit dem 14. Jahrhundert durch zahlreiche Landfriedensbündnisse oder Einungen immer mehr ausbildete. So kam 1379 in Baden-Baden zwischen Bayern, Baden und 33 Reichsstädten eine Einung zur Hilfe gegen jedermann zustande, der die Verbündeten durch Brand, Raub, Mord und unrechte Fehde schädigte. 1383 suchte der Nürnberger Landfrieden, 1384 die Heidelberger Stallung, 1386 die Mergentheimer Stallung Frieden durch Schiedsgerichte zu schaffen. Als Landfriedensverletzung galten Raub, Brand, Mord und ungerechtfertigte Fehde und das Evokationsrecht der einzelnen Gerichte wurde immer mehr beschränkt. So durfte z. B. seit 1386 die Stadt Rotenburg den Bischof von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg und ihre Diener und Bauern nicht mehr vor das Gericht zu Rotenburg laden. Wo gemeinsame Gerichtsrechte zn einem Orte vorlagen, verständigte man sich in Güte. So vereinten sich der Bürgermeister und Rat zu Ulm mit dem Abt von Salem betreffs des Dorfes Elchingen dahin, daß sowohl die Stadt als das Kloster dort einen Aman halten sollten; alle Zivilprozesse aber sollten vor das Ulmer Stadtgericht gehören. Die Elchinger Bauern aber, die sog. „Gebure“ oder Bauernschaft, wählten nach altem Herkommen eine Einung, deren Gefälle zum Nutzen des Dorfs, insbesondere zu Weg und Steg, zu verwenden waren. Die Fischerei war gemeinsam; betreffs der Taferne und des Hirtenstabs blieb es beim Alten.

Alle Streitigkeiten der einzelnen Reichsstände unter sich aber ordneten seit dem Siege des Landfriedensgedankens die sog. Austrägalgerichte. Nachdem am 10. August 1433 Kaiser Sigmund der Stadt Ulm das Austrägalrecht verliehen hatte, wurde 1437 der Versuch gemacht, das Austrägalwesen durch eine Austrägalordnung zu einem Ersatzmittel für die Reichsjustiz zu machen. Doch mißlang der Versuch und es blieb bei dem seitherigen vertragsmäßigen und privilegierten Austrägalwesen. Erst als 1495 die Schaffung des Reichskammergerichts eine richtige oberste Instanz für das deutsche Rechtswesen schuf, wurde auch das Austrägalrecht einheitlich geordnet; denn der Landfriede, obgleich er sich im Schwäb. Bunde noch am Besten entwickelt hatte, hatte dennoch dem Faustrecht und den Fehden kein völliges Ende bereitet. An die Stelle des königlichen Kammergerichts trat nun eine Reichseinrichtung, an die Stelle der persönlichen Entscheidung des Monarchen die Entscheidung eines Kollegiums von Edelleuten und Rechtsgelehrten. Nur ungern willigte deshalb auch Kaiser Max in diese Aenderung; denn das neue Gericht war zuständig für alle Zivilsachen. Der Landfriede wurde zu einem ewigen erklärt und eine eigene Austrägalinstanz für alle Reichsunmittelbaren geschaffen, so daß die ad hoc eingesetzten Austrägalrichter ordentliche Richter wurden und man zwischen gesetzlichen und vertragsmäßigen Austrägalgerichten unterschied.

---

# VII. Teil.

## Die einzelnen Stände.

### 1) Die Geistlichkeit.

Fabri teilt in seinem um 1490 erschienenen Buche über das Ulmer Stadtregiment die Bevölkerung (populus) der Stadt (civitas) Ulm in 7 Stände (ordines), die sich, soweit sie dem Gemeindeverband angehörten, in 17 Zunftgenossenschaften (societates) gliederten. Diese 7 Stände waren nach Fabri 1) die Priester (sacerdotes) und Mönche (religiosi), welche „das Gemeinwesen mit dem Himmel verbanden", 2) die Edelleute (nobiles) und Edelknechte (generosi), welche die Republik Ulm mit den Waffen erhielten und mehrten, 3) die Geschlechter (praecellentes), welche die Republik lenkten (gubernantur) und richteten (regnantur), 4) die Ehrbaren (honorabiles), welche die Republik mit Geld (auxiliis) versahen, 5) die Kaufleute (negotiatores) und Erfahrenen (experti), die den Wohlstand der Republik mehrten, 6) die Angestellten (laboratores) und Handwerker (mechanici), welche die Republik erhielten (praeservantur) und erneuerten und 7) die Beiwohner (forenses) und Pfahlbürger (comitativi), welche die Republik zierten (ornant) und schmückten (decorant).

Die Geistlichen nennt Fabri den ersten Stand, weil sie den Verkehr der Menschen mit Gott vermitteln. Sie wurden deshalb auch keiner Genossenschaft (societas) der Bürgerschaft zugeteilt und waren nicht zünftig (zunftales), sondern waren exempt von jeder weltlichen Last (servitus) und Obrigkeit (potestas) und frei von allen Steuern (exactiones) als Diener Gottes (servi dei). Sie unterlagen keinerlei Auflagen (gravaminibus) und leisteten der

weltlichen Obrigkeit keinen Eid (iuramentum). Die Ulmer Bürgerschaft (civitas) und Gemeinde (communitas) hatten also wie im alten Rom Priester (sacerdotes) zur Mehrung (augmento felici), meint Fabri, aber diese waren keine Gemeindegenossen (membra der communitas) und trugen nicht zum gemeinen Wesen (usus) bei. Sie waren steuerfrei und keine Bürger, sondern mehr als die Bürger und über den Bürgern, zogen auch nicht in den Krieg und wer ihnen Abgaben (datias) oder Zölle (telonia) abnahm, mußte eine feine Mark Goldes Strafe zahlen und wurde zur Zurückgabe der abgenommenen Abgaben angehalten und exkommuniciert. Einst, meldet Fabri in Erinnerung an die Zeiten des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und der Kirche, seien alle Kleriker vom Papste exkommuniciert worden, welche der weltlichen Gewalt Zölle und Abgaben gegeben haben. Nur wenn ein Kleriker sich auf den Handel warf, was ihm verboten war, unterlag er der Abgabepflicht. Ferner konnte ein Laie von einem Kleriker nur in bestimmten Fällen einen Eid fordern und jedes Duell war den Klerikern als Gottesstreitern verboten. Da aber die Kleriker mit den Bürgern zusammenwohnten, hatten sie Beihilfe zur Verteidigung der Stadt zu leisten, da sonst der Feind ungestraft eindringen konnte, und hatten deshalb zu den Bewachungskosten der Stadt beizutragen.

Seit Kaiser Albrecht im Jahr 1298 der Stadt das Privileg erteilt hatte, daß alle Güter, die in der Stadt und Herrschaft lagen, verzinst und versteuert werden mußten, hatte die Geistlichkeit wenig Macht mehr in der Stadt. Es hing diese sinkende Macht des Klerus vor allem damit zusammen, daß die sittliche Haltung vieler Kleriker im spätern Mittelalter auch in Ulm eine sehr wenig lobenswerte war und zu zahlreichen Klagen Anlaß gab. Der oftmalige Aufenthalt des Hofs, das Soldatenleben, das die Kreuzzüge nach Ulm brachten, welche dem Abendlande die Trachten und Gebräuche des Morgenlandes übermittelten, der fortwährend Durchzug fremder Herren und Ritter in ungewohnten Aufzügen sowie die Handelsreisen der Ulmer Kaufleute bildeten eine Schule des Luxus und der Sittenlosigkeit, welcher der zunehmende Wohlstand der Ulmer starken Vorschub leistete und die auch das Leben des Ulmer Klerus übel beeinflußte. Klagen erschallten vor allem über das Klosterleben. Saufen, Spielen, Fluchen geschlechtliche Ausschreitungen waren in denselben an der Tages-

ordnung und die Mönche und Nonnen pflegten vielfach statt ihrer Ordenstracht weltliche Kleider anzulegen, um sich desto ungenierter dem Vergnügen hingeben zu können.

Die Streitereien mit der Geistlichkeit nahmen infolge dessen in Ulm seit dem 14. Jahrhundert kein Ende mehr. Der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichkeit hemmte den Rat umsomehr am Einschreiten, als neben dem eigenen Gerichtsstande einzelne Klöster ein Asylrecht besassen und so jeder, der mit den Gesetzen in Konflikt kam, vorläufige Sicherheit in den Klöstern fand. Tage lang hielten darum oft die Stadtknechte an den Klostertoren Wache, um verfolgte Verbrecher zu fangen. Ebenso aber ging es umgekehrt. So oft auswärtige Personen, die wegen Vergehens gegen die Kirche im Banne waren, von der Stadt Ulm aufgenommen wurden, wurde die Stadt mit dem Kirchenbanne belegt und den Geistlichen wurde verboten, die heiligen Aemter zu halten. Es war dies der Stadt Ulm sehr unangenehm, da bestimmt war, daß so oft ein Exkommunicierter in Ulm Aufnahme fand, während seiner Anwesenheit und 8 Tage nachher sämtliche Einwohner im Interdikt sein sollten. Auf die Bitte der Stadt hob deshalb Papst Bonifacius IX., nachdem die Stadt wieder ins Interdikt gekommen war, weil sie einige Auswärtige aufgenommen hatte, die wegen Mißhandlung von Geistlichen im Kirchenbann waren, 1394 dieses Gesetz wieder auf, was den Bischof von Konstanz nicht wenig verdroß. Dieser Unwille steigerte sich, als gegen den Willen des Bistums Konstanz die Ulmer von Papst Innozenz VIII. das Recht erwirkten, päpstliche Briefe, Privilegien und Indulte ohne Bewilligung des Bischofs bekannt zu machen; aber es blieb beim päpstlichen Erlaß. Der Aerger des Bischofs gegen die Ulmer mehrte sich weiter, als 1444 der Rat einen Missetäter in der Kirche gefangen nehmen ließ. Der Bischof von Konstanz wollte deshalb die Stadt mit dem Interdikt belegen, fürchtete aber den Trotz der Ulmer und erteilte deshalb dem Rat Absolution durch seinen Generalvikar, nachdem die Kirche neu geweiht worden war.

Die leichtfertigen Sitten mancher Geistlichen, die der Leichtfertigkeit der Zeit überhaupt entsprangen, erregten schon frühe den Unwillen auch der anständig denkenden Geistlichkeit. Schon 1415 suchte deshalb die Ulmer Weltgeistlichkeit, durch Stiftung einer Brüderschaft die Ehre ihres Standes zu retten. Der Zerfall der kirchlichen Zucht der Geistlichkeit seit dem 15. Jahrhundert war ein derartiger, daß

z. B. 1437 der Ulmer Stadtpfarrer Dr. Heinrich Neidhardt bei der Stiftung einer Kaplanei ausdrücklich vorschrieb, daß der beliehene Kaplan sich eines priesterlichen Lebenswandels zu befleißigen und sich namentlich der Unterhaltung einer Konkubine zu enthalten habe. Die Reformatoren schrieben deshalb auch sofort vor, daß die Priester ihre Mägde entweder heiraten oder entlassen sollten.

Der besondere Gerichtsstand der Geistlichen gab überhaupt fortwährend Grund zu Streitigkeiten des Rats mit den geistlichen Behörden. So wurden z. B. 1463 mehrere Geistliche, die mit liederlichem Gesindel in der Nacht herumgezogen waren, vom Volke gefangen, geschlagen, verstümmelt und teilweise getötet. Die Stadt kam infolge dessen erneut in den Bann, der aber bald wieder aufgehoben wurde. Der Bischof von Konstanz verordnete daraufhin, um entgegenzukommen, daß die von Ulm, falls ein Geistlicher innerhalb ihrer Mauern mißhandelt werden sollte, dennoch die heiligen Aemter sollten halten dürfen, sobald sie zur Anerkennung ihrer Schuld einen Boten mit der Bitte um Absolution aus ihren Toren geschickt hätten. Noch weiter ging ein Privileg des päpstlichen Nontius von 1467, das denen von Ulm das Recht einräumte, auch während allgemeiner Interdikte bei verschlossenen Türen die heiligen Aemter zu halten. Wie es damals um die Sitten bestellt war, geht daraus hervor, daß 1475 erheblich darüber geklagt wurde, daß immer wieder Raubanfälle und Mordtaten in den Ulmer Kirchen verübt werden, so daß alle Augenblicke vom Bischof von Konstanz die Erlaubnis eingeholt werden müsse, die Ulmer Kirchen wieder weihen lassen zu dürfen.

Namentlich war es das Würfeln und Kartenspielen um Geld, das wie von allen Ständen damals auch von leichtfertigen Geistlichen mannigfach geübt wurde. Als deshalb 1479 der Rat ein Gesetz gegen das Würfeln und Kartenspielen erließ, bat er den Bischof von Konstanz um Beistand gegen die Ulmer Geistlichen in dieser Sache, da der Rat dieser nicht mächtig sei und sie sich an seine Gesetze über das Spiel nicht halten wollen. Der Bischof bat denn auch den Rat, alle geistlichen Uebertreter der Spielverbote mit einer in die bischöfliche Kammer fallenden Geldstrafe zu belegen und sie in schwereren Fällen gefangen zu nehmen und zur Besserung nach Konstanz einzuliefern.

1482 wurde die Erbitterung der Bevölkerung gegen die

Sittenlosigkeit in den Klöstern so stark, daß der Rat nach Konstanz berichtete, es sei ein Aufruhr zu befürchten, wenn nichts geschehe. Namentlich in der Fastnacht trieben die Mönche allerlei Unfuhr. Fressen und Saufen und Tänze mit leichtfertigen Frauenzimmern waren an der Tagesordnung und besonders die Barfüßermönche wurden beschuldigt, sich bei solchen Gelegenheiten maskiert beteiligt zu haben. Der Rat verlangte deshalb, das Barfüßerkloster müsse reformiert werden und wenn es 1000 Gulden koste. Nicht minder verwerflich trieben es die Nonnen des Klarissinnenklosters Söflingen, das deshalb auch auf das unablässige Drängen des Rats endlich 1484 reformiert wurde. Bei der Reformation am 20. Juni fanden sich in den Zellen der Nonnen zahlreiche unzüchtige Liebesbriefe, Nachschlüssel und weltliche Kleider in den Kleiderkasten und die meisten der Schwestern waren schwanger.

All dieses Vorgehen half aber nur wenig, vielmehr wurde 1509 wiederholt geklagt, daß die Ulmer Mönche mit Sporen und Degen wie die Ritter bei Nacht ohne Licht in den Straßen herumlaufen und Unfug aller Art treiben. Der Rat befahl deshalb 1511 den Gassenknechten, alle Priester, die in weltlichen Kleidern und mit langen Wehren auf der Gasse getroffen werden, zu verhaften und zum Bürgermeister zu führen und alle Geistlichen, die des Nachts Unruhe auf den Straßen verursachen oder sich unpriesterlich aufführen oder nach der Weinglocke ohne Licht getroffen werden, sofort in den Keller zu legen. 1517 wurde ein Priester, der bei einer Dirne verhaftet worden war, mit dem rechten Arm an den linken Arm der Dirne gefesselt und auf die Wache geführt, wobei das Volk rief: „Seht, da bringen wir Braut und Bräutigam!"

Der Rat verlangte dabei lediglich, daß die Priester nicht öffentlich Aergernis erregten; was sie zu Hause trieben, berührte den Rat nicht. 1519 wurde deshalb den Bettelherren aufgegeben, sämtliche Kellerinnen von Ulmer Priestern, die sich außerhalb ihrer Wohnung betreten ließen, festzunehmen und ihnen das Gelöbnis abzunehmen, daß sie aus der Stadt gingen, sich 5 Meilen von derselben entfernt hielten und ihr Leben lang nie mehr dahin zurückkehrten. Dieser Erlaß erschien den geistlichen Obern aber als zu weitgehend und auf Grund eines Schiedsspruchs des Bischofs von Augsburg wurden denn auch die vom Rate ausgewiesenen

Kellerinnen wieder eingelassen, aber nur unter der Bedingung, daß sie nicht in der Nähe eines Klosters oder Priesterhauses wohnten.

## 2) Die Ritterschaft.

Zeigt sich uns so die Geistlichkeit, der erste Stand der Stadt, in wenig glücklichem Lichte, so war in besserem Ansehen der zweite Stand, die Ritterschaft. Fabri berichtet, die Republik Ulm habe von Anfang an edle Kriegsleute als waffenkundige Männer in ihrem Solde gehabt, um die Stadt zu schützen. Ihre Aufgabe sei, die Stadt vor der Erbitterung des Landvolks und den wilden Räuberhorden zu schützen, welche die im Schutze der Stadt stehenden Straßen unsicher zu machen und die Häuser der Ulmer Armleute oder Zinsbauern auf dem Lande in Asche zu legen pflegen. Zu diesem Zwecke seien edle Grafen, feste Ritter und Edelleute in den Dienst der Stadt gestellt, deren Namen beim Kaiser und König und bei den Fürsten einen guten Klang haben. Die Stadt zahle diesen Kriegsleuten reichen Sold, damit sie als Feldhauptleute (capitanei exercituum) die von der Stadt geworbenen Knechte führen oder als Burgvögte (castrorum praefecti) und Landpfleger (dominiorum rectores) dem Wohle der Republik dienen. Auch diese Edelleute aber gehörten wie die Geistlichen nicht zum Rate, (consulatus), sondern standen lediglich im Solde desselben. Solche edle Söldner waren z. B. der Graf Philipp von Kirchberg, der mit zahlreichen Waffenknechten (famulis armigeris) im Dienste der Stadt stand, der Graf Ludwig von Helfenstein, der Graf Wilhelm von Kirchberg und der Freiherr Jakob v. Landau aus altem gräflichen Geschlechte; ferner von Edelleuten die Ritter Wilhelm Emser, Magnus Betzer, Konrad v. Zillenhard und Arnold von Rosenberg, Georg von Berg, Leonhard Schwenk und Konrad Pfahlheimer, alle mit zahlreichen Knechten. Ferner stand 1491 von Ulmer Bürgern im Waffendienste der Stadt Herr Leonhard Vetter, der vom Kaiser Friedrich und dem König Max sehr geschätzt wurde und auf seinen Reisen bis in das Land des heiligen Patrik, d. h. nach Irland, gekommen war.

Fabri fügt diesen Nachrichten bei, der Ritterstand (militia) sei eine ebenso hohe Würde wie der geistliche Stand (clericatus). Auch die Doktoren der Medicin und des geistlichen und weltlichen

Rechts seien keine Plebejer, wenn sie auch keine Kleriker seien, sondern gehören zur Ritterschaft und zum Adel (militia et nobilitas), deren Privilegien sie genießen. Alle Angehörigen des Ritterstandes (milites) seien deshalb auch wie die Kleriker von den Gemeindelasten frei (gravaminibus vulgaribus). Sie verheiraten sich auch ausschließlich nur mit den Töchtern von Bürgern, d. h. von Geschlechtern, und Kaufleuten, aber nicht mit den Töchtern von Handwerkern. Der Ritterstand (ordo militaris) habe diese bevorzugte Stellung seit der Gründung Roms, wo Romulus 100 Jünglinge und 100 ältere Männer ausgelesen und sie zu Senatoren gemacht habe. Alle diese Personen stehen deshalb auch außerhalb der Gerichtsbarkeit des Rats und seien namentlich den Kleiderordnungen usw. desselben nicht unterworfen. Man nenne deshalb auch nur solche geborene Edelleute (nobiles natales), welche die Ritterwürde besitzen (militia decorati), Herren (domini), alle Edelleute ohne die Ritterwürde aber nur Herrlein (domicelli, d. h. Jungherren, Junker, was sich in dem Titel „Haterle", mit dem man noch heute die katholischen Geistlichen belegt, erhalten hat). Ebenso, fährt Fabri fort, sei es im geistlichen und weltlichen Stande mit den Doktoren; sie haben wie die Ritter vor dem Adel sowie vor der übrigen Geistlichkeit weitgehende Vorrechte (ingenti praerogativa praevalentes). Doch habe der Ritter (miles) in der Sitz- und Gehordnung den Vorrang vor dem unadeligen Doktor, obgleich auch der Doktor den Titel Herr (dominus) führe. Auch die Frauen der Ritter habe man, wenn sie es fordern, „gnädige Frau" zu nennen (et militis uxor domina vocari debet, si vult).

Die Edelleute, meldet Fabri weiter, halten diejenigen mit einem Makel behaftet, welche in Städten wohnen und sich mit den Gemeindeangehörigen derselben vermählen.

## 3) Das Patriziat.

### a. Allgemeines.

Gehörten also die Geistlichen und Mönche, die Edelleute, die Ritter und die Doktoren der Heilkunde und des Rechts nicht zur eigentlichen Bürgerschaft, so bestand zwischen den Bürgern selbst insofern ein Unterschied, als dieselben in zwei Klassen geschieden wurden, in die „Bürger von den Bürgern" und in die „Bürger

von der Gemeinde der Zünfte und Handwerker". Die Stadt Ulm bestand ursprünglich wie alle Städte aus einer Anzahl großer Fronhöfe, deren Inhaber Burgherren oder Bürger hießen und das Frongericht über ihre unfreien Hintersassen hatten, die teils unmittelbar vor der Mauer der Stadt, teils in den benachbarten Dörfern wohnten, deren Patronatsherren oder Vögte sie waren. Fabri bemerkt dazu, der deutsche Adel stamme eigentlich aus Chaldäa, sei von dort nach Kleinasien gezogen und habe sich mit den Griechen verbündet, habe Troja, Athen und Theben gebaut und schließlich Afrika und Europa erobert. Alle alten deutschen Edelleute stammen deshalb von Troja, Rom oder Karthago. Dieser Adel besaß auch in Ulm die grundherrlichen Rechte der Ortschaften der Umgebung, vielfach als Lehen der Geistlichkeit. Fabri erzählt weiter, es gebe in Ulm mehr Geschlechter oder Patronatsherren, als in mancher dreimal größeren Stadt.

Die Bürger von der Gemeinde dagegen waren die aus der Beisitzerschaft herausgewachsenen Neubürger, welche nicht das volle Recht auf die Ehrenstellen und Aemter der Stadt, sondern nur ein Recht auf die niederen Aemter hatten. Seit sich diese Handwerker mit Hilfe zünftiger Organisationen immer mehr zur Gleichberechtigung mit den Edelleuten, Burgherren oder Bürger im eigentlichen Sinne aufgeschwungen hatten, nannten sich letztere „Bürger von den Bürgern" oder Geschlechter. Der Name Patrizier kam erst nach der Regimentsveränderung von 1548 auf, gehört also verfassungsrechtlich nicht dem Mittelalter, sondern der Renaissance an. Die Neubürger, Plebejer oder Gemeindegenossen aber, die aus Beiwohnern zu Einwohnern mit politischen Rechten geworden waren, nahmen den Namen Bürger an; es hieß sich jetzt einfach jeder Burgherr, der politische Rechte in der Gemeinde hatte, wenn er auch keinen Fronhof mit zahlreichen Fröhnern besaß wie der Patrizier, sondern nur ein schlichtes Haus mit Hofraum sein Eigen nannte und einige Handwerksknechte und Lernknaben in seinem Dienst hatte. Noch 1463 hieß man amtlich die Geschlechter einfach „Bürger", die Gewerbetreibenden und Handwerker aber die „Gemeinder". Tatsächlich war aber der Unterschied wenigstens in wirtschaftlicher Beziehung vielfach derartig getrübt, daß mancher plebeische Kaufmann oder Wollenweber, Goldschmied oder Baumwollhändler viel reicher war als der grundbesitzende Patrizier, dessen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vorzug

außer seinen Patronatsrechten in dem ihm gehörigen Dorfe schließlich nur noch in der Hauptsache darin bestand, daß er gesondert in den Rat innerhalb der Stadt wählte und das Vorrecht zu einigen wenigen Aemtern besaß, zu denen der Plebeier nicht gelangen konnte, auch wenn er noch so großen Reichtum erwarb. Gerichtlich stand der Patrizier aber nicht unter einem Zunftmeister oder niedern Polizeibeamten, sondern als Hofherr wie der Zunftmeister unmittelbar unter den beiden Einungsherren oder Stadtpflegern (consules) als Inhabern der obern Polizeigewalt. Die Angehörigen dieser Geschlechterfamilien genossen ferner das Vorrecht, daß sie als Ratsmitglieder immer den Vorsitz vor den anderen im Amte hatten und die höchste Würde der Stadt, das Amt des Bürgermeisters, nur von ihnen bekleidet werden konnte. Auch die Oberämter und Vogteien auf dem Lande wurden lediglich aus ihrer Mitte besetzt; ebenso konnte nur ein Geschlechter Oberbefehlshaber (in späterer Zeit Bataillonsherr, d. h. Major) werden und auch die meisten Kompagnien der Bürger wurden von ihnen als Hauptleuten geführt. Sie waren weiter frei von der Pflicht, einer Zunft und einem Handwerk anzugehören, und hatten ein eigenes Gesellschaftshaus, die obere oder Bürgerstube. Alle ihre Feste, Hochzeiten und Gastungen wurden auf dieser Gesellschaftsstube gehalten und es beteiligten sich hieran meistens die benachbarten Grafen, Freiherren und Ritter.

Man nannte diesen dritten Stand der Stadtbevölkerung nach Fabri auf lateinisch principales, senatores, magistratus, primates, optimates, potestates, majores natu, generosi, de genealogiis, gemeinhin aber burgenses oder cives per exellentiam civium, Bürger von den Bürgern, patres patruum, domini burgi, clarissimi oder rectores. Gehörten die beiden ersten Stände der Geistlichen und Ritter nicht zur eigentlichen Bürgerschaft (essentiale corpus civile), so waren die Geschlechter ein Teil der Bürgerschaft. Fabri sucht deshalb ausführlich nachzuweisen, was offenbar nicht ganz unbestritten war, daß sie trotzdem richtige Edelleute (veri nobiles) waren. Plebejer in das Geschlecht aufzunehmen, wie dies in Italien geschehe, gehe in Schwaben nicht an; da würde eher das Stadtregiment aufgelöst werden, auch wenn es der Kaiser befehlen würde. Fabri setzt dann auseinander, die Edelleute zerfallen in den hohen und niedern Adel (nobiles majoreste

minores). Die majores seien einst von Griechenland mit den flüchtigen Trojanern nach Italien gekommen und von dort unter Karl dem Großen nach Schwaben. Diese Edelleute nenne man (Protzen) proceres, barones oder militares und sie wohnen gewöhnlich in Schlössern auf den Bergen, nach denen sie sich nennen. Den niedern Adel (minores nobiles) dagegen bilden die Ratsherren (senatores) in den Städten, wie Konstanz, Zürich Ulm, Augsburg usw. Allerdings seien aber nicht alle Bürger des dritten Standes richtige Edelleute, sondern es gebe 6 verschiedene Klassen unter denselben. Nicht alle Edelleute aus Troja, Rom oder Karthago nämlich haben sich Burgen auf dem Lande gebaut, sondern viele derselben haben sich dem bürgerlichen Leben gewidmet und seien in die Städte gezogen. Andere wieder seien erst später von ihren ländlichen Burgen in Kriegszeiten in die Städte gewandert und haben dort ihren Adel verloren, indem sie sich dem Erwerbsleben gewidmet und sich mit Töchtern von Gewerbetreibenden vermählt haben. Andere wieder vom hohen Adel seien durch die Kriegsläufe zurückgekommen und haben sich aus Furcht vor ihren Feinden, aus Liebe oder Freundschaft, obgleich sie feste Burgen auf dem Lande hatten, oder durch gewisse Verdienste, durch Vertrag und Vereinbarung den Dank einer benachbarten Stadt und das Bürgerrecht derselben erworben, haben die Lasten des betreffenden Municips auf sich genommen und sich dadurch die Privilegien, Auxilien und Prärogativ der Bürgern derselben erworben. Ihre Rechte als Edelleute haben sie dadurch nicht verloren, sondern sie seien nur zugleich bürgerlich geworden, denn jeder Edelmann könne einer Bürgerschaft (civitas) eingekörpert werden; nur müsse er nach wie vor seinen ritterlichen Pflichten gegen Kaiser und Reich nachkommen. Manche Edelleute ziehen auch in die Städte, weil es ihnen auf ihren Burgen zu einsam sei, um das gesellige Leben in den Städten zu genießen und um in den Gasthäusern der Städte den Bauch zu füllen oder sonstigen Vergnügungen dort nachzugehen. Diese verzichten auf ihren Ritterstand und ahmen die Laster der Bürger nach, statt auf ihren Burgen genügsam den militärischen Uebungen, wie dem Lauf, dem Sprung, dem Schwimmen, dem Zureiten von Pferden und der Jagd, obzuliegen. Sie werfen sich lieber in den Städten auf den Großhandel und Kleinhandel und verlieren dadurch die edelmännischen Sitten. Andere wieder verlassen das Land aus Mangel

an Körperkraft oder Mitteln, z. B. ältere Edelleute, die der Kirche zugetan seien oder den Arzt in der Nähe haben wollen oder weil man in der Stadt billiger lebe. Die Söhne folgen ihnen dann und bleiben in der Stadt. Auf dem Lande verarmt wollen sie in der Stadt reich werden. So ziehen immer mehr Edelleute vom Lande in die Städte, so daß viele Burgen leer stehen. Durch diesen Umzug in die Städte verlieren also die Edelleute zwar nicht sofort ihre Privilegien, aber sie werden in der Regel im Laufe der Zeit durch Verheiratung mit Bürgerstöchtern und Eintritt in das städtische Geschäftsleben schließlich zu einfachen Bürgern und haben dadurch die Wertschätzung des Landadels allmählich vielfach derart verloren, daß sie der Landadel von den Turnieren auszuschließen und nicht mehr als gesellschaftlich gleichberechtigt anzusehen begonnen habe. Nicht blos der Landadel, sondern auch das gewöhnliche Landvolk wanderte eben damals nach Fabri vielfach in die Städte, um ein Gewerbe oder Handwerk zu treiben und auf diese Weise durch Verdienen von Geld heraufzukommen.

Drittens bestand nach Fabris Beschreibung ein Unterschied zwischen den Edelbürgern dadurch, daß die Kinder solcher Edelbürger, welche mit Töchtern von Landedelleuten oder richtigen Edelbürgern verheiratet und dadurch dem Landadel gesellschaftlich gleichgestellt waren, Mischehen mit den Töchtern von Gemeindebürgern schlossen. Fabri meint, der Denkweise der Renaissance folgend, man könne die Kinder solcher Mischehen Heroen nennen; denn zur Zeit der Trojaner habe man alle Edelleute Götter und deren Kinder aus Ehen mit nichtedlen Töchtern Halbgötter genannt. In Ulm sei es Brauch, daß, wenn ein nichtedler Bürger eine Bürgerin aus dem Geschlecht heirate, zwar alle Edelleute der Stadt zur Hochzeit kommen, aber die Söhne aus solchen Ehen verschiedenen Bluts nenne man „Gefärbte“ (tincti). Ein Baron, der eine Nichtadelige heirate, setze dadurch sein Geschlecht herab; denn wer eine Magd heirate, dessen Blut sei verschlechtert. Beim Fürstenstande, fährt Fabri fort, werde zwar hierauf weniger gehalten, indem Fürsten vielfach die Töchter von Baronen heiraten; aber bei dem übrigen Adel sei das anders. In Ulm sei es jedenfalls die Folge davon, daß die Ulmer Edelbürger ihr altes edles Blut nicht rein erhalten haben, gewesen, daß sich nunmehr die Edelleue weigern, mit ihnen gesellig zu verkehren und sich von den Ulmer Bürgern nicht mehr dutzen lassen.

Eine vierte Klasse von Edelbürgern, berichtet Fabri weiter, habe sich dadurch gebildet, daß reichgewordene Leute aus niederer Abstammung nach Ulm gezogen seien, dort eine Geschlechterstochter geheiratet und dadurch in den dritten Stand aufgerückt seien. „Benedictus dominus, quia divites facti sumus", heiße es bei diesen. Man verlange deshalb von diesem Teile des Patriziats auch in besonderem Maße, daß sie sich von der Stunde an durch Freigebigkeit als Edelleute zeigen.

Eine fünfte Art der Edelbürger entstand nach Fabri dadurch, daß Männer, die zwar weder edel noch reich, aber kühn und erfahren waren, sich als Kriegsleute auszeichneten, dadurch mit leichter Mühe die Tochter eines Edelbürgers zur Frau bekamen und so in den dritten Stand gelangten.

Die sechste und letzte Art der Edelbürger endlich entstand dadurch, daß bisweilen vom Kaiser dem dritten Stande neue Mitglieder aufgezwungen wurden. Es kam vor, daß Männer, deren Standeserhöhung dem Kaiser am Herzen lag, in ihrem seitherigen Wohnorte weniger geschätzt waren. Der Kaiser half dann in einem solchen Falle dadurch, daß er sie durch einen kaiserlichen Brief zu Edelbürgern einer anderen Stadt machte. Grundsätzlich nahmen auch die Ulmer Geschlechter nur fremde Personen als Patrizier unter der Bedingung auf, daß sie und der Kaiser sie dessen für würdig erachteten, nie aber einen einheimischen Zünftigen. Es geschah das nicht einmal, wenn ein solcher zünftiger Ulmer, wie das vielfach der Fall war, den Adel besaß. Fabri erklärt, würde dies der Kaiser befehlen, so würden die Ulmer Patrizier sich mit allen Mitteln dagegen wehren und würde der Kaiser einen Ulmer Zünftigen selbst zum Grafen machen, so würden sie trotzdem gegen seine Aufnahme sich wehren, so gut sie könnten, da grundsätzlich nur auswärtige Zünftige ins Ulmer Patriziat aufgenommen werden.

Das hatte mehrere Gründe. Der erste war, daß im Anfang der Ulmer Stadtverfassung alle Geschlechter geborene Edelleute waren, von denen der Kaiser wünschte, daß sie keiner Zunft angehören, daß aber mit der Zeit mannigfach weise und kluge Zünftige sich weigerten, zünftig zu bleiben und unter die Edelbürger aufgenommen sein wollten. Da die Ulmer Edelbürger dies sehr ungern sahen, wurde obiges Verbot beschlossen und vom Rat als gemeines Gesetz erklärt. Begründet wurde

dieses Gesetz damit, daß nur hiedurch die Eintracht im Staatsregiment erhalten werden könne. Wenn es nämlich den Zünftigen möglich gemacht würde, durch Reichtum, Weisheit und Gunst in das Konsortium der Edeln aufgenommen zu werden, würde jeder, der reich geworden sei, verlangen, in den Stand der Primaten aufgenommen zu werden, da alle Menschen nach Ehre streben. Die Folge wäre dann, daß in den niederen Ständen und Zünften keine reichen und klugen Leute mehr blieben. Das sei aber auch bei den niederen Ständen nun einmal notwendig, weil sonst die Eintracht und Liebe im Staatsregiment getrübt würde. Wenn also auch kein Zünftiger in das Patriziat aufgenommen werde, so seien trotzdem die klugen Köpfe unter den Zünftigen nicht von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und können deshalb dem Gemeinwesen ebenso dienen wie die Primaten.

Der dritte Grund, fährt Fabri fort, warum man keine Zünftigen unter die Primaten aufnehme, sei der, daß man dadurch die Republik mehren wolle. Denn wenn auswärts wohnende reiche und kluge Leute wissen, daß sie in Ulm unter die Magnaten aufgenommen werden können, ziehen sie nach Ulm und es wachse dadurch die Stadt an Einwohnern und Vermögen. Wenn aber ein Ulmer Zünftiger unter die Primaten aufgenommen würde, so würde dadurch weder die Einwohnerzahl noch das Vermögen der Stadt vermehrt. Der vierte Grund, berichtet Fabri weiter, sei das Fernhalten unbedeutender Menschen aus dem Geschlecht; denn wenn Zünftige unter die Primaten aufgenommen würden, dann würde jeder, der auf seinem Handwerk reich geworden wäre, auch sofort ein Edelmann sein wollen und es kämen Leute in das Primat, die nicht den richtigen Gebrauch von ihrem Gelde und ihrer Stellung zu machen verständen, sondern lasterhaft und töricht lebten, so daß das Ansehen der Republik notlitte. Jeder würde dann streben, schnell reich zu werden, um ins Primat zu kommen.

Der fünfte Grund sei der, weil der edle Stand durch die Aufnahme einheimischer Zünftiger in Mißachtung kommen könnte, denn wenn z. B. ein ehemaliger Schuhflicker in das Primat aufgenommen würde, so wäre das keine Ehre für den Stand. Der sechste Grund sei, daß ein Handwerker oder Geschäftsmann, der in Ulm durch die Gunst der Ulmer vom Gute seiner Mitbürger reich ge-

worden sei, der Stadt hiefür Dank schulde und deshalb nicht mit weiteren Geschenken durch dieselbe zu beehren sei; dagegen gehöre ein Fremder, der sein Geld nach Ulm bringe, dafür entsprechend belohnt. Deshalb sei es ganz in der Ordnung, daß nur fremde ehemalige Handwerker und Gewerbetreibende, aber keine Ulmer ins Geschlecht aufgenommen werden.

Der siebte Grund, fährt dann Fabri fort, sei, daß zahlreiche richtige Edelleute ihre Töchter und Söhne den Ulmer Optimatensöhnen und Töchtern geben, was der Stadt zu großer Ehre gereiche. Würden nun diese hören, daß Handwerker und Geschäftsleute ihrer Verwandtschaft gleichgestellt werden, so würden sie auf die Heirat mit den Ulmer Geschlechtern verzichten, um nicht von Handwerkern geduzt zu werden, und der Landadel würde dann die Ulmer Geschlechter nicht mehr zu seinen Jagden einladen und die jungen Ulmer nicht mehr bei den Turnieren mitreiten lassen.

Ulm, führt Fabri weiter aus, gelte als edle Stadt, weil es vornehme Grafschaften und freie Herrschaften sein Eigen nenne. Da ursprünglich Lehen nur an Edelleute verliehen worden seien, alle alten Ulmer Geschlechter aber von Alters her im Besitze von Lehen gewesen seien, so gehe daraus hervor, daß alle alten Ulmer Familien von Adel gewesen seien. Der Landadel nehme deshalb auch keinen Anstand daran, seine Siegel neben diejenigen der Ulmer Optimaten an die Kaufbriefe usw. zu hängen, während er dies bei Handwerkern nicht zu tun pflege. Es gibt, fügt Fabri bei, freilich Zünftige, die edleres Blut haben, als manche Optimaten; bei den Festen aber haben die städtischen Geschlechter ihren Platz neben den Edelleuten. Daß die Ulmer Optimaten richtige Edelleute seien, rekapituliert dann Fabri, gehe also daraus hervor, daß sie sich mit dem Landadel verheiraten, daß sie Edelsitze als Eigentum besitzen, daß sie von Alters her Lehensgüter von Fürsten und Grafen innehaben, namentlich von den Herzögen von Oesterreich, von den Grafen von Wirtemberg, von den Aebten von Kempten und anderen Fürsten, daß sie die Edelleute zu dutzen pflegen, daß sie der Jagd obliegen, daß ihre Söhne turnieren, was allerdings die Optimaten selbst nicht tun, daß sie zu den Hofämtern zugelassen seien und auswärts allerlei solche Hofämter bekleiden, daß sie mit den Edelleuten siegeln, Wappen mit offenen Helmen führen, altes Vermögen besitzen, als tapfere Degen die Waffen tragen und

daß sie weder Ladengeschäfte noch die zünftige Kaufmannschaft noch ein Handwerk zu treiben pflegen, endlich, daß das Bürgermeisteramt (magistratus) und die ulmischen Obervogteien in Geislingen und Langenau (praefecturae civitatis) nur mit Optimaten besetzt zu werden pflegen. Zwar könnte gesetzlich auch ein Zünftiger Bürgermeister sein, aber es sei das noch nie geschehen; denn wenn ein Edelmann und ein Plebejer sich um das gleiche Amt bewerben, erhalte es stets der Edelmann.

Geschlechter im Ulmer Sinne, d. h. Bürgerfamilien, auf denen das Vorrecht auf gewisse Aemter erblich ruhte, gab es außer in Ulm nur in Augsburg, Nürnberg und Frankfurt. Waren also die Geschlechter in gewissem Sinne Edelleute, so waren nicht alle Adeligen, die in der Stadt wohnten, auch Geschlechter. Die Angehörigen des Geschlechts unterschieden sich vielmehr dadurch von den Edelleuten, daß sie das Vorrecht auf bestimmte Aemter hatten und sich dafür aller zünftigen oder später sogenannten „bürgerlichen“ Gewerbe enthalten mußten. Gestattet war ihnen deshalb nur die Beteiligung an Handelsgesellschaften und der freie Großhandel sowie die Ausübung der freien Künste und Wissenschaften.

Wurde also die Ulmer civitas tatsächlich durch die „Bürger von den Bürgern“, die „domini cives“, regiert, so waren diese eifrig bestrebt, die Schaffung neuer Patrizierfamilien zu hintertreiben, so daß sie sogar dem Kaiser das Recht bestritten, verdiente Beamte ohne ihre Zustimmung in das Ulmer Patriziat einzuteilen. Diese Vorsicht der Patrizier hatte neben der wirtschaftlichen und politischen Seite der Sache namentlich auch ihren gesellschaftlichen Grund. Obgleich nämlich z. B. in Augsburg zahlreiche fremde Edelleute damals in die Augsburger Geschlechtergesellschaft eintraten, indem sie sich mit Geschlechtertöchtern verheirateten und verschwägerten, mußten es sich die Augsburger Patrizier doch gefallen lassen, daß 1475 der Bischof Johann von Augsburg die Augsburger Bürgersöhne vom Hochstift ausschloß und Papst Sixtus die Verordnung bestätigte, die bis 1481 geheim gehalten wurde. Der Grund dieser Zurücksetzung des städtischen Patriziats gegenüber dem Landadel war, daß das Vermögen des Patriziats mehr und mehr in Handelsspekulationen steckte und dadurch in den Augen des vorsichtigen Landadels einen minderwertigen Charakter bekam. Diese Kritik des Landadels führte denn auch immer mehr

zu einer steigenden Abschließung des städtischen Beamtenpatriziats gegenüber der gewerbetreibenden Bevölkerung der Städte. Während ursprünglich angesehene Kaufleute überall in den Städten ins Patriziat gelangt waren, wurde dies allmählich anders. 1478 und 1498 erfolgten in Augsburg genaue Verordnungen wegen der Aufnahme in die Stubengesellschaft und am 24. April 1495 erhielten die Konstanzer Patrizier von Kaiser Maximilian einen Brief, der die Grundsätze über den Großhandel der Patrizier näher regelte. Derselbe bestimmte, es solle den Konstanzer Geschlechtern nur frei stehen, Garn, Zwilch und Leinwand in der Stadt im Großen zu kaufen und zu verkaufen, alle andere Ware aber sollten die Geschlechter nicht in der Stadt kaufen dürfen, um sie daselbst wieder zu verkaufen, und auch was sie sonst hineintrugen, sollten sie nicht in Posten unter 30 Gulden Wert verkaufen. Doch sollte der Handel mit Edelsteinen, Perlen, Silber, Gold, Korn, Wein und Harnischen davon ausgenommen sein. Unbenommen sollte es ferner den Geschlechtern sein, ihr Gut zu einem von den Zünften zu legen und mit ihm eine Handelsgemeinschaft zu haben. Auch in Biberach bestanden ähnliche Vorschriften.

Der Streit, ob die Ulmer Geschlechter in der Tat zum niedern Adel gehören, wurde 1552 damit entgiltig entschieden, daß der Kaiser die damals noch vorhandenen 16 Geschlechterfamilien der Leo, Besserer, Ehinger, Rot, Krafft, Neidhardt, Strölin, Lieber, Rem, Umgelter, Schad, Stammler, Schermar, Günzburger, Baldinger und Geßler auf ihre Bitte in den erblichen Adelstand erhob. Es hieß in dem betr. Adelsbriefe entschuldigend, die betr. Geschlechter wohnen zwar nicht auf dem Lande, was man sonst von einem Edelmanne verlange, sondern in der Stadt, aber sie leben dort abgesondert von den Gemeindebürgern und ohne einer Zunft anzugehören, verheiraten sich mit dem Landadel und besitzen durchweg Schlösser und Dörfer mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Eigentum oder Lehen, haben auch dem Kaiser im Kriege gegen Frankreich gute Dienste geleistet und Willfährigkeit gegen das Haus Oesterreich erwiesen. Der Kaiser bestätigte deshalb den Adel der genannten Ulmer Geschlechterfamilien und setzte fest, daß die genannten Geschlechter zu Ulm und ihre ehelichen Leibeserben und deren Leibeserben auf ewige Zeiten rechte Edelleute ued rittermäßige, turnier-, lehens- und wappengenossene Leute heißen und sein und alle Ehren, Würden, Vor-

teile, Freiheiten, Gnaden, Privilegien, Rechte und Gewohnheiten des geistlichen und weltlichen Standes, namentlich alle Benefizien an Domstiften und alle hohen und niederen Aemter und Lehen, sollten empfangen und tragen können.

1490 gehörten außer den genannten Familien ferner noch zum Patriziat die Familien Vetter, Rembold, Dietenheimer, Haid, Hainzel, Zwicker, Meßlinger, Herwart, Schütz, Speiser, Rudolf, Bösinger, Wespach und Harscher. In Augsburg pflegte um 1413 regelmäßig auch der kaiserliche Landvogt Mitglied der Geschlechtergesellschaft zu sein, der den Schutz des dort vorhandenen bischöflichen Gebiets besorgte.

b. Die Stubengesellschaft.

Das bedeutsamste gesellschaftliche Recht des Patriziats war seit dem 14. Jahrhundert das Recht, eine eigene „Stube", d. h. ein Kasino, zu haben. Zünftige Bürger, auch wenn sie noch so reiche Handelsherren, Goldschmiede usw. waren, durften an den Festlichkeiten in diesem adeligen Kasino, das noch bis ins 16. Jahrhundert herein die „Bürgerstube" hieß, nur auf besondere Einladung und in der Regel nur dann teilnehmen, wenn sie eine Frau aus einem Beamtengeschlechte geheiratet oder Söhne einer solchen Geschlechterfamilie eine Tochter derselben geheiratet hatten. Aufgenommen wurden die Söhne der Geschlechterfamilien nach vollendetem 17. Lebensjahre und die Aufsicht über die Stube führten zwei Stubenmeister. Dieses Recht, eine eigene Stube, d. h. eine „geschlossene Gesellschaft" zu haben, stand seit der Niederlegung aller zünftigen Trinkstuben im 14. Jahrhundert, namentlich der Marner- oder Wollhändlerstube, nur noch den Patriziern oder Edelbürgern zu. Die damaligen Stuben dienten eben nicht nur der Beratung von Handwerksgegenständen und der Geselligkeit, sondern sie hatten in Anbetracht der politischen Stellung der Zünfte als politische Gemeindeverbände von Fachgenossen hervorragend politischen Charakter und wurden deshalb nicht mehr geduldet, seit der Rat sich als einziger politischer Verband zu betrachten begann. Als deshalb 1503 die Angehörigen der Kaufleutezunft ein Haus am Marktplatze gegenüber dem Rathause kauften und dort eine eigene Stube einrichteten, beschwerten sich sofort die Ulmer Edelbürger über dieses Unterfangen. Die beiden Stubenmeister der Patrizierstube stellten die Vorstände der neuen

Kaufleutestube, die Kaufleute Mathäus Lupin und Zimbrecht Leins, zur Rede. Diese erklärten darauf, das neue Unternehmen sei lediglich zur geselligen Zusammenkunft, insbesondere zu Gastmählern und Hochzeiten, und zur Beratung von Handelsgegenständen bestimmt und die Mitgliedschaft sei nicht auf die Angehörigen der Kaufleutezunft beschränkt, sondern es könne jeder ehrbare und freundliche Mann Aufnahme in der Gesellschaft finden. Die Geschlechter begnügten sich aber mit dieser Erklärung nicht, sondern brachten die Sache vor den Rat, der dann mit Rücksicht auf das ehrbare Betragen, das seither in der neuen Stube geherrscht hatte, diese unter der Bedingung weiter zu dulden beschloß, daß sie als allgemeine Zeche für alle Zunftangehörigen gelten sollte, aber alles Zutrinken und Gotteslästern und alles Spielen um Geld auf der Stube strenge verbot.

Der Sitz der adeligen Gesellschaft war damals noch in der Steingasse, Lit. A 282, und erst als 1581 die Geschlechter das Haus des Geschlechters Eustachius Günzburger am Marktplatze, das heutige Museum, kauften und dort ihre Stube einrichteten, entstand für die Geschlechterstube der Name „Obere Stube" und für die Kaufleutestube der Name „Untere Stube". Grundsätzlich sollten eben nur die Geschlechter eine eigene Stube haben und eine geschlossene Gesellschaft bilden dürfen, die nicht blos zu fröhlichen Gelagen und Tänzen, den sogenannten „Geschlechtertänzen", sondern auch zu politischen Beratungen dienen sollte und so den Mittelpunkt des geselligen und politischen Lebens der herrschenden Klasse der Stadt bildete. Reiche Patrizier stifteten eigene Kapitalien, deren Zinsen in Gelagen aufgehen mußten, so 1410 die Ehinger das Rübelesmahl mit Rübelesrennen, und 1484 schenkte der Graf Eberhard von Wirtemberg den Ulmern ein ganzes Wildschwein, einen Frischling und einen Schweinskopf, damit sie es mit ihren Hausfrauen und guter Gesellschaft genießen und dabei seiner gedenken. Als 1492 König Max einige Wochen in Ulm war, gab es verschiedene Geschlechtertänze mit den schönen Ulmerinnen. Das Patriziat schenkte damals dem König einen schönen Fuchsen, der sein Leibpferd wurde. Der Münsterwächter erhielt vom König damals, als er den noch im Bau begriffenen Turm bestieg, 10 Gulden, die Küfer in der Krone 25 Gulden, die Armen vor dem Tore je 10 Reichställer. Ebenso vergnügte sich 1497 König Max mit seinem Sohne Philipp in Augsburg auf der

Stube, wozu auch die Ulmer Geschlechter mit ihren Familien geladen wurden. Die schöne Geschlechterin Susanne Neidhardt von Ulm war damals auf Besuch in Augsburg bei ihrer Schwester und zündete mit einer Fackel den Scheiterhaufen zum Johannisfeuer an, worauf Herzog Philipp mit ihr den Reigen um das Feuer eröffnete. Als 1416 die Herzöge Wilhelm und Ernst in Bayern nebst vielen Grafen und Edelleuten in Augsburg weilten, veranstalteten die Geschlechter ihnen zu Ehren ein Turnier, bei dem sich der Patriziersohn Rem den ersten Dank holte.

Wie andere Stuben, so hatte auch die Ulmer Geschlechterstube ihre eigene Ordnung. Oberster Stubenmeister war der Bürgermeister, dem als Vorstand zwei Stubenmeister zur Seite standen, und jedes Mitglied hatte das Stubengeld zu zahlen. Jeder neu Eintretende wurde verpflichtet, sich stets der Ehrbarkeit zu befleißigen und seinem höhern Stande durch Trinken, Spielen usw. keine Unehre zu bringen, dagegen sich in allen ritterlichen Dingen wie Feuerwerfen, Büchsenmeisterei, Pickenspiel, Tanzen, Hetzen, Beizen, Reiten, Schießen, Fechten und Ballspielen zu üben. Zank, Hader, Schmäh- und Schlaghändel waren auf der Stube verboten. Die Stubenmeister hatten jeden Streit zu entscheiden und die Schuldigen zu strafen, unter Umständen unter Zuziehung des Bürgermeisters. Als oberster Stubenherr hatte der Bürgermeister alle Verschwender und Liederlichen mit den beiden anderen Stubenmeistern zur Rede zu stellen und zu strafen. Wer sich mit schlechten und liederlichen Weibern verheiratete, wurde ausgestoßen und jeder Genosse war für die guten Sitten seiner Ehewirtin und seiner Kinder verantwortlich. Ehrenhändel der Stubengenossen wurden mit der Waffe ausgetragen. Als z. B. 1465 in Augsburg Sigmund von Argon einige Goldkleinodien an sich nahm, an welche wie an eine Summe Geldes Ruprecht von Westernach Anspruch zu haben glaubte, forderte, da es am rechtlichen Beweis fehlte, der Westernacher von Argon, daß sie nach Ritterweise darum stechen. Argon hatte die Waffen zu bestimmen; da aber der Westernacher dessen Waffen nicht annahm, baten sie den Altbürgermeister Ulrich Ehinger von Ulm und die dortigen Stubengenossen Mang Krafft den Alten, Jakob Ehinger und Martin Gregg um Weisung. Diese bestimmten darauf die Höhe der Pferde, die Art der Rüstungen, die Zeit

des Rennens und die Beschaffenheit der Sättel und die Wappenmeister beider Rennenden bestimmten die Länge der Spieße.

Kein Genosse, besagte ferner die Stubenordnung, sollte aus seinem Hause eine Zechstube machen oder in den Wirtshäusern lagern bei Strafe durch die Stubenmeister und die Gesellschaft. In der Stube hatte sich jeder so zu verhalten, daß seine Nachbarn keine Ursache zur Klage hatten. Das Stubengeld war bei Strafe doppelter Entrichtung alljährlich an Pfingsten zu leisten. Beim Tode eines Genossen hatten die Erben ein weiteres Jahrgeld zur Deckung der Beerdigungskosten zu zahlen. War einem zur Gesellschaft angesagt, so durfte er ohne Erlaubnis des Bürgermeisters bei 1 Gulden Strafe nicht wegbleiben. Die Beschlüsse der Gesellschaft waren geheim zu halten. Von den beiden Stubenmeistern ging alle Jahre einer ab. Ein Unverheirateter oder einer, dessen Ehefrau eine Zünftige war, konnte nicht Stubenmeister werden. Die beiden Stubenmeister beriefen die Gesellschaft nach Anzeige beim obersten Stubenherrn, führten das Verzeichnis der Genossen, leiteten alljährlich die Wahl des neuen Stubenmeisters, verlasen die Ordnung, bestimmten die Zahl der Gastmähler und entschieden über die Beibehaltung des Stubenknechts und Wirts. Der ältere Stubenmeister stellte die Anträge, der jüngere zählte die Stimmen. Bei Stimmengleichheit hatte der Bürgermeister die Entscheidung. Die Stubenmeister verwahrten ferner die Ordnungen, Rechnungen, Gelder, Bücher, Tafeltücher Stuhlladen, Tische und Teppiche, das Zinn und Kupfer und die anderen Gerätschaften der Gesellschaft, hatten den Abgang zu ersetzen und durften diese Gegenstände niemand, der nicht in der Gesellschaft war, zu einer Hochzeit auf der Stube oder in seinem Hause leihen. Sie hatten Zänkereien zu vertragen und schwierige Fälle an die alten Stubenmeister und nach Befund der Umstände an den Bürgermeister als obersten Stubenmeister, an die Geheimräte vom Geschlecht und an die Aeltesten jeden Geschlechts oder an die ganze Gesellschaft zu bringen und deren Beschlüsse zu vollziehen. Alle Beschlüsse waren in ein Buch einzutragen. Alljährlich, so oft ein Stubenmeister abtrat, war die Rechnung zu stellen. Wurde die Abhaltung eines Stubenmahls beschlossen, so hatte der Stubenherr das Mahl durch den Stubenknecht veranstalten zu lassen, zum Male zu laden und jedem Anwesenden seine Zeche zum Stubengeld zu schlagen. Als Be-

lohnung war nach dem Rechnungsschlusse den Stubenmeistern ein Mahl auf Kosten der Gesellschaft gestattet, wozu sie die alten Stubenmeister und jeder noch einen Gast laden konnten.

Ein Recht auf Besuch der Stube hatten nur die Bürger von den Bürgern; doch konnten auch andere Personen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang finden. Heiratete z. B. einer von der Gemeinde eine Edelbürgerin, der nicht ein Handwerk trieb, so hatten zwar er und seine Söhne den Zutritt zu den Tag- und Nachtzechen, aber kein Teilnahmerecht am Aschermittwochsmahle, dem sogenannten Schlegelmahle, und an den beratenden Versammlungen. Starb seine Frau und er heiratete nicht wieder eine Edelbürgerin, so verlor er den Zutritt zur Bürgerzeche. Bat einer um Aufnahme in die Zeche, dessen Mutter eine Edelbürgerin, dessen Vater aber ein Zunftgenosse war, und heiratete eine Auswärtige, so hing seine Aufnahme von der Stimmenmehrheit ab; er durfte aber ebenfalls bei den Schlegelmahlen nicht erscheinen. Auch solchen Edelbürgern, welche eine Nürnbergerin, Augsburgerin oder Frankfurterin heirateten, blieb der Zutritt offen, da die Stubengenossen von Augsburg, Nürnberg und Frankfurt den Ulmer Patriziern im Range als gleichstehend angesehen wurden. Ehen mit Angehörigen anderer Stuben galten als nicht standesgemäß.

Jeder, der Zugang zur Stube hatte, durfte dort seine Hochzeit feiern. Die Tänze sollten dabei von 1—6 Uhr währen und um 4 Uhr die Speisen aufgetragen werden. Beim Mahle bestand eine besondere Sitzordnung. Die Hochzeitfrauen der Edelbürger saßen oben. Ein Vorreihen war nur den geladenen Fremden gestattet. Kinder unter 6 Jahren durften das Tanzhaus nicht betreten. Hausmeister der Gesellschaft war der schon 1356 erwähnte Stubenknecht. Er durfte eine Bezahlung blos vor den Gesellschaftsfähigen nehmen, die anderen wurden als Gäste der Gesellschaft freigehalten. Bei Eheberedungen, Hochzeiten und Schwörtagen hatte er das Wegtragen der Speisen durch Unberechtigte zu verhüten, etwaige Schmäh- und Schlaghändel anzuzeigen, die Zusammenkünfte anzusagen und das Stubengeld einzusammeln. Dafür hatte er freie Wohnung und Beholzung und um 1510 einen Sold von 50 Gulden. Ferner hatte die Gesellschaft eine eigene Tanzladerin. Sie hatte alle Hochzeiten, Kirchgänge, Tänze und Leichen anzusagen und dafür zu sorgen,

daß die Frauen und Jungfrauen zu rechter Zeit zu Tische saßen Sie ordnete die Vorreihen, hielt den Tanzplatz von Kindern frei und achtete auf die Gerätschaften der Gesellschaft. Dafür zog sie von jedem Genossen ein Fastengeld ein und erhielt bei Hochzeiten und Leichen einen bestimmten Lohn.

Auch für die Musik war bestens gesorgt. Die Stadtpfeifer hatten bei den Hochzeiten der Geschlechter mit Trompeten, Zinken und Posaunen zum Tisch zu blasen und beim Tanzen sich in Betreff der Vorreihen nach denen zu richten, welche dieselben ausbrachten. Bei den Hochzeiten von Zunftgenossen durften sie ebenfalls spielen, hatten sich aber dabei aller Blechinstrumente und Pauken zu enthalten, auch wenn Edelbürger dabei waren. Den drei Bürgermeistern und den Ratsherren hatten sie das neue Jahr anzublasen. Gebrauchte man sie auf der Stube, so erhielten sie zusammen von jedem Festteilnehmer 1 Maß Wein, 12 Brode und 1 Stück Käse. Für je 3 Tänze bezw. für jeden Gang beim Essen, den sie anbliesen, erhielt ferner jeder Mann 4 Gulden, dazu von jedem Stubengenossen ein Fastengeld von 6 Kreuzern, das sie selbst einzuziehen hatten. Die damalige Stadtmusik war also eigentlich eine Privatkapelle des adeligen Kasinos.

### c. Die einzelnen Geschlechter.

#### Die Krafft.

Sehen wir nach den einzelnen Geschlechtern, so standen im Ansehen obenan diejenigen Geschlechter, welche von Alters her der Stadt angehörten. Das Amt des regierenden Bürgermeisters der Republik Ulm ruhte um 1490 in den Händen der 3 Familien der Krafft, Ehinger und Besserer und es waren 1480 im Ganzen 29 Geschlechter, deren Leitung der primatus oder die potestas und der magistratus zustand. Magister und rector der Republik war 1490 Magnus Krafft. Das Geschlecht der Krafften war so alt, daß man nicht wußte, wo es herstammte. Es war jedenfalls schon 1140 beim Wiederaufbau der Stadt durch die Hohenstaufen nach der Zerstörung durch die Bayern in Ulm. Früher soll die Familie Krafft vom Sieg (de Ita) geheißen haben und sie soll von den Fildern aus dem Weiler Scharnhausen nach Ulm gekommen sein, wo die Krafft eine Burg besaßen. Das Flüßchen Kerß, das Burg und Weiler Scharnhausen

trennt, war durch einen Steg überbrückt und dieser Steg soll den dortigen Edeln den Namen vom Steg gegeben haben. Durch den Krieg wurde diese Gegend verwüstet; die Edeln vom Steg wurden aus ihrer Burg vertrieben, welche 1490 längst in Trümmern lag, und so kamen sie nach Ulm. Ihr Wappen zeigt einen goldenen Balken im roten Felde. Den Namen Krafft erhielten sie nach Fabri in einer glücklichen Fehde gegen einen Edelmann. Dieser machte den Krafften ihre Farben Rotgold streitig und beschimpfte ihr Wappen, weshalb ihn die Krafft vor des Kaisers Hofgericht luden. Da die beiden Parteien sich nicht einigen konnten, kam es zum gerichtlichen Zweikampfe, bei dem der Vertreter der Familie Krafft glänzend siegte.

Aus dem Geschlecht der Krafft stammte der erste Bürgermeister, als Ulm eine civitas wurde, und die cives über die nobiles siegten. Auch legte ein Krafft den Grundstein zur Frauenkirche. Der Ulmer Aman Krafft der Schreiber stiftete das Predigerkloster und richtete sein Erbbegräbnis in der Kapelle am Chor der Predigerkirche ein, in welcher er eine tägliche Messe mit 2 eigenen Lichtern stiftete. Er wurde in dieser Kapelle 1298 begraben. Fabri fügt bei, man habe diesen Krafft den Schreiber genannt, nicht, weil er zu schreiben hatte, sondern weil die Schreiber die Erlasse und Befehle der Fürsten aufschreiben und dem Volke bekannt geben. (quia decreta et jussa principum notant scribae et populo significant).

Von den Ulmer Krafften kam nach Fabri einer im 14. Jahrhundert nach Schweden in die Dienste der heiligen Brigitta, einer schwedischen Prinzessin, und begleitete sie auf ihrer Reise nach Rom und Jerusalem. Nach ihrem Tode wurde er zur Beglaubigung ihrer Heiligkeit durch ihre Freunde mit einem andern Edelmann aus der Familie Ruck nach Rom gesandt, worauf Papst Bonifazius die Prinzessin heilig sprach. Der König von Schweden lohnte diese Tätigkeit dem Krafft mit großen Summen und schlug ihn zum Ritter, so daß er als reicher Mann nach Ulm heimkehrte. Auch im böhmischen Kriege des 15. Jahrhunderts zogen einige Krafft mit einem stattlichen Troß von Reisigen, Pferden und Wägen wie die Grafen im Gefolge des Pfalzgrafen bei Rhein gegen die Ketzer. Die Krafft waren dabei derart mit allem Kriegszeug wie Zelten, Waffen und Lebensmitteln ausgerüstet, daß sie dem Pfalzgrafen damit aushelfen

konnten. Zahlreiche Kraffte fielen auch in der Schlacht im Dienste des Vaterlandes, wie auf ihren Epitaphien zu lesen war. Aus dieser Familie, berichtet Fabri weiter, war von Anfang an, als der „ordo civilitatis" in Ulm begann, immer einer im Rate und die Krafft regierten stets mit großer Ruhe. 1490 war die Familie reich, hoch angesehen und stark an Zahl.

Es gab auch an anderen Orten noch andere Krafft mit anderen Wappen. In den Urkunden erscheint nachgewiesen der Aman Otto Krafft vom Stege 1271—1297. Am 6. Januar 1298 starb er. Seit 1282 besaß die Familie das Reichslehen des Eicheimers. 1318 erwarben die Krafft die zum Amansamt gehörige grundherrliche Gerichtsbarkeit über das Dorf Finningen. Lutz Krafft war Bürgermeister 1354, ebenso 1377 und 1394, Hans Krafft 1379, Ulrich Krafft 1383. Heinrich Krafft, Krafft am Kornmarkts Sohn, und seine Ehefrau Adelheid von Sulmetingen, die Witwe des Rudolf von Sulmetingen, eine geborene Rieß, erscheinen in den Akten 1385 und 1387, 1390 Kräftlin Krafft. Sonst kommen von Kraffften vor Magnus Krafft der Aeltere 1417 und 1418; 1468, 1491 und 1493 Magnus Krafft der Jüngere, 1426 und 1431 der Kirchenpfleger Aegidius Krafft, 1436 Bartholomäus Krafft, 1437 Frau Engela Krafft, 1458 und 1467 Konrad Krafft der Aeltere, 1461 der Abt Paul Krafft von Elchingen und 1465 Hans Krafft.

### Die Ehinger.

Auch das zweite Ulmer Patriziergeschlecht der Ehinger war sehr zahlreich. Einige behaupteten nach Fabri, sie seien aus Eger in der Lausitz nach Franken und von dort nach Schwaben und Ulm gekommen. Andere sagen, sie stammen ursprünglich aus Aegea in Cilicien. Wieder andere hielten sie für einen Zweig der Augsburger Familie Egen wie die von Argon. Andere wieder sagten, sie stammen aus dem vorderösterreichischen Ehingen an der Donau oder aus Ehingen bei Oettingen oder aus Ehingen in der Schweiz. Fabri nennt die Ehinger klug und beredt, reich und freigebig, mächtig und menschlich, so daß sie alle Eigenschaften der Edelleute besitzen. Durch eine Revolution aus ihrem Stammsitze vertrieben seien sie nach Ulm gekommen, zu dessen Gremium sie heute gehören. Die Familie zerfiel 1490 in zwei Teile. Der eine stammte nach Fabri

aus Ehingen in Rhätien, wo 1490 noch die Trümmer einer Burg standen. Durch Kriege von dort vertrieben gingen sie in den Dienst von Fürsten und Grafen als Kriegsleute und einer derselben diente mit seinem Gefolge dem Grafen von Helfenstein, nahm eine edle Dame zur Gattin und wohnte auf einem helfensteinischen Lehen bei Herbrechtingen, wo er für sich und seine Nachkommen eine Kapelle mit Erbbegräbnis erstellte und Messen, Kerzenlichter und Almosen nach Art der großen und reichen Edelleute stiftete. Als nun eines Tags am Hofe des Grafen ein Aufstand entstand und einer der Grafen ermordet wurde, stellten die am Leben gebliebenen Grafen den Mördern oder denen, welche sie schuldig hielten, nach dem Leben. Auch die Ehinger flohen deshalb und einer derselben nahm Dienste beim Herzog von Mailand, wo er sich großes Ansehen erwarb. Als dann der Kaiser nach Schwaben kam, rief er die Flüchtigen zurück und wies ihnen bestimmte Wohnplätze an, so dem Ehinger die Stadt Ulm, indem er den Bürgern derselben befahl, ihn aufzunehmen, als Edelmann zu ehren und vor allen Nachstellungen der Grafen von Helfenstein zu schirmen. Dieser Ehinger heiratete eine Dame aus dem Geschlecht der Roten, richtete sein Erbbegräbnis bei den Predigermönchen ein und begabte es mit vielen Lehensgütern, Messen, Lampen und Almosen. Diese Linie hieß deshalb die Linie der Ehinger von Mailand und aus diesem Stamme waren der Bürgermeister Walter Ehinger gen. Rümelin, Jakob Ehinger und sein Sohn Hans Ehinger.

Die andere Hälfte der Familie Ehinger kam nach Fabri aus Franken nach Ulm. Es waren Lehensleute des Bischofs von Bamberg, die Zehnten des Bistums innehatten. In schwerer Kriegszeit suchten sie Schutz in Nürnberg, während ihre Burg im Feuer aufging. Und da sie hörten, daß damals viele Landedelleute nach Ulm zogen und dort ein vergnügtes Leben führten, zogen sie ebenfalls nach Ulm, wo sie sich mit der andern Familie Ehinger zusammenschworen. Sie nahmen das gleiche Wappen an und benützten deren Familienbegräbnis. Der Bischof von Bamberg aber trat diesem Geschlecht alle seine Eigenleute in der Stadt Ulm ab. Zu den zahlreichen reichen, klugen und mächtigen Männern dieses Familienzweigs gehörten um 1490 namentlich der Bürgermeister Ulrich Ehinger und die Rechtsdoktoren Hans und Georg Ehinger, ferner der ulmische Obervogt (praefectus comitatuum) Walter Ehinger.

Seit 1290 war stets ein Ehinger Vogt (praefectus) oder Stadthauptmann (caput) in Ulm und 1490 waren die Ehinger mächtiger und reicher als alle anderen Geschlechter der Stadt. Die Herren von Ehingen aber hatten mit dieser Familie nichts zu schaffen; sie hatten andere Geburtssitze und Wappen. Urkundlich erscheinen Hans Ehinger, des Peter Sohn, 1436, Hans Ehinger, des Hans Sohn, 1431 und 1439, Hans Ehinger gen. Oestreicher 1467 und 1468, Albrecht Ehinger 1439, Jakob Ehinger 1467, Georg Ehinger, Doktor beider Rechte, kais. Fiskal, 1456 und 1467, Hans Ehinger gen. Rümelin 1470, Ulrich Ehinger gen. Oestreicher 1456.

Die Besserer.

Auch das Geschlecht der Besserer war eines der Aeltesten der Stadt, das von Anfang an der Stadt angehörte, reich, klug und kräftig. Früher sollen sie einen anderen Namen gehabt haben. Sie setzten vielfach ihr Leben für die Stadt auf das Spiel und die anderen Städte wählten deshalb gerne einen Besserer als Feldhauptmann, so den Heinrich und Konrad Besserer, die bei Altheim (1372) und bei Döffingen (1388) fielen. 1488 wurde ferner der Bürgermeister Wilhelm Besserer vom Kaiser Friedrich III. und den vereinigten Fürsten, Grafen und Städten zum Hauptmann des Schwäb. Bundes erwählt. Die Treue, Rechtschaffenheit und Standhaftigkeit, Kraft und Kühnheit der Familie war 1490 in aller Mund. Die Familie hatte auch Angehörige in Memmingen und Ravensburg, ebenso in Basel. In Ulm waren sie Bürgermeister, Richter, Rektoren und Präfekten, Senatoren und Konsuln. Am 6. Mai 1413 verkauften Jos Bitterlin und Heinrich Besserer, Bürger zu Ulm, für sich und im Namen der unmündigen Kinder Heinrich Besserers des Jüngern, des Sohnes des erstgenannten Besserer, dem Propst und Konvent des Gotteshauses zu Roggenburg mehrere Güter, Sölden und Gülten zu Egg an der Günz um 650 rheinische Gulden. Am 12. Dez. 1417 verkauften der Bürger Hans Besserer zu Ulm an die Kinder des Konrad von Landau, welche derselbe von seiner Hausfrau Gertrud von Randeck hatte, und an dieser Kinder Pfleger Eberhard von Landau, Ritter Heinrich von Randeck und Wolf von Grafeneck von Wissingen die Burg und das Dorf Lautrach samt allen Zugehörungen und dem vom Abte zu Kempten zu

Lehen gehenden Vogtrechte aus der Kirche zu Laurach. Dagegen erhielt er für diese Güter und für die 5200 Gulden, welche er dem Konrad von Landau bezahlt hatte, die Burg und das Dorf Tüssen samt allen Zugehörungen. Bürgen waren Hermann Besserer, Hans Besserer der Aeltere und Ulrich Besserer, des obigen Hans Vettern, und dessen Bruder Wilhelm Besserer, Peter Umgelter, Lutz Geßler, Ulrich Leo, Otto Rot von Hittisheim, Hans Ehinger und Gilg Krafft, Bürger zu Ulm. Urkundlich erscheint ferner Ulrich Besserer 1418, Konrad Besserer 1431, Hermann Besserer 1431, Hans Besserer der Aeltere 1439, Georg Besserer 1439, Wilhelm Besserer 1439, Daniel Besserer 1493.

### Die Rot.

Die Roten waren das zweitälteste Ulmer Geschlecht, dem das Brückengeld, das Waggeld und der Thorzoll erblich gehörte, ebenso das Barchentschaugeld. Ihr Stammhaus war das 1430 dem Konrad Rot gehörige Gebäude, wo sich die Barchentschau befand. Dieses Haus besaß die älteste Ulmer Schlaguhr. Es gab in Ulm auch nichtadelige Roten. Mit den Edeln von Rot, die am Flüßchen Rot auf dem rechten Donauufer wohnten, scheinen die Ulmer Roten verwandt gewesen zu sein. Auch in Basel gab es Roten, die von der Burg Rot bei Basel stammten; ebenso gab es in Florenz eine mächtige Familie Rot. Die Ulmer Roten hatten aber ein eigenes Wappen, ein goldenes oder silbernes Einhorn in schwarzem Felde. Da sie sehr zahlreich waren, wanderten sie teilweise aus Ulm aus, so nach Böhmenkirch und Schreckenstein. Sie hatten das Recht, am Fronleichnamstage allein vor dem Sakrament die Zeichen des Leidens Christi zu tragen und die Prozession zu führen. Urkundlich genannt wird Otto Rot gen. Hittisheim als Pfarrkirchenpfleger 1377, Magnus Rot 1419, Dietmann Rot und seine Gattin Luigge 1430, Wilhelm Rot, des Peter Sohn, 1439 und 1453, Hans Rot der Junge 1464 und 1485, Bartholomäus Rot 1481, Konrad Rot als Bettelherr 1498.

### Die Strölin.

Noch älter als die Rot waren die Strölin. Sie waren ursprünglich das reichste und mächtigste Geschlecht der Stadt. Die Familie stammte aus den rhätischen Alpen, woher nach Fabri

alle schwäbischen Edelleute kamen. Von dort zogen sie nach St. Gallen und von hier nach Ulm, längst bevor die Stadt 1140 vergrößert und der ordo civilitatis eingerichtet wurde, als Ulm noch ein exile oppidum war. Sie bauten in Ulm ein Schloß über der Blau und bei ihnen weilten seither die römischen Könige und Kaiser, wenn sie nach Ulm kamen, weshalb dieses Schloß noch zu Fabris Zeit der Königshof (curia regis) hieß. Schon 1490 war indessen ein großer Teil des zum Ulmer Königshof gehörenden Geländes abgetrennt.

Das Strölinsche Wappen war wie das Rotische ein silbernes oder goldenes Einhorn in schwarzem Felde. Von Ulm zog ein Teil der Familie nach dem Schlosse Neuhausen bei Finningen, das 1490 den Ehingern gehörte, um dort seine Wertsachen und Pfandbriefe sicherer als in dem von Aufständen durchtobten Ulm zu verwahren. Aber eines Tages zogen die Ulmer hinaus, brachen die Burg nieder und zündeten sie an, so daß alle Pfandbriefe der Strölin verbrannten, was ihren Wohlstand sehr minderte.

Ulm hatte aus dem Geschlecht der Strölin angesehene Bürgermeister, kluge Richter und ehrbare Konsuln. Bei Feldbach gab es noch 1490 Strölin, während in Ulm damals das Geschlecht nur noch auf einem Junggesellen ruhte. Genannt wird 1292 Ulrich Strölin als Stadthauptmann oder Oberzunftmeister (capitaneus) und 1396 hob der junge Ulrich Strölin bei einem Turnier alle kaiserlichen Ritter aus dem Sattel.

### Die Geßler.

Ein weiteres Geschlecht waren die Geßler. Sie stammten aus der Markgrafschaft Burgau, wo sie österreichische Dienstmannen waren. Sie waren ursprünglich Vögte (praefecti) der Reißensburg, verließen diese aber in den Kriegszeiten, kauften sich in das Ulmer Bürgerrecht ein und mehrten den Wohlstand der Stadt durch ihren Reichtum. Zur Verwaltung ihres Landbesitzes bauten sie später eine Burg in Bühl. Ihr Geschlecht hat sich besonders lange Zeit frei vom Plebejerblut gehalten und erst später entschlossen sie sich, Frauen aus dem Kaufmannsstande zu nehmen, wie z. B. Hans Geßler um 1490 die Felicitas Clamer heiratete, eine Verwandte des Stadtpfarrers Clamer.

Außer der patrizischen Familie Geßler gab es noch eine

plebeische, aber sehr vermögliche Familie gleichen Namens, aber andern Wappens, welche ebenfalls einst in Günzburg wohnte. Beide Familien hatten im Predigerkloster getrennte Grabstätten. Auch sonst gab es zahlreiche Geßler in den verschiedensten Städten. Fabri erklärt dies in der Art, daß als 1348 die Pest von Indien bis nach Britannien gewütet habe, so daß von 1000 Menschen keine 60 übrig geblieben seien, viele Leute als Geißler durch die Lande gezogen und nachher den Namen Geißler, Geßler oder Geiser beibehalten haben.

### Die Leo.

Die achte Ulmer Patrizierfamilie waren die **Leo**. Sie stammten aus der Gegend von Görz, wo sie als Kriegsleute gedient hatten. Einer der Leo trat in die Dienste der Grafen von Helfenstein, an deren Hofe es wie an einem Fürstenhofe zuging, und wurde Burgvogt (praefectus) von Gingen, das damals noch keine Reichsburg war. Von seinen Söhnen wanderte einer nach Ulm, die anderen blieben in Giengen und kamen erst später nach Ulm. Zur Zeit von Fabris Großvater, also wohl um 1420, kam der edle Ritter Hans von Clamer von der gleichnachmigen Burg bei Trient nach Ulm und heiratete die Elisabet Leo, deren Tochter dann wieder den Georg Leo ehelichte, deren 4 Töchter sich mit den Krafften und Ehingern, den Umgeltern, Geßlern und Roten vermählten. Aus der Familie der Clamer aber stammte der Ulmer Stadtpfarrer Jodokus Clamer, der 1460 starb. Auch die Leo stellten ausgezeichnete Bürgermeister, Richter, Konsuln und Offizialen und das Haus des Wilhelm Leos war nach 1490 die Bürgerzeche oder das Kasino der Ulmer Stadtgeschlechter.

### Die Umgelter.

Ein neuntes Geschlecht war das der **Umgelter**. Es kam erst um 1450 aus Reutlingen nach Ulm. Der ursprüngliche Name der Umgelter von Reutlingen war nach Fabri derjenige der Herren von Huve oder Au im Aargau. Die anderen Familienglieder waren dort Ritter (milites) der Grafen von Habsburg, verließen aber ihre Burg, als die Schweizer sich gegen den Adel erhoben und zogen nach Westrich. (?) Bei einem großen Turnier bei Worms streckten sich zwei Brüder von Huve, die mit einander verfeindet waren,

gegenseitig nieder und dadurch spaltete sich die Familie in zwei Teile. Der eine zog nach Westrich zurück, der andere trat in den Hofdienst Kaiser Friedrich, des Rotbarts, und wurde von diesem mit der Vogtei (gubernatio) der neu geschaffenen Reichsstadt Reutlingen beliehen. Zur Zeit Kaiser Friedrichs des Rotbarts, berichtet Fabri, waren Eßlingen und Reutlingen noch landesherrliche Weiler. Kaiser Friedrich umgab sie mit Mauern und machte sie 1155 zu Reichsstädten (civitates imperiales). Einen seiner Hofbeamten aber ernannte er zum Vogte (Präfekten) von Reutlingen, damit er die dem Reiche dort zustehenden Dienste und Gefälle einziehe und an die kaiserliche Kammer (aerarium) abliefere. Den Eintreiber dieser dem Volke ungewohnten Kollekten nannte man Umgelter und die Gefälle, die er eintrieb, Umgelder, weil sie von allen gefordert wurden. Dieser Reutlinger Reichsvogt namens Umgelter blieb lange Gouverneur (gubernator) der Stadt und gab derselben seine Farben. Die Reutlinger aber haßten die Familie wegen des Umgeldes, das sie von ihnen einzog, derart, daß sie sich eines Tages gegen dieselbe erhoben. Die Familie der Umgelter mußte fliehen und zog nach Ulm, wurde dort bürgerlich (concivis) und ihre Glieder regierten oftmals als Bürgermeister die Stadt oder walteten als Richter, Konsuln oder Inhaber sonstiger patrizischer Aemter. Ihr Begräbnis hatten die Umgelter teils in Reutlingen teils in Ulm.

### Die Neidhardt.

Eine sehr alte Ulmer Familie waren dagegen die Neidhardt. Sie kamen schon in uralten Zeiten aus Steiermark (Norikum) nach Biberach und von dort nach Ulm. Ursprünglich stammte das Geschlecht nach Fabri aus Armenien. Sie waren friedliche, natürliche, gesellige, menschlich denkende Leute. War die Familie den Anderen an Adel gleich, so überragte sie alle an Geist. Die Familie zählte 1490 mehrere Magister der freien Künste, Theologen, Kanonisten, Legisten, Juristen und Historiographen, welche im geistlichen Stande berühmten Kathedralen und Kollegien angehörten und große Kanoniker, bischöfliche Vikare und Offiziale, Pröpste und Dekane und Kuraten großer Parochien waren. Im weltlichen Stande gab es unter ihnen einige Bürgermeister von Reichsstädten, Rektoren von Reichsgemeinden

und Kanzleivorstände von Fürsten und Städten, Protonotare und Amane, Geheimschreiber, Richter und Senatoren. In Ulm war berühmt namentlich der Ulmer Stadtschreiber (protonotarius) Heinrich Neidhardt. Er hatte 11 Kinder, darunter viele Söhne, die fast alle berühmte Männer wurden. Man sagte in Schwaben, ihr Wissen und Fleiß würde genügen, das deutsche Reich zu regieren. Heinrich Neidhardt lebte vor dem Zerfall Böhmens in Prag. Er war Magister der freien Künste und beider Rechte Doktor und galt als ein sehr gelehrter Mann. Er war zuerst Probst der Kirche zu Konstanz und wurde später Stadtpfarrer (plebanus) in Ulm. Der Zweite, Ludwig, war ebenfalls Magister der freien Künste und Doktor der Rechte, war Stadtaman in Konstanz und nachher bischöflicher Vikar daselbst. Der Dritte, Mathäus, war ebenfalls Magister der freien Künste und Doktor beider Rechte, war zuerst Propst in Zürich und dann Stadtpfarrer in Ulm. Peter Neidhardt war Magister und Doktor der Gesetze und Ulmer Protonotar; auch Ambrosius, Bartholomäus und Hans Neidhardt waren gelehrte Leute. Zwei dieser Brüder Neidhardt wurden auf dem Basler Konzil als Richter der rota, der curia pontificis suprema, des päpstlichen Gerichtshofs, bestellt, von dessen Urteil damals das Schicksal der ganzen Kirche abhing. Enkel des alten Neidhardt waren der Doktor der Gesetze Mathäus, Gregor, Heinrich und Hieronymus. Ferner lebte 1490 in Ulm Herr Hans Neidhardt, ein eifriger Geschichtsschreiber, wenn er auch nicht dem geistlichen Stande angehörte, der als Bürgermeister, Richter und Herrschaftspfleger, als Konsiliar und Senator in Ulm tätig war. Er übersetzte römische Redner, Dichter, Trauerspiel- und Komödienschreiber, so z. B. die Aeneide des Virgil, die Schriften des Seneca, die Metamorphosen des Ovid. Nahe liegt deshalb die Vermutung, daß er der Urheber des Planes zum Syrlin'schen Chorgestühl und daß er an den Entwürfen zur Bemalung des Ulmer Rathauses tätig war, welche ganz vom Geiste der alten Römer durchdrungen sind. Er ragte wie Saul eines Hauptes Länge über alles Volk und hatte Kinder beiderlei Geschlechts und wohl hauptsächlich durch seine Bemühungen wurde die wertvolle Bibliothek der Familie Neidhardt zusammengetragen, welche links vom Chor im Münster steht.

Die Vetter.

Das elfte Geschlecht waren die Vetter. Fabri leitet den Namen von Veteran ab und sagt, die Vetter stammen von der Burg Kaltenegg oder Altenegg in Steiermark. Der dortige Herzog habe sie mit plebejischen Steuern belastet; deshalb seien sie unter des Kaisers Adler geflüchtet und nach der Reichsstadt Donauwörth gezogen, die sie lange als Vögte regiert haben. Sie schenkten dort viel an Kirchen und Klöster; namentlich bedachte Konrad Vetter das Kloster Kaisheim, wo die Vetter ihr Begräbnis einrichteten und Jahrtage stifteten. Als aber 1489 der Abt von Kaisheim auf ihrem Erbbegräbnis ein Gebäude errichtete, klagten sie beim Papste und erhielten Recht. Im gleichen Jahre kamen einige Vetter nach Ulm und erwarben dort durch Heirat das Patriziat. Berühmt war namentlich um 1490 der Ritter Leonhard Vetter, der bei Kaiser Max später in großer Gunst stand.

Die Lieber.

Das zwölfte Geschlecht waren die Lieber. Sie hießen früher die Herren v. Liebental, wurden aus ihrer Burg vertrieben, gingen in den Fürstendienst und nannten sich seither Lieber. Einer dieser Lieber kam in den Dienst der Grafen v. Helfenstein und wurde Schloßvogt (praefectus curiae) und Küchenmeister (magister coquinae in nuptiis). Als nun die Helfenstein in ihren Mitteln zurückkamen und Weiler, Schlösser und Burgen verkauften und verpfändeten, wollten sie den Liebern, die sich in ihrem Dienste sehr bewährt hatten, die ganze Herrschaft und Grafschaft verpfänden oder verkaufen. Als aber die Lieber sich dessen weigerten, forderten die Grafen von ihnen eine größere Summe Geldes als Darlehen und da die Lieber auch auf dies nicht eingingen, setzte der Graf das Haupt der Familie gefangen und legte es in Ketten, bis sich Lieber loskaufte. Er floh nach Eßlingen, zog von da nach Augsburg und dann aus Anlaß eines Aufstandes mit vielen Anderen nach Ulm, wo seither die Lieber als Mitglieder des Patriziats (concives nobilium) als Richter und Senatoren tätig waren.

Die übrigen Geschlechter.

Das dreizehnte Geschlecht waren die Rem. Sie sollen

nach Fabri von den keltischen Remern gestammt haben. Sie waren sehr bemittelt und bekleideten vielfach das Richter- und Konsulamt.

Die 14. Familie waren die Stammler. Diese sollen früher zünftig gewesen sein, aber bei einem Aufstand der Zünfte so wacker für den Frieden gearbeitet haben, daß sie die Ulmer Edelleute gegen das Gesetz in ihre Gesellschaft aufnahmen. Ebenso soll die zünftige Familie Karg als 15. Geschlecht in die Geschlechtergesellschaft gekommen sein. Sie zog aus Günzburg mit Reichtum beladen nach Ulm und legte sich, als ihr Reichtum abnahm, auf das Gewerbe, trat aber anläßlich eines Aufstandes wieder zu den Geschlechtern über. Sie sollen eines Stammes mit dem Geschlecht der Herren von Halle gewesen sein. Hans Karg, der 1490 lebte, hatte eine Onsorg, wohl aus Augsburg, zur Frau; die Ehe blieb aber kinderlos, so daß die Familie damals am Erlöschen war.

Das 16. Geschlecht, die Rembold, stammte aus Lauingen, wo sie wiederholt das Bürgermeisteramt bekleidet hatten. Sie wurden um 1400 in die Ulmer Geschlechtergesellschaft aufgenommen. Der Grund ihres Wegzugs aus Lauingen war ein Streit mit der dortigen Gemeinde. In einer Nacht vor der Fastnacht zog nämlich eine Anzahl junger Lauinger Patrizier mit Musikinstrumenten durch die Gassen, um einigen jungen Patrizierstöchtern ein Ständchen zu bringen. Da lief ihnen ein blökendes Lämmchen in den Weg, das in der Dunkelheit seine Mutter verloren hatte, und störte ihre Musik. Aergerlich erstachen sie das Lämmchen und gaben es einem Gastwirt zum Braten für ihre Gesellschaft mit der Bestimmung, es am andern Morgen dem Eigentümer zu zahlen. Aber der Eigentümer klagte und es entstand wegen der Sache solcher Streit im Rate, daß es zu einem Aufstande kam, der einen derartigen Umfang annahm, daß Ulm und Augsburg Frieden zu stiften versuchten. Da diese aber nichts bezweckten, kam die Sache vor den Herzog von Bayern und schließlich an das kaiserliche Hofgericht, das dahin entschied, die Sache solle durch einen Zweikampf erledigt werden. Sechs von jeder Partei sollten mit einander kämpfen, unter ihnen ein Rembold. Aber die andere Partei erschien viermal nicht und die Folge war schließlich, daß der Herzog von Bayern, den inneren Zwiespalt der Bürgerschaft benützend, sich in den Streit mischte, die Gewalt in

der Stadt an sich riß und dieselbe bayerisch machte. Mit anderen Bürgern flüchteten damals auch die Rembold nach Ulm, um ihre Stellung als Reichsbürger nicht zu verlieren.

Das 17. Geschlecht waren die Dietenheimer. Sie stammten von der Burg Dietenheim bei Donauwörth, zogen von dort nach Ulm und wurden von der Stubengesellschaft ins Patriziat aufgenommen.

Das 18. Geschlecht waren die Günzburger. Sie hießen früher Aman und wohnten zuerst in Lauingen, wanderten anläßlich der oben geschilderten Unruhen von dort nach Gundelfingen und von dort nach Günzburg und Ulm. Sie brachten ebenfalls ein großes Vermögen mit nach Ulm. Um nun nicht mit dem Ulmer Reichsaman verwechselt zu werden, nannte man sie die Aman von Günzburg oder kurzweg die Günzburger.

Das 19. Geschlecht der Haid stammte aus Heidenheim, zog von dort nach Lauingen und dann nach Ulm, wo es ebenfalls infolge von Verheiratung unter die Magnaten aufgenommen wurde.

Das 20. Geschlecht der Heintzeler hieß zuerst Heinrich oder Heinz. Sie stammten aus Lindau und kamen über Memmingen nach Ulm.

Das 21. Geschlecht die Schermeyer oder Schermar, wohnte ursprünglich in Schaffhausen, zog von dort nach Memmingen und um 1400 nach Ulm. Da sie sehr bemittelt waren, gelang es ihnen, Geschlechtertöchter zu heiraten und sie wurden dafür in die Geschlechtergesellschaft aufgenommen.

Das 22. Geschlecht der Zwicker kam erst um 1480 aus Memmingen nach Ulm, vermählte sich mit den Geschlechtern und wurde ebenfalls in die Zahl der Optimaten aufgenommen.

Das 23. Geschlecht der Meslin wohnte früher auf der Burg Granegg, verließ diese aber im Kriege und zog nach Rottweil und von dort nach Ulm.

Das 24. Geschlecht der Herwart wohnte einst in Augsburg, zog von dort nach Tarvis, wurde dort sehr reich, kehrte dann nach Augsburg zurück und wanderte schließlich nach Ulm. Sie sollten ihren Stamm in Herbertingen haben; es gab aber in Ulm auch zünftige Herwarte desselben Stammes.

Das 25. Geschlecht der Harscher hieß früher Rüching und wohnte ursprünglich in Horb, von wo es nach Eßlingen zog. Von

hier wanderten sie nach Reutlingen und schließlich um 1400 nach Ulm. Es gab Träger dieses Namens auch unter den Landleuten niedersten Grades und den Mittelbürgern, aber auch Edelleute dieses Namens.

Das 26. Geschlecht waren die Schütz. Sie waren alte ritterbürtige Leute (milites), zogen von ihrer Burg nach Memmingen und um 1400 nach Ulm.

Das 27. Geschlecht der Speisser war nicht reich, aber von guter Abkunft. Sie zogen erst um 1485 von Gmünd wegen eines Streites nach Gingen, von wo einer nach Ulm übersiedelte und eine Geschlechterin heiratete.

Das 28 Geschlecht der Rudolf kam aus München nach Augsburg, von wo einer um 1400 nach Ulm übersiedelte und wegen seines Reichtums in die Geschlechtergesellschaft aufgenommen wurde. Ihren Namen hatten sie von dem Orte Rudolfingen.

Das 29. Geschlecht der Schad verdankte den Ehingern einen großen Teil seines Ansehens. Es stammte von Waldsee und zog von dort nach Biberach und Memmingen. Von Memmingen kam 1490 ein junger Schad nach Ulm, heiratete eine Geschlechtertochter (filia majorum) und wurde so in die Geschlechtergesellschaft aufgenommen.

Das 30. Geschlecht der Besinger stammte aus den rhätischen Alpen, wahrscheinlich von der Burg Besingen, und wurde ebenfalls durch Heirat in das Patriziat aufgenommen.

Das 31. Geschlecht der Wespacher war 1490 die jüngste Geschlechterfamilie. Es stammte von der Burg Wespach und zog von dort schon früh nach Ulm, verließ aber dann die Stadt wieder, um sich in Memmingen niederzulassen, bis 1490 der Magister Hans Wespach, Doktor beider Rechte, eine Ulmer Geschlechtertochter heiratete und so den Stamm wieder nach Ulm brachte.

Erloschen waren 1490 die teilweise einst so mächtigen Familien der Hall, der Arlabus, Gossold, Kelblt, Onsorg, Biermann, Bieberbach, Lebzelter, Aulber, Gutweil, Gremlinger, Huntfuß, Imhof, Brecht, Hutter, Hug, Roßer, Bainagg, Springer und Feierabend.

## 4) Die Ehrbarkeit.

Der vierte Stand in Ulm bestand aus den sogen. ehrbaren oder alten zünftigen Familien, unter denen mehrere ebenso edel waren

wie die Geschlechterfamilien, einige sogar edler als einige der Geschlechter, und ebenso klug, reich und glücklich. Aber sie unterschieden sich dadurch von den Geschlechtern, daß sie zünftig waren und nicht die Privilegien der Geschlechter genossen, mochten sie noch so edel, klug, reich und beliebt sein. Sie konnten nicht Bürgermeister oder Obervögte werden, waren aber sonst zu allen öffentlichen Ehrenämtern zugelassen, konnten also Zunftmeister, Konsuln, Richter, Steuerherren, Stadtrechner, Pfleger der Grafschaften und Herrschaften, Einunger, Fünfer und Bauherren sein. Mehrere dieser Familien von der „guten Gemeinde" (honorabiles et modesti cives, während die Geschlechter patricii waren) waren weder Kaufleute noch Handwerker, sondern lebten wie die Edelleute von ihrem althergebrachten Reichtum; andere waren Ladenbesitzer oder sonstige Gewerbetreibende.

Als solche gute Familien, welche den Geschlechtern im Ansehen gleich standen, nennt Fabri in erster Linie die Ulmer. Sie haben der Ulmergasse den Namen gegeben, sollen die ältesten Bewohner der Stadt gewesen sein und einst das Stadtregiment besessen haben. Andere sagen, sie seien einst aus Ulm ausgewandert, haben auswärts den Namen Ulmer bekommen, und seien dann als reiche Leute nach Ulm zurückgekehrt und unter die Optimaten aufgenommen worden. Als aber einmal ein großer Aufstand ausbrach, bei dem beinahe die politische Ordnung in Ulm zerstört wurde und viele Reiche arm und manche Arme reich gemacht wurden, seien auch die Ulmer um einen großen Teil ihres Vermögens gekommen. Ein Angehöriger der Ulmer habe dabei einen andern Geschlechter im Streit erschlagen und die Patrizier haben sich deshalb gegen die Familie der Ulmer erhoben. Sie seien darum in die Marner- oder Wollschlägerzunft eingetreten, die damals sehr mächtig waren, um deren Schutz zu genießen, in der sie noch 1490 als angesehene Genossen lebten. Die ältesten Zinsbücher der Stadt bezeugen, daß sie in der nach ihnen genannten Gasse nahe der Stadtmauer bei der Vergrößerung der Stadt einen großen Hof hatten, welcher der Ulmer Hof genannt wurde.

Eine zweite gute Familie waren die Gregg. Sie sind schon in alten Zeiten aus Kochendorf in Franken nach Ulm eingewandert. Da sie sich in Ulm dem Erwerbsleben widmeten, kam der edle Ursprung der Familie in Vergessenheit. Alte Briefe

beweisen aber, meldet Fabri, daß früher die Greggen von Rochendorf geheißen haben und ein Teil dieses Geschlechts in Ulm das Bürgerrecht erwarb. Nach Entdeckung dieses alten Briefs kam ein Gregg von Rochendorf nach Ulm, zeigte den Greggen und den Grafen von Helfenstein und Kirchberg diese Briefe und ließ vom Bischof Johannes von Werdenberg von Augsburg eine beglaubigte Abschrift und eine Abhandlung darüber fertigen, warum die Greggen keine Geschlechter, sondern Zünftige waren.

Der Name Gregg, behauptet Fabri, kam daher, daß die Familie aus Griechenland mit Francio, dem Enkel des Priamus, nach der Zerstörung Trojas nach Ostfranken ausgewandert sei. Später haben die Greggen unter dem Pfalzgrafen bei Rhein gedient, seien 1408 beim Wiederaufbau Ulms nach dieser Stadt gekommen und haben dort ein festes Haus gebaut, das noch 1490 die Feste hieß und neben dem Amansamt (praetorium) und der Stadtkanzlei (cancellaria civitatis) stand, wo 1490 das Holzhaus und der Ratskeller (hospitimus publicum der einstige Herrenkeller beim Rathaus, der erst später in die Herrenkellergasse verlegt wurde) war. Später aber kamen sie in ihren Verhältnissen zurück und warfen sich deshalb auf die Kaufmannschaft (negotiatio). Da damals in Ulm noch nicht die Gesetze betreffs der Stadtgeschlechter gegolten haben wie 1490, sondern jeder Kaufherr (negotiator) zu den Geschlechtern (majores) gerechnet worden sei, habe dies den Greggen damals niemand verübelt. Als aber die neue politische Ordnung (ordo politiae) eingerichtet worden sei, seien die Greggen freiwillig zünftig geblieben, um unangefochtener (liberius) ihren Handelsgeschäften leben zu können. Später, als sie wieder reich geworden seien, wären sie freilich gerne wieder in das Geschlecht übergetreten; aber es sei nunmehr nicht mehr angegangen, weil jetzt die Ordnung gegolten habe, daß kein Ulmer Zünftiger mehr in das Geschlecht sollte aufgenommen werden. Da ihre Bitten bei den Geschlechterfamilien keine Erhörung fanden, haben sie den Kaiser Friedrich III. um Hilfe gebeten und die Sache habe beiden Teilen viele Kosten gemacht; aber die Greggen seien zünftig geblieben. Sie haben aber als Zünftige vielfach die Stellen von Zunftmeistern, Richtern, Konsuln, Herrschaftspflegern, Einungern, Fünfern und Stadtrechnern bekleidet.

Als dritte gute Familie nennt Fabri die Renz. Sie waren um 1490 so geehrt, daß sie sich trotz ihrer Zünftigkeit mit den

Geschlechtern verheirateten. Sie hatten ein anderes Wappen als die adeligen Renz, einen aufrechten roten Panther in silbernem Felde, der einen nackten Mann zerreißt. Sie waren Richter, Ratgeber und Herrschaftspfleger und dienten in edeln Waffen. Es gab aber in Ulm und anderwärts auch andere zahlreiche Renz in niederer Stellung. Sie hatten nach Fabri ihren Namen von Enzio, dem Sohne Kaiser Friedrichs II., der gegen die Lombarden, Italiener und Sizilianer focht. Alle seine Streiter habe man Renzen geheißen. Zur Zeit, als Papst Clemens in Avignon residierte, sei in Rom ein ehemaliger öffentlicher Schreiber gewesen, der den Römern versprochen habe, die Kirche zu reformieren und die Monarchie in Rom wiederherzustellen. (Rienzi.) Er habe die päpstlichen Amtleute (officiales) und Vögte (praefecti) mit Erfolg bekämpft und in seinem Heere haben viele Deutsche, namentlich Schwaben, gedient, die man Renzen geheißen habe. Auch als König Ludwig die Kirche bekämpft habe und alle Anhänger desselben als Schismatiker und Ketzer exkommuniziert worden seien, und man ihn abgesetzt und Karl IV. von Böhmen gewählt habe, habe man seine Anhänger Renzen genannt.

Eine vierte gute Familie waren die Bitterlin. Sie haben sich stets mit den Geschlechtern vermählt und sind von Anfang an in Ulm gewesen. Sie dienten als Ritter an den Fürstenhöfen und wurden selbst von den Edelknechten (nobiles servi) nicht von oben angesehen. Bei einem Turnier machte aber einem Bitterlin ein Gegner das Wappen streitig; die Sache kam an das kaiserliche Hofgericht und dieses traf die Aenderung, daß der Adelige eine gehörnte Ziege, Bitterlin aber eine ungehörnte mit den gleichen Farben tragen sollte. Schon um 1400 waren sie Zunftmeister, Richter, Ratgeber, Einunger, Stadtrechner, Fünfer und Spitalhofmeister. Wegen ihrer Klugheit und ihres vornehmen Aeußern verwandte sie der Rat als Botschafter an den Kaiser, den König, an Fürsten und bei Städtetagen. 1401 kaufte Jodokus Bitterlin von Heinrich Schweinchrist 2 Güter zu Egg an der Günz, 5 Sölden daselbst, Gülten zu Ingstetten, 50 Jauchert Wald und das Gebäude zu Egg, alles Lehen des Grafen Konrad v. Kirchberg, um 220 Gulden.

Eine fünfte gute Familie waren die Oettinger. Sie heirateten ebenfalls in das Geschlecht. Sie sollen aus Rhätien

nach Ulm gekommen sein, und zwar aus der Stadt Oettingen am Inn. Sie waren Richter, Konsuln, Herrschaftspfleger, Vögte des Predigerklosters und keiner derselben hat je ein Handwerk ausgeübt.

Eine sechste gute Familie waren die Weiß. König Sigmund schlug den Peter Weiß, der damals Kronenwirt war, zum Ritter; er war ein feiner Hofmann. Seine Söhne aber verließ das Glück, sie zogen in alle Welt. Einer davon, Melchior Weiß, wurde Predigermönch und wählte so, wie Fabri meint, das beste Teil.

Weitere gute Familien waren die Aiching, Ritter, Leins, Falb, Wederlin, Gienger und viele andere. Man rechnete zu diesen Familien einfach alle, welche sich mit den Geschlechtern vermählten, ob sie nun früher Handwerker waren oder nicht. So betrieben die Gienger früher die Müllerei, während sie 1490 reiche Großhändler waren, deren Söhne mit Geschlechtertöchtern verheiratet waren.

## 5) Die Gewerbetreibenden und Handwerker.

Den fünften und sechsten Stand in Ulm bildeten die Kaufleute und Handwerker (mechanici), deren Zahl und Mannigfaltigkeit eine sehr große war. Ueber die Kaufleute wird im nächsten Abschnitt bei der Kaufleutezunft berichtet werden. Von den Handwerkern meint Fabri, es sei überflüssig, auseinander zusetzen, wie sehr dieser Stand erhaltend und erneuernd für das Ulmer Staatswesen wirke, da dies jeder selbst an sich und seinem Hauswesen fühlbar empfinde. Denn habe man keine Handwerker, wo bleiben die Wohnungen für Mensch und Tier, die Kleidung und die Schutzmittel und die dem Menschen nötigen Geräte und Handwerkszeuge? Die Ulmer Handwerker, fährt dann Fabri fort, betreiben ihre Geschäfte mit solchem Eifer, daß die Erzeugnisse der Ulmer Handwerkstätigkeit überall als wertvoller gelten und besser bezahlt werden als diejenigen anderer Städte. Es komme dies daher, weil in Ulm die Meisterprüfungen außerordentlich streng seien.

Auch im Ulmer Handwerkerstande, berichtet sodann Fabri weiter, gebe es viele sehr alte Familien und viele davon haben das Glück, ein großes Vermögen und eine sehr angesehene Stel-

lung zu besitzen. Der Handwerkerstand sei eben eine Zuflucht für jedermann. Wer nicht den Kopf dazu habe, Geistlicher zu werden, und nicht das Vermögen besitze, sich dem Kriegshandwerk zu widmen, wer nicht unter die Geschlechter gehöre oder sich auf den Handel legen könne, werde ein Handwerker und wem der Adel, das Geld oder die Geschäftskenntnis fehle, der finde immer noch eine Zuflucht im Handwerk. Den Geistlichen, führt Fabri aus, verbiete das gemeine Recht das Tragen von Waffen und die Tätigkeit im öffentlichen weltlichen Dienst ebenso wie den Kleinhandel und Großhandel; aber irgend ein ehrbares Handwerk zu treiben, sei ihnen unbenommen. Daraus gehe hervor, welche allgemeine Bedeutung das Handwerk habe und wie nötig es sei.

---

# VIII. Teil.

# Die Gemeinde der Zünfte und Handwerke.

## 1) Die Zunftorganisation.

Das Handwerk war auch im Mittelalter nicht die einzige Art der Rohstoffverarbeitung. Aus dem Hofbetriebe herausgewachsen, wie er namentlich in den zahlreichen Klöstern und Herrenweilern des früheren Mittelalters üblich war, erstarkte das Handwerk, seit diese Hofbetriebe sich nicht mehr gewachsen zeigten, den steigenden Ansprüchen an die Beschaffenheit der verarbeiteten Erzeugnisse gerecht zu werden. An seine Stelle trat die Erzeugung durch Genossenschaften, welche man Handwerke und seit sie politische Rechte erwarben, Zünfte nannte. Den Vertrieb der Erzeugnisse besorgte aber das Handwerk nur, soweit es sich um den Verkauf im Innern handelte; soweit der Verkauf nach auswärts in Betracht kam, besorgten diesen entweder die einzelnen Betriebsunternehmer oder einzelne kaufmännische Unternehmer, welche man Verleger oder Lagerherren nannte.

Grundlage des Handwerks war die Familie; denn das Handwerk war lediglich Hausgewerbe und es galt als Grundsatz, daß kein Unternehmer verheiratete Personen beschäftigen, sondern seine sämtlichen Mitarbeiter in seinem Hause und an seinem Tische haben mußte. Nur unter dieser Bedingung gaben die Stadtrepubliken und Territorialherren den Handwerkskörperschaften weitgehende Vorrechte.

Den Vorstand jedes einzelnen der zahlreichen Handwerke bildeten in Ulm die sogenannten Sechsmeister. Einen eigenen

Vorsitzenden hatten die einzelnen Handwerke nicht, sondern den Vorsitz bei ihren Sitzungen wie bei den Vollversammlungen des Handwerks führte stets der zuständige Zunftmeister, unter dem das Handwerk stand, ähnlich wie heute noch in Teilgemeinden der Schultheiß als Vorstand der Gesamtgemeinde den Vorsitz führt. So durfte z. B. das Goldschmiedehandwerk keine Sitzung ohne den Schmiedezunftmeister halten, der zwar in der Regel aus dem vornehmen Goldschmiedehandwerk gewählt worden zu sein scheint, aber ebenso gut einem andern der zahlreichen Handwerke der Schmiedezunft entstammen konnte. Die Sechsmeister wurden alljährlich neu gewählt, konnten aber wieder gewählt werden. Außerdem hatte das Handwerk zwei Büchsenmeister oder Rechner. Von ihnen trat jedes Jahr der eine ab, während der andere ein zweites Jahr im Amte blieb, damit stets ein in die Geschäfte eingearbeiteter Büchsenmeister vorhanden war. In der Regel besorgten die beiden Büchsenmeister auch die gesetzlich vorgeschriebene Schau der von den einzelnen Handwerksmeistern für den Markt gefertigten Erzeugnisse. Wählbar war zu einem Amte des Handwerks nur, wer das betreffende Handwerk ausübte; Handwerker, die sich zur Ruhe gesetzt hatten, entbehrten des Stimmrechts.

Die zahlreichen Angehörigen der einzelnen Handwerke, welche entweder das Geschäft oder Handwerk wegen Alters oder genügender Errungenschaft aufgegeben hatten oder wie z. B. die Lehrer, Aerzte, Apotheker u.s.w. nur aus dem Grunde dem einen oder andern Handwerk angehörten, weil jeder Nichtpatrizier einer Zunft beizutreten hatte, hatten kein Wahlrecht. Alle 6 Wochen pflegte das Handwerk seine ordentliche Sitzung zu halten; sie fand in der Herberge statt und begann in der Regel mittags 12 Uhr. Nach Oeffnung der Handwerkslade oder Büchse warf jeder Meister und Geselle seinen Beitrag in dieselbe. Der Beitrag betrug für den Meister 1 Drittel mehr als für den Gesellen, so z. B. bei den Kammachern im 17. Jahrhundert für den Meister 8, für den Gesellen 6 Kreuzer. Wer eine halbe Stunde zu spät erschien, hatte 4, wer noch später erschien 10, wer gar nicht kam 15 Kreuzer zu zahlen. Das Umsagen besorgte der jüngste Geselle, der dafür 6 Kr. erhielt. Vor der Sitzung waren die Messer und Dolche, die jeder Meister und Geselle als freier Bürger bei sich führte, abzulegen. Schelten und Fluchen war

bei Strafe verboten. Wer die Sitzung vor deren Schluß verlassen wollte, hatte vorher 15 Kreuzer auf den Tisch zu legen. Der Herbergsvater durfte blos von einer Sitzung zur andern borgen. Wer vor Beginn der Sitzung seine letzte Schuld nicht bereinigte, zahlte 20 Kr. Strafe. Die Büchsenmeister jedes Handwerks hatten alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Handwerks Rechenschaft abzulegen. Jedes Handwerk hatte ferner sein Artikelbuch, dessen Einträge aber der Genehmigung des Zunftmeisters und der Zunftzwölfer bedurften. Jede Uebertretung dieser Handwerksartikel, namentlich der Schauvorschriften, war den Sechsmeistern des Handwerks zu melden, welche dann den Uebertreter dem Zunftmeister und den Zunftzwölfern zur Abstrafung zu melden hatten. Verstöße gegen die Handwerksartikel verjährten binnen eines Jahres und eines Tages. Den Wünschen einzelner Handwerksspezialisten, ebenfalls eine eigene Handwerkskörperschaft zu gründen, stellte sich der Rat meist wenig entgegenkommend gegenüber. So baten z. B. 1656 die Strelmacher vergeblich, aus dem Kammacherhandwerk austreten und ein eigenes Handwerk mit eigener Lade und eigenen Artikeln bilden zu dürfen.

Alle diese zahlreichen organisierten Handwerke der Stadt Ulm waren nun wieder in 17 Zünfte oder politische Berufsgemeinden gegliedert, so daß manche Zunft bis zu 20 und noch mehr Handwerkskörperschaften umfaßte, während wieder bei anderen sich der Handwerksverband mit dem Zunftverbande deckte. Fabri sagt, man habe die einzelnen Zünfte nicht nach der Zahl der in Ulm bestehenden Handwerke gebildet, weil man sonst zu viele Zünfte hätte machen müssen, sondern dem Bedürfnis der Zeit entsprechend nach dem freien Wunsche der einzelnen Handwerke. Wenn die Zünfte nicht schon so eingerichtet wären, wie sie seien, hätte man sie in anderer Weise organisiert.

An der Spitze jeder einzelnen dieser 17 Zünfte stand ein von sämtlichen Meistern und Gesellen alljährlich neu gewählter Zunftmeister, der die Interessen der Berufsgemeinde in der Amtskörperschaft, dem „kleinen Rate“ der Republik, vertrat. Die Wahl dieses Zunftmeisters erfolgte in der Weise, daß der seitherige Zunftmeister und die seitherigen Zwölfer der Zunft 2 ehrbare Männer aus der Zunft wählten, um die Stimmen einzunehmen. War der neue Meister gewählt, so trat der alte

Zunftmeister ab und der neugewählte Zunftmeister nahm dann mit den zwei Wahlmeistern bei denjenigen Zünften, die dieses Recht hatten, die Wahl der 1—3 Zunftvertreter für den großen Rat vor. Der neue Zunftmeister schwor dann den Zwölfmeistern, daß er allen Armen und Reichen der Zunft ein gleicher und gemeiner Mann sein wolle, worauf ihm die Zunftgenossen ihrerseits Gehorsam in allen redlichen Dingen gelobten.

Der Zunftmeister übte die niedere Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen aus, die deshalb seine Untertanen hießen. Er durfte jeden Angehörigen der Zunft vorladen, er mochte so hoch stehen, als er wollte. Wen er vorlud, der war bei 1 Schill. Strafe Gehorsam schuldig, falls er nicht Urlaub vom Zunftmeister erhalten hatte oder abwesend war. Als Schultheiß oder obrigkeitlicher Vollzugsbeamter seiner Zunftgemeinde besorgte er den Dienstverkehr des Rats als oberer Verwaltungsbehörde mit der Zunftgemeinde. Alle Ratserlasse wurden in der Weise zur Kenntnis der Untertanen gebracht, daß in der Ratskanzlei 17 Abschriften gefertigt wurden, von denen jeder Zunftmeister eine zur Publikation erhielt. So erfolgte 1504 die Bekanntmachung eines neuen Schuldgesetzes durch Verkündigung in sämtlichen 17 Zünften, in der Weingärtner-Bruderschaft, bei den Zimmerleuten und Beiwohnern. Die meist in Söflingen, einer reichsunmittelbaren, unter ulmischer Vogtei stehenden Klosterherrschaft, wohnenden Weingärtner und Zimmerleute waren nämlich wie die Beiwohner nicht zünftig, sondern lediglich ulmische Schutzbürger.

Wurde die ganze Zunft nur in wichtigen Fällen berufen, so besorgte die eigentliche Verwaltung der Zunft ein Kollegium von zwölf von den Handwerksmeistern der Zunft gewählten Meistern. Jeder Zunftmeister hatte, nachdem er in den Rat gewählt worden war, 12 der ehrbarsten Genossen seiner Zunft als Beistände wählen zu lassen. Diese hatten dem Rate zu schwören und waren zusammenzurufen, so oft es die Angelegenheiten der Zunft erforderten. Namentlich wenn der große Rat berufen wurde, sollte jeder Zunftmeister tags zuvor seine Zwölfer zusammenrufen und die Tagesordnung beraten; in ganz wichtigen Fällen aber sollte er die ganze Zunft berufen. Wenn der Zunftmeister die Zwölfer versammelte, so hatte sich bei der Abstimmung die Minderzahl der Mehrzahl zu fügen. Ueber die Verhandlungen war bei Strafe des Eidbruchs Stillschweigen zu beobachten.

Neben diesen verwaltungsrechtlichen Befugnissen hatten die Zwölfer aber auch strafrechtliche Gewalt. Wer bei der Zunftversammlung im gebotenen Wirtshause sich mit Worten zankte, das Messer im Ernst zog und einen andern ungefährlich blutrünstig machte, wurde vom Zunftmeister und den Zwölfern bestraft, wenn die Sache nicht vorher an den Bürgermeister oder die Einung kam. Weigerte sich einer, die Strafe der Zunft anzuerkennen, oder handelte es sich um Knochenbrüche, fließende Wunden oder gar Totschläge und sonstige Malefizhändel oder um Frevel außerhalb der Zunft, so war die Bestrafung Sache der Einung bezw. des Rats. Zertrugen sich zwei mit Worten, vereinigten sich aber wieder, ehe die Sache an die Einung kam, so durfte diese keine Klage mehr erheben. So war die Zunftgerichtsbarkeit um 1513 beschaffen; sie entsprach damit völlig dem Gerichtsrecht der adeligen Stubengesellschaft, hatte aber vorher einen viel weitgehenderen Umfang gehabt.

Die Strafgelder der Zunft gehörten zur Hälfte dem Rat, zur andern Hälfte dem Handwerk, das sie zum Nutzen des Handwerks, namentlich zur Beschaffung von Armbrüsten, Harnischen und Gezelt, zu verwenden hatte. In späterer Zeit fiel die Strafe des Eidbruchs weg und die Zunftzwölfer durften nur noch Geldstrafen in der Höhe von 15 oder 30 Kreuzer erkennen ja die Kaufleutezunft hatte den Herren Doktoren gegenüber, die ihr eingeleibt waren, überhaupt keine Strafgewalt mehr. Die Gerichtsbarkeit der Zunftzwölfer erstreckte sich ferner nicht allein auf die Zunftversammlungen, sondern auch auf Vorkommnisse auf der Arbeitsstätte und im Hause des Meisters. So hatte z. B. 1452 jeder Angehörige der Kaufleutezunft, der in der Gret oder dem Kaufhause oder außerhalb desselben einen andern einen Lügner nannte, 10 Schilling, und wenn er sein Messer zückte oder im Ernste darnach griff, 1 Pfd. Hlr. Strafe an die Kaufleutezunft zu zahlen. Dabei waren alle Zunftgenossen eidlich verpflichtet, alle Uebertretungen dieser Art sofort zu melden, damit nicht derartige Vorkommnisse an die Einung kamen. In Handwerkssachen erstreckte sich die Strafbefugnis der Zünfte auch über Personen, die der Zunft nicht angehörten, wie z. B. solche Dachdeckermeister, welche nicht in die Schmiedszunft gehörten, der die Dachdecker anzugehören pflegten, aber nicht angehören mußten, in allen Handwerkssachen unter dem

Schmiedzunftmeister und den Sechsern des Maurerhandwerks standen.

Der Zunftmeister und die Zwölfer durften indessen gegen niemand, der nicht zur Zunft gehörte und wegen Stückwerkens, d. h. Akkordarbeit, stößig wurde, ein Urteil fällen, wenn nicht der Betreffende einverstanden war. Klagen der Meister oder einzelner Handwerke der Zunft gegen einander waren in der Art zu behandeln, daß beide Parteien freundlich verhört wurden und dann der Beschluß durch Mehrheit erfolgte. Alle neuen Artikel der einzelnen Handwerke bedurften der Genehmigung der Zunftzwölfer, wie sich z. B. 1541 das Goldschlägerhandwerk vom Zunftmeister, den Räten und Zwölfern der Schmiedezunft eine neue Ordnung bewilligen ließ. Neben dieser Vertretung der Zunft durch den Zunftmeister im kleinen Rat besaßen nämlich einzelne Zünfte auch noch eine Vertretung von 1—3 Genossen im großen Rat der Stadt, welche aus der Zahl der Zwölfmeister gewählt wurden.

Die Rechnungsgeschäfte der Zunft endlich besorgten wie bei den einzelnen Handwerken zwei Büchsenmeister oder Rechner. Diese wurden nicht von der ganzen Zunft, sondern wie die Zwölfmeister nur vom sogenannten Zunftbott, d. h. von den Meistern der anerkannten Handwerke, gewählt. Die Einnahmen der Zunft bestanden außer in Strafgeldern in der Hauptsache in dem jedes Vierteljahr fälligen Beitrag der einzelnen Genossen. Jedes Quatember hatte jeder Zünftige an die Zunftbüchse einen böhmischen Groschen zu zahlen und es nützte die Dreher nichts, als sie sich 1641 dieser Abgabe an die Binder- und Schreinerzunft weigerten. Die Büchsenmeister führten zu diesem Zweck ein genaues Verzeichnis aller Zunftverwandten. So hatte z. B. 1491 der Büchsenmeister der Kaufleutezunft genau aufzuschreiben, wer der Zunft angehörte, ob er aus einer andern Zunft übergetreten, wann er eingetreten war und ob und welche Kinder er hatte, da die Kinder die Zunft ebenfalls kaufen mußten. Das Amt der Zunftbüchsenmeister währte wie das der Handwerksbüchsenmeister 2 Jahre und jedes Jahr trat einer derselben ab, so daß immer einer eingearbeitet war. Eine Wiederwahl war auch bei ihnen zulässig. Alle Fronfasten hatte der Zunftmeister die Zwölfer zur Rechnungsablage zusammen zu gebieten. Die beiden Büchsenmeister stellten dann die Rech-

nung und es wurde Büchsensturz gehalten. Die Büchsenmeister vertraten aber auch die Stelle des öffentlichen Anklägers. Wurde den Büchsenmeistern eine Klage vorgebracht, so waren sie eidlich verpflichtet, sie dem Zunftmeister zu melden, und dieser hatte dann mit den Zwölfern darüber zu sitzen.

Bildeten also der Zunftmeister, der Altzunftmeister, die Ratsverwandten, die Büchsenmeister, die Zwölfmeister und alle Meister des Handwerks das eigentliche Zunftvolk, so fand eine Versammlung der ganzen Zunft, d. h. der Meister und Gesellen, nur selten statt, doch wurden in allen wichtigen Fragen auch die Gesellen zu Rat gezogen und hatten Stimmrecht. Die Aufnahme in eine Zunft konnte nur erfolgen, nachdem der Bewerber das Bürgerrecht der Stadt erworben hatte. Wer die Gerechtigkeit einer Zunft kaufen wollte, hatte zunächst dem Rate sein Mannrecht, d. h. seine Eigenschaft als Freier, keinem Leibeigenschaftsverhältnis Unterstellter, und seinen Abschied, d. h. seine Entlassung aus dem seitherigen Staatsverbande, darzutun. Er hatte ferner zu schwören, dem Bürgermeister und Rat, dem Feldhauptmann der Stadt und dem Zunftmeister zu gehorchen, soweit diese Befehl dazu vom Rate hatten, und ihnen treu und gewärtig zu sein. Nachdem er so das Bürgerrecht erworben hatte, mußte er das bei jeder Zunft je nach dem Vermögen derselben verschiedene Eintrittsgeld zahlen sowie den Meistern seines Handwerks und dem Zunftknecht eine bestimmte Summe zum „Vertrinken" geben. Voraussetzung zur Aufnahme war ferner eheliche Geburt oder nachträgliche Legitimation durch den kaiserlichen Pfalzgrafen. Nahm der Rat trotzdem einen unehelich Geborenen als Bürger auf, so konnte er nie ein Zunftamt bekleiden. Jeder neu Aufgenommene mußte ferner einen eigenen Harnisch haben, der von den Zwölfern als zweckentsprechend erklärt sein mußte, und der Genosse durfte diesen Harnisch ohne Wissen des Zunftmeisters weder verkaufen noch versetzen. War ein Genosse länger als Jahr und Tag aus der Stadt, so verlor er sein Zunftrecht. Den Zunftmeistern und den Zwölfern war streng verboten, einem fremden Manne das Zunftrecht zu versprechen, ehe dieser der Stadt ihr Geld bezahlt und seinen Harnisch gestellt hatte. Der Neuaufgenommene hatte ferner zu schwören, der gemeinen Stadt und des Handwerks Nutzen, Ehre und Frommen zu fördern, ihren Schaden aber zu warnen und zu wenden und alles Unrechte, was er von seinen

Handwerksverwandten gewahr wurde, den Meistern anzuzeigen und niemand dabei zu schonen.

Eine weitere Pflicht jedes Zunftgenossen war das Totentragen. Wer sich diesem nicht unterziehen und wenn die Reihe an ihn kam, einen verstorb. Zunftgenossen nicht hinaustragen helfen wollte, mußte einen Ersatzmann auf seine Kosten stellen. Noch 1635 verordnete der Rat, jeder, der unverheiratet sei, solle schuldig sein, die Toten hinauszubringen und die ältesten Träger abzulösen, so lange, bis ein anderer ihn auch ablöse. Die Aufforderung zu diesem Dienst erfolgte wie die Vorladung vor das Bott durch den Zunftknecht, der an Weihnachten ein Opfergeld aus der Büchse erhielt und mannigfache sonstige Gebühren bezog.

Bei diesen weitgehenden Verwaltungs- und Gerichtsbefugnissen der Zünfte oder Handwerksgemeinden war der Rat denn auch auf seine Stellung als obere Verwaltungs- und Gerichtsbehörde sehr eifersüchtig. Bei jeder Gelegenheit betonte er und fügte er seinen Erlassen bei, daß sich der Rat das Recht vorbehalte, alle Zunftordnungen zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie er z. B. 1501 dem Goldschmiedehandwerk und der Schmiedezunft die Aenderung ihres Artikels über den Feingehalt der Goldwaren nicht anerkannte. Die Zünfte durften die angesetzten Strafen wohl erhöhen, aber nicht erniedern. Jedes Handwerksrecht war ein Monopol des Rats, das dieser als Lehen an die Genossenschaft übertrug, aber dessen jederzeitige Wiederaufhebung er sich vorbehielt.

Peinlich verhinderte der Rat namentlich, daß die einzelnen Handwerke oder Zünfte mit ihren Handwerks- oder Zunftgenossen in anderen Städten in unmittelbaren Schriftverkehr traten. Jedes Handwerk, das ein Schreiben von einer auswärtigen Handwerksgenossenschaft erhielt, hatte dasselbe, ehe es die Beantwortung übernahm, dem Rat abzuliefern, weshalb in der Regel ein solcher Verkehr immer durch Vermittlung der beiderseitigen Obrigkeiten erfolgte. Sehr ungern sah es ferner der Rat, wenn es einzelne Zunftgenossen versuchten, durch Vermittlung ihrer Zunftmeister oder Abgeordneten etwas im Rat durchzusetzen. 1508 verbot der Rat eine solche Fürbitte der Zunftmeister. Obwohl der Rat, hieß es, in früherer Zeit beschlossen habe, kein Zunftmeister oder Zunftrat solle mehr für einen Zünftigen, der Dienst im Spital, Arbeit bei der Stadt usw. wolle, zum Bürger-

meister, den Stadtrechnern, den Spitalpflegern usw. gehen, sei dies Gebot in Verfall gekommen. Die Zunftmeister sollen deshalb ihren Zünftigen sagen, es gehe nicht an, sie wegen allerlei geringer Sachen in Anspruch zu nehmen und die Obrigkeit ohne Not zu belästigen. Der Rat sei schuldig, in erster Linie den gemeinen Nutzen zu fördern; es sollen solche Fürbitten deshalb künftig nicht mehr geschehen und man möge alle derartigen Versuche künftig unterlassen.

Diese politischen Rechte erhielten sich die Ulmer Zünfte bis zum Jahre 1548. In diesem Jahre hob Kaiser Karl V. das ganze Regiment und den Rat der Stadt auf und kassierte die politischen Rechte der Ulmer Zünfte auf ewige Zeit. Die neu erwählten „Herren Regenten und Ratspersonen“ teilten darauf sämtliche 17 Zünfte in Rotten oder Handwerke ohne politische und gerichtliche Rechte neu ein. Die althergebrachten Ordnungen wurden durchgesehen und man traf eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, welche wie seither verordneten, daß bei der Annahme eines Handwerks jeder Geselle vorher beim Rat sein Mannrecht und seinen Abschied von seiner seitherigen Landesherrschaft solle urkundlich dartun müssen. Weiter hatte nunmehr der Geselle zu schwören, den beiden kaiserlichen Statthaltern sowie dem Bürgermeister und Rat der Stadt sowie den Handwerksherren und seinem Hauptmann im Feld und den geschworenen Meistern seines Handwerks oder seiner Rotte gehorsam zu sein, bei den letzteren indes nur, soweit es sich um Handwerkssachen handelte.

Diesen allgemeinen Bestimmungen schlossen sich solche für die einzelnen Handwerke an und es kamen dabei zunächst die Artikel, deren Uebertretung als Eidbruch bestraft wurde. Der erste bestimmte, daß jeder Handwerker einen eigenen Harnisch und eigenes Gewehr haben sollte, welches die beiden Handwerksmeister nach Bedürfnis zu besichtigen und zu beschauen hatten. Diese Stücke durfte der Handwerker bei Strafe des Eidbruchs ohne Wissen seiner Meister nicht versetzen, viel weniger verkaufen, vertauschen oder sonst verwenden. Was ferner von Alters her jeder Handwerker seinem Zunftmeister, den Räten der Zunft und dem Zwölferausschuß derselben zum Vertrinken gegeben hatte, das sollte er in Zukunft, da diese Aemter aufgehoben sein sollten, den geschworenen Rottenmeistern geben, welche an Stelle des

Zunftmeisters das Handwerk leiteten. Drittens hatte jeder Handwerker so lange die gestorbenen Genossen hinaustragen zu helfen, bis er dem Gebrauch nach davon erlöst wurde; wollte er das nicht, so hatte er auf seine Kosten einen Ersatzmann zu stellen. Ferner sollte der Handwerksknecht, den man früher Zunftknecht genannt hatte, also der Diener der Genossenschaft, auch künftig alles erhalten, was er seither von den Handwerkern bekommen hatte. Weiters war jeder Handwerker schuldig, wenn er von den Handwerksverordneten des Rats oder seinen geschworenen Meistern vorgeladen wurde, an dem bestimmten Tag zur angesetzten Stunde zu erscheinen. 1558 erhielten zwar die Handwerksrotten wieder den Namen der Zünfte, aber mit ihrer politischen Standesvertretung war es endgiltig vorbei.

## 2) Die einzelnen Zünfte.

### a. Die Kramerzunft.

Die erste und stärkste der 17 Ulmer Zünfte war die der Kleinhändler, Ladenbesitzer oder Kramer. Amt (Officium) dieser Zunft war die berufsmäßige Versorgung der Bürger mit allen solchen Dingen, welche dem Verbraucher als Langwaren mit der Elle oder als Feinwaren mit der Wage im Kleinen ausgemessen oder als Kurzwaren stückweise abgegeben werden mußten, soweit diese Gegenstände nicht, wie z. B. die inländischen Wolltücher, Leinenstoffe, Lebensmittel usw., als zünftige Ware einer andern Zunft zugewiesen waren, sondern als „freie" Waren von jedermann gefertigt werden konnten. Der Ladenzünftige durfte alles verkaufen und auch alles, was er feil haben wollte, so lange selbst fertigen, bis sich am Orte eine leistungsfähige Eigenerzeugung mit eigenem Zunftrecht entwickelte. Der Krämer war deshalb in erster Linie der Handwerksspezialist für den Kleinverkauf von Einfuhrfeinwaren, wie der Kaufmann (negotiator) der Handwerksspezialist für den Verkauf der Einfuhrgrobwaren (Salz und Eisen) war. Wer die Herbeischaffung dieser fremden Waren aus dem Auslande in das Ulmer Kaufhaus besorgte, war dabei dem Ulmer Stadtregiment ursprünglich wenigstens gleichgiltig; der Großhandel als Ein- und Ausfuhrhandel war dem Rate nur insoweit interessant, als beim Eintritt in den Ulmer Binnenverkehr und beim Austritte aus demselben

das Waggeld und der „Greizoll" zu entrichten war. Aufgabe der Ladnerzunft war lediglich das Abschneiden (detailler) und Auswägen und stückweise Abgeben der betreffenden „freien" Handelsgegenstände oder die Wiederverarbeitung und Veredlung derselben in jeglicher Form. Die Handwerkszeuge, mit denen der Rat deshalb die Ulmer Krämer belieh, waren die Elle und die Kleinwage, d. h. die Wage mit Gewichten bis zu 25 Pfund, die Wage, welche vom Kaufhauszwange befreit war, und als Gegenleistung für die Benützung dieser beiden Handwerkszeuge und für das Recht auf die stückweise Abgabe von Kurzwaren hatte jedes Mitglied der Kramerzunft dem Rat eine gleichmäßige Jahresabgabe von 4 Pfund Häller zu zahlen, den sogenannten Kramladenzins, der also eine Art fester Gewerbesteuer war.

Zur Kramerzunft gehörten auf Grund dieses Grundsatzes zunächst die sogenannten „gelernten Kramer", d. h. die berufsmäßigen Lang-, Fein- und Kurzwarenhändler, welche diese Dinge von auswärts bezogen und im Kleinen in ihren Läden wiederverkauften. Es gehörten also hiezu die Gewandschneider oder Ellenwarenhändler, welche Wolltücher, Baumwollstoffe, Leinwand, Bänder, Spitzen usw. nach der Elle ausschnitten, dann die Spezereihändler, welche Spezereien, Farben, Pulver, Droguen usw. feil hatten endlich die berufsmäßigen Kurz- und Galanteriewarenhändler, namentlich auch die Kleineisenwarenhändler. Zur Ladnerzunft gehörten aber auch alle die, welche diese Gegenstände des Lang-, Fein- und Kurzwarenhandels selbst herstellten oder veredelten, aber nur insoweit, als diese Veredlung nicht einer besondern Zunft übertragen war; so bildeten z. B. die Verarbeiter von Wollstoffen, die Schneider, eine eigene Zunft. Zur Kramerzunft gehörten deshalb alle diejenigen Handwerksspezialisten, welche Gegenstände fertigten, deren Herstellung keiner Zunft überwiesen war, sondern deren Herstellung für den Wiederverkauf jedermann als freie Kunst üben durfte. Es waren dies die Sattler oder Sattelmacher (sellatores), welche mit Gegenständen aus ungarischem Leder handelten, die Riemer oder Riemenschneider (frenatores), welche Riemen aller Art schnitten und mit Schnallen versahen, die Gürtler (cingulatores) und Gürtelschmücker (cingulorum ornatores), welche durchbrochene Arbeit mittelst des Treibstocks und der Boraxlötung fertigten, die Beutler oder Beutelmacher (bursatores), welche Lederbeutel schnitten und nähten, die Tasch-

ner oder Taschenmacher (peraefactores), die Ringmacher, die Nestler (fibulatores), die Bortenwirker oder Tressenmacher (tesseratores), die Weißgerber (albicerdones) und Bürstenbinder (setatores), die Handschuhmacher (chirotecarii), dann alle Farben verarbeitenden Handwerk und Künste, also die Bildermaler, Kartenmaler und Buchdrucker wie die Wand- und Schildmaler, die Glaser und Glasmaler, die Dockenmacher, d. h. Puppenfabrikanten, ferner alle Gastwirte und Köche als Verarbeiter von Spezereien usw.

Alle diese Handwerke und Künste galten ursprünglich als freie, d. h. keiner besondern Zunft zugewiesene Verrichtungen und es konnte sie deshalb jeder ausüben, was sich daraus erklärt, daß ihre Betätigung in der Stadt erst in einer Zeit entstand, als die Entstehung von Zünften schon ihren Abschluß gefunden hatte oder daß es sich um Spezialitäten handelte, bei denen eine Konkurrenz am Orte weniger in Betracht kam. Der Handel, so erklärt sich die seltsame Erscheinung, geht dem Handwerk voran. Erst mit dem zunehmenden gewerblichen Verständnis bestrebte sich der einheimische Ladenbesitzer, die Erzeugnisse, welche er seither durch Einfuhr von auswärts bezogen und lediglich mit Elle und Wage oder dem Stücke nach dem Publikum abgegeben hatte, soweit das irgend tunlich war, an Ort und Stelle selbst herzustellen, und so wurden zahlreiche Krämer und Kleinhändler für Einfuhrartikel Inhaber von Handwerksbetrieben. So sind z. B. sicher zahlreiche Erzeugnisse fremder Goldschmiede, Goldschläger, Hufschmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrenmacher, Windenmacher, Sporer, Kupferschmiede, Feuerschmiede, Messerschmiede, Zinngießer, Zirkelschmiede, Waffenschmiede, Spengler, Polierer, Schwertfeger, Panzermacher usw. ebenfalls ursprünglich durch den Handel nach Ulm gekommen, ebenso wie Frauenkleider oder Schuhwerk nach neuester Mode usw. Nur lag mit diesen Waren, welche nicht den Krämern zufielen, der Fall eben so, daß hier die betreffende Zunft, die Wolltuchmacher-, Schneider- oder Schusterzunft, dieselben auf Grund ihres Amtes zweifellos als ihr gehörig in Beschlag nehmen konnte. So gingen die alten Gewandschneider, die Kleinverkäufer von ausländischem Tuch, in der Kramerzunft auf, während derjenige Teil derselben, der sich auf die eigene Herstellung von Tuchen aus ausländischer, flandrischer Wolle verlegte, also das Marner-

handwerk, sich an die Grautucher anschloß. So war der Händler mit auswärts gefertigten Schuhen kramerzünftig, während der Schusterzünftige keinen Laden hatte, sondern lediglich seine selbstgefertigten Schuhe im Genossenschaftsladen der Zunft, im Schuhhause, an den Markttagen feil bieten durfte.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ladenbesitzer des Mittelalters seine Waren nicht im eigenen Hause im Laden verkaufen durfte, sondern nur in den der Gemeinde gehörigen Kramläden, die für die Kurzwarenhändler in der Kramgasse und für die Sattler in der Sattlergasse neben einander lagen. Wie nur derjenige Fischer, Merzler, Metzger oder Bäcker einen Handel mit Fischen, Salz, Fleisch oder Brot haben durfte, welcher eine Fisch-, Salz-, Fleisch- oder Brotbank hatte, so durfte nur derjenige Kramer Waren in der Stadt aufkaufen und mit Gewinn wieder verkaufen, der einen öffentlichen Kramladen inne hatte. Jeder Verkauf von auf Vorrat von Gehilfen gearbeiteten, also vom Meister mittelst des Arbeitslohnes gekauften Waren in den Handwerksstätten war verboten. Der Fischer war lediglich Lohnfischer, der Merzler Lohnsalzer, der Metzger Lohnschlächter, der Bäcker Lohnbäcker und sein Zwischenhandelsrecht bestand nur darin, daß er die Arbeit seines Gehilfen kaufte und an den Kunden weiterverkaufte, wenn er nicht eine öffentliche Bank- oder Marktgerechtigkeit inne hatte.

Neben diesen zahlreichen Arten von Ladenbesitzern und Handwerken, deren berühmteste Familien um 1490 die Ott Braunwart, Brem, Wirtenberger und Neubronner waren, die neben ihrem Ladengeschäft einen schwunghaften Großhandel trieben, gab es aber auch solche Familien dieser Zunft, die wie die Lindenfrost (Lendenfrosch) keinen offenen Laden hatten und ausschließlich dem Großhandel oblagen, und solche, die sich völlig vom Geschäftsleben zurückgezogen hatten und wie die Junker von ihren Renten lebten und städtische Aemter bekleideten wie die Bitterlin. Auch der lateinische Schulmeister und die Präzeptoren und die deutschen Schulmeister waren der Krämerzunft politisch einverleibt.

Niemand durfte während der Woche die keiner Zunft zur Erzeugung verliehenen Waren in Ulm und dessen Zehnten wiederverkaufen als der Kramer. Er hatte das Monopol an den Zwischenhandel mit freier Ware im rohen oder im ver-

arbeiteten Zustande. Sobald deshalb die seitherigen Einfuhrgegenstände von einheimischen Handwerkern hergestellt wurden, fielen dieselben entweder hiefür entstehenden Zünften als Privileg zu oder sie blieben der Kramerzunft als freie Handwerke. Dieser ursprüngliche Charakter der Krämerhandwerker als freier Künstler ging freilich im Laufe der Jahre immer mehr verloren. Der handwerkende Krämer wollte nicht mehr einsehen, warum er allein kein Zunftprivileg auf seine Tätigkeit haben sollte, und verlangte dieses mit zunehmender Schärfe, so daß sich die freien Berufe der Krämerhandwerke schon seit dem 15. Jahrhundert durch gegenseitige Vereinbarungen immer mehr in zünftige Handwerke verwandelten. Dies führte aber, da ihre Abgrenzung nach dem Handwerkszeug wie bei den anderen Zünften äußerst schwierig war und es sich blos um ein Privileg auf bestimmte Produkte handelte, zu einer unendlichen Reihe von Streitereien der einzelnen Krämerhandwerke unter sich wie der Kramerzunft mit den anderen Zünften, weil eben das Produkt selbst ein durchaus ungenügendes Unterscheidungszeichen gab. Alte Rechte auf derartige Beschränkungen gab es nicht sie bildeten sich erst seit dem 15. Jahrhundert durch gütliche Vereinbarungen der einzelnen Handwerke, wurden aber seither zähe festgehalten, wie sich z. B. 1597 die Sedler, Nestler und Tuchscheerer wegen des Rechts auf das Lederfärben verglichen.

Der gewöhnliche Inhalt dieser Vereinbarungen einzelner Handwerke der Kramerzunft war, daß ein bestimmtes Handwerk sich den Vertrieb eines bestimmten Krämerartikels als Privileg ausbedang, so daß jedes andere Krämerhandwerk, das diesen Krämerartikel zur Herstellung seiner Erzeugnisse als Halbfabrikat nötig hatte, diese Erzeugnisse nicht mehr selbst von auswärts beziehen durfte, sondern in den Läden des betreffenden Handwerks kaufen mußte. Man findet diesen Fall z. B. schon frühe beim ungarischen Leder, aus dem namentlich die Sättel gefertigt wurden. Schon 1425 wurde bestimmt, daß kein anderes Krämerhandwerk als das der Sattler mehr Ungarleder ausschneiden sollte, so daß z. B. die Riemenschneider oder Zaumzeugmacher und die Gürtler und die Spängler oder Spangenmacher alles Ungarleder, das sie verarbeiteten, nicht mehr selbst von auswärts kommen lassen durften, sondern bei den Sattlern zu kaufen hatten. Ein ganz ähnliches Verhältnis findet man bei den Dockenmachern

oder Puppenfabrikanten, welche verpflichtet wurden, alle von ihnen verarbeiteten Seidenstoffe, Sammte, Papiere und Farben bei den Ulmer Seiden-, Sammt-, Papier- und Farbenhändlern zu kaufen. Auch die Nadler verlangten, daß die anderen Kramer die Nadeln, die sie verkauften, nicht mehr von auswärts bezogen, sondern in Ulm kauften; ebenso verlangten die Spezereikrämer, daß die Lebküchner und Zuckerbäcker (conditores) ihren Bedarf an Spezereien bei den Ulmer Spezereihändlern deckten, was aber diesen nicht einfiel indem sie erklärten, sie seien ebenso gut Krämer wie die anderen und können ihre Spezereien kaufen, wo sie wollen. Auch als die Dreher sich gegenüber den Dockenmachern wehrten, weil diese die Holzkörper ihrer Puppen selbst drehten, erreichten sie nicht mehr, als daß die Dreher nur noch an den Jahrmärkten Docken verkaufen durften, da das Dockenmachen eine freie Kunst war. Ebenso war die Klage der Bürstenmacher darüber vergeblich, daß die gelernten Kramer Bürsten von auswärts bezogen und feil hielten. Die Kramerzunft umfaßte eben lediglich alle Gewerbsleute, die zu feilem Kaufe saßen; sie war eine Ladenbesitzer-, keine Handwerkerzunft und die ihr angehörenden Handwerke erwarben damit ursprünglich keinerlei Recht auf die Ausübung einer sonstigen Handwerksfertigkeit, sondern übten alle ihre Handwerke als freie, d. h. jedermann zustehende Berufstätigkeiten, lediglich als Verarbeiter und damit Verkäufer von Krämerwaren. Ihr Handwerkszeug sollte lediglich Kleinwage und Elle und ihr Handwerkslokal der Laden sein. 1519 wurde deshalb auch z. B. das Lederfärben als freie Kunst erklärt und als 1611 die gelernten Krämer klagten, weil die Nadler sich Seide, Fäden, Bänder, Nestel, Leinwand, Barchent, Golschen und allerlei Kurzwaren zulegten, erklärten die Nadler, sie seien kramerzünftig und können handeln, mit was sie wollen.

Allen Bestrebungen einzelner Krämerhandwerke, sich besondere Rechte zu erwirken, trat deshalb in älterer Zeit der Rat energisch entgegen und er war meist nicht dafür zu haben, wenn eine Handwerksspezialität sich vom seitherigen Handwerksverbande trennen und selbständig machen wollte. So duldete z. B. 1595 der Rat nicht, daß sich die zum Secklerhandwerk gehörigen Nestler von diesen trennten und ein eigenes Handwerk bildeten; ebenso durften 1637 die Nadler nicht aus dem Gürtlerhandwerk austreten. Langsam nur gelang es deshalb auch einigen Handwerken der Krämerzunft,

müssen sie aber bei einem Ulmer Bortenwirker kaufen und dürfen sie nicht von auswärts kommen lassen.

Wenn ferner bei einzelnen Krämerhandwerken den Genossen verboten war, ihre Erzeugnisse von auswärts kommen zu lassen, sondern sie dieselben selbst fertigen mußten, so geschah dies meist im Interesse des Publikums, damit zuverlässig gute Ware geliefert wurde. So wurde 1420 den krämerzünftigen Seilern verboten, Seile außerhalb der Herrschaft zu kaufen, während sie ihre Gurten und Peitschen, deren Herstellung als freie Kunst galt, auswärts kaufen durften.

Dieser Zwang gegenüber den Handwerkern, alles bei den Stadtmeistern zu kaufen, machte freilich um so mehr böses Blut, weil die Privatpersonen alles kaufen durften, wo sie wollten. Nachdem aber einmal ein Loch in das alte Prinzip der freien Künste der Krämerzunft gerissen war und jedes einzelne Krämerhandwerk seine Tätigkeit als Privileg betrachtete, war einem ganzen Haufen von Kompetenzstreitigkeiten das Tor geöffnet, weil fortwährend ein Krämerhandwerk in das andere übergriff. So stritten sich die Sattler und Riemenschneider um das „reisige Zeug", d. h. um die Anfertigung von Reiseeffekten, die Sattler und Weißgerber um das Zubereiten der Häute, die Riemenschneider und Taschenmacher 1626 um die Ranzen und Weidsäcke oder Rucksäcke. 1617 entschied der Rat einen Streit der Saitenmacher und Seiler dahin, daß die Seiler nur grobe Saiten fertigen dürfen. 1633 wurde auf die Bitte der Knopfmacher den Nadlern das Feilhalten von Knöpfen verboten; dagegen wurde ihnen der Handel mit Wehrgehängen und Messern gestattet, nur sollten sie keine solchen selbst anfertigen. Nach einer Entscheidung von 1618 durften die Siebmacher nur Kindertrommeln machen, während das Anfertigen großer Trommeln den Pergamentmachern zustand, welchen die Verarbeitung alaungarer Schaf- und Kitzenfelle gehörte.

Was einem Krämerhandwerk zugehörte, durfte es auch offen aushängen. So wurde z. B. 1628 den Gürtlern erlaubt, ihre Gürtel vor den Läden auszuhängen, was ihnen die gelernten Krämer streitig gemacht hatten. Dagegen wurde 1629 den Weißgerbern abgeschlagen, Handschuhe, Wehrgehänge, Gürtel, Nestel und Lederriemen aus Elenshaut oder anderem kostbarem Leder zu verkaufen. Die Weißgerber antworteten darauf damit, daß

sich Handwerksprivilegien durch Vereinbarungen zu erwerben. So brachten es z. B. 1572 die Weißgerber fertig, daß der Rat den Sattlern und Sedlern verbot, die Steinbälge selbst zuzubereiten und mit Brasilholz zu färben. Dagegen blieb es nach wie vor diesen Handwerken freigestellt, ihre Stein- und Kitzenbälge zu kaufen, wo sie wollten; nur sollten sie beim Einkaufe derselben auf der Frankfurter Messe diesen den Ulmer Weißgerbern in Auftrag geben, da diesen der Balghandel zustand. Ebenso befahl 1677 der Rat den Sedlern, die Beschläge zu den von ihnen gefertigten Wehrgehängen statt auswärts bei den Ulmer Gürtlern zu kaufen. Immer mehr bildeten sich denn auch auf diese Weise in der Krämerzunft Handwerksprivilegien heraus. So wurden des Weitern die Herstellung von Sammethandschuhen den Hutschmückern, die Herstellung von Lederhandschuhen dagegen den Sedlern als Privileg zugesprochen.

So klar also die Rechtslage bei der Krämerzunft war, so durchzog doch das ganze 17. und 18. Jahrhundert eine endlose Kette von kleinlichen Streitereien der einzelnen Krämerhandwerke um ihre angeblichen Handwerksrechte, nachdem einmal im Prinzip Handwerksprivilegien anerkannt waren. Als Grundsatz galt nun, daß der einzelne Krämerzünftige alles verkaufen, aber nichts anfertigen durfte, als was ihm als Handwerk zugehörte oder was eine freie Kunst war. So war z. B. 1612 in Ulm das Knopfmachen eine freie Kunst, weil es damals keine Schellengießer in Ulm gab, denen sonst die Metallknopfmacherei zustand und selbst als 1722 ein organisiertes Knopfmacherhandwerk entstand, durften zwar nur die diesem eingekörperten Knopfmacher Lehrlinge und Gesellen halten, alle anderen Personen aber nach wie vor selbst Knöpfe aus Metall anfertigen und verkaufen, da das Privileg des Knopfmacherhandwerks sich nur auf die übersponnenen Knöpfe bezog. Dagegen durften 1612 z. B. die Knopfmacher Hutschnüre wohl verkaufen, aber nicht anfertigen, sondern mußten sie von den Ulmer Bortenwirkern kaufen. Auch die Ringe, welche die Sedler verarbeiteten, sollten sie statt auswärts bei den Ulmer Ringmachern kaufen. Ebenso bestimmte der Rat 1695, als die Bortenwirker den Gürtlern und Nadlern den Handel mit Spitzen, Borten, Gallonen und Bändern streitig machten, die Gürtler und Nadler dürfen zwar als Krämer Spitzen, Borten, Gallonen und Bänder verkaufen,

sie den Sedlern und Nestlern das Recht bestritten, Felle und Häut auszuhängen, und diese verzichteten dann auch auf den Fellhande unter der Bedingung, daß die Weißgerber ihre Lederabfälle nich mehr zu Handschuhen, Gürteln und Wehrgehängen verarbeiteten 1635 bestimmte der Rat, daß nur die Nadler in Ulm gefertigte Haften sollen verkaufen dürfen; andere Krämer durften nur auswärtige Haften verkaufen. Dagegen wurde den Nadlern das Feilhalten von Kreuzen verboten, die keine Krämerwaren waren. 1639 verlangten die Weißgerber erneut, die Sedler und Nestler sollen keine Felle mehr aushängen oder sie wenigstens bei den Ulmer Weißgerbern kaufen. Der Rat aber erklärte, die Sedler und Nestler seien gerade so gut Krämer wie die Weißgerber und können ihre Felle kaufen, wo sie wollen. 1640 wurde dagegen den Weißgerbern das Recht auf das Waschen von Lederkollern und Lederhosen bestätigt, 1650 den Hutschmückern das Verzieren der Wehrgehänge mit Franzen, 1664 den Sattlern und Taschenmachern das Recht auf das Fertigen von Bettschläuchen. 1640 wurde der Handel mit Weißleder probeweise auf 1 Jahr allen Krämerhandwerken freigegeben und dieser Beschluß wurde seither bis 1673 alljährlich erneuert, obgleich die Weißgerber fortwährend Verwahrung einlegten. Die Nestler sollten aber ihr Weißleder bei den Weißgerbern kaufen.

1666 verlangten die Spezereikrämer, daß den Nestlern der Handel mit Spezereien entzogen und sie auf den Nestelhandel beschränkt werden. Die Nestler erklärten aber, sie seien ebenso krämerzünftig wie andere Handwerke dieser Zunft. 1667 wurde indessen doch auf Antrag der Spezereihändler den übrigen Krämerhandwerken der Handel mit feiner Spezerei verboten; doch sollte der Handel mit gemeinem Zeug, Leinwand, Barchent, Tabak, Pfeifen, fremder Seife, Pulver, Schrot, Kämmen und Messern als kleine Krämerei sämtlichen Krämerhandwerken gestattet bleiben. 1668 erklärte der Rat das Fertigen von Hosenträgern als Privileg der Riemenschneider, erlaubte aber den Gürtlern den Verkauf fremder Hosenträger auf dem Markte. 1675 wurde das Fertigen von Wehrgehängen, Lederhosen und Lederkollern als Recht des Sattlerhandwerks erklärt; diese Dinge verkaufen aber durfte jeder Krämer. 1677 versuchten die Spezereihändler erneut, den Sedlern den Handel mit einigen Spezereiartikeln zu legen. Da aber ein altes Privileg in allen solchen die Krämer-

zunft betreffenden Fällen nicht vorlag, sondern es sich stets nur um Vereinbarungen handelte, war das Ende auch dieser Streiterei wieder ein Vergleich. So verglichen sich auch 1690 die Weißgerber mit den Seckler und Nestlern wegen des Handels mit Büffel- und Alaunleder, 1691 die Seckler mit den Bortenwirkern wegen des Handels mit Borten, 1698 die Weißgerber mit den gelernten Krämern wegen des Fellhandels.

1706 entschied der Rat einen Streit der Sattler und Seiler um die Peitschenstecken dahin, die Sattler dürfen nur Peitschen mit Lederüberzug fertigen. 1725 klagten die Gürtler, daß die Knopfmacher mit Messing- und Hornknöpfen handeln, während ihnen doch nur die übersponnenen Knöpfe gehören, und 1740 wurde den Tuchkrämern der Handel mit Gold- und Silberknöpfen gestattet. Im gleichen Jahre erklärte der Rat, das Knopfgießen sei in so lange in Ulm eine freie Kunst, als es keinen Schellengießer am Orte gebe. 1710 entschied der Rat einen Streit der Nadler und Gürtler dahin, die Nadler dürfen nur Weißsieden, Verzinnen und Drahtarbeit machen, den Gürtlern aber gehöre das Löten, Vergolden, Versilbern und Messingverarbeiten. Knöpfe zu machen, sei den Nadlern verboten; dagegen dürfen sie mit breiten Knöpfen, ungarischen Haften, Spicknadeln, Haarnadeln, Schuhschnallen, Sattelrinken und Kutschennägeln handeln. Noch 1731 wurde den Konditoren oder Lebküchnern bestätigt, sie haben früher Großhandel mit Spezerei getrieben und deshalb das Recht auf den unbeschränkten Spezereihandel gehabt. 1734 bestimmte der Rat, nur die Gürtler dürfen gegossene und geschlagene Schnallen und große Miederhacken fertigen, die Nadler aber dürfen nur damit handeln, da die Handwerke der Krämerzunft das Recht haben, ihre Erzeugnisse gegenseitig in ihren Läden zu verkaufen. 1714 bestimmte der Rat, niemand dürfe die ordentliche Krämerei treiben, der sie nicht ordentlich erlernt habe. Die Nadler erklärten, die weiche Lötung gehöre ihnen, nicht den Gürtlern. Dagegen war 1719 das Vergolden und Trompetenmachen eine freie Kunst, ebenso das Riemenschneiden, weil es in Ulm keine diesbezüglichen Spezialisten gab.

Das 18. Jahrhundert brachte überhaupt wieder eine freisinnigere Auffassung, indem 1721 der Rat den Secklern, Nestlern, Gürtlern und Nadlern bestätigte, daß ihnen als Krämern seit undenklichen Zeiten erlaubt sei, die zu ihrem Hand-

werk gehörenden Waren von auswärts kommen zu lassen, und daß sie nicht verpflichtet seien, sie in Ulm zu kaufen. Auch das Lederfärben wurde 1739 vom Rate wie der Lederausschnitt als freie Kunst anerkannt und betont, daß der Rat hieran künftig festhalten müsse, da eine allzu große Handelsbeschränkung dem Publikum mehr schade als nütze. Aber es blieb bei solchen vereinzelten Anläufen. 1739 stritten sich die Knopfmacher und Bortenwirker mit den Nadlern und Gürtlern wegen der gedrehten Kamelhaarknöpfe und die Nadler mit den Blechlern, weshalb der Rat entschied, der Handel mit fremden Blechwaren gehö e den Blechlern und die Nadler müssen deshalb ihre Blechwaren bei den Blechlern kaufen. 1748 wurde allen Perrückenmachern, Knopfmachern, Bortenwirkern, Gürtlern, Nadlern, Sedlern, Buchbindern, Zeugmachern und Seifensiedern der Handel mit Krämerwaren verboten; nur die Zuckerbäcker durften noch die kleine Spezerei führen. 1761 verbot der Rat den gelernten Krämern den Handel mit Galanterie- und Konditoreiwaren, weil diese Gegenstände den Nadlern bezw. den Zuckerbäckern gehören, dagegen sollte es auch dem gelernten Krämer freistehen, mit Knöpfen, Schnallen, Miederhacken, Tabakspfeifen, Mundstücken, Pfeifendeckeln, Feuerstählen, Zinnwaren und Reißblei zu handeln, ebenso wie den Nadlern der Spezereikram mit Tabak, Zunder, Feuerstein, spanischem Wachs, Zinn, Messing, Schnallen und Knöpfen und den Zuckerbäckern der Handel mit Seife gestattet war, so ärgerlich dies den Seifensiedern war. Doch war sowohl die Regensburger als die Ulmer Seife bei den Ulmer Seifensiedern zu kaufen; mit Venediger Seife aber durfte jedermann handeln und jeder durfte sich für seinen Hausbrauch Seife von auswärts kommen lassen. Die Nadler führten damals alle Sorten nürnbergische, steyrische, schmalkaldische und französische Ware, Messingdraht, Eisendraht, Löffel, Weißblech, Schwarzblech, englische Knöpfe, Scheeren und alle Kurzwaren. Die gelernten Krämer mußten alle Nadeln und Glufen von den Ulmer Nadlern kaufen. Auch durften die gelernten Krämer Glocken, Ringe, Leuchter, Mörser, Gewichte, Wagen, Reißfedern, Zirkel und alle Messing- und Eisenkleinwaren führen. 1771 erklärte der Rat, die Bortenwirker dürfen nur Langwaren führen, keine Kurzwaren; diese aber erklärten Kramer sei Kramer und jeder Kramer dürfe Sammet, Atlas

Tuch, Seide oder Spezerei nach Belieben führen. Ob einer ein gelernter Kramer oder nur ein Handwerker sei, mache dabei keinen Unterschied.

Man sieht aus diesen Nachrichten, daß all die kleinlichen und peinlichen Beschränkungen, welche das Zunftwesen seit 1800 als unleidlich erscheinen ließen, nicht der Zeit des Mittelalters entstammten, sondern dem Elend der Zeit seit 1500, so daß man nicht vom finstern Mittelalter, sondern von der finstern Renaissance sprechen muß.

War so das innere Leben der Krämerzunft seit dem Verlorengehen der alten freisinnigen Auffassung dieser Zunft als einer Kleinhändlerzunft ein kleinlicher Kampf der verschiedenen Handwerke dieser Zunft, so stand daneben die Zunft in stetem Hader mit anderen Zünften, welche derselben ihr Kleinhandelsprivileg für gewisse Gegenstände streitig machten. 1425 beschwerte sich die Schmiedezunft über Eingriffe der Kleineisenwarenhändler, Sattler und Gürtler in das Schmiedehandwerk, weil sie Roßmundstücke, Sporen, Steigbügel, Türenschlösser, Marktschlösser, Krapfen, Ringe, Nägel und Striegel feil haben, die sie von auswärts kommen lassen. Der Rat entschied aber, ganz verbieten könne er dem Handwerke der Krämerzunft diesen Handel nicht. Die Sattler und Gürtler dürfen solche Waren zwar offen nicht feilbieten, wohl aber dürfen die Eisenkrämer Sporen, Steigbügel, Krapfen und Striegel hinten im Laden feil haben. Nägel dagegen dürfen alle Handwerke der Krämerzunft offen auslegen und feilbieten, die Eisenkrämer auch Marktschlösser und Schlüssel, nur müssen die Schlösser denen der Schmiedezunft entsprechen und besetzt und von Ulmer Schlossern gefertigt sein. Ein Schloß ohne Schlüssel aber dürfe kein Krämer verkaufen. Auch durften die Sattler und Gürtler nur solche Schmiedwaren offen in den Laden hängen, die von ihnen eingestochen oder eingenäht waren. Beschlagene Schlösser oder einzelne Schlüssel durften dagegen nur die Schlosser offen verkaufen.

1550 beklagten sich des Weitern die schmiedzünftigen Flittermacher, daß die krämerzünftigen Gürtler, statt nur auswärtige Flitter zu verkaufen, solche selbst fertigen. Der Rat verbot dies, legte aber 1564 den schmiedzünftigen Panzermachern ebenfalls einen Kramladenzins auf, weil sie Läden einzurichten begannen. 1570 verklagten die schmiedzünftigen Zirkelschmiede

die Gürtler, weil sie Schlüsselringe aus Messing fertigten. Der Rat verbot dies ebenfalls und gestattete den Gürtlern nur noch den Verkauf von auswärts bezogener Schlüsselringe, der ihnen als Krämern nicht verboten werden konnte. 1569 erklärte der Rat den krämerzünftigen Pergamentmachern, wenn sie lohgare Felle ausschneiden wollen, müssen sie der Rotgerberzunft beitreten, ebenso, wenn sie Saiten feil haben wollen. 1578 wurde den Weißgerbern verboten, mit Wildhäuten zu handeln, da dieser Handel der Kürschnerzunft gehöre. 1583 entschied der Rat einen Streit zwischen den krämerzünftigen Gürtlern und den schmiedzünftigen Goldschmieden wegen des Vergoldens dahin, da die Feuerarbeit eine freie Kunst sei, könne dies den Gürtlern nicht verwehrt werden; auch das Siegelschneiden, das die Goldschmiede den Gürtlern streitig machen wollten, wurde als Stichelarbeit als freie Kunst erklärt. Als Recht der Gürtler und Spängler oder Spangenmacher (cingulatores et cingulorum ornatores) galt die durchbrochene Arbeit aus Geschmeide, d. h. aus schmiedbarem Metall. Sie durften alles machen oder von auswärts kommen lassen und feilhaben, was aus Messing durch Guß oder Schlag gefertigt und was vergoldet und versilbert werden konnte. Der Zweck ihrer Tätigkeit war nicht das Schmieden, sondern das Durchbrechen der Schmiedware und ihr charakteristisches Handwerkszeug war nicht nur dieser Schmiedhammer, sonst hätte man sie der Schmiedezunft einverleibt, der dieser Hammer gehörte, sondern der Treibstock und die Boraxlötung, das sog. „harte Lot". Sie unterschieden sich deshalb dadurch von den schmiedezünftigen Laternenmachern, Blechlern oder Klempnern, welche mit dem „weichen Lot" arbeiteten.

Ebensowenig gelang es 1600 den schmiedzünftigen Sporern, den Gürtlern den Handel mit auswärtigen Sporen zu verbieten. Der Rat erklärte, jeder Krämer habe das Recht, auswärtige Ware feil zu haben, wie er wolle. Dagegen wurde 1603 den Gürtlern das öffentliche Aushängen von Striegeln verboten, da diese Arbeit den Schmieden gehörte, und ihnen nur der Handel mit Striegeln gestattet. Den Sporern aber wurde untersagt Gürtel zu fertigen, da diese Kunst den kramerzünftigen Gürtlern gehöre.

1604 verbot der Rat den krämerzünftigen Seilern, Wagenschmiere selbst zu sieden, da diese Kunst der Merzlerzunft gehöre; dagegen

durften sie als Kramer mit Wagenschmiere handeln. Als ferner 1615 die Sedler und Taschenmacher sich beschwerten, daß ein Mitglied der Schuhmacherzunft Bandeliere und Lederfeldflaschen fertige, erklärte der Rat, daß das Fertigen von Bandelieren eine freie Kunst sei, verbot dagegen dem betr. Schuhmacher den Handel mit Feldflaschen, da dieser den Kramern gehöre. 1618 verbot der Rat auch das Verzieren der Bandeliere mit Franzen durch Nichtkramer, hob aber 1619 diese Beschlüsse wieder auf und erklärte die Anfertigung von Bandelieren und Feldflaschen als freie Kunst. Ein ebenso ungerechtfertigter Streit war es, wenn sich 1625 die kramerzünftigen Sedler mit den Kürschnern stritten, weil diese Pelzmützen selbst anfertigten; auch diese Tätigkeit war jedenfalls eine freie Kunst.

1639 wurde den schmiedezünftigen Sporern das Anfertigen eiserner Gürtel verboten und 1641 wurde den kramerzünftigen Weißgerbern auf Beschwerde der Merzlerzunft untersagt, Fischschmalz (Thran) anders als in ganzen Tonnen zu verkaufen, da der Handel mit kleineren Mengen davon den Merzlern gehörte 1642 wurde den Gürtlern und Taschenmachern das Recht erneuert, ihre Gürtel und Wehrgehänge mit Blech zu beschlagen. 1667 wurde auf die Bitte der schmiedezünftigen Nagelschmiede den Kramern der Handel mit Nägeln und Schindeln verboten und der Rotgerberzunft der Ausschnitt von Weißleder als Kramerarbeit verboten. Den schmiedzünftigen Sporern wurde zwar der Verkauf von eisenbeschlagenen Gürteln gestattet, aber das Aushängen derselben verboten, da die Gürtel Krämerware waren. 1688 wurde den tuchmacherzünftigen Färbern das Lederfärben als Sedlerarbeit verboten, 1695 den Gürtlern untersagt, verzinntes Roßzeug zu fertigen. 1698 entschied der Rat, die Sedler dürfen wohl Kitz- und Steinbälge kaufen, dürfen sie aber nicht selbst gerben, sondern müssen sie auswärts oder in Ulm bei einem Weißgerber gerben lassen, während der Kürschnerzunft sowohl das Gerben von Kalbfellen als von Kitz- und Steinbälgen zustand. Als ferner 17.4 die Schuhmacherzunft die Sedler verklagte, weil sie die Felle nicht rasch genug färbten, erklärten die Sedler, man dürfe ihnen nur das Ausschneiden von Leder gestatten, dann werde es nicht mehr am Leder fehlen. Der Rat gestattete darauf probeweise den Sedlern den Lederausschnitt auf 1 Jahr, bestimmte aber, daß von auswärts einge-

führte Felle nur die Kramer verkaufen sollten. Den Weißgerbern aber blieb das Lederfärben und der Ausschnitt von Leder verboten; nur nach auswärts sollte ihnen dies frei stehen. 1722 erklärten indessen die Weißgerber erneut, das Lederfärben sei eine freie Kunst; der Rat gab dies aber nicht zu, sondern verbot den Schuhmachern das Lederfärben und den Verkauf von Farben. 1739 protestierten die Schuhmacher deshalb, daß die Sedler das Leder pantoffelweise ausschneiden. 1748 stritten sich die Sedler mit der Schneiderzunft um das Fertigen von Lederhosen und 1750 mit der Kürschnerzunft um die Pelzhandschuhe, worauf der Rat erwiderte, daß diese Künste beiden Teilen erlaubt sein sollten.

b. Die Kaufleutezunft.

Die zweite Zunft bildeten die Kaufleute (negotiatores). Zu dieser Zunft waren eintrittsfähig alle, welche mit Eisen und Stahl, mit Salz und Butter, mit Schafwolle und Baumwolle, mit Tüchern und ähnlichen Handelsgegenständen handelten. Es gehörten zu dieser Zunft um 1490 namentlich die Familien der Gregg, Leins, Wurm, Luchin, Falb, Gienger und andere und es war ursprünglich den Angehörigen dieser Zunft gestattet, ins Patriziat überzutreten.

Die Großhandeltreibenden bildeten den fünften Stand der Stadt. Fabri nennt diesen Stand den Mittelpunkt des städtischen Lebens, weil an seinem Wohlergehen alle anderen Stände das größte Interesse und lebhaftesten Anteil haben. Mit allen von den Ulmer Ständen haben die Handeltreibenden etwas gemein, das hohe Ansehen und den Reichtum mit den Geistlichen, Rittern, Geschlechtern und Ehrbaren, die Arbeit und die Sorgen aber mit den niederen Ständen. Es sei deshalb Sitte, daß, wenn jemand aus der Ritterschaft, dem Geschlecht oder der Ehrbarkeit in seinen Verhältnissen zurückkomme, er alsbald sich auf den Handel lege, um wieder zu Mitteln zu kommen. Und wenn ein Handwerksmann zu Mitteln gelange, lege er sich ebenfalls auf den Handel, um noch schneller vorwärts zu kommen. So haben die Handeltreibenden eigentlich alle anderen Stände zu Genossen und bisweilen beteiligen sich sogar die Stadtgeschlechter an ihren Spekulationen.

Die Handeltreibenden meint Fabri weiter, zieren die Stadt

von innen und außen, denn die Stadt Ulm wäre nie so reich und angesehen geworden, wenn sie keinen Handel besessen hätte. Deshalb sei es auch früher den eigentlichen Kaufleuten, welche nur im Großen handelten, wenn sie reich geworden waren, gestattet worden, in die Geschlechtergesellschaft überzutreten. Schon Ty'us sei durch seinen Handel groß geworden und jetzt seien die Städte Alexandrien und Kairo in Aegypten, Damaskus, Beirut und Tripolis in Sy ien, Famagusta, Nicoia, Cypern, Konstantinopel und Kapse in Griechenland, Venedig und Genua in Italien, Genf und Lyon in Gallien berühmt durch ihren Handel. In Deutschland aber verdanken vor allem Köln, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Ulm in erster Linie dem Handel ihre Blüte. Nürnberg sei das Kaufhaus (fonticum) für Franken, Augsburg für Bayern, Ulm aber für Schwaben, das es fast ganz mit Krämerwaren versorge.

Ulm, berichtet dann der Chronist weiter, sei lediglich durch die Tätigkeit seiner Handelsleute auf seinen heutigen Höhepunkt gekommen und könnte ohne das emsige Treiben derselben nicht mehr bestehen. Denn die Bürger aus den vier oberen Ständen wie die aus den beiden unteren können nicht selbst in fremde Länder reisen, um Einkäufe von Dingen zu machen, die sie für ihren Stand nötig haben. Den Weltgeistlichen und Mönchen sei der Handel verboten, für die Edelleute und Ritter schicke er sich nicht, den Gutsgeschlechtern komme er nicht zu, die Handwerker aber seien dazu nicht imstande. Deshalb brauche das Ulmer Gemeinwesen die Handelsleute und deshalb gebe es auch eine ansehnliche Zahl davon in der Stadt und es seien viele Kaufmannsfamilien Ulms nicht weniger angesehen als die Amtsgeschlechter. So seien z. B. eine alte Kaufmannsfamilie die Schleicher, die früher die Landwirtschaft im Weiler Schwaighofen getrieben haben. Als man aber den ganzen Weiler mit allen Häusern und Einwohnern nach Ulm verlegt habe, haben die Schleicher sich auf den bürgerlichen Erwerb geworfen und seien so zu einer reichen und glücklichen Familie geworden, die zur Zeit von Fabris Großvater nicht allein glückliche Handelsherren gestellt habe, sondern auch ausgezeichnete Doktoren und den Ulmer Stadtpfarrer. Auch die Familien Hunstetter, Rottengatter, Kammerstein, Gußgenstadt, Wirtemberger, Liebhart, Hutz, Lupin, Strempflin, Brehm, Nachbauer, Ofheimer, Müll, Griesinger,

Kobolt, Weikman, Gerst, Hutier und Löschenbrand, die Krafft auf der Brait, die Thalfinger und viele andere, die dem Chronisten nicht einfallen oder deren Namen er nicht kenne, treiben in Ulm bedeutende Handelsgeschäfte. Angehörige dieser Familien seien Zunftmeister, Richter, Konsuln, Senatoren, Einungsherren Fünfer, Staatssekretäre (secretarii civitatis) oder Inhaber anderer Aemter.

In der Tat war die Zeit Fabris die Blütezeit des Ulmer Handels, freilich auch der Höhepunkt von dessen Entwicklung. Die Vergrößerung der Stadt war beendigt, die Bevölkerung hatte sich verdreifacht, der Festungsbau, der Münsterbau, der Ankauf der Herrschaften Albeck und Helfenstein und die Befreiung von der Grundherrschaft des Klosters Reichenau hatte Ulm so mächtig wie manches Fürstentum gemacht. Die Söldner der Stadt verfolgten ihre Feinde nach Wirtemberg, Bayern, Baden, Oesterreich und Brandenburg. Die Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande brachten einen starken Fremdenverkehr und ganze Scharen von Pilgern wurden von Geistlichen, welche die Veranstaltung von Pilgerzügen als Spezialität betrieben wie heute ein Stangen oder Cook die Veranstaltung von Orientreisen, nach dem heiligen Lande und wieder zurückgeführt. Dabei wurden in den einzelnen Städten, durch die man kam, die sehenswerten Kirchen usw. wie heute besucht, nur daß die ganze Reise einen geistlichen Charakter trug. Ein berühmter Führer dieser Art wa gerade der Ulmer Dominikanerlektor Felix Fabri, den 1461 der Benediktinerabt Paul Krafft von Elchingen zur Palästinareise unterstützte und der 1488 wiederholt im heiligen Lande weilte. 1468 weilte auch Graf Eberhard im Bart von Wirtemberg in Palästina.

Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts spielte die Baumwollweberei eine steigende Rolle in Ulm und schon 1389 verordnete der Rat, es sollen künftig nur noch Ulmer Bürger von Fremden Baumwolle, Barchent, Eisen, Getreide, Wein, Spezereien und Salz kaufen oder an solche verkaufen dürfen, wenn der Fremde selbst dabei sei und in einem offenen Gasthofe zehre. Die zunehmende Bedeutung des Handels mit Genua sehen wir, wenn 1398 Hans Breitfels namens der verbündeten Städte in Schwaben, Franken und Bayern in Genua um günstigere Zollerhöhungen bittet, und der rege Verkehr über die Alpen zeigt sich,

wenn man liest, daß 1426 der Ulmer Kaufmann Hans Stödlin Verluste durch österreichische Zollbeamte im Gebirge erleidet und deshalb eine Summe auf die von Oesterreich dem Schwäbischen Bund verpfändete Herrschaft Hohenberg bei Tuttlingen angewiesen erhält, wenn 1425 der Ulmer Kaufmann Hermann Rech in Venedig einkauft und 1452 die Lyoner den süddeutschen Kaufleuten nachrühmen, sie wuchern weniger als die Lombarden, seien redlicher im Handel und begnügen sich mit 5—8 Prozent Gewinn statt mit 50 und 100 wie die Italiener. Der Bankbruch des Hauses Lauinger in Ulm und Augsburg, der 1464 eine Reihe venetianischer Baumwollhäuser, namentlich die Mauroceno, Priolis, Donato, Capello und Victuri, schädigte, zeigt freilich wie der Bankerott des Ulmer Handelshauses Matthäus Zimmermann, der ebenfalls zahlreiche Venediger schädigte, daß schon damals in Schwaben manches faul war. Ebenso führte 1485 die Fehde des Ulmer Handelsherrn Nikolaus Büchler mit dem Berner Handelshause Heinrich Läuble zu bö en Folgen für die Ulmer, denen das Geleite im Bernischen gekündigt wurde, so daß der Verkehr mit Frankreich notlitt. Auch hiebei waren die Venediger beteiligt und durch den venezianischen Anwalt Justus von Albano vertreten. Der Spanier Peter Tafour lobt damals die zahlreichen Städte Deutschlands und nennt hiebei Kölns Pracht, Brügges Handel, Augsburgs Reichtum, Danzigs Seemacht, Ulms treffliche Barchente. Straßburg heißt er das deutsche Venedig, Lübeck die Herrin Skandinaviens, Erfurt und Frankfurt die Niederlage Ober- und Niederdeutschlands.

Auch mit Mailand stand Ulm in lebhaftem Verkehr. 1487 schuldete Hans Herscher von Ulm dem Ambrosius Caimo in Mailand über 3000 Pfund, aber auch Gabriel Gienger und Genossen in Ulm hatten erhebliche Forderungen in Mailand. 1491 bildete der Ulmer Handelsherr Valentin Dittmar eine Handelsgesellschaft mit dem Handelshause Weißhaupt in Biberach. 1496 schloß Ulm einen Handelsvertrag mit Mailand und namentlich die Handelsgesellschaft des Martin Schäler in Ulm trieb damals einen lebhaften Welthandel mit Venedig und brachte viele lombardische Tücher nach Ulm. 1515 entstand in Ulm durch diese Gesellschaft die erste deutsche Sammetfabrik, nachdem Schäler in Como diese Fertigkeit den Lombarden abgelernt hatte. Andreas Gundelfinger und 4 Brüder Schleicher beteiligten sich und der Rat streckte

größere Summen unverzinslich vor und baute eine Walk. Doch hörte die Fabrik, die sog. Schälerei, schon 1586 wieder auf. 1532 wurde ferner den Ulmern nachgerühmt, daß sie mit Seife waschen, während man in anderen Städten, z. B. in Eßlingen, noch mit Lauge die Wäsche reinige. 1534 entstand in Ulm eine Niederlassung der Welsergesellschaft und 1554 klagte das Venediger Handelshaus Priolis gegen die Gebrüder Albrecht und Georg Adelhard in Ulm.

Der Mittelpunkt der Tätigkeit der Ulmer Kaufleute war das Kaufhaus, das Waghaus oder die Gred. Sie stand unter dem Steueramt. Vorstand desselben war der Gredmeister, der die Beobachtung der Kaufhausordnung zu überwachen hatte. Neben ihm standen der Gredzoller, der die Zölle und Waggelder zu berechnen hatte, und der Güterabfertiger, der die ein- und abgehenden Güter zu empfangen und zu beschreiben hatte. Das Waghaus bestand aus zwei Häusern, in deren einem der Gredmeister und Gredzoller wohnten und in dessen unterem Stockwerk für sie und den Güterabfertiger besondere Schreibstuben waren. Hier wurden auch die Waren von einem Zentner und darunter gewogen und in Gewölben aufbewahrt. Im andern Hause dagegen wurden die großen Lasten abgewogen. Gewogen wurde nach dem Ulmer Zentner zu 100 Pfund. Das Ulmer Pfund hatte 32 Lot und 100 Ulmer Pfund waren gleich 96 Pfund Augsburger und Nördlinger Gewichts, 98 Pfund Biberacher, Konstanzer und Kemptener Gewichts, 91³/₄ Pfund Memminger, 92 Pfund Nürnberger und Lindauer, 96 Pfund schweren Stuttgarter Gewichts, 84 Pfund Ravensburger, 84³/₄ Pfd. Wiener und Salzburger Gewichts. Das Apotheker- und Goldgewicht war in Ulm das gleiche wie an anderen Orten Oberdeutschlands. Das Auf- und Abladen, Ballenbinden und Abwägen der Güter besorgten 6 Ballenbinder. Zur Bewachung des Kaufhauses hatte jeder 1 Woche lang abwechslungsweise in demselben sich aufzuhalten. Das Ausführen der Güter in die Kauf- und Handelshäuser besorgten 6 Gredzieher und 2 Spanner.

Der Zweck des Waghauses war die Erhebung des sogenannten Pfund- oder Gewichtszolles von allen in Ulm gehandelten Waren. Kein fremder Fuhrmann durfte deshalb seine Waren anderswo als im Waghause abladen. Der Kaufhauszwang war ein Waggzwang für alle im Großhandelsverkehr über 25 Pfund

oder von mehr als 144 Stück stattfindenden Umsätze. Alle diese Gegenstände mußten das Waggeld und den Pfundzoll, d. h. die Umsatzsteuer, bezahlen. Gegenstände des Ulmer Handelsverkehrs waren namentlich das Salz aus dem Salzkammergut und böhmisches Eisen. Beides wurde auf Donauschiffen mittels Pferdezugs nach Ulm geschleppt. Dann kamen in Betracht die in Ulm und Umgebung gefertigten Wollstoffe, das sogenannte Grautuch und Lodentuch, ferner die Leinwand und die Baumwollstoffe des Ulmer Gewerbfleißes.

Die Kaufleutezunft war eine Zwangsgenossenschaft zur Ausübung des Kleinhandels mit Salzscheiben und Roheisen. Pflicht der Zunft war die Versorgung der Stadt mit diesen Dingen, Recht derselben der gewerbsmäßige Handel damit, Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht der gemeinsame Aufkauf, Mittel zur Wahrung des Rechts das Privileg auf die Salzstände im Kaufhause gegen ein Standgeld. Die Kaufleutezunft hatte ein Privileg auf den Salzhandel aber nur insofern, als ihr das alleinige Recht zustand, Zwischenhandel mit einzelnen Salzscheiben in der Stadt zu treiben. Alle Nichtkaufleutezünftigen durften nur Salz in Mengen über 10 Scheiben verkaufen, während die Angehörigen der Merzlerzunft das Privileg hatten, Salz in gestoßenem Zustande mit dem Metzen auszumessen. Der Unterschied zwischen den Kramern und Kaufleuten bestand deshalb nicht darin, daß die ersteren Kleinhändler, die anderen Großhändler waren, sondern beide waren Kleinhändler. Die Krämer handelten mit Spezerei-, Ellen- und Kurzwaren, die Kaufleute mit Salzscheiben und Eisen, die Merzler mit zerbrochenem Salz. Großhändler konnten dabei sowohl der Kramer als der Kaufmann und Merzler sein. So gut der Kramer Spezerei in Venedig und Tücher am Rhein holte, so gut reiste der Kaufmann nach Regensburg zum Salz- und Eisenkaufe, der Merzler nach Nördlingen und Dinkelsbühl zum Schmalzkaufe. Alles nach Ulm zugeführte Salz mußte im Salzstadel gelagert und den Kaufleuten zum Kaufe angeboten werden und das Salzlager im Kaufhause zerfiel auf Grund der obigen Unterscheidung in das Lager für den freien Großhandel in Mengen über 10 Scheiben und in dasjenige für den kaufleutezünftigen Kleinhandel mit einzelnen Scheiben. Die Aufhebung dieses Salzprivilegs der Kaufleute erfolgte 1572 wegen eigenmächtiger Praktiken derselben und Preissteigerung. Der Rat zog damals

den Salzhandel an sich, nachdem er schon 1558 den Kaufleuten gestattet hatte, auch Fäßchen mit gestoßenem Salz zu verkaufen.

Auf alles in Ulm verkaufte Eisen wurde ein Wertzoll von 25 Proz. erhoben und der Kleinverkehr mit Grobeisenwaren in Beträgen unter 5 Schilling war wie der Kleinverkehr mit Salzscheiben ein Vorrecht der Kaufleutezunft, während die Verarbeitung des Eisens mittelst des Hammers der Schmiedezunft zustand, wie die Verarbeitung des Scheibensalzes den Merzlern gehörte. Alles auf der Donau gebrachte Eisen mußte den Kaufleuten angesagt werden, Radeisen, Pflugböden, Sechstangen, Brustbleche, Sohlen, Rütterstürze, Siege, kleine Schwielen zu Pflugrädern, gevierte Stäbe oder Gittereisen, Knoppereisen, breites Stabeisen, Zaine, Kesseleisen, Pfannenstiele und Pfannenstürze wurden nur von den Kaufleuten verkauft. Nur Kaufleutezünftige durften Eisen im Wert unter 5 Schill. verkaufen oder wegen Eisens allein zu Markt stehen. Der Handel mit größeren Beträgen war frei; nur durften Bürger, die nicht in der Kaufleutezunft waren, nicht unter 5 Schill. Eisen aus dem Kaufhause nehmen. Aber schon 1549 endete auch dieses Eisenmonopol der Kaufleute und der Eisenkauf wurde ein freier Handel. Regensburg entrichtete damals einen starken Schuldposten an Ulm mit Eisen und da die Kaufleutezunft es nicht kaufen konnte, kauften es einige Kramer, so daß das Monopol aufhörte.

Der Großhandel Ulms bewegte sich außerhalb der Stadtgemeinde und war deshalb nicht im Zunftrahmen untergebracht. Großhandel konnte jeder treiben und derselbe war an keine Körperschaft gebunden. Das Zunftwesen hatte die Aufgabe, eine möglichst große Zahl mittlerer Existenzen zu gewährleisten, aber es bot nur dem örtlichen Kleinverkauf Form und Schutz. Auch die Kaufleute hatten deshalb nur Handwerksprivilegien, so weit sie Kleinhändler waren. Während die Kramer stets einen offenen Laden hatten, handelten die Kaufleute bei geschlossenen Gewölben und Kammern mit Stahl, Eisen, Salz, Schmalz, Baumwolle, Tüchern, aber nur zentner-, scheiben-, und ballenweise.

Die Kaufleute bildeten zuerst einen Teil der Kramerzunft und sonderten sich erst später ab. Sie hatten außer dem Zunftmeister 3 Verordnete im großen Rat. Das Geld zu der Großhandelstätigkeit der Ulmer Kaufleute gaben meist die Geschlechter der Stadt. Als standesgemäß für den Geschlechter galt 1495 in

Biberach der Großhandel mit Garn, Zwilch, Leinwand, Barchent, Wollstoffen, Edelsteinen, Silber, Gold, Korn, Wein und Schmiedwaren; auch durfte er sein Geld als stiller Teilhaber einem Zünftigen geben, was in Ulm vielfach geschah. Wichtige Handelsgeschlechter Ulms waren namentlich die Strölin, Ehinger, Besserer, Rot und Welser.

Ueber die Güterbeförderung der alten Zeit hat man erst spätere Nachrichten. Der Verkehr war gegen heute ein sehr schwacher. Regelmäßige Güterfuhren erfolgten 1780 nach Augsburg am Sonntag und Mittwoch mittag durch die Ulmer fahrenden Boten und Montag mittag durch den Augsburger Fuhrmann. Der Biberacher Fuhrmann stellte im Mohren ein und fuhr jeden Samstag abend ab; der Ehinger Fuhrmann wohnte im goldenen Adler und fuhr am Samstag mittag ab. Güter nach Eßlingen nahm der Stuttgarter Fuhrmann mit. Nach Frankfurt fuhr alle 14 Tage ein Ulmer Fuhrmann und im Schwanen stellte der Guldische Fuhrmann aus Frankfurt ein, der aber nicht regelmäßig verkehrte. Der Geislinger Fuhrmann stellte in der Salzscheibe in der Bockgasse ein, der Giengener Fuhrmann im Schwanen, der Heidenheimer auf der Hohen Schule, der Ichenhauser im Krug und der Kuchener ebenfalls auf der Hohen Schule. Diese 5 fuhren jeden Samstag mittag 12 Uhr ab, der Geislinger auch am Mittwoch. Nach Kempten fuhr ein Ulmer Fuhrmann, der auch Güter nach Memmingen mitnahm und am Sonntag vormittag abfuhr. Auch nach Lindau fuhr ein Ulmer Unternehmer jeden Mittwoch in der Frühe. Der Nellinger Fuhrmann stellte im Schwanen ein und fuhr am Sonntag früh ab. Die Güter nach Nürnberg beförderten ein Fuhrmann aus Giengen und einer aus Nördlingen, die beide im Schwanen einstellten. Der Riedlinger Fuhrmann stellte im Kreuz ein und fuhr jeden Samstag ab. Nach Schaffhausen fuhr ein Ulmer Unternehmer jeden Sonntag früh. Der Stuttgarter Fuhrmann stellte im goldenen Rade ein und fuhr am Sonntag früh ab. Nach Zürich übernahm Güter die Jungische Fuhrunternehmung, die am Dienstag ankam und im Schwanen einstellte. Daneben bestand ein lebhafter Wasserverkehr, den die Meister der Fischerzunft besorgten. Jeden Samstag ging ein Schiff nach Günzburg, das immer der gleiche Meister führte. Dagegen wechselten bei den Fahrten nach Wien die Schiffermeister nach dem Loose,

Das Wiener Schiff ging früher am Dienstag oder Mittwoch später am Freitag oder Samstag ab.

Die am Anfang des 16. Jahrhunderts gegründete sogenannte untere Stube war keine geschlossene Gesellschaft der Kaufleutezunft, sondern hatte statutenmäßig geeignete Angehörige aller Zünfte aufzunehmen, so daß ihr außer den Mitgliedern der Kaufleutezunft auch die deutschen und lateinischen Präzeptoren, die besseren Kramer- oder Ladenbesitzerfamilien und die vornehmsten Handwerker angehörten. Wer aus einer andern Ulmer Zunft in die Kaufleutezunft trat, hatte diese nicht zu kaufen; wer aber das Bürgerrecht neu empfing, mußte sich, wie in alle Zünfte, so auch in die Kaufleutezunft einkaufen.

c. Die Grautucherzunft.

Die dritte Zunft war die der Grautuchmacher. Zu dieser Zunft gehörten ursprünglich alle, welche schafwollene Grautücher fertigten oder damit Handel trieben. Im 14. Jahrhundert war diese Zunft die mächtigste der Stadt, weil sie die reichsten Mitglieder zählte und fast der ganze Handel Ulms von dem Handel mit Grautüchern abhing. Die Zunft hatte aus dieser Zeit auch noch mehrfache Privilegien. Ihre Genossen waren teils große Kaufleute und Krämer, teils Tuchmacher. Ferner gehörten zu ihr alle Hutmacher, Färber, Wollschläger und Baumwollschläger. Die berühmteste Familie dieser Zunft war 1490 die der Renz. Früher spielten auch die Löschenbrand und Lebzelter eine große Rolle in der Zunft.

Privileg der Grautuchmacherzunft war der Ausschnitt von wollenem Inlandtuch nach der Elle; der Ausschnitt des fremdländischen Gewands dagegen gehörte der Kramerzunft, die das Privileg auf den Ellenhandel mit allen Einfuhrwaren hatte. 1403 wollten zahlreiche Grautuchmacher in die Leineweberzunft übertreten, um Barchent zu wirken; der Rat ließ dies aber nicht zu und gestattete keinem Bürger mehr, in die Weberzunft einzutreten. Nur die Kinder von Bürgern durften in die Weberzunft eintreten, wenn sie das Handwerk gelernt hatten; Fremde von anderen Handwerken durften nicht eintreten, sondern nur Weberknechte, welche 5 Jahre das Bürgerrecht hatten. Dagegen durften alle fremden Weber an die Ulmer Barchentschau weben. Der Rat bemerkte dazu, da die wohlhabenden und ehrbaren Leute mannigfach aus einer Zunft

in die andere treten, so daß schließlich die weisen Leute nur noch in einigen Zünften wären, solle künftig niemand mehr in eine andere Zunft übertreten. Nur wenn einer sich in seiner Zunft nicht fortbringe, solle ihm der Rat den Uebertritt in eine andere Zunft gestatten. Die Kinder dagegen können eintreten, wo sie wollen.

Das später ebenfalls zur Grautuchmacherzunft gehörige Marner- oder Wollschlägerhandwerk vereinigte sich erst im 15. Jahrhundert mit der Grautuchmacherzunft. Die Marner waren eine Wollhändlergenossenschaft; Amt des Handwerks war die Versorgung der Stadt mit geschlagener Wolle. Der Marner schlug oder kämmte die Wolle und bereitete sie so, daß sie fertig zum Spinnen war. Auch das Noppen und Walken war seine Aufgabe. Recht der Marner war der Kauf von Schafwolle zum Zweck des Wiederverkaufs. Kaufte ein sonstiger Bürger Wolle, mußte er sie zum Hausbrauche verwenden, kaufte ein Fremder Wolle, so mußte er sie ausführen. Noch 1405 befanden sich die Marner in der Kaufleutezunft und der Rat gestattete nicht, daß sie austraten; erst 1457 vereinigten sie sich mit der Grautuchmacherzunft, wobei die Grautuchmacherzunft die Marnerwalk beim Deutschen Hause kaufte.

Das Recht der Grautuchmacher, inländische Wollstoffe im Hause auszuschneiden, verhinderte nicht, daß die Schneider an den Markttagen ebenfalls Lodenstoffe ausschneiden durften; 1492 kamen aber die Grautucher in Streit mit der Schneiderzunft, indem sie Socken und Handschuhe aus Wolle fertigten und feilhielten, weshalb ihnen das der Rat verbot, da die Verarbeitung von Wollstoffen den Schneidern zustand. Dagegen verbot der Rat 1501 ebenso energisch den Schneidern das Ausschneiden von Lodenstoffen nach der Elle während der Woche. Das Recht zum Ausschneiden von Gewand bewahrte der Rat den Grautuchmachern und Kramern namentlich auch gegenüber den fremden Warenhäusern der damaligen großen Handelsgesellschaften wie Welser und Cie., Fugger u. s. w. Als 1505 die Welsergesellschaft ein Warenhaus in Ulm einrichtete, gestattete dies der Rat nur unter der Bedingung, daß die Sammete, lombardischen und anderen welschen Tücher nicht unter einem ganzen oder 2 halben gehefteten Tüchern, das halbe Tuch zu 22—24 Ellen, verkauft werden durften. Ebenso sollte es

mit den niederländischen und inländischen Tüchern gehalten werden. Rheinisches und inländisches Tuch durfte nicht unter 3 Stücken, Seidenzeug nur in ganzen Stücken, Kamelot, Arras und Satin nicht unter 2 Stücken verkauft werden. Betreffs der Färber wurde 1509 bestimmt, daß sie nicht rohe Tücher kaufen und roh wiederverkaufen sollten. Sie sollten Lohnfärber sein und deshalb ihre Tücher nur gefärbt wieder verkaufen. Und 1513 wurde den Loderern verboten, Garn oder zubereitete Wolle anders als bei den Marnern, also innerhalb der Zunft, zu kaufen.

### d. Die Schmiedezunft.

Die vierte Zunft waren die Schmiede (fabri). Zu ihr gehörten die Handwerke der Goldschmiede und Goldschläger, die Beschlagschmiede, Schlosser, Messerschmiede, Waffen= oder Nagelschmiede, Plattner und Harnischer, die Schwertfürben, Zeugschmiede, Kupferschmiede, Zirkelschmiede und Hafner, Maurer und Dachdecker, kurz alle Handwerker, welche den Eisenhammer als Handwerkszeug führten. 1550 gehörten der Zunft weiter an die Handwerke der Uhrenmacher, Windenmacher, Büchsenschmiede, Ringmacher, Glockengießer, Sichelschmiede, Sporer, Feilenhauer und Gflendermacher (Flitterfabrikanten); 1583 die Hammerschmiede, Weißarbeiter, Spangenmacher oder Spängler, Blechler, Klempner, Laternenmacher und die Schleifer; 1742 die Stückgießer, Klein= und Großuhrenmacher und Kaminfeger.

Die Maurerzunft trennte sich erst 1759 von der Schmiedezunft und bildete eine eigene Zunft von 15 Meistern und 38 Gesellen, welche ihre Herberge im Pflug hatte und die Steinmetzen, Bildhauer, Dachdecker, Klaiber, Mörtelmacher und Mörtelträger einschloß. Ebenso bildeten die Messerschmiede mit den Waffenschmieden und Scheidenmachern ein einheitliches, aber schmiedezünftiges Handwerk.

Schon 1272 und 1277 erscheint ein Goldschmied Berthold, 1375 der Goldschmied Konrad und seine Ehewirtin Margarete, 1427 ein Goldschmid Martin Stürmer, 1440 probierten auf der Nürnberger Messe der Ulmer Goldschmied Heinrich Hochwähr und sein Sohn Peter die Goldmünzen und regelten den Goldkurs. 1450 besorgte dies der Ulmer Goldschmied Oßwald. Um 1490 waren bekannte Familien dieser Zunft die Wirker, Kobolt, Schwertfürber, Otwein, Rauchschnabel, Deschler, Langenauer,

Schwegler und Nürnberger. Früher gehörten dazu auch die Streler, Lobeisen und Resinger. 1505 erscheint der Goldschmied Michael Hochwähr, 1548 Daniel Hochwähr, 1668 der Goldarbeiter und Ratsherr Johann Adam Kienlen. Als Glockengießer erscheint 1418 Georg Balmer, 1420 Georg Kastner, 1436 Hans Frommenberger.

Der Zunftknecht der Schmiedezunft war zugleich Kohlenmesser und verwaltete die Vorräte der Zunft an Holzkohle im Kohlenstadel. Die sehr vermögliche Zunft besaß ansehnliche Stiftungen, namentlich das Andreasstift, das Sabinenstift, das Nuber'sche und das Frey'sche Stift. Das Zunfthaus war im weißen Roß. Die Stadt hatte einen eigenen Waffenschmied und das Spital einen eigenen Hufschmied. Der letztere erhielt 30 Pfd. Hlr. Jahrgehalt, täglich zweimal Fleisch bezw. in der Fastenzeit für 5 Schill. Häringe; ferner ein Schurzfell, so oft er ein solches brauchte.

Wie in Regensburg schon 1303 eine Ordnung über das Silberbrennen, d. h. das Einschmelzen von Silbermünzen und Geräten, erlassen wurde, so beschäftigte sich auch in Ulm der Rat schon frühe mit dieser Frage. 1394 erließ der Rat eine Goldschmiedeordnung, welche 1400 erneuert wurde. Die Arbeit der Ulmer Goldschläger ging damals in die fernsten Länder.

Auch von den Schlossern hat man einige Nachrichten. 1507 klagten sie beim Rat, daß die Schreiner die von ihnen gefertigten Truhen und Kästen selbst beschlagen. Der Rat erklärte deshalb, daß die Schreiner nach altem Brauche nur ihren Hausbedarf und Legtruhen beschlagen dürfen, aber sonst keine Arbeiten für den Verkauf. 1535 entschied die Schmiedezunft, den Scheidenmachern solle erlaubt sein, wenn sie Hefte oder Kreuze mit Leder oder Seide überziehen, auch die Hefte zu schmieden; das Schleifen und Polieren aber sollte ihnen verboten sein. Ebenso war den Scheidenmachern nicht gestattet, alte Wehren, die ihnen feil waren, zu verkaufen oder zu vertauschen und Nägel einzunieten. 1543 und 1549 bekamen die Sporer Streit mit den krämerzünftigen Riemenschneidern, weil diese Roßgebisse, Mundstücke, Kettchen und Roßgezier von auswärts kommen ließen; doch verloren die Sporer denselben. Da infolge dessen das Ulmer Sporererhandwerk notlitt, forderte 1548 der Rat einen bemittelten Sporer in Ravensburg auf, sich in Ulm niederzulassen. 1572 klagten die kramerzünftigen Sedler

gegen die Ringmacher, weil diese fremde Ringe kommen ließen 1600 und 1617 stritten sich die kramerzünftigen Gürtler und die Sporer, weil die Sporer durchbrochene Schmiedearbeit fertigten, und die Sporer und Zirkelschmiede, 1603 die Sporer und Eisenkramer, weil die letzteren Bauernsporen und Striegel feilhielten. 1639 klagten die Sporer erneut gegen die Eisenkramer. Der Rat bestimmte darauf, die Sporer sollen nur noch eiserne Striegel, Mundstücke und Steigbügel, die Kramer nur noch Steigbügel aus Messing mit Vergoldung, Versilberung oder Damascierung feilbieten. 1639 wurde den Sporern verboten, Klempnerarbeit wie Blechgürtel zu fertigen; sie sollten nur schmieden und schweißen. Eiserne Gürtel auszuhängen und auf dem Markt feil zu haben, wurde ihnen verboten; dagegen durften sie dieselben in ihren Läden und auswärts verkaufen. 1652 wurde den Zirkelschmieden verboten, Striegel, und den Sporern, Bügelstähle zu fertigen. Und als es 1676 Streit zwischen den Sporern und Gürtlern wegen der Sporen, Striegel und der steyrischen Ware gab, erklärte der Rat, er könne vorerst sich nicht um die Sache kümmern, bis man wieder ruhigere Zeiten habe. 1665 entschied der Rat, die Kramer dürfen Dinge, welche die Laterner anfertigen, auch von auswärts kommen lassen. Den Kramern wurde also ihr Recht auf die Einfuhrware bei jeder Gelegenheit gewahrt.

### e. Die Bäckerzunft.

Die fünfte Zunft waren die Bäcker. Zu ihr gehörten alle, welche Weißbrot, Schwarzbrot oder Rotbrot fertigten. Diese Zunft war sehr stark; sie hatte 3 Abgeordnete im großen Rat und es waren ihr keine anderen Handwerke zugeteilt. Bekannte ältere Bäckerfamilien waren 1490 die Eiselen, Baumann, Schmelzlin und Kremer und früher die Wolf, Oßwald und Kolb. Schon 1292 gab es eine Bäckerzunft.

Die Bäcker waren neben ihrer Eigenschaft als Lohnbäcker eine Brothändlergenossenschaft. Pflicht der Zunft war die Versorgung der Stadt mit Brot, Recht der Zunft der gewerbsmäßige Kleinhandel mit Brot. Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht war die Herstellung von Brot, Mittel zur Wahrung des Rechts das Recht auf die Brotbänke. Berühmt waren das Ulmer Zuckerbrot, ein Zwieback mit Zucker, Muskateller und Anis, ferner die Ulmer

Geigen oder Mutscheln. Die Bäcker zerfielen in Süßbäcker und Sauerbäcker. Schon 1397 erscheint der Sauerbäcker Fürwürk und 1398 der Süßbäcker Hämmerlin. Schon um 1400 galt als Grundsatz, daß, wenn die Sauerbäcker am Samstag morgen Brot feil hatten, die Süßbäcker ebenfalls mit Kernen- und Roggenbrot sollten handeln und neben ihnen stehen dürfen; die Woche hindurch aber durften nur die Sauerbäcker schwarzes Brot feil halten. Kein Bäcker durfte auf dem Markt anderswo etwas verkaufen als in einer Brotbank. Die Sauerbäcker durften backen und feilhaben, so oft sie wollten; hatte dagegen ein Süßbäcker eine Brotbank mit 2 oder 3 anderen gepachtet, sie durften nicht alle 3 miteinander darin feil haben, sondern immer nur einer. Es wurde regelmäßig an 3 Tagen in der Woche Brot im Brothause verkauft; die anderen Tage gab es kein frisches Brot.

1490 klagten die Ulmer Bäcker über die Söflinger Bäcker, weil diese den Wirten das Brot billiger gaben. Der Rat bestimmte deshalb, dieselben dürfen nur Pfennigbrote in Ulm verkaufen, keine Hällerbrote mehr. 1506 stritten sich die Bäcker mit den Müllern wegen des Grüsch. Die Müller weigerten sich, den Grüsch vom dritten Mehl nochmals aufzuschütten. Der Rat entschied, der Kernen sei nur dreimal zu mahlen, nämlich zuerst der Staub beim Grüschen des Kernen, dann das Semmelmehl aus dem Grüsch und dann das dritte Mehl aus dem Halsbein mit dem Grüsch. Der Grüsch sei dann nicht mehr aufzuschütten. 1519 endlich gab es Streit zwischen den Süß- und Sauerbäckern wegen des Laibbackens und der Rat bestimmte deshalb, daß es künftig Süß-, Laib- und Sauerbäcker geben solle.

Als wichtigen Nebenzweig trieben die Bäcker die Schweinezucht. Die von ihnen gezüchteten Schweine ließen sie dann um Lohn von den Metzgern schlachten und verkauften die gewonnenen Blut- und Leberwürste und das Rauchfleisch in der sogenannten „Bäckenmetzig" im Erdgeschoß des Rathauses.

### f. Die Müllerzunft.

Die sechste Zunft bildeten die Müller. Fabri berichtet, sie haben viel Arbeit, aber wenig Verdienst. Zu ihnen gehörten auch die Gerstenrämmler. Bekannte Müllerfamilien waren 1490 die Buck und Griesinger. Ulm hatte im 14. Jahrhundert 11 Getreide-

mühlen, nämlich 1. des Althans Mühle, 2. des Wirtembergs Mühle, die Reichenauer Kloster- und Pfalzmühle, 3. die Mühle des Thomas von Memmingen, 4. die Mühle des Klaus Freispach, 5. die Mühle des Meister Jakob, 6. die Mühle des Heinz Häglin, 7. die Mühle des Kunz Güdler, 8. die Mühle des Hans Mamph, 9. die Burkhardsmühle, 10. die Wittlinger Mühle und 11. die Mühle des Heinz Kopfhäuser. Daneben gab es 4 Sägmühlen, 2 Gewürzmühlen, 1 Oelmühle und 1 Hammerschmiede.

Die Müllerzunft gehörte nicht zu den alten Zünften. Die Zunfturkunde von 1292 kennt sie nicht. Das Getreidemahlen war ursprünglich eine freie Kunst und die Mühlen gehörten meist vermöglichen Grundbesitzern, wie Klöstern, Edelleuten oder Geschlechtern. Die Müller waren deshalb meist Zinsleute solcher Herrschaften. Seit es eine Müllerzunft gab, hatte aber jeder Müller derselben anzugehören, wenn er die Mühle nicht an einen Müller verliehen hatte, sondern selbst betrieb. Doch blieb es jedem Geschlechter in diesem Falle vorbehalten, später wieder in das Geschlecht zurückzutreten, wenn er seine Mühle nicht mehr selbst betrieb. Ursprünglich hatte ein Zunftzwang für die Müller nicht bestanden, aber die Müllerzunft war dabei so zurückgekommen, daß sie die Zunftämter nicht mehr besetzen und die Zunftkosten nicht mehr aufbringen konnte, weil allerlei Leute aus anderen Zünften oder vom Patriziat Mühlen kauften, aber nicht mit der Zunft heben und legen wollten. Es wurde deshalb bestimmt, daß wer den Mezen nahm, auch in der Müllerzunft sein mußte. Wer das nicht wollte, mußte seine Mühle verleihen. Für die sämtlichen Ulmer Mühlen bestand ein Mühlenbann nach Art der heutigen Genossenschaftsmühlen insofern, daß alle Ulmer Bürger und Beiwohner und die Bewohner einiger Orte der Umgebung all ihre Frucht in einer der 11 Ulmer Getreidemühlen mahlen lassen mußten. Diesem Rechte der Müllerzunft stand aber die Pflicht auf Lieferung guten Mehls in vorgeschriebener Menge gegenüber, indem der Miltersatz genau vorgeschrieben war. Die Belohnung des Müllers erfolgte in der Form des Mühlmetzens. Eine Vertretung im großen Rat hatte die Müllerzunft nicht; sie war nur im kleinen Rate durch ihren Zunftmeister vertreten.

Streit gab es bei den Müllern namentlich mit den Säg-

linger Mühlen, denen aus Ulm mannigfach Frucht zugeführt wurde, weil sie etwas billiger arbeiteten. Der Rat verordnete deshalb 1514, daß künftig kein Ulmer mehr in Söflingen solle mahlen lassen. Auch mit den Bäckern hatten die Müller mannigfach Streit. Schon seit dem 14. Jahrhundert war es ferner verboten, aus einer Ulmer Mühle weitere Gülten und Zinsen zu verkaufen, d, h. also weitere Hypotheken auf dieselbe aufzunehmen, damit die Mühlen nicht mit weiteren Schulden belastet wurden und dadurch ihr Betrieb allzu sehr verteuert wurde.

### g. Die Fischerzunft.

Die 7. Zunft war die Fischerzunft. Sie gehörte ebenfalls zu den neuen Zünften, die es 1292 noch nicht gab, und muß zwischen 1345 und 1397 entstanden sein, wahrscheinlich 1383, wo der Rat die Donaufischenz kaufte und wie man annimmt an eine Fischereigenossenschaft verpachtete, während die Blaufischenz erst 1513 von Eitel Besserer an den Rat verkauft wurde. Im Schwörbrief von 1397 wurde der Fischerzunft nur 1 Abgeordneter im großen Rat zugebilligt; sie gehörte also jedenfalls zu den politisch weniger bedeutenden Zünften. Als Handwerke waren der Fischerzunft neben den Handwerken der Angelfischer und Netzfischer angegliedert die Schiffer, die Schopper oder Schiffbauer, die Flößer, die Holzhändler und die Garnsieder. Angesehene Familien der Zunft waren 1490 die Rueß, Molfenter und Kallhardt und die Garnsiederfamilie der Gretz. Wie jeder Zunft so war auch der Fischerzunft ein Teil der Stadtmauer zur Bewachung anvertraut, deren Mittelpunkt der Fischerturm an der Donau bildete. Die Fischer mußten deshalb 1488 schwören, bei Nacht niemand in die Stadt hereinzulassen.

Das Amt (officium) der Fischerzunft war nicht der Fischfang, sondern der Fischhandel. Fische durfte jeder fangen, der das nötige Fischwasser hatte. Die Fischerzünftigen waren Fischkleinhändler. Pflicht der Zunft war die Versorgung der Stadt mit Fischen, ihr Vorrecht der gewerbsmäßige Kleinhandel mit Fischen während der Woche. Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht war 1. der Fang von Fischen in eigenen oder gepachteten Fischwassern, 2. der Aufkauf von Fischen bei anderen Fischern. Mittel der Zunft zur Wahrung ihres Rechts war das ausschließliche Recht auf die Fischbänke der genossenschaftlichen Verkaufsstelle. Jeder

Bürger durfte selbstgefangene Fische verkaufen und in Fischkästen einsetzen, der Ulmer Fischerzünftige aber durfte auch fremde Fische kaufen und einsetzen. Der Fremde dagegen durfte nur auf dem Markte Fische verkaufen, aber keine Fische einsetzen. Die Stadt hatte für ihre Fischwasser einen besondern Stadtfischer. Zum Einsetzen der Fische während des Marktes diente der Marktbrunnen, der deshalb der „Fischkasten" hieß und 1482 von den beiden Syrlin, Vater und Sohn, gebaut wurde.

Was das Ulmer Schiffer- und Flößerhandwerk betrifft, so war die Haupttätigkeit desselben die Holzflößerei auf der Iller. Die Holzzufuhr nach Ulm auf der Iller erfolgte teils durch die Angehörigen der Ulmer Fischerzunft, teils durch fremde Flößer. Die Ulmer Bretterhändler und Flößer wohnten ursprünglich in Schwaighofen, d. h. in Neu-Ulm, zogen aber 1440 beim Neubau Ulms in die Griesvorstadt am Gänstor. Auch auf der Donau fand diese Flößerei ihre Fortsetzung, indem zahlreiche Holzflöße von Ulm nach Lauingen gingen. Die sog. Ulmer Schachteln oder Wiener Zillen wurden erst seit 1580 erbaut. Sie waren 70 Fuß lang und 12 Fuß breit und hatten 800 Zentner oder 40 Tonnen Tragkraft. Ein sogenanntes Ordinarischiff ging jeden Montag ab. Stromauf kamen diese Schiffe nicht mehr. Dagegen war dies der Fall bei den sogenannten Hanauern oder Bayerschiffen, die mittelst Pferdezugs heraufgebracht wurden. Die Ulmer Ordinarischiffmeister losten um die Fahrt. Vor der Abfahrt erfolgte eine Spende ins Findelhaus und ein Gebet in der Zunftkapelle zu unseres Herrn Ruhe im Ruhetal. Wegen der zahlreichen Fahrten bestand das Zunftbott der Fischer statt aus 12 aus 17 Meistern, damit es stets genügend besetzt war.

### h. Die Metzgerzunft.

Die achte Zunft war die Metzgerzunft. Die älteste Nachricht von derselben stammt von 1292, wo der Metzgerzunftmeister Heinrich Schwabold (carnifex) vorkommt. Sie bestand 1490 aus den Handwerken der Schaf- und Rindmetzger (lanistae sive macellarii) und der Wurster oder Schweinemetzger (cordarum factores) und hatte um 1650 40, 1786 60 Meister. Ihre angesehensten Mitglieder waren 1490 die Rietmann, Glaser und Bayer sowie früher die Wederlin; später besonders die Mürdel, Heilbronner und Gerst. Im großen Rate war die Zunft mit

2 Meistern vertreten. Die Metzgerordnungen von 1313 und 1398 fehlen, ebenso der Zunftbrief. Pflicht der Metzgerzunft war nach altem Herkommen das Schlachten um Lohn und die Versorgung der Stadt und des Landes mit gutem, reinem Fleische. Die Zwölfmeister hatten dies alljährlich eidlich zu geloben. Recht der Zunft war der gewerbsmäßige Kleinhandel mit Fleisch. Mittel der Zunft zur Erfüllung ihrer Pflicht war 1. die eigene Aufzucht von Schlachttieren auf der Gemeindeweide oder eigenen Weiden, 2. der Auflauf bei Bürgern oder Gästen. Mittel der Metzgerzunft zur Wahrung ihres Rechts waren das Recht auf die Fleischbänke der Metzgerinnung. Nur wer vom Rat eine Fleischbank zu Lehen hatte, durfte Fleisch aushauen; die anderen Metzger durften nur Würste machen und den Bürgern um Lohn schlachten. Später unterschied man Rind-, Schweine-, Kalb- und Schafmetzger.

Die Metzig war bis 1350 etwa in Schwallhofen, später beim Rathause an der Donau. Die Fleischbänke der Schweinemetzger befanden sich in der südlichen Rathaushalle, später im Schuhhause. Die Fleischbänke waren anfänglich vielfach im Privatbesitz. So verkauften 1369 die Roten 6 Fleischbänke an einen Bürger und 1380 kaufte der Rat den Sammlungsfrauen mehrere Fleischbänke ab. 1474 aber besaß nur noch der Metzger Rietmann eine eigene Fleischbank; alle anderen gehörten dem Rat. Einen Maximalbetrieb gab es bei den Metzgern nicht. Nur ein Metzgerzünftiger durfte schlachten; aber er durfte schlachten und verkaufen, so viel er wollte.

Neben den Metzgern brachten auch die Bäcker, Merzler und Müller Schweinswürste und Rauchfleisch in den Handel, die sie aber nur in der Bäckermetzig im Rathause verkaufen durften. 1464 entstand deshalb ein Streit der Bäcker und Metzger. Der Rat entschied, die Bäcker dürfen nur dreimal wöchentlich Schweine metzgen und Schweinefleisch feil haben; was übrig blieb, durfte am folgenden Tage nicht mehr verkauft werden, sondern war einzusalzen.

### i. Die Kürschnerzunft.

Die neunte Zunft bildeten die Kürschner. Auch sie waren für sich allein eine große Zunft. Hayd meint 1786: „Es waren damals der Menschen, Männer und Weiber, weit mehr, welche Pelzkleider trugen, als heute. Daher hat die Zahl der Kirsner sehr abgenommen. 1369 waren es 41 Kürschner, 1786 nur 16.“ 1385

kommt ein Kürschner Hildenbrand Iltis vor. 1390 und 1391 findet sich ein Kürschner Hans Sorg, 1400 der Kürschner Manz. 1426 war der Kürschner Jakob Seitz Pfarrkirchenpfleger. 1458 finden sich der Kürschner Michael Zoller und seine Ehefrau Barbara, 1482 der Kürschner Konrad Schilcher.

Schon um 950 verehrte der Bischof von Brescia dem Bischof von Konstanz wertvolles Pelzwerk; um 1200 wurden viele Rauchwaren aus Schwaben nach den Messen der Champagne gebracht; 1400 starb der Zobel in Preußen aus. Amsterdam holte damals Tierfelle auf der Insel Schonen. Um 1500 brachte die Ulmer Handelsgesellschaft der Ehinger Kürschnerwaren die Donau hinunter. Der Ulmer Zolltarif enthielt damals Sätze für Kullins, Fechs, Marderfelle, Fuchsbälge, Gefill und anderes Wildwerk nach dem Werte.

### k. Die Weberzunft.

Die zehnte Zunft war die der Leinen- und Baumwollweber. Ihr Recht war die Herstellung und der Ausschnitt von Leinwand- und Barchenttüchern. Sie bildeten der Zahl nach die stärkste Zunft der Stadt und waren 1630 an Meistern, Knechten und Witwen 400 Köpfe stark. Fabri berichtet 1490, die Weber seien imstande, das ganze Gemeinwesen in Unordnung zu bringen, wenn es zum Aufstande käme. Im großen Rate hatten die Weber zwei Abgeordnete.

1404 entstand eine Weberbrüderschaft zu wohltätigen Zwecken. Sie hatte ein Vermögen von 32 Barchenttüchern und unterhielt zwei Betten im Spital für kranke Gesellen. Als das Münster erbaut wurde, stiftete dieselbe ein herrliches Glasfenster, das der Maler Hans Wild herstellte. Manche der Zunftgenossen waren Großhändler mit Geweben und ein einzelner Weber beschäftigte für die 4 Stühle, die er höchstens betreiben durfte, wegen der Spinnarbeit an 30 Personen. Noch heute zeugen zahlreiche Stiftungen, namentlich für Theologen, von dem einstigen Wohlstande der Zunft. Ihren Altar mit Meßgewand und Kerzen hatten die Weberknechte im Predigerkloster auf dem grünen Hofe.

Die Baumwoll- und Leinenweber bildeten den Mittelpunkt der Ulmer Industrie. Nürnberg sah sich erst 1488, als seine sonstigen Spezialitäten in Rückgang gerieten, veranlaßt, Weber aus Schwaben kommen zu lassen und ebenfalls die Herstellung von Bar-

chent und Leinwand nach schwäbischer Art in Angriff zu nehmen. Als schlimmsten Gegner betrachteten die städtischen Weber die auf dem Lande vorhandenen Weber, die sogenannten Gäuweber. Seit 1467 durften diese z. B. in Memmingen nicht mehr an die Schau liefern und als 1491 in Augsburg die Kaufleute schlesische Tücher kommen ließen, gab es einen Weberaufstand, der damit endete, daß der Anführer der Weber geköpft wurde. 1512 wurden dann auch in Ulm die auswärtigen Leinwandweber auf den Absterbestand gebracht; die Barchentweber vom Lande aber ließ der Rat nach wie vor in die Stadt liefern. Die Weberzunft klagte darauf beim Kaiser, aber der Kaiser gab dem Rate Recht. Die Stimmung der Ulmer Weber war seither auch in Ulm so gereizt, daß man jeden Augenblick in Ulm Gewalttätigkeiten derselben gegen den Rat fürchtete und ein Weber enthauptet wurde, der mit einem Zug vor das Rathaus gedroht hatte. Es waren auch in erster Linie die Weber, welche zur Durchführung der Reformation und zum Abfall vom Papste in Ulm drängten. Um die gereizte Stimmung der Weberzunft zu beruhigen, verbot schließlich der Rat den Verkauf von aus der nahen Fugger'schen Herrschaft Weißenhorn stammenden Geweben, worauf die Fugger in Weißenhorn eine eigene Leinwand- und Barchentschau einrichteten. 1553 gab es Streit zwischen den Krämern und Webern und der Rat entschied, die Weber dürfen nur selbstgefertigte Barchente, Golschen und Leinwanden ausschneiden; sonst gehöre die Elle wie von Alters her den Krämern.

### l. Die Schneiderzunft.

Die elfte Zunft war die der Schneider. Sie hatten nur einen Vertreter im großen Rat. Sie hatten zu geloben, allen in Ulm haushäbigen Leuten die Kleider den Kleiderordnungen entsprechend zu schneiden. Der Handel mit Wollstoffen war ihnen verboten; sie durften nur mit ungefärbter Leinwand, Loden und Barchent handeln. 1421 klagten die Kramer, daß die Schneider Gugler, gefärbte und ungefärbte Leinwand, Faden, Kölsch, Bänder und Baumwolle verkaufen. Der Rat verbot darauf den Schneidern den Verkauf alles Kramdings; nur rohe und gebleichte ungefärbte Leinwand und rohen und gebleichten Faden durften sie den Kunden geben, ferner Barchent, der in Ulm geschaut war. Aber kein Schneider durfte das Geschäft liegen lassen und lediglich mit

Schnittwaren handeln. 1490 klagten ferner die Marner, daß die Schneider Loden ausschneiden. Der Rat entschied darauf, die Schneider dürfen Wollhandschuhe und Wollsocken machen und feil haben, wie das altes Herkommen sei, Loden aber dürfen sie nur wie die Gäste auf dem Markte ausschneiden, nicht aber in den Häusern. Die kramerzünftigen Handschuhmacher dagegen durften nichts aus Wolle machen, sondern nur die Lederhandschuhe, die sie selbst machten, mit Wolltuch füttern. Feilhaben aber durften die Kramer Wollhandschuhe und Wollsocken, so viel sie wollten.

m. Die Schusterzunft.

Die zwölfte Zunft bildeten die Schuhmacher. Sie hatten 3 Mann im großen Rat, gehörten also zu den mächtigsten Zünften. 1490 waren es ihrer 45. Sie hatten dem Rat die Ordnung wegen der Länge der Schuhschnäbel zu beschwören. Schon 1292 kommt ein Schuhmacherzunftmeister Konrad Väterlin vor, 1385 ein Schuhmacher Konrad Ginger, 1394 der Schuster Konrad Traub, 1395 der Schuster Georg Väterlin, 1396 der Schuhmacher Hans von Reutti, 1435 der Schuhmacher Hans Schachem, 1481 der Schuhmacher Bartholomäus Schmid und seine Mutter Barbara.

Da der Weißlederausschnitt ein Privileg der kramerzünftigen Weißgerberzunft war, durfte kein Schuhmacher Häute und Felle aufkaufen, gerben lassen und dann wieder verkaufen. Er durfte vielmehr lediglich so viel Häute kaufen und zu Leder verarbeiten lassen, als er zum Schuhwerk für sich und seine Familie bedurfte. Das für sein Handwerk sonst nötige Leder hatte er bei den Gerbern zu kaufen. Dagegen durften Nichtschuhmacher Häute und Felle kaufen und um Lohn gerben lassen, so viel sie wollten. Doch durften sie nicht die von ihnen erkauften Häute außerhalb gerben lassen, sondern mußten sie den Ulmer Gerbern zum Bereiten übergeben. Cordovaner und Niederländer Sohlenleder dagegen durften die Schuhmacher verkaufen; auch durfte einer dem andern 1 Paar Sohlen leihen. Im übrigen sollte kein Schuhmacher dem andern Schuhe oder Rohstoffe ablaufen, damit kein Zwischenhandel entstand.

Wie 1398 in Augsburg ein neues Schuhhaus erbaut wurde, so hatte auch Ulm ein eigenes Schuhhaus. Schuhmacher, die zu Markt standen, durften an Werktagen nicht mehr als

4 Paar Schuhe vor ihre Häuser auf die Läden setzen; die anderen waren hinter die Knechte in der Stube an die Wand zu hängen. An den Markttagen dagegen durfte jeder Schuster Schuhe, so viel er wollte, vor das Haus auf die Läden setzen oder unter die Ladentüre und die Fenster.

Politisch waren die Schuster nicht die Besten. So wurden in Augsburg die Schuster, die 1449 ein eigenes Haus gekauft hatten, 1455 auf 5 Jahre wegen Meuterei vom Rate ausgeschlossen. 1425 beschwerten sich in Ulm die Schuster, daß ihnen die Gerber jährlich nicht mehr als 8 schwere Häute oder 32 Felle gerben wollen; das sei zu wenig. Die Gerber erklärten aber, das sei ein altes Herkommen. Der Ledermangel komme daher, daß die Schuhmacher das Leder mit Oel statt mit Schmalz schmieren und flämisches Leder und Butzen verarbeiten, was die Gerber nicht herstellen dürfen. Der Rat richtete darauf eine Lederschau ein und drohte, wenn die Zwölfmeister der Gerber dieselbe nicht richtig handhaben, werde er sie selbst besorgen. Den Schuhmachern aber sollten sie künftig 10 schwere Häute oder 40 Felle jährlich gerben. Mehr als diese Zahl durfte kein Schuhmacher bei Strafe einem Gerber zum Gerben übergeben. Den Schuhmacherzwölfern wurde geboten, künftig das Schmalz nicht zu sparen und um den Fuß und unter den Fuß nur gutes Leder zu verwenden. Die Schuhmacher durften geschmiertes Stückleder aushängen und feil haben und die Gerber durften das Leder ebenfalls schmieren und verkaufen, aber nur auf Verlangen. Sonst sollten sie sich dessen überall, auch auswärts auf den Märkten, enthalten. 1604 wurde den Schuhmachern gestattet, so viel Häute innerhalb oder außerhalb der Stadt zu kaufen, als jeder in seinem Handwerk sich zu verarbeiten getraute, nicht aber zum Wiederverkaufe. Aber alle von den Schuhmachern gekauften Häute mußten sie bei den Ulmer Gerbern zurichten lassen. Betreffs der Pergamenter und des Weißleders sollte es beim Alten bleiben.

1609 gab es neuen Streit zwischen den Gerbern und Schuhmachern. Der Rat bestimmte deshalb, kein Grünschneider solle mehr einem Dürrschneider oder Schuhmacher Grünleder verkaufen. 1624 kaufte ein Schuhmacher Häute und wollte Loh bei den Gerbern kaufen, um sie selbst zu bereiten. Die Gerberzunft beschloß aber alsbald, ihm kein Loh abzugeben. Das Gerben selbst

konnte sie ihm nicht verwehren, da der Schuhmacher das gewonnene Leder für seinen eigenen Betrieb verwendete. 1654 wurde den Schuhmachern gestattet, fremdes Leder nach Ulm zu bringen und wiederzuverkaufen.

n. Die Rotgerberzunft.

Die dreizehnte Zunft bildeten die Rotgerber. Fabri meldet von ihr lediglich, daß sie sehr stark gewesen sei. Zu ihr gehörten alle, welche mit Loh Leder um Lohn gerben oder selbstgefertigtes Leder ausschneiden wollten. Die Lederhändler zerfielen in Dürrleder- und Naßlederschneider. 1397 wird die Gerberzunft erstmals erwähnt. Sie hatte zwei Mann im großen Rate und war 1420 13, 1786 aber 22 Meister stark, während Nürnberg 1363 60 Gerber hatte. Die Gerber wohnten alle zusammen an der Blau in der Gerbergasse und im oberen und unteren Lederhof. Die Einrichtung von Lohgruben bedurfte der Genehmigung des Rats; dieselben waren gut zu decken und zu verwahren. 1547 bauten die Gerber einen eigenen Lohstock auf der Blauinsel am Blumenschein, der 1555 renoviert wurde, und 1564 bauten sie eine Hütte an denselben, um dort ihr Holz aufzubewahren. Alle Felle, welche nach Ulm kamen, hatten den Lederzoll zu zahlen.

1484 gab es Streit zwischen den Gerbern und Schustern, denen die Gerber die Leistfelle nicht mehr unter 3 Stück gerben wollten. Der Rat bestimmte deshalb, die Gerber müssen den Schustern auch einzelne Leistfelle gerben; doch könne jeder Gerber Lohn dafür nehmen, so viel er wolle. 1549 verabredeten die Gerber, den fremden Schuhmachern keine Häute mehr zu gerben, damit sie dieselben gegerbt kaufen müssen. 1553 beklagten sich die Ballenbinder, daß die Gerber ihre Leistfelle selbst binden. Darauf erklärte der Rat, das könne er den Gerbern nicht wehren, dagegen haben die Gerber das Abladegeld zu zahlen, wenn sie etwas von auswärts erhalten. 1559 wurde den Gerbern das Bereiten ausländischer Häute verboten. Jedermann war erlaubt, bei den Gerbern für sich selbst oder andere Personen Häute gerben zu lassen; nur durften dieselben innerhalb 4 Meilen nicht wiederverkauft werden, da dieses Recht den Gerbern zustand. Den Hausleuten, Klöstern und Bauern brauchten

die Gerber nur den Hausbrauch zu gerben; was sie darüber wollten, mußten sie als fertiges Leder bei den Gerbern kaufen.

1571 wurde den Gerbern verboten, die Pergamentmacher zu ihren Zunftumlagen heranzuziehen. 1574 klagten die Gerber, daß die Schuhmacher geschautes Leder öffentlich aushängen und ausschneiden. 1575 wurde den Gerbern verboten, Leder nach auswärts zu verkaufen, auch nicht an Orte, aus denen es nicht aus dem Reich geführt wurde, und 1576 verbot der Rat den Gerbern den Verkauf von Leder untereinander. Doch wurde 1578 wieder gestattet, daß ein Gerber dem andern Leder oder Häute verkaufte. 1589 wurde den Gerbern der Lederausschnitt und der Vorwegkauf von Leder verboten. 1602 wurde den Dürr- und Grünschneidern der Gerberzunft das Ausschneiden von Schmalsohlenleder und Sohlenböden verboten, da dies Recht den Schuhmachern zustand. 1654 wurde zum Aerger der Gerber den Schuhmachern erlaubt, fremdes Leder nach Ulm zu bringen und wiederzuverkaufen. 1657 gestattete der Rat den Gerbern, auch fremden Schuhmachern um Lohn zu gerben. 1661 verbot der Rat den Kramern auf Beschwerde der Gerber und Schuhmacher, Rohleder zu kaufen. Im gleichen Jahre kam auch in Ulm das Gerben von Sohlenleder nach Niederländer Manier auf und die Gerber durften solches Leder spangen- und tafelweise verkaufen, aber nur auf dem Markte. Während der Woche durften die Gerber aber kein Leder verkaufen. 1662 gestattete der Rat jedermann die Lederbereitung, was einen lebhaften Schriftverkehr mit Memmingen, Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Frankfurt und Straßburg herbeiführte. Jeder Meister und Geselle durfte nun nebeneinander mit Loh gerben und Leder bereiten, während er seither nur das eine oder das andere ausüben durfte. Gleichzeitig wurde auch den Gerbern versuchsweise gestattet, einander Leder zu verkaufen. 1669 wurde den Gerbern erneut verboten, Niederländer Leder sohlenweise auszuschneiden, da dieses Recht den Schuhmachern zustand. Die Gerber antworteten mit einer Gegenklage, weil die Schuhmacher Weißleder ausschnitten. 1674 wurde in Ulm erstmals Juchtenleder nach preußischer Art gefertigt. 1675 wurde den Gerbern auf die Klage der Metzger verboten, ganze Häute zu verkaufen, da sie nur Häute ausschneiden durften.

o Die Bauleutezunft.

Die vierzehnte Zunft war die Bauleutezunft (rustici). Zu ihr gehörten alle, welche den Bürgern den Boden, die Aecker, Weinberge und Gärten um Lohn bauten oder als Karrer und Fuhrleute um Lohn fuhren. Handwerkszeug der Bauleute war die Geißel. Wer sich mit der Peitsche nährte, mußte bauleutezünftig sein. Wer um Lohn bauen und mit dem Karren um Lohn fahren wollte, hatte das Zunftrecht der Bauleute zu kaufen. 1428 klagte deshalb die Bauleutezunft, es kaufen einzelne Personen große Maierhöfe zusammen, besetzen sie mit fremden Bauern und bauen sie mit Rossen, welche sie auf die Gemeindeweide treiben. Der Rat bestimmte deshalb, wer Güter habe, müsse sie mit Stallrossen bauen; wer nicht in der Bauleutezunft war, durfte nur in der Ernte an der Stadt Werk und Zentnergut über Land um Lohn fahren. Ebenso klagten 1490 die Bauleute, daß einige Bauleutezünftige Aecker um die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags bauen oder Gärten von anderen pachten. Der Rat bestimmte deshalb, nur wer Aecker baue, müsse in der Bauleutezunft sein, ebenso wer um Lohn an Bauten, Aeckern, Wiesen, Gärten karren wolle. Wer nicht in der Bauleutezunft sei, dem dürfe es die Zunft wehren. 1513 wurde ferner entschieden, nur die Bauleute dürfen Mist um Lohn in die Gärten fahren oder Kraut und Rüben heimführen; seine selbsterzeugten Dinge aber durfte er selbst fahren, ohne in der Bauleutezunft zu sein.

Ein wichtiges Handwerk dieser Zunft war das Gärtnerhandwerk, das den Kleinhandel mit Kraut, Kohl, Rettichen, Rüben, Salat, Spargeln, Karviol, Artischoken und Samen besorgte. Das Gärtnerhandwerk hatte das ausschließliche Recht, seine Gewächse die ganze Woche hindurch öffentlich zu verkaufen. Die nicht zur Bauleutezunft gehörigen Gartenbesitzer der Stadt bildeten eine Brüderschaft, die sog. Weingärtnerbrüderschaft, der namentlich alle ulmischen und nichtulmischen Besitzer der Söflinger Weinberge und der Weinberge im und ums Ruhetal, auf dem Michels- und Safranberg angehörten. Diese Brüderschaft hatte eigene Vorgesetzte und Deputierte, deren erster ein Ratsherr vom Geschlecht war. Die Angehörigen dieser Brüderschaft durften aber nur dreimal wöchentlich Zwiebel, Knoblauch, Blumen, Fenchel, Anis und

bestimmte Arten von Blumenstöcken auf dem unteren Garnmarkt verkaufen, ebenso Gartenwaren wie Schäfen oder Schoten, Erbsen, Bohnen, Zwiebeln und Knoblauch. Ferner durften nur die bauleutezünftigen Gärtner Rüben und Kraut kaufen und wieder verkaufen; im Großen durften sie aber dieselben nur an die Bauleutezünftigen verkaufen. Auch die Weingärtner durften sich gegenseitig ihre Erzeugnisse verkaufen und wieder verkaufen. Kein Nachbar durfte neben dem andern verschiedene Samen ziehen, damit der Blumenstaub dieselben nicht verdarb. Jeder Gärtner hatte einen besondern Bezirk zum Kehrichtsammeln und für diesen die Pflicht zur Kehrichtabfuhr. Wiesen in Aecker umzuwandeln oder Aecker in Gärten, war nur mit Genehmigung des Rats gestattet.

### p. Die Merzlerzunft.

Die fünfzehnte Zunft bildeten die Merzler und Grempler. Zu ihr gehörten alle, welche in Gewölben und offenen Läden gestoßenes Salz, Butter, Käse, Schmalz, Gries, Oel, Hülsenfrüchte und Feldfrüchte, Mehl, Vogelfutter, Lichter, Harz, Karrensalbe und Schmiere im Kleinen, d. h. unter 25 Pfund, feil hatten. Der Kleinhandel mit Lebensmitteln, soweit er nicht in anderer Weise stattfand, also die regelmäßige Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln während der Woche, war die Aufgabe der Merzlerzunft. Ihre Pflicht war es, die Einwohner mit guten und gesunden Lebensmitteln zu versehen, wofür die Zunft das Recht auf den Kleinverkauf von Lebensmitteln hatte, soweit dieses nicht durch gewisse gesetzliche Vorschriften eine Einschränkung erfuhr.

Zu den Merzlern gehörten auch die Seifensieder und Lichterzieher; auch die gegossenen Lichter gehörten in ihr Gewerbe. Das Recht auf die Merzlerei ruhte dinglich auf ihren Häusern, die deshalb sehr hoch bezahlt wurden. Die Merzler hatten nur 1 Abgeordneten im großen Rate und waren 1530 52, und 1786 110 Glieder stark, wovon aber nur 34 eigentliche Merzler waren. 1825 waren es noch 29 Merzler. Die Herberge der Merzler war im Schwarzen Adler. 1390 kommt ein Merzler Konrad Vetter vor.

Der Rat hatte sich mit den Merzlern viel zu beschäftigen. Schon 1374 wurde geklagt, daß die Merzler die für den Markt bestimmten Waren vor den Toren abfangen. Der Rat verbot deshalb den Merzlern, am Freitag nachmittag und Samstag vormittag im Zehnten von den Ausleuten und Gästen eßbare Dinge wie Hühner

Käse, Eier, Schmalz, Obst usw. oder sonstige Dinge zum Wiederverkaufe (um Gewinnes willen) auf dem Markte in größerer Menge zu kaufen als soviel, als dem einen Merzler beim andern zu kaufen erlaubt war. Nur Haber und Salz durften die Merzler in unbegrenzter Menge kaufen; ebenso war den Merzlern der Aufkauf von Früchten in den Baumgärten erlaubt, an allen anderen Orten aber verboten. Auch die Schweinehaltung der Merzler war insofern beaufsichtigt, als kein Merzler innerhalb des Zehnten mehr als 8 Schweine halten durfte.

Kein Gewerbe war so ärgerlich auf den Wochenmarkt, als das der Merzler. So klagten sie, daß die F emden auf dem Markte Milch, Schmalz, Schweineschmalz, Unschlitt, Schmeer und Häringe pfundweise ausmessen und auswägen. Der Rat entschied aber, das sei ihnen nicht zu verwehren, da der Markt für jedermann frei sei. Auch als die Merzler klagten, daß die Müller Schönmehl, Mußmehl, Haberkerne und Tuchmehl metzenweise verkaufen und Haber aufkaufen, um Mußmehl daraus zu machen, entschied der Rat, die Müller dürfen Schönmehl, Mußmehl und Haber feil haben, aber nur so viel, als ihnen vom Metzen falle und nur am Samstag au der Hofstatt neben den Merzlern. Ebenso verbot der Rat den Kaufleuten, zerbrochene Salzscheiben pfannenweise zu verkaufen. Jeder Bürger durfte geschlagenes Oel gegen ungeschlagenes umwechseln, aber nicht in Mengen unter 25 Pfund ausmessen. Die Merzler dagegen durften nur nach Metzen, Halbmetzen und Vierteln verkaufen.

### q. Die Schreinerzunft.

Die sechszehnte Zunft bildeten die Schreiner (scriniatores), Wagner (currificatores) und Faßbinder (qui faciunt vasa lignea vel ad vinum vel ad aquam). Berühmt waren 1490 von dieser Zunft die Sürlin und Schleiß. Auch die Holzdreher, Siebmacher, Wannenmacher und vielleicht auch die Zimmerleute gehörten zu dieser Zunft. Einen Abgeordneten im großen Rat hatte die Zunft nicht. 1497 klagte der Rat, es seien Handwerker und Gesellen in die Binderzunft gefahren, die das Handwerk nicht richtig gelernt haben, und dieses komme dadurch in Verachtung. Die Zunft hieß später nach deren Haupthandwerk die Binderzunft, kann aber ursprünglich auch eine Zimmerleutezunft gewesen sein.

1389 gestattete nämlich der Rat dem Handwerk der Zimmerleute, das seither ohne Ordnung und Meisterschaft gewesen war, eine Zunft anzunehmen. Das Handwerk durfte alljährlich einen Zunftmeister wählen wie andere Handwerker, dem sie in allen redlichen Dingen zu gehorchen hatten. Bei Aufläufen oder Feldzügen sollte das Handwerk mit seinem Banner dem Zunftmeister und dem Bürgermeister gehorsam sein. Wer ihre Zunft haben wollte, mußte, wenn er ein Meister war, 10 Schill., wenn er ein Knecht war, 5 Schill. zahlen und einen Harnisch haben. 1480 baten die Zimmerleute um Bestätigung dieses alten Briefs von 1389. 1386 erscheint ein Zimmermann Hans Roggenburg, 1387 der Zimmermann Heinrich Kündig in der Neuen Gasse und der Zimmermann Ulrich Wagner sowie der Zimmermann Hans Fässenler. Merkwürdig ist nun, daß 1504 vom Rat verordnet wurde, einen Beschluß den Bürgern in allen Zünften sowie den Weingärtnern, Zimmerleuten und Beiwohnern zu verkündigen. Danach gehörten die Zimmerleute überhaupt zu keiner Zunft, sondern bildeten wie die Söflinger Weingärtner und die Beiwohner eine eigene Brüderschaft. Auffallend ist weiter, daß 1529 den Handwerken der Maurer, Decker, Klaiber, Zimmerleute und Karrer ein Befehl erteilt und dieser ihnen durch die Schmieds-, Fischer- und Bauleutezunft zugestellt wird. Da die Maurer, Decker und Klaiber schmiedezünftig und die Karrer bauleutezünftig waren, wären also die Zimmerleute bei der Fischerzunft gewesen und aus der Zimmerleutezunft die Fischerzunft herausgewachsen, was bei dem Zusammenhang der Holzhändler, Floßleute und Schopper oder Schiffbauer mit dem Zimmerhandwerk manches für sich hat. 1548 bildeten dann die Zimmerleute eine eigene Zunft.

Ein anderes Handwerk der Binderzunft waren die Holzdreher. Während die Beindreher krämerzünftig waren, gehörten die Holzdreher zur Krämerzunft. Ulm als Webereimittelpunkt gab den Holzdrehern durch die Anfertigung Tausender von Spindeln und Kunkeln und seit dem 16. Jahrhundert von Spinnrädern lohnende Tätigkeit und einen Stapelartikel, welcher es den Meistern erlaubte, ihre Arbeiter auch während der stillen Geschäftszeit zu beschäftigen.

Auch das Binderhandwerk selbst war sehr entwickelt. 1510 gab es einen eigenen Stadtschaffbinder, der die städtischen Fässer zu fertigen hatte, in welchen die Selbstmörder der Donau über-

geben wurden. Auch einen Stadtwagner und Stadtdreher gab es sowie einen Stadtschreiner. Hochentwickelt war ferner die Ulmer Kunstschreinerei. 1474 entstand das herrliche Chorgestühl von Georg Sürlin, Vater und Sohn, Schreinern und Zimmerleuten, 1510 der Kanzeldeckel aus Lindenholz. 1581 verglichen sich die Dreher wegen der fremden Handwerksverwandten. 1597 stritten sich die Dreher mit den Dockenmachern, weil diese Drehwerk feilhielten. Der Rat verbot das, untersagte aber auch den Drehern das Puppenfertigen und bestimmte 1597, die Dreher dürfen Docken nur am Veits- und Klausenmarkte feilhalten. 1644 klagten die Dreher, daß die Krämer Dreharbeiten verkaufen. 1617 beklagten sich die Armbruster, daß die Dreher Bolzen drehen. 1665 entschied der Rat, die Siebmacher dürfen Honigmaße wie die Dreher verkaufen, müssen sie aber beim Stadtschlosser eichen lassen. 1668 stritten sich die Siebmacher mit den krämerzünftigen Pergamentmachern um die Trommeln. Der Rat entschied, die Sieber dürfen nur Kindertrommeln und Pauken machen, die großen und mittleren Trommeln gehören den Pergamentmachern. Den Siebmachern und Drechslern gehören die Schüsseln, Teller, Salzbüchsen, Kochlöffel, Eßlöffel, Wetzkimpfen, Spunden, Butterschalen; den Siebmachern allein die Schachteln, Mulden, Schaufeln, Backschüsseln, Salzfäßchen, Salzkübel, Flachsbrecher, Stützen, Dreschflegel, Getreidemaße, Rechen, Wannen, Futterwannen, Schwingwannen, Gewürzschachteln, Siebe, Sensenwerfer, Schüttelgabeln, Schusterspähne, Bratwürstwechsler, Bratspieße, Fliegenwedel, Kuhschellenbogen und Ochsenjoche; den Drechslern allein aber gehörten die Spinnrocken, Budel, Becher, Spitzkegel, Weberspuhlen, die gedrehten Dreschflegel und die gedrehten Gewürzbüchsen. Die Landdreher fertigten mehr das damals übliche Holzgeschirr; denn nur der Wohlhabende aß auf Zinn, der Reiche auf Silber. Die Landdreher brachten dieses Holzgeschirr auf die Ulmer Wochenmärkte oder trugen es in den Häusern herum. Die Stadtdreher wollten deshalb, daß man ihnen das Hausieren verbiete, damit sie das Holzgeschirr kaufen und mit Aufschlag selbst verkaufen könnten.

r. Die Baderzunft.

Die siebzehnte und letzte Zunft war die Baderzunft. Sie hatte keinen Vertreter im großen Rat. 1786 bestand sie nur noch aus 10

Mann. Bis 1490 gehörten dazu auch die Barbiere; diese traten aber um 1650 in die Krämerzunft über, waren aber des Bolls darin unfähig, d. h. sie hatten kein Stimmrecht. Sie wollten Wundärzte sein und keine Bader. Zur Baderzunft gehörten auch die Reiber (Masseure) und Schröpfer. Das Baden spielte in Ulm eine so große Rolle, daß man ein Badgeld statt eines Trinkgelds zu geben pflegte, was in den Pestzeiten begreiflich war. 1394 verkauft der Bader Georg Weiß Zinsen an die Gemeinschaft der Baderknechte, 1380 erscheint der Bader Peterlin, 1384 der Bader Hans Schmid von Ellerbach, 1388 der Bader Ritterbach. 1487 verbot der Rat, in den Badstüblein und Waschküchen fremde Leute zu baden. Oeffentliche Bäder waren das Hirschbad bei der Hirschquelle in der Lautengasse, das Kargenbad in der Bockgasse (Lohrmann), das Krambad in der Kramgasse, das Griesbad, das Hafenbad, das Stegbad, das Wölflinsbad an der Steinernen Brücke (Kürschner Maurer), das Boxlerbad sowie das Bad der gemeinen Frauen beim Münster (Rot'sches Bad.)

## 3. Die Rohstoffbeschaffung.

### a. Der Kampf gegen den Zwischenhandel.

Sieht man nach diesem Ueberblick über die einzelnen Zünfte nach den allgemeinen Grundsätzen, von welchen der Rat betreffs des Handels und Gewerbes sich leiten ließ, so galt sein Bestreben in erster Linie einer möglichst billigen Beschaffung der von den Bürgern und Handwerkern benötigten Erzeugnisse, vor allem der Rohstoffe. Nach kanonischem Rechte war grundsätzlich jeder Zwischenhandel Wucher (usura est, quidquid interest.) Erlaubt war ein Gewinn beim Wiederverkauf einer Sache deshalb nur, wenn dieser Zwischenhandel einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis, und auch dann nur ein solcher Gewinn, welcher der geleisteten Mühewaltung des Zwischenhändlers entsprach. So hatte z. B jeder Gerber das Recht, Häute und Felle zu kaufen, so viel er wollte; was er aber gekauft hatte, mußte er auch zu Leder verarbeiten. Vergeblich baten deshalb z. B. 1580 die Rot- und Weißgerber, ihnen den Verkauf von ungegerbten Häuten an den Markttagen zu gestatten. Jeder Zwischenhandel beim Rohstoffeinkaufe war also verboten; die Rohstoffe wiederzuverkaufen, war nicht gestattet. Auch die Mühelhäute, d. h. Häute, welche die

Gerber als Gerblohn empfiengen, durften sie nur außerhalb der Stadt wiederverkaufen und die Müller mußten den Kernen, den sie als Mühlmetzen vereinnahmten, in Mehl verwandeln oder außerhalb der Stadt verkaufen.

Dem Gedanken der Handwerkskörperschaften als Genossenschaften entsprechend sollte namentlich auch den Handwerkern die Rohstoffbeschaffung nicht dadurch erschwert werden, daß einzelne Genossen sich ihre Rohstoffe durch besondere Schliche erwarben. Deshalb durfte z. B. kein Kupferschmied einen Vorkäufler bitten, ihm altes Geschirr aufzukaufen. Verboten war ferner, die Erzeugnisse eines andern Handwerksgenossen zu verlegen, d. h. zu verkaufen, ohne daß sie ins Eigentum übergegangen waren, oder dessen Erzeugnisse unter der Bedingung von ihm zu kaufen, daß er dieselben zurücknehme, wenn sie nicht verkauft werden. Grundsätzlich sollten endlich die mit dem Bankrechte, d. h. mit dem Rechte zum Verkauf von bestimmten Erzeugnissen betrauten Gewerbetreibenden ihre Handelsgegenstände nicht in Ulm oder dessen Umgebung oder auf dem Ulmer Markte von fremden Händlern kaufen, sondern ihre Handelsgegenstände auswärts an geeigneten Märkten einkaufen und nach Ulm bringen, da man annahm, daß es für die in Ulm selbst gefertigten Erzeugnisse in der Regel keiner Zwischenhand bedürfe.

Der Einkauf von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs, der sogenannte Vorwegverkauf, war also strenge verboten. Wer mit einer Ware in Ulm handeln und dadurch sich bereichern wollte, sollte auch eine Mühewaltung dabei haben, die den Interessen der Gesamtheit entsprach. Er durfte deshalb die Waren, mit denen er in Ulm handeln wollte, nicht in Ulm auf dem Markte kaufen, sondern mußte sie von auswärts auf seine Rechnung und Gefahr beziehen. Schon 1420 wurde verboten, von einem andern Bürger etwas in Verkauf zu nehmen; jeder sollte vielmehr nur das aushängen und verkaufen, was er selbst gefertigt oder auswärts redlich gekauft hatte. Was so wie so auf den Ulmer Markt gebracht wurde, konnte dort vom Verbraucher selbst ohne Zwischenhand gekauft werden. Jeder durfte in Ulm sein eigenes Erzeugnis verkaufen, nicht aber fremde Dinge, das war während der Woche nur den einheimischen Krämern und Merzlern für ihre Handelsgegenstände gestattet und auf dem Markte den Fremden. So

war z. B. den Krämern verboten, auf dem Markte den fremden Krämern aus Burgund deren Burgunderhüte abzukaufen; erst wenn der Markt zu Ende war, stand ihnen das Recht zu, das aufzukaufen, was den fremden Krämern übrig geblieben war. Ebenso war es im Interesse der Verkäufer verboten, daß ein Produzent dem andern dessen Ware abkaufte und mit Gewinn wiederverkaufte. So wurde z. B. 1563 den Sattlern verboten, einander gegenseitig ihre Sattlerarbeiten abzukaufen und mit einem Aufschlag wieder zu verkaufen; so war es z. B. den Seilern verboten, Abwerg und Seile, die von auswärts gebracht wurden, in den Häusern zu kaufen. Alle Dinge waren vielmehr von den Fremden im städtischen Kaufhause, der Gret, zu lagern und dort feilzubieten, einmal, damit jeder Kauflustige Gelegenheit zum Kauf hatte, und dann, daß der Stadt der Pfundzoll nicht entging. Vergeblich baten 1637 die Ulmer Seiler um Aenderung dieser Bestimmung. Ebenso war es beim Flachs. Nur Beträge im Werte unter einem halben Gulden durften von denen, die damit fakturierten, d. h. Kommissionshandel trieben, im Hause ausgewogen werden; alle anderen Käufe waren im Kaufhause auszuwägen. Kein Metzger durfte anderes als selbstgeschlachtetes Fleisch verkaufen. Ebenso war es beim Lederhandel. Kein Dürr- oder Grünlederschneider in der Rotgerberzunft durfte sein Erzeugnis an einen andern Rotgerber verkaufen, damit kein Zwischenhandel stattfand. Ebenso war es allen Handwerksmeistern verboten, bei Stückwerkern, d. h. Hausgewerbetreibenden, Arbeiten im Akkord fertigen zu lassen und mit Gewinn innerhalb der Stadt wieder zu verkaufen, da man sich sagte, daß das Publikum solche Arbeit unmittelbar bei dem betreffenden Hausgewerbetreibenden fertigen lassen konnte. So durfte z. B. kein Gerber seine Felle bei einem andern Gerber gerben und kein Schuhmacher Schuhe bei einem andern Schuhmacher fertigen lassen. Dieselben Grundsätze führten im Baugewerbe dazu, daß den Maurermeistern verboten wurde, den Kalk und Sand, die Steine und den Gips und anderes Zeug dem Bauherrn zu liefern; es stand vielmehr den Maurermeistern lediglich zu, die Lieferung dieser Gegenstände namens des Bauherrn im Abstreiche oder gegen Taglohn zu vergeben. 1499 wurde namentlich den Karrenleuten und Dachdeckern streng verboten, vom Lohne der Mergel-, Stein- und Ziegelträger, den

sie dem Bauherrn verrechneten, einen Teil selbst in die Tasche zu stecken. 1505 wurde in dieser Richtung von den Maurermeistern geklagt, daß einzelne Steinmetzmeister ganze Bauten im Akkord übernehmen und unzünftige Arbeiter einstellen. Der Rat gestattete das nur unter der Bedingung, daß sie selbst den Meister machten und nicht die übernommene Arbeit wieder an einen Maurermeister im Unterakkord vergaben und so einen Teil am Gewinne einstrichen.

Kein Merzler oder sonstiger Bürger sollte innerhalb 3 Meilen um die Stadt eßbare Dinge aller Art wie Korn, Schmalz, Hühner, Eier oder Werg, Flachs, Garn usw., aufkaufen, sondern es sollten alle diese Dinge ohne Zwischenhand auf den Ulmer Markt kommen, damit sie die Bürger aus erster Hand tunlichst billig einkaufen konnten. Zur Aufsicht hierüber bestellte 1491 die Stadt einen eigenen Amtmann. Den Merzlern war es nicht einmal gestattet, Schmalz in der weitern Umgebung der Stadt aufzukaufen, sondern sie waren verpflichtet, ihren Schmalzbedarf in Nürnberg, Nördlingen oder Dinkelsbühl zu decken, und sie wurden bestraft, wenn sie auf dem Wege dorthin unterwegs die nach Ulm bestimmten Schmalzwägen abfingen und aufkauften. Ebenso war den Kaufleuten verboten, den Bayerschiffen, die Eisen von Regensburg brachten, die Donau hinunter entgegenzuziehen und den anderen die Ware vorwegzukaufen, bevor sie ins Kaufhaus kam. Niemand durfte innerhalb 4 Meilen um die Stadt herum Eisen aufkaufen, auch nicht auf dem Wege zwischen Ulm und Ingolstadt.

Ferner sollte kein Gewerbetreibender ein fertiges Erzeugnis an einen andern verkaufen, weil auch hiedurch eine überflüssige Zwischenhand entstand. Nur in ganz kleinen bestimmten Mengen durften die Merzler einander auf dem Markt sich mit ihren Waren aushelfen. Erst seit 1654 war es den Gerbern gestattet, sich gegenseitig Leder abzukaufen. Auch keine gemeinsamen Geschäfte sollten einzelne Gewerbetreibende miteinander machen. So durfte z. B. kein Müller mit einem andern einen Handel mit Mühlsteinen haben. Den Metzgern, die um Lohn schlachteten, war es gestattet, die Häute der von ihnen geschlachteten Tiere für sich selbst zu kaufen; dagegen war es ihnen verboten, diese Häute für einen andern einzuhandeln. Um nun den Metzgern den Handel mit Häuten unmöglich zu machen, vereinbarten die Gerber ein Abkommen, welches allen Gerbern verbot,

Häute von Metzgern zu kaufen, welche mit Häuten handelten, indem sie solche aufkauften. Der Rat aber hob dieses Abkommen auf und erklärte, das Aufkaufen von Häuten stehe jedermann frei.

So war auch beim Holzhandel der Vorwegkauf jedermann strenge untersagt. Wollten die Ulmer Floßleute auswärts Holz einkaufen, mußte es mindestens oberhalb der alten Römerstadt Kellmünz an der Iller (Coelimontium) geschehen. Länger als 3 Tage durfte kein Floß an der Lände zum Kaufe aufgestellt bleiben. Verstrich diese Zeit, ohne daß das Holz verkauft war, so hatte der Besitzer des Floßes die Lände zu räumen und sein Floß durch die Donaubrücke an das Griestor (Gänstor) zu führen. Größere Holzmengen vor ihren Häusern aufzustapeln, war den Holzhändlern verboten; nur das für ihren Hausbrauch nötige Brennholz durften sie vor ihr Haus setzen.

Ebenso war es bei den Fischern. Sie durften nicht auf dem Wochenmarkte den fremden Fischern die Fische abkaufen und dann wieder verkaufen, sondern erst nach Einzug der Marktfahne war ihnen gestattet, den fremden Händlern die diesen übrig gebliebenen Fische abzunehmen. Das Aufkaufen von Fischen war den Fischern wie den Merzlern das Aufkaufen von Lebensmitteln im ganzen Ulmer Zehnten verboten. 1491 erfolgte ein scharfes Gesetz gegen die Vorkäufe, welches allen Aufkauf von Flachs, Getreide, Lebensmitteln usw. innerhalb des Zehnten strenge untersagte; nur den Fischerwitwen blieb aus Barmherzigkeit gestattet, Fische am Einlaß beim Metzgerturm zu kaufen und auf dem Markte wiederzuverkaufen, sonst aber blieb allen Fischern das Einkaufen von Fischen am Einlaß an der Donaumauer oder auf dem Markte verboten. Kein Fischer sollte innerhalb 3 Meilen um Ulm einen Fisch aufkaufen, auch nicht zum Versandt nach Augsburg und Urach.

Auf den Märkten durfte jeder kaufen, was er wollte, nur nicht der handwerksmäßige Vertreiber des betreffenden Artikels, da der Markt eben dazu geschaffen war, ein Gegengewicht gegen die Handwerksmonopole zu bilden. So war es z. B. den Krämern verboten, Leinwand und Tücher auf dem Markte zu kaufen. Als Einfuhrhändlerzunft sollten sie ihre Handelsgegenstände von auswärts beschaffen. Ebenso war den Merzlern der Aufkauf von Schmalz unter der Gred, d. h. im

städtischen Kaufhause, strenge verboten; dies durfte nur der städtische Gredmeister, der dann dasselbe durch den Schmalzrechner wieder zum Selbstkostenpreise wöchentlich einmal in Portionen von nicht mehr als 1 Pfund an die Bürger der Stadt auswog. Die Merzlerzunft hatte das Privileg, Schmalz im Kleinen auszuwägen; aber der Wochenmarkt und der städtische Schmalzverkauf im Schmalzhäusle bereiteten ihr hierin einen sehr fühlbaren Wettbewerb. Auch die Besitzer der um Ulm befindlichen Baumgüter durften nur ihr eigenes Erzeugnis verkaufen; dagegen war es ihnen nicht gestattet, wie die Merzler fremdes Obst zu kaufen, um es mit Gewinn wieder zu verkaufen. Ebenso durften die Schuhmacher die für sie erforderlichen Narbenfelle in Ulm oder auswärts kaufen, wo sie wollten, aber nicht auf dem Ulmer Markte, da die zu Markt geführten Felle den Gerbern gehörten. Dagegen war es während des Marktes den Merzlern gestattet, Hühner, Käse, Eier, Schmalz und Frucht bis zu 6 Metzen an einander zu verkaufen; nur mit Haber und Salz war dies nicht gestattet. Am Samstag mittag um 12 Uhr aber, nachdem die Marktfahne eingezogen war und die Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten, durften die Merzler alles aufkaufen, was keinen Liebhaber gefunden hatte. Boten sie hiefür aber zu wenig, so stand jedem Verkäufer frei, seine Marktware bis zum nächsten Freitag in Ulm zu lagern und dann am nächsten Wochenmarkte erneut zum Kaufe anzubieten.

b. Die Einkaufsgenossenschaft.

Ein wichtiges Mittel zur Beschaffung billiger Rohstoffe war für die Ulmer Gewerbetreibenden und Handwerker der genossenschaftliche Einkauf der für die einzelnen Handwerke nötigen Rohstoffe und Halbfabrikate, indem nicht mehr der einzelne Handwerksgenosse seinen Rohstoff für sich einkaufte, sondern das ganze Handwerk seinen Bedarf gemeinsam deckte und dann die durch Beauftragte eingekauften Rohstoffe mittelst des Looses oder durch Versteigerung unter sich austeilte. So pflegte z. B. die Weberzunft in Zeiten, wo es an Baumwolle fehlte, größere Baumwollaufkäufe unmittelbar in Venedig zu machen. Auch die Ulmer Fischerzunft pflegte die Fische der Umgegend durch Beauftragte aufzukaufen und dann die erkaufte Ware an die einzelnen Genossen durch das Los zu verteilen. Die Stadtverwaltung unter-

stützte diese Uebung nach Kräften. So wurde z. B. vom Rat alles Dreherholz, das in dessen Waldungen bei Leibi usw. feil wurde, den Drehern zu gleichen Teilen zu den Anschlagspreisen überlassen und es war den einzelnen Meistern verboten, hinauszureisen und den anderen das Holz bei den Auktionen wegzukaufen.

Ebenso kaufte die Schmiedezunft in der Regel in der Ulmer Gred gemeinsam ihr Schmiedeisen ein. Der Schmiedzunftmeister ließ durch den Zunftknecht umsagen, daß Eisen gekauft werde, worauf jeder Meister seinen Bedarf angab. An einem bestimmten Tage hatte dann die Zahlung zu erfolgen. Blieb einer im Rückstande, so hatte er täglich 1 Schill. Strafe zu zahlen bis zum nächsten Sonntag. Zahlte er auch auf diesen Termin nicht, so durfte er nur mit Genehmigung der Zunftzwölfer wieder an einem gemeinsamen Eisenkaufe teilnehmen. Die Bürgen, welche die Einkäufer des Eisens den fremden Eisenhändlern stellten, mußten ihre Bürgschaft selbst anerkennen und sobald die Eisenkäufer der Zunft den Kaufschilling eingesammelt hatten, hatten sie denselben sofort den Verkäufern auszufolgen.

In gleicher Weise kaufte vielfach die Kaufleutezunft oder ein Teil derselben gemeinsam Salz, wobei ebenfalls die Verteilung der Salzscheiben durch das Los erfolgte. Solche Wareneinkäufe bei Fremden hatten stets vor 3 Zeugen der Zunft zu erfolgen, welcher der Käufer angehörte, wenn sie rechtsgiltig sein sollten. Der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter mußten dabei sein und der Kauf war schriftlich zu vollziehen, wie wir dies z. B. 1466 bei den Kürschnern finden. Auch mußten die Käufer, wie oben bei den Schmieden gezeigt wurde, den Verkäufern einen oder mehrere Bürgen stellen.

### c. Das Kartellverbot.

Als Grundsatz galt indessen bei diesen Genossenschaftseinkäufen, daß jede Handelsgemeinschaft einzelner Gewerbetreibender zur Steigerung der Preise verboten war. So mußten z. B. die Fischer, welche gemeinsam ihre Fische auswärts einkauften, dieselben nach der Heimkunft in Ulm unter sich austeilen und dann jeder einzelne Fischer mit seinen Fischen allein zu Markt stehen und es durfte nicht einmal ein Sohn dem Vater seinen Anteil zum Verkaufe ausfolgen

Nur wenn zwei Fischer ein gemeinsames Fischwasser hatten, durften sie auch gemeinsam verkaufen.

d. Das Teilen mit den Genossen.

Häufiger als diese Art des gemeinsamen Einkaufs scheint ein Mittelding zwischen Genossenschaftseinkauf und Privateinkauf gewesen zu sein, welches auf dem Recht der Genossenschaft auf den halben Kauf des einzelnen Genossen beruhte. Brachten z. B. fremde Händler Eisen oder Eisenwaren zu Schiff auf den sogenannten Hanauern oder auf der Achse nach Ulm in die Gred und ein Kaufmann kaufte ihnen eine Ladung ab, so hatte er dies durch den Zunftknecht bei allen anderen Kaufleuten um sagen zu lassen und die anderen Zunftgenossen hatten dann das Recht, die Hälfte der Ladung zum Selbstkostenpreise des Käufers für sich zu fordern. Wer nicht kam und seinen Anspruch geltend machte, hatte nachher keinen Anteil mehr zu fordern; auch waren die übernommenen Teile dem ersten Käufer bar zu zahlen. Kauften dagegen einzelne Kaufleute eine Ladung zusammen, so durften sie nicht dieselbe teilen und jeder seinen Teil in seinem Laden verkaufen, sondern einer der Käufer hatte die ganze Ladung in seinem Laden zu verkaufen. Nur wenn die ganze Zunft kaufte, war die Verteilung gestattet.

Wie mit dem Eisen wurde es auch mit dem Salze gehalten. Kamen Salzwagen in die Ulmer Gred und ein Kaufmann erstand eine Ladung Salzscheiben, so hatte er dies ebenfalls umsagen zu lassen und die erschienenen Genossen konnten dann die Hälfte des Kaufs beanspruchen. Kaufte ein Kaufmann Salzscheiben auf eigene Rechnung und Gefahr in Augsburg, München oder sonstwo außerhalb Ulms, so hatte er keinem Genossen davon etwas abzugeben; wer aber einfach einen Augsburger oder Münchener Fuhrmann beauftragte, ihm Salz zu bringen, und diesem dann die Ladung erst in Ulm abkaufte, mußte die Hälfte derselben den Genossen ablassen. Bei der Abrechnung war der Preis den Genossen wahrheitsgemäß anzugeben.

Auch für den Rohstoff der Holzdreher, das Dreherholz, war auf ähnliche Weise gesorgt. Kamen fremde Holzhändler mit Holz aus dem Allgäu nach Ulm, so war dies allen holzverarbeitenden Handwerken der Stadt anzusagen. Schloß dann ein Meister einen Kauf, so mußte er den anderen erschienenen Meistern au-

Wunsch die Hälfte seines Kaufs zum Selbstkostenpreise ablassen. Ebenso war es, wenn ein Meister in Ulm Holz bei einem fremden Holzhändler bestellte und ihm ein Haftgeld gab. Traf die bestellte Ware ein, wurde dies den anderen Meistern angezeigt und sie hatten das Recht, die Hälfte der Sendung anzusprechen. Nur Käufe bis zu einem Reichstaler unterlagen nicht dieser Teilungspflicht. Dagegen war es auch bei den Drehern anders, wenn ein Meister selbst auf seine Kosten in das Allgäu zum Holzkauf reiste. In diesem Falle war er nicht verpflichtet, von seinem Kaufe den anderen Meistern einen Teil abzulassen. Wie mit dem Holze, so war es auch mit den fremden Drechslerwaren. Bestellte ein Drehermeister fertige Drechslerwaren von auswärts, so mußte er den anderen Meistern auf Wunsch die Hälfte der Sendung zum Selbstkostenpreise ablassen.

Auch bei den Gerbern galt der Grundsatz, daß wenn ein Meister von einem Gaste 50 Häute oder 100 Kalb-, Schaf- oder Gaissenfelle gekauft hatte, er dies den anderen Meistern durch den Zunftknecht umsagen lassen mußte. Dabei war den Gerbern verboten, mit dem Hautverkäufer die Vereinbarung zu treffen, daß die Fellieferung in zwei Abteilungen erfolgen sollte, damit den Mitmeistern nicht die Hälfte abzulassen war. Kam ein Gast mit Häuten oder Fellen zu Markte und verkaufte sie an einen Gerber, so mußte er auf Verlangen ebenfalls die Hälfte abgeben, wenn es sich um mindestens 9 Häute oder 50 Felle handelte. Kaufte er Loh, so hatte er es umsagen zu lassen und die Hälfte abzutreten, während er den Rest wiederverkaufen konnte. Er durfte aber die Hälfte nur abtreten, wenn ihm die Zunft ebensoviel zahlte, als er von den einzelnen Anderen erhielt.

Außerhalb 3 Meilen um die Stadt, so war der allgemeine Grundsatz, stand es jedem Gewerbetreibenden frei von Rohstoffen einzukaufen, was er wollte. Kaufte er dagegen innerhalb dieses Bezirks, so mußte er dies umsagen lassen und seinen Genossen auf Wunsch bis zur Hälfte des Kaufs abtreten, was sie verlangten. So wurde es 1603 bei den Kammachern mit den Hörnern und Klauen gehalten. Zahlte ein Meister dabei nicht bar, so fiel sein Anteil den anderen zu. So war es bei den Schwertfegern und Messerschmieden üblich, daß wenn Spähne und ähnliche Dinge, die sie zu ihrem Handwerk brauchten, in die Stadt gebracht wurden, diese einer oder zwei Meister aufkauften,

es dann den anderen sagen ließen und den Kauf mit ihnen teilten. So oft ein Messerschmied etwas zum Handwerk Gehöriges bei einem Fremden kaufte, das den Wert von einem Gulden überstieg, mußte er dies seinen Handwerksgenossen mitteilen. Nur Eisen und Schleifsteine konnte jeder kaufen, so viel er wollte. Auch bei Ulmer Bürgern konnte jeder einkaufen, was und so teuer er wollte. Kaufte ein Schmied einen Wagen Holzkohlen und es kam ein anderer dazu, so hatte er ihm von jedem gekauften Fuder einen Zuber und von jedem Karren einen halben Zuber abzugeben. Als Preis durfte er dafür nicht mehr als den jeweiligen Marktpreis verlangen.

Die Pflicht des Umsagens ging soweit, daß wenn mehrere Handwerke denselben Rohstoff verarbeiteten, sich die Umsagepflicht auf alle in Betracht kommenden Handwerke erstreckte. So beklagten sich z. B. 1571 die Rotgerber, daß die Pergamenter ihnen nicht umsagen, wenn sie fremde Felle eingekauft haben. Auch Gerber, welche nicht mehr das Handwerk trieben, sondern nur noch Rinden einkauften und zu Loh mahlen ließen, mußten ebenso wie die Wittfrauen der Zunft ihr Loh der Meisterschaft zum Kauf anbieten, die dann darum looste, wer es erhielt. Ebenso mußte jeder sonstige Meister, der Loh zu verkaufen hatte, dies in der Zunft umsagen lassen, damit die Genossen darum loosen konnten. Noch 1660 kam es zu einem Vergleich mit den Langenauer Gerbern wegen des Lohs.

Auch beim Wiederverkauf eines Rohstoffs hatte der Verkäufer die Umsagepflicht. So mußte z. B. ein Sedler nicht nur umsagen, wenn er Leder von auswärts bezog, sondern auch, wenn er es wiederverkaufte. Alle Erzeugnisse, die von auswärts zum Verkauf nach Ulm gebracht wurden, sollten auf den Markt kommen und nicht unterwegs weggekauft werden. Es war deshalb z. B. den Gerbern verboten, den Flößen mit Häuten und Fellen aus dem Allgäu entgegenzureiten und den anderen Ulmer Gerbern die Ware wegzukaufen. Niemand sollte der Fahrt nachziehen. Ebenso war es den Merzlern strenge verboten, in Pfuhl oder anderen Orten der Umgebung die nach Ulm bestimmten Salzwägen abzufangen und so dem Ulmer Salzmarkte zu entziehen.

### c. Das Vorkaufsrecht der Einheimischen.

Eine weitere Sorge des Rats ging dahin, daß die einheim-

tischen Handwerker nicht zu viel Aufträge nach auswärts übernahmen und dadurch die Bürger der Stadt ihre Aufträge nicht rechtzeitig ausgeführt erhielten. Deshalb war z. B. den Messerschmieden verboten, das Schleifen von Messern und Scheeren nach auswärts zu besorgen. Weiter wurde 1480, als ein Gerber seinen Verwandten in Weißenhorn eine große Zahl Häute gegerbt und dadurch die Ulmer Kundschaft zu lange hingehalten hatte, vom Rate bestimmt, kein Gerber dürfe künftig mehr einem Fremden mehr Häute gerben, als dieser mit seinen Knechten in seinem Handwerksbetriebe selbst verarbeiten könne.

Ein weiteres Mittel, den Ulmer Gewerbetreibenden zu billigen Rohstoffen zu verhelfen, bestand darin, daß alle Erzeuger von bestimmten, für die Ulmer Gewerbebetriebe wichtigen Rohstoffen die Pflicht hatten, dieselben eine bestimmte Zeit lang den betreffenden Zünften zum Kaufe bereit zu halten, ehe sie dieselben anderweitig verkaufen durften. So mußten z. B. die Gerber die Wolle der von ihnen gekauften Lammfelle stets zuerst den Marnern oder Wollschlägern unter Feststetzung eines Preises zum Kaufe anbieten und diesen 8 Tage Bedenkzeit geben, ob sie Liebhaber dafür waren. War dies nicht der Fall oder weigerten sich die Marner, Loden- und Grautuchmacher, ihnen ihre gesamte Wolle zu dem geforderten Preise abzunehmen, so konnten sie ihre Wolle an Fremde verkaufen. Nicht angängig war aber, daß die Gerber zuerst einen so hohen Preis verlangten, daß die Loderer verzichteten, und daß sie dann nachher die Wolle anderwärts billiger absetzten. Kam dies an den Tag, so hatten die Loderer das Recht, die Wolle zurückzukaufen, da es Pflicht der Gerber war, ihren Mitbürgern die Wolle mindestens um den gleichen Preis zu geben wie den Fremden.

Ebenso hatten auf dem Holzmarkte die Bürger ein Vorkaufsrecht. Wenn Holzflöße nach Ulm kamen oder die Bauern Holz auf der Achse auf den Holzmarkt führten, war es den fischerzünftigen Holzhändlern drei Tage lang verboten, solches Holz zu kaufen. Die ersten 24 Stunden durften nur die Bürger für ihren Hausbrauch und die Bäcker und Schreiner für ihren Handwerksbetrieb Holz kaufen. Am zweiten Tage durften zwar auch die Flößer kaufen; kam aber ein Bürger, Bäcker oder Schreiner dazu und wollte auch kaufen, so mußten sie mit ihm losen und wenn sie das Holz gewannen, dem andern Liebhaber

die Hälfte zum Selbstkostenpreis abtreten. Der Marktplatz für das auf der Iller zugeführte Holz war die Floßlandestätte, die sog. „Lände", an der Donau. Ein Holz zu kaufen, ehe das Floß an die Lände gestellt war, war verboten und jeden Freitag und Samstag hatten die Ulmer Flößer den Platz von der Donaubrücke bis zur Kesselgrube für die fremden Flößer frei zu machen. Als Unterhändler wirkten bei den Holzkäufen vielfach die beiden städtischen Holzausleger. Doch durften sie Holzkäufe nur in Gegenwart der Käufer abschließen und es war ihnen verboten, irgend welches Holz von den Flößen oder Beugen zu nehmen. Nur die Weiden und Heftdremel der Flöße durften sie an sich nehmen und von jedem dreifachen Fluder erhielten sie einen Ast.

Wie wir hier die Bäcker und Schreiner ein dreitägiges Privileg für den Ankauf von Holz ausüben sehen, so hatten die Rot- und die Weißgerber ein Vorrecht auf den Ankauf von Häuten. Alle Häute der in Ulm geschlachteten Tiere waren zunächst diesen beiden Handwerken zum Kaufe anzubieten und nur wenn dem Verkäufer von anderer Seite mehr geboten wurde, durfte er seine Häute anderwärtig verkaufen. Erfolgte ein Verkauf ohne diese Benachrichtigung der interessierten Handwerke so hatten die betreffenden Handwerke ein Auslösungsrecht.

Dieses Vorkaufsrecht führte freilich mannigfach zu ärgerlichen Streitereien. So klagten 1647 und 1660 die Kammmacher und Beindreher, daß die Metzger die Hörner und Klauen ihrer Schlachttiere an Fremde verkaufen, so daß sie das Nachsehen haben. Der Rat riet deshalb den betreffenden Handwerken, ihre Hörner und Beiner in Geislingen zu kaufen. Alsbald aber beklagten sich die Geislinger Beindreher und der Rat vereinbarte deshalb einen Vergleich dahin, daß ein bestimmter Preis für die Beiner vereinbart und bestimmt wurde, daß die Metzger immer die Hälfte ihres Vorrats den Ulmer und die andere Hälfte den Geislinger Drehern ablassen sollten. Dabei blieb es auch zum großen Aerger der Metzger, die sich 1670 bitter beschwerten, daß ihnen die Ulmer Gerber ihre Häute nicht mehr abkauften, was daher rührte, daß die Metzger den Preis zu sehr in die Höhe getrieben hatten. Auch die Gerber hatten das Recht, zu verlangen, daß ihnen die Metzger die Häute und Felle 8 Tage lang zum Kaufe anboten, und konnten dieselben auslösen, wenn die Metzger dieselben an Fremde verkauften

Jeder Gewerbsstand hatte in dieser Weise seine Rohstoffprivilegien. Was innerhalb 4 Meilen um die Stadt feil wurde, sollte denjenigen zukommen, die es in erster Linie bedurften. So durften z. B. nur die Leineweber Leinengarn innerhalb 4 Meilen um die Stadt aufkaufen; so war z. B. den Rotgerbern und anderen Zünften verboten, Lammfelle auf dem Lande aufzukaufen, da dieser Rohstoff den krämerzünftigen Weißgerbern gehörte. Der zunehmende Mangel an Rohstoffen gefährdete eben seit dem 16. Jahrhundert die befriedigende Tätigkeit der Ulmer Gewerbetreibenden immer mehr, so daß sie schwer notlitten. Bitter klagten z. B. 1514 die Marner, daß sie kein Wollgarn mehr bekommen können, so daß die Herstellung von Lodenstoffen und Futtertuchen sich immer mehr nach Nürnberg, Nördlingen, Dinkelsbühl und München ziehe. Ebenso klagten 1657 die Gerber, daß die Tübinger Gerber ihnen die Häute wegkaufen.

Eine Rolle spielte bei dem entwickelten Haut- und Fellhandel der Stadt namentlich der Verkauf von Häuten und Fellen auf den Stich. Den Gerbern war strenge verboten, im Voraus mit einem Metzger die Abrede zu treffen, daß er dem Gerber die Haut eines zu stechenden Tieres zukommen lassen sollte. Dagegen war es den Gerbern unbenommen, außerhalb der Stadt sich durch dieses Mittel Häute zu beschaffen. Ebenso war es den Gerbern strenge verboten, Schlachttiere an Metzger zu verkaufen mit der Bedingung, daß die Haut des Tieres als Teil des Kaufpreises zurückgegeben werden solle. Auch Kälber unter der Haut durften die Metzger nur auf Ostern kaufen, damit keiner dem andern das Vieh wegkaufte. Ferner sollten die Gerber nicht einzelne Metzger durch Darlehen veranlassen, ihnen die Häute und Felle abzulassen oder durch das Gerben von Mühetzhäuten, d. h. durch kostenfreies Gerben einzelner Felle. Namentlich aber gab es Streit, wenn einzelne Gerber bestimmten Metzgern den „Jahresstich“, d. h. die Häute oder Felle aller von ihnen während eines Kalenderjahres auf eigene Rechnung zu schlachtenden Tiere abkauften. In diesem Falle war es dem Metzger nur mit Genehmigung des betr. Gerbers gestattet, einzelne Felle an andere Personen zu verkaufen. Da gegen diese Bestimmung vielfach gefehlt wurde, wurde 1598 allen beteiligten Handwerken verboten, Häute oder Felle bei Metzgern zu kaufen, die ihren Jahresstich vergeben

halten. Vor Michaelis durfte niemand mehr als 3 Stiche kaufen und kein Meister durfte einen Stich ins Haus tun, ehe er nicht gekauft war. Fremden, die den Metzgern Geld auf den Stich liehen, war es nicht gestattet, ihre Häute in Ulm zu gerben, da die Gerber dies als Eingriff in ihre Interessen ansahen. Erst 1677 wurde den Gerbern gestattet, die Häute auch auf dem Fleische zu kaufen, nachdem schon 1618 den Kürschnern der Kauf von Wildtierfellen auf dem Fleische gestattet worden war.

f. Die Veredlungspflicht.

Das bedeutsamste Mittel, die Rohstoffpreise nieder zu halten, war die den Gewerbetreibenden aufgelegte Pflicht, die von ihnen gekauften Rohstoffe nur in veredelter Gestalt wiederzuverkaufen. Kein Gewerbetreibender durfte einen von ihm gekauften Rohstoff oder ein von ihm gekauftes Halbfabrikat weiter verkaufen, ehe es nicht eine technische Veränderung erfahren hatte. So durfte kein Gerber eine Haut oder ein Fell wiederverkaufen, ehe er dieselben nicht gegerbt hatte, so durfte kein Färber, der ein rohes Tuch gekauft hatte, dasselbe ungefärbt wiederverkaufen. Auch das in Ulm erkaufte Eisen durfte innerhalb 4 Meilen um die Stadt nicht mehr im Großen wiederverkauft, sondern mußte von dem betreffenden Grobeisenwarenhändler in seinem Laden im Kleinen verschlossen werden. Vergebens baten darum auch 1580 die Gerber, man möge ihnen den Häutewiederverkauf wenigstens an den Markttagen gestatten.

g. Der Marktzwang.

Das wichtigste Mittel zur Produktenbeschaffung waren im Mittelalter die Märkte. Sie dienten deshalb auch in erster Linie zur Beschaffung der für die Ulmer Handwerker und Gewerbetreibenden nötigen Rohstoffe; aber sie waren andrerseits auch für den Verbraucher das Mittel, den Monopolen der organisierten Handwerke und Gewerbe gegenüber das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte preisregelnd zu betätigen. Die Märkte des Mittelalters waren in erster Linie eine Gelegenheit zur Rohstoffbeschaffung der städtischen Handwerker. Ueberließ man die Rohstoffbeschaffung dem freien Verkehr, so hatte jeder einzelne Handwerker aufs Land zu reisen und seine Einkäufe zu machen. Wer dabei zuerst kam und das günstigste Angebot machte, erhielt

den Rohstoff und die Handwerksgenossen hatten das Nachsehen. Es brach sich deshalb der Grundsatz Bahn, daß der einzelne Handwerker seinen Rohstoff nur außerhalb eines bestimmten Zirkels, gewöhnlich 4 Meilen um die Stadt herum, oder auf dem Wochen- oder Jahrmarkte einkaufen durfte.

Der Zweck des Marktes war, dem Bürger Gelegenheit zu geben, bei jedem, der den Markt besuchen wollte, seinen Bedarf zu decken und so dem städtischen Handwerk und Gewerbe einen heilsamen Wettbewerb in Bezug auf den Preis und die Beschaffenheit der Waren zu bereiten. Das Marktwesen des Mittelalters war der Gegensatz zum Handwerksmonopole der Krämerzunft. Die Märkte, und zwar die Jahrmärkte wie die Wochenmärkte, waren ein Riß in das Privileg des angesessenen Kleinhändlers. Da gab es kein Zunftrecht, da hatte auch der Fremde das Recht auf den Kleinverkauf der Waren und das Kleinhandelsrecht der Handwerkskörperschaften ruhte; der Bürger war nicht mehr auf den zünftigen Kleinhändler angewiesen. Doch bestand ein Unterschied zwischen den Jahrmärkten und den Wochenmärkten insofern, als die Marktfreiheit an den Wochenmärkten noch weiter ging als diejenige der Wochenmärkte, bei denen zwar fremde Verkäufer zugelassen wurden, aber nur solche, welche organisierten Handwerken angehörten. Es gab einen Krämermarkt, einen Häutemarkt, einen Ledermarkt, einen Holzmarkt, einen Kornmarkt, einen Mühlsteinemarkt, einen alten Markt, einen Salzmarkt, einen Kohlenmarkt, einen Garnmarkt, einen Hafenmarkt, einen Kräutermarkt usw., kurz alle Rohstoffe und verarbeiteten Erzeugnisse waren an besonderen Orten nach der Gattung geordnet zu haben und kein Handwerker durfte seinen Rostoffbedarf im Interesse des genossenschaftlichen Gedankens anderswo decken als an den vom Rate hiezu bestimmten Verkaufsstätten.

War dabei grundsätzlich der Einkauf derjenigen Rohstoffe und verarbeiteten Erzeugnisse, welche einem Handwerk zum Verkaufe übertragen waren, dem betreffenden Handwerk auf dem Markte verboten, so war der Markt andererseits der gesetzliche Ort, wo der Handwerker seinen Rohstoffbedarf zu decken hatte soweit er von auswärts zugeführt wurde, und jeder Aufkauf von fremden Rohstoffen an einem andern Ort der Stadt, z. B. in den Herbergen oder unter den Toren, war verboten. So durften z. B. die Sailer den geputzten Flachs, die sog. Erschwingen, nur auf dem Markte kau-

fen, ebenso die Weber den Flachs zum Spinnen und die Schafwolle. Rinden, welche auf der Achse nach Ulm kamen, durften nur auf dem Rindenmarkte gekauft werden, außer ein Fremder hatte Holz und Rinden zusammen feil oder wenn es sich nur um 1—2 Büschel Rinden handelte. Gebrauchte ein Müller einen Mühlstein, so konnte er ihn entweder von auswärts außerhalb 4 Meilen herschaffen oder er hatte ihn in den „Widen" zu kaufen, wo der Mühlsteinemarkt war. Die Sattler und Schuhmacher mußten ihr Leder auf dem Ledermarkt vor der Jakobskirche auf dem Taubenplätzle kaufen. Ebenso war es den Gerbern nur auf dem Markte oder im Schlachthause gestattet, Häute und Felle zu kaufen; sich von den Metzgern Felle ins Haus schicken zu lassen, war den Gerbern verboten. Auch die Weißgerber durften die Häute und Felle nicht in ihren Verkaufsständen oder auf der Gasse aufkaufen, sondern nur auf dem Markte beim Pranger. Einem Schäler (Kleemeister) Speisen oder Getränke zu verabreichen, damit er die von ihm gewonnenen Häute einem einzelnen Gerber abließ, oder in seine Behausung zum Hautkaufe zu gehen, war strenge verboten. Alle rohen Häute mußten vielmehr an den Markttagen auf der sog. Wöhlin, einer Insel zwischen den beiden Blauarmen, zum Kaufe ausgeboten werden, damit alle Häutebedürftigen den freien Markt hatten. Ebenso durfte kein Schmiedzünftiger seine Kohlen anderswo einkaufen als auf dem Kohlenmarkte oder 4 Meilen außerhalb der Stadt. Dabei galt als Grundsatz, daß an dem betreffenden Markttage für jeden Betrieb nur eine Person aufkaufen durfte. Strenge war z. B. den Kaufleuten verboten, die Faktoren fremder Handelsherren zu machen und für dieselben Eisen und andere Dinge in Ulm aufzukaufen. Auch durfte kein Gerber für einen andern Felle kaufen. Wollte z. B. ein Vater seinen Sohn für sich einkaufen lassen, so war dies nur unter der Bedingung gestattet, daß der Sohn an dem betreffenden Tage auf den eigenen Kauf verzichtete. Bei allen Rohstoffkäufen auf den Märkten aber waren die Käufer ebenso wie bei sonstigen Einkäufen in der Stadt verpflichtet, auf Wunsch ihren Mitmeistern die Hälfte abzulassen.

War also der Ort für den Einkauf von fremden Rohstoffen am Samstag der Markt und während der Woche die Gred oder das Kaufhaus, so war der Ort für den Einkauf der wichtigsten

einheimischen Rohstoffe ebenfalls gesetzlich bestimmt, damit jeder Handwerker zu seinem Bedarfe kam. So war z. B. der gesetzliche Ort für den Häute- und Fellekauf während der Woche die Metzig. Da es dabei immer mehr einriß, daß einzelne Gerber den anderen die Häute und Felle durch Darleihen von Geld an die Metzger wegkauften, verbot der Rat 1641 den Gerbern alle eigennützigen Vorteile und bestimmte, es solle künftig in der Metzig vor dem Werkglöckchen keine Schmalhaut mehr verkauft werden dürfen. Sollten die Metzger daraufhin sich weigern, ihre Häute abzugeben, so sollte ihnen niemand dieselben anderswo abkaufen als unter der Schlagmetzig. Namentlich die Weißgerber erregten dadurch viel Aergernis, daß sie den Rotgerbern und Kürschnern die Häute und Felle wegkauften; 1536 bestimmte deshalb der Rat, die Weißgerber dürfen ihre Häute nur da kaufen, wo sie die Rotgerber und Kürschner kaufen, und 1578 wurden alle Weißgerber einzeln vernommen, wo sie ihre Hirsch- und sonstigen Wildhäute eingekauft haben. Auch die Abdeckerhäute durften die Gerber nur am Samstag kaufen. Als deshalb 1573 einige Gerber von Langenau und Leipheim auf den Einfall kamen, abgestandenes Vieh zu kaufen und es dem Abdecker selbst zuzuführen, um so billige Häute zu erhalten, beklagten sich sofort die Ulmer Gerber hierüber. 1579 wurde den Gerbern gestattet, Häute auch während der Woche in Ulm zu kaufen; nur sollte jeder Kauf auf den Stich unterbleiben. Und um den Gerbern den Einkauf zu erleichtern, wurde an den Markttagen der Einkauf von Häuten und Fellen durch Fremde erst von Samstag morgens 10 Uhr ab gestattet, da namentlich die Ehinger und Blaubeurer Gerber den Ulmern die Häute wegkauften. Doch durften die Fremden nur fremde Häute und Felle auf dem Markte kaufen, nicht aber unter der Metzig die Felle der in Ulm geschlachteten Tiere, wo auch alle Felle von Kälbern zu verkaufen waren, welche einzelne Bürger schlachten ließen, da alle in Ulm gewonnenen Häute und Felle den Ulmer Gerbern und Weißgerbern abzugeben waren. 1602 wurde den Langenauern der Zwischenhandel mit Kalbfellen untersagt; 1641 wurde den Gerbern verboten, von Reitern und Marketendern nach Ulm gebrachte Häute zu kaufen. 1647 wurde den Gerbern erneut gestattet, die Häute auch in den Häusern zu kaufen, und 1654 wurde den Gerbern erlaubt, Häute außerhalb 18 Meilen von der Stadt zu

kaufen und in Ulm wiederzuverkaufen, aber nur an die Gürtler und Gerber. Mit Recht erwiderte deshalb der Rat, als 1626 die Weißgerber klagten, daß einige fremde Weißgerber ihnen die Felle wegkaufen, so lange es sich lediglich um die Felle nicht in Ulm geschlachteter Tiere handle, sei dagegen nichts einzuwenden. Vergleiche beendigten in der Regel die jahrelangen Streitigkeiten der einzelnen Handwerke, welche gleiche Rohstoffe verarbeiteten. So verglichen sich 1611 die Weißgerber mit den Pergamentern und Schuhmachern wegen des Kaufs der Narbenfelle, so vereinbarten sich 1650 die Sedler und Nestler wegen des Lederkaufs.

h. Die Beschränkung des Rohstoffkaufs.

Als Grundsatz galt ferner, daß kein Gewerbetreibender auf einmal mehr Rohstoffe kaufen sollte, als er in seinem Betriebe verarbeiten konnte. So war es z. B. betreffs des Schmiedeisens bei der Schmiedezunft; so durfte kein Fischerzünftiger im Allgäu auf einmal mehr Holz aufkaufen, als er auf einmal nach Ulm führen konnte, oder dort ausmachen, daß man ihm Holz aufbewahre und in 8 Tagen nach Ulm führe, oder Knechte zum Holzkaufe im Algäu halten. Auch die Menge der Rohstoffe, die jeder Betrieb einkaufen durfte, war genau festgesetzt. So bestimmt eine alte Vereinbarung der Gerberzunft, daß kein Ulmer Gerber jährlich mehr als 6 Karren Rinden einkaufen durfte.

Auch durch Ausfuhr sollten die Rohstoffe den einheimischen Gewerbetreibenden nicht verteuert werden. So beschwerten sich z. B. 1561 die Gerber sofort, als von der ulmischen Stadt Langenau aus Loh nach Gingen verkauft wurde, und baten den Rat, das Eichenholz in den städtischen Waldungen künftig im Saft schlagen zu lassen, damit sie die Eichenrinde in der Umgegend erhalten. Der Rat ließ sich zwar nicht darauf ein, kam dagegen der Zunft in der Weise entgegen, daß er 1592 das Ausleihen von Geld auf Rinden verbot, damit nicht die kapitalkräftigeren Gerber den anderen den Rohstoff wegschnappten.

In ähnlicher Weise war der Rat bestrebt, den Bürgern billiges Obst zu verschaffen. Da es sich darum handelte, in allen Teilen der Stadt leistungsfähige Obsthändler zu haben, war den Merzlern vom Rate das Vorrecht eingeräumt, in den

Ulm umgebenden Baumgärten das Obst einzukaufen und mit Gewinn wieder zu verkaufen; doch war es ihnen nicht gestattet, dieses in Ulm selbst aufgekaufte Obst nach auswärts zu verkaufen. Nur eine bestimmte Birnsorte, die Langenauer Birnen, die sehr rasch weich wurden, durften in der Umgegend zum Mosten verkauft werden.

Ebenso sorgte der Rat für das Fleisch der Bürger. Um den Bürgern der Stadt Fleisch in genügender Menge zu sichern, bestand auch in Ulm wie überall im Mittelalter eine Gemeindeweide, auf welche kein Bürger mehr als 3 Rinder oder 12 Schafe treiben durfte. Alles Vieh aber, das 3 Tage auf die Gemeindeweide getrieben worden war, mußte in der Stadt geschlachtet werden und erhielt deshalb einen Brand. Metzgervieh, das nicht in Ulm geschlachtet werden sollte, durfte höchstens eine Nacht auf die Gemeindewaide getrieben werden; denn die Metzger hatten eine eigene Weide.

i. Das Handelsverbot der Gewerbetreibenden.

Die Unterdrückung des überflüssigen Zwischenhandels wurde ferner dadurch angestrebt, daß den Gewerbetreibenden nicht gestattet wurde, Großhandel mit den ihnen überlassenen Gegenständen zu treiben. So durften z. B. die Merzler als Lebensmittelkleinhändler das Korn nur metzenweise oder in halben oder Viertelsmetzen verkaufen und keinen Getreidegroßhandel treiben, damit den Bürgern, vor allem den Bäckern, nicht das Korn verteuert wurde. Als deshalb 1459 einige Merzler das Korn mittlin- und imiweise feilboten, verbot ihnen der Rat sofort, Zimmis aller Art wie Korn, Roggen, Veesen, Gerste, Haber, Haberkerne und Mußmehl anders als metzenweise feil zu halten. Dagegen galt dieser Grundsatz nicht bei Rohstoffen, an denen kein Mangel war. So durfte z. B. jeder Schmied Stahl oder rotbrüchiges Eisen kaufen und wiederverkaufen, so viel er wollte.

k. Das Marktgeld und das Marktrecht.

Alle von auswärts zu Markt gebrachte Ware zahlte einen nicht unerheblichen Zoll, welcher als Ausgleich für die bürgerlichen Lasten diente, welche der einheimische Gewerbetreibende und Handwerker zu zahlen hatte. So zahlte z. B. jedes in Ulm geschaute und ausgeschnittene Wolltuch den Grautucher-

zoll. Durch diese Zölle und durch die Standgelder, welche erhoben wurden, warfen die Märkte dem Marktherrn eine erhebliche Einnahme ab und die Marktherren sahen deshalb die fortwährende Vermehrung der Handwerksmonopole schon deshalb ungern, weil dadurch die Marktgefälle erheblich beeinträchtigt wurden. Namentlich Ulm hielt deshalb an dem Grundsatze einer möglichst weitgehenden Marktfreiheit fest und bildete betreffs seiner Wochenmärkte gegenüber Nürnberg, Regensburg, Nördlingen usw. insofern eine Ausnahme, als in Ulm eine Zeit lang den fremden Geschäftsleuten nicht nur die Jahrmärkte, sondern auch die Wochenmärkte offen standen, während in den genannten Städten die Wochenmärkte nur den Herrschaftsangehörigen frei waren.

Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde es immer mehr Sitte, den fremden Handeltreibenden den einheimischen Markt zu verbieten. So beschwerten sich 1572 die Ulmer Nadler, daß man ihnen auswärts den Besuch der Jahrmärkte erschwere. 1582 wurde deshalb auch in Ulm einem fremden Nadler abgeschlagen, an den Wochenmarkttagen Nadeln in Ulm feilzuhaben. Es scheint aber mit diesem Gebot nicht allzu streng genommen worden zu sein, denn 1597 klagten die Ulmer Nadler erneut über die fremden Nadler an den Markttagen und 1654 baten sie den Rat wiederholt, allen Fremden den Nadelverkauf auf dem Wochenmarkte zu verbieten. Das Verbot der Märkte war stets ein beliebtes Mittel der einzelnen Landesherrschaften und Städte, sich bei Streitigkeiten gegenseitig zu schädigen. So wurden z. B. 1686 in Augsburg den Ulmer Weißgerbern die dortigen Wochenmärkte verboten und Ulm verbot darauf den Günzburger Weißgerbern eine Zeit lang die Ulmer Jahrmärkte; doch kam noch 1686 eine Einigung zu stande. Auch in Ulm stellte man sich nunmehr auf den Standpunkt, daß man nur noch solche fremde Handwerker auf die Jahrmärkte und Wochenmärkte ließ, deren Herrschaft auch die Ulmer Handelsleute auf ihre Märkte ließ, was allmählich zum gegenseitigen Abschluß führte. So bat z. B. 1655 der Ulmer Rat vergebens die österreichische Stadt Ehingen, den Ulmer Weißgerbern wieder den dortigen Markt zu gestatten, und 1667 beschlossen die Ulmer Nadler, die auswärtigen Wochenmärkte nicht mehr zu besuchen. So klagte z. B. 1769 der einzige Nördlinger Blechler, als man einen fremden Blechler dort auf den Wochen-

markt ließ, da doch er am Platze sei. Gewöhnlich durften nunmehr die nicht zur Herrschaft gehörigen Handwerker auf den Wochenmärkten nur noch solche Dinge feilbieten, die in der betr. Stadt und deren Herrschaftsgebiet nicht gefertigt wurden, wie dies in Ulm bei den Drehern mit den Holztellern und Holzschüsseln der Fall war.

Anscheinend war der Ausschluß der fremden Handwerker von den Märkten das Aeltere und erst später fanden die fremden Handwerker ebenfalls Zulaß, der soweit ging, daß z. B. seit 1484 die fremden Fischer die ganze Woche hindurch ihre Fische verkaufen durften, ein Standpunkt, der bei einem so seltenen Artikel nahelag. Auch der Wunsch der einheimischen Handwerksmeister, eine bestimmte Zeit früher als die fremden Meister mit dem Verkaufe beginnen zu dürfen, wurde grundsätzlich nicht erfüllt. So wurde z. B. 1572 den Gerbern diese Bitte abgeschlagen. Ebenso war den Pfuschern der Markt nicht ganz verboten, nur hatten sie nicht das Recht, ihre Erzeugnisse auf Schragen oder in Ständen zu verkaufen, sondern mußten sie auf dem Erdboden feil halten. Während ferner die Woche hindurch nur die organisierten und gelernten Handwerker in der Umgebung, in der Herrschaft, Waren aufkaufen und in Ulm wiederverkaufen durften, war dies den Pfuschern verboten. Sie durften nur an den Wochenmärkten ihre eigenen oder außerhalb der Herrschaft gefertigten Gegenstände feilhaben. So war dies z. B. bei den Drehern.

Wichtig war namentlich, daß ein Handwerker, der nicht krämerzünftig war, keinen Laden halten durfte, sondern seine Erzeugnisse nur in der Werkstatt verkaufen oder an den Wochenmärkten und am Weihnachts-, Veits-, Michaelis-, Gallus- und Martinsmarkte seine Waren zu Markte tragen durfte. So war es z. B. bei den Gerbern und Sporern; auch die Hafner durften ihre Erzeugnisse nur in der Werkstatt oder auf dem Markte verkaufen und die Söflinger Gärtner, Tuchmacher usw. durften nur an den Markttagen in Ulm feil haben. Während ferner die Woche hindurch jeder Handwerker nur seine selbstgefertigten Erzeugnisse feilhaben durfte, war dies am Markttage anders. Am Markte durfte jeder verkaufen, was er wollte. Da stand es jedem frei, allerlei Erzeugnisse feil zu haben, wenn sie nur von auswärts stammten. So durfte z. B. jeder Drechsler an den

Markttagen die Erzeugnisse fremder Drechsler auf seinem Schragen verkaufen; ferner durften 1668 die Gürtler zwar keine Hosenträger fertigen, weil dieser Gegenstand den Riemenschneidern gehörte, dagegen auf dem Markte von auswärts bezogene Hosenträger feil haben. Auch die Erzeugnisse anderer Handwerke durften die Handwerker an den Märkten feil haben. So durften z. B. die Dreher an den Markttagen auch mit Puppen handeln, obgleich dieser Handel während der Woche den Dockenmachern gehörte. So durften z. B. nach einer Entscheidung von 1641 die Lebzelter, d. h. die Konditoren, am Markt auch Spezereien, Nüsse und Zwetschgen feil haben; ebenso durfte am Markttage jedermann Tuch ausschneiden, während dies die Woche über nur die Tuchhändler, die sogen. Gewandschneider, und die Tuchmacher durften.

Den Anfang des Marktes signalisierte das Hissen der Marktfahne, das Ende des Marktes das Herabholen derselben. Mit dem Einziehen der Marktflagge war jeder Verkauf zu Ende und das Handwerksmonopol der Zünfte trat wieder in seine Rechte. Jeder Marktbesucher war verpflichtet, mit einem gewissen Mindestvorrat den Markt zu beziehen; so mußten z. B. die Spezereihändler von jeder Sorte mindestens ein halbes Pfund Vorrat haben. Ebenso war die Menge der Waren, die jeder einzelne Verkäufer auf den Markt bringen durfte, teilweise nach oben genau bestimmt. So durfte z. B. kein Dreher mehr als 12 Kunkeln auf dem Markte zum Verkauf aufstellen, damit die anderen Dreher auch ein Geschäft machten. Als Grundsatz der Marktordnung galt ferner, daß alle Verkäufer des gleichen Handelsgegenstandes neben einander feil zu haben und unter sich um die einzelnen Stände zu losen hatten. Auch hier strebte das Genossenschaftsprinzip auf möglichst gleichartige Behandlung der Genossen. Hatte ein Handwerk das Recht auf eigene Marktstände, so wurden die vom Rate aufgestellten Stände alle Quatember neu verlost und dann rückte alle 8 Tage jeder Standinhaber um einen Stand weiter, so daß die Verkaufsplätze der Konkurrenten jeden Markttag wechselten. So mußten z. B. die Kaufleute alle Quatember um die Salzscheibenplätze im Kaufhause, der sogen. Gred, losen, so war es bei den Hafnern auf dem Hafenmarkte, ebenso war es bei den Kessel- und Kupferschmieden, so war es bei den Drehern auf den Jahrmärkten und Wochen-

märkten. Zwischen den fremden und einheimischen Verkäufern war dabei kein Unterschied. So losten z. B. die fremden und einheimischen Dreher untereinander um die Stände bis 1677. Ein Unterschied wurde nur gemacht zwischen denjenigen Drehern, welche keine groben Geschirre führten, und den Holzgeschirrhändlern. Die letzteren durften nämlich auf der Veitsmesse größere Stände aufstellen und neben ihrem Stande noch ein 10 Fuß langes Brett mit Geschirren haben.

Der Verkauf geschah gewöhnlich auf einfachen Schragen. Nur einzelne Handwerke durften Stände auf dem Markte haben und getrennt von den Fremden verkaufen, was nicht allen Handwerken zustand. So baten z. B. 1580 die Nestler den Rat vergeblich um eigene Stände auf dem Marktplatze. Aber nicht bei allen Handwerken stand den fremden Händlern das Recht zu, mit den ulmischen Handwerksgenossen zu verkaufen. In diesem Falle mußten dann die fremden Handwerker besonders feil haben. So mußten z. B. seit 1507 die Söflinger Marner ihr Tuch an einem besondern Platze feil haben und durften nicht mehr unter die Ulmer Marner stehen. Ebenso mußten die Söflinger Gärtner ihre Erzeugnisse getrennt feil haben und die fremden Fischer vom Gäu getrennt zu Markt stehen, ebenso die fremden Brothändler von Söflingen usw. und anfänglich auch die fremden Hafenhändler. Später wurde dann den Hafnern gestattet, auch auswärts gefertigte Waren feilzubieten; doch sollten sie jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft geben müssen, ob eine Ware von ihnen selbst gefertigt oder von auswärts bezogen war.

Auf dem offenen Markte für die Fremden richtete sich die Ordnung nach dem Kommen. So stellte bei den fremden Krämern derjenige, der zuerst kam, auch seine Waren oben hin, worauf sich die anderen anzuschließen hatten. Diese Rangordnung gab zu ewigen Streitigkeiten Anlaß, wie z. B. 1614 die Ulmer Weißgerber auf dem Geislinger Markte als Ulmer Bürger den „Vorstand" vor den wirtembergischen Weißgerbern forderten.

Sehr alt war z. B. in Ulm der Bann über die Tuchmacher und Bäcker, welche schon 1318 dem Reiche ein Banngeld für die Erlaubnis zum Verkaufe auf dem Markt zu leisten hatten. Seit 1318 besaß den Bezug dieses Banngeldes der Ulmer Aman, der dafür dem Reiche jährlich 30 Pfund Hlr. zu zahlen hatte. Niemand in Ulm durfte Tuch ausschneiden oder Brot feil haben, als

wer eine Tuchlaube oder eine Brotbank besaß. Manche dieser Tuchlauben und Brotbänke aber gehörten noch im 14. Jahrhundert den verschiedensten Personen und erst allmählich kaufte sie der Rat. So kaufte derselbe 1390 die Brotbänke der Sammlungsschwestern. Der Rat verlieh diese Brotbänke dann wieder an die Bäckerzunft, die sich aber 1490 weigerte, dafür den schuldigen Jahrzins von 112 Pfd. Hlr. zu geben, da nur noch wenige Bäcker Gebrauch von dieser Einrichtung machten und auf dem Markte verkauften. Der Rat gab aber nicht nach und erst 1492 setzte er den Jahrzins nach Verkleinerung des Brothauses auf 56 Pfd. Hlr. herab.

Auch für die Schuhmacher gab es eine eigene Verkaufsstätte, das Schuhhaus, für dessen Benützung der Schuhzoll bezahlt wurde; ebenso gab es öffentliche Verkaufsstätten für die Metzger zum Verkauf von Rind- und Kalbfleisch und für die schweineschlachtenden Bäcker, Müller und Merzler für deren Blut- und Leberwürste. Auch die Gerber- und Lederschneider der Stadt hatten gemeinsame Verkaufsstände und zahlten dafür den Lederzoll.

Auch das Waggeld brachte gute Erträge. So hatten z. B. neben der Kaufhauswage die Wollfärber oder Marner das Recht, an den Markttagen und während der Woche eine öffentliche Wage für die Wollverkäufer zu haben, die sogen. Meisterwage der Marnerzunft. Alle Käufe von inländischer Wolle unter einem halben Zentner mußten an dieser Meisterwage vollzogen werden und das Waggeld dafür floß in den „heimlichen Sparhafen" der Marnerzunft. Alle Wollkäufe über einen halben Zentner gehörten dagegen an die Gred- oder Kaufhauswage. An den Markttagen durfte die Marnerzunft an dieser Wage auch den Fremden Wolle auswägen.

Nicht organisierte Händler durften auf dem Markte nur verkaufen, wenn sie die Waren außerhalb des Zehnten aufgekauft hatten. War ferner während der Woche alles Hausieren verboten, so war dies an den Markttagen gestattet. Als z. B. 1641 einige Memminger Gerber während der Woche mit Leder in Ulm hausierten, wurde ihnen auferlegt, ihre Waren bis Freitag mittag 12 Uhr in der Gred niederzulegen. Dann sollten sie bis Samstag mittag 12 Uhr feilhaben dürfen, so viel sie wollten; was nicht verkauft war, mußten sie aber wieder bis zum nächsten Freitag liegen

lassen. Für manche Waren begann der Markt übrigens erst am Samstag. So schlossen z. B. 1658 die Gerber einen Vergleich dahin, künftig das Dürrleder erst am Samstag morgen um 8 Uhr auf den Markt zu bringen. War während der Woche der Aufkauf von Rohstoffen in den Häusern, z. B. in den Herbergen, verboten, so war dies an den Markttagen gestattet. So verbot z. B. 1580 der Rat den Aufkauf von Häuten durch die Gerber in den Herbergen außerhalb der Markttage. Jeder Handwerker durfte ferner nur einmal zu Markt stehen, d. h. keine zwei Verkaufsplätze haben. Wer deshalb auf dem Markte feil hatte, mußte so lange zu Haus den Verkauf einstellen und wer einen Laden am Markt hatte, konnte darin feil haben, durfte aber dann nicht zu Markte stehen. Auch wer Lebkuchen am Markte feil hatte, mußte den Laden schließen. Verboten war, die Käufer anzurufen, was sie wollen, ehe sie an den Schragen kamen, ihnen einen Tausch anzubieten, ihnen zu winken oder eine Ware in die Höhe zu heben und zu zeigen und ähnliche argwöhnige Stücke. Strenge verboten war endlich, neue Ware auf dem alten Markte feil zu haben und so den Genossen den Preis zu drücken.

## 4) Der Schutz der Konsumenten.

Ein weiteres Bestreben des Rats ging dahin, dafür zu sorgen, daß kein Bürger betreffs des Maßes und Gewichtes der Waren usw. betrogen wurde. So bestand eine Mühlenschau von zwei Ratsherren, einem Patrizier und einem Zünftigen, dem Stadtwerkmeister und einem Mühlensachverständigen, welche den Wasserbau zu beaufsichtigen hatte, damit jedem Müller betreffs seiner Wassermenge das Recht wurde. Und als 1403 die Klage unter den Bürgern laut wurde, daß die Müller zu viel Metzen nehmen, richtete der Rat nach dem Vorbilde anderer Städte eine Mehlwage ein und bestimmte, daß am Imi Roggen (165 Pfd.) nicht mehr als 8 Pfund Mehl und 2 Pfund Staub als Mühlmetzen abgehen sollten. Jeder Bürger, der zur Mühle fuhr, um sein Korn gerben zu lassen, sollte erst an die Mehlwage fahren und dort sein Korn wägen lassen und dann nach dem Gerben wieder den Kernen und Spreuer. Die Bäcker, Merzler und Bauern aber waren dem Wagzwang nicht unterworfen. Ein Mehlwagschreiber und 2 Mehlwagknechte besorgten dieses Amt. Stellte sich an der Mehlwage ein Abmangel heraus, so hatte

der Müller diesen zu ersetzen. Keine Mühle durfte mehr Personal als den Müller, einen Handknecht und einen Eseltreiber haben und jeder Müller und jeder Knecht wurde auf die Müllerordnung vereidigt, welche unter anderem bestimmte, daß der Metzen redlich zu nehmen sei und der Metzen nur gestrichen, nicht gehäuft genommen werden sollte. Auch hatte der Metzen und der Vierling in der Mühle geeicht zu sein und die Beutel der Mühlen wurden von der Mühlenschau genau beaufsichtigt.

Auch beim Holzhandel war für genaues Maß gesorgt. Die Zimmer- und Bauholzordnung von 1471 bestimmte die Länge und Breite der Flösse, die Länge und Stärke der Bretter, Dielen, Brückenstücke, Falzbretter und Leisten sowie des Brennholzes. Verkauft werden durfte das Holz erst, nachdem es gemessen war. Wer Holz für sich selbst und nicht zum Verkauf in die Stadt brachte, durfte nicht an der Holzlände landen, sondern mußte damit sofort durch die Brücke an das Gänstor fahren. Wie man in Augsburg 1477 begann, das Bauholz statt nach dem Gesicht nach dem Klafter zu verkaufen, so wurde auch in Ulm 1480 verordnet, daß das Haus nur noch gemessen verkauft werden sollte, und richtete eine Holzschau ein, die namentlich auch dafür zu sorgen hatte, daß alles Holz, das auf der Achse nach Ulm kam, die vorgeschriebene Länge hatte. Den Zimmerleuten wurde 1499 strenge verboten, bei Nacht Balken und Hölzer von den Bauten zu stehlen.

Im Kleinhandel unterlagen die Ellen, Wagen und Gewichte einer peinlichen Aufsicht durch den Rat. Namentlich die Metzger wurden in dieser Beziehung genau beaufsichtigt. Nur die Häupter und Gelenke durften ungewogen verkauft werden und das Kalbfleisch durfte nicht ins Wasser gelegt werden. Die Metzger waren ferner verpflichtet, all ihr Fleisch zum Verkauf zu stellen und beim Aushauen freundlich gegen die Kundschaft zu sein. Wer Schweinefleisch feil hatte, durfte nicht verlangen, daß die Kunden Würste dazu nahmen. Der Rat drohte dabei immer, wenn sich Gebrechen einstellen und die Metzger das Publikum nicht richtig bedienen, werde er die Landmetzger, namentlich die Söflinger, hereinlassen. Und als die Metzger sich 1414 nicht fügten, drohte der Rat, sich über die Zunft bei der Gemeinde, d. h. bei der versammelten Bürgerschaft, zu beschweren. Die Zunft hatte damals beschlossen, welche

Art von Vieh einer an einem Samstag zu schlachten begonnen habe, dies solle er bis zum nächsten Donnerstag weiter schlachten müssen, damit keinem Metzger etwas liegen bleibe. Da es infolge dieser Zunftbestimmung an Fleisch mangelte, erlaubte der Rat 1416 jedem Metzger, zu metzgen, was und wie viel er wollte.

Auch die Bäcker unterlagen genauer Aufsicht. Alles Brot mit Ausnahme der Luftbrode (Bretzeln und Welschen) unterlag der Brotschau. Auch das fremde Brot, das am Samstag auf den Markt kam, war hievon nicht ausgeschlossen. Die Brotschau handhabte ursprünglich die Einung mit 2 Bäckermeistern. Später aber gingen zwei Ratsfreunde wöchentlich dreimal in alle Bäckerläden und wogen das Brot. So oft das Lot um 5 Schilling abschlug, mußte das Hällerbrot um ein Lot größer gebacken werden. Die Klagen über die Bäcker, welche fortwährend Teuerung veranlaßten, waren so groß wie über die Metzger. In Augsburg wurde deshalb 1492 an der Wertach ein eigener Bäckergalgen gebaut, bestehend in einem hohen Pfosten mit langer Wippstange, an deren einem, über dem Wasser schwebenden Ende ein hölzernes Käfig angebracht war. In dieses wurde jeder betrügerische Bäcker eingeschlossen und dann einigemal wie eine Maus in der Falle zum Gaudium der Bürgerschaft in die Flut getaucht. Die Bäckerzunft nahm diese Einrichtung des Rates so übel, daß sie den Streik beschloß und in die nahe bayerische Grenzstadt Friedberg zog. Aber sie litten bald solchen Mangel, daß sie wieder heimkehrten. Der Rat ließ sie auch wieder herein, verbot aber dem Bäckerzunftmeister auf 10 Jahre die Stadt.

Auch beim Tuch-, Leinwand- und Barchenthandel wurde jedes Stück obrigkeitlich gemessen. Und als 1497 und 1498 auf dem Reichstage zu Lindau und Freiburg laute Klagen über das betrügerische Ausspannen der Tücher erschallten, wurde der Verkauf ungenetzter und ungeschorener Tücher verboten. Sehr energisch sah der Rat ferner seit 1549 auf die Einhaltung des vom Reichstag beschlossenen kaiserlichen Mandats gegen das unlautere Netzen, Scheeren und Strecken der Tücher, wodurch die Käufer im Maß geschädigt wurden.

Ebenso wurden die Flüssigkeitsmaße beaufsichtigt. Seit 1445 waren alle Kannen, die für den Gebrauch innerhalb der Stadt bestimmt waren, mit dem städtischen Eichzeichen zu versehen und 1510 erhielten die Binder ein Maß für die

von ihnen auf dem Markte gefertigten Geschirre, auf das sie vereidigt wurden. Es wurde im Steuerhause aufbewahrt und durfte nicht verändert werden. Ebenso war dem Wagnerhandwerk für die Größe der zum Bau der Stadt dienenden Karren eine bestimmte Größe vorgeschrieben. Seit 1505 galt ferner für die in Ulm sehr entwickelte Gold- und Silberschlägerei die Vorschrift, daß kein Goldschläger das Döblein Gold- und Silberfaden kürzer als 100 Kölner Ellen machen durfte, auch wenn es die Kaufleute anders forderten, und daß jedes Maß 10000 Kölner Ellen halten sollte. Ferner hatte jeder Goldschläger seine Fabrikmarke (Signet) auf seiner Ware zur Garantie des Maßes anzubringen. Ebenso war den Konditoren vorgeschrieben, daß jede Schachtel mit Konfekt 20 Lot Inhalt haben müsse.

Wurden einem Meister Arbeiten übertragen und ihm die hiezu nötigen Rohstoffe wie Holz, Eisen, Kupfer usw. vom Besteller geliefert, so sollte der Unternehmer von diesem ihm anvertrauten Gute nichts versetzen, verändern oder entfremden und dem Auftraggeber nach beendigter Arbeit darüber genaue Rechnung stellen. Nahm der Besteller die gefertigte Arbeit nicht an, so durfte sie der Meister verkaufen, nachdem er dem Besteller von dieser Absicht Kunde gegeben hatte. Behielt der Meister einen Teil der ihm anvertrauten Rohstoffe und es erfolgte deshalb Klage beim Zunftmeisteramt, so hatte dieses den beklagten Meister bei seinem Eide zu verpflichten, den Geschädigten binnen 14 Tagen zufriedenzustellen. Geschah das nicht, so durfte der betr. Meister so lange das Handwerk nicht mehr ausüben, bis der Geschädigte befriedigt war.

Ein Schutz der Erzeugung erfolgte namentlich in Bezug auf die Fischzucht. 1448 vereinbarte sich Ulm mit zahlreichen benachbarten Herrschaften wegen der Schonzeit der Fische. 1467 kam ein Vergleich wegen des Verbots des Verkaufs zu kleiner und zu junger Fische zu stande und 1473 fand ein großer Fischereitag in Ulm statt, bei dem allerlei Schutzbestimmungen für die Fischzucht vereinbart wurden. Allen Fischern aus Herrschaften, welche die Annahme dieser Bestimmungen nicht beschworen hatten, wurde der Ulmer Fischmarkt verboten. Ein Fischmaß am Rathause regelte genau die Länge der Fische. Das Fischwasserrecht bezog sich nur auf die großen Fische; das Angeln mit der kleinen „Lauingerangel“ war

jedem Bürger überall gestattet. 1510 verbot der Rat der Fischerzunft, Fische aus Fischwassern zu kaufen, die nicht in der Fischereigemeinschaft waren; doch bat die Zunft 1511 um Milderung dieser Forderung. Fremde, die Fische aus fremdem Wasser kauften, durften nur auf dem Markte feilhaben; dagegen durften solche, welche Fische aus eigenem Wasser brachten, diese jederzeit feil halten.

Ein vielfach angewendetes, aber anscheinend meist wenig bezweckendes Mittel zur Niederhaltung der Preise für die Verbraucher war die Festsetzung von Höchstpreisen. Es war dies namentlich bei den Lebensmitteln, in erster Linie beim Fleische, aber auch beim Brote, üblich. Die Klagen gegen die Metzger gehen durch das ganze 15. Jahrhundert. Die Hausfrauen klagten, daß die Metzgerfrauen grob im Verkehr seien, zu viel Knochen geben und wenn man Fleisch kaufe, den Leuten auch noch Blut- und Leberwürste aufnötigen. Der Rat verbot deshalb den Metzgersfrauen eine Zeit lang das Aushauen und untersagte jedes Nötigen der Kundschaft. Als trotzdem die Klage über die hohen Fleischpreise weitergingen, gestattete 1439 in Augsburg der Rat die Hausschlachtung. In Ulm scheint es dazu nicht gekommen zu sein; man begnügte sich mit der wiederholten Drohung, wenn es nicht besser komme, lasse man die Söflinger Metzger und die Landmetzger in die Stadt, und als dies nichts half, setzte 1469 der Rat einen Maximaltarif für alle Fleischwaren fest, der nicht überschritten, wohl aber unterboten werden durfte. Das Pfund Schweinefleisch sollte stets 5 Hlr. kosten, auch der Bug. 1490 wurden 3 Fleischschätzer aufgestellt und Täfelchen gemacht, um den Preis darauf zu schreiben. Keine Frau durfte seither mehr Fleisch unter der Metzig aushauen. Wenn der Metzger ins Gäu ritt, sollte der Sohn oder Knecht und nur wenn auch diese abgehalten waren, die Frau aushauen. Auch die Metzgerwitwen durften selbst aushauen. Lämmer- und Kitzenfleisch galt bei der Schau als dieselbe Sorte. Die Lendenbraten durften nur bis in den Schoß geschnitten werden. Aber schon 1492 klagte die Zunft, daß einzelne Metzger ihr Fleisch in verbotener Weise zu Hause unter der Taxe verkaufen, weshalb der Rat bei Strafe den Metzgern vorschrieb, ihr Fleisch nur in den öffentlichen Fleischbänken zu verkaufen. Kein Metzger sollte verlangen dürfen, daß der Kunde noch etwas dazu nehme außer bei 2 Pfund Schweine-

fleisch 1 Wurst, bei 5 Pfund 2 Würste, bei 9 Pfund 3 Würste und bei mehr immer auf 4 Pfund 1 Wurst. Wer unter 2 Pfund Fleisch kaufte, brauchte keine Wurst dazu zu nehmen. Zugleich wurde erneut mit den fremden Metzgern gedroht. 1506 wurde den Bürgern verboten, den Metzgern eine Verehrung zu machen, damit sie besseres Fleisch lieferten; nur an Ostern sollte dies gestattet sein. Der Höchstpreis für das Pfund Kalbfleisch betrug damals 3 Pfg., für die geringere Sorte 4 und 5 Hlr. 1621 wurde bestimmt, daß jede Ueberschreitung der Taxe schwer bestraft werden solle.

Anders als bei den Metzgern wurde bei den Bäckern für mäßige Preise gesorgt. Hier war der Brotpreis ein fester, dagegen wurde ein Mindestgewicht für das Brot bestimmt. Das Gewicht der Häller- und Pfennigbrote, der späteren Kreuzer- und Halbbatzenwecken, richtete sich nach den mittleren Schrannenpreisen, wofür eine Taxe bestand. Die Brottaxe von 1461 bestimmte: Kostet das Imi Kernen 3 Pfd. — 3½ Pfd., Hlr. so hat der Hällerwecken 4 Lot, das Pfennigbrot 9 Lot zu wiegen. Da das Pfund Schweinefleisch damals 5 Häller kostete, konnte man also um 1 Pfd. Fleisch nur 5 Hällerwecken kaufen, während man heute, da 1 alter Hällerwecken etwa 1½ Tafelbrötchen gleich kam, der Hällerwecken 4,5 Pfg. und 1 Pfd. Schweinefleisch 90 Pfg. kostet, für 1 Pfund Fleisch 20 alte Hällerwecken bekommt. Das Brot ist also damals nach den Fleischpreisen gerechnet viermal so teuer gewesen wie heute.

Ebenso war der Mehl- und Lichterpreis der Merzler vorgeschrieben. Auch die Taglöhne der Bauhandwerker und Arbeiter durften eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Ein Maurermeister erhielt im Sommer höchstens 4 Schill., ein ausgelernter Knecht 3 Schill. 6 Hlr., ein Lernknecht 3 Schill., ein Mergelmacher 2 Sch. 6 Hlr. ein gewachsener Mannsname, der Mergel oder Steine trug, 2 Sch. 6 Hlr., ein Knabe, der dies tat, 1 Schill. 4 Hlr. Ein Zimmermeister erhielt 4 Schill. 6 Hlr., ein ausgelernter Knecht 4 Sch., ein Lernknecht 3 Schill. An Essen und Trinken sollten die Maurer, Dachdecker und Zimmerleute zum Morgenessen erhalten der Meister 2 Eier, 1 Suppe und ½ Maß Wein, zum Abendbrot Käse und Brot und wieder ½ Maß Wein. Mehr zu geben war verboten. Die Knechte und Mergelmacher sollten den Wein wie die

Meister erhalten, aber keine Eier; die übrigen Arbeiter erhielten nur eine Morgensuppe und abends Käse und Brot. Badgelder zu geben, war verboten. Der Schilling zu 6 Pfennig oder 12 Häller entsprach also damals einem Gebrauchswerte von etwa 1 Mark und der damalige Häller hatte einen Wert von 8 heutigen Pfennig, was einem Schweinefleischpreis von 40 Pfennig für das Pfund und einem Brotpreis von etwa 5 Pfennig für das Herrenbrot entsprach.

Auch für möglichst niedere Holzpreise wurde gesorgt. 1496 wurde vom Rate verordnet, da fortwährend die Holzpreise gesteigert werden, solle künftig alles Holz von 3 Schauern geschaut und die mangelhafte Ware im Preise herabgesetzt werden. 1502 erließ der Rat anläßlich der Anwesenheit des Kaisers Maximilian eine Fischtaxe. Es sollte kosten das Pfund Forellen 9, Hechte 6, Barmen 5, Karpfen 4 Kreuzer, die Rotfische aber 15 Pfennig. Den Kreuzer zu 6 Häller zu 8 heutigen Pfennig gerechnet, ergibt dies also einen Forellenpreis von 54 Hällern oder 4 Mk. 32 Pfg., während die Hechte nur 2 Mk. 88 und die Rotfische 2 Mk. 40 das Pfund kosteten. 1593 erhielten die Nadler, 1633 die Nestler eine Preistaxe, 1639 die Sedler und die Sporer.

Den größten Raum der obrigkeitlichen Verordnungen zum Schutze der Interessen der Konsumenten nahm die Sicherung der guten Beschaffenheit aller zu Markt gebrachten Erzeugnisse ein. Als niedere Polizeibehörde hatte jedes Handwerk die Aufsicht über alle seinen Handwerksbetrieb betreffenden Sachen und dazu gehörte in erster Linie die Gewährleistung guter Arbeit und Warenlieferung. Es geschah dies durch sogenannte Schauer. So unterlagen die von den Ellenwarenkrämern von der Frankfurter Messe nach Ulm gebrachten Tücher, bevor sie in den freien Verkehr gelassen wurden, einer Prüfung durch eine Tuchschau in Bezug auf die Fädenzahl, die Färbung usw. Ebenso beaufsichtigte eine Gewürzschau die von den Gewürzkrämern in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande feil gebotenen Gewürze auf ihre Reinheit und gute Beschaffenheit. Ferner begutachtete eine Härings- und Stockfischschau die Beschaffenheit der eingeführten Salzfische. Schlechte Häringe mußten wieder ausgeführt werden; gesundheitsschädliche Exemplare wurden verbrannt. Jede Häringstonne wurde alle 14 Tage neu geschaut und gestempelt. Das

Wässern der Häringe hatte in gutem Brunnenwasser zu erfolgen, und zwischen Ostern und dem Andreastage war die Einfuhr von Häringen verboten; sie war also nur im Winter gestattet. Den Nadlern war der Verkauf schlechter Nadeln verboten, die Seiler waren darauf vereidigt, kein Werg in ein Seil zu drehen oder Gurten aus Flachs zu machen. Die Militärranzen der Ranzenmacher unterlagen der Ranzenschau, die Lederhandschuhe einer Lederhandschuhschau, welche jeden Handschuh stempelte. Die Kitzen- und Steinbälge der Weißgerber wurden ebenfalls geschaut; auch war den Weißgerbern verboten, die Felle des besseren Aussehens halber betrügerisch zu heften. So bestand weiter für die von den Rot- und Weißgerbern gefertigten Erzeugnisse eine Lederschau. Alles zu Markt gebrachte Leder war vor dem Verkaufe den Lederschauern vorzulegen. 1362 verbot der Rat, an das Leder mehr als eine Hafte zu machen, das Leder zu streichen, die Haften an der Schau aufzutrennen oder Leder auf dem Markte zu haften. Kam die Schau, so hatte jeder Lederschneider so lange von seinem Schragen wegzugehen, bis die Schau beendigt war. War ein Naßleder oder Knorf nicht wehrschaftig, so hatte der betr. Lederschneider eine Strafe zu zahlen und solches nicht kaufmannsgute Leder durfte innerhalb vier Meilen um Ulm herum nicht verkauft werden. 1525 wurde diese Ulmer Lederschau nach dem Vorbilde der Memminger Schau neu organisiert; 1563 wurde sie erneut verändert und 1589 bestand sie aus einem Gerber und einem Schuhmacher. 1623 wurde wieder an ihr verbessert und 1625 wurde ihr ein Gürtler beigegeben. 1671 klagten die Schuhmacher über die ungenügende Tätigkeit dieser Lederschau und 1695 war dieselbe längst abgeschafft. Auch die Aescher oder Lohgruben der Gerber wurden geschaut und den Gerbern war strenge verboten, Tannenloh unter das Eichenloh zu mischen, was 1554 dahin gemildert wurde, daß die Hälfte Eichenlohe und die andere Hälfte Tannenloh sein sollte. Nur zum Bletzenleder, das unter den Fuß gehörte, sollte ausschließlich Eichenloh genommen werden. 1557 wurde den Gerbern verboten, die Häute von abgestandenem Vieh zu kaufen, und 1590 bestimmte der Rat, die Gerber sollen die Ochsenhäute nicht grün, sondern nur dürr und geschnitten auf dem Schragen verkaufen.

Noch entwickelter als die Lederschau waren die mannigfachen

Schauen, welche die beiden wichtigsten Erzeugnisse der Stadt, der Barchent und die Leinwand, in ihrem Werdegang durchzumachen hatten. Alle Baumwolle, welche zu Schaubarchent verarbeitet werden sollte, mußte die Baumwollschau bestanden haben. Tücher aus Auswurfswolle, Abschälet-, Karter- oder Tuchscherewolle durften nicht an die Schau gebracht werden, sondern waren als „Abenteuertücher" ohne Garantie zu verkaufen. Die Baumwollhändler durften keine Karterwolle unter die gute Wolle einmischen, sondern mußten ihre Karterwolle besonders feil haben. Seine Wepfen (Wefel) durfte der Schauweber nur bei einem geschworenen Wepfenmacher kaufen. Eine Auswurfschau und eine Feuchtschau beaufsichtigten die Reinheit und Trockenheit der Baumwolle. War das Gewebe fertiggestellt, so untersuchten städtische Fädenzähler, ob es die vorgeschriebene Fädenzahl hatte. Dann klassierten die Rohbarchentschau und die Golschenschau die Tücher nach ihrer Beschaffenheit in 4 Sorten, welche besondere Zeichen erhielten. Der beste Barchent bekam den Stempel des Ochsen und kam auf die Bleiche, der zweitbeste erhielt das Zeichen des Löwen und wurde zu Fuhrmannshemden blau gefärbt. Der drittklassige Barchent mit dem Zeichen der Traube wurde rot gefärbt und die vierte Qualität bekam kein Zeichen, sondern einen Zettel oder Brief, auf dem die Fehler standen. Ganz schlechte Tücher wurden in Stücke geschnitten, so daß sie als ganze Tücher nicht mehr verkäuflich waren. Die Karter waren nach der Zeit, nicht nach der Stückzahl zu zahlen, damit sie ihre Arbeit gründlich nahmen.

Auch bei den Marnern und Grautuchmachern war die Breite und Fädenzahl ihrer Tücher genau vorgeschrieben und jedes Tuch wurde mit dem Ulmer Schild und nach der Güte mit einem halben oder ganzen Reichsadler gestempelt. Auch das Spinnen und Weben ihrer Wolltücher war genau beaufsichtigt. Schlechte Wollstoffe erhielten ähnlich wie die Baumwollstoffe und Leinwanden eine bestimmte Zahl von Strafschnitten, so daß sie für den Export nicht mehr geeignet waren. Die Söflinger Tücher wurden als minderwertig nicht in Ulm geheftet. Karbätsche Wolle durfte zu den Tüchern nicht verwendet werden sondern nur Kammwolle. Tücher nach Gundelfinger und Günzburger Art durften nicht neben den in Ulm gefertigten Tüchern verkauft werden. Wurden die Grau- und Weißtücher aus flä-

mischer Wolle hergestellt, so durften die Loden nur aus inländischer Wolle gefertigt werden. Rauf- und Kürschnerwolle durfte nicht verwoben werden.

Auch die Tätigkeit der Maurer war genau geregelt. Zeug zu verwenden, der nicht 24 Stunden lang geschwellt war, war verboten. Der Zeug der Dachdecker mußte sogar 8 Tage lang geschwellt worden sein. Aller Kalk und Sand, alle Steine und Ziegel waren vor der Verarbeitung durch städtische Schaumeister zu schauen. Das Anbringen von Kellerhälsen war verboten; dagegen wurde das seit 1398 verbotene Anbringen von Ausschüssen 1420 wegen Mangels an Bauplätzen wieder gestattet. Nach Bränden und Häuserabbrüchen durfte nur mit Genehmigung des Rats gebaut werden. Kalk, Sand und Backsteine sowie auch rauhe Steine konnte jeder Bürger nach Bedarf kostenlos bei der Stadt holen lassen.

Ebenso hatten die Gold- und Silberschmiede genaue Vorschriften. Alles verarbeitete Silber sollte gutes Kaufmannsgut sein, so daß es des Stadtzeichens wert war. Gold unter 16 Karat durfte für den Handel nicht verarbeitet werden und nur auf Bestellung war es gestattet, bis auf 14 Karat herabzugehen. Alle 6 Monate bestellte das Handwerk 2 Meister als Gold- und Silberschauer und diese hatten dann von Zeit zu Zeit unvermutet in allen Werkstätten herumzugehen, die angefertigten Arbeiten auf ihren Feingehalt zu prüfen und alles, was nicht den vorgeschriebenen Feingehalt hatte, zu zerbrechen und den Meister in Strafe zu nehmen. Wer Kupfer, Zinn, Blei, Stahl oder Eisen in Gold oder Silber des Betrugs wegen verbarg, wurde an Leib und Gut bestraft. Wer unedle Metalle als Edelmetalle verkaufte, dem wurden die Hände und Füße zusammengebunden und er dann in der Donau ertränkt. Alles Vergolden und Versilbern war nur mit Genehmigung des Rats gestattet. Als es die Goldschmiede 1500 nicht mehr genau genug mit der Schau nahmen, bestimmte der Rat, die beiden Goldschauer sollten nicht mehr von der Schmiedezunft, sondern vom Rat erwählt werden. Statt 16 Karat sollte alle Goldarbeit künftig 18 Karat Gold und nur 6 Karat Zusatz haben. Jeder Meister hatte seinen Stempel auf die Arbeit zu schlagen, worauf der Büchsenmeister der Schmiedezunft das Ratszeichen darauf schlug. Arbeiten unter 4 Lot bedurften keinen Ratsstempel.

Landmünze einzuschmelzen, war den Goldschmieden und Goldschlägern verboten. Schmelzessen durften nur in offenen Läden sein. Alle „argwöhnigen“, d. h. betreffs ihres Feingehaltes oder ihrer Herkunft zweifelhaften Gold- und Silberwaren, die durch Krämer, Käuflerinnen oder Juden in die Stadt zum Verkauf gebracht wurden, waren von der Schmiedezunft mit Beschlag zu belegen und dem Rat als obere Polizeibehörde zu überantworten. Und da immer viele Gold- und Silbersachen gestohlen wurden und manche Krämer, Juden und Käuflerinnen in der Stadt dabei Hehlerdienste leisteten, machte der Rat es auch allen Krämern Käuflerinnen und Juden zur Pflicht, alle solche argwöhnigen Dinge aus Gold, Silber oder Perlen dem Rate zu übergeben. Aus demselben Grunde war auch allen Krämern und Käuflerinnen das Einschmelzen von „gäng und geben“ Gold- und Silbermünzen verboten und alle Dinge aus Gold, Silber und Perlen, welche sie kauften oder verkauften, mußten sie an der geschworenen Wage wägen lassen. Brachten Abenteurer minderwerte Ware nach Ulm und verkauften sie als echtes Kaufmannsgut, so durfte sie das Goldschmiedehandwerk ihnen wegnehmen und dem Rate überantworten. Allen Juden aber war der Handel mit neuen Gold- und Silberwaren, Perlen und Rubinen verboten, soweit sie solche Dinge nicht durch Pfandschaft oder an Zahlungsstatt erworben hatten

Eine einträgliche und bedeutsame Tätigkeit der Goldschmiede war das Probieren der Goldmünzen, namentlich auf den Messen. Sie regelten dabei den Goldkurs, so 1440 die Ulmer Goldschmiede Heinrich und Peter Hochwähr auf der Nördlinger Messe. Alles Gold- und Silbergeschirr sowie alle Korallen und Perlen, welche in Ulm gekauft oder verkauft wurden, waren grundsätzlich an der geschworenen Wage zu wägen. Nur die Goldschmiede durften, wenn der Käufer ausdrücklich auf das Abwägen an der geschworenen Wage verzichtete, ihr Gold und Silber selbst den Kunden auswägen und das gleiche Recht galt bei den Krämern betreffs der Korallen und Perlen.

Der Vorstand der geschworenen Goldwage war der geschworene Goldschmied. Er hatte außer dem Auswiegen von Gold, Silber, Korallen und Perlen auch das Hinterlegen von Geldbeträgen bis zur Höhe von 100 Gulden zu übernehmen; höhere Beträge konnten bei den Stadtrechnern hinterlegt werden. Endlich hatte er alle Goldstücke, die man ihm brachte, auf ihre Echtheit

zu prüfen und nach dem Tageslauf in Ulmer Hällervaluta umzuwechseln. Alle Beträge über 1 Pfund Häller waren vor ihm zu bezahlen, wenn die Zahlung gerichtliche Giltigkeit haben sollte. Wurde einem Goldschmied eine verdächtige Ware gebracht, so hatte er sie dem Büchsenmeister des Handwerks zur Prüfung vorzulegen.

Auch die Schlosserarbeit wurde beaufsichtigt. Die Schlosser mußten alle Schlösser nach dem Gebrech des Schlüssels besetzen. Schlüssel nach Wachs oder Talg zu machen, war ihnen verboten. Schlüssel und Schloß mußten mindestens 4 Reife haben. Keinem Hauswirt oder seiner Hausfrau durften Schlüssel nach einem andern Schlüssel gefertigt werden; auch war der Schlüssel dem Besteller selbst in die Hand zu geben. Die zweischneidigen Messer der Messerschmiede mußten mit feinem, gutem Stahl überzogen sein. Haumesser oder solche mit stumpfem Rücken waren aus gutem Zeug und Stahl zu machen und unterlagen der Schau. Alle Beimesser, Knyspen, Schnitzmesser, Scheidenmesser usw. waren aus gutem Stahl zu fertigen und jedes schalloche Messer mußte mindestens 3 durchgehende Nägel durch den Angel haben. Bei eingestoßenen Messern waren die Angeln so lang und stark zu machen, daß die geschworenen Schauer zufrieden waren. Kein Messerschmied durfte etwas ausbereiten, was er nicht selbst geschmiedet hatte, keiner durfte ein altes Messer bereiten, ohne daß es die Schau für brauchbar erklärte. Starb ein Messerschmied, so durften seine Erben dessen Messer an Fremde nur verkaufen, wenn sie die Schau bestanden. Kein Messer durfte ungeschaut aus der Schmiede und auf jedes Messer war der Stadtschild und das Meisterzeichen zu schlagen. Jedes halbe Jahr wählten die Messerschmiede einen neuen Schaumeister, der dann 1 Jahr im Amte blieb, so daß es immer 2 Schaumeister waren. Der Schaumeister durfte seine eigenen Messer nicht schauen.

Ebenso wurde die Hafnerarbeit beaufsichtigt. Der Stadthafner mußte die Oefen usw. aus gutem Zeug gegen geziemenden Lohn machen und durfte die Stadt nicht teurer halten als andere Leute. Kein Hafner durfte Erde zu einem Rauhwerk oder Geschirr vermischen; nur zum gelöschten Geschirr war dies gestattet. Auf dem Markte mußten die Hafner die fremden Häfen und ihre eigenen Erzeugnisse gesondert auf-

stellen. Erst in späterer Zeit wurde ihnen gestattet, dieselben durcheinander aufzustellen; doch war auf Verlangen dem Käufer darüber Auskunft zu geben.

Auch die Kaufmannsware wurde beaufsichtigt. Alles Salz, das nach dem Maß verkauft wurde, durfte nur von den Gredknechten gemessen werden. Es mußte gut gemessen und recht gestoßen und durfte kein rauhes, knolliges Scheibensalz sein.

Betreffs der Fleischwaren war bestimmt, kein Metzger solle zusammen metzgen und wursten (kutteln). Finniges Fleisch, Judenfleisch, Farrenfleisch und modriges Fleisch durf:e nur in besonderen Bänken, der sogenannten „Freibank", feil gehalten werden. Erfuhren die Zwölfmeister von seiner Krankheit oder einem Schelm, die um Ulm herum unter dem Vieh herrschten, so hatten sie es dem Metzgerzunftmeister mitzuteilen. Der Metzgerzunftmeister war darauf vereidigt, alles bei der Schau als unrein erklärte Fleisch in die Donau zu werfen, und durfte es nicht dem Besitzer zum Einsalzen ins Haus geben. Wenn Fleisch in die Donau gesprochen wurde, waren aber stets 3 bis 4 Meister dazu zu nehmen. Der Verkauf solchen Fleisches war strafbar; auch das Fleisch toter Lämmer durfte nicht verkauft werden. Die Würste durften nur aus Schweinefleisch gemacht und in die Leberwürste durfte keine schweinerne Schwarte gehackt werden. Kälber und Lämmer unter 3 Wochen durften nicht geschlachtet werden und das Wässern des Kalb- und Lammfleisches war verboten. Die Gerber mußten das Färbfleisch, das sie von den Häuten schabten, sofort aus dem Hause schaffen, damit es keinen Geruch verursachte. Der Aufkauf desselben war nur den Leimsiedern gestattet. Die Schweine waren in den Häusern zu füttern und durften nicht auf die Gasse gelassen werden. Die Metzger durften ferner keine Felle von unreinen Schafen verkaufen, was eine eigene Schafschau beaufsichtigte.

Die unreinen Gewerbe der Rot- und Weißgerber und der Pergamentmacher wurden im 16. Jahrhundert durchweg an die Blau verlegt und es wurde diesen Gewerben wie den Goldschlägern verboten, ihre Abfälle in die Blau zu schütten; sie mußten dieselben vielmehr in die Donau werfen. Die Errichtung von Lohgruben unterlag der Aufsicht der Baugeschworenen.

Aufsicht wurde weiter namentlich auch über die zahlreichen Pest- und Blatternkranken usw. geübt. 1502 wurden den Blattern-

kranken die öffentlichen Bäder verboten und es wurde für sie ein besonderes Bad am Gries eingerichtet, wo am Donnerstag die Männer, am Freitag die Frauen baden konnten. Die Scheerer hatten für die Blatternkranken eigene Rasiermesser und Schröpfköpfe zu verwenden und als 1503 das Kurzscheeren der Haare aufkam, auch eigene Scheeren. Auch wer die Franzosenkrankheit, d. h. die Syphilis hatte, mußte gesondert baden.

## 5) Der Schutz der Produzenten.

### a. Genossenschaftliche Handwerkseinrichtungen.

Sorgte so die Gewerbegesetzgebung des Mittelalters nach jeder Richtung für die Interessen der Konsumenten, so entsprang die Sicherung der Interessen der Produzenten in erster Linie der Selbsthilfe durch genossenschaftliche Organisation. Das Handwerksrecht des Mittelalters ist aus sozialen Gesichtspunkten herausgewachsen und hat deshalb dem genossenschaftlichen Zusammenschluß seine größten Erfolge zu verdanken. Ein genossenschaftlicher Betrieb war z. B. die Lohmühle der Gerber, der sogen. Lohstock. Dieser Lohstock war dem Rotgerberhandwerk vom Rat samt dem dazu gehörigen Knechtshause, dem Dörrhause, dem Holzhause und vielen Zubehörden zu Lehen gegeben. Brach Feuer in demselben aus, so hatte jeder Meister bei seinem Eid sofort vor die Stadt hinaus zu eilen und retten und löschen zu helfen und durfte ohne Urlaub der geschworenen Meister nicht vom Brandplatze weichen. Nach gelöschtem Feuer erhielten dann die an der Löscharbeit beteiligten Handwerksverwandten 1 Gulden aus der Zunftkasse zum Vertrinken. Wurde dem Mühlenknecht Feierabend gegeben, so hatte er sofort auszuziehen und durfte kein Holz mitnehmen. Führte ein Gerber seine Lohmenge nicht binnen 24 Stunden ab, so wurde er gestraft. Legte ein Gerber Rinden auf die Dörre, mußte er sie liegen lassen, bis sie dürr waren. In Lohhosen und Lohstiefeln auf den Markt zu kommen, war verboten. Um den Vorrang beim Mahlen wurde gelost. Genossen, die das Handwerk nicht mehr trieben, jedoch nur noch mit Loh handelten, durften erst mahlen, wenn die das Handwerk ausübenden Genossen fertig waren. Ließ einer Tannenrinde mahlen, so hatte er die Karrenzahl vorher dem Büchsenmeister zu melden. 14 Säcke galten dann einen Wagen, während bei der Eichenrinde nur

10 Säcke geladen wurden. Das Fassen der Säcke durfte nur der Lohmüller vornehmen. Loh aus der Stadt zu verkaufen, war verboten; ebenso war untersagt, zum Handwerksbetrieb gekauftes Loh wiederzuverkaufen. Wer das Handwerk nicht mehr trieb, mußte seine Rinden selbst um sein eigenes Geld kaufen und nach wie vor den Lohmühlenzins geben. Zahlte er diesen nicht, so durfte er keine Rinden mehr kaufen und war des Lohstocks nicht mehr fähig. Kaufte ein Gerber Rinden oder Loh für andere, so durfte er sie nicht wiederverkaufen.

Aehnlich bildete die Schmiedszunft eine Rohstoffgenossenschaft zur Beschaffung der nötigen Holzkohlen. Ein städtisches Gebäude, der Kohlenstadel, diente zur Lagerung der von der Zunft gekauften Vorräte, welche in einem bestimmten geeichten Maße, dem Kohlenzuber, den einzelnen Genossen ausgemessen wurden. Jeder, der diesen Zuber benützte, hatte dem Zunftmeister zu geloben, ihn niemand sonst zu leihen als einem Zunftgenossen, der Frauenkirche oder einem sonstigen Gotteshause. Auch war derselbe vor Eintritt der Nacht wieder zurückzugeben. Die Frauen der Genossen durften Kohlen nur einkaufen, wenn der Meister elbst krank oder verreist war. Der Zuber maß 6 ulmische Mittlen.

Ebenso besaßen die krämerzünftigen Weißgerber eine Weißgerberwalk. Nachdem 1574 die Weißgerber eine Dolle zur Ableitung ihres unsauberen Abwassers gebaut hatten, stritt man sich lange um den Platz für eine eigene Weißgerberwalkmühle. 1514 wurde hiezu der alte Eichstadel an der Blau vorgeschlagen; aber erst 1587 kam es dazu, daß der Rat den Weißgerbern die seitherige Walk der Scheelerschen Sammetfabrik pachtweise überließ und es wurde eine Ordnung für die Walkmühle erlassen und eine Taxe für das Walken von 100 Kitzenbälgen festgesetzt. 1626 baten die Weißgerber, ihnen einen andern Platz zum Trocknen ihrer Felle zu geben, und 1670 wurde wegen Reparatur des Wehrs den Weißgerbern gestattet, ihre Felle auf der untern Bleiche zu walken. 1674 endlich wurde ihre Walk umgebaut und verbessert.

Auch die Wollschläger oder Marner hatten eine Genossenschaftsmühle zum Bereiten der Wolle, indem 1381 23 Ulmer Tuchmacher von den Deutschherren deren Mühle beim Deutschen Hause kauften und dort auch ein Marnerzunfthaus einrichteten. Doch hörte diese

Einrichtung später mit dem Rückgang der Wollweberei in Ulm auf; die Stadt erwarb das Anwesen und machte daraus eine öffentliche Schleif- und Poliermühle für die Messer- und Waffenschmiede. Jeder Meister hatte dort seinen eigenen Schleifstein, dessen Benützung durch ein Anhängschloß für die Anderen gehindert war. Wer ein solches Schloß aufbrach oder den Stein eines Andern unerlaubt benützte, zahlte Strafe. 1685 besaß Ulm auch ein städtisches Gießhaus.

Eine genossenschaftliche Einrichtung war ferner das gemeinsame Verhalten der Zünfte gegen faule Kunden. So galt z. B. bei den Hufschmieden als Recht, daß wenn ein Kunde einem Meister etwas schuldig war und nichts mehr bei ihm machen ließ, sondern seine Arbeit einem andern Meister in Auftrag gab, der erste Meister das Recht hatte, dem andern Meister durch den Zunftmeister verbieten zu lassen, daß er dem säumigen Zahler die Pferde beschlug, ihm arzneite oder ihm einen Wagen oder Karren beschlug. Nur wenn schon ein Eisen abgebrochen war, durfte er ihm dasselbe neu aufschlagen.

Auch das Eintreiben der Forderungen wurde seitens der Genossen unterstützt. Bezahlte ein Gerber seine Häute am Verfalltage nicht oder blieb dem Handwerk Zinsen usw. schuldig, so wurde ihm das Handwerk niedergelegt. Bei den Müllern war jeder Genosse verpflichtet, allmonatlich seine Forderungen einzubringen, und den Sauerbäckern wurde erst 1516 gestattet, den Backlohn zu stunden.

### b. Der Maximalbetrieb.

Der Mittelpunkt der ganzen Handwerksgesetzgebung des Mittelalters war der Grundsatz des Maximalbetriebs. Niemand sollte, wie Kaiser Sigmund sich einst ausdrückte, mehr Gewerbe und Handel haben, als daß er damit sich und die Seinen redlich und auskömmlich ernähren konnte. Jeder soll nur so viel verdienen, als er für sich und die Seinen zur Nahrung und Notdurft brauchte. Rücklagen fürs Alter, für Weib und Kind erschienen überflüssig. Der Sohn hatte ja das Recht, Handwerksmeister zu werden; die Tochter versorgte man durch Verheiratung an einen Gesellen. Man erreichte dieses Ziel durch ein Verbot der Großbetriebe. Für die meisten Handwerke war eine Meistzahl der Maschinen und Arbeitskräfte oder der Rohstoffverarbeitung

festgestellt, die niemand überschreiten durfte. So durfte kein Stadtweber auf mehr als 4 Webstühlen und kein Gäuweber auf mehr als 2 Stühlen Barchent an die Ulmer Schau wirken. Kein Karrenmann durfte bis 1487 mehr als ein Roß und seither mehr als 2 Rosse haben. Auch die Zahl der Arbeiter war meist genau bestimmt. Die Meistzahl der Gesellen schwankte zwischen 1—3; Lehrling durfte nur einer von jedem Betriebe gehalten werden. So durfte kein Nestler mehr als 1 Gesellen, kein Seiler durfte mehr als 2 Lohnknechte und einen Lernknecht haben. Kein Weißgerber durfte mehr als 2 Hilfspersonen, Gesellen oder Lehrlinge haben; doch waren die Söhne dabei nicht mitzuzählen. Kein Schuhmachermeister durfte mehr als 2 Knechte und einen Lehrling haben. Dagegen stand es ihm frei, bei anderen Meistern Schuhe und Stiefel im Akkord (Stückwerk) machen zu lassen; nur mußte er dann derartige Waren mindestens 20 Meilen von der Stadt weg verkaufen. Die Gerber wollten 1478, daß kein Gerbereibesitzer jährlich mehr als 14 Aescher sollte machen dürfen; doch gab dies der Rat nicht zu. Dagegen durfte von Alters her kein Gerber jährlich mehr als 6 Karren oder 60 Säcke Loh machen, wollte er weiteres Loh, so mußte er es kaufen. 1504 wurde indessen bestimmt, kein Gerber solle mehr als 24 Aescher wirken, 1 Aescher zu 20 Ochsenhäuten, 28 Stier- oder Kuhhäuten, 40 gemeinen Häuten oder 160 Fellen und jeder Aescher sollte nicht mehr als 2 Geschirre betragen. Erst seit 1563 durfte ein jeder Aescher wirken, so viel er wollte, und 1572 wurde die Aescherzahl auf 31 erhöht.

Bei den Marnern wurde 1569 die Zahl der von jedem Meister jährlich zu fertigenden Tücher von 36 auf 24 herabgesetzt. Für die städtischen Kramläden und die Marktstände war die gleiche Größe vorgeschrieben und die Einrichtung von Kramläden in den Häusern war verboten. Kein Kramer durfte mehr als einen Kramladen innehaben und das Hinausstellen von Schragen vor die Läden war verboten. Niemand durfte überhaupt gleichzeitig an zwei Orten feilhaben, so daß jeder Filialbetrieb verboten war und jeder Meister oder Kramer sich mit einem Markte begnügen mußte. Kein Maurermeister durfte gleichzeitig mehr als 2 Bauten haben; dagegen stand es ihm frei, an verdingten Werken als Maurer oder Steinmetz um Taglohn zu arbeiten. Den Gerbern war vorgeschrieben, keinem Schuhmacher-

meister jährlich mehr als 10 Häute oder 40 Felle zu gerben, damit jeder in der Lage war, genügend Leder zu erhalten. Ebenso wurde 1689, wo die sog. Kommisarbeiten, d. h. die Heereslieferungen, eine große Rolle spielten, bestimmt, wer mehr als 50 Stück Kommisarbeit in Auftrag erhalte, solle nur 1 Viertel davon selbst fertigen, den Rest des Auftrags aber den Mitmeistern überlassen. Doch wurde in der Regel ein bestimmter Meister als Unternehmer des Ganzen aufgestellt. Es war der gleiche Gedanke, der sich heute in der Kontingentierung der Großbetriebe durch die Syndikate in der Zement-, der Eisen- und der Kohlenindustrie geltend macht, so daß auch hier der Rabbi ben Akiba mit seinem „Alles schon dagewesen!" recht behält.

Schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machten indessen diesen Bestimmungen die Fortschritte der Technik schweren Wettbewerb und statt neue Bestimmungen zu erlassen, half man sich in rückschrittlicher Weise mit Verboten der Maschinenarbeit. Betriebe mit solchen Maschinen nannte man Fabriken. Schon 1645 klagten die Bortenwirker gegen die neuen Frankfurter Maschinenstühle, 1671 entstand in Memmingen eine Floretbänderfabrik und 1681 wurden in der Tat durch das Geschrei der Meister die Mühlstühle und Schnurmühlen und der Verkauf der darauf gefertigten Waren reichsgesetzlich verboten. Erst die Abschaffung des Maximalbetriebs in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts eröffnete dem Großbetriebe mit einem Schlage das Feld und veränderte den ganzen Erzeugungs- und Absatzprozeß. An die Stelle des Verlags trat nun überall die Fabrik. Die Technik änderte sich und es begann eine ungeheure Steigerung der Produktivität und eine Verbilligung der Warenpreise, mit der eine große Umwälzung im Verkehrswesen eintrat und die Nachfrage sich steigerte. Die Hausfrau kaufte nun die fertige Ware, weil die häuslichen Dienste zu teuer wurden, und die unsolide Modeware beherrschte den Markt. Namentlich das Textilgewerbe wurde völlig anders; die kleinen Färbereien, Druckereien und Webereien waren zu Grunde gerichtet. Aber auch die Brauereien, Ziegeleien, Gerbereien und die Uhrenmacher räumten den Großbetrieben den Platz. Es entstand eine weitgehende Erzeugung von Halb- und Hilfsfabrikaten, (Schlösser, Möbel- und Baubeschläge) mit ganz neuen Arbeitsmethoden (Draht-

buchbinder) und neuen Rohstoffen; so ersetzte z. B. das Emailgeschirr das Blech- und Holzgeschirr. Die Handwerker traten als Arbeiter in die Fabrik.

c. Die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

Nicht minder bekämpfte das Handwerksrecht des Mittelalters den unlautern Wettbewerb, da die Waffen im Wettbewerb der einzelnen Genossen durchaus gleich sein sollten, wie z. B. den Besitzern von Verkaufsstellen das Anbringen von Auslagebrettern strenge verboten war. Die Größe der Schaufenster durfte ein gewisses Maß nicht überschreiten, ebenso die Menge der ausgelegten Waren. Das Heraushängen vor den Laden oder das Herauslegen auf Schragen war nur an den Markttagen gestattet; auch durfte kein Handwerker mehr als einen Firmaschild am Hause haben. Alles Anrufen und alles Anpreisen war verboten. Ebenso war es als unanständig für einen Meister untersagt, den Leuten in die Häuser nachzulaufen und sie um Arbeit zu bitten, um anderen die Kunden abzuspannen. 1666 erhöhten z. B. die Sedler die Strafe für das Abspannen von Kunden. So war ferner den Hafnern verboten, mehr als 6 Geschirre vor ihr Haus zu setzen, und ein Kupferschmied, der einem, der am Stande eines andern Kupferschmieds stand, zurief und diesem dadurch den Kunden abspannte, wurde bestraft. Verboten war namentlich auch das Feilbieten neuer Erzeugnisse auf dem alten Markte durch die Käuflerinnen; so war den Kupferschmieden verboten, neues Geschirr auf dem alten Markte feilzuhaben oder durch die Käuflerinnen auszubieten. Auch das Abspannen von Gesellen und Mägden stand unter strenger Strafe so wurde z. B. 1665 den Kammachern verboten, einander die Gesellen dadurch abzuspannen, daß man ihnen mehr Lohn bot. Sehr genau sah man auch darauf, daß die Fabrikzeichen, welche einzelne Meister führten, nicht nachgeahmt wurden; so führte z. B. der Goldschläger Langenauer als Zeichen einen Hahnen in einer Nußschale, welchen andere Meister nachahmten, was ihnen der Rat 1485 ernstlich verbot. So verbot z. B. die Müllerordnung von 1597 den Müllern, dadurch den anderen Müllern die Kunden zu entziehen, daß sie den Bauern Geld gegen Verpfändung des Korns vorstreckten oder ihnen Bürgschaft leisteten. Auch das Einstellen von Vieh bei den Bauern war

den Müllern verboten. Ueberhaupt war allen Müllern der Kornkauf verboten; sie sollten nur Lohnmüller sein und keine Kunstmüller. Auch durfte kein Müller Korn für andere Personen aufkaufen oder die Bauern durch Darreichung von Speisen und Getränken an sich ziehen und so den anderen Müllern die Kunden entführen; nur eine Suppe und einen Trunk durfte der Müller dem Bauern reichen, der in die Mühle kam. Ebenso war den Bäckern verboten, mehr Dreinbrote zu geben als auf 12 Stück eines.

Wie auf dem Abjagen von Kunden stand auf dem Herabsetzen des Werkes eines Konkurrenten die Strafe von 5 Schilling. Um ferner eine gleichmäßige Preisstellung der Genossen herbeizuführen, bestanden bei den meisten Handwerken Taxen. So findet man eine solche z. B. bei den Drechslern und Siebmachern. Auch für die Feldarbeiter bestand eine Taxe. 1583 vereinbarten sogar die Ulmer Gerber mit den Biberacher Gerbern einen einheitlichen Gerblohn. Ein Verdingen der städtischen Arbeiten im Abstreiche gab es im Mittelalter nicht. Wie jeder Hofbetrieb seine eigenen Handwerker hatte, so hatte auch der städtische Bauhof seine Hofhandwerker, welche den Rohstoff von der Stadt geliefert erhielten und die Arbeiten um Lohn ausführten. So gab es einen eigenen Stadtschlosser, der auch das Aichen zu besorgen hatte und wie alle städtischen Hofhandwerker vereidigt war. Schlüssel durfte er nur auf Befehl von Bürgermeister und Rat fertigen. Auch dem Stadtkupferschmied wurde das nötige Kupfer und Zeug vorgewogen und von ihm im Lohn verarbeitet; ebenso war es beim Stadtnagelschmied, Stadtrotschmied und Stadthafner, beim Stadtkannengießer, Stadtmaurer und Stadtdecker, Stadtschneider und Stadtschuhmacher. Privarbeiten durften alle diese bestellten Hofarbeiter nur mit Genehmigung des Rats ausführen. Auch für die Münsterbauhütte war ein besonderer Meister, der Hüttenmeister, da.

### d. Die Beschränkung des Hausierwesens.

Auch die Hausierfrage war genau und konsequent geregelt Grundsätzlich war das Hausieren in Ulm nur an den Markttagen, also am Samstage, gestattet, so lange die Marktfahne wehte; an den gewöhnlichen Wochentagen hatten sich alle Fremden wie Einheimischen des Hausierens zu enthalten. So

wurde 1525 den Messerschmieden das Hausieren verboten, 1542 das Hausieren mit nicht in Ulm gefertigten Nadeln 1574 wurde den Weißgerbern von Günzburg und Weißenhorn das Hausieren im Ulmer Gebiet untersagt, 1583 das Hausieren und Stöhren, d. h. die Lohnarbeit im Hause des Auftraggebers, seitens der Sattler, 1605 klagten die Bürstenbinder über die Stöhrer und Stümpler, 1640 wurde das Hausieren mit Seilwaren und Karrensalbe im Ulmer Gebiet unter der Voraussetzung gestattet, daß die feilgebotenen Waren im Ulmer Gebiet gefertigt waren. 1642 wurde das Hausieren mit Pelzschlappen verboten, 1664 das Hausieren fremder Weißgerber, 1658 wurde das Hausieren ungeschauter Waren untersagt, 1660 wurde den Ulmer Beindrehern gestattet, ihre selbstgefertigten oder bei den Geislinger Beindrehern gekauften Beindreherarbeiten in den Wirtshäusern feilzubieten. 1664 wurde den Sedlern und Nestlern das Hausieren verboten. 1667 wurde auf Begehren des Weißgerberhandwerks auf jedes Stück neues Hirschleder, das unter die Käuflerläden gehängt oder sonst verhausiert wurde, eine Strafe gesetzt. 1756 wurde das Hausieren der Spengler untersagt. Der Verkauf sollte eben grundsätzlich während der Woche nur im Hause erfolgen und nur an den Markttagen auf dem Markte oder durch Hausieren gestattet sein.

c. Die Festlegung der Unternehmerzahl nach der Bedürfnisfrage.

Die einschneidendste Maßregel des einreißenden Rückschritts im Gewerbeleben seit der Renaissance war die Festlegung der Unternehmerzahl der wichtigsten Gewerbe und Handwerke auf eine bestimmte Zahl (numerus clausus). Man begann, die Einrichtung neuer Betriebe von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig zu machen, und dehnte diesen Grundsatz, der sich heute noch in einzelnen Gewerben und Handwerken, namentlich im Wirtsgewerbe und im Apothekerhandwerk, erhalten hat, auf fast alle Arten von Gewerbe- und Handwerksbetrieben erst nur verschämt und in verdeckter Weise und schließlich offenkundig aus. War der innere Grund dieser Beschränkung des Entstehens weiterer Unternehmungen das Selbstinteresse der seitherigen Unternehmer, so wurde nötigenfalls diese Maßregel immerhin nicht ohne Berechtigung damit begründet, daß das Interesse des Verbrauchers dieselbe verlange, weil eine zu große Zahl von Unternehmern die Durchschnitts-

portion des einzelnen Unternehmers allzu sehr schmälere und dadurch der einzelne Unternehmer schließlich verleitet werde, unter Verschlechterung der Beschaffenheit der Waren seine Wettbewerber mittelst scheinbar billigerer Preise beiseite zu schieben. Das „Billig und schlecht" ist in der Tat stets die Folge des übermäßigen Wettbewerbs zu allen Zeiten gewesen und der goldene Mittelweg hat auch hier stets das Richtige getroffen. Die Folge dieser Einrichtung, die erst seit dem 17. Jahrhundert stärker um sich griff, war, daß man nunmehr zwischen freien und geschlossenen Handwerken unterschied. So war z. B. das Schneiderhandwerk ein geschlossenes, nicht aber das Wagnerhandwerk; so bildeten 1743 die Laternenmacher ein geschlossenes Handwerk von 3 Meistern, da es für dieses Handwerk so wenig Arbeit gab, daß alle 3 ohne diese Maßregel zu Grunde gegangen wären. Mit dem Schluße der Handwerke verlor aber das Handwerksrecht des Mittelalters seine Bedeutung und wurde zur Hemmnis für allen Fortschritt, zu einer Einrichtung zu Gunsten einzelner Berechtigter.

### f. Die Feiertagsruhe.

Die Feiertagsruhe war in umfassender Weise geordnet. Alle offenen Läden waren am Samstag und an den Tagen vor den Feiertagen von Ostern bis Michaelis um 5, von da bis Ostern um 4 Uhr zu schließen, ebenso an allen Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages. Wollte aber einer etwas kaufen, so war es ihm unbenommen, in die Wohnung des Ladeninhabers zu gehen, und der Ladeninhaber hatte es ihm dann dorthin zu bringen. Es sollte eben nur das öffentliche Aergernis vermieden werden, weshalb es auch verboten war, daß der Ladeninhaber mit dem Schlüssel vor dem Laden saß. Doch galt diese Sonntagsruhe nur für die eigentlichen Kramläden, also für die Ellen-, Spezerei- und Kurzwarenläden, während der Verkauf von Lebensmitteln nur während des Gottesdienstes verboten, sonst aber auch an den Feiertagen gestattet war. Auch jedes Handelsgeschäft war an den Feiertagen verboten. So durfte z. B. kein Gerber an einem Feiertage einem Metzger eine Haut abkaufen, ebenso war den Kaufleuten der Eisenkauf verboten. Auch war den Schmieden verboten, an den Tagen des Herrn oder an den Marientagen, Apostelfeiertagen, Sonntagen und anderen Feiertagen Waffen vor der Frauenkirche

oder anderswo feil zu haben; nur am Markttage war dies gestattet. Auch die gesamte Handwerkstätigkeit ruhte an den „gebotenen Tagen" völlig. So durften z. B. die Gerber am Sonntag kein Loh mahlen. Die Arbeitszeit der Lohmühle endete am Samstag nacht um 12 Uhr und durfte erst am Sonntag abend um 6 Uhr wieder beginnen.

g. Der Kampf gegen das Landhandwerk.

Einen schweren Kampf führten die städtischen organisierten Handwerke gegen das freie „Landwerk", d. h. gegen die Handwerker vom Lande, welche mit billigen Arbeitern ausgerüstet den städtischen Handwerkern schweren Wettbewerb bereiteten. Das Stadthandwerk ruhte nicht, bis dieses Landvolk zu den Handwerkslasten zugezogen wurde.

h. Das Meisterrecht.

Die Grundbedingung für das Recht, ein organisiertes Handwerk oder Gewerbe auszuüben, war die Zugehörigkeit zur Handwerkskörperschaft, welche durch die Aufnahme erworben wurde. Wegen des Vermögens, das die einzelnen Körperschaften besaßen, mußte hiebei ein Eintrittsgeld bezahlt werden, das z. B. 1489 für jeden Knecht, d. h. Gesellen, bei den Zimmerleuten 1 Pfund Häller betrug. Verschieden vom Handwerksrecht war das Meisterrecht, d. h. das Recht, Hilfspersonen zu halten. Dieses kostete 1489 bei den Zimmerleuten 2 Gulden. Bei den Rotgerbern hatten fremde Gerber 2 Gulden Einkaufsgeld für den Lohstock zu zahlen und hatten dem Handwerk 2 Häute zu wirken. Bei den Gewerben der Krämer, Metzger, Bäcker, Merzler usw. trat neben dieses Einkaufsgeld der Erwerb einer eigenen oder geliehenen Verkaufsbank. Wer eine solche nicht erwerben wollte oder konnte, mußte seine Erzeugnisse auf dem Wochenmarkte feil haben oder sich auf die Lohnarbeit beschränken. Die Handwerke zerfielen dadurch in Handwerke mit Betriebskapital und in solche ohne solches. Letztere Handwerker waren nur Lohnarbeiter. Bei den Marnern oder Wollfärbern wurde 1507 die Einkaufssumme für die Zunft und das Mühlrecht an der Genossenschaftswalk um 25 Prozent herabgesetzt und bestimmt, wer nicht aus dem Waid färben, sondern nur Loden oder graue und weiße Tücher wirken wolle, solle nur 2 Drittel der Einkaufssumme bezahlen müssen.

Die Wollfärber (Marner) sollten aber nicht wirken und die Tuchwirker nicht färben. 1545 regelten auch die Gerber ihr Meisterrecht und 1551 bestimmten sie, auch Meistersöhne, die nach Ulm kommen, sollen sich in die Handwerksbüchse einkaufen müssen. 1722 bestimmten die Knopfmacher, wer Meister werden wolle, solle 10 Gulden in die Lade zahlen und 10 Gulden zum Vertrinken geben.

Wer Meister werden wollte, mußte außerdem den Befähigungsnachweis erbringen, der ursprünglich einfach darin bestand, daß dem Kandidaten von 3 Meistern des betr. Handwerks eidlich zu bezeugen war, daß er zur Ausübung des betr. Handwerks tauglich sei. So bestimmte z. B. die neue Deckerordnung von 1499, wer Maurer- oder Dachdeckermeister werden wolle, habe durch drei Handwerksmeister eidlich vor dem Schmiedezunftmeister und den Zwölfmeistern der Schmiede seine Tauglichkeit erhärten zu lassen. Eine weitere Bestimmung, um die Befähigung des Kandidaten zu sichern, war, daß eine gewisse Ersitzzeit vorgeschrieben war, welche der Kandidat des Handwerks durchgemacht haben mußte. Diese Ersitzzeit betrug z. B. 1605 10 Jahre. Es wirkte bei dieser Bestimmung wesentlich der Gedanke mit, die Entstehung neuer Betriebe im Interesse der vorhandenen Genossen tunlichst zu beschränken. Die Wanderpflicht betrug für Meistersöhne in der Regel 2 Jahre, für sonstige in Ulm ausgebildete Knechte 4, für fremde Knechte 5 Jahre. So verlangten z. B. die Bortenmacher 5 Jahre Gesellenzeit, von denen 3 Jahre in der Fremde verbracht sein mußten, wenn ein Knecht zum Meister befördert werden sollte; bei den Gerbern mußte 1565 jeder, der Meister werden wollte, nach der Lernzeit das Handwerk 4 Jahre getrieben haben. Nur wenn einer eine Meisterstochter oder Meisterwitwe heiratete, genügten 2 Jahre. Eine Wanderzeit war also damals noch nicht vorgeschrieben. Dagegen bestimmten 1618 die Seiler, daß künftig auch die Meistersöhne 4 Jahre in der Fremde sollen zugebracht haben müssen, ehe sie Meister werden können. Bei den Bortenmachern mußten 1618 gewöhnliche Knechte 3, die Meistersöhne 2 Jahre wandern und 1750 mußte einer 10 Jahre Geselle gewesen sein, ehe er Meister werden konnte.

Die Wanderzeit sollte dem jungen Mann Gelegenheit geben, fremde Verhältnisse kennen zu lernen, verfolgte aber ebenfalls nebenbei den Zweck, den Zudrang zum Handwerk zu mindern. So mußten

1616 die Ringmacher-, die Sporer- und die Nadlergesellen 3 Jahre, die Meistersöhne 2 Jahre wandern, ehe sie Meister werden konnten. Man steigerte so die Zahl der stellenlosen Arbeiter, um sich neue Meister vom Halse zu halten, weigerte sich aber andererseits, die Folgen zu tragen und die Wandergesellen zu unterhalten. 1621 wurde einem Siebmacher die Wanderzeit geschenkt, damit er seiner Mutter, die Witwe geworden war, das Geschäft führen konnte. 1646 wurde aber bestimmt, wenn ein Meistersohn von der Wanderschaft befreit werde, um seiner verwitweten Mutter das Handwerk zu führen, solle er bei Lebzeiten seiner Mutter nicht Schaumeister werden können. Auch durfte ein Witwensohn, der nicht auf die Wanderschaft ging, um der Mutter das Geschäft zu führen, bei Lebzeiten der Mutter nicht heiraten. 1656 bestimmten die Kammacher, daß auch die Meistersöhne auf die Wanderschaft gehen sollen. Nur wer eine Meistertochter „erlöste", dem wurden die Wanderjahre teilweise geschenkt. 1666 wurde einem Dreher, der sich verheiratet hatte, ohne die vorgeschriebenen Wanderjahre durchgemacht zu haben, auf 2 Jahre das Halten von Gesellen und Lehrlingen verboten. 1677 wurde bestimmt, daß auch Gesellen welche 6 Jahre ohne Lerngeld (Jahr um Jahr) gelernt hatten, auf die Wanderschaft müssen und die Flaschnerordnung von 1756 verlangte 4 Jahre Lernzeit und 6 Jahre Wanderzeit von allen Kandidaten zum Meisteramt.

Wer nicht ein Meistersohn war, mußte, ehe er das Handwerk selbst ausüben durfte, seinem seitherigen Meister 1 Gulden geben und sich in die Handwerkskasse nach Maßgabe deren Bestandes einkaufen. Adelige Goldschmiede waren verpflichtet, den Wochenbeitrag ebenso wie die anderen Goldschmiede zu zahlen. Lernte ein Lernknecht das Schmiedhandwerk und wurde nachher Meister, so ging ihm der Gulden den er der Zunft gegeben hatte, an dem Gelde ab, das er für die Beleihung mit dem Zunftrecht zu zahlen hatte. Heiratete ein nicht zur Zunft gehöriger eine Meisterstochter, so erwarb er die halbe Zunft mit der Meisterstochter.

Als weiteres Erfordernis galt für die Erteilung des Meisterrechts, daß der Kandidat verheiratet war oder wenigstens „eigenen Rauch" hatte, d. h. eine selbstständige Haushaltung führte. Ledigen Kandidaten konnte wohl die selbstständige Ausübung des Handwerks als Stückwerker gestattet werden oder die Aus-

übung von freien Künsten; aber das Halten von Hilfsarbeitern stand ihnen nicht zu. So wurde z. B. 1619 einem ledigen Seiler gestattet, Lunten und Zündstricke zu machen, weil dies eine freie Kunst war; aber die Seilerei selbst wurde ihm nicht erlaubt. Dabei war allerdings mannigfach streitig, was eine freie Kunst sei. So begann z. B. 1653 ein Ulmer Nadlergeselle, Haften auf eigene Rechnung herzustellen und zu verkaufen. Die Nadlermeister verklagten ihn darauf beim Rat; doch erklärte der Geselle, das Haftenmachen sei eine freie Kunst, worauf der Rat anderwärts Erkundigungen einzog, wie man die Sache ansehe, und dem Gesellen schließlich Recht gegeben zu haben scheint. Ferner legten 1589 die Nestler einem Nestler das Handwerk, weil er noch nicht verheiratet war. Als Grundsatz galt also, daß unverheiratete Handwerker, welche die Prüfung bestanden und das Handwerksrecht erworben hatten, so lange keine Knechte und Lehrlinge halten durften, bis sie verheiratet waren; wollte einer nicht heiraten, so mußte er wenigstens eine eigene Haushaltung führen. Zu heiraten waren Meisterwitwen oder ehrbare Jungfrauen; war dies nicht der Fall, so hatte das Handwerk ein Einspruchsrecht. Auch wer keine Hilfsarbeiter hielt, sondern nur für sich selbst ohne Gesellen arbeiten wollte, mußte eigenen Rauch haben und für sich selbst essen. So wurde 1558 bestimmt, kein Drechslerknecht, auch kein Meistersohn, dürfe Meister werden, ehe er nicht geheiratet oder einen eigenen Rauch eingerichtet habe, und es war lediglich eine Ausnahme, wenn 1665 einem Bittsteller gestatten wurde, ein halbes Jahr lang das Handwerk ledig zu treiben.

Die Schwierigkeiten, welche den Gesellen, die sich selbstständig machen wollten, seitens der Meister bereitet wurden, veranlaßten 1504 den Rat, zwei Gerbergesellen, welche das Handwerk regelrecht gelernt hatten, das Meisterrecht von Ratswegen über die Zunft hinweg unter der Bedingung zu geben, daß sie einen eigenen Rauch gründeten und das Handwerk nicht bei ihrem Vater trieben. Dagegen stellten 1668 die Zünfte den Grundsatz auf, die Stadtrechner dürfen niemand die Heiratserlaubnis geben, der nicht eine Bescheinigung seines Handwerks vorweise, daß er die vorgeschriebene Zeit auf seinem Handwerk gearbeitet habe. Auch 1603 gestattete der Rat einem ledigen Nestler ausnahmsweise das Handwerk. Verboten war allen

Meistern, als Gesellen bei einem andern Meister zu arbeiten; sollte ein Meister einem andern aushelfen, so bedurfte das der Genehmigung des Handwerks. Verboten war aber allen Personen, welche bei einem andern um Lohn arbeiteten, eigenen Rauch zu haben. Jeder Meister mußte ferner sein eigenes Handwerkszeug haben, so z. B. jeder Mörtelmacher seinen eigenen Mörtelhafen. Als 1511 die Ringmacher miteinander eine Werkstatt haben wollten, verbot dies der Rat sofort, da jeder Meister seine eigene Werkstatt haben sollte.

1429 wurde für die Bauhandwerker bestimmt, daß bei keinem Bau mehr als 1 Person von jedem Handwerk den Meisterlohn empfangen sollte. Auch sollte kein Maurer, Dachdecker oder Steinmetz bei einem Ziegler oder Zimmermann Arbeit nehmen und ihn beraten; nur im Taglohn durfte er bei ihm arbeiten. Auch einem fremden Meister durfte niemand anders als im Taglohn arbeiten. 1595 wurde einem Nestler das Handwerk gelegt, weil er für einen Scharfrichter Nestel aus Menschenhaut gefertigt hatte.

Eine weitere Forderung war das Meisterstück. Es war eine Schöpfung wirtschaftlich sinkender Zeiten, aber in diesen ebenso gut berechtigt als die Verschärfung der Examensforderungen. Eigentlicher Zweck auch dieser Entrichtung war, durch die hohen Kosten des Meisterstücks das Entstehen neuer Betriebe zurückzudämmen, namentlich die ländlichen Meister von den Städten abzuhalten. Die älteste Nachricht von einem Meisterstück stammt von 1497. Wer in der Schreinerzunft sein wollte, mußte 3 Meisterstücke machen; einen fournierten Gewandkasten mit Türen, mit Zinnengurt und Maßwerkfuß, dann ein Kästlein mit eingefaßten Türen oder eine verschließbare Truhe mit eingeschobenem Boden, fourniert, eichen, espen oder tannen, mit geschnitztem Fuß und Maßwerk und endlich einen Ausziehtisch mit fourniertem Blatt. Bei den Bäckern bestand das Examen in einer Backprobe, bei welcher Kernenbrod, Kimmicher, Rotbrod, Laibe und Wecken vor dem Zunftmeister und den Zwölfern zu fertigen waren. Das Flötenspiel der Bäcker, welche bei den Fähnlein im Felde neben der Feldbäckerei das Amt des Spielmanns zu versehen hatten, scheint damals noch kein Examensteil der Bäcker gewesen zu sein. 1539 hatten auch die Nadler das Meisterstück, 1557 die Schreiner. 1636 und 1647 erließ der Rat ein Gesetz gegen den Ueberfluß bei den Meisterstücken. Die Flaschnerordnung von 1756 erließ

das Meisterstück und verlangte lediglich die Zahlung von 20 Gulden und 2 Gulden für die Gesellen. Der Meister mußte aber versprechen, nur recht geschaffene Meisterware von Blech oder Messing zu fertigen und im Laden oder auf dem Markte feil zu haben.

Ein anderes Mittel zur Erschwerung des Meisterwerdens, das ebenfalls in der sinkenden Zeit des 17. Jahrhunderts aufkam, war die Bestimmung, daß der Kandidat eine Mindestzahl von Jahren in Ulm auf dem Handwerk gearbeitet haben mußte. Es geschah das, um fremde Handwerksgenossen fern zu halten. Wer das Handwerk nicht in Ulm gelernt hatte, mußte erst 2 Jahre lang bei einem Ulmer Meister arbeiten. Bei den Bäckern betrug die Ersitzzeit 1509 nur 2 Jahre, bei den Nestlern wurden 1549 3 Jahre Lehr- und 3 Jahre Gesellenzeit verlangt, ehe sie das Meisterrecht erlangten, ebenso 1571 bei den Weißgerbern und 1586 bei den Ringmachern. 1514 verbot der Rat, einen Gesellen wegzuschicken, damit er seine 3 Jahre Ersitzzeit nicht erhalte, und als 1644 die Ulmer Seiler die Bestimmung einführen wollten, daß jeder, der Seilermeister werden wollte, erst 3 Jahre lang in Ulm bei einem Meister gearbeitet haben müsse, verbot dies der Rat. Da hiebei der Chikane Türe und Tor geöffnet war, indem die Meister die fremden Gesellen vor Ablauf der 3 Jahre entlassen konnten, versagte der Rat auch 1689 wiederholt deren Bestätigung. 1661 mußten die Gürtlergesellen 3 Jahre in Ulm arbeiten, um Meister zu werden, und im 18. Jahrhundert fand auch diese Einrichtung mehr und mehr die Bestätigung des Rats. So bestimmte die Knopfmacherordnung von 1722, ein Geselle, der das Meisterrecht haben wolle, solle 5 Jahre, und wenn er in Ulm gelernt habe, 4 Jahre als Geselle arbeiten müssen, ehe er sich einkaufen dürfe. Blieb ein Lehrling nach beendigter Lehrzeit noch einige Zeit beim Meister, so wurde ihm dies auf die Ersitzjahre angerechnet. Kam er heim, so mußte er zuerst wieder zum Lehrherrn; brauchte ihn dieser nicht, so hatte er beim ältesten Meister anfangend umzufragen und dort 14 Tage zu arbeiten, wo er solche fand. Die Kündigung war vierteljährlich. Nur wenn ein Geselle eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter heiratete, konnte ihm das Handwerk 2 Jahre von der Ersitzzeit nachlassen. Ebenso wurde es in jenen sinkenden Zeiten nicht

geduldet, daß ein Handwerksmeister sein Meisterrecht seinem Sohne abtrat und sich selbst auf eine freie Kunst warf. So wurde z. B. 1686 einem Kammacher die Bitte abgeschlagen, sein Handwerk dem Sohne abzutreten und sich mit dem Hornpressen und Stückwerken zu ernähren.

Besonders gesorgt war für die Meisterwitwen. Sie durften von jedem Meister fordern, daß er ihnen einen Gesellen zur Führung ihres Betriebs abtrat, was vielfach, namentlich bei jungen Witwen, einer Bräutigamswahl gleichkam. Auch für die Meistertöchter war dadurch gesorgt, daß ihnen gestattet war, als Gehilfinnen auf dem Handwerk des Vaters zu arbeiten, und daß Gesellen, welche eine Meistertochter „erlösten", besondere Privilegien in Bezug auf die Ersitzzeit, Wanderzeit usw. genossen. 1736 wurden solchen, welche eine Meisterstochter heirateten, 3 Jahre von den 6 Jahren Ersitzzeit geschenkt. Ebenso wurden derartigen Kandidaten die 2 Jahre geschenkt, die sie in Ulm gearbeitet haben mußten, um Meister werden zu können. Ueberhaupt waren Meisterstöchter genau wie die Meisterwitwen zu behandeln. Starb ein Meister und ein Geselle wollte die Witfrau heiraten oder die Witfrau das Geschäft dem Sohn übergeben, so war dies dem Handwerk zu melden.

Verboten war den Meistern, ihren Mitmeistern Stückwerk, d. h. Akkordarbeit, zu liefern. Wollte ein Meister für einen andern arbeiten, so mußte er als Knecht in dessen Haus sitzen. So verboten die Nestler 1569, 1594 und 1605 alle Stückarbeit.

### i. Das Gesellenwesen.

Einen weiteren wichtigen Teil der Handwerksordnungen bildeten die Bestimmungen über die Einstellung und Entlassung der Knechte. Auch das Gesellenwesen war genau bis ins Einzelne geregelt. Bei der Einstellung hatte jeder Knecht nachzuweisen, daß er von seinem seitherigen Meister seinen ordentlichen Abschied erhalten hatte. Kein Meister durfte einen Knecht einstellen, der nicht mindestens 2 Jahre gelernt hatte; die Einstellung nicht gelernter Knechte war nur zur vorübergehenden Aushilfe auf 14 Tage gestattet. Bei den Maurern durfte ein Lohnknecht (Maurergeselle) zunächst nur auf 8 Tage angestellt werden; erschien er dann nach seiner Leistung wert, Geselle zu sein, so konnte ihn

der Meister in Gegenwart eines Zwölfmeisters der Zunft dingen. Maurergeselle, Dachdeckergeselle oder Morgelmacher konnte 1499 nur sein, wem von drei Meistern vor den Zwölfern der Schmiedezunft, zu der die Maurer usw. gehörten, die Fähigkeit hiezu zuerkannt worden war. 1558 durfte kein Dreher einen Gesellen einstellen, der nicht 3 Jahre auf dem Handwerk oder Hobelwerk gelernt hatte. Doch wurde 1667 diese Bestimmung insolange aufgehoben, bis es wieder gelernte Gesellen gab. Knechte, die zu zweit oder dritt bei einem Meister gelernt hatten, durften nicht eingestellt werden. Rissiane, d. h. unehelich geborene Knechte, namentlich „Pfaffensöhne“, einzustellen, war verboten; ebenso durfte kein Knecht beschäftigt werden, der sich mit „bösen Weibern“, d. h. feilen Dirnen, abgab, oder der ein „liebes Weib“ im Frauenhause hatte. Kein Meister durfte einem Gesellen erlauben, an Sonn- und Feiertagen oder bei Nacht außerhalb des Meisterhauses zu wohnen. Auch das Spielen um Geld und das Singen um Lebkuchen vor den Häusern in der Weihnachtszeit galt 1434 nicht als schicklich für einen anständigen Handwerksgesellen. Das Selbstbewußtsein der Handwerksgesellen war im 17. Jahrhundert derart entwickelt, daß z. B. kein Bortenwirkergeselle im Arbeitsgewand weiter als 4 Häuser gehen sollte. Wer weiter ging, hatte Wams, Hut, Handschuhe und Stock zu tragen. Ebenso galt 1619 bei den Gerbern, daß kein Knecht im Werkstattkleide in ein Wirtshaus gehen sollte. 1655 wurde erstmals in Ulm geklagt, daß in München die Gesellen den „guten Montag“ einführen.

Verdingte sich ein Knecht einem Meister bis auf ein bestimmtes Ziel, so hatte er ihm so lange treu zu dienen. Trat er vorher aus, so durfte ihn kein anderer Meister ohne Einwilligung des ersten Meisters einstellen. Verließ ein Geselle heimlich seinen Meister und entrug ihm Zeit und Geld und kam dann wieder, um den Schaden abzuverdienen, so durfte ihn kein Meister ohne Erlaubnis der Zwölfer aufnehmen, wie wir dies z. B. 1467 bei den Schlossern finden. Selbst auf eigene Rechnung zu arbeiten, war den Knechten verboten. Als z. B. 1544 einige Ringmachergesellen heimlich Ringe für die Taschenmacher fertigten, verbot der Rat allen Meistern, diese Gesellen einzustellen. Auch durfte kein Maurer einen Knecht einstellen, der durch Gedingwerk (Akkordarbeit) in das Zunftrecht eingriff. Verboten war ferner

den Meistern, einem andern Meister seinen Knecht durch Lohnsteigerung, Geld oder andere Dinge abspänstig zu machen, und es durfte deshalb ein Meister einen Knecht, der am gleichen Orte bei einem andern Meister gearbeitet hatte, nur einstellen, wenn der andere Meister damit einverstanden war. Stellte ein Meister den Knecht eines andern ein, so zahlte er mindestens 1 Pfd. Hlr. Strafe und mußte den Knecht entlassen.

Der neu ausgelernte Knecht hieß Junggeselle und es hatten sich auch die Meistersöhne als Junggesellen einschreiben zu lassen, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Alle fremden Gesellen mußten auf der Handwerksherberge wohnen. Verschrieb ein Meister einen Knecht von auswärts, so war dies dem Handwerk anzuzeigen. Kam ein fremder Knecht und fand nirgends Arbeit, so konnte er auf 14 Tage eingestellt werden. Gefiel es einem Gesellen bei seinem neuen Meister nicht, so konnte er nach 14 Tagen wieder austreten und bei einem andern Ulmer Meister eintreten. Verließ ein Geselle vor Ablauf von 14 Tagen den Dienst, so hatte er 1756 2 Gulden Strafe in die Lade zu zahlen. Gab ein Meister einem Gesellen ohne erheblichen Grund vor 14 Tagen den Abschied, so hatte der Meister 2 Gulden in die Lade zu geben. Setzte ein Meister einen Gesellen nicht nach Handwerksbrauch in die Werkstatt oder gab er ihm Arbeit ohne Verwilligung des Handwerks, so hatten Meister und Geselle je 1 Gulden zu zahlen.

Kein Meister durfte ferner den Gesellen eines andern Meisters ohne dessen Wissen nach Feierabend beschäftigen. Verließ ein Geselle in Ulm seine Stelle, so mußte er zuerst ein Vierteljahr auswärts dienen, ehe er wieder in Ulm Stellung finden konnte. Kündigte dagegen der Meister, so durfte er bei einem andern Meister eintreten, zahlte aber beim Eintritt in die nächste Stelle die halbe Schenkung. Kam ein Meistersohn von der Wanderschaft heim, so sollte er zuerst bei seinem Vater und wenn dieser nicht mehr lebte, bei einem andern Meister eintreten. Kam ein sonstiger Geselle heim, der in Ulm gelernt hatte, so hatte er zuerst bei seinem Lehrherrn wieder einzutreten. Gesellen von auswärts zu verschreiben, war nur nach Anzeige beim Handwerk gestattet, damit keinem fremden Gesellen ein Brief auf der Herberge zugeschoben und dadurch der Anschein erweckt werden konnte, als sei der fremde Geselle auf Bestellung gekommen.

Als Maximallöhne für ländliche Knechte setzte der Rat 1425 für einen Bauernknecht 12 Pfd., für einen Hausknecht 9 Pfd. fest; für reisige Knechte blieb der Lohn freigestellt. Betreffs der Mägde sollte eine Kellnerin jährlich 6 Pfund, 6 Ellen Leinwand und 2 Schilling Weinkaufgeld erhalten, eine Untermagd 5 Pfund, eine Kindsmagd 2 Pfund.

Dingwerk, d. h. Akkordarbeit, durften nur Knechte fertigen, welche das halbe Zunftrecht hatten, d. h. als Hausarbeiter ohne Hilfsarbeiter arbeiten durften. Sie mußten für sich selbst essen; wer um Tag- oder Wochenlohn diente, mußte im Hause des Meisters essen.

Für zahlreiche Handwerke war weiter eine Meistzahl der Knechte vorgesehen. So durfte z. B. 1541 kein Goldschläger mehr als 3 Knechte halten, kein Dreher seit 1578 mehr als 2 Knechte und einen Lernknaben, während er seither nur 1 Knecht halten durfte.

Damit nicht ein Meister eine ganze Schar Gehilfen und der andere gar keinen hatte, bestimmte z. B. die Kammacherordnung, wenn ein fremder Geselle komme, solle dieser zuerst zu dem Meister geschickt werden, der die wenigsten Gesellen habe. Frau und Kinder durften stets im Handwerksbetrieb beschäftigt werden und wurden auf die Arbeitermeistzahl nicht eingerechnet, ebenso Stiefkinder. Dagegen war es in zahlreichen Handwerken verboten, weibliche Arbeitskräfte auf dem Handwerk zu beschäftigen. So durfte z. B. 1567 bei den Gürtlern keine Magd am Gürtelstock beschäftigt werden; dagegen durften 1541 die Goldschläger wohl Spinnerinnen beschäftigen, so viel sie wollten, aber nur solche, welche bei einem Ulmer Goldschläger die Spinnerei gelernt hatten. Auch mußte jede Spinnerin beim Eintritt 5 Schill. in die Zunftbüchse legen. Den Nadlern wurde 1718 verboten, weibliche Arbeiter anders als zum Ausreiben und Putzen von Knöpfen zu verwenden; zum Haftenkrümmen und Angelbiegen sollten nur gelernte Knechte bestellt werden. Bei den Kammachern durfte 1663 jeder Meister Gesellen halten so viel er wollte, ebenso jeder Siebmacher. Bei den Sattlern durfte 1676 kein Meister mehr als 3 Gehilfen einstellen und das Verwenden von Mägden und Nähterinnen war strenge verboten.

Ließ sich ein Knecht eine Veruntreuung zu schulden

kommen, so durfte ihn kein anderer Meister desselben Handwerks einstellen, wenn nicht der geschädigte seitherige Meister und die gesamte Meisterschaft des betr. Handwerks ihr Einverständnis erklärten. Um den Arbeitern jede Möglichkeit zur Verwertung von veruntreutem Gute tunlichst zu nehmen, war allen Meistern des Handwerks verboten, den Knechten und Lernknaben des Handwerks etwas zum Handwerk gehöriges abzukaufen, was namentlich bei den Gold- und Silberschmieden mannigfach vorgekommen zu sein scheint. Beschuldigte ein Geselle den andern einer ehrlosen Handlung, so hatte der Angeschuldigte nach einer Schlosserordnung von 1467 seine Unschuld nachzuweisen. Geschah dies, so hatte ihm der Anschuldiger alle Kosten zu ersetzen.

Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen entschieden die Zunftzwölfer; doch hielt es manchmal schwer, die Botmäßigkeit mancher Gesellen festzustellen. So weigerte sich z. B. 1499 die städtische Spitalmühle, ihre Knechte der Müllerzunft einzuverleiben. Der Rat erklärte, die Spitalknechte seien dem Mühlenzunftmeister ebenfalls Gehorsam schuldig, worauf aber der Spitalpfleger sagte, die Zunft dürfe die Spitalknechte nur in Dingen bestrafen, die ihre Person betreffen, da die Spitalmühle eine freie Mühle sei; es gehe dagegen die Zunft nichts an, wenn die Spitalknechte den Leuten im Kornhaus die Säcke aufheben. Die Zunft dürfe die Spitalknechte deshalb nicht in Verruf erklären.

Diese Verrufserklärungen, das sogen. „Auftreiben" wurden damals sehr Sitte. Namentlich Gesellen, die ihre Schulden nicht zahlten, wurden aufgetrieben; ebenso Gesellen, die sich Unbotmäßigkeiten zu Schulden kommen ließen. So wurde z. B. 1667 ein Geselle aus der Stadt verwiesen, weil er seine Meisterin in Abwesenheit des Meisters geschlagen hatte. Dagegen bestritt der Rat namentlich später das Strafrecht der Handwerke wegen schwerer Verbrechen. So verbot der Rat 1664 den Seilern, einen Gesellen, der gestohlen hatte, um 5 Gulden zu strafen, und 1649 strafte die Einung das Seilerhandwerk, weil es einen Straßenräuber um 2 Gulden gestraft und das Geld vertrunken hatte. Mit der zunehmenden Organisierung der einzelnen Handwerke durch das ganze Reich wegen Durchführung der Arbeitslosenunterstützung erhielt dieses Auftreiben eine immer größere Bedeutung.

Die logische Folge des Wanderzwangs war das Wandergeschenk, das in vielen Handwerken als Arbeitslosenunterstützung eingeführt war. Die Handwerke zerfielen infolge dieser Einrichtung in geschenkte und ungeschenkte oder gemeine Handwerke. Geschenkte Handwerke waren in Ulm die Buchbinder, Papiermacher, Dreher, Nestler, Seckler, Nadler, Sattler, Gürtler, Glaser, Glasmaler, Beindreher, Gold-, Rot- und Zirkelschmiede, die Polierer, Windenmacher, Kupferschmiede, Platiner, Barbiere, Schleifer, Steinmetzen, Tüncher, Ipser, Färber, Hosen- und Strumpfstricker, Büchsenmacher und Weißgerber. Der Ueberfluß an Handwerksgesellen führte nicht blos dazu, daß sich die Landsknechtsheere jener Zeit in erster Linie aus stellenlosen Handwerkern rekrutierten, sondern daß sich die Handwerksknechte genossenschaftlich verbanden. So kam es 1410 seitens der Schustergesellen zu Unruhen am Oberrheine, indem zahlreiche Schusterknechte einen „Maitag“ in Rufach abhielten. Auch die Kürschner hatten mit schwierigen Arbeiterverhältnissen zu kämpfen, wie z. B. 1423 in Straßburg die Kürschnergesellen eine Brüderschaft bilden wollten, und als man ihnen dies verbot, in militärischer Ordnung unter Vorantritt von Pfeifern die Stadt verließen und nach Hagenau übersiedelten. Um derartige Ausbrüche der Unzufriedenheit zu vermeiden, entstanden überall Wanderunterstützungskassen, die sog. Irtenämter. 1467 geboten in Ulm die Handwerke der Schlosser, Sporer und Messerschmiede, wenn ein fremder Geselle nach Ulm komme, sollen die Irtenmeister, wie man die zur Versorgung der fremden Gesellen bestimmten Meister nannte, mit ihnen auf der Herberge 1 Maß Wein, Käse und Brot verzehren und sie dann zu einem Meister führen; wer dazu nicht kam, hatte 3 Pfennig zu zahlen.

Der Uebermut der städtischen Arbeiterschaft jener Zeit zeigte sich damals in zahlreichen Arbeiterausständen. So stellten z. B. 1495 in Kolmar die Bäckerknechte die Arbeit ein, weil der Rat den als unehrlich geltenden Handwerken der Grautuchmacher, Karrenleute und Bader erlaubt hatte, bei der Fronleichnamsprozession ebenfalls neben dem Allerheiligsten zu gehen. Sie verweigerten ihre Teilnahme an der Prozession, verließen die Stadt und erklärten jeden Bäckergesellen als Schelmen und unehrlichen Mann, der in Kolmar in Arbeit trat. Der Ausstand dauerte 8 Jahre bis 1505 und endigte in der Tat mit einem

Sieg der Bäckerknechte. Die erheblichen Prozeßkosten beim Frankfurter Reichskammergericht mußte die Bäckerzunft zahlen. 1505 wurde in Ulm wegen der steigenden Menge von Wandergesellen für die einzelnen Handwerke ein Fronmeister aufgestellt, der alle Wandergesellen zu empfangen und ihnen Arbeit zuzuweisen hatte. Doch sollte dieser Fronmeister die Gesellen selbst wählen lassen und der Wandergeselle sollte zuerst beim ältesten Meister, der am längsten keinen Gesellen mehr eingestellt hatte, um Arbeit schauen.

Die Unterscheidung zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern wurde nun immer schärfer durchgeführt. Als 1514 in Ulm die Gründung einer Sammetfabrik durch die Firma Schäler, Marchtaler u. Gen. erfolgte, weigerte sich z. B. die Marnerzunft, die Schäler'schen Fabrikarbeiter als nichtgelernte Arbeiter aufzunehmen. Das Beschenken der Handwerksgesellen gestaltete sich damals immer mehr zu einem groben Unfug. So klagten 1524 in Ulm die Meister des Salwürkenhandwerks beim Schmiedzunftmeister, wenn ein fremder Knecht komme, verlassen ihre Knechte die Arbeit und gehen mit ihnen zum Wein und ebenso halten sie es, wenn einer ihrer Knechte die Stadt verlasse. Das bringe ihnen viel Schaden. Auch haben manche Knechte gemeine Frauen bei sich oder in den öffentlichen Häusern, was dem Handwerk Unehre bringe. Es wurde deshalb bestimmt, wenn Gesellen kommen und in eine Werkstatt schicken, solle nur ein Geselle zu ihnen gehen und ihnen einen Meister zuweisen; die anderen Knechte aber sollen an der Arbeit bleiben. Auch beim Wegzug eines Gesellen sollte nur ein Knecht aus seiner Werkstatt das Geleite geben. Alle Knechte aber, die eine Frau aushielten oder ins Frauenhaus gingen, sollten entlassen werden.

Die Knechte organisierten sich nunmehr immer mehr unabhängig von den Handwerkmeistern. So klagten 1539 die Nestlermeister, daß ihre Gesellen eigenmächtig Strafen einführen, und 1551 klagten dieselben über die Art, wie die Wandergesellen um Arbeit fragen. Das Unterhalten dieser Wandergesellen, das als Ehrenpflicht für ein ehrliches Handwerk galt, wurde allmählich eine drückende Last. Versagte ein Handwerk dem fremden Gesellen das Geschenk, so hieß man dies „den Gruß versagen" und die Folge war, daß das betr. Handwerk in den Boykott der Arbeiterbrüderschaften kam. Es wurde deshalb gegen Strafe bis zu

Mark lötigen Goldes verboten, den fremden Gesellen in der Herberge Gesellschaft zu leisten.

1610 wurde ein Gesuch des Dreherhandwerks wegen des Beschenkens der fremden Gesellen abgeschlagen, weil alles Schenken durch die Reichspolizeiordnung aufgehoben sei. Die Folge war, daß nun die Handwerker eigene Laden zum Beschenken ihrer Wandergesellen einrichteten, wie dies z. B. die Ulmer Rotgerbergesellen 1618 taten. Der Rat genehmigte denn auch 1619, daß nicht mehr die Meister, sondern die Gesellen das „fremde Gesinde verrichteten", während die Wandergesellen selbst um Arbeit umfragten, womit das Irtenamt an die Gesellen überging. Eine große Rolle spielte seither das sogen. Landhandwerk zu Linz, das alsbald zahlreiche Verrufserklärungen erließ. Die Gesellen trieben nunmehr ihrerseits jeden auf, der sich etwas zu schulden kommen ließ. So wurde 1640 ein fremder Weißgerber aufgetrieben, weil er vor der Hochzeit unehrlich fortgegangen war. Der Aufgebotene durfte dann nirgends mehr im Reiche in Arbeit genommen werden. 1641 klagten die Meister über die Ellwanger Brüderschaft, die sog. Schwäbische Zunft. Die Ulmer Handwerke erklären jeden Meister in Verruf, der dieser Brüderschaft beitrat, doch durfte ein solcher Gesellen befördern. Die Ulmer Siebmacher blieben trotzdem in dieser Zunft und wurden deshalb erst 1655 wieder für ehrlich erklärt. 1649 wurden mehrere Sattlergehilfen aufgetrieben. 1651 baten die Straßburger Dreher die Ulmer, keine Dreher von Schaffhausen, Zürich und Konstanz mehr zu beschäftigen. 1647 bat Nürnberg um die Ulmer Gerberordnung wegen der Gesellen von Memmingen und Ueberlingen. 1655 wurden die Gerbergesellen von Straßburg, Lindau, Konstanz und Basel in Ulm nirgends mehr eingestellt. 1666 wurde ein Drehergeselle aufgetrieben, weil er bei einem unredlichen Meister in Danzig gearbeitet hatte. 1622 wurde ein preußischer Dreher wegen Schulden aufgetrieben. 1688 baten die Memminger Weißgerber die Ulmer, es möge seine Handwerksangehörigen in das Ulmer Weißgerberhandwerk aufnehmen, damit sie als ehrlich gelten. 1750 wurde das Wandergeschenk bei den Bortenmachern derart gehandhabt, daß wenn ein fremder Geselle kam, 2 Irtengesellen die Schenkung verrichteten. Sie betrug höchstens 24 Kr. und wurde auf sämtliche Gesellen umgelegt. Aehnlich war es 1757 bei den Flaschnern. Kam ein fremder Geselle, so brachten ihn die Gesellen oder die beiden

jüngsten Meister in die Schenke. Begehrte er Arbeit, so waren zuerst die Werkstätten etwaiger Witfrauen zu berücksichtigen, die keinen Gesellen hatten, dann derjenige Meister, der am längsten keinen Gesellen gehabt hatte.

Auch das Krankenkassenwesen besorgten die Brüderschaften So gründeten z. B. der Zunftmeister, die Zwölfmeister und die sämtlichen Gesellen des Weberhandwerks eine Brüderschaft zur Beschaffung zweier Bettstellen für kranke Gesellen im Hospital. Starb ein Weber im Hospital, so wurden die Gesellen zusammenberufen, um ihn zu begraben. Wer ausblieb, zahlte 1 Pfd. Wachs Strafe. Zu den Begräbnissen, hatte die Brüderschaft ein eigenes Meßgewand in der Hospitalkirche, 2 Kerzen am Altar und 4 zur Beleuchtung des Chors. Die Kosten wurden zu gleichen Teilen umgelegt. Was nach Bezahlung der Kosten übrig blieb, war in Barchenttüchern anzulegen. 1404 besaß die Brüderschaft ein Vermögen von 32 Barchenttüchern. Die Messe der Zunft wurde im Predigerkloster gehalten. Wer ihr nicht anwohnte, wurde durch den Zunftknecht vor die Brüderschaft geladen, wenn er nicht Urlaub beim Büchsenmeister genommen hatte. Aufgenommen wurden nur Webergesellen, die auf dem Stuhle wirkten. Wer aber eine Elle in Ulm gewirkt hatte, war der Stuhlfeste verfallen, d. h. er mußte das Büchsengeld zahlen. Wer zur Büchse kam, mußte anzeigen, was ihm über einen aus der Brüderschaft geklagt worden war; tat er es nicht, so wurde er 2 Pfd. Wachs und 4 Maß Wein schuldig. Gegen auswärtige Meister, die nur in die Brüderschaft traten, um Arbeit zu finden, wurde nur eine Klage mit 2 Zeugen angenommen. Die Strafe sprach der Büchsenmeister aus. Konnte diesem aber bewiesen werden, daß er absichtlich ungerecht geurteilt hatte, so hatte er selbst die von ihm erkannte Strafe zu tragen. Fürbitten für den Verurteilten wurden nicht angenommen. Streitenden hatte der Büchsenmeister und in dessen Abwesenheit der Zunftknecht Frieden zu gebieten. Wer den Frieden versagte, zahlte 1 Pfund Wachs, wer ihn brach, 2 Pfund. Wer eine Faust machte, eine Kanne zückte oder ein Licht stieß, zahlte 1 Pfd. Wachs. Dieselbe Strafe erfolgte, wenn zwei miteinander in des Meisters Haus oder in der Werkstatt zusammentraten, wenn man aus einer gemeinsamen Kanne trank und bei der Zeche selbst Brot nahm. Die Artikel der Brüderschaft hatten ein Buch, in

das jeder schreiben konnte, was ihm gut dünkte (Beschwerdebuch). Die Büchsenmeister durften aber darin nicht lesen, so lange sie im Amte waren, da hiedurch ihre Amtsführung beaufsichtigt wurde. Das Ausplaudern dessen, was bei der Zeche gesprochen wurde, war bei schwerer Strafe verboten. Wer ein liebes Weib im Frauenhause hatte oder zu der Bedel saß (Almosenempfänger), konnte nicht aufgenommen werden; ebenso wenig der Sohn eines Pfaffen, der niederer stand als ein uneheliches Kind. Erfuhr der Büchsenmeister, daß einer ein liebes Weib im Frauenhause hatte, so hatte er denselben davon abzumahnen; ließ er dann nicht von ihr, so legten die Brüder ihm den Schuh, d. h. das Handwerk, nieder. Der geringste Verdacht zog dem Einzelnen Ahndung zu. Jeder Geselle, der einen Meister hatte, mußte mit dem Meister essen. Saß er, auch wenn er keinen Meister hatte, bei einer Dirne und aß mit ihr, so zahlte er 4 Pfd. Wachs. Hatte ein Geselle keinen Meister und saß zu der Zeche, spielte und verlor Geld, auch wenn er zahlen konnte, so hatte die Brüderschaft zuzusehen, ob er nicht binnen 8 oder 14 Tagen einen Meister bekam. Gelang dies nicht und ließ er das Zechen nicht, so wurde er vor die Brüderschaft geladen, um sich zu verantworten. Wurde ein Geselle wegen Spielgelds vorgefordert und hatte bis zum andern Morgen um die Brunnenzeit die Schuld nicht bezahlt, so zahlte er 1 Pfd. Wachs und 2 Maas Wein. Wer in einer Zeche oder auf einem öffentlichen Platze spielte, zahlte 1 Pfd. Wachs; auch das Spielen in des Meisters Hause am Werktage war bei gleicher Strafe verboten. Allen Brüdern, sowie ihren Weibern und Kindern war verboten, am Sonntag, an den Zwölfbotentagen und an den gebannten Tagen Lebzelten feilzuhalten und darum spielen zu lassen. Alles Ginnen oder Spielen außerhalb der Zeche, welcher Art es war, war bei einer Strafe von 1 Pfund Wachs verboten, nicht nur an den gebannten und Feiertagen, sondern auch an den Werktagen. Auch war allen Gesellen bei 1 Pfd. Wachs verboten, des Nachts um Geld auf der Gasse zu tanzen oder zu hofieren. Diese Artikel waren auch außerhalb der Stadt zu halten.

Mehr kirchlichen Charakter hatte die Ulmer Kaufleutebrüderschaft von 1508. Patron war der heilige Franziskus, an dessen Jahrestag sie für der Brüder Leben und Tod baten. Jedes mit Tod abgegangene Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts

war in der Brüderschaft abends mit einer Vigilie, morgens mit einem Seelenamt zu besingen. Diese Gottesdienste sollten bei den Barfüßern gehalten werden und ihnen alle Brüder von Anfang an bis zu Ende beiwohnen. Wer ohne Entschuldigung ausblieb, zahlte 1 Schill. Hlr. Strafe. Alljährlich wurde ferner ein allgemeiner Jahrtag für die Brüder gehalten. Der Eintritt in die Brüderschaft kostete 1 rheinischen Gulden, der Beitrag alljährlich auf den Franziskustag 4 Kreuzer. Die Aufnahme erfolgte durch Wahl der 4 Brüdermeister, denen durch Treue an Eidesstatt zu geloben war, die Ordnung zu halten und alljährlich Rechnung zu legen. Nach der Rechnung traten alljährlich 2 derselben aus und es wurden an deren Stelle neue gewählt. Zur Brüderschaftsbüchse gab es 3 Schlüssel; der älteste Brüdermeister hatte die Büchse, von den drei anderen jeder einen Schlüssel. Die Brüdermeister beriefen die Brüder zusammen. Wer nicht erschien, zahlte 1 Pfd. Wachs. Die Brüdermeister hatten ferner die regelmäßigen Geschäfte der Brüderschaft zu besorgen. Kam ihnen etwas zu schwer vor, so ließen sie dies an die Brüderschaft gelangen, die mit Mehrheit darüber entschied. Verging sich ein Bruder gegen den andern oder gab das Jahrgeld oder eine Buße nicht, so konnten die Brüder ihn strafen oder ausstoßen. Die Brüderschaft sollte den Rechten des Ulmer Stadtpfarrers keinen Eintrag tun.

1551 erfolgte ferner eine neue Ordnung der Marnerbrüderschaft Nur wer das Handwerk in Ulm gelernt hatte, wurde aufgenommen. Der Marnerbogen war das Handwerkszeug; wer ihn führte, hatte einzutreten. Wer das Handwerk in Ulm erlernt und die Brüderschaft erkauft hatte, wurde kostenfrei aufgenommen, wenn er mit Weib und Kind nach Ulm zurückkam, doch nur mit Genehmigung des Rats.

Vielfach bildeten mehrere Handwerke zusammen eine Brüderschaft. So hatten die Maler, Steinmetzen und Bierbrauer eine gemeinsame Brüderschaft. Weitere Brüderschaften bildeten die Hafner, Meistersänger, Fechter, Stahlschützen, Armbrustschützen und Weingärtner. Die Reformation löste alle diese Brüderschaften, soweit sie kirchlichen Zwecken dienten, auf, und zwang die Genossen, ihre Habe dem Almosenkasten zu überlassen. Vielfach wurden diesen Brüderschaften Stiftungen gemacht. So erhielten am Freitag nach Johannis Sonnenwende 1512 die Schützen-

meister und Büchsenmeister der Armbrustschützen zu Ulm von Barbara Neubronner eine Stiftung von 23 Gulden, von deren Zins sie 3 Groschen jährlich zur Besserung ihrer Kollation mit Mandeln, Feigen und Weinbeeren verwenden sollten.

Die Erlaubnis zu Tänzen der Meister und Gesellen gaben die Zunftmeister. Die Büchsenmeister der Zunft verwalteten die Büchse. Dem Büchsenmeister gab der Eintretende das Gelübde, die Zunftgesetze zu halten und jede Woche bei 1 Pfd. Wachs Strafe das Büchsengeld zu entrichten. Die Aufsicht über die Büchse führten Meister und Gesellen. So wurde der Büchsenmeister der Webergesellen um 2 Pfd. Hlr. gestraft, weil er das Geld nicht gehörig anlegte, und durfte nicht mehr gewählt werden. Als Betriebsgeld durfte der Büchsenmeister 5 Schill. Hlr. aus der Büchse nehmen, aber nicht mehr, und bei seinem Abgang mußte er diese bar oder in einem Pfand zurückerstatten. Der Büchsenmeister hatte ferner das Recht, einzelnen Gesellen bis zu 3 Schill. und 3 Hlr. zu leihen, wenn der Betreffende seine Notdurft nachwies. Reisekosten durften aus der Büchse nicht bestritten werden, ebenso durfte dieselbe nicht in Wein vertrunken oder zu Fastnachtslustbarkeiten verwendet werden. Die Einlagen richteten sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Zunft und wurden zur Unterstützung der Armen und Kranken und zu geselligen Zwecken verwendet. Bei der Wahl galt die Stimme des Gesellen so viel als die des Meisters.

Die Trinkstuben der Zünfte waren die Herde der sozialen Demokratie des Mittelalters und ihre Abschaffung bildete deshalb die Bedingung für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zwischen den Zünften und den Edelbürgern. Alle Verhandlungen der Zünfte aber waren auch nach Abschaffung der Trinkstuben und Verlegung der Zunftversammlungen in die öffentlichen Herbergen mit Gelagen verbunden. Die Wahl der Zunftmeister, Zwölfmeister, Sechsmeister, Büchsenmeister und Zunftknechte, die Aufnahme in das Zunftrecht, die Entlassung aus demselben, die Verhandlungen über Handwerksangelegenheiten bildeten den Mittelpunkt der Tätigkeit in denselben. Alle Vierteljahre war eine ordentliche Handwerksversammlung, an der alle Genossen bei Strafe teilzunehmen hatten. Als Vorstände der einzelnen Handwerke wirkten 2 Geschworene, der eine hatte die Lade, der andere die Schlüssel. Alle Jahre trat einer ab. Ohne begründete Ursache sollte nicht gewechselt werden. Der jüngste Meister mußte

zur Versammlung umsagen. Während die Lade offen war, hatte alles Fluchen und Schwören zu unterbleiben. Wer den andern beschimpfte, zahlte Strafe; wer eine außerordentliche Versammlung wollte, mußte 2 Gulden 20 Kr. zahlen.

### k. Das Lehrlingswesen.

Auch die Ausbildung der jungen Handwerker war genau geregelt. Die älteste Nachricht über das Ulmer Handwerkslernwesen gibt die Goldschmiedsordnung von 1394. Die Mindestlernzeit sollte nach derselben 3 Jahre und das Lerngeld an den Meister 20 Gulden betragen. Wer sich zu einem vierten Jahre Lernzeit verpflichtete, hatte nur 16 Gulden zu zahlen, wer „um Jahre lernen" wollte, d. h. ohne ein Lerngeld zu zahlen, mußte sich zu 6 Jahren Lernzeit verpflichten. Wesentlich kürzer setzte 1420 das einfachere Seilerhandwerk die Lehrzeit an. Dieselbe betrug bei demselben nur 2 Jahre und das Lerngeld 5 Gulden. Das Messerschmiedhandwerk schrieb 1493 als Maximallehrzeit 3 Jahre und als Mindestlerngeld 5 Gulden vor. Wollte einer aber ohne Lerngeld lernen, so betrug die Lernzeit 4 Jahre. Die Rotgerber verlangten mindestens 2 Jahre und 10 Gulden Lerngeld, wovon 5 Gulden sofort, 5 Gulden nach einem Jahr zu zahlen waren. Wer kein Lerngeld bezahlen konnte, hatte 4 Jahre zu lernen. Bei den Maurern und Dachdeckern betrug die Lernzeit 1505 mindestens 2 Sommer. Ein Lerngeld zahlte der Lernknabe bei ihnen nicht, da er nicht im Hause des Meisters wohnte; dagegen erhielt er bei Arbeiten in der Stadt täglich 9 Pfg., eine Morgensuppe und das Abendbrot, auf dem Lande die volle Verpflegung und jeden Werktag 2 Kreuzer. Bei den Schlossern wurde die Mindestlernzeit 1506 auf 2 Jahre und das Mindestlerngeld auf 7 Gulden festgesetzt. Wurden 3 oder mehr Jahre als Lernzeit vereinbart, so sollte das Lerngeld mindestens 4 Gulden betragen. Konnte der Lernknabe kein Lerngeld zahlen, so hatte er mindestens 5 Jahre zu lernen. Bei den Kürschnern betrug 1509 die Lehre 3 Jahre gegen Geld oder 5 Jahre ohne Geld. Das Lerngeld sollte nicht übermäßig hoch sein, bei den Schuhmachern 2 Jahre gegen 8 Gulden Lohn oder 4 Jahre ohne Geld. Die Hälfte des Lerngelds war auch hier sofort, die zweite gegen Sicherheit (Vertröstung) binnen Jahresfrist zu zahlen. Bei den Färbern betrug die Lernzeit 1509 2 Jahre um Lohn oder

3 Jahre ohne Lohn, bei den Schneidern 2 Jahre gegen 10 Pfd. Hlr. oder 4 Jahre ohne Geld, wobei der Lernknabe das Bett und das Beitgewand nicht mitzubringen brauchte. Die Sporer verlangten 1537 3 Jahre Lernzeit, die Goldschläger 1547 7 Jahre ohne Lohn oder 4 Jahre gegen 20 Gulden Lohn. Gesellen mit weniger Lernjahren durfte Arbeit nicht gegeben werden. Die Dreher verlangten 1558 mindestens 3 Jahre und mindestens 8 Gulden, die Kammacher 1603 mindestes 4 Jahre gegen Lerngeld oder 5—6 Jahre ohne solches bei freier Kost und Wohnung im Hause des Meisters. Die Bortenwirker forderten 1604 mindestens 4 Jahre mit Lerngeld oder 5 Jahre ohne solches, die Zuckerbäcker 1663 4 Jahre, die Siebmacher bis 1642 2, seither 3 Jahre. Die Spengler 1757 4 Jahre gegen Lerngeld, 5 Jahre ohne solches. Meistersöhne, die beim Vater lernten, sollten ebenfalls 4 Jahre lernen. Die Weißgerber forderten 2 Jahre gegen Lerngeld oder 4 Jahre ohne solches; die Weißgerber nach schwäbischer Art verlangten 3 Jahre, die Knopfmacher 1712 5 Jahre ohne Lohn, die Nestler 8 Gulden und 2 Jahre. Der Lernknecht unterschied sich vom Lernknaben dadurch, daß er nicht im Hause des Meisters zehrte und deshalb kein Lerngeld zu zahlen hatte. Der Lernknecht erhielt deshalb einen Lohn, der Knabe zahlte etwas für Herberge und Verpflegung.

Bei der Aufnahme des Lernknaben in die Zunft hatten ein Zwölfmeister derselben, d. h. ein Mitglied des aus 12 Köpfen bestehenden Zunftausschusses, und ein Meister des in Betracht kommenden Handwerks als Zeuge anzuwohnen, denen der Lehrmeister bei seiner Treue an Eidesstatt zu geloben hatte, daß er dem Lernknaben, der Zunft und dem Handwerk gegenüber allen seinen Pflichten nachkommen werde. Darauf wurde der Lernknabe in das Lernknabenregister der Zunft aufgenommen, wofür eine Gebühr in die Meisterbüchse zu zahlen war, die von ½ Pfd. bis zu 2 Gulden betrug und womit kranke Genossen unterstützt wurden. Ferner erhielten die Meister des Handwerks zum Vertrinken 5 Schilling, der Zunftknecht 1 Schilling und die Armen 20 Pfg., später die Knechtslade 1 Gulden. Knaben unter 14 Jahren durften nicht eingestellt werden. Die Probezeit durfte höchstens 6 Wochen betragen, bei einzelnen Handwerken nur 4 Wochen oder 14 Tage. Zwei ehrbare Meister hatten für das Wohlverhalten des Lern-

knaben der Zunft und dem Lehrherrn zu bürgen und allen Schaden zu ersetzen, den er anrichtete. Entlaufene Lernknaben durfte kein anderer Meister ohne Einwilligung des geschädigten Meisters und des Handwerks einstellen. Lief der Lernknabe wegen übler Behandlung weg, so hatten dies seine Bürgen dem Handwerk zu melden. Jeder Lernknabe mußte ferner „ehrlich" geboren sein, d. h. aus einer rechtmäßigen Ehe und von keinen Eltern stammen, die ein von den Zünften „ausgeschautes" Handwerk trieben. Als solche Handwerke galten die Bader, Barbierer, Müller, Leineweber, Schäfer, Trompeter, Pfeifer und alle Spielleute, d. h. Schauspieler, Sänger, Tänzer usw., soweit sie nicht zünftig in der Stadt organisiert waren. Doch meldet die Marchtaler'sche Chronik schon um 1640, daß diese aller gesunden Vernunft entgegenstehende böse Gewohnheit nunmehr im ganzen römischen Reiche abgetan sei. Noch 1581 aber weigerten sich die Ulmer Nestler, den Sohn eines städtischen Büttels als Lernknaben aufzunehmen, ebenso 1667 und 1671 in Nürnberg und Regensburg. Auch der Büttel als Folterknecht hatte eben wie der Scharfrichter, der den armen Sünder je nach dem Verbrechen hängte oder räderte, köpfte, am Pfahl verbrannte, oder im Kessel sott, und der Jude, der den Schuldner in Ausbeutung seiner Notlage wirtschaftlich strangulierte, im Empfinden des Mittelalters ein anrüchiges Gewerbe. Zum Nachweise der ehelichen Geburt mußten fremde Lernknaben ein schriftliches Zeugnis der Heimatbehörde beibringen.

Nach vollendeter Lehrzeit wurde der Lernknabe losgesprochen. Notwendig war hiezu das Zeugnis des Meisters über sein Wohlverhalten. Auch beim Ausschreiben mußte wieder ein Betrag von $^1/_2$ Pfund bis zu 2 Gulden an die Zunftbüchse zur Unterstützung an die kranken Genossen gezahlt werden. In späterer Zeit pflegte der Losgesprochene auch ein graviertes Silberschildchen mit seinem Namen in den „Willkomm", d. h. den Handwerkspokal, zu stiften. Manche Handwerker nahmen nur Söhne von Ulmer Bürgern als Lernknaben auf, andere, z. B. 1509 die Schuhmacher, auch fremde Handwerksangehörige. Nach dem Lossprechen des Lernknaben hatte sich derselbe in der Ratskanzlei einen Lernbrief ausstellen zu lassen, was manchmal zum Schaden der Lernknaben unterlassen wurde, die dann später nur mit Mühe den Nachweis ihrer ordentlichen Lehre führen konnten.

Ergab sich die Berechtigung einer Klage des Lernknaben gegen den Meister, so durfte er seine Lehre bei einem andern Meister beendigen. Starb der Meister, so hatte der Lernknabe bei der Witwe weiter zu lernen, mußte aber die letzten 4 Wochen bei einem andern Meister dienen, damit ihn dieser ausschrieb. Das Ledigsprechen kostete später 3 Gulden für die Meisterschaft und 3 Gulden Freischenke an die Gesellen.

Mehr als einen Lernknaben durfte kein Betrieb haben. Nach Austritt des einen Lernknaben mußte dann bei den meisten Handwerken der Meister sich einige Jahre ohne Lernknaben begnügen, so z. B. 1757 bei den Spenglern 2 Jahre lang. Bei den Goldschlägern dagegen durfte 1541 schon während des letzten Lernjahres des ersten Lernknaben ein zweiter eingestellt werden. Bei den Rot- und Weißgerbern durfte jeder Meister innerhalb 6 Jahren nur einen Lernknaben halten; bei den Schlossern durfte stets 1 Lehrling gehalten werden, bei den Knopfmachern war 1722 nach jedem Auslernen eines Lernknaben 2 Jahre lang das Einstellen eines neuen zu unterlassen, auch durfte ein neu angehender Meister die ersten 2 Jahre keinen Lernknaben einstellen. Bei den Bortenwirkern galt 1603 die Bestimmung, daß wenn ein Meister seinen Lernknaben nicht gut hielt, er 2 Jahre lang keinen neuen Lernknaben mehr einstellen durfte. Wer keinen Gesellen hatte, durfte auch keinen Lernknaben halten, ebenso durften etwa vorhandene ledige Meister keine Lernknaben einstellen. Meistersöhne konnten dagegen jederzeit bis zu zweien im betreffenden Handwerk eingestellt werden. Wer nicht 3 Jahre gelernt hatte, durfte bei manchen Handwerken wohl als Knecht arbeiten, konnte aber nicht Meister werden. Ließ sich ein Lernknabe eine Unredlichkeit zu schulden kommen, so zog er sich nicht nur Strafe zu, sondern wurde auch bei keinem Meister eingestellt, wie z. B. 1643 die Reichsstadt Gmünd an Ulm mitteilte, daß dort ein Lernknabe entlassen worden sei, damit er in Ulm keine Einstellung fand. Starb ein Lernknabe, so durfte der Meister sofort einen andern einstellen, hatte aber das Einschreibgeld nochmals zu zahlen. Meister, welche das Handwerk nicht ordnungsmäßig gelernt hatten, durften keine Lernknaben einstellen. Fremde erhielten, wenn sie nicht vom Handwerk waren, nur schwer eine Stelle als Lernknabe. So versuchte z. B. 1660 vergeblich ein

Müllerssohn von Günzburg, das Dreherhandwerk in Ulm lernen zu dürfen, da mit den als unehrlich verschrieenen Müllern niemand etwas zu tun haben wollte. Bei den Gerbern wurde 1663 das Einstellen fremder Lernknaben völlig verboten. 1739 versuchten einige Handwerke in Ulm, die Zeit, während der ein Meister keinen Lernknaben halten durfte, auf 15 Jahre zu erhöhen; der Rat ließ es aber bei 6 Jahren.

Das Bestreben einzelner kleiner Handwerke, sich eigene Lade und damit das selbständige Einschreiben der Lernknaben zu verschaffen, schlug der Rat meist ab; so z. B. 1671 den Holzdrehern, die bei der Binderzunft bleiben sollten. Gab ein Meister das Handwerk auf, so mußte er den Lernknaben bei einem andern Meister unterbringen. Den Lernknaben einen Teil der Lernzeit zu schenken, war verboten. Der Wochenbeitrag der Lernknaben in die Zunftkrankenkasse betrug 1 Häller. Lief der Lernknabe weg, so durfte er wieder eingestellt werden, mußte aber nachdienen und das Einschreibgeld neu bezahlen; ein jeder Meister durfte ihn aber nur mit Genehmigung des ersten Meisters und des Handwerks einstellen. Streitigkeiten zwischen Meister und Lernknaben waren durch die Zunft zu entscheiden; doch stand es beiden Teilen bei Freveln frei, an die Einung zu appellieren. Die Strafe für Uebertretung dieser einzelnen Bestimmungen war in den einzelnen Handwerken verschieden, aber stets für alle Uebertretungen dieselbe. Die Strafgelder wurden von den beiden Büchsenmeistern der einzelnen Handwerke eingezogen und flossen zur Hälfte in die Stadtkasse, zur Hälfte in die Handwerksbüchse und das Handwerk war verpflichtet, diese Strafgelder in erster Linie zur Beschaffung von Harnischen und Eisenhüten für die Knechte des Handwerks zu verwenden.

## 6) Die Beiwohner.

Den siebten und letzten Stand der Ulmer Einwohnerschaft bildeten die Beiwohner. Sie gehörten nicht dem ulmischen Staatskörper an und waren keine Bürger, sondern wohnten lediglich auf Grund gewisser Bedingungen in der Stadt. Sie waren auch frei von allen bürgerlichen und zünftigen Lasten und hatten lediglich zu tun, was in ihren Verträgen stand. Man nannte sie Schutzbürger (concomitativi). Ihre Zahl war sehr groß und

es gab darunter Edelleute und Reiche wie Unadelige und Arme. Zu diesem Stande, meint Faber, könne man auch die Juden rechnen, die in Ulm eine große Macht besitzen. Die Ulmer dulden sie in ihrer Stadt wie ja auch die christliche Kirche die Juden zur Bezeugung ihrer christlichen Gesinnung dulde. Die Juden lebten auch in Ulm wie überall im Reiche nach dem gemeinen Recht. Sie genossen alle Privilegien der Stadt, wenn sie darin wohnten oder geboren waren. Ursprünglich durften in Ulm nur 3 Juden mit einer bestimmten Zahl von Ehehalten wohnen und ein fremder Jude, der länger als 3 Tage in der Stadt blieb, mußte für jeden weitern Tag einen Gulden zahlen; erst später wurden weitere Familien zugelassen. Seit 1499 aber war keinem Juden mehr in Ulm der dauernde Wohnsitz gestattet.

# IX. Teil.

## Zur Topographie des alten Ulm.

Für die Topographie des alten Ulm geben die Urkunden zahlreiche Beiträge. Sieht man zunächst nach den Brücken und Toren, so führte über die Donau die Herdbrücke, welche durch das Herdbrückentor gesichert war. Vor dem Herdbrückentor waren die Gärten des Süßbäckers Heinrich Heinlin und des Sauerbäckers Peter Lutz. Auch stand vor demselben 1492 das Haus des Konrad Klein und gegen die Herdbrücke hinab werden 1383 das Ulenbad des Ulrich Krafft und die Häuser des Schusters Konrad Ginger und des Lederschön genannt. Außerhalb des Herdbrückentors lag das Pfuhler Gäßchen, das von zahlreichen Gärten umsäumt war. So wird 1507 der Garten des Michael Hochwanger genannt. In der Herdbruckergasse lagen 1504 die Häuser des Ratsmannes Konrad Rietmann, wahrscheinlich des Metzgerzunftmeisters, des Mathäus Renner und eines Bäckers.

Beim Glöcklertore lagen 1400 und 1409 die Häuser des Bäckers Hans Mutscheller und des Kramers Käll in 1502 das Haus des Pflugmachers Hans Harter. Es war ein Eckhaus und lag zwischen den Häusern des Bäckers Matheus Täubler und des Berthold Freitag. Am Glöcklergraben stand 1507 das Haus der Witwe Sailer. Vor dem Glöcklertore befanden sich zahlreiche Krautgärten, so diejenigen des Michael Memminger des Matheus Memmle und des Jakob Kesselbronner.

Beim Neuentore stand 1476 das Haus samt Hofraite des Schenkwirts Hermann Vogel in der Gremlingergasse, in welcher auch

das Haus des Bäckers Jakob Scheck war. Am Neutorgraben lag 1488 das Haus des Seselin; 1389 werden dort die Häuser des Tagerlies, Mundwein und Mummillin genannt, 1397 diejenigen des Weingärtners Hürning und der Witwe Adelheid Betz. 1502 standen am Neuentore die Häuser des Jakob Schenk, des Hans Schlumpp und des Hans Götz. 1507 standen beim Neuentore nebeneinander die Häuser der Krafftpfründe, des Sauerbäckers Würdlin und des Hans Laux und an der Ecke beim Neuentore das baufällige Haus der Bälzingerpfründe, das der Weber Peter Roggenburg kaufte. 1508 standen beim Neuentore die Häuser des Georg Widemann, des Wagners Hans Kärrler und des Michael Memminger. Am „Graben" ohne nähere Bezeichnung lag 1396 der Garten des verstorbenen Siechenmeisters Benz, in dem ein großer Stadel war, und 1497 das Haus des Gallus Gnann.

Weiter werden genannt das 1409 erbaute Gänstor und das Frauentor. Vor demselben lag 1402 das Haus der Findelkinder neben dem Garten des Fritz Pfister an der Ecke der alten Hafengasse (nicht zu verwechseln mit der heutigen) mit dem Geigersgarten. Ganz in der Nähe war die Allerheiligenkirche und das Haus des Allerheiligenmeßners, an das zu beiden Seiten die Gärten des Daniel Besserer und des Peter Färber stießen. Vor dem Frauentore waren ferner das Haus und die Gärten des Berthold Hirnbach, der Witwe Else von Memmingen und des Webers Georg Widmann. Das Findelhaus stand in dem Garten des Konrad Eiselen.

Genannt wird ferner der Rotenturm, bei dem 1413 das Haus des Gottlieb Wengler lag, und der Judenturm, bei dem 1413 das Haus des Tuchers Hans Beck genannt wird, das vormals dem Ströhlin gehörte. Ferner kommt vor das Fischertörle, auch Tränktörle genannt, weil man durch dasselbe das Vieh zum Weinhof oder Stadelhofe heraus an die Donau zum Tränken trieb. An diesem Törchen stand das Haus des Gastgebers Vichnetzer, das ein Hinterhaus hatte, und vor diesem Hause stand ein öffentlicher Brunnen, der Gossoldsbrunnen. Hinten stieß dieses Haus, wohl der heutige „Engländer", an die alte Stadtmauer. Im Stadelhofe wohnte 1507 an der Blau Ulrich Ströhlin. 1534 wurde das Steinhaus auf dem Stadelhofe zu einem Weinstadel umgebaut.

Von öffentlichen Gebäuden lernt man kennen 1419 das Rathaus und die Feste mit der Münze, welche durch einen bedeckten Gang über das Festgäßchen weg mit dem Rathause verbunden war und die Doktor- und die Registratorstube enthielt, d. h. die Räume für die Ratskonsulenten und das Kanzleiarchiv. Hinter dem Rathause stand 1419 das Haus des Ulrich Boller. Am Rathause war der Markt. An ihm lagen 1394 nebeneinander die Häuser des Konrad Rueß und des Malermeisters Eberhard und das Haus des Tagwerkers Seßlin. An der Ecke war das Haus des Goldschmieds Felix Stocker, daneben Martin Ehinger und Wendelin Düntzel. Oben am Markt war 1398 das Haus des Thomas Spießschmied und daneben das des Heinrich Leins. Unter der Metzig lag 1482 das Haus des sel. Nikolaus Glaser, damals dem Thomas Kinig gehörig, zwischen dem Kürschner Konrad Schiltherr und dem Jakob Hägelin. 1502 lagen ferner in dieser Gegend die Häuser des Gilg Sträler, des Metzgers Hans Enzemann und des Andreas Lützelmann gen. Nepper.

Ferner wird genannt der Büchsenstadel, bei dem 1495 an der Ecke das Haus der Witwe Magdalene Kriech und daneben die Häuser der Witwe Ulmer, der Witwe des Matheus Schlecht und des Städelin und Lutzeier standen 1508 wird ein neuer Büchsenstadel genannt. Ihm gegenüber standen der Stadel des Kupferschmieds Weltlin, daneben der Stadel des Löwenwirts Konrad Frank und das Haus des Ulmann Krautheim. Beim Kohlenstadel wurde 1562 ein neues Bauwerk errichtet. 1548 kommt der Holzmarkt mit der Hafengasse und der Mehlwage vor. Dann wird genannt das Kaufhaus, die sog. Gräd, auf dem heutigen Hauptwachplatze, bei der 1492 und 1500 das Haus samt Hof des Dr. Heinrich Neidhardt stand, dem die beiden Dörfer Brühl und Kissendorf gehörten. Es war 1506 umsäumt von den Häusern der Witwe des Magnus Krafft und des Jodokus Scheerer.

Weiter wird erwähnt das Kornhaus, bei dem 1400 das Haus des Kunz Maier und die zwei Gärten der Engle von Asch sowie die Hofraite des Ubellin waren. Hinter dem Kornhause lagen 1482 das Haus samt Hofraite des Hans Langmutz, des Hans Remlin und des Heinrich Bissinger. Beim Kornhause wohnten ferner 1507 der Schreiner Hans Müller und Hans Wanner. Ferner wird 1385 genannt das Haus, das

die Wengenherren nach Abbruch des Wengenklosters auf dem Blumenschein vor der Stadt vorübergehend bewohnten. Es war das spätere Eichamt an der Blau bei der steinernen Brücke und bei ihm lagen die Häuser des Wilhelm Heinz, des Tochtermanns des sel. Velter, und 1491 das Haus des Hans Kantengießer.

Von Kirchen und Kapellen werden genannt die alte Allerheiligenkirche vor dem Frauentore und die neue Pfarrkirche, das jetzige Münster. Neben dem Pfarrkirchenstadel lag 1500 der Baumgarten des Konrad Gerst von Pfuhl. Hinter der Frauenpfarre stand in einem Gäßlein das Haus des Oßwald Spengler. Hinter der alten Frauenkirche stand 1532 das Siechenhaus, neben dem sich die Grabstätte der Antipapisten befand. Von Kapellen wird genannt die Georgskapelle 1377, heute die Stadtbibliothek. In ihrer Nähe wurde damals eine Anzahl Hofraiten, Gesäße und Häuser zum Münsterbau niedergerissen. Ferner wird 1398 erwähnt die Dreikönigskapelle an der Ecke der Webergasse (Frauenstraße) und Neuengasse (Bockgasse), heute Konditor Schmid; dann die Kapelle zu unseres Herrn Ruhe vor der Stadt beim Ruhetal 1482; 1486 die Andreaskapelle am Allerheiligenkirchhofe mit dem dahinterliegenden Kaplaneigebäude; 1490 die Antoniuskapelle auf dem Schwall und die Aegidienkapelle auf dem Grünen Hofe. Dann die Heiligkreuzkirche auf dem Stadelhofe, heute das Schwörhaus. Unterhalb derselben lag 1413 die Straußenmühle. Die Michaelskapelle auf dem Michelsberg wurde 1539 abgebrochen. In dem Mesnerhäuschen derselben wohnte einige Zeit der Theologe Schwenkfeld. Dann wird genannt 1420 die Nikolauskapelle.

Von Klostergebäuden werden genannt das Franziskanerkloster am Münsterplatz, das spätere Gymnasium. 1379 hatte Ulrich Aman ein Haus als Zinslehen der Minderbrüder inne und 1398 stiftete Katharine von Pfersee eine Jahrzeit in das Franziskanerkloster bei der Frauenkirche. Weiter 1420 der Hof des Klosters Kaisersheim in der Frauenstraße, heute Stadtpost. Endlich der Mönchshof beim Findelhause, den 1553 die Aebtissin von Söflingen an die Stadt verkaufte. Von geistlichen Häusern werden genannt: das Haus des Pfaffen Nikolaus Onsorg 1381, das Haus des Nikolausaltars 1387

in der Neuengasse, das Haus der Wengenherren an der Blau 1386; das Haus der Brüsinermesse in der Neuengasse 1401, das Haus des Elisabetenaltars in der Dreiköniggasse 1487. 1502 das Pfründhaus des Peter Paulsaltars zwischen Ludwig Kaltenzellers neuem Hause und dem Goldschläger Hans Langenauer.

Auch die Straßen und Gassen erscheinen in den Urkunden in großer Menge. In der Dreiköniggasse standen 1487 das Haus samt Hofraite der Margarete Grünwald, das an den Elisabetenaltar der Frauenkirche fiel, das Haus der Anna Braun und der Witwe Genofeva Behmlocher, die Häuser der Elisabet Hammerschlag, des Hans Jung und des Martin Wirtemberg. Am Gries lag 1388 das Haus des Zimmerers Ulrich Scheurer zwischen den Häusern des Eßlinger und des Käris gegen den Kirchhof, 1396 das Haus des Schusters Hans von Reutti. Am Garten des Ygelin stand 1401 das Haus mit Hofraite der Kellin und an der Mauer im Gries waren die Häuser der alten Pfarrkirche, die sogen. Frauenpflege, der Brunnen des Huglein und der Brunnen des Mannsberger am Hause des Lusser. Hinter dem Spital am Gries lag das Haus des Mangnus, das Haus samt Hofraite des Hans Schöpfwein neben Heinrich dem Griesbader, die Hofraite der Agnes Moyer gen. Tausendschön zwischen Michael Wirtemberg und Ulrich Egenter am Gries. Im Garten des Wirtemberg lagen 1388 das Haus der Berta Ott von Tomerdingen und das Haus des Zimmermanns Ulrich Scheurer zwischen der Einfahrt des Dürnkein und dem Hause des Kutschers Menz. Genannt werden ferner 1430 die Hofraite des Georg Rueß bei der Frauenpflege und der Kühnenhof.

In der Hafengasse war 1400 das Haus des Tuchers Peter Brenner. Ferner standen hier bei der lateinischen Schule das Haus des Moyerschön und die 3 Häuser des Webers Ludwig Eberlin an der Ecke, des Stephan Maurer und des Hans Blank. Es muß früher eine andere Gasse außerhalb der Stadt den Namen Hafengasse geführt haben, wohl weil man ursprünglich den Hafenmarkt außerhalb der Stadt vor dem Frauentore hielt. 1387 erscheint wenigstens ein Haus in der Neuengasse (Bockgasse) bei der Hafengasse im Garten des sel. Hans Krafft, das Heinrich Krafft und Adelheid von Sulmetingen dem Oswald Spengler abgekauft hatten. Auch die Hahnengasse mit den Häusern des Hans Neer, des Hans Krafft und des Martin Rotengatter wird

erwähnt. Im Höslinsgäßle stand 1498 und 1499 das Haus des Hans Hauser zwischen dem Schreiber Berthold Ailinger und dem Hans Braun. Im Hövelergäßlein lag 1413 das Haus samt Hofraite und Stadel des Bäckers Rüsch und dasjenige des Hans Altheim. Genannt wird ferner die Irrengasse, die heutige Goldochsengasse, und das Irrgängle, 1413 das Haus des Ziegler Spengler und des Wöhrlin. In der Judengasse stand 1397 außer der Synagoge neben dem Judentanzhause das Haus und Höflein der Ulmerin und 1497 das Haus des Paul Uebelin und dasjenige des Metzger. In der Köllinsgasse lag 1473 das Haus des Bildhauers Georg Stein. Unter den Fischern an der Stadtmauer waren 1502 die Häuser des Konrad Schubin und der Witwe des Heinrich Drechsel; im Kramergäßlein stand 1495 das Haus des Kürschners Grötzing neben Jakob Bäurlin. In der Lappergasse lagen 1385 die Häuser des Lapper, des Rudolf Schaggan und des Botzenhardt. Die obere Platzgasse erscheint unter dem Namen Spaltengasse. In der Liebseelengasse, dem untern Teil der Platzgasse, gegenüber dem Münsterplatz lagen 1383 das Haus des Hagel und dasjenige des Baltringeraltars, dann die Häuser der Witwe Anna Vögelin, der Bierbräupfründe und dasjenige des Hans Neidhardt. In der Neuengasse (Bockgasse) waren die Häuser des Kügenlin, des Webers Konrad Bühler und des Mayser, des Hermann Rot und Kärler, dazwischen das Haus der Brüstnermesse (1400). Weiter lag dort 1387 der Garten des sel. Hans Krafft, in dem das Haus des Oswald Spengler stand, das der Nikolausaltar erwarb. An der Blau beim Schwibbogen stand das Haus des Jodokus Hall. In der Strüchelgasse lag 1390 das Haus des Kürschners Hans Sorg und dasjenige des Zimmermanns Lederer. In der Ulmergasse waren 1491 die Häuser des Hans Molfenter und des Georg Büchler, ferner das Kaplaneigebäude des Schmidaltars und das Haus des Martin Dänilin. In der Spielmannsgasse lagen 1511 das Haus samt Stadel des Stadtknechts Heinrich Gienger und die Häuser des Gabriel Ruß und des Stephan Eisenlauer. Unter den Fischern am Stege stand 1491 die Hofraite des jungen Hans Molfenter und 1502 das Haus des Konrad Schubin zwischen dem Hause der Witwe des Heinrich Drechsel und der Stadtmauer. In der Vettergasse lagen 1385 die Häuser des Hans Häfelin, des Manz, des Nieß, 1474 die Häuser des

Peter Neidhardt, des Ulrich Kantengießer und des Tuchscheerers Leonhard, die Häuser des Steinmetzen Jodokus Truendinger und des Lienhard Goldschmid. 1507 stand hier das Haus des Tuchscheerers Michael Müller samt Hof und Gütlein zwischen dem Hause des Klosters Urspring (Heinrich Mack) und dem Kannengießer Ulrich Müller. Im Wörth lagen 1400 die Häuser der Wtw. Handschucher, der Witwe Elisabeth Metzger und des Häublich. Genannt wird ferner die Eselsburggasse (Rosengäßle.) Am Butzenbrunnen stand das Haus des Merzlers Martin, das Bäckerhaus der Anna Salmann und das Haus des Schlegel. In dessen Nähe war 1532 in der Pfauengasse 51 die Wohnung des Münsterpfarrers Sam; später diente dies Haus als Wohnung der Predigerwitwen. 1548 erscheinen die Wengengasse, der Heigeleshof und die Hirschgasse mit dem Hause des Eitel Gienger. Hinter den Keltern wurde damals ein neues Bollwerk erbaut.

Von Häusern ohne bekannte Ortsbezeichnung lernt man kennen das Haus des Schneiders Peter Wagner, die zwei Häuser des Schneiders Huglin zwischen Hans Köllin und Peter Neubronner, das des Ulrich Rot neben Hans Umgelter, die nebeneinander liegenden Häuser des Böcklin, des Baumeister und der Stöcklinsmesse, das Haus des Pfaffen Jakob Kuhn, der Gussenstädterin und des Schneiders Oesterreich, die Hofstätte des Andreas Holzschuher beim Brunnen des Kercher, das Haus des Ulrich Egerter, des Wagners Künzelin, des Schmeiders Thomas Wimann, das Haus von Niblings Tochtermann, das Haus des Bäckers von Ehingen, das Haus des Ulrich Mann, das Haus der Bältzinger Messe, des Schusters Hans Fischer, des Ludwig Geiger, der Dorothea Genter, Witwe des Ulrich Nägelin, des Peter Baumann, des Elchinger, des Müller und des Andreas Brändlin. 1381 das Haus des sel. Peter Schmid, des sel. Zieglers Herdegen, des Bäckers Pfandzelt; 1388 das Haus des Zimmermanns Ulrich Schnurrer im Garten des Leo am Garten des Käris an der Ecke, 1393 die nebeneinander liegenden Häuser des Heinrich Arnegg und des Ulrich Schmid, 1394 die Häuser des Webers Hans Eisen, des Bartholomäus und Konrad Bieser und des Tagwerkers Seslin, 1398 das Haus der Stadtschreibers und daneben das Haus der Frau Katharine Höslin, 1410 das Haus der Agnes Maler samt Hofraite, Garten und Holzhaus zwischen Ulrich Fechlin und dem Schäfler, das Haus samt Hofraite des Kürschners Heinrich Ober

zwischen Nikolaus Memminger und Jakob Pflaum, 1498 das Haus des Spenglers Hans Braitinger zwischen Jakob Biberach und Ludwig Braitinger, und das Haus der Witwe Anna von Halten, geb. Kurz, zwischen dem Kaplan Meister Hermann Veiter und dem Stadel des Georg Hafenbinder, 1497 das Haus der Witwe des älteren Konrad Renz, 1490 das Haus des Joseph Ziegler, 1501 das Haus des Hans Braitinger zwischen Jakob Stetter und dem Weber Hans Mutscheller. 1502 das Pfründhaus des Peterpaulsaltars des Heinrich Mayer, des Ludwig Rottengatters neues Haus, das Haus des Goldschlägers Hans Langenauer; 1512 das Haus des Kaspar Pflaum samt Stadel, das Haus des Hans Härtlin und des Georg Henffer. 1514 das Haus des Sebastian Stehler und der Stadel des Hans Mayer. 1516 das Haus des Balthasar Brennerlin, das des Steinmetzen Hans Glöckler und des Stadtamans Max Michel. Vielfach besaßen die Handwerke Häuser der einzelnen Patrizierfamilien als Lehen, wie z. B. 1389 der Ulmer Rat ein Haus, welches das Geschlecht der Roten dem Kürschnerhandwerk auf ewige Zeit als Zinslehen übertragen hatte, diesem für 80 Gulden abkaufte, um Platz für die Erbauung seines neuen Salzstadels zu gewinnen.

Von Grundstücken werden genannt 1383 der Acker des Friedlein im langen Loch, 1387 die Wiese des Heinrich Krafft am Kornmarkt im Albrach am langen Loch. Ebendort lagen die Wiesen des Hans Ehinger und des Ulrich Gossold. 1400 wird erwähnt die Wiese des Sauerbäckers Schwayer zwischen den Aeckern des Heinz Arnegg und des Zeller, 1413 der Acker der Deutschherren ob der Hauptstatt, der Acker beim steinernen Kreuz bei Söflingen zwischen Hermann Ulmer und den Spitaläckern, die Königswiese oberhalb Söflingen. Von Aeckern wird ferner genannt der Acker zu Söflingen oberhalb der alten Steinbrücke. Es gab dort also auch eine neue Steinbrücke. 1420 kommt die Wiese am untern Ried am Weißenhorner Steg vor; ferner die Herdstelle bei Gögglingen und das Mahd der Deutschherren bei Gögglingen, der Acker auf dem Hochgesträß, der Acker im Boden, der Hof der Neidhardtmesse in Ringingen, der Garten des Hans Städenler zu Pfuhl, der Köllinsbrunnen bei Grimmelfingen.

Von Baumgärten werden genannt diejenigen des Hans

Thalsinger, der Adelheid Wipp und des Lutz Schuhmacher. In Schwailhofen waren 1491 die Gärten des Tuchscheerers Roschmann, des Wagners Mörlin und des Gärtners Hans Jörg. 1504 wird genannt der Weingarten des Steinmetzen am Michelsberg beim Garten des Tochtermanns des Wannenmachers. Weiter der Weingarten am Michelsberg oberhalb des Gotteshauses Wengen zwischen den Gärten des Schweizerlin und des einäugigen Michelin. Ferner dessen Krautgarten vor dem Herdbruckentor auf dem Ensbach beim Bilde des Frielinger zwischen den Gärten des Daniel Schleicher und des Martin Hornung. 1507 der Weingarten des Zunftmeisters Ludwig Wagner am Michelsberg im Freispach zwischen Hans und Thomas Lebzelter.

Die Häuserpreise schwankten von 21 bis 210 Gulden. So kostete z. B. das Haus des Metzgers Engemann unter der Metzig 84 Pfd. Hlr. und das baufällige Haus der Bältzingerpfründe wurde 1507 zu 21 Gulden verkauft. 1502 kostete das Haus des Peterpaulsaltars 210 Gulden, 1504 das Haus des Ratsmanns Rietmann 40 Gulden, 1504 das Haus des Tuchscheerers Müller 100 Gulden; ebenso 1507 das Haus des Gastgebers Bichnetzer.

Die Belastung der Häuser erfolgte durch den sog. Zinskauf. Man kaufte z. B. um 1400 einen Afterzins (zweite Sicherheit) den Gulden um 13 Gulden, d. h. das Geld trug also bei zweiter Sicherheit 7,7 Proz. Erste Sicherheiten ergeben dagegen nur 5 Proz. Das Anwesen wurde dabei verpfändet. Beliebt war der Verkauf mit dem Rechte des Wiederkaufs. In dieser auch Weise wurde z. B. 1502 das Haus des Metzgers Engemann verkauft, ebenso das Haus des Konrad Schürlin und 1504 dasjenige des Konrad Rietmann. Es war dies eine Pfandschaft mit dem Rechte der Wiedereinlösung. Ein ablösbarer Zins mit erster Sicherheit ruhte z. B. 1502 auf dem Hause des Pflugmachers Hans Harter. Solche Zinsen oder Zehnten (census, d. h. Schätzungen des Ertrags), konnten in Hartgeld oder in Naturalien bestehen. So war z. B. 1413 die Straußenmühle unterhalb der Heiligkreuzkirche mit einem Zins von jährlich 5 Pfd. Hlr., 15 Imi Korn, 15 Imi Roggen und 3 aufgehäuften Mütlein Semmelmehl belastet.

---



